

Beilagen

Wirtschaftspläne

		LV 2016	LV 2015	RE 2014			
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim	-----					
Post Ugl		Euro					
Erträge							

862121 Warenerlöse und Betriebsergebnisse							

8070 001 Getreide 10 *		2.000	2.000	2.000,00			
8070 002 Hackfrüchte 10 *		1.500	3.500	4.000,00			
8070 003 Heu und Stroh		2.500	2.500	2.500,00			
8070 022 Hackfrüchte 0 *				100,00			
8071 001 Obst und Gartenbau 20 *		500	500	1.000,00			
8071 002 Brenngebühren		200	200	200,00			
8071 003 Obst und Gartenbau 10 *		100	100	100,00			
8072 001 Waldbau - Schnittholz		6.000	6.000	5.000,00			
8072 002 Waldbau - Brennholz		2.000	2.000	1.500,00			
8073 001 Zucht- und Nutzrinder		8.000	8.000	5.000,00			
8073 002 Milch- und Molkereiprodukte 10 *		60.000	60.000	50.000,00			
8073 022 Milch- und Molkereiprodukte 0 *				50.000,00			
8076 Butter und Topfen		100	100	100,00			
8079 Sonstige tierische Erzeugnisse		100	100	100,00			
8246 001 Weidegelder, Miete und Pacht 10 *		5.000	5.000	5.000,00			
8246 071 Weidegelder, Miete und Pacht 20 *		10.000	10.000	10.000,00			
862161 Sonstige Erträge							

8080 Erlöse aus Anlagenverkäufen		500	500	500,00			
8244 Baurechtszinse		19.000	19.000	19.000,00			
8245 002 Fuhrlohn und Maschinenmiete 20 *		2.500	2.500	2.500,00			
8245 022 Fuhrlohn und Maschinenmiete 10 *				2.500,00			
8293 001 Zinsen aus dem Geldverkehr		700	700	700,00			
8293 002 Zinsen aus Veranlagung		700					
8299 001 Sonstige Erträge 10 *		400	400	400,00			
8299 002 Sonstige Erträge 20 *		400	400	400,00			
8299 004 Sonstige Erträge 0 *		3.000	3.000	3.000,00			
8603 Zuschuss der Landwirtschaftsschule		29.000	29.000	29.000,00			
862171 Erträge aus Bestandsveränderungen							

8920 Bestandsvermehrung				3.000,00			

	Summe	154.200	155.500	145.100,00			

		LV 2016	LV 2015	RE 2014			
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim	-----					
Post Ugl		Euro					
Aufwendungen							

862100	Leistungen für Personal	98.000	92.700	95.600,00			
5102 001	Geldbezüge, Vb II	51.500	49.500	49.000,00			
5112 001	Kinderzulage, Vb II	400	400	800,00			
5122 001	Sonstige Geldbezüge, Vb II	4.200	4.000	4.500,00			
5122 081	Abfertigungen, Vb II						
5201 001	Geldbezüge, nicht ganzj.Besch. Vb I						
5202 001	Geldbezüge, nicht ganzj.Besch. Vb II						
5212 001	Kinderzulage, n.gj.besch. Vb II						
5222 001	Sonstige Geldbezüge, n.gj.besch. Vb II						
5609	Reisegebühren - Inland	300	200	100,00			
5632 002	Sonstige Aufwandsentschädigungen, Vb II	1.300	1.300	1.300,00			
5632 003	Bekleidungszulage, Vb II	800	800	800,00			
5652 001	Mehrleistungsvergütungen, Vb II	17.000	14.000	16.000,00			
5659	Verwalterentschädigung						
5669	Zuwendung für Dienstjubiläum						
5679 001	Belohnungen und Geldaus hilfen						
5679 101	Prämien						
5692 001	Leistungszulage, Vb II	2.600	2.600	3.000,00			
5800	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Beamte						
5821	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb I						
5822	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb II	3.200	3.200	3.200,00			
5831 001	DGB zur Soz.Sicherheit, Vb I						
5831 008	DGB für die Pensionskasse, WB	600	600	600,00			
5832	DGB zur Soz.Sicherheit, Vb II	15.000	15.000	15.000,00			
5834 002	Mitarbeitervorsorge, Vb II	900	900	900,00			
5919 001	Weihnachtsgabe	200	200	400,00			

	Summe	98.000	92.700	95.600,00			

862119	Öffentliche Abgaben	7.900	8.800	9.200,00			
7100 001	Sonstige Betriebssteuern	2.100	2.400	2.400,00			
7100 006	Abgaben, Gebühren und Beiträge	4.600	4.900	4.800,00			
7100 007	Abgaben Milchgeldabrechnung	1.200	1.500	2.000,00			

862129	Warenzukauf und spezieller Betriebsaufwand	18.800	21.800	20.800,00			
4200 002	Saatgut und Sämereien	2.700	3.000	5.000,00			
4220	Düng- und Pflanzenschutzmittel	100	400	1.400,00			
4292	Pferde						
4293	Rinder und Kalber	1.700	2.000	1.500,00			
4294	Schweine und Ferkel						
4295	Kleinvieh	200	500	500,00			

Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim Post Ugl			
		LV 2016	LV 2015	RE 2014
Euro				
4400	Futtermittel	4.400	5.000	4.000,00
4405	Streuittel	3.700	4.000	2.500,00
4590 001	Sonstiges für Obst- und Gartenbau	100	100	100,00
4590 002	Sonstiges für Waldbau	100	400	400,00
4590 003	Sonstiger Materialaufwand (Bodenutzung)	100	400	400,00
4595	Sonstiger Materialaufwand (Tierhaltung)	5.700	6.000	5.000,00
862139	Energieaufwand	22.800	23.000	15.500,00
4510	Brennstoffe	300	500	500,00
4520	Treibstoffe	4.700	5.000	5.000,00
6000 001	Licht- und Kraftstrom	7.800	6.000	4.000,00
6000 003	Gas			
6000 004	Fernwärme	10.000	11.500	6.000,00
862149	Anlagenerhaltung	14.500	15.500	13.400,00
4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.100	1.500	1.400,00
6140	Erhaltung von baulichen Anlagen	4.700	5.000	3.000,00
6164	Erhaltung von Maschinen und Geräten	7.800	8.000	8.000,00
6165	Erhaltung von elektrischen Anlagen	900	1.000	1.000,00
862159	Anlagenabschreibung und Abgang	32.100	32.100	30.100,00
6800	Anlagenabschreibung	32.000	32.000	30.000,00
6810	Buchwert für verkaufte Anlagen	100	100	100,00
862169	Sonstige Wirtschaftskosten	51.500	51.500	43.200,00
6000 002	Wasser, Kanal, Müll	1.100	1.100	1.100,00
6520	Zinsen aus dem Geldverkehr	700	700	700,00
6700	Versicherungen	1.500	1.500	3.000,00
6701	Sturmschaden-Versicherungen	1.800	1.800	1.800,00
7020	Miet- und Pachtzinse	8.000	8.000	4.000,00
7101	Kapitalertragssteuer	200	200	200,00
7270	Entgelte für Hilfätigkeiten	25.000	25.000	20.000,00
7279	Fuhrlohn und Maschinenmiete	9.000	9.000	6.000,00
7297 001	Verwaltungsaufwand	800	800	2.500,00
7297 003	Sonstiger Aufwand	200	200	700,00
7298	Verwaltungskostenbeitrag	3.200	3.200	3.200,00
862179	Aufwand aus Bestandsveränderungen	2.000	2.000	2.000,00
6960	Bestandsverminderung - Bodennutzung und Tierhaltung	2.000	2.000	2.000,00
		Summe	149.600	154.700
		-----	-----	134.200,00
		-----	-----	-----

	LV 2016	LV 2015	RE 2014
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim		
Post Ugl		Euro	
862193 Investitionen	2.000	2.000	2.000,00
0640 Umbau Stallanlagen			
	Summe		

	LV 2016	LV 2015	RE 2014
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim	-----	-----
Post Ugl	-----	Euro	-----
Finanzplan			

Einnahmen			
Anlagenabschreibung und Abgang	32.100	32.100	30.100,00
Bestandsverminderung	2.000	2.000	2.000,00
Gewinn lt. Erfolgsplan			
Zuschuß/Entnahme aus Rückstellung	60.000	57.800	55.600,00
Summe Einnahmen	94.100	91.900	87.700,00

Erfolgsplan			

Erträge			
Erträge	154.200	155.500	145.100,00
Verlust	93.400	91.900	84.700,00
Summe Erträge	247.600	247.400	229.800,00

	LV 2016	LV 2015	RE 2014
	Euro		
Ansatz Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim			
Post Ugl			
Finanzplan			

Ausgaben			
Investitionen			
Bestandsvermehrung			3.000,00
Zinsen aus Veranlagung		700	
Verlust lt. Erfolgsplan	93.400	91.900	84.700,00
Ablieferung/Rückstellung			
	Summe Ausgaben	94.100	91.900
			87.700,00
Erfolgsplan			

Aufwendungen			
Leistungen für Personal	98.000	92.700	95.600,00
Sonstiger Sachaufwand	149.600	154.700	134.200,00
Gewinn			
	Summe Aufwendungen	247.600	247.400
			229.800,00

		LV 2016	LV 2015	RE 2014			
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Winklhof	-----					
Post Ugl		Euro					
Erträge							

862221	Warenerlöse und Betriebsergebnisse						
8010	Erlöse Direktvermarktung 10 %	4.000	65.000	112.000,00			
8020	Erlöse Direktvermarktung 20 %	1.000	1.000	100,00			
8070 003	Heu und Stroh						
8071 001	Obst- und Gartenbau 20 %	1.000	1.000	600,00			
8071 002	Brenngebühren und Obstpressen (Dienstleistung)						
8071 003	Obst- und Gartenbau 10 %						
8072 001	Waldbau - Schnittholz	10.000	15.000	15.000,00			
8072 002	Waldbau - Brennholz	1.100	100				
8073 001	Zucht- und Nutzrinder	6.000	5.000	9.000,00			
8073 002	Milch- und Molkereiprodukte 10 %	42.000	44.000	30.000,00			
8073 003	Schafe	100	100	900,00			
8073 022	Milch- und Molkereiprodukte 0 %						
8074	Schweine und Ferkel	5.400	100	5.000,00			
8077	Kleinvieh	2.600	100	2.000,00			
8078 001	Pferde	2.000	2.000	2.000,00			
8078 002	Pferde 20 %	102.000	90.000	80.000,00			
8079	Sonstige tierische Erzeugnisse	2.000	2.000	2.000,00			
8245 001	Weidegelder, Miete und Pacht 10 %	4.200	4.200	5.000,00			
8245 003	Weidegelder, Miete und Pacht 0 %	5.000	10.000	3.000,00			
8245 071	Weidegelder, Miete und Pacht 20 %	70.000	70.000	40.000,00			
862261	Sonstige Erträge						
8080	Erlöse aus Anlagenverkäufen	100	100	100,00			
8245 002	Fuhrlohn und Maschinenmiete 20 %	700	1.000	1.000,00			
8293 001	Zinsen aus dem Geldverkehr	100	100	100,00			
8293 002	Zinsen aus Veranlagung						
8299 001	Sonstige Erträge 10 %	13.000	3.000	100,00			
8299 002	Sonstige Erträge 20 %	1.000	1.000	100,00			
8299 004	Sonstige Erträge 0 %	9.000	10.000	10.000,00			
8603	Zuschuss der Landwirtschaftsschule	45.800	45.800	45.800,00			
8653	Zuschuss Landwirtschaftsschule für Stallumbau						
862271	Erträge aus Bestandsveränderungen						
8920	Bestandsvermehrung						
		-----	-----	-----			
		Summe	328.100	370.600			
				363.800,00			

		LV 2016	LV 2015	RE 2014			
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Winklhof	-----					
Post Ugl		Euro					
Aufwendungen							

862200	Leistungen für Personal	233.200	225.000	178.400,00			
5102	001 Geldbezüge, Vb II	158.100	141.700	110.300,00			
5112	001 Kinderzulage, Vb II		400	400,00			
5122	001 Sonstige Geldbezüge, Vb II	10.300	10.200	8.000,00			
5122	081 Abfertigungen, Vb II						
5201	001 Geldbezüge, nicht ganzj.Besch., Vb I	100	100	100			
5202	001 Geldbezüge, nicht ganzj.Besch., Vb II	3.300	2.900	2.300,00			
5203	001 Geldbezüge, nicht ganzj.Besch., Sonstige Bedienstete	1.800	1.500	1.400,00			
5609	Reisekosten - Inland	7.700	18.400	14.600,00			
5632	001 Fahrtkostenzuschüsse, Vb II	100	100	100			
5632	002 Sonstige Aufwandsentschädigungen, Vb II	3.300	2.900	2.300,00			
5632	003 Bekleidungszulage, Vb II	1.800	1.500	1.400,00			
5651	001 Mehrleistungsvergütungen, Vb I	100	100	100			
5652	001 Mehrleistungsvergütungen, Vb II	100	100	100			
5659	Verwalterentschädigung	100	100	100			
5669	001 Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	100	100	100			
5679	001 Belohnungen und Geldaushilfen	100	100	100			
5679	101 Prämien	100	100	100			
5692	001 Leistungszulage, Vb II	6.000	5.900	4.700,00			
5800	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Beamte	100	100	100			
5821	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb I	100	100	100			
5822	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb II	7.900	7.400	6.300,00			
5823	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Sonstige Bedienstete	100	100	100			
5831	001 DGB zur Soz.Sicherheit, Vb I	100	100	100			
5831	008 DGB für die Pensionskasse, VB	800	500	500,00			
5832	DGB zur Soz.Sicherheit, Vb II	37.200	35.900	29.600,00			
5833	DGB zur Soz.Sicherheit, Sonstige Bedienstete	100	100	100			
5834	002 Mitarbeitervorsorge, VB II	100	100	100			
5919	001 Weihnachtsgabe	100	300	300,00			

	Summe	233.200	225.000	178.400,00			
 862219 Öffentliche Abgaben							

7100	001 Sonstige Betriebssteuern	6.600	6.500	6.400,00			
7100	006 Abgaben, Gebühren und Beiträge	4.600	4.600	4.000,00			
7100	007 Abgaben Milchgeldabrechnung	500	500	1.200,00			
7101	Kapitalertragssteuer	100	100	100,00			
7160	Kommunalsteuer	100	5.500	5.500,00			

Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Winklhof Post Ugl			
		LV 2016	LV 2015	RE 2014
		Euro		
862229	Warenzukauf und spezieller Betriebsaufwand	111.300	147.800	121.000,00
4010	Aufwand Direktvermarktung (Viehkaufe)	100	25.000	10.000,00
4200 002	Saatgut und Sämereien	2.000	3.000	900,00
4220 001	Düngermittel	100	100	100,00
4292	Pferde	6.000	8.000	8.000,00
4293	Rinder und Kälber	100	100	4.000,00
4294	Schweine und Ferkel	4.000	4.000	1.000,00
4295	Kleinvieh	1.000	1.500	1.500,00
4296	Schafe		100	500,00
4400	Futtermittel - Rinder	30.000	10.000	10.000,00
4401	Futtermittel - Schweine		8.000	3.000,00
4402	Futtermittel - Pferde		10.000	14.000,00
4403	Futtermittel - Kleinvieh		3.000	2.000,00
4404	Futtermittel - Schafe			1.000,00
4405	Streumittel	53.000	55.000	45.000,00
4590 001	Sonstiges für Obst- und Gartenbau			
4590 002	Sonstiges für Waldbau			
4590 003	Sonstiger Materialaufwand (Bodenutzung)			
4595	Sonstiger Materialaufwand (Tierhaltung)	15.000	20.000	20.000,00
862239	Energieaufwand	21.200	24.200	23.300,00
4510	Brennstoffe	200	200	200,00
4520	Treibstoffe	8.000	10.000	12.600,00
6000 001	Licht- und Kraftstrom	13.000	14.000	10.500,00
862249	Anlagenerhaltung	34.200	45.600	41.200,00
4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.000	1.200	1.200,00
6140	Erhaltung von baulichen Anlagen	27.200	38.400	30.000,00
6164	Erhaltung von Maschinen und Geräten	6.000	6.000	10.000,00
6165	Erhaltung von elektrischen Anlagen			
862259	Anlagenabschreibung und Abgang	34.200	45.600	41.200,00
6800	Anlagenabschreibung			
6810	Buchwert für verkaufte Anlagen			
862269	Sonstige Wirtschaftskosten	66.300	80.800	132.700,00
6000 002	Wasser	2.200	2.000	2.000,00
6000 003	Gas	10.000	15.000	5.400,00
6520	Zinsen aus dem Geldverkehr	200	800	700,00
6700	Versicherungen	3.800	7.400	7.300,00
6701	Sturmschaden-Versicherungen			
7020	Miet- und Pachtzinse	4.200	3.000	4.300,00

		LV 2016	LV 2015	RE 2014
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Winklhof	-----		
Post Ugl		Euro		
7100 002 Kanal, Müll				
7101 Kapitalertragssteuer				
7270 Entgelte für Hilfstatigkeiten	25.000	25.000	80.000,00	
7279 Fuhrlohn und Maschinenmiete	8.000	12.000	14.300,00	
7297 001 Verwaltungsaufwand	600	600	2.000,00	
7297 002 Sonstiger Aufwand, Direktvermarktung	4.000	4.000	8.000,00	
7297 003 Sonstiger Aufwand	2.000	4.700	2.700,00	
7298 Verwaltungskostenbeitrag	6.300	6.300	6.000,00	
6960 Bestandsverminderung - Bodennutzung und Tierhaltung				
		-----	-----	-----
		Summe	244.900	315.600
				335.400,00

0500 Sonderanlagen				
0600 Hoftrakt				
0640 Umbau Stallanlagen				
0645 Schweinstall				
0650 Gebäude Wiesenhof				
		-----	-----	-----
		Summe		

Ansatz Landwirtschaftsbetrieb Winklhof
Post Ugl -----
----- Euro -----

Finanzplan

Einnahmen

Anlagenabschreibung und Abgang

Bestandsverminderung

Gewinn lt. Erfolgsplan

Zuschuß/Entnahme aus Rückstellung	150.000	170.000	150.000,00
Summe Einnahmen	150.000	170.000	150.000,00

Erfolgsplan

Erträge

Erträge	328.100	370.600	363.800,00
Verlust	150.000	170.000	150.000,00
Summe Erträge	478.100	540.600	513.800,00

	LV 2016	LV 2015	RE 2014
	Euro		
Ansatz Landwirtschaftsbetrieb Winklhof Post Ugl			
Finanzplan			

Ausgaben			
Investitionen			
Bestandsvermehrung			
Zinsen aus Veranlagung			
Verlust lt. Erfolgsplan	150.000	170.000	150.000,00
Ablieferung/Rückstellung			
	Summe Ausgaben	150.000	170.000
			150.000,00
Erfolgsplan			

Aufwendungen			
Leistungen für Personal	233.200	225.000	178.400,00
Sonstiger Sachaufwand	244.900	315.600	335.400,00
Gewinn			
	Summe Aufwendungen	478.100	540.600
			513.800,00

		LV 2016	LV 2015	RE 2014			
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Pifflgut	-----					
Post Ugl		Euro					
Erträge							

862321 Warenvermögen und Betriebsergebnisse							
8010 Erlöse Direktvermarktung 10 %		22.000	22.000	26.000,00			
8020 Erlöse Direktvermarktung 20 %		500	400	400,00			
8070 003 Heu und Stroh		2.500	300	100,00			
8071 001 Obst- und Gartenbau 20 %		1.400	1.500	500,00			
8071 003 Obst- und Gartenbau 10 %							
8072 001 Waldbau - Schnitholz		15.000	10.000	42.000,00			
8072 002 Waldbau - Brennholz							
8073 001 Zucht- und Nutzrinder		25.000	20.000	26.000,00			
8073 002 Milch- und Molkereiprodukte 10 %		72.000	70.000	77.000,00			
8073 003 Schafe		2.000	1.500	1.400,00			
8073 022 Milch- und Molkereiprodukte 0 %							
8074 Schweine und Ferkel		4.000	1.500	1.500,00			
8077 Kleinvieh		400	400	200,00			
8078 Pferde		800	800	1.000,00			
8079 Sonstige tierische Erzeugnisse		7.000	6.000	8.000,00			
8246 001 Weidegelder, Miete und Pacht 10 %		10.000	10.000	6.500,00			
8246 071 Weidegelder, Miete und Pacht 20 %		20.000	19.000	17.000,00			
862361 Sonstige Erträge							
8080 Erlöse aus Anlagenverkäufen							
8244 Baurechtszinse		6.000	5.900	5.000,00			
8246 002 Fuhrlohn und Maschinenmiete 20 %		400	400	400,00			
8246 022 Fuhrlohn und Maschinenmiete 10 %							
8293 001 Zinsen aus dem Geldverkehr		500	500	500,00			
8293 002 Zinsen aus Veranlagung							
8299 001 Sonstige Erträge 10 %		3.000	2.500	3.000,00			
8299 002 Sonstige Erträge 20 %		1.200	1.000	1.000,00			
8299 004 Sonstige Erträge 0 %		17.000	16.000	18.000,00			
8603 Zuschuss der Landwirtschaftsschule		40.000	40.000	40.000,00			
862371 Erträge aus Bestandsveränderungen							
8920 Bestandsvermehrung		2.000					

Summe		252.700	229.700	274.500,00			

		LV 2016	LV 2015	RE 2014			
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Piffigut	-----					
Post Ugl		Euro					
Aufwendungen							

862300	Leistungen für Personal	153.700	156.800	177.400,00			
5102 001	Geldbezüge, Vb II	97.000	101.000	115.000,00			
5112 001	Kinderzulage, Vb II	1.100	1.000	1.300,00			
5122 001	Sonstige Geldbezüge, Vb II	7.000	7.000	8.000,00			
5201 001	Geldbezüge, nicht ganzj.Besch., Vb I (Verwaltung)						
5202 001	Geldbezüge, nicht ganzj.Besch., Vb II						
5203 001	Geldbezüge, nicht ganzj.Besch., Sonstige Bedienstete						
5222 001	Sonstige Geldbezüge, nicht ganzj.Besch., Vb II						
5609	Reisekosten - Inland	3.000	3.000	3.000,00			
5632 001	Fahrtkostenzuschüsse, Vb II	100	100	100,00			
5632 002	Sonstige Aufwandsentschädigungen, Vb II	1.600	1.600	1.700,00			
5632 003	Bekleidungszulage, Vb II	1.000	900	1.100,00			
5652 001	Mehrleistungsvergütungen, Vb II	1.000	1.000	1.000,00			
5659	Verwalterentschädigung	3.000	3.000	3.000,00			
5669 001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	1.000	1.000	3.000,00			
5679 001	Belohnungen und Geldaushilfen	1.000	1.000	1.000,00			
5679 101	Prämien						
5692 001	Leistungszulage, Vb II	4.100	4.000	4.700,00			
5800	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Beamte						
5821	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb I						
5822	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb II	6.000	5.500	6.500,00			
5823	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Sonstige Bedienstete						
5831 001	DGB zur Soz.Sicherheit, Vb I						
5831 008	DGB für die Pensionskasse, VB	700	500	500,00			
5832	DGB zur Soz.Sicherheit, Vb II	25.000	25.000	26.000,00			
5833	DGB zur Soz.Sicherheit, Sonstige Bedienstete						
5834 002	Mitarbeitervorsorge, VB II	600	600	600,00			
5919 001	Weihnachtsgabe	500	600	900,00			
		Summe	153.700	156.800			

862319	Öffentliche Abgaben	14.600	15.000	15.500,00			
7100 001	Sonstige Betriebssteuern	5.000	5.000	4.000,00			
7100 006	Abgaben, Gebühren und Beiträge	7.600	8.000	7.500,00			
7100 007	Abgaben Milchgeldabrechnung	2.000	2.000	4.000,00			
862329	Warenzukauf und spezieller Betriebsaufwand	113.000	113.100	80.300,00			
4010	Aufwand Direktvermarktung	17.000	15.000	8.500,00			
4200 002	Saatgut und Samenreien	2.000	2.000	1.500,00			
4220 001	Düngerittel	4.000	3.500	1.500,00			
4292	Pferde	1.000	600	1.500,00			

Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Piffigut Post Ugl		LV	2016	LV	2015	RE	2014
			Euro					
4293	Rinder und Kälber			6.000	8.000		8.000,00	
4294	Schweine und Ferkel			1.000	2.000		1.000,00	
4296	Kleinvieh			1.500	1.000		1.000,00	
4296	Schafe			500	1.000		800,00	
4400	Futtermittel - Rinder			40.000	40.000		23.000,00	
4401	Futtermittel - Schweine			2.000	2.000		2.000,00	
4406	Streumittel			10.000	11.000		10.500,00	
4590 001	Sonstiges für Obst- und Gartenbau			1.000	1.000		1.000,00	
4590 002	Sonstiges für Waldbau			3.000	3.000		3.000,00	
4590 003	Sonstiger Materialaufwand (Bodennutzung)			5.000	5.000		1.000,00	
4595	Sonstiger Materialaufwand (Tierhaltung)			19.000	18.000		16.000,00	
862339	Energieaufwand			22.000	24.000		17.500,00	
4510	Brennstoffe							
4520	Treibstoffe			13.000	13.000		12.000,00	
6000 001	Licht- und Kraftstrom			6.000	6.000		5.500,00	
6000 004	Fernwärme			3.000	5.000			
862349	Anlagenunterhaltung			42.000	43.000		30.000,00	
4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter			5.000	5.000		2.000,00	
6140	Erhaltung von baulichen Anlagen			10.000	15.000		10.000,00	
6145	Maschinenzukauf							
6164	Erhaltung von Maschinen und Geräten			25.000	20.000		15.000,00	
6165	Erhaltung von elektrischen Anlagen			2.000	3.000		3.000,00	
6167	Maschinenzukauf							
862359	Anlagenabschreibung und Abgang			30.000	30.000		29.000,00	
6800	Anlagenabschreibung			30.000	30.000		29.000,00	
6810	Buchwert für verkaufte Anlagen							
862369	Sonstige Wirtschaftskosten			55.400	55.200		49.200,00	
6000 002	Wasser, Kanal, Müll			2.500	2.500		1.700,00	
6520	Zinsen aus dem Geldverkehr			300	100		300,00	
6700	Versicherungen			3.000	4.500		2.600,00	
6701	Sturmschaden-Versicherungen							
7020	Miet- und Pachtzinsen			5.000	2.500		4.000,00	
7101	Kapitalertragssteuer			100	100		100,00	
7270	Entgelte für Hilfsätigkeiten			20.000	23.000		25.000,00	
7279	Fuhrlohn und Maschinenmiete			12.000	10.000		5.000,00	
7297 001	Verwaltungsaufwand			2.000	2.000		2.000,00	
7297 002	Sonstiger Aufwand Direktvermarktung			5.000	5.000		3.000,00	
7297 003	Sonstiger Aufwand			1.000	1.000		1.000,00	
7298	Verwaltungskostenbeitrag			4.500	4.500		4.500,00	

		LV 2016	LV 2015	RE 2014
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Pifflgut	-----		
Post Ugl		Euro		
862379	Aufwand aus Bestandsveränderungen	2.000	4.000	4.000,00
6960	Bestandsverminderung - Bodennutzung und Tierhaltung	2.000	4.000	4.000,00
	Summe	279.000	284.300	225.500,00
862393	Investitionen	40.000	54.600,00	
0448	Sonstige Maschinen und Geräte	40.000	50.000,00	
0632	Umbaumaßnahmen	4.600,00		
	Summe	40.000	54.600,00	

	LV 2016	LV 2015	RE 2014
	Euro		
Ansatz Landwirtschaftsbetrieb Pifflgut Post Ugl			
Finanzplan			
Einnahmen			
Anlagenabschreibung und Abgang	30.000	30.000	29.000,00
Bestandsverminderung	2.000	4.000	4.000,00
Gewinn lt. Erfolgsplan			
Zuschuß/Entnahme aus Rückstellung	150.000	217.400	150.000,00
Summe Einnahmen	182.000	251.400	183.000,00
Erfolgsplan			
Erträge			
Erträge	252.700	229.700	274.500,00
Verlust	180.000	211.400	128.400,00
Summe Erträge	432.700	441.100	402.900,00

	LV 2016	LV 2015	RE 2014
	Euro		
Ansatz Landwirtschaftsbetrieb Piffgut Post Ugl			
Finanzplan			
Ausgaben			
Investitionen	40.000	54.600,00	
Bestandsvermehrung	2.000		
Zinsen aus Veranlagung			
Verlust lt. Erfolgsplan	180.000	211.400	128.400,00
Ablieferung/Rückstellung			
Summe Ausgaben	182.000	251.400	183.000,00
Erfolgsplan			
Aufwendungen			
Leistungen für Personal	153.700	156.800	177.400,00
Sonstiger Sachaufwand	279.000	284.300	225.500,00
Gewinn			
Summe Aufwendungen	432.700	441.100	402.900,00

		LV 2016	LV 2015	RE 2014			
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Standlhof	-----					
Post Ugl		Euro					
Erträge							

862421 Warenvermögen und Betriebsergebnisse							
8010 Erlöse Direktvermarktung 10 %							
8020 Erlöse Direktvermarktung 20 %							
8070 001 Getreide 10 %	1.200	1.200	1.200,00				
8070 002 Hackfrüchte 10 %	12.000	10.000	10.000,00				
8070 003 Heu und Stroh	300	200	200,00				
8071 001 Obst- und Gartenbau 20 %							
8072 001 Waldbau - Schnittholz	7.500	1.000	1.000,00				
8072 002 Waldbau - Brennholz	2.000	500	500,00				
8073 001 Zucht- und Nutzrinder	15.000	15.000	15.000,00				
8073 002 Milch- und Molkereiprodukte 10 %	45.000	45.000	45.000,00				
8073 022 Milch- und Molkereiprodukte 0 %							
8074 Schweine und Ferkel							
8078 001 Erträge Pferdewirtschaft 10 %	2.000	2.000	2.000,00				
8078 002 Erträge Pferdewirtschaft 20 %	1.000	1.000	1.000,00				
8079 Sonstige tierische Erzeugnisse							
8246 001 Weidegelder, Miete und Pacht 10 %	4.500	4.500	4.500,00				
8246 071 Weidegelder, Miete und Pacht 20 %	3.500	3.500	3.500,00				
862461 Sonstige Erträge							
8080 Erlöse aus Anlagenverkäufen							
8245 002 Fuhrlohn und Maschinenmiete 20 %	6.000	5.000	5.000,00				
8293 001 Zinsen aus dem Geldverkehr							
8293 002 Zinsen aus Veranlagung							
8299 001 Sonstige Erträge 10 %	31.400	20.000	20.000,00				
8299 002 Sonstige Erträge 20 %							
8299 004 Sonstige Erträge 0 %							
8603 Zuschuss der Landwirtschaftsschule	37.500	40.000	40.000,00				
862471 Erträge aus Bestandsveränderungen							
8920 Bestandsvermehrung		2.000	2.000,00				
		-----	-----	-----			
	Summe	168.900	150.900	150.900,00			
		-----	-----	-----			

		LV 2016	LV 2015	RE 2014			
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Standlhof	-----					
Post Ugl		Euro					
Aufwendungen							

862400	Leistungen für Personal	106.600	98.000	93.800,00			
5102 001	Geldbezüge, Vb II	65.300	62.600	59.300,00			
5112 001	Kinderzulage, Vb II	3.900	3.800	3.800,00			
5122 001	Sonstige Geldbezüge, Vb II	3.900	3.800	3.800,00			
5122 081	Abfertigungen, Vb II	1.100	1.100	1.000,00			
5609	Reisekosten - Inland	600	600	600,00			
5632 002	Sonstige Aufwandsentschädigungen, Vb II	12.000	8.100	8.000,00			
5632 003	Bekleidungszulage, Vb II	2.300	2.200	2.200,00			
5652 001	Mehrleistungsvergütungen, Vb II	3.900	3.500	3.400,00			
5659	Verwalterentschädigung	300	300	200,00			
5669 001	Zuwendungen a. Anlass v. Dienstjubiläen	17.200	15.800	15.300,00			
5679 001	Belohnungen und Geldaushilfen	5919 001 Weihnachtsgabe	-----	-----			
5679 101	Prämien	2.300	2.200	2.200,00			
5692 001	Leistungszulage, Vb II	3.900	3.500	3.400,00			
5800	DGB zum Fam.BeiH.Ausgl.Fonds, Beante	300	300	200,00			
5822	DGB zum Fam.BeiH.Ausgl.Fonds, Vb II	1.100	1.100	1.000,00			
5831 008	DGB für die Pensionskasse, Vb	1.100	1.100	1.000,00			
5832	DGB zur Soz.Sicherheit, Vb II	1.100	1.100	1.000,00			
5834 002	Mitarbeitervorsorge, Vb II	1.100	1.100	1.000,00			
5919 001	Weihnachtsgabe	-----	-----	-----			
		Summe	106.600	98.000			
		-----	-----	-----			
862419	Öffentliche Abgaben	7.500	7.500	7.100,00			
7100 001	Sonstige Betriebssteuern	2.500	2.500	2.100,00			
7100 006	Abgaben, Gebühren und Beiträge	4.000	4.000	4.000,00			
7100 007	Abgaben Milchgeldabrechnung	1.000	1.000	1.000,00			
7101	Kapitalertragssteuer II	-----	-----	-----			
7160	Kapitalertragssteuer II	-----	-----	-----			
862429	Warenzukauf und spezieller Betriebsaufwand	60.400	38.000	38.000,00			
4010	Aufwand Direktvermarktung	7.000	5.000	5.000,00			
4200 002	Saatgut und Saatereien	4.000	2.500	2.500,00			
4220 001	Dünger-ittel	-----	-----	-----			
4220 002	Pflanzenschutz-ittel	-----	-----	-----			
4293	Rinder und Kälber	4.400	1.500	1.500,00			
4294	Schweine und Ferkel	6.500	4.500	4.500,00			
4400	Futter-ittel - Rinder	30.000	20.000	20.000,00			
4406	Streumittel	2.500	1.500	1.500,00			
4590 002	Sonstiges für Waldbau	-----	-----	-----			
4590 003	Sonstiger Materialaufwand (Bodenutzung)	-----	-----	-----			

		LV 2016	LV 2015	RE 2014
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Standlhof	-----		
Post Ugl		Euro		
4595	Sonstiger Materialaufwand (Tierhaltung)	6.000	3.000	3.000,00
7297 002	Sonstiger Aufwand Direktvermarktung			
862439	Energieaufwand	14.000	13.500	13.500,00
4510	Brennstoffe	500	500	500,00
4520	Treibstoffe	6.500	6.000	6.000,00
6000 001	Licht- und Kraftstrom	7.000	7.000	7.000,00
862449	Anlagenerhaltung	1.000	6.500	6.500,00
4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.000	500	500,00
6140	Erhaltung von baulichen Anlagen			
6164	Erhaltung von Maschinen und Geräten		6.000	6.000,00
6165	Erhaltung von elektrischen Anlagen			
862459	Anlagenabschreibung und Abgang	48.000	48.000	48.000,00
6800	Anlagenabschreibung	48.000	48.000	48.000,00
6810	Buchwert für verkaufte Anlagen			
862469	Sonstige Wirtschaftskosten	79.400	81.500	81.500,00
6000 002	Wasser, Kanal, Müll	2.800	2.800	2.800,00
6520	Zinsen aus dem Geldverkehr	500	500	500,00
6700	Versicherungen	2.000	2.000	2.000,00
6701	Sturmschaden-Versicherungen			
7020	Miet- und Pachtzinse	11.900	13.000	13.000,00
7270	Entgelte für Hilfätigkeiten	40.500	43.800	45.000,00
7279	Fuhrlohn und Maschinenmiete	15.000	15.000	12.000,00
7297 001	Verwaltungsaufwand	2.700	400	2.700,00
7297 003	Sonstiger Aufwand	1.000	1.000	500,00
7298	Verwaltungskostenbeitrag	3.000	3.000	3.000,00
6960	Bestandsverminderung - Bodennutzung und Tierhaltung			
		-----	-----	-----
		Summe	210.300	195.000
				194.600,00

	LV 2016	LV 2015	RE 2014
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Standlhof		
Post Ugl			Euro
Finanzplan			
Einnahmen			
Anlagenabschreibung und Abgang	48.000	48.000	48.000,00
Bestandsverminderung			
Gewinn lt. Erfolgsplan			
Zuschuß/Entnahme aus Rückstellung	100.000	96.100	91.500,00
Summe Einnahmen	148.000	144.100	139.500,00
Erfolgsplan			
Erträge			
Erträge	168.900	150.900	150.900,00
Verlust	148.000	142.100	137.500,00
Summe Erträge	316.900	293.000	288.400,00

		LV 2016	LV 2015	RE 2014
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Standlhof	-----		
Post Ugl		Euro		
Finanzplan				

Ausgaben				
Investitionen				
Bestandsvermehrung		2.000		2.000,00
Zinsen aus Veranlagung				
Verlust lt. Erfolgsplan		148.000	142.100	137.500,00
Ablieferung/Rückstellung				
	Summe Ausgaben	148.000	144.100	139.500,00
	-----	-----	-----	-----
Erfolgsplan				

Aufwendungen				
Leistungen für Personal		106.600	98.000	93.800,00
Sonstiger Sachaufwand		210.300	195.000	194.600,00
Gewinn				
	Summe Aufwendungen	316.900	293.000	288.400,00
	-----	-----	-----	-----

		LV 2016	LV 2015	RE 2014			
Ansatz	Landesforstgärten	-----					
Post Ugl		Euro					
Erträge							

867021	Warenerlöse und Betriebsergebnisse						
8070	Veräußerung von Erzeugnissen - Frühjahrsabgabe 10 %	350.000	370.000	470.000,00			
8072	Veräußerung von Erzeugnissen - Herbstabgabe 10 %						
8074	Veräußerung von Erzeugnissen - Hochlage						
867061	Sonstige Erträge						
8060	Veräußerung von Geräten						
8117 001	Begrünungsarbeiten						
8117 002	Begrünungsarbeiten	30.000	50.000	60.000,00			
8240 001	Miet- und Pachtzinse			3.700,00			
8240 002	Miet- und Pachtzinse (20 % UST-Betriebskosten)						
8293 001	Zinsen aus dem Geldverkehr						
8299 001	Sonstige Erträge 10 %						
8299 002	Sonstige Erträge 20 %	3.000	3.000	3.000,00			
8299 004	Sonstige Erträge 0 %	3.000	3.000	3.000,00			
867071	Erträge aus Bestandsveränderungen						
8920	Bestandsvermehrung	5.000	8.500	10.000,00			
		-----	-----	-----			
		Summe	391.000	434.500			
		-----	-----	-----			

		LV 2016	LV 2015	RE 2014			
Ansatz	Landesforstgärten	-----					
Post Ugl		Euro					
Aufwendungen							

867000	Leistungen für Personal	222.800	256.500	335.500,00			
5102 001	Geldbezüge, Vb II			260.000,00			
5103 001	Geldbezüge, sonstige Bedienstete						
5122 001	Sonstige Geldbezüge, Vb II						
5203 001	Geldbezüge, nicht ganzj.Besch. sonstige Bedienstete	150.000	180.000				
5218 001	Kinderzulage, nicht ganzj.Besch. sonstige Bediens						
5223 001	Sonst. Geldbe. n. ganzj.Besch. sonst. Bedienstete						
5223 081	Abfertigungen, nicht ganzj.Besch. sonstige Bedienstete		5.000				
5609 001	Reisegebühren - Inland	2.000	2.000	2.000,00			
5619 001	Reisegebühren - Ausland	300	300	300,00			
5632 003	Bekleidungszulage, Vb II	1.500	1.200	1.200,00			
5633 001	Fahrtkostenzuschüsse, sonstige Bedienstete						
5633 003	Bekleidungszulage, sonstige Bedienstete						
5653 001	Mehrleistungsvergütungen, sonstige Bedienstete						
5669 001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	1.000	1.000	1.000,00			
5679 001	Belohnungen und Geldaushilfen	7.000	6.000	10.000,00			
5679 101	Prämien						
5692 001	Leistungszulage, Vb II						
5693 002	Sonst. Nebengebühren, sonst. Bedienstete						
5800	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Beamte						
5821	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb I						
5822	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb II						
5823	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, sonstige Bedienstete	10.000	10.000	10.000,00			
5832	DGB zur Soz.Sicherheit, Vb II						
5833	DGB zur Soz.Sicherheit, sonstige Bedienstete	45.000	45.000	45.000,00			
5834 006	Mitarbeitervorsorge, Sonst. Bedienstete						
5909 011	Gemeinschaftspflege	6.000	6.000	6.000,00			

	Summe	222.800	256.500	335.500,00			

867019	Öffentliche Abgaben	6.800	6.500	7.000,00			
7100 001	Steuern und Abgaben	6.800	6.500	7.000,00			
7101	Kapitalertragssteuer						
7150	Kraftfahrzeugsteuer						
7180	Mautgebühren						
867029	Warenzukauf und spezieller Betriebsaufwand	45.700	44.700	41.700,00			
4200 001	Waldpflanzen	20.000	20.000	20.000,00			
4200 002	Saatgut	16.000	16.000	12.000,00			
4220 001	Düngerittel	7.700	7.700	7.700,00			
4220 002	Unkrautvertilgung und Schädlingsbekämpfung	1.000	1.000	1.000,00			

		LV 2016	LV 2015	RE 2014
Ansatz	Landesforstgärten	-----		
Post Ugl		Euro		
4220 003 Pflanzen-Saatschutz		1.000	1.000	1.000,00
867039 Energieaufwand		26.000	28.000	18.500,00
4510 Brennstoffe		2.500	4.500	4.500,00
4520 Treibstoffe		8.000	8.000	8.000,00
6000 001 Strom		14.000	14.000	4.500,00
6000 002 Wasser		1.500	1.500	1.500,00
867049 Anlagenerhaltung		19.000	25.000	19.000,00
6100 Instandhaltung von Grund und Boden		3.000	4.000	4.000,00
6140 Instandhaltung von Gebäuden		3.000	5.000	5.000,00
6160 004 Instandhaltung von Maschinen		2.000	5.000	5.000,00
6160 005 Instandhaltung von Werkzeugen und Geräten		1.000	1.000	1.000,00
6170 Instandhaltung von Fahrzeugen		10.000	10.000	4.000,00
867059 Anlagenabschreibung und Abgang		20.000	24.000	30.000,00
6800 Abschreibungen und Wertberichtigungen für Anlagen		20.000	24.000	30.000,00
6810 Buchwert für verkaufte Anlagen				
867069 Sonstige Wirtschaftskosten		66.700	75.300	80.000,00
4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter		2.000	2.000	2.000,00
4530 Schmiermittel		300	300	300,00
4560 Büromittel		300	300	500,00
4570 Druckwerke		100	100	1.500,00
4590 Sonstige Verbrauchsgüter		25.000	30.000	25.000,00
6210 Sonstige Transporte				
6300 Portogebühren		200	200	100,00
6301 Fernsprech- und Fernschreibgebühren		1.100	1.100	1.100,00
6520 Zinsen aus dem Geldverkehr		100	100	100,00
6700 Versicherungen		6.400	6.000	6.000,00
6701 Sturmschaden-Versicherungen		100	100	100,00
7020 Miet- und Pachtzinsen		20.000	22.000	23.000,00
7270 Entgelte für sonstige Leistungen (Einzelpersonen)			1.500	2.000,00
7284 Bewirtungsspesen		500	1.000	5.000,00
7297 001 Verwaltungsaufwand		5.600	5.600	5.300,00
7297 003 Sonstiger Aufwand		5.000	5.000	8.000,00
867079 Aufwand aus Bestandsveränderungen		3.000	9.500	10.000,00
6960 Bestandsverminderungen		3.000	9.500	10.000,00
		-----	-----	-----
		Summe	187.200	213.000
			-----	206.200,00

	LV 2016	LV 2015	RE 2014			
Ansatz Landesforstgärten Post Ugl	----- Euro					
Finanzplan						

Einnahmen						
Anlagenabschreibung und Abgang	20.000	24.000	30.000,00			
Bestandsverminderung	3.000	9.500	10.000,00			
Gewinn lt. Erfolgsplan			8.000,00			
Zuschuß/Entnahme aus Rückstellung	1.000	10.000				
Summe Einnahmen	24.000	43.500	48.000,00			

Erfolgsplan						

Erträge						
Erträge	391.000	434.500	549.700,00			
Verlust	19.000	35.000				
Summe Erträge	410.000	469.500	549.700,00			

	LV 2016	LV 2015	RE 2014
	Euro		
Ansatz Landesforstgärten Post Ugl			
Finanzplan			
Ausgaben			
Investitionen			
Bestandsvermehrung	5.000	8.500	10.000,00
Zinsen aus Veranlagung			
Verlust lt. Erfolgsplan	19.000	35.000	
Ablieferung/Rückstellung			38.000,00
	Summe Ausgaben	24.000	43.500
			48.000,00
Erfolgsplan			
Aufwendungen			
Leistungen für Personal	222.800	256.500	335.500,00
Sonstiger Sachaufwand	187.200	213.000	206.200,00
Gewinn			8.000,00
	Summe Aufwendungen	410.000	469.500
			549.700,00

		LV 2016	LV 2015	RE 2014
Ansatz	Landesapotheke	----- Euro		
Post Ugl				
	Erträge			

893011	Erträge			
8030	Veräußerung von Handelswaren			
8030 001	Tageskasse	1.072.000	1.091.800	1.145.000,00
8030 002	Produktion	4.182.000	3.281.000	2.550.000,00
8030 003	Ärzte und sonstige Wiederverkäufer	569.100	426.000	590.000,00
8030 004	Unfallkrankenhaus	918.000	669.000	785.000,00
8030 006	Landeskliniken Salzburg	42.616.700	33.870.000	35.775.000,00
8030 007	Krankenkassen	11.628.000	6.911.000	7.600.000,00
8030 008	EMCO Privatklinik	396.800	255.000	310.000,00
8030 009	Privatklinik Wehrle	215.200	316.000	253.000,00
8030 010	Krankenhaus Hallein	336.600	407.000	474.000,00
8030 011	Diakonie Salzburg	265.200	248.000	250.000,00
8030 012	Krankenhaus Oberndorf	344.800	348.000	365.000,00
8030 013	Krankenhaus Abtenau	13.100	17.000	16.800,00
8030 014	Dialysezentrum	1.100	2.000	9.600,00
8030 015	Pierer Tagesklinik	61.600	53.000	63.000,00
8030 016	Vigaun	76.500	57.000	66.000,00
8030 017	KH Zell am See	89.800	140.000	
8030 018	Kurzentrum Bad Hofgastein	15.300	3.000	
8030 019	Krankenhaus Tansweg	350.000		
8030 020	AUVA	3.000.000		
8293	Zinsen aus dem Geldverkehr	51.000	80.000	83.000,00
8298	Erträge aus Aufl. von Rücklagen und Rückstellungen			
8299 001	Sonstige Erträge	26.500	28.000	61.000,00
8299 002	Portoerlöse	34.600	34.000	26.000,00
	Summe	66.263.900	48.236.800	50.422.400,00

		LV 2016	LV 2015	RE 2014			
Ansatz	Landesapotheke	-----					
Post Ugl		Euro					
Aufwendungen							

893000	Leistungen für Personal	4.425.200	4.148.400	3.815.900,00			
5100	Geldbezüge						
5101 001	Geldbezüge, Vb I	159.600	157.200	154.000,00			
5103 011	Geldbezüge, sonstige Bedienstete (Pharmazeuten)	1.800.000	1.720.000	1.460.000,00			
5103 021	Geldbezüge, sonstige Bedienstete (Arbeiter)	105.000	105.000	102.800,00			
5103 031	Geldbezüge, sonstige Bedienstete (Angestellte)	1.500.000	1.368.000	1.340.000,00			
5609	Reisegebühren - Inland	6.000	3.200	4.200,00			
5679 101	Prämien						
5800 011	Dienstgeberbeiträge						
5823 011	DGB zum FLAF, sonstige Bedienstete (Pharmazeuten)	78.000	71.000	70.000,00			
5823 021	DGB zum FLAF, sonstige Bedienstete (Arbeiter)	5.000	5.000	4.900,00			
5823 031	DGB zum FLAF, sonstige Bedienstete (Angestellte)	65.000	62.000	61.000,00			
5833 011	DGB zur Soz.Sicherheit, sonstige Bedienstete (Pharmazeuten)	325.000	311.000	280.000,00			
5833 021	DGB zur Soz.Sicherheit, sonstige Bedienstete (Arbeiter)	22.600	21.000	22.000,00			
5833 031	DGB zur Soz.Sicherheit, sonstige Bedienstete (Angestellte)	324.000	290.000	282.000,00			
5909 099	Sonstige freiwillige Sozialleistungen	35.000	35.000	35.000,00			
		-----	-----	-----			
	Summe	4.425.200	4.148.400	3.815.900,00			
		-----	-----	-----			
893019	Materialaufwand	58.677.500	42.200.000	44.460.000,00			
4030 001	Warenzukauf	58.487.500	42.025.000	44.295.000,00			
4030 002	Dispensationsmaterial	150.000	140.000	130.000,00			
4030 003	Eingangsfrachten	40.000	35.000	35.000,00			
893039	Energieaufwand	94.000	82.000	88.100,00			
6000 001	Strom und Gas	75.000	67.000	73.400,00			
6000 002	Wasser und Fernheizung	19.000	15.000	14.700,00			
893049	Anlagenerhaltung	103.500	60.000	51.400,00			
4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.500	5.500	9.300,00			
6140	Gebäudeerhaltung						
6164	Erhaltung der Laboreinrichtung	5.000	9.500	6.100,00			
6165	Erhaltung Produktion	45.000	25.000	20.500,00			
6182	Erhaltung der Geschäfts- und Büroeinrichtung	48.000	20.000	16.500,00			
893059	Anlagenabschreibung und Abgang	220.000	280.000	300.000,00			
6800	Anlagenabschreibung	220.000	280.000	300.000,00			

		LV 2016	LV 2015	RE 2014
Ansatz	Landesapotheke	-----		
Post Ugl		Euro		
893069	Sonstiger Aufwand	1.143.700	946.400	907.400,00
4030	Ausgangsfrachten	35.000		
4540	Reinigungsmaterial (Sterilwäsche)	43.000	38.000	32.000,00
4560	Büromaterial	31.000	25.000	20.500,00
4570	Zeitschriften, Bücher, Drucksachen, Taxbehelfe	5.000	8.000	15.400,00
4590	Verschiedene Materialien (Warennebenkosten)		4.000	4.100,00
6300	Portogebühren	2.000	500	1.100,00
6301	Telegraf und Telefon	4.700	6.000	6.500,00
6520	Zinsen und Spesen aus dem Geldverkehr	15.500	15.000	14.400,00
6560	Skontoaufwand			
6570	Geldverkehrsspesen			
6700	Versicherungen	1.400	1.400	3.900,00
7020	Miete und Pacht	75.000	95.000	66.000,00
7100	Steuern und Abgaben			
7100 001	Umlagen und sonstige Beiträge			
7100 002	Lohnsurmensteuer	102.100	91.000	87.000,00
7100 003	Getränkesteuern und Alkoholsonderabgabe			
7100 004	Körperschaftssteuer	415.000	305.000	300.000,00
7100 005	Apothekerumlage und Pflichtbeiträge	240.000	205.000	200.000,00
7100 006	Gebühren und sonstige Beiträge	25.000	33.000	21.500,00
7100 007	Sonstige Steuern			
7101	Zinsertragssteuer			
7232	Werbe- und Repräsentationsaufwand	27.000	20.000	12.300,00
7270	Untersuchungskosten	22.000	19.500	41.200,00
7294	Zuführung zu sonstigen Rücklagen	10.000	20.000	20.000,00
7295	Dotierung Investitionsfreibetrag			
7297	Sonstiger Aufwand	90.000	60.000	61.500,00
7360	Verwaltungsaufwand			
		-----	-----	-----
		Summe	60.238.700	43.568.400
				45.806.900,00

893093	Investitionen		700.000	400.000,00
0200	EDV-Anlage			
0420 090	Sonstige Betriebsausstattung		700.000	400.000,00
			-----	-----
		Summe	700.000	400.000,00

	LV 2016	LV 2015	RE 2014			
Ansatz Landesapotheke Post Ugl	----- Euro					
Finanzplan						

Einnahmen						
Anlagenabschreibung und Abgang	220.000	280.000	300.000,00			
Bestandsverminderung	-----	-----	-----			
Gewinn lt. Erfolgsplan	1.600.000	520.000	799.600,00			
Zuschuß/Entnahme aus Rückstellung	-----	-----	-----			
Summe Einnahmen	1.820.000	800.000	1.099.600,00			

Erfolgsplan						

Erträge						
Erträge	66.263.900	48.236.800	50.422.400,00			
Verlust	-----	-----	-----			
Summe Erträge	66.263.900	48.236.800	50.422.400,00			

	LV 2016	LV 2015	RE 2014			
Ansatz Landesapotheke Post Ugl	----- Euro -----					
Finanzplan						

Ausgaben						
Investitionen	700.000	800.000	400.000,00			
Bestandsvermehrung	-----	-----	-----			
Zinsen aus Veranlagung	-----	-----	-----			
Verlust lt. Erfolgsplan	-----	-----	-----			
Ablieferung/Rückstellung	1.120.000	800.000	699.600,00			
Summe Ausgaben	1.820.000	800.000	1.099.600,00			

Erfolgsplan						

Aufwendungen						
Leistungen für Personal	4.425.200	4.148.400	3.815.900,00			
Sonstiger Sachaufwand	60.238.700	43.568.400	45.806.900,00			
Gewinn	1.600.000	520.000	799.600,00			
Summe Aufwendungen	66.263.900	48.236.800	50.422.400,00			

Arbeitsprogramme

1/61100 Landesstraßen / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung		Gesamt-kosten	Abstat-tungen und 2015	Rest am 1.1.2016	LV 2016	Rest-bedarf ab 2017				
Bauvorhaben										
Kosten-stelle	Bezeichnung	in Tausend €								
	<u>206 Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr</u>									
61100060	Diverses 206	171,0	0,0	0,0	171,0	0,0				
	Summe 206	171,0	0,0	0,0	171,0	0,0				
	<u>20606 Referat Straßenbau und Verkehrsplanung</u>									
61100159	Projektierungen, Neubau	300,0	0,0	0,0	300,0	0,0				
61100170	Lärmschutzfenster	270,0	0,0	0,0	270,0	0,0				
61100171	Lärmschutzwände	500,0	0,0	0,0	500,0	0,0				
61100172	Lärmschutzwände Instandsetzung	50,0	0,0	0,0	50,0	0,0				
61100490	Verkehrsdatenerfassung	300,0	0,0	0,0	300,0	0,0				
61100491	Betriebliches Mobilitätsmanagement	10,0	0,0	0,0	10,0	0,0				
	Summe 20606	1.430,0	0,0	0,0	1.430,0	0,0				
	<u>20607 Referat Brückenbau</u>									
10701100	L 107, Försterbachdurchlass (km 8,95)	70,0	0,0	0,0	70,0	0,0				
10701200	L 107, Ochsenbachbrücke (km 9,63)	90,0	0,0	90,0	90,0	0,0				
10901500	L 109, Wachtbrücke II (km 8,903)	300,0	150,0	150,0	150,0	0,0				
11101800	L 111, Wieshofbrücke (km 16,41)	140,0	0,0	140,0	140,0	0,0				
11103300	L 111, Vorderforsthofbrücke	300,0	0,0	0,0	300,0	0,0				
11300200	L 113, Obere Söllhofbrücke bei Krimml (km 4,6)	150,0	0,0	0,0	150,0	0,0				
15601600	B 156, Fischachbrücke (km 7,975)	350,0	0,0	350,0	350,0	0,0				
15601800	B 156, Mühlbachbrücke (km 8,542)	160,0	0,0	160,0	160,0	0,0				
16401800	B 164, Saalachbrücke (km 40,874)	300,0	0,0	300,0	300,0	0,0				
16403900	B 164, Sanierung von 4 Stützmauern	200,0	0,0	0,0	200,0	0,0				
16501100	B 165, Salzachbrücke (km 0,63)	1.800,0	0,0	1.800,0	700,0	1.100,0				
16601100	B 166, Rußbach (km 30,42 - 31,0)	300,0	0,0	300,0	300,0	0,0				
16700900	B 167, Gigerachtunnel	3.100,0	2.200,0	900,0	900,0	0,0				
21100300	L 211, Schellgrabenbrücke (km 3,18)	250,0	0,0	250,0	250,0	0,0				
21201200	L 212, Dorfgrabenbrücke	130,0	0,0	0,0	130,0	0,0				
21900400	L 219, Bahnüberführung Selztalbahn	850,0	0,0	850,0	250,0	600,0				
26401900	L 264, Schrabachbrücke (km 11,98)	600,0	0,0	600,0	200,0	400,0				
31104800	B 311, Loifarnbrücke	400,0	0,0	400,0	400,0	0,0				
31113600	B 311, Stützmauer Loifarn	250,0	0,0	0,0	250,0	0,0				

1/61100 Landesstraßen / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung		Gesamtkosten	Abstättungen und 2015	Rest am 1.1.2016	LV 2016	Restbedarf ab 2017
Bauvorhaben	Kostenstelle	Bezeichnung	in Tausend €			
61100341		Instandsetzungen Brücken, Pauschale	1.500,0	0,0	0,0	1.500,0
		Summe 20607	11.240,0	2.350,0	6.290,0	6.790,0
		<u>20608 Referat Landesstraßenverwaltung</u>				
61100521		Sicherungsmaßnahmen, Sanierung Raumgitterwände, Pauschale	420,0	0,0	0,0	420,0
61100522		Beiträge WLV / WG, SBZ 1	1.400,0	0,0	0,0	1.400,0
61100551		Instandsetzungen Straßen, Pauschale	770,0	0,0	0,0	770,0
61100558		Liegenschaften, SBZ 1	200,0	0,0	0,0	200,0
61100559		Projektierungen, SBZ 1	300,0	0,0	0,0	300,0
		Summe 20608	3.090,0	0,0	0,0	3.090,0
		<u>20608 Referat Landesstraßenverwaltung, Bez.Salzburg/S</u>				
15500100		B 155, Ausbau Liefering, Bierbrunnen (km 5,2 - 5,6) Teil II	1.850,0	300,0	1.550,0	50,0
15500500		B 155, Ausbau Münchner Bundesstraße (km 5,77-6,74) Teil I	2.292,0	1.792,0	500,0	500,0
		Summe 20608, Bez.Salzburg/Stadt	4.142,0	2.092,0	2.050,0	550,0
		<u>20608 Referat Landesstraßenverwaltung, Bez.Hallein</u>				
15904200		B 159, Stützmauersan. Kaltenhausen	600,0	500,0	100,0	100,0
15904500		B 159, Paß Lueg, Seilsperren (ÖBB)	70,0	0,0	0,0	70,0
15980700		B 159, Paß Lueg	150,0	0,0	0,0	150,0
16200900		B 162, Abtenau (km 17,8 - 18,2)	130,0	120,0	10,0	10,0
16602900		B 166, Rußbach West (km 28,0 - 30,4)	100,0	0,0	0,0	100,0
16604500		B 166, Lindenthal (km 20,1-21,8) Teil I	1.450,0	500,0	950,0	650,0
16604700		B 166, Rußbach Ost (km 32,2-33,4)	200,0	0,0	0,0	200,0
21002100		L 210, Gletscherschliff	200,0	0,0	0,0	200,0
		Summe 20608, Bez.Hallein	2.900,0	1.120,0	1.060,0	1.480,0
		<u>20608 Referat Landesstraßenverwaltung, Bez.Sbg.Umge</u>				
00171300		B 1, Kreisverkehr Straßwalchen (km 277,6)	670,0	350,0	320,0	320,0
10101900		L 101, Sanierung u. Erhöhung LSW Elixhausen	300,0	0,0	0,0	300,0
10102000		L 101, Deckensanierung Mitterstatt (km 6,5-7,5)	160,0	0,0	0,0	160,0
10102100		L 101, Querungshilfe Ausserhof (km 12,1)	160,0	0,0	0,0	160,0
10202000		L102, Schmiedkeller Obertrum (km 8,9 - 9,4)	500,0	200,0	300,0	100,0
10202700		L 102, Eugendorf - Mühlberg (km 0,2 - 1,6)	450,0	0,0	0,0	450,0

1/61100 Landesstraßen / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung		Gesamt-kosten	Abstal-tungen und 2015	Rest am 1.1.2016	LV 2016	Rest-bedarf ab 2017				
Bauvorhaben										
Kosten-stelle	Bezeichnung	in Tausend €								
15603300	B156, KV Oberndorf Nord (km 22,6)	500,0	0,0	0,0	500,0	0,0				
15801800	B 158, Guggenthal Kohlhub (km 2,64 - 3,15)	300,0	0,0	0,0	300,0	0,0				
15803000	B 158, GRW Gimsenwirt-Mühlbachsau (km 23,8-25,6)	900,0	400,0	500,0	20,0	480,0				
15804700	B 158, Sanierung OD Hof (km 12,7-14,5)	200,0	0,0	0,0	200,0	0,0				
23900800	L 239, Ausbau (km 7,45 - 7,8) Bvh. Hochberg	400,0	300,0	100,0	100,0	0,0				
25300500	L 253, San. (km 1,7-3,4)	300,0	0,0	300,0	300,0	0,0				
Summe 20608, Bez.Sbg.Umgeb.		4.840,0	1.250,0	1.520,0	2.910,0	680,0				
<u>20608 Referat Landesstraßenverwaltung, Bez.St.Johann</u>										
09902200	B 99, LS Radstadt	190,0	0,0	0,0	190,0	0,0				
10902400	L 109, Ploierhäusl (km 22,6 - 23,5)	1.400,0	500,0	900,0	900,0	0,0				
16302100	B 163, Hst Moos/Wagrain (km 11,6)	130,0	120,0	10,0	10,0	0,0				
16302200	B 163, Sanierung Hallmoos-Grubhöhe (km 18,1-19,0)	400,0	0,0	0,0	400,0	0,0				
31111900	B 311, Deckensan. Russenfriedhof St. Johann (km 6,8-F5,3)	600,0	0,0	0,0	600,0	0,0				
Summe 20608, Bez.St.Johann		2.720,0	620,0	910,0	2.100,0	0,0				
<u>20608 Referat Landesstraßenverwaltung, Bez.Tamsweg</u>										
09602200	B 96, Straßenumbau Lidl Tamsweg (km 74,1)	150,0	0,0	0,0	150,0	0,0				
09901300	B 99, Katschberg Nordrampe (km 72,2 - 77,3)	1.800,0	1.700,0	100,0	100,0	0,0				
09902100	B 99, Hammer (km 59,64 - 60,26)	800,0	0,0	800,0	400,0	400,0				
09904200	B 99, Katschberg Nordrampe II (km 74,35-75,65)	1.500,0	0,0	0,0	1.500,0	0,0				
Summe 20608, Bez.Tamsweg		4.250,0	1.700,0	900,0	2.150,0	400,0				
<u>20608 Referat Landesstraßenverwaltung, Bez.Zell am See</u>										
11103400	L 111, Sanierung Maishofen-Hinterforsthof	500,0	0,0	0,0	500,0	0,0				
11201400	L 112, Rauris-Wörth (km 12,3 - 14,0)	300,0	0,0	0,0	300,0	0,0				
16403100	B 164, Anstieg Hintertal Teil V (km 21,9 - 22,7)	2.500,0	500,0	2.000,0	1.400,0	600,0				
16403600	B 164 Kreisverkehr Fuchsau (km 19,9 - D20,46)	50,0	0,0	50,0	50,0	0,0				
16403800	B 164, Oberbausanierung Ecking Leogang (km 42,2 - 42,8)	200,0	0,0	0,0	200,0	0,0				
16504400	B 165, Wald i.Pzg. Rankenthal	150,0	0,0	0,0	150,0	0,0				
16504500	B 165, Kostenanteil Ausbau Hallenbadstraße Mittersill	50,0	0,0	0,0	50,0	0,0				
16801600	B 168, KV Piesendorf (km 5,4)	300,0	50,0	250,0	250,0	0,0				
16803500	B 168, Limberg-Aufhausen (km 1,6 - 3,0)	350,0	0,0	0,0	350,0	0,0				
16803600	B 168, Walchen (km 7,0 - 8,4)	250,0	0,0	0,0	250,0	0,0				

1/61100 Landesstraßen / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung		Gesamt-kosten	Abstat-tungen und 2015	Rest am 1.1.2016	LV 2016	Rest-bedarf ab 2017
Bauvorhaben	Kosten-stelle	Bezeichnung	in Tausend €			
17801100		B 178, Querungshilfe Hallenstein (km 56,6-56,8)	100,0	0,0	0,0	100,0
24701100		L 247, Oberbausanierung - Thurnersbach Nord (km 5,0 - 5,7)	150,0	0,0	0,0	150,0
31111200		B 311, Embach (km 23,4 - 24,4)	620,0	600,0	20,0	20,0
31113400		B 311, Hochwasserschutz Saalachtal	100,0	0,0	0,0	100,0
31113500		B 311f, Deckensanierung Lofer Stipkt.-KV (km 1,0 - 1,9)	400,0	0,0	0,0	400,0
		Summe 20608, Bez.Zell am See	6.020,0	1.150,0	2.320,0	4.270,0
		Summe Landesstraßen / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung	40.803,0	10.282,0	15.050,0	24.941,0
						5.580,0

1/61130 Landesradwege / Neu- bzw. Ausbau und Instandsetz.		Gesamt-kosten	Abstat-tungen und 2015	Rest am 1.1.2016	LV 2016	Rest-bedarf ab 2017
Bauvorhaben	Kosten-stelle	in Tausend €				
	Bezeichnung					
	<u>20606 Referat Straßenbau und Verkehrsplanung</u>					
61100480	Landesradwege § 13 BSTG 1971, Beiträge	700,0	0,0	0,0	700,0	0,0
61100481	Geh- und Radwege, Pauschale	1.790,0	0,0	0,0	1.790,0	0,0
	Summe 20606	2.490,0	0,0	0,0	2.490,0	0,0
	Summe Landesradwege / Neu- bzw. Ausbau und Instandsetz.	2.490,0	0,0	0,0	2.490,0	0,0

5/61100 Landesstraßen / Neu- und Ausbau		Gesamtkosten	Abstättungen und 2015	Rest am 1.1.2016	LV 2016	Restbedarf ab 2017
Bauvorhaben	Kostenstelle	Bezeichnung	in Tausend €			
		<u>20606 Referat Straßenbau und Verkehrsplanung</u>				
00100300		B 1, Umfahrung Straßwalchen	39.796,8	39.496,8	300,0	300,0
11800100		L 118, HAS Hagenau (60% Beitrag)/(100% Verlegung)	15.025,2	8.325,2	6.700,0	3.700,0
15600300		B 156, Gitzentunnel	119.000,0	0,0	119.000,0	1.000,0
		Summe 20606	173.822,0	47.822,0	126.000,0	5.000,0
		<u>20608 Referat Landesstraßenverwaltung, Bez.Hallein</u>				
15900700		B 159, Eisenbahnkreuzung Vigaun (km 11,8)	7.400,0	5.000,0	2.400,0	2.400,0
		Summe 20608, Bez.Hallein	7.400,0	5.000,0	2.400,0	2.400,0
		<u>20608 Referat Landesstraßenverwaltung, Bez.St.Johann</u>				
16701800		B 167, KV Bad Hofgastein Mitte (km 15,1 - 15,7)	3.300,0	1.500,0	1.800,0	1.500,0
		Summe 20608, Bez.St.Johann	3.300,0	1.500,0	1.800,0	1.500,0
		Summe Landesstraßen / Neu- und Ausbau	184.522,0	54.322,0	130.200,0	8.900,0
						121.300,0

Förderung von Wasserversorgungs- und Kanalisationssanlagen	LV 2016	Beträge in €
I. Betriebs- und Annuitätenzuschüsse, Darlehensvorschüsse		
A) Wasserversorgungsanlagen		
Betriebszuschüsse an Gemeinden und Genossenschaften	286.000	
Zuschüsse und Annuitäten	24.000	
Zuschüsse für Darlehensvorschüsse	0	
	Summe A	310.000
Hiezu erfolgen Zuschusszahlungen des Gemeindeausgleichsfonds		
B) Abwasserbeseitigungsanlagen		
Betriebszuschüsse an Gemeinden und Genossenschaften	540.000	
Zuschüsse für Darlehensvorschüsse	0	
Zuschüsse für Annuitäten	270.000	
	Summe B	810.000
Hiezu erfolgen Zuschusszahlungen des Gemeindeausgleichsfonds		
	Summe I	1.120.000
II. Investitionszuschüsse für Einzelmaßnahmen		
A) Einzelwasserversorgungsanlagen	140.000	
B) Kleinabwasserbeseitigungsanlagen	192.000	
	Summe II	332.000

1/631005 Kulturtechn. Maßnahmen	Erfordernis 2016	Bund		Interessenten		Land	
		%	Betrag €	%	Betrag €	%	Betrag €
Beiträge zur Instandhaltung							
Kleingewässer	100.000	-	0	66 2/3	66.667	33 1/3	33.333
Instandhaltungen gemäß WBFG	24.200	33 1/3	8.067	33 1/3	8.067	33 1/3	8.067
	124.200		8.067		74.733		41.400
Kleinmaßnahmen							
Fischach, Seekirchen, KLM 2015	30.000	33 1/3	10.000	33 1/3	10.000	33 1/3	10.000
Glan, Stadt Salzburg, KLM 2015	12.000	33 1/3	4.000	33 1/3	4.000	33 1/3	4.000
Hainbach, Straßwalchen, KLM2016	10.050	33 1/3	3.350	33 1/3	3.350	33 1/3	3.350
Lammer, Abtenau, KLM2015	15.000	33 1/3	5.000	33 1/3	5.000	33 1/3	5.000
Lammer, Scheffau, KLM2016	9.000	33 1/3	3.000	33 1/3	3.000	33 1/3	3.000
Oberalm, Adnet, KLM2015	15.000	33 1/3	5.000	33 1/3	5.000	33 1/3	5.000
Rauriserache, Rauris, KLM2016	40.050	33 1/3	13.350	33 1/3	13.350	33 1/3	13.350
Söllheimerbach, Stadt Salzburg, KLM2015	12.000	33 1/3	4.000	33 1/3	4.000	33 1/3	4.000
Enns, HWS Litzling	250.000	40	100.000	20	50.000	40	100.000
Taurach/Pongau, Radstadt, HW-Schutz	300.000	50	150.000	15	45.000	35	105.000
	693.100		297.700		142.700		252.700
Nutzungsbeschränkungen von Uferstreifen / EU-konfin.							
	10.200	50	5.100	-	0	50	5.100
	10.200		5.100		0		5.100
Kleinentwässerungen, Rutschhangsanierungen, Treppelweg Instandhaltung							
Rutschhangsanierung	101.142	-	0	20	20.228	80	80.914
Erneuerung best. Anlagen, Zone 1 bis 2	500	-	0	80	400	20	100
Erneuerung best. Anlagen, Zone 3 bis 4	11.300	-	0	70	7.910	30	3.390
Erneuerung best. Anlagen, sonstige	5.960	-	0	90	5.364	10	596
Treppelweg Instandhaltung	100.000	-	0	60	60.000	40	40.000
	218.902		0		93.902		125.000
Gesamtsumme	1.046.402		310.867		311.336		424.200

5/631005 Konkurrenzgewässer	Erfordernis 2016	Bund		Interessenten		Land	
		%	Betrag €	%	Betrag €	%	Betrag €
Konkurrenzgewässer							
Gasteinerache. Dorfastein. HW-Schutz. F	450.000	40	180.000	20	90.000	40	180.000
Gasteinerache. Bad Hofgastein. HW-Schutz	766.667	60	460.000	10	76.667	30	230.000
Lammer. Oberscheffau. den. HW-Schutz. Projekt	50.000	50	25.000	0	0	50	25.000
Lammer. Abtenau. den. HW-Schutz. Projekt	50.000	50	25.000	0	0	50	25.000
Oberalm. Adnet. Hochwasserschutz Seidenau. F	2.180.000	60	1.308.000	10	218.000	30	654.000
Plainbach. Berheim. Hochwasserschutz	2.350.000	40	940.000	20	470.000	40	940.000
Rauriserache. Rauris. Rückhaltebecken Hüttwinkl. Überwachung	5.000	33,33	1.667	33,33	1.667	33,33	1.667
Reischenbach. Hallein. HW-Schutz- und Rückhaltemaßnahmen	395.833	50	197.917	10	39.583	40	158.333
Steindorferbach. Straßwalchen. Hochwasserschutz	50.000	38	19.000	30	15.000	32	16.000
Taurach. Lundau. Tamsweg. HW-Schutz	200.000	50	100.000	15	30.000	35	70.000
Summe Konkurrenzgewässer	6.497.500		3.256.584		940.917		2.300.000

VORLÄUFIGES JAHRSPROGRAMM 2016

GBL	VA-Ansatz VA-Post	GESAMT	Bund	Land	Interessenten
Pinzgau (GBL 31)	1/42726 7700 201	12.241.000,00	6.904.000,00	1.856.000,00	3.481.000,00
	1/42726 7700 302	600.000,00	312.000,00	78.000,00	210.000,00
	SUMME	12.841.000,00	7.216.000,00	1.934.000,00	3.691.000,00
Pongau, Flachgau und Tennengau (GBL 32)					
	1/42726 7700 201	10.249.950,00	6.014.080,00	1.601.020,00	2.634.850,00
	1/42726 7700 302	55.000,00	15.500,00	4.000,00	35.500,00
	1/42726 7700 101	156.000,00	96.670,00	24.980,00	34.350,00
Lungau (GBL 33)	SUMME	10.460.950,00	6.126.250,00	1.630.000,00	2.704.700,00
	1/42726 7700 201	3.225.000,00	1.803.000,00	452.000,00	970.000,00
SEKTION SALZBURG GESAMT	1/42726 7700 290	700.000,00	336.000,00	84.000,00	280.000,00
	SUMME	3.925.000,00	2.139.000,00	536.000,00	1.250.000,00
	1/42726 7700 201	25.715.950,00	14.721.080,00	3.909.020,00	7.085.850,00
	1/42726 7700 302	655.000,00	327.500,00	82.000,00	245.500,00
GESAMTSUMME		27.226.950,00	15.481.250,00	4.100.000,00	7.645.700,00

**5/710105 Güter- und Seilwege, Beiträge zum Neu- und Ausbau
GÜTERWEGPROJEKT 2016**

Fortführungen

Tennengau:

1.	Sendlberg	Krispl
2.	Hörndlhof	Abtenau

Pongau:

3.	Braumannseben	Werfen
4.	Sillegg	Großarl
5.	Seilsitzberg	Hüttschlag
6.	Vorderastmoos	Hüttau
7.	Bringsauf	Bischofshofen
8.	Hahnbaumweg *)	St. Johann

Lungau:

9.	Ablanzer	St. Michael
----	----------	-------------

Pinzgau:

10.	Arling	Rauris
11.	Goldhub	Lend
12.	Haidbachalpe	Mittersill
13.	Löschenbrand	Mittersill

Summe der Fortführungen 2016: 13

Neubauten - zeitgemäßer Ausbau

Tennengau:

1.	Reitl	St. Koloman
2.	*)	

Pongau:

3.	Hochmais	Werfenweng
4.	Schöttl	Bischofshofen
5.	Maurach	Bad Hofgastein
6.	Winkler	Goldegg
7.	Breitenberggut	Radstadt
8.	Steinkaralmweg	Forstau
9.	Gindlgut	Flachau
10.	Halsbauer	Wagrain

Pinzgau:

11.	Brandenbach	Taxenbach
12.	*)	
13.	Hackerbauernweg	Weißbach

Summe der Neubauten 2016: 11

SEILWEGPROJEKTE 2016

Fortführungen

1.	Litzlhofalm	Rauris
----	-------------	--------

Summe der Fortführungen 2016:

Summe Fortführungen Güterwegprojekte:	13
Summe Neubauten:	11
SUMME GÜTERWEGE:	24

Summe Fortführungen Seilwege:	1
SUMME SEILWEGE:	1

Gesamtsumme - Landesmittel im LVA 2016: 2.150.000 Euro

Anmerkung:

Durch die Kürzung der Landesmittel muss aus heutiger Sicht der Baubeginn für zwei Projekte (Steinleiten in Abtenau, Erstadl in Maria Alm) auf das Jahr 2017 verschoben werden und der Baufortschritt des Fortführungsprojektes Hahnbaumweg in St. Johann muss im Jahr 2016 wesentlich gekürzt werden.

1/712005 Agrarische Operationen	Erfordernis 2016	EU kofinanziert	Landesmittel	Interessenten
Arbeitsprogramm:				
A) Gemeinsame Anlagen - Wegebau	494		296	198
B) Ökologische Maßnahmen	150	135		15
C) Gemeinsame Maßnahmen	48		24	24
Summe A - C	692	135	320	237
A) Gemeinsame Anlagen - Wegebau (60 %)				
<u>neue und laufende Vorhaben:</u>				
F-Schwaig	50		30	20
Z-Reinharting	279		167	112
F-Liersching	80		48	32
Z-Pinswang	85		51	34
Summe A	494		296	198
B) Ökologische Maßnahmen und Grünanpassung (90%)				
<u>neue und laufende Vorhaben:</u>				
F- Schwaig	20	18		2
Z- Reinharting	120	108		12
F-Liersching	10	9		1
Summe B	150	135		15
C) Gemeinsame Maßnahmen (50 %)				
<u>neue und laufende Vorhaben:</u>				
Z-Piesendorf	10		5	5
Z-Reinharting	38		19	19
Summe C	48		24	24

Z = Zusammenlegung

F = Flurbereinigung

Sonstige Zusammenstellungen

NACHWEIS ÜBER LEISTUNGEN FÜR PERSONAL NACH ANSÄTZEN		Betrag
		euro
Ansatz		
CC20000	Landesrechnungshof	1.028.600
C20000	Artsbetrieb, Personal	165.942.800
C3C200	Personal	4.692.800
C3C300	Personal	9.115.700
C3C400	Personal	5.776.100
C3C500	Personal, Bezirkshauptmannschaft Latsweg	3.224.700
C3C600	Personal	6.364.100
C45000	Landesverwaltungsgericht	3.395.800
C49000	Ethikcorrisision	78.700
C5C900	Sonstige Aufsichtstätigkeit	1.200
C61000	Salzburger Patientenvertretung	368.600
C62000	K-L-Prüfstelle	1.665.100
C62100	Prüfungen von Fahrschul- und Fahrlehrern	7.000
C62120	Schiffsführerprüfungen	4.500
C62130	Kontrolle Gefahrgutlenkerprüfungen	5.000
C62200	Gewerbeprüfungen (ohne Bau- und Baubewerbewerbe)	30.500
C62210	Prüfungen im Baugewerbe	3.500
C91000	Salzburger Verwaltungssakaderie	758.400
C92000	Verbilligter Mittagstisch	490.000
C94000	Gemeinschaftspflege und sonstige Maßnahmen	200.400
205010	Kollegium - Landesschulrat	500
220010	Schulbetrieb (Landesberufsschulen)	1.333.700
221110	Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim	381.700
221120	Landwirtschaftliche Fachschule Winkelhof	443.200
221130	Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr.	532.700
221140	Landwirtschaftliche Fachschule Latsweg	440.900
240900	Kinderärgärten des Landes	280.000
261900	Landesberufsschülerheite	713.200
310000	Internationale Sommerakaderie für bildende Kunst	305.800
340910	Umsetzung Museumsleitplan	100
341000	Residenzgalerie Salzburg	703.200
341010	Museum der Moderne - Rupertinum	411.200
341020	Salzburger Heilichtruseum	1.510.100
362000	Burgen und Schlösser	2.033.700
412000	Landeszentrum für Hör- und Sehbildung	1.741.800
412100	Konradinum Eugendorf	2.044.400
431000	Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg	3.930.600
439120	Kinder- und Jugendanwaltschaft	415.400
550000	Landeskliniken Salzburg, laufender Betrieb	367.000.700
610000	Bundesstraßen A, Verwaltung und Erhaltung	856.400
611200	Gemeinsare Kosten / Betriebliche Erhaltung	13.292.600
630000	Regulierung von Bundesflüssen	247.200
631000	Regulierung Konkurrenzgewässer / Kulturt. Maßnahmen	237.200
635000	Wasserbauhöfe	50.500
SUMME:		541.956.200

NACHWEIS ÜBER LEISTUNGEN FÜR PERSONAL NACH ANSÄTZEN	Betrag
Ansatz	euro
210000 Allgemeinbildende Pflichtschulen, Bezüge der Lehrer	249.395,600
220000 Berufsbildende Pflichtschulen, Bezüge der Lehrer	23.806,600
220100 Landwirtschaftliche Berufsschulen, Bezüge der Lehrer	8.867,300
221100 Landwirtschaftliche Fachschulen, Bezüge der Lehrer	35.600
209010 Allgemeinbildende Pflichtschulen, Gemeinschaftspflege	5.000
209110 Berufsbildende Pflichtschulen, Gemeinschaftspflege	1.600
SUMME	282.111,600
GESAMT	824.067,800

NACHWEIS ÜBER LEISTUNGEN FÜR PERSONAL NACH POSTEN

LV 2016 LV 2015 RE 2014

Post Ugl Bezeichnung		Euro	
5000 001 Geldbezüge, Bearte	67.664.800	67.461.000	61.683.560,69
5005 001 Geldbezüge, Pragm. Lehrer (Allgemein)	136.011.000	135.948.000	142.680.221,85
5005 002 Geldbezüge, Pragm. Lehrer (Besuchsschulklassen)	410.100	510.100	446.922,37
5005 003 Geldbezüge, Pragm. Lehrer (Subventionslehrer)	2.393.000	2.511.000	2.555.051,77
5005 006 Geldbezüge, Pragm. Lehrer (Funktionszulage)	30.000	26.000	26.423,55
5006 081 Sonstige einmalige Geldbezüge, Pragm. Lehrer	10.100	10.100	36.152,40
5010 001 Kinderzulage, Bearte	187.400	181.300	130.452,44
5020 001 Sonstige Geldbezüge, Bearte	5.460.500	5.435.600	4.765.277,03
5101 001 Geldbezüge, Vb I	41.150.800	38.428.800	38.311.242,79
5101 002 Gehaltssystem Neu	6.000.000		
5102 001 Geldbezüge, Vb II	13.036.200	12.648.800	12.056.365,08
5103 001 Geldbezüge, sonstige Bedienstete	270.000	206.000	260.435,59
5106 001 Geldbezüge, Vertragslehrer I L (Allgemein)	63.872.800	56.324.000	53.812.398,53
5106 002 Geldbezüge, Vertragslehrer I L Besuchsschullehrer	100.000	150.000	102.523,45
5106 003 Geldbezüge, Vertragslehrer I L Subventionslehrer	1.645.000	1.549.000	1.522.556,52
5106 081 Abfertigungen, Vertragslehrer I L (Allgemein)	265.000	243.000	169.481,28
5106 083 Abfertigungen, Vertragslehrer I L Subventionsl.	5.000	5.000	20.500,80
5107 001 Geldbezüge, Vertragslehrer II L (Allgemein)	6.802.000	13.481.000	10.583.836,44
5107 003 Geldbezüge, Vertragslehrer II L Subventionslehrer	348.000	467.000	441.354,03
5107 081 Abfertigungen, Vertragslehrer II L (Allgemein)	9.100	7.100	1.005,56
5107 083 Abfertigungen, Vertragslehrer II L Subvent.Lehrer	3.000	3.000	
5109 001 Geldbezüge, Pädagogischer Dienst (Allgemein)	4.765.000		
5109 003 Geldbezüge, Pädagogischer Dienst (Subventionsl.)	70.200		
5111 001 Kinderzulage, Vb I	152.300	142.200	124.270,17
5112 001 Kinderzulage, Vb II	90.900	83.100	59.838,20
5121 001 Sonstige Geldbezüge, Vb I	2.129.700	1.885.100	2.094.015,16
5121 081 Abfertigungen, Vb I	753.400	851.300	614.057,46
5122 001 Sonstige Geldbezüge, Vb II	799.800	787.200	779.356,18
5122 081 Abfertigungen, Vb II	345.400	293.900	373.774,20
5199 Personal Landeskliniken Salzburg	367.000.700	343.645.600	294.674.661,54
5201 001 Geldbezüge, nicht ganzj.Besch. Vb I	297.100	283.100	260.942,37
5203 001 Geldbezüge, nicht ganzj.Besch. sonst.Bedienstete	80.700	84.300	
5211 001 Kinderzulage, nicht ganzj.Besch. Vb I			133,47
5221 001 Sonstige Geldbezüge, nicht ganzj.Besch. Vb I	56.800	52.400	66.205,93
5223 001 Sonst. Geldbezüge, n.gj.Beschäftigte, sonst. Bed.	500	400	
5402 001 Sachbezüge, Vb II	2.800	2.800	2.800,75
5609 001 Reisegebühren - Inland	2.297.300	2.291.100	2.039.698,35
5609 005 Reisegebühren - Inland (mobile Dienste)	590.000	711.000	527.825,52
5609 015 Reisegebühren - Inland (Schulveranstaltungen)	650.000	670.000	631.251,51
5609 025 Reisegebühren - Inland (Fortbildung)	720.000	590.000	706.089,41
5609 035 Reisegebühren - Inland (Fortbildung, Direktverrg.)	7.500	10.000	2.197,20
5609 055 Reisegebühren - Inland (Schulaufsicht)			9.498,35
5619 001 Reisegebühren - Ausland	122.700	119.900	87.952,99
5619 015 Reisegebühren - Ausland (Schulveranstaltungen)	10.000	20.000	11.825,10
5619 025 Reisegebühren - Ausland (Fortbildung)	44.500	27.100	16.567,19
5630 011 Fahrtkostenzuschüsse, Bearte	193.200	188.300	163.343,80
5630 012 Sonstige Aufwandsentschädigungen, Bearte	445.400	436.900	348.399,92
5630 013 Bekleidungszulage, Bearte	19.900	19.300	17.629,33
5631 011 Fahrtkostenzuschüsse, Vb I	166.700	149.200	162.567,19
5631 012 Sonstige Aufwandsentschädigungen, Vb I	287.900	283.000	249.780,33
5631 013 Bekleidungszulage, Vb I	19.400	17.800	18.440,41
5632 001 Fahrtkostenzuschüsse, Vb II	61.400	53.500	58.513,52
5632 002 Sonstige Aufwandsentschädigungen, Vb II	95.500	89.400	131.137,68

NACHWEIS ÜBER LEISTUNGEN FÜR PERSONAL NACH POSTEN

LV 2016 LV 2015 RE 2014

Post Ugl Bezeichnung		Euro	
5632 003 Bekleidungszulage, Vb II	82.200	80.700	84.027,87
5633 001 Fahrtkostenzuschüsse, nicht ganzj.Besch.sonst.Bed.	1.500	1.300	
5633 012 Sonstige Aufwandsentsch., sonst. Bedienstete	200	100	
5635 001 Fahrtkostenzuschüsse, Pragm. Lehrer	113.000	119.000	137.458,43
5635 002 Sonstige Aufwandsentschädigungen, Pragm. Lehrer	8.300	10.300	180,00
5636 001 Fahrtkostenzuschüsse, Vertragslehrer I L	205.000	170.000	184.587,57
5636 002 Sonstige Aufwandsentschädigungen, VL I	14.500	14.500	8.017,16
5637 001 Fahrtkostenzuschüsse, Vertragslehrer II L	49.500	64.500	57.086,31
5637 002 Sonstige Aufwandsentschädigungen, VL II L	600	600	1.755,00
5638 001 Fahrtkostenzuschüsse, Lehrer, Pers.Dienste	4.100	4.200	4.260,88
5638 002 Sonst. Aufwandsentschädigungen, Pers.Dienste Rel.L	300	300	
5639 001 Fahrtkostenzuschüsse, Pädagogischer Dienst	19.200		
5639 002 Sonstige Aufwandsentschädigungen, Pädagog. Dienst	1.800		
5640 001 Entschädigung für Nebentätigkeit	695.800	701.100	695.865,26
5640 002 Entschädigung für Nebentätigkeit (Ärzte)	44.400	43.000	35.172,56
5640 003 Entschädigung für Nebentät. (Aufsicht Fahrprüfung)	15.000	15.000	23.630,32
5645 005 Entschädigung für Nebentätigkeit	27.100	27.100	11.001,20
5645 006 Entschädigung für Nebentätigkeit	45.100	45.100	54.666,63
5650 001 Mehrleistungsvergütungen, Beamte	1.116.900	1.097.600	1.101.247,11
5651 001 Mehrleistungsvergütungen, Vb I	633.700	607.500	617.104,88
5652 001 Mehrleistungsvergütungen, Vb II	747.800	735.400	616.333,20
5653 001 Mehrleistungsvergütungen, sonstige Bedienstete	2.600	2.500	
5655 001 Mehrleistungsvergütungen, Pragm. Lehrer	3.623.000	4.383.000	3.916.896,63
5655 002 Sonstige Nebengebühren, Pragm. Lehrer	12.000	12.500	10.671,00
5655 003 Mehrleistungsvergütungen (Suppl.), Pragm. Lehrer	100	100	
5656 001 Mehrleistungsvergütungen, Vertragslehrer I L	2.250.000	2.180.000	2.111.346,98
5656 002 Sonstige Nebengebühren, Vertragslehrer I L	2.100	2.100	2.099,00
5656 003 Mehrleistungsvergütungen (Suppl.), VL I L	100	100	
5656 009 Mehrleistungsvergütungen, Pädagog. Dienst	235.000		
5657 001 Mehrleistungsvergütungen, Vertragslehrer II L	100	100	
5659 001 Internatsbetreuung	450.000	450.000	397.028,88
5669 001 Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	992.900	915.500	818.139,13
5669 005 Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	2.480.000	2.435.000	1.882.294,00
5679 001 Belohnungen und Geldaushilfen	158.900	158.100	183.530,37
5679 005 Belohnungen und Geldaushilfen	910.000	905.000	814.411,72
5679 101 Prämién	57.600	56.100	69.559,33
5690 011 Leistungszulage, Beamte	1.332.500	1.440.400	1.236.852,48
5690 012 Sonstige Nebengebühren, Beamte	1.466.200	1.503.600	1.244.494,68
5691 011 Leistungszulage, Vb I	917.100	823.600	835.860,76
5691 012 Sonstige Nebengebühren, Vb I	1.256.000	1.196.700	1.167.733,04
5692 001 Leistungszulage, Vb II	462.400	453.000	448.953,18
5692 002 Sonstige Nebengebühren, Vb II	663.800	652.800	763.249,15
5695 001 Leistungszulage, Pragm. Lehrer	65.000	70.000	60.499,50
5695 002 Sonstige Nebengebühren, Pragm. Lehrer	8.500	9.000	7.234,66
5696 001 Leistungszulage, Vertragslehrer I L	70.000	70.000	74.072,82
5696 002 Sonstige Nebengebühren, Vertragslehrer I L	19.000	18.500	16.445,73
5697 001 Leistungszulage, Vertragslehrer II L	3.000	3.000	1.536,48
5697 002 Sonstige Nebengebühren, Vertragslehrer II L	100	100	87,14
5699 001 Leistungszulage, Sonstiges	41.200	36.600	28.318,55
5699 002 Sonstige Nebengebühren, Pädagogischer Dienst	3.000		
5704 001 Geldbezüge, Pers.Dienste	110.100	88.700	103.447,66
5708 001 Persönliche Dienste (Religionslehrer)	1.164.600	1.360.000	1.284.893,18
5708 003 Geldbezüge, Pers.Dienste (Rel.Lehrer-Subv.Sch)	52.000	52.000	49.077,34

NACHWEIS ÜBER LEISTUNGEN FÜR PERSONAL NACH POSTEN

LV 2016 LV 2015 RE 2014

Post Ugl Bezeichnung

Euro

5708 081	Abfertigungen, Pers. Dienste (Religionslehrer)	50.100	50.000	37.670,74
5800	DGB zum Fam.BeiH.Ausgl.Fonds, Beamte	3.084.900	3.299.200	2.821.753,91
5805	DGB zum Fam.BeiH.Ausgl.Fonds, Pragm. Lehrer	5.831.000	6.115.000	6.445.020,26
5809 001	DGB zum Fam.BeiH.Ausgl.Fonds, Pädagogischer Dienst	197.000		
5810 001	DGB zur soz.Sicherheit, Beamte	2.584.800	2.684.600	2.355.476,47
5810 008	DGB zur soz.Sicherheit, Beamte	64.500	62.300	48.388,99
5815	DGB zur soz.Sicherheit, Pragm. Lehrer	5.662.000	5.782.000	5.858.577,34
5821	DGB zum Fam.BeiH.Ausgl.Fonds, Vb I	1.814.900	1.611.600	1.702.791,11
5822	DGB zum Fam.BeiH.Ausgl.Fonds, Vb II	649.600	644.200	625.046,28
5823	DGB zum Fam.BeiH.Ausgl.Fonds, sonstige Bedienstete	15.600	12.700	11.934,60
5825	Dienstgeberbeitrag Pensionskasse, Pragm. Lehrer	1.108.000	1.112.000	1.063.454,82
5826	DGB zum Fam.BeiH.Ausgl.Fonds, Vertragslehrer II L	3.140.000	2.730.000	2.583.542,66
5827	DGB zum Fam.BeiH.Ausgl.Fonds, Vertragslehrer II L	315.500	587.500	490.529,91
5828	DGB zum Fam.BeiH.Ausgl.Fonds, Lehrer, Pers.Dienste	50.300	64.600	57.560,39
5829 001	DGB Pensionskasse, Pädagogischer Dienst	15.000		
5831 001	DGB zur soz.Sicherheit, Vb I	8.924.100	8.223.500	8.711.828,91
5831 002	DGB zur soz.Sicherheit, Vb I (Ärzte)			111,26
5831 008	DGB zur soz.Sicherheit, Vb I	266.900	228.100	249.048,70
5832	DGB zur soz.Sicherheit, Vb II	3.190.500	3.141.000	3.096.122,82
5833	DGB zur soz.Sicherheit, sonstige Bedienstete	106.000	82.900	104.413,36
5833 001	Dienstgeberbeitrag Pensionskasse, Vertragsl. II L	565.000	453.000	440.473,65
5833 002	Dienstgeberbeitrag Pensionskasse, Vertragsl. II L	52.500	98.000	76.778,60
5834 001	Mitarbeitervorsorge, Vb I	247.600	191.200	236.960,19
5834 002	Mitarbeitervorsorge, Vb II	64.800	67.200	51.627,71
5834 003	Mitarbeitervorsorge, Vertragslehrer II L	743.000	665.000	554.406,31
5834 004	Mitarbeitervorsorge, Vertragslehrer II L	144.800	204.700	166.797,96
5834 005	Mitarbeitervorge, Persönliche Dienste (ReL.-L.)	17.700	20.300	17.461,06
5834 006	Mitarbeitervorsorge, sonstige Bedienstete	1.700	1.400	
5834 009	Mitarbeitervorsorge, Pädagogischer Dienst	27.000		
5836	DGB zur soz.Sicherheit, Vertragslehrer II L	12.974.000	11.830.000	11.537.968,07
5837	DGB zur soz.Sicherheit, Vertragslehrer II L	1.672.000	2.585.000	2.132.613,24
5838	DGB zur soz.Sicherheit, Lehrer, Pers.Dienste	240.700	322.500	267.425,87
5839 001	DGB zur soz. Sicherheit, Pädagogischer Dienst	448.500		
5860	Dienstgeberpensionsbeiträge	18.202.000	19.500.000	18.734.036,85
5901 001	Leistungen an Lehrlinge (Internatskosten)	43.300	42.600	16.645,67
5909 011	Freiwillige Sozialleistungen	126.900	126.600	118.056,00
5909 015	Pflege der Betriebsgemeinschaft	22.500	34.200	22.325,00
5909 021	Kulturelle Betreuung	33.500	33.500	33.236,80
5909 025	Kulturelle Betreuung, Lehrer	19.600	19.600	16.441,04
5909 031	Sportliche Betreuung	46.000	46.000	44.307,84
5909 041	Fortbildung	34.100	35.700	19.833,23
5909 091	Beitrag zum verbilligten Mittagstisch	490.000	400.000	554.282,92
5909 099	Sonstige freiwillige Sozialleistungen	2.500	2.500	348,51
5919 001	Weihnachtsgabe	190.600	155.800	192.277,00
5919 011	Weihnachtsgabe (Sonstige)	1.400	1.300	390,00
5999	Nachzahlungen SPLA-Prüfungen			898.603,42

SUMME 824.067,800 785.666,400 727.379.665,45

NACHWEIS ÜBER LEISTUNGEN FÜR PERSONAL

POST

ANSATZ	7319	7600/1/7	7602/3	7604/5	7606	7610	769*	SUMME
RUHE- UND VERSORGUNGSBEZÜGE								
Landesverwaltung								

080008	198.700	71.724.700	10.861.900	110.900	2.116.200		5.100	85.017.500
 Lehrer								

208008	400.000	116.196.400	9.520.400	17.100	4.048.000		15.000	130.196.900
208108	100	2.250.000	251.300		75.000	2.000		2.578.400
SUMME	400.100	118.446.400	9.771.700	17.100	4.123.000	2.000	15.000	132.775.300
 Sonstige								

000018		1.217.800	490.200		32.700			1.740.700
010018		1.363.300	82.900		25.800			1.472.000
080108		2.350.000	570.000	37.000	47.000			3.004.000
205028		89.000	100		100			89.200
451008		1.186.600	292.100					1.478.700
451108								
SUMME		6.206.700	1.435.300	37.000	105.600			7.784.600
GESAMT	598.800	196.377.800	22.068.900	165.000	6.344.800	2.000	20.100	225.577.400

ZU-ÜHRUNGEN AN UND ENTNAHMEN AUS RÜCKLAGEN	ENTNAHMEN	ZU-ÜHRUNGEN
Ansatz	zur o	

Öffentlicher Haushalt

16400	Allgemeine Förderung der Feuerwehren	153.600
61100	Landesstraßen / Neu- bzw. Ausbau und Instandsetzung	600.000
01100	Repräsentation	159.100
02000	Artsbetrieb, Personal	6.000.000
02010	Bürogebäude und sonstige artliche Erfordernisse	669.400
02020	Dienstkraftwagen	23.000
02100	Presse- und Informationszentrum	30.300
02211	Gemeindeentwicklung	36.300
03031	Artsbetrieb	52.500
05903	Zukunftsialoce	49.200
05920	Partnerschaften	24.000
22113	Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr.	400.000
23000	Bildungsseiten-Artshilfeübereinkommen	74.100
23901	Schulverwaltungsssoftware SOKRAIS	70.000
24010	Kinderagesbetreuung	3.041.900
24090	Kindergärten des Landes	96.000
25190	Landesberufsschülerheite	1.134.900
26201	-Förderung von Jugendheimen	20.000
26202	-Förderung von Jugendzentren und Jugendräumen	46.900
26901	Allgemeine Sportförderung	68.000
26910	Universitäts- und Landessportzentrum	249.200
28905	Forschung und Bildungsprojekte	40.000
31000	Internationale Sommerakademie für bildende Kunst	16.500
34101	Museum der Moderne - Rupertinum	100.000
34102	Salzburger Freilichtmuseum	25.000
36000	Beiträge zur Förderung der Regionalmuseen	3.000
38000	-Förderung kultureller Zentren	125.000
38101	Sonstige kulturelle Veranstaltungen	120.000
42601	Migration/Integration	98.600
43100	Sozial-pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg	77.300
46910	-Frauenfragen	14.700
52001	Nationalparkfonds	570.000
62090	Beiträge für den Tierschutz	100
62900	Hydrographischer Landesdienst	35.500
62901	Gewässeraufsicht	36.000
62902	Wasserwirtschaftliche Planung	255.200
63100	Regulierung Konkurrenzgewässer / Kulturt. Maßnahmen	100.000
68000	BOS Digitalfunk Bau und Betrieb	8.800.000
78190	Allg. Beiträge zur Förderung des Arbeitsmarkts	400.000
78200	Allgemeine Beiträge zur Förderung der Wirtschaft	500.000
78205	Regionalförderungsprogramme	1.100.000

Summe Öffentlicher Haushalt

24.660.700 153.600

Außeröffentlicher Haushalt

05200	K-L-Prüfstelle	1.200.000
22002	Holztechnik Kuchl	1.000.000
22102	Touristenschulen	25.000
22111	Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim	499.900
22113	Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr.	368.400

ZU-ÜHRUNGEN AN UND ENTNAHMEN AUS RÜCKLAGEN	ENTNAHMEN	ZU-ÜHRUNGEN
Ansatz	zur o	
34040 Museum der Moderne - Rupertinum	300.000	
36010 Haus der Volkskultur	2.500.000	
36200 Burgen und Schlösser	2.200.000	
41230 Einrichtungen der Behindertenhilfe	6.632.000	
52022 Naturschutz	7.609.100	

Summe Außerordentlicher Haushalt	22.334.400	

VERGÜTUNGEN ZWISCHEN VERWALTUNGSEINIGEN				
		Einnahmen	Betrag	
		Ansatz	euro	
CCCC2	Leistungen le. Einrichtungen (SBSB)	36200	/2.500	
CCCC2	Leistungen le. Einrichtungen (AV-Lehrmittel)	C2100	1.100	
		C2102	17.600	
		36200	20.000	
C2010	Leistungen le. Einrichtungen (Verwaltungssakaderie)	C2030	39.000	
		C9100	3.700	
C3021	Leistungen le. Einrichtungen (Sbg.Landeszeitung)	C2102	600	
C3021	ersätze für Leistungen, LAU	C2001	27.000	
C3021	Kostenersätze für zDV-Auswertungen	C2030	1.663.000	
C4500	Sachverständige K-Z-Prüfstelle	C5200	10.000	
C4500	Leistungen le. Einrichtungen (LAU, zDV)	C2001	18.500	
		C2030	111.500	
C5200	Vergütungen / LAU und Landesinformatik	C2001	1.700	
		C2030	/5.000	
C5200	Vergütungen / Presse	C2102	100	
C9100	Vergütungen / Zentrale Dienste	C2001	8.000	
22001	Leistungen le. Einrichtungen (AV-Lehrmittel)	23000	/4.000	
22111	Leistungen le. Einrichtungen (LAU, zDV)	C2001	100	
22112	Leistungen le. Einrichtungen (LAU, zDV)	C2001	100	
22113	Leistungen le. Einrichtungen (LAU, zDV)	C2001	100	
26190	Leistungen le. Einrichtungen (LAU, zDV)	C2001	100	
31000	Leistungen landeseigener Einrichtungen (LAU)	C2001	400	
31000	Leistungen le. Einrichtungen (Landesinformatik)	C2030	1.400	
34102	Leistungen landeseigener Einrichtungen (LAU)	C2001	3.400	
34102	Leistungen le. Einrichtungen (Landesinformatik)	C2030	/1.100	
36200	Vergütungen / LAU und Landesinformatik	C2001	200	
		C2030	23.800	
41159	Konracinut	41210	1.992.900	
41181	Landesverwaltung	C2000	50.500	
41200	Leistungen le. Einrichtungen (LAU, zDV)	C2030	8.000	
41210	Leistungen le. Einrichtungen (Informatik und LAU)	C2030	10.300	
41300	LZ für Hör-/Röhrförderung	41200	395.000	
41300	PVBL	43100	3/6.100	
41302	LZ für Hör-/Sehbildung (Schulen und Kindergarten)	41200	63.700	
41302	LZ für Hör-/Sehbildung (Ausbildung)	41200	587.200	
43100	Leistungen landeseigener Einrichtungen (LAU)	C2001	800	
43100	Leistungen le. Einrichtungen (Landesinformatik)	C2030	15.000	
43916	Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg	43100	340.000	
43916	Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg	43100	48.900	
52022	Leistungen le. Einrichtungen (Wasserbauhof)	63500	100	
52999	Leistungen für Personal 1G-L	C2000	40.000	
		C3020	50.000	
		C3030	50.000	
62100	Vergütungen (Wasserbauhof)	63500	600	

			Summe	6.142.100

	ZUWEISUNGEN, ZUSCHÜSSE UND BEITRÄGE AN UND VON GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	BUND	LÄNDER	GEMEINDEN
Ansatz			Euro	
Ordentlicher Haushalt - Ausgaben				
02201	Regionale Planung		129.600	
02301	Staatsbürgerschaftsevidenz		245.000	
03021	Artsbetrieb	37.000		
03031	Artsbetrieb	81.000		
03041	Artsbetrieb	5.000		
03051	Artsbetrieb	16.000		
03061	Artsbetrieb	45.000		
05213	Kontrolle Gefahrengutlenkerprüfungen	2.500		
05920	Partnerschaften	1.500		
16400	Allgemeine Förderung der Feuerwehren		2.698.400	
21001	Nachmittagsbetreuung (Art. 15 a B-VG)		6.264.300	
21300	Sonderschulen		63.700	
22001	Schulbetrieb (Landesberufsschulen)	240.000		
23202	Betreuung von Fahrschülern		244.500	
23207	Sprachförderung		40.300	
24000	Ausgaben nach dem Kinderbetreuungsgesetz		23.992.500	
24002	Beförderung der Kindergartenkinder		486.500	
24010	Kindertagesbetreuung		7.650.000	
24011	Hortbetreuung		313.300	
25202	Förderung von Jugendzentren und Jugendräumen		20.000	
26902	Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen		610.000	
27300	Beiträge an öffentliche Büchereien		172.700	
28901	Förderungsbeitrag aus dem Ertrag der FCB-Marke	189.600		
34010	Salzburg Museum		83.900	
34031	Kelternmuseum Hallein		347.700	
36000	Beiträge zur Förderung der Regionalmuseen		10.200	
36200	Burgen und Schlösser		317.100	
36210	Kunstdenkmäler und wertvolle Objekte, Erhaltung		36.200	
41187	Pflegeheime und Pflegestationen		21.400	
41210	Konradinum Eugendorf	4.800		
41305	Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 11)		41.500	
42600	Grundversorgung hilfs-/schutzbedürftiger Freinder	2.000.000		
42902	Pflegeeinrichtungen		31.100	
51213	Pollenschwunddienst	29.000		
52021	Sicherung wertvoller Grundstücke		29.100	
52022	Salzburger Naturschutzfonds		500.000	
52300	Lärmessungen und Lärmerhebungen		505.900	
52700	Regionale Abfallwirtschaft		56.000	
52702	Wiederverwertung von Abfallstoffen		93.000	
56001	Zuschuss an Krankenhaus Hallein zum Betrieb		2.253.000	
56002	Zuschuss an Krankenhaus Oberndorf zum Betrieb		2.867.000	
56100	Zuschüsse an Krankenanstalten für Investitionen		500.000	
59100	Krankenanstalten/Justizinsassen	549.200		
61100	Landesstraßen / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung	700.000		100.000
61120	Gemeinsame Kosten / Betriebliche Erhaltung		706.000	
61602	Tauernwege und sonstige alpine Wege		21.000	
62000	Wasserversorgungsanlagen		310.000	
62100	Kommunale Anlagen - Abwasserbeseitigung		810.000	
62902	Wasserwirtschaftliche Planung		395.400	
64901	Verkehrsprojekte		898.100	

ZUWEISUNGEN, ZUSCHÜSSE UND BEITRÄGE AN UND VON GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	BUND	LÄNDER	GEMEINDEN
Ansatz	Euro		
92500 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben		240.000	
94000 Bedarfzuweisungen an Gemeinden		83.500.000	
94100 Bedarfzuweisungen an Gemeinden		9.400.000	
94400 Behebung von Katastrophenschäden		100	
Summe ordentlicher Haushalt - Ausgaben	1.659.600	2.240.000	146.904.500
Ordentlicher Haushalt - Einnahmen			
01000 Bezüge der Regierungsglieder	400.000		
01001 Ruhe- und Versorgungsbezüge	143.600	58.300	
02000 Ärtsbetrieb, Personal	286.000	560.100	637.400
02001 Ärtsbetrieb	100		
02300 Entgelte für die Tätigkeit Dritter	100		
02403 Bundeswasserbau	100		
02413 Bundeswasserbau	297.000		
03020 Personal	21.800		
03021 Ärtsbetrieb	1.000		
03030 Personal	6.800		
03031 Ärtsbetrieb	15.000		
03040 Personal	6.800		
03041 Ärtsbetrieb	1.000		
03050 Personal, Bezirkshauptmannschaft Tansweg	6.800		
03060 Personal	6.800		
03061 Ärtsbetrieb	100		
08000 Ruhe- und Versorgungsbezüge	15.000		
08010 Ruhe- und Versorgungsbezüge	2.401.000		
09100 Salzburger Verwaltungsakademie		284.900	
17902 Warn- und Alarmsystem	226.200		
20800 Ruhe- und Versorgungsbezüge	106.926.100		
20810 Ruhe- und Versorgungsbezüge	2.085.000		
20998 Schultische Präventionsarbeit		56.000	
20999 Sonstige Maßnahmen		105.000	
21000 Bezüge der Lehrer	248.324.500	80.000	
21001 Nachmittagsbetreuung (Art. 15 a B-VG)	6.264.300		
21300 Sonderschulen	27.000		
22000 Bezüge der Lehrer	11.903.300		
22001 Schulbetrieb (Landesberufsschulen)		5.600.000	
22110 Bezüge der Lehrer (Landwirtschaftl. Fachschulen)	3.434.000		
22111 Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim		12.500	
22112 Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof	11.000		
22113 Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr.		5.700	
22114 Landwirtschaftliche Fachschule Tansweg		6.500	
23901 Schulverwaltungssoftware Sokrates	6.900	20.600	
24000 Ausgaben nach dem Kinderbetreuungsgesetz	4.496.800		
24010 Kindertagesbetreuung	4.562.100		
25190 Landesberufsschülerheime		1.419.000	
26910 Universitäts- und Landessportzentrum	130.400		
27902 Sonstige Förderung der Erwachsenenbildung	484.000		
31000 Internationale Sommerakademie für bildende Kunst	30.000	269.200	
36200 Burgen und Schlösser	20.000		
41159 Unterbringung		763.700	17.300

ZUWEISUNGEN, ZUSCHÜSSE UND BEITRÄGE AN UND VON GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	BUND	LÄNDER	GEMEINDEN
Ansatz	Euro		
41184 Allgemeine und spezielle Beratungsdienste	35.000		
41190 Sonstige Ersätze Mindestsicherung		452.900	22.780.400
41191 Sonstige Ersätze Sozialhilfe	21.990.100		32.991.700
41200 Landeszentrum für Hör- und Sehbildung	25.000	21.700	20.000
41210 Konradinum Eugendorf	12.800	16.300	
41390 Öbrige Maßnahmen			39.563.700
42600 Grundversorgung hilfs-/schutzbedürftiger Freinder	20.000.000		
43100 Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg		13.600	185.000
43915 Kinder- u. Jugendhilfegesetz, Soziale Dienste			90.000
43916 Kinder- u. Jugendhilfegesetz, volle Erziehung		670.800	
43919 Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sonstiges			16.742.900
45100 Sprengelärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge			351.000
48501 Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983	5.000		
51211 Vorsorgeuntersuchungen	165.100		
51600 Vorschul- und Schulgesundheitspflege			132.900
52300 Lärmessungen und Lärmerhebungen			100.000
52700 Regionale Abfallwirtschaft	100		
53100 Lawinenwarndienst			100
59011 Bundesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung	47.914.700		
61100 Landesstraßen / Neu- bzw. Ausbau und Instandsetzung			300.000
61120 Gemeinsame Kosten / Betriebliche Erhaltung	10.000	50.000	400.000
61130 Landesradwege / Neu- bzw. Ausbau und Instandsetz.	300.000		
62000 Wasserversorgungsanlagen			242.000
62100 Kommunale Anlagen - Abwasserbereitigung			647.300
62900 Hydrographischer Landesdienst	260.000		
62901 Gewässeraufsicht	147.000		
64902 Landesmobilitätskonzept	100.000		
64904 Verkehrsdienstverträge	700.000		
65010 Eisenbahninfrastruktur Pinzgauer Lokalbahn			50.000
71215 Sonstige Strukturverbesserung	224.000		
74703 Bekämpfung der Tollwut	3.000		
75910 Ökoenergiefonds	478.000		
94100 Bedarfzuweisungen an Gemeinden	9.400.000		
94300 Zuschüsse nach Art. 111 § 24 FAG	12.186.300		
94400 Behebung von Katastrophenschäden	2.300.300		
94500 Zuschüsse nach dem Kraftfahrgesetz	150.000		
Summe ordentlicher Haushalt - Einnahmen	506.529.000	2.603.800	125.480.700

Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben

63300 Beiträge zur Wildbachverbauung	4.100.000
--------------------------------------	-----------

Summe außerordentlicher Haushalt - Ausgaben	4.100.000
---	-----------

Außerordentlicher Haushalt - Einnahmen

26911 Landessportzentrum Rif	100
41230 Einrichtungen der Behindertenhilfe	1.000.000

ZUWEISUNGEN, ZUSCHÜSSE UND BEITRÄGE AN UND VON GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	BUND	LÄNDER	GEMEINDEN
Ansatz	Euro		
Summe außerordentlicher Haushalt - Einnahmen	100	1.000.000	
Summe Ausgaben	5.759.600	2.240.000	146.904.500
Summe Einnahmen	506.529.100	3.603.800	125.480.700

Schuldenstand und Schuldendienst

Nachweis über den Schuldendienst

Darlehen	Darlehensstand per 31.12.2015 in €	voraussichtl. Erfordernis 2016												Post	Ugl		
		Darlehen			Derivate			Gesamt									
		Annuität in €	Tilgung in €	Zinsen in €	Bezeichnung Swap in €	Zinsaufwand in €:	Zinsertrag in €:	Tilgung Gesamt in €:	Ertrag Gesamt in €:	Zinsen Gesamt in €:	Zinsertrag- Zinsaufwand in €:						
I. Kreditoperationen zum Haushaltsausgleich																	
3,9%-EUR-DARLEHEN 2008-2020/12	45.000.000	1.755.000		1.755.000		0	0	0	0	1.755.000	1.755.000	3460	527				
3,9%-EUR-DARLEHEN 2009-2020/1	50.000.000	1.950.000		1.950.000		0	0	0	0	1.950.000	1.950.000	3460	528				
4,35% EUR-DARLEHEN 2009-2019/4	30.000.000	1.305.000		1.305.000		0	0	0	0	1.305.000	1.305.000	3460	037+501				
4,85%-EUR-DARLEHEN 2009-2026/5	30.000.000	1.455.000		1.455.000		0	0	0	0	1.455.000	1.455.000	3460	038				
4,85% EUR Darlehen 2009-2026	35.000.000	1.697.500		1.697.500	18704	407.750	1.697.000	0	1.697.000	2.105.250	408.250	3460	055				
4,85% EUR-Darlehen 2010-2026/1	25.000.000	1.212.500		1.212.500		0	0	0	0	1.212.500	1.212.500	3460	500				
3,9% EUR Darlehen 2010-2020	45.000.000	1.755.000		1.755.000		0	0	0	0	1.755.000	1.755.000	3460	051+529				
4,35 % EUR Darlehen 2010-2019	45.000.000	1.957.500		1.957.500		0	0	0	0	1.957.500	1.957.500	3460	034				
3,9 % EUR Darlehen 2010-2020	35.000.000	1.365.000		1.365.000		0	0	0	0	1.365.000	1.365.000	3460	052				
4,85 % EUR Darlehen 2010-2026	35.000.000	1.697.500		1.697.500		0	0	0	0	1.697.500	1.697.500	3460	033				
Land Szbg Darlehen 2022	45.000.000	1.642.500		1.642.500		0	0	0	0	1.642.500	1.642.500	3460	032				
Darlehen Szbg 2022	35.000.000	1.277.500		1.277.500		0	0	0	0	1.277.500	1.277.500	3460	031				
Land Salzburg Darlehen 2037	10.000.000	415.000		415.000		0	0	0	0	415.000	415.000	3460	030				
Land Salzburg Darlehen 2037	20.000.000	830.000		830.000	JP Morgan/ÖBFA 25603	160.000	576.000	0	576.000	990.000	414.000	3460	030				
Land Salzburg 2022	30.000.000	1.095.000		1.095.000		0	0	0	0	1.095.000	1.095.000	3460	029				
3,5%-EUR-DARLEHEN 2006-2021/1	50.000.000	1.750.000		1.750.000		0	0	0	0	1.750.000	1.750.000	3460	520				
4%-EUR-DARLEHEN 2006-2016/2	25.000.000	26.000.000	25.000.000	1.000.000		0	0	25.000.000	0	1.000.000	1.000.000	3460	523				
3,5%-EUR-DARLEHEN 2006-2021/3	40.000.000	1.400.000		1.400.000		0	0	0	0	1.400.000	1.400.000	3460	521				
4%-EUR-DARLEHEN 2007-2016/1	30.000.000	31.200.000	30.000.000	1.200.000		0	0	30.000.000	0	1.200.000	1.200.000	3460	049+524				
3,5%-EUR-DARLEHEN 2007-2021/2	20.000.000	700.000		700.000		0	0	0	0	700.000	700.000	3460	047				
4%-EUR-DARLEHEN 2007-2016/3	20.000.000	20.800.000	20.000.000	800.000		0	0	20.000.000	0	800.000	800.000	3460	050+525				
3,5%-EUR-DARLEHEN 2007-2021/4	30.000.000	1.050.000		1.050.000		0	0	0	0	1.050.000	1.050.000	3460	048				
3,5%-EUR-DARLEHEN 2008-2021/2	30.000.000	1.050.000		1.050.000		0	0	0	0	1.050.000	1.050.000	3460	522				
4%-EUR-DARLEHEN 2008-2016/9	50.000.000	52.000.000	50.000.000	2.000.000		0	0	50.000.000	0	2.000.000	2.000.000	3460	526				
4,3% Darlehen 2010-17 Salzburg	20.000.000	860.000		860.000		0	0	0	0	860.000	860.000	3460	530				
4,85 % EUR Darlehen 2010-2026	15.000.000	727.500		727.500		0	0	0	0	727.500	727.500	3460	035				
1,15% Bundesanleihe 2013-2018/3	100.000.000	1.150.000		1.150.000		0	0	0	0	1.150.000	1.150.000	3460	053				
0,25% Bundesanleihe 2014-2019/1	50.000.000	125.000		125.000		0	0	0	0	125.000	125.000	3460	060				
Westfälische Landschaft Bodenkreditbank AG - 2038 (jährlich kündbar)	25.000.000	862.500		862.500		0	0	0	0	862.500	862.500	3460	039				
Arreal Bank - 2037(jährlich kündbar)	25.000.000	900.000		900.000		0	0	0	0	900.000	900.000	3460	041				
DEPFA - Bank	20.000.000	570.000		570.000		0	0	0	0	570.000	570.000	3460	040				
Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahn- & Tierärzte / Credit Agricole	25.000.000	1.625.000		1.625.000	2026	175.000	1.625.000	0	1.625.000	1.800.000	175.000	3460	026				
Krankenunterstützungskasse der Berufsfeuerwehr Hannover				0	2030	3.125	0	0	0	3.125	3.125	3460	011				
VVaG / Goldman Sachs	250.000	0		0	2030	12.500	0	0	0	12.500	12.500	3460	013				
Provinzial Pensionskasse Hannover AG / Goldman Sachs	1.000.000	0		0	2030	312.500	0	0	0	312.500	312.500	3460	014				
Provinzial Lebensversicherung Hannover AG / Goldman Sachs	25.000.000	0		0	2030	62.500	0	0	0	62.500	62.500	3460	012				
Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt / Goldman Sachs	5.000.000	0		0	2030	3.125	0	0	0	3.125	3.125	3460	015				
Betriebssterbekasse der Landschaftlichen Brandkasse Hannover	250.000	0		0	2030	12.500	0	0	0	12.500	12.500	3460	013				
VVaG / Goldman Sachs	250.000	0		0	2042	155.000	0	0	0	155.000	155.000	3460	024				
Provinzial Krankenversicherung Hannover AG / Goldman Sachs	1.000.000	0		0	2042	155.000	0	0	0	155.000	155.000	3460	010				
Sächsische Ärzteversorgung / Goldman Sachs	10.000.000	0		0	2042	438.331	0	0	0	438.331	438.331	3460	025				
Versorgungswerk der Architektenkammer Baden - Württemberg / Goldman Sachs	10.000.000	0		0	2042	438.331	0	0	0	438.331	438.331	3460					
Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahn- & Tierärzte / Goldman Sachs	28.279.436	0		0	2042	438.331	0	0	0	438.331	438.331	3460					

Darlehen	Darlehensstand	voraussichtl. Erfordernis 2016												Post	Ugl		
		Darlehen			Derivate			Gesamt									
		Annuität in €:	Tilgung in €:	Zinsen in €:	Bezeichnung Swap in €:	Zinsaufwand in €:	Zinsertrag in €:	Tilgung Gesamt in €:	Ertrag Gesamt in €:	Zinsen Gesamt in €:	Zinsertrag- Zinsaufwand in €:	Post	Ugl				
Darlehensgeber	per 31.12.2015																
DEBEKA Zusatzversicherungskasse VaG / UBS	1.000.000	0			0 UBS 2012-2042	14.750	0	0	0	14.750	14.750	3460	017				
DEBEKA Pensionskasse AG / UBS	1.000.000	0			0 UBS 2012-2042	14.750	0	0	0	14.750	14.750	3460	018				
DEBEKA Allgemeine Versicherung AG / UBS	1.000.000	0			0 UBS 2012-2042	14.750	0	0	0	14.750	14.750	3460	019				
DEBEKA Lebensversicherungsverein a.G. / UBS	30.000.000	0			0 UBS 2012-2042	442.500	0	0	0	442.500	442.500	3460	020				
DEBEKA Lebensversicherungsverein a.G. / UBS	26.000.000	0			0 UBS 2012-2052	442.000	0	0	0	442.000	442.000	3460	021				
DEBEKA Krankenversicherungsverein a.G. / UBS	20.000.000	0			0 UBS 2012-2052	340.000	0	0	0	340.000	340.000	3460	022				
DEBEKA Allgemeine Versicherungs AG / UBS	4.000.000	0			0 UBS 2012-2052	68.000	0	0	0	68.000	68.000	3460	023				
Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahn- & Tierärzte	25.000.000	1.275.000			1.275.000 Barclays 2009-2026	175.000	1.275.000	0	1.275.000	1.450.000	175.000	3460	027				
Generali Versicherungen AG	15.000.000	0			0 Barclays 2012-2031	173.400	60.000	0	60.000	173.400	113.400	3460	016				
Ärzteversorgung Thüringen	5.000.000	0			0 JP Morgan 2006-2021	30.000	0	0	0	30.000	30.000	3460	028				
Volkswagen Raiffeisenbank Oberbayern Südost eG (20005428) - siehe Tilgungsplan	13.333.336	13.485.209	13.333.870	151.339		0	0	13.333.870	0	151.339	151.339	3460	059				
Landeshypo Salzburg - 2017	100.000.000	1.400.000		1.400.000		0	0	0	0	1.400.000	1.400.000	3460	043				
Landeshypo Salzburg - Schwesternhaus Müllner Hauptstraße	17.593	3.309	3.130	179		0	0	3.130	0	179	179	3454	157				
Landeshypo Salzburg - 2027	10.000.000	198.000		198.000		0	0	0	0	198.000	198.000	3460	505				
Landeshypo Salzburg - 2028	10.000.000	200.000		200.000		0	0	0	0	200.000	200.000	3460	506				
Landeshypo Salzburg - 2029	10.000.000	204.000		204.000		0	0	0	0	204.000	204.000	3460	507				
Landeshypo Salzburg - 2021	16.000.000	368.000		368.000		0	0	0	0	368.000	368.000	3460	531				
Landeshypo Salzburg - 2022	9.000.000	216.000		216.000		0	0	0	0	216.000	216.000	3460	504				
Landeshypo Salzburg - 2026	15.000.000	405.000		405.000		0	0	0	0	405.000	405.000	3460	503				
Landeshypo Salzburg - 2024	50.000.000	1.625.000		1.625.000		0	0	0	0	1.625.000	1.625.000	3460	518				
Landeshypo Salzburg - 2022	30.000.000	1.050.000		1.050.000		0	0	0	0	1.050.000	1.050.000	3460	512				
Landeshypo Salzburg - 2023	40.000.000	1.728.000		1.728.000		0	0	0	0	1.728.000	1.728.000	3460	502				
Landeshypo Salzburg - 2020	13.600.000	625.600		625.600		0	0	0	0	625.600	625.600	3460	510				
Landeshypo Salzburg - 2018	5.600.000	252.000		252.000		0	0	0	0	252.000	252.000	3460	511				
Landeshypo Salzburg - 2022	60.800.000	2.827.200		2.827.200		0	0	0	0	2.827.200	2.827.200	3460	509				
Landeshypo Salzburg - 2021	50.000.000	355.000		355.000		0	0	0	0	355.000	355.000	3460	508				
Umschuldung 2015	245.000.000	247.450.000	245.000.000	2.450.000		0	0	245.000.000	0	2.450.000	2.450.000						
Neuverschuldung 2016*																	
Summe I:	1.977.130.365	437.847.318,42	383.337.000	54.510.318		3.612.481	5.233.000	383.337.000	5.233.000	58.122.800	52.889.800						
II. Sonstiges																	
Europäische Investitionsbank - Landeskliniken Salzburg - 2036	65.000.000	590.850	0	590.850				0		590.850	590.850	3460	801				
Europäische Investitionsbank - Landeskliniken Salzburg - 2037	65.000.000	783.250	0	783.250				0		783.250	783.250	3460	800				
Summe II:	130.000.000	1.374.100	0	1.374.100				0,00		1.374.100	1.374.100,00						
Gesamtsumme:	2.107.130.365	439.221.418,42	383.337.000	55.884.418,42		3.612.481	5.233.000	383.337.000	5.233.000	59.496.900	54.263.900						

* Unter der Annahme, dass die Zinsen für die Neuverschuldung erst im Folgejahr anfallen.

Sammelnachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst				
Darlehensgeber	Darlehensstand per 31.12.2015 in €:	voraussichtl. Erfordernis im Jahr 2016		
		Schuldendienst in €:	Tilgung in €:	Zinsen in €:
<u>Zusammenstellung</u>				
1. HAUSHALTSFINANZIERUNG	1.977.130.365	436.226.800	383.337.000	52.889.800
3. LANDESKLINIKEN	130.000.000	1.374.100	0	1.374.100
S U M M E	2.107.130.365	437.600.900	383.337.000	54.263.900
<u>Zusammenstellung nach Haushaltsänsätzen</u>				
1/ 550029 6500 - SALK	130.000.000	1.374.100	0	1.374.100
1/ 950008 3400 - Darlehenstilgung Bund	995.000.000	125.000.000	125.000.000	
1/ 950008 3454 - Darlehenstilgung sonstige	982.130.365	258.337.000	258.337.000	
1/ 950008 6500 001 - Zinsaufwand Land		58.122.800		58.122.800
2/ 950005 8292 001 - Ertäge aus Schuldenmanagement (Derivate)		-5.233.000		-5.233.000
netto		52.889.800		52.889.800
1/950008 6500 004 - Zinsaufwand Derivate		100		100
S U M M E	2.107.130.365	437.601.000	383.337.000	54.264.000

Fonds

Nachweis über die Gebarung der Fonds	Voranschlag 2016	
	Einnahmen	Ausgaben
	Beträge in €	
<u>Salzburger Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds</u>		
Zweckaufwand		
Hingabe von Darlehen	-	
Allgemeine Unterstützungen	-	324.800
Wohnkostenzuschüsse	-	7.000
Bestattungskosten		2.000
Zuwendungen		
des Landes	324.800	-
Verwaltungseinnahmen		
Darlehenstilgungen		-
Sonstige Einnahmen	9.000	-
	Summe	333.800
		333.800
<u>Nationalparkfonds</u>		
Personalaufwand	-	1.037.830
Verwaltungsaufwand		
Sonstiger Verwaltungsaufwand	-	254.500
Zweckaufwand (Förderungsmaßnahmen)		
Naturraummanagement	-	1.395.500
Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft	-	330.000
Naturschonender Tourismus	-	310.000
Regionsförderung		50.000
Bildung und Besucherinformation	-	497.970
Wissenschaft und Forschung	-	290.000
Beitrag an den Nationalparkrat	-	73.000
Zuwendungen		
des Landes	2.688.500	
des Bundes	980.300	
Sonstige Einnahmen		
	Summe	570.000
		4.238.800
		4.238.800

Nachweis über die Gebarung der Fonds	Voranschlag 2016	
	Einnahmen	Ausgaben
	Beträge in €	
<u>Salzburger Brandverhütungsfonds</u>		
Ausgaben		
Personalaufwand	-	518.400
Sachaufwand	-	132.300
Ausgaben für Anlagen	-	
Einnahmen		
Zuwendungen des Landes	223.000	-
Zuwendungen des Versicherungsverbandes	223.000	-
Sonstige Einnahmen	204.700	
	Summe	650.700
		650.700
<u>Ländlicher Straßenerhaltungsfonds</u>		
Zweckaufwand		
Allgemeine Erhaltung	-	50.000
Besondere Erhaltung	-	7.122.000
Erneuerung	-	1.800.000
Schneeräumungsbeiträge	-	400.000
Sachausgaben	-	30.000
Zuwendungen		
Land, allgemein	3.801.000	-
GAF, allgemein	1.900.500	-
Gemeinden, allgemein	1.900.500	-
Land, Erneuerung	900.000	-
GAF, Erneuerung	450.000	-
Gemeinden, Erneuerung	450.000	-
	Summe	9.402.000
		9.402.000

Nachweis über die Gebarung der Fonds	Voranschlag 2016	
	Einnahmen	Ausgaben
	Beträge in €	
<u>Salzburger Landeswohnbaufonds</u>		
Ausgaben		
Gewährung von Darlehen	-	-
Gewährung von Z-Darlehen	-	-
Gewährung von Konversionsdarlehen	-	-
Rückzahlbare Zuschüsse	-	-
Wohnbeihilfe	-	-
Verwaltungskostenersatz	-	-
Geldverkehrsspesen	-	-
Weiterentwicklung des Wohnungswesens	-	-
Ausgaben für Zinsen für Finanzschulden	-	-
Kapitalertragsteuer 1.)	-	-
Einnahmen		
Rückzahlung von Darlehen	-	-
Rückzahlung von Zuschüssen	-	-
Rückzahlung von Konversionsdarlehen	-	-
Zinsen für gewährte Darlehen	-	-
Zinserträge aus dem Geldverkehr	-	-
Zinserträge aus Forderungen gegenüber Land	-	-
Sonstige verschiedene Einnahmen	-	-
Zuwendungen des Landes (allgemein)	-	-
Sonderzuwendung Sanierungsoffensive	-	-
Aufnahme von Finanzschulden	-	-
Entnahmen aus Rücklagen	-	-
Verzugszinsen 2.)	-	-
Ersätze (Mahnspesen und Centausgleich) 3.)	-	-
Rückzahlung von Z-Darlehen 4.)	-	-
Summe	0	0
<u>Salzburger Wachstumsfonds</u>		
Verwaltungsaufwand	-	24.000
Zweckaufwand		
Zinsenzuschüsse, Einmalprämien und sonstige Aufwendungen	-	3.910.000
Zuwendungen		
Land Salzburg	968.300	-
Wirtschaftskammer Salzburg	280.000	-
Sonstige Erträge	106.000	-
Entnahme aus dem Fondsvermögen	2.579.700	-
Summe	3.934.000	3.934.000

Nachweis über die Gebarung der Fonds	Voranschlag 2016	
	Einnahmen	Ausgaben
	Beträge in Tausend €	
<u>Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES)</u>		
Aufwendungen		
Stationärleistungen an Krankenanstalten	-	349.068
Ambulanz- und Nebenkosten	-	81.888
Investitionszuschüsse	-	17.635
Ausgleichsmittel	-	0
Abgeltung Finanzierungsbedarf	-	105.443
Strukturmittel	-	7.904
Reformpool	-	0
Verwaltungsaufwand	-	1.170
Gesundheitsförderungsfonds		963
Zuwendungen		
Sozialversicherung	336.251	-
Bund	44.813	-
Land / Gemeinden - UST-Anteile	26.697	-
Land	94.339	-
Gemeinden	62.893	-
Gesundheitsförderungsfonds	963	
	Summe	565.956
		564.070
(Verrechnungstechnisch auch im Fonds zu verbuchen)		
Finanzierungsanteil Rechtsträger	141.819	141.819
Fremdpatienten	26.789	26.789
Beihilfen	43.894	43.894
so.	4.771	6.657
	Summe	783.228
		783.228

Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge

Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge für das Jahr 2016

- I. Allgemeiner Teil
- II. Besonderer Teil: Verzeichnis der systemisierten Kraftfahrzeuge in Verwendung des Landes

I. Allgemeiner Teil

- 1) Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge setzt die Anzahl und die Kategorie der in Verwendung des Landes im Jahr 2014 zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge fest.
- 2) Vorhandene Fahrzeuge eines Verwaltungsbereiches, die über den im Systemisierungsplan vorgesehenen Stand hinausgehen, sind in angemessener Zeit stillzulegen.
- 3) Kraftfahrzeuge des Bundes und der Konkurrenzen, deren Betrieb und Instandhaltung aus Bundesmitteln bzw. aus Mitteln der Konkurrenzen erfolgt, fallen nicht in die Bestimmungen 1) und 2).
- 4) Bei vorübergehendem Bedarf eines Kraftfahrzeuges bei einer anderen Dienststelle des Landes oder an Stelle eines nicht einsatzfähigen Kraftfahrzeuges kann ein systemisiertes Fahrzeug statt bei der im Systemisierungsplan vorgesehenen Stelle bei einer anderen Dienststelle eingesetzt werden.
- 5) Tritt im Laufe des Jahres 2014 ein unabwendbarer Mehrbedarf eines Kraftfahrzeuges bei einer Dienststelle des Landes auf, so kann mit Zustimmung der Landesregierung ein gegenüber dem Systemisierungsplan zusätzliches Kraftfahrzeug in Dienst gestellt werden, sofern die finanzielle Bedeckung der Anschaffung und des Betriebes des Kraftfahrzeuges sichergestellt ist.
- 6) An Stelle eines systemisierten Kraftfahrzeuges kann ein Fahrzeug einer niedrigeren Kategorie gehalten werden.

Nachstehende Aufstellung gibt über die Art der Fahrzeuge und deren Einreihung in die vorgesehene Kategorie Aufschluss:

Ordnungszahl Art des Kraftfahrzeuges

1 - 4	<u>Personenkraftwagen</u>
1	<u>Kategorie III</u> Regierungsfahrzeuge bzw. Fahrzeuge nach eigener Wahl ohne Typenbeschränkung Hubraum bis einschließlich 3000 ccm (Benzinmotoren) Preisobergrenze € 55.000,-- Hubraum bis einschließlich 3500 ccm (Dieselmotoren) Preisobergrenze € 55.000,--
3	<u>Kategorie Ia</u> Hubraum bis einschließlich 3000 ccm, Preisobergrenze € 37.000,--
4	<u>Kategorie I</u> Hubraum bis einschließlich 2500 ccm, Preisobergrenze € 27.800,--

5 **Fahrzeuge für betriebliche Zwecke**

Kraftwagen aller Kategorien

6 - 7 **Motorräder**

6 über 125 ccm Hubraum (einschl. Gebirgs- und Beiwagenkrafträder);
7 über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum

8 **Lastkraftwagen**

Fahrzeuge aller Kategorien soweit sie als Lastkraftwagen im Sinne des § 2 Z.8 KFG 1967 typengenehmigt sind.

9 **Spezialfahrzeuge**

Traktoren, Zugmaschinen (Unimog) etc.

10 **Fahrzeuge mit alternativen, umweltschonenden Antriebsformen**

(Erdgas, Biogas, Hybrid-Technologie u.a.)

Hubraum bis einschließlich 3500 ccm
Fahrzeuge aller Kategorien

Die in den oben angeführten Kategorien festgelegten Wertgrenzen werden jährlich nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) valorisiert.

Verzeichnis der systemisierten	Ordnungszahl										Summe 2015	Summe 2016	
	1	3	4	5	6	7	8	9	10				
Kraftfahrzeuge													
II. Besonderer Teil													
A. Fahrzeuge in Verwendung des Landes													
Amt der Landesregierung													
FG Präsidium gesamt	4	4	11	64	-	-	8	-	19	109	110		
davon zugewiesen:													
Regierungsmitglieder	2	2							2				
Landtagspräsident/in	1												
Landesamtsdirektion	1	1	8	6					2				
Abteilung 1									1				
Abteilung 2				3									
Abteilung 3			1	3					3				
Abteilung 4				9			1		1				
Abteilung 5					6			2					
Abteilung 6		1		21			5		4				
Abteilung 7			1	9									
SLL					ab 2015 der Abteilung 6 zugeteilt								
Abteilung 9				1	5					2	-		
Abteilung 10					2								
Abteilung 12					ab 2015 der Abteilung 2 zugeteilt								
Abteilung 13					ab 2015 der Abteilung 5 zugeteilt								
Abteilung 6 (u.a.LKW, Sonderfahrzeuge ...)			12	53			51	36		151	152		
Bezirkshauptmannschaften													
Hallein		1	3							4	4		
Salzburg - Umgebung		1	4										
St. Johann im Pongau			4										
Tamsweg		1	3										
Zell am See		1	3										
Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg				3						3	3		
Berufsschulen und Berufsschülerheime					10								
Sonderschule St. Anton					1					-	1		
Salzburger Freilichtmuseum						3		1	2				
Burgen und Schlösser						2			3				
Einrichtungen der Sozialhilfe													
Landeszentrum f. Hör- u.Sehbildung					2					2	2		
Konradinum Eugendorf					2								
Sozial-Pädag.Zentrum des Landes					2								
Landwirtschaftsbetriebe													
Kleßheim									2	2	2		
Piffgut			1					4					
Winklhof				2				3					
Standlhof								2					
Landesforstgärten			1				2	2		5	5		
KFZ-Prüfstelle				3				1					
Summe	4	8	42	147	0	0	62	55	19	328	337		

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 01.01.2015

Dienstpostenpläne

Stellenplan 2016

STELLENGLIEDERUNG NACH EINKOMMENSBÄNDERN (LB-GG)

Landeskliniken

Einkommensschema 2 - medizinischer Bereich (S2 med) und Einkommensschema 3 - Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung (S3 ÄrztAusb)

Dienstposten	EKB	S204	S205	S206	S208	S211	S212	S215	S216	S218	S220	S221	S224	S312	S317	Summe	
EKS_Neu																	
S2 med	32,1875	56,125	373,0435	17,725	1562,9633	592,9727		126,65		166,0964	262,1938	37,55	33			3261,5072	
S3 ÄrztAusb															94,35	300,7103	395,0603
Summe	32,1875	56,125	373,0435	17,725	1562,9633	592,9727		126,65		166,0964	262,1938	37,55	33	94,35	300,7103	3656,5675	

Einkommensschema 1 - Verwaltungsbereich (S1 Verw)

Dienstposten	EKB	S101	S102	S103	S104	S105	S106	S107	S108	S114	S211	Ausb	S110	Summe	
EKS_Neu															
S1 Verw	174,2448	345,9977	148,8125	114,125	182,0505	100,0039	207,3806	30,2125		10	1		23,625	1337,4525	
Auszubild												28		28	
Summe	174,2448	345,9977	148,8125	114,125	182,0505	100,0039	207,3806	30,2125		10	1	28	23,625	1365,4525	

Gesamt
Landeskliniken

5022,02

Alle Dienstposten wurden durch eine Überleitungslogik näherungsweise nach der Modellstellenverordnung den Einkommensbändern zugeordnet, weil die Arbeitsplatzzuordnung im Detail noch nicht abgeschlossen ist.

Im Zweifel wurden die Dienstposten der höchsten Modellstelle einer Modelfunktion zugeordnet. Wenn in einem Einkommensband im Jahr 2016 eine Besetzung erfolgen soll und es ist kein Dienstposten vorhanden, dann ist ein Dienstposten eines höheren Einkommensbandes heranzuziehen.

Stellenplan 2016

STELLENGLIEDERUNG NACH HAUSHALTSANSÄTZEN UND EINKOMMENSBÄNDERN (LB-GG)

Landesverwaltung ohne Landeskliniken

Einkommensschema 1 - Verwaltungsbereich

	Einkommensbänder																		
ANSATZ	LAD	Ri	S101	S102	S103	S104	S105	S106	S107	S108	S109	S110	S111	S113	S114	Ausb	Koll	Summe	
1/002000						0,9	0,6	1,5	7,25	3		0,75						14	
1/020000	2		25,8763	47,9751	114,2	181,3125	148,7175	298,675	329,2125	155,4365	25,2	42,875	42,775	3	10	48,05		1475,3054	
1/030200			1,5	5,425	5,775	11,075	4,425	20,825	9,875	6,75		3	2		1			71,65	
1/030300			1,5	10,65	30,45	22,95	2,6625	39,725	22,625	6,375		0,75	6,375		1			145,0625	
1/030400			2,225	10,125	8,5	17,375	3	27	14,9	4,725		1	5		1			94,85	
1/030500			1,5	4	5,825	11,25	0,75	11,025	4	5,05		2,675	2		1			49,075	
1/030600			1	6,5	15,525	21,375	2,75	26,125	15,8	5,625		2	5		1			102,7	
1/045000	26,75		1,75	7,3	3	3,95	1,5	2,75										47	
1/049000										1								1	
1/051000		0,75	1	1,375	0,5					1	0,5							5,125	
1/052000					1	8,8	2	2,85	5,5	2				0,1				22,25	
1/091000		0,75				2,075	2,375		1	1,5			1					8,7	
1/220010		0,5	4,5	11,75	9,125	3												28,875	
1/221110			3,125	2,2625	2	1												8,3875	
1/221120			4,45	2,375	1,55	0,875												9,25	
1/221130		2,5	4	3	3	1												13,5	
1/221140			1,125	4,875	2,375	1,875	1											11,25	
1/240900		0,5				4,65												5,15	
1/251900		1	2,75	3		1,225			1									8,975	
1/310000		2,975		1						1			1					5,975	
1/341000		1,75		3,9125						2		2						9,6625	
1/341010		3,75						1	1									5,75	
1/341020		2,75	3,75	9,5	2,1875	2	2	2,75						1				25,9375	
1/362000		12	6	10,75	4,4	2	4,5							1				40,65	
1/412000		3	0,375	3	2	18,53	0,925			1						25		53,83	
1/412100		5,25	0,5	1	1	6				1								14,75	
1/431000		8,125	5	3,225	4,625	24,025	9,75	5,1	6									65,85	
1/439120					1,25		3,475	2,25	1									7,975	
1/610000				1	5	6	2											14	
1/611200		7,375	1	175	44	21												248,375	
1/635000					3											6	9		
1/862100					1	1												2	
1/862200		1,5			2	1,75												5,25	
1/862300					2,5	1												3,5	
1/862400					1	1												2	
1/867000																6	6		
1/893000														1		2	62,31	65,31	
Summe	2	26,75	84,7013	133,2501	436,6	366,3	259,235	453,25	429,0125	200,9615	27,2	56,05	65,25	3	15	75,05	74,31	2707,9204	

STELLENGLIEDERUNG NACH HAUSHALTSANSÄTZEN

Ansatz	Verwendungsgruppe	A						B				C				D	Summe	
		Dienstklasse	9	8	3 - 8	3 - 7	Richter	Summe	7	2 - 7	2 - 6	Summe	5	1 - 5	1 - 4	Summe		
1/002000	Landesrechnungshof				4,75	1,35		6,1		1,9	0,6	2,5					8,6	
1/020000	Amt der Landesregierung	2	17,75	142	162,438		324,1875	32,975	149,15	109,675	291,8	37,85	78,0125	34,25	150,1125	2	768,1	
1/030200	Bezirkshauptmannschaft Hallein		1	2	2		5	3	7,525	6,425	16,95	2	4,625	2,375	9		30,95	
1/030300	Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung		1	5,875	2		8,875	2,5	15,575	17,5875	35,6625	3	14,5	9,3	26,8		71,3375	
1/030400	Bezirkshauptmannschaft St.Johann i.Pg.		1	5	1,95		7,95	3	15	10,3	28,3	4	9,125	1,5	14,625		50,875	
1/030500	Bezirkshauptmannschaft Tamsweg		1	3	1,55		5,55	1,875	8	2,85	12,725	3	2,375	0,25	5,625		23,9	
1/030600	Bezirkshauptmannschaft Zell am See		1	3	3,425		7,425	1	12,75	9,875	23,625	2	3,375	4,125	9,5		40,55	
1/045000	Landesverwaltungsgericht Salzburg (LVWG)			6	15	7,5	28,5			1,5	1,5	1	1	6,25	8,25		38,25	
1/049000	Ethikkommission									1	1						1	
1/051000	Salzburger Patientenvertretung				1		1							1	1		2	
1/052000	KFZ-Prüfstelle				2,1		2,1		5,35	1	6,35		1		1		9,45	
1/091000	Verwaltungskademie (SVAK)			1	1		2			1	1						3	
1/220010	Schulbetrieb (Berufsschulen)												2,875		2,875	1	3,875	
1/221110	Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim											1		0,6375	1,6375		1,6375	
1/221140	Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg												0,875	0,875			0,875	
1/251900	Berufsschülerheime								1		1		1		1		2	
1/341000	Residenzgalerie Salzburg GmbH				1		1		1		1		0,75		0,75		2,75	
1/341010	Museum der Moderne - Rupertinum Betriebsges.mbH					1	1										1	
1/341020	Freilichtmuseum Großgmain								1		1		1		1		2	
1/362000	Burgen und Schlösser								2		2	1		1	2		4	
1/412000	Landeszentrum f. Hör- und Sehbildung (LZHS)								1		1	0,875			0,875		1,875	
1/412100	Konradinum Eugendorf								1		1						1	
1/431000	Sozial-Pädagogisches-Zentrum des Landes Salzburg								1		1		2	0,625	2,625		3,625	
1/439120	Kinder- und Jugendanwaltschaft				2,875		2,875		0,6		0,6						3,475	
Zwischensumme			2	22,75	176,725	194,588	7,5	403,5625	44,35	223,85	161,8125	430,013	55,725	122,6375	61,188	239,55	3	1076,125

STELLENGLIEDERUNG NACH HAUSHALTSANSÄTZEN

Ansatz	Entlohnungsschema	VB I							VB II	Summe VB	Kollektiv-		Lehrl.	Gesamt	
		Entlohnungsgruppe	a	b	c	d	Erz	ki	Summe		Ang.	Arb.			
1/002000	Landesrechnungshof		3	1,5	0,9				5,4		5,4				5,4
1/020000	Amt der Landesregierung		186,6465	176,7004	248,6635	31,825	0,625	5,5875	650,0479	24,875	674,9229			38	712,9229
1/030200	Bezirkshauptmannschaft Hallein		3,75	19,625	13,825	2,75			39,95	1,5	41,45				41,45
1/030300	Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung		4,15	29,325	38,25	2,5			74,225		74,225				74,225
1/030400	Bezirkshauptmannschaft St.Johann i.Pg.		2,375	18	16,375	4,5			41,25	2,725	43,975				43,975
1/030500	Bezirkshauptmannschaft Tamsweg		1,5	5,975	14,2	1			22,675	2,5	25,175				25,175
1/030600	Bezirkshauptmannschaft Zell am See		7,25	18	34,65	1,25			61,15	1	62,15				62,15
1/045000	Landesverwaltungsgericht Salzburg (LVWG)		1	2	4,75	1			8,75		8,75				8,75
1/051000	Salzburger Patientenvertretung		0,5	0,5	1,75	0,375			3,125		3,125				3,125
1/052000	KFZ-Prüfstelle			2	9,8	1			12,8		12,8				12,8
1/091000	Verwaltungskademie (SVAK)		1,875	2,375	1,45				5,7		5,7				5,7
1/220010	Schulbetrieb (Berufsschulen)				11,75				11,75	13,25	25				25
1/221110	Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim									6,75	6,75				6,75
1/221120	Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof				1,3				1,3	7,95	9,25				9,25
1/221130	Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr.				1,5				1,5	12	13,5				13,5
1/221140	Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg				0,375				0,375	10	10,375				10,375
1/240900	Kindergarten							4,65	4,65	0,5	5,15				5,15
1/251900	Berufsschülerheime					1,75		0,225	1,975	5	6,975				6,975
1/310000	Internationale Sommerakademie f.Bildende Kunst,Sbg		2	1	2,975				5,975		5,975				5,975
1/341000	Residenzgalerie Salzburg GmbH		2	1	2,1625				5,1625	1,75	6,9125				6,9125
1/341010	Museum der Moderne - Rupertinum Betriebsges.mbH			1	2,75	1			4,75		4,75				4,75
1/341020	Freilichtmuseum Großmain		3,75	1	1	3,75			9,5	14,4375	23,9375				23,9375
1/362000	Burgen und Schlösser		1	5,5	16,025	0,5			23,025	13,625	36,65				36,65
1/412000	Landeszentrum f. Hör- und Sehbildung (LZHS)			7,45	2	0,5	2,175	4,455	16,58	12,375	28,955			25	53,955
1/412100	Konradinum Eugendorf			0,5	28,5	2,75			31,75	7,25	39				39
1/431000	Sozial-Pädagogisches-Zentrum des Landes Salzburg		12,1	16,075	12,25	0,5	4,5	8,4	53,825	14,35	68,175				68,175
1/439120	Kinder- und Jugendanwaltschaft		2,25	1	1,25				4,5		4,5				4,5
1/610000	Bundesstrassen A									14	14				14
1/611200	Gemeinsame Kosten/Betriebliche Erhaltung									248,375	248,375				248,375
1/635000	Wasserbauhöfe									3	3		6		9

STELLENGLIEDERUNG NACH HAUSHALTSANSÄTZEN

Ansatz	Entlohnungsschema	VB I							VB II	Summe VB	Kollektiv-		Lehrl.	Gesamt	
		Entlohnungsgruppe	a	b	c	d	Erz	ki	Summe		Ang.	Arb.			
1/862100	Landes-Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim, Wals								2	2				2	
1/862200	Landes-Landwirtschaftsbetrieb Winklhof, Oberalm								5,25	5,25				5,25	
1/862300	Landes-Landwirtschaftsbetrieb Piffgut, Bruck								3,5	3,5				3,5	
1/862400	Landes-Landwirtschaftsbetrieb Standlhof, Tamsweg								2	2				2	
1/867000	Forstgärten											6		6	
1/893000	Landesapotheke	1							1		1	58,56	3,75	2	65,31
Zwischensumme		236,1465	310,5254	468,451	56,95	7,3	23,3175	1102,6904	429,9625	1532,6529	58,56	15,75	65	1671,9629	
		A/a	B/b	C/c	D/d	Erz	ki	Summe		VB+Beamte	Koll.Ang.	Koll.Arb	Lehr.		
Gesamtsumme: Beamte und VB 3)		639,709	740,5379	708,001	59,95	7,3	23,3175	2178,8154	429,9625	2608,7779	58,56	15,75	65	2748,0879	
1/550000	Landeskliniken Salzburg, VB und Beamte 1) 2) 3)	1102,593	629,9877	2358,8762	507,2343	2	25,4	4626,0907	367,9293	4994,02				28	5022,02
Gesamtsumme einschließlich Landeskliniken Salzburg														7770,1079	

1): Mit Wirksamkeit vom 1.1.2004 wurden die Landesbediensteten der Salzburger Landeskliniken unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH zur dauernden Dienstleistung durch das Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl.Nr. 190/2003, zugewiesen.

2) In den genehmigten Stellen von 5022,02 sind Refundierungsstellen bzw. durch gesonderte Erstattungen Dritter abgedeckte Dienstposten enthalten.

a	b	c	d				p1-p5	Gesamt
inkl. Vorsorge Posten für Krankenhaus Tamsweg	20,5	16	46	1			9	92,5

(Neuanstellungen ab 2016 sind Landesbedienstete, die Zahlen wurden wie folgt gebildet:

erwartete neu eintretende MitarbeiterInnen 01.01.2016 auf Basis der bisherigen Fluktuationswerte und mit der Annahme, dass die Option in das neue Gehaltssystem voraussichtlich von MitarbeiterInnen genutzt wird, die jünger als 35 Jahre sind)

Sollten darüber hinaus mehr als die geschätzte Anzahl an MitarbeiterInnen in den Landesdienst wechseln wollen, wird eine Überschreitung der Dienstposten im Krankenhaus Tamsweg im Jahr 2016 möglich sein.

3)	davon Ausbildungsstellen	a									Koll.Ang.		Lehr.	Gesamt
1/020000	Amt der Landesregierung	10,05											38	48,05
1/412000	Landeszentrum f. Hör- und Sehbildung (LZHS)												25	25
1/893000	Landesapotheke										1		2	3
	Gesamt	10,05									1		65	76,05
1/550000	Landeskliniken Salzburg												28	28
	Ausbildungsstellen insgesamt	10,05									1		93	104,05

Ansatz	Landeslehrer - Dienstpostenplan 2016	Planstellen
210000	Allgemeinbildende Pflichtschulen Volksschulen Hauptschulen Sonderschulen Polytechnische Lehrgänge *Zweckgebundene Zuschläge	1.430 1.435 426 124 567
220000	Berufsschulen	392
221100	Landwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen	144
	Summe	4.518

* inkl. zusätzlicher Personaleinsatz von LandeslehrerInnen für fehlende BundeslehrerInnen an den Neuen Mittelschulen: ca. 98 VBÄ!

SALZBURGER LANDESKLINKEN

Laufender Haushalt

Kostenarten	Ist 2013	VA 2014	VA 2015	VA 2016
** A-11 Erlöse SAGES stationär	242.619,8	249.075,3	261.100,2	295.627,8
** A-12 Erlöse SAGES ambulant	24.185,0	25.248,5	26.222,8	27.307,2
** A-13 Erlöse SAGES sonstige	44.380,6	44.374,7	44.645,7	32.596,6
A-1 Erlöse SAGES	311.185,4	318.698,5	331.968,7	355.531,6
** A-21 Erlöse Sonderklasse stationär	22.409,1	24.066,8	24.808,9	24.803,4
** A-22 Erlöse Allgemeine Klasse stationär	33.675,8	30.551,4	33.414,4	33.496,5
** A-23 Erlöse ambulant außerh. SAGES	9.585,2	9.791,9	10.026,6	10.381,7
** A-24 Erlöse zusätzl.verrech. med. Leist.	4.693,1	4.584,3	5.478,7	5.905,7
** A-25 Erlöse aus nicht med. Leistungen	34.436,4	33.208,6	33.980,0	35.431,1
A-2 Erlöse Non SAGES	104.799,6	102.203,0	107.708,6	110.018,4
E R L Ö S E	415.985,0	420.901,5	439.677,3	465.550,0
** B-11 Personalgrundkosten	254.504,4	269.695,6	286.666,5	328.333,0
** B-12 Variable Personalkosten	29.939,2	30.162,1	30.774,2	31.504,5
** B-13 Sonstige Personalkosten	7.411,3	7.058,6	8.228,6	7.163,2
PERSONALKOSTEN OHNE PENSIONEN	291.854,9-	306.916,3	325.669,3	367.000,7
** B-14 Pensionen	17.049,0	17.486,3	17.976,3	18.219,0
B-1 Personalkosten	308.903,9-	324.402,6	343.645,6	385.219,7
** B-21 Medizinische Verbrauchsgüter	53.064,1	54.341,8	55.114,5	55.538,7
** B-22 Medikamentenkosten	37.240,4	40.223,8	41.333,7	45.123,7
** B-23 Fremdleistungskosten medizinisch	3.844,1	3.787,4	4.065,2	3.952,8
** B-24 Medizinische Gerätekosten	6.208,5	6.211,9	6.929,8	6.994,0
B-2 Medizinische Sachkosten	100.357,1	104.564,9	107.443,2	111.609,2
** B-3 Nichtmedizinische Sachkosten	79.519,2	84.288,3	84.959,5	88.945,1
P R I M Ä R K O S T E N	488.780,2	513.255,7	536.048,3	585.774,0
E1: Erlöse minus Primärkosten	72.795,1-	92.354,1-	96.371,0-	120.224,0-
Investitionsausgaben	13.659,1	11.730,0	11.329,0	12.276,0
* E2: E1 abzüglich Investitionen	86.454,3-	104.084,1-	107.700,0-	132.500,0-
Kamerale Überleitung	8.937,5-	14.084,1	8.700,0	17.500,0
** E3: Kamerales Ergebnis	95.391,8-	90.000,0-	99.000,0-	115.000,0-

SALZBURGER LANDESKLINKEN
außerordentlicher Haushalt

Projekte	VA 2014	VA 2015	VA 2016	Vorschau 2017	Vorschau 2018	Vorschau 2019	Vorschau 2020	Vorschau 2021
Landeskrankenhaus								
Kinderzentrum	892,0							
Palliativstation		397,0						
Gesamtsanierung G3 / C2		150,0	2.330,0	2.756,0				
RA, NU, Stations-Gen.san.		100,0	1.010,0	2.110,0	1.130,0			
IT-Projekte (SALKIS, Datensicherung etc)	2.920,0	1.850,0	3.548,0	3.075,0	200,0	1.325,0	1.450,0	1.575,0
Diverse Bauvorh./Großgeräte	8.335,0	3.921,0	8.125,0	4.575,0	6.042,0	3.310,0	1.950,0	380,0
Christian-Doppler-Klinik	800,0	936,0	810,0	650,0	2.300,0			
St. Veit	1.993,0	1.360,0	826,0	1.150,0	1.138,0	1.932,0	600,0	525,0
Tamweg			4.116,0	4.506,0	6.308,0	3.673,0		
Investitionsplan / ex. Masterplan	34.455,0	12.213,0	15.799,0	23.632,0	13.078,0	6.768,0	26.289,0	20.375,0
davon:								
PNZ und KIZ	1.000,0							
Labor (AKS) und Parken	18.411,0	6.959,0	11.529,0	15.520,0	2.036,0			
Techn. Infrastruktur	8.929,0	2.854,0	2.459,0	1.198,0				510,0
Haus B (AKS)	5.000,0	639,0	1.171,0	2.564,0	6.693,0	5.768,0	24.123,0	19.865,0
Kinder- u. Jugendpsychiatrie		900,0	640,0	4.350,0	4.350,0	1.000,0		
Kleinprojekte SALK	7.200,0	7.200,0	7.200,0	7.200,0	7.200,0	7.200,0	7.200,0	7.200,0
GESAMTINVESTITIONEN	56.595,0	28.127,0	43.764,0	49.654,0	38.096,0	24.208,0	37.489,0	30.055,0
Zuschüsse SAGES/Rücklagen	-37.795,0	-13.127,0	-24.764,0	-16.803,0	-14.096,0	-208,0	-10.076,0	-5.000,0
Zuschussbedarf LAND	18.800,0	15.000,0	19.000,0	32.851,0	24.000,0	24.000,0	27.413,0	25.055,0

Erläuterungen

Allgemeine Erläuterungen

Der Landesvoranschlag 2016 ist im Sinne der am 28. Juni 1974 zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden getroffenen Vereinbarung über die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu erstellen. Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl Nr 787/1996 idF BGBl II Nr 400/1997, wurde diese Vereinbarung als Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) rechtsverbindlich kundgemacht.

I) Die Einnahmen und Ausgaben sind nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert:

1) Haushaltswirtschaftliche Gesichtspunkte:

Die dem Ansatz vorangestellte haushaltswirtschaftliche Gliederung sagt aus, ob es sich um ordentliche oder außerordentliche Einnahmen oder Ausgaben handelt.

Haushaltshinweis:

1 = Ordentlicher Haushalt - Ausgaben

2 = Ordentlicher Haushalt - Einnahmen

5 = Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben

6 = Außerordentlicher Haushalt - Einnahmen

2) Funktionelle Gesichtspunkte:

a) Gruppen (1. Dekade)

Die gruppenweise Gliederung nach funktionellen Gesichtspunkten entspricht den Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften zu besorgen sind und von diesen wahrgenommen werden.

Gruppenbezeichnung:

0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

3 Kunst, Kultur und Kultus

4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

5 Gesundheit

6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr

7 Wirtschaftsförderung

8 Dienstleistungen

9 Finanzwirtschaft

b) Abschnitte (1. und 2. Dekade)

Die Aufgaben sind abschnittsweise derartig zusammengefasst, dass jedem Abschnitt nur ein Aufgabenbereich des in Anlehnung an das vom Bund angewendete UNO-Schema entspricht.

c) Unterabschnitte (1. bis 3. Dekade)

Diese fassen in Oberbegriffen die einzelnen Aufgaben zusammen und umschreiben sie.

d) Teilabschnitte (1. bis 4. bzw. 5. Dekade)

Sie geben über die Aufgabenbesorgung Auskunft.

3) **Finanzwirtschaftliche Gesichtspunkte (6. Dekade):**

laufende Gebarung	AUSGABEN	Vermögens- gebarung
0	Leistungen für Personal	-
1	Amtssachausgaben	-
-	Ausgaben für Anlagen, Pflicht	2
-	Ausgaben für Anlagen, Ermessen	3
4	Förderungsausgaben, Pflicht	6
5	Förderungsausgaben, Ermessen	7
8	Sonstige Sachausgaben, Pflicht	8
9	Sonstige Sachausgaben, Ermessen	9
EINNAHMEN		
Einnahmen mit Zweckwidmung		
0	Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung (gesetzliche und vertragliche Verpflichtung)	2
1	Einnahmen mit Zweckwidmung (zur Deckung bestimmter Ausgaben vorbehaltene Einnahmen, wie Einnahmen von Verwaltungsfonds, - soweit brutto veranschlagt -)	3
Sonstige Einnahmen		
4	Einnahmen mit Gegenverrechnung im eigenen Voranschlag (Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen)	7
5	Allgemeine Deckungsmittel	8
6	Einnahmen zum Haushaltsausgleich (Erlöse aus Kredit- operationen, Behebungen aus nicht zweckgebundenen Rücklagen, Zuführung aus einem anderen Haushalt)	9

Zu den Leistungen für Personal ('0') gehören alle Ausgaben, welche unter den Posten der Postenklasse 5 ausgewiesen sind. Nicht zu den Ausgaben für Leistungen für Personal gehören Bezüge der Abgeordneten zum Landtag, Mitglieder der Landesregierung und Pensionen sowie Vorschüsse an Bezugsempfänger und Pensionisten.

Unter Amtssachausgaben ('1') sind die gesamten Ausgaben des Amtes zu veranschlagen, um dieses verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben; dazu gehören insbesondere die Kosten für die Unterbringung der Behörden und Ämter, Amts- und Kanzleierfordernisse, Beleuchtung, Beheizung, Drucksorten, Telegraf, Fernsprecher und andere technische Hilfsmittel.

Zu den Ausgaben für Anlagen ('2' und '3') zählen insbesondere die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit es sich um wertvermehrende Ausgaben handelt.

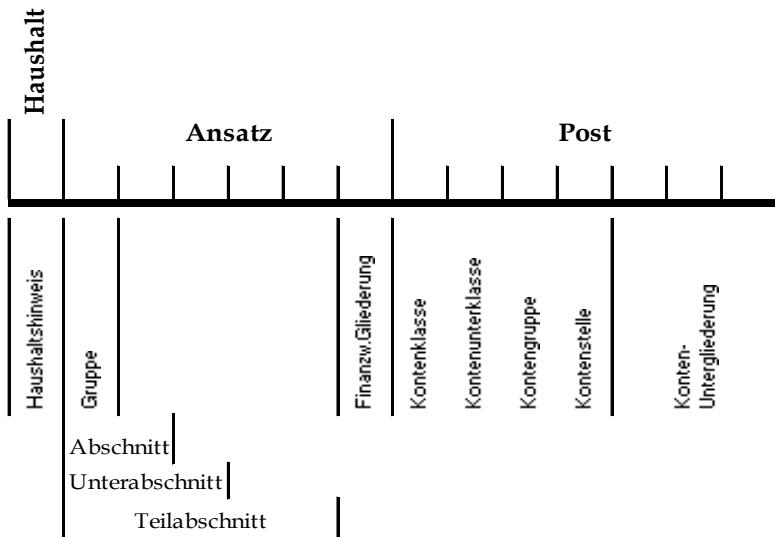
Förderungsausgaben ('4', '5', '6' und '7') sind Ausgaben für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher und sonstiger staatspolitischer oder gesellschaftspolitischer Aufgaben getroffen werden.

Zu den sonstigen Sachausgaben ('8' und '9') gehören alle Ausgaben, die nach Ausscheidung der Personalausgaben, der Amtssachausgaben, der Ausgaben für Anlagen und der Förderungsausgaben verbleiben, insbesondere Ausgaben für den Sachaufwand in den Anstalten und Betrieben.

4) Ökonomische Gesichtspunkte:

Die Gliederung des Postenverzeichnisses nach ökonomischen Gesichtspunkten nimmt nicht nur auf betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Erfordernisse Bedacht, sondern berücksichtigt auch die Wechselbeziehungen der Gebietskörperschaften untereinander und die damit verbundenen Geldströme.

5) Schematische Darstellung eines Haushaltsansatzes:



II) Der Hauptteil des Landesvoranschlages für 2015 enthält

- 1) die Gliederung bis zum finanzgesetzlichen Ansatz (Gruppe, Abschnitt, Unterabschnitt, Teilabschnitt und finanzwirtschaftliche Gliederung) in der ersten bis sechsten Dekade,
- 2) die Postengliederung,
- 3) die Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten,
- 4) das Verzeichnis über deckungsfähige Ausgabenansätze und
- 5) den Voranschlagsquerschnitt des Landes einschließlich der Ermittlung des Finanzierungssaldos (Maastricht-Ergebnis) im Anhang.

III) In den Beilagen sind die Gliederungen der Untervoranschlüsse und Wirtschaftspläne, die Arbeitsprogramme, der Dienstpostenplan, der Kraftfahrzeugsystemisierungsplan und sonstige Nachweise und Zusammenstellungen enthalten.

Erläuterungen zum Personalaufwand

Der Personalaufwand 2016 wurde im Bereich der Landesverwaltung nach dem Ist-Stand und im Bereich der Landesanstalten nach dem Dienstpostenplan ermittelt.

Ein Nachweis über den gesamten Personalaufwand des Landes ist in der nachfolgenden Seite sowie in den Beilagen zum Landesvoranschlag ersichtlich (ohne Betriebe und wirtschaftliche Unternehmungen).

Berechnungsgrundlagen:

Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, LGBl Nr 1/1987 idgF

Gehaltsgesetz 1956, BGBl Nr 54/1956 idgF

Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4/2000 idgF

Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl Nr 86/1948 idgF

Sonstige besoldungsrechtliche Bestimmungen

Die Dienstposten- und Stellenpläne bilden einen Teil des Voranschlages (Art. VI Abs.1 Landeshaushaltsgesetz).

Der Berechnung des Personalaufwandes wurden Biennalvorrückungen zum 1.1. und 1.7.2016 zugrunde gelegt.

Darstellung der Brutto-Personalausgaben sowie der Ruhe- und Versorgungsbezüge nach Bezugselementen / LV 2016

(Beträge in Euro)	Grund-bezüge	DGB zum FAF	DGB zur Sozial-versicherung	Zulagen u. Neben-gebühren	Kinder-zulage	Familien-beihilfen Selbststr.	Jubiläen Belohnungen Aushilfen	Freiwillige Sozial-leistungen	Reise-kosten	Brutto-aufwand
Dienstposten										
Beamte 1.076	67.664.800	3.084.900	2.649.300		187.400					101.823.000
VB I 1.103	47.601.300	1.814.900	10.437.600		176.300					66.226.800
VB II 430	13.036.200	649.600	3.190.500		90.900					20.228.300
Sonst.Bedienstete 6	350.700	15.600	723.500	4.800						1.094.600
Sonstiges	755.200			44.200			1.209.400	925.000	2.420.000	5.353.800
Summe Land 2.615	129.408.200	5.565.000	17.000.900		454.600		1.209.400	925.000	2.420.000	194.726.500
Lehrer 4.518	216.811.500	10.656.800	22.547.200	26.642.000			3.390.000	42.100	2.022.000	282.111.600
Aktivbezüge 7.133	346.219.700	16.221.800	39.548.100		454.600		4.599.400	967.100	4.442.000	476.838.100
Ruhebezüge Land			2.116.200				3.500	5.100		85.017.500
Ruhebezüge Sonstige			105.600							7.784.600
Ruhebezüge Lehrer	128.637.800		4.123.000		2.000	100	15.000			132.777.900
Aktiv- u. Ruhebezüge		16.221.800	45.892.900		454.600		4.603.000		4.442.000	702.418.100
Betriebe 68										
Gesamtsumme					454.600					
Landeskliniken 5.022										367.000.700

GESAMTHAUSHALT - SCHULDENSTAND - SCHULDENDIENST

Jahr	Gesamthaushalt		Schuldenstand		Schuldendienst		Veränderung	
	Betrag i. T. Euro	Steigerung in %	Betrag i. T. Euro	Steigerung in %	Betrag i. T. Euro	Steigerung in %	Betrag i. T. Euro	Steigerg. in %
1984	667.329	100,0%	269.398	100,0%	39.193	100,0%	29.008	100,0%
1985	712.280	106,7%	294.108	109,2%	44.515	113,6%	24.710	85,2%
1986	760.781	114,0%	328.259	121,8%	39.778	101,5%	34.151	117,7%
1987	784.598	117,6%	360.066	133,7%	38.002	97,0%	31.807	109,6%
1988	833.638	124,9%	385.294	143,0%	42.908	109,5%	25.228	87,0%
1989	847.374	127,0%	403.743	149,9%	47.426	121,0%	18.449	63,6%
1990	910.543	136,4%	423.316	157,1%	50.802	129,6%	19.574	67,5%
1991	999.635	149,8%	437.331	162,3%	54.957	140,2%	14.015	48,3%
1992	1.094.008	163,9%	442.086	164,1%	57.844	147,6%	4.755	16,4%
1993	1.236.228	185,3%	445.296	165,3%	56.219	143,4%	3.210	11,1%
1994	1.292.213	193,6%	445.296	165,3%	52.972	135,2%	-0	0,0%
1995	1.379.133	206,7%	483.563	179,5%	52.907	135,0%	38.267	131,9%
1996	1.430.207	214,3%	515.434	191,3%	62.814	160,3%	31.870	109,9%
1997	1.509.718	226,2%	529.814	196,7%	66.515	169,7%	14.380	49,6%
1998	1.698.166	254,5%	479.467	178,0%	71.257	181,8%	-50.347	-173,6%
1999	1.608.187	241,0%	479.283	177,9%	66.552	169,8%	-185	-0,6%
2000	1.703.920	255,3%	476.686	176,9%	76.586	195,4%	-2.597	-9,0%
2001	1.366.913	204,8%	459.055	170,4%	72.630	185,3%	-17.631	-60,8%
2002	1.353.050	202,8%	440.642	163,6%	52.899	135,0%	-18.413	-63,5%
2003	1.576.932	236,3%	432.533	160,6%	56.927	145,2%	-8.109	-28,0%
2004	1.712.464	256,6%	432.533	160,6%	45.767	116,8%	-0	0,0%
2005	1.690.667	253,3%	432.533	160,6%	76.154	194,3%	0	0,0%
2006	1.841.339	275,9%	433.587	160,9%	49.589	126,5%	1.054	3,6%
2007	1.900.041	284,7%	431.388	160,1%	47.166	120,3%	-2.198	-7,6%
2008	1.941.622	291,0%	431.388	160,1%	62.252	158,8%	0	0,0%
2009	2.229.464	334,1%	496.662	184,4%	66.545	169,8%	65.274	225,0%
2010	2.331.181	349,3%	654.130	242,8%	71.692	182,9%	157.468	542,8%
2011	2.362.193	354,0%	776.416	288,2%	67.443	172,1%	122.286	421,6%
2012	2.561.772	383,9%	969.118	359,7%	30.567	78,0%	192.702	664,3%
2013	4.547.750	681,5%	2.202.254	817,5%	229.699	586,1%	1.233.136	4251,0%
2014	2.685.418	402,4%	2.208.798	819,9%	101.403	258,7%	6.544	22,6%
2015	2.845.782	426,4%	2.107.130	782,2%	409.632	1045,2%	-101.668	-350,5%
2016	2.976.849	446,1%	2.138.307	793,7%	437.601	1116,5%	31.177	107,5%

Anmerkung:

- 1) 1984 bis 2014 Rechnungsabschlüsse
- 2) 2013: die Höhe des Gesamthaushaltes resultiert aus der Bruttoeinzählung der Finanzcausa
- 3) Schuldenstand: bis 2012 sind hier Haushaltsschulden, ab 2013 gesamter Finanzschuldenstand inkl. Wohnbau ausgewiesen
- 4) Schuldendienst: 2013 beinhaltet die Zinsen lt. RA 2013 sowie laufende Tilgungen
- 5) Veränderung: ist im Jahr 2013 auf die Aufnahme der gesamten Finanzschulden zurückzuführen
- 6) Schuldendienst 2014: für gesamten Finanzschuldenstand inkl. Wohnbau, inkl. vorzeitige Rückzahlung von 2 Darlehen der Sbg. Hypobank
- 7) Schuldendienst 2015: für den gesamten Finanzschuldenstand (inkl. Wohnbau) - Tilgungen für auslaufende Darlehen und Zinsaufwendungen
- 8) Schuldenstand 2015: vorausgesetzt, dass von den 345 Mio im Jahr 2015 auslaufende Darlehen lediglich 245 Mio umgeschuldet/verlängert werden
- 9) Schuldendienst 2016: für den gesamten Finanzschuldenstand (inkl. Wohnbau) - Tilgungen für auslaufende Darlehen und Zinsaufwendungen
- 10) Schuldenstand 2016: vorausgesetzt, dass von den 383 Mio auslaufenden Darlehen 383 Mio umgeschuldet/verlängert werden und 31,18 Mio. neue Darlehen aufgenommen werden.

Ordentlicher Haushalt -
Erläuterungen zu den Ansätzen

O R D E N T L I C H E R H A U S H A L T

0 **Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung**

00 **Landtag**

000 **Allgemeine Angelegenheiten**

1/00000 Bezüge der Abgeordneten

3.484.200

1. Rechtliche Grundlagen:

Gesetz vom 23. Oktober 1997 zur Regelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates, der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Salzburger Landwirtschaftskammer (Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998), LGB1 Nr 3/1998 idF LGB1 Nr 71/2015, in Verbindung mit dem Gesetz vom 9. Juli 1972 über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGB1 Nr 273/1972 idgF, sowie dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz), BGB1 I Nr 64/1997 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Den Mitgliedern des Landtages gebühren nach Maßgabe der genannten gesetzlichen Bestimmungen monatliche Bezüge, Sonderzahlungen und Reisekostenersätze sowie Ansprüche auf Bezugsfortzahlung nach Beendigung ihrer Funktionsausübung.

Als monatlicher Bezug gebühren nach § 4 Abs 6 S.BG 1998 gemäß der Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 4. August 2008 über die Anpassung der Höhe der monatlichen Bezüge nach dem Salzburger Bezügegesetz, LGB1 Nr 69/2008, mit Wirksamkeit 1. Juli 2008:

1. dem Präsidenten des Landtages	Euro	8.976,00
2. dem Zweiten Präsidenten des Landtages	Euro	6.936,00
3. einem Klubvorsitzenden im Landtag	Euro	7.752,00
4. einem Mitglied des Landtages, das nicht unter die Z 1 bis 4 fällt	Euro	4.896,00

Diese Beträge verändern sich jährlich um den nach Maßgabe des § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGB1 I Nr 64/1997 idgF, kundgemachten Anpassungsfaktor.

Für das Jahr 2016 wurde keine Erhöhung der Budgetposten vorgesehen.

3. Wirkungsziele:

Die mit den Bezugsfestlegungen für Abgeordnete angestrebten Wirkungen sind in den Erläuterungen zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt und ergeben sich hauptsächlich aus gesellschafts- und demokratiepolitischen Erwägungen.

1/00001 Ruhe- und Versorgungsbezüge

1.740.700

1. Rechtliche Grundlagen:

Gesetz vom 13. Mai 1992 über die Bezüge und Pensionen der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung (Salzburger Bezügegesetz 1992); LGB1 Nr 67/1992 idF LGB1 Nr 53/2011

und

Gesetz vom 23. Oktober 1997 zur Regelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates, der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Salzburger Landwirtschaftskammer (Salzburger Bezügegesetz 1998), LGB1 Nr 3/1998 idF LGB1 Nr 71/2015, in Verbindung mit dem Gesetz vom 9. Juli 1972 über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGB1 Nr 273/1972 idgF, sowie dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz), BGB1 I Nr 64/1997 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Für die nach den geltenden Bestimmungen zu erbringenden Leistungen für die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Abgeordneten wurde budgetäre Vorsorge getroffen.

3. Wirkungsziele:

Die in diesem Ansatz vorgesehenen Budgetmittel dienen der Sicherstellung der mit den einschlägigen Bestimmungen festgelegten Ziele. Mit den in den letzten Jahren erfolgten Änderungen der pensionsrechtlichen Bestimmungen wird ein Auslaufen der "alten" Politikerpensionen erreicht.

2/00001 Ruhe- und Versorgungsbezüge

366.700

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen.

1/00002 Landtagspräsidium

104.700

Neben den laufenden Sachausgaben und Repräsentationsaufwendungen ist für die Einsetzung von Enquete-Kommissionen, für Expertenhonorare bei Untersuchungsausschüssen, für die Abhaltung von parlamentarischen Enqueten, für Gutachten und Expertisen gemäß § 19 Abs 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Salzburger Landtages, LGB1 Nr 26/1999 idgF, sowie für sonstige parlamentarische Aufgabenwahrnehmungen Vorsorge getroffen.

Für die/den Landtagspräsidentin/Landtagspräsidenten und die/den Zweite/n Präsidentin/Präsidenten des Salzburger Landtages sind analog zu den

Mitgliedern der Landesregierung Verfügungsmittel vorgesehen.

1/00003 Förderung der Landtagsparteien **2.236.000**

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBL Nr 79/1981 idgF

Inhaltliche Beschreibung:

Gemäß § 8 des Salzburger Parteienförderungsgesetzes erhalten die Landtagsparteien für Zwecke ihrer politischen Aufgabenerfüllung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit Förderungsmittel des Landes. Die Unterstützung besteht in monatlichen und vierteljährlichen Leistungen.

Die monatlichen Leistungen sind gemäß § 10 Abs 2 wertgesichert, wobei für die Valorisierung § 4 Abs 4 Anwendung findet. Anhand der Entwicklung des VPI im Mai des vorhergegangenen Jahres und des VPI im Mai des zweitvorhergegangenen Jahres werden die monatlichen Leistungen im Jahr 2016 gegenüber 2015 nach aktuellem Stand um 1 % angehoben und 2.434,30 Euro je Mandat im Salzburger Landtag betragen.

Der Jahresbetrag der vierteljährlichen Leistungen ermittelt sich ebenfalls unter Berücksichtigung der Anzahl der Mandate der Landtagspartei bzw. des Landtagsklubs und nach den durchschnittlichen jährlichen Bruttopensonalkosten der in Landesratsbüros in vergleichbarer Verwendung befindlichen Landesvertragsbediensteten. Veränderungen ergeben sich aufgrund einer allfälligen Bezugserhöhung.

Werden den Landtagsparteien vom Amt der Landesregierung Bedienstete zur Verfügung gestellt, vermindert sich der Jahresbetrag entsprechend den durchschnittlichen jährlichen Bruttopensonalkosten für diese Bediensteten (§ 10 Abs 4 leg cit).

Die anzurechnenden Personalkosten werden als Refundierung beim H-Ansatz 2/02000 verrechnet.

1/00004 Landtag - Internetübertragungen **35.000**

Die Präsidialkonferenz hat beschlossen, die Sitzungen der Ausschüsse und des Plenums live im Internet zu übertragen. Die laufenden Kosten für den Streamingserver und den Betrieb sowie die Wartung werden von diesem Ansatz gedeckt.

002 Landeskontrolleinrichtung

1/00200 Landesrechnungshof **1.180.200**

1. Rechtliche Grundlagen:

Gesetz vom 16. Dezember 1992 über die Einrichtung eines Landesrechnungshofes (Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993), LGBL Nr 35/1993 idF LGBL Nr 106/2013.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gemäß § 1 Abs 2 leg cit ist der Landesrechnungshof, soweit nichts anderes bestimmt ist, ein Organ des Landtages und bei der Besorgung seiner Kontrollaufgaben an keinerlei Weisungen der Landesregierung oder des

Landeshauptmannes gebunden. Der Landesrechnungshof besteht aus dem Direktor des Landesrechnungshofes und den für eine wirksame Aufgabenbesorgung erforderlichen Prüfern und weiteren Bediensteten.

Die räumlichen Erfordernisse sind dem Landesrechnungshof entsprechend der sonstigen sachlichen Ausstattung und entsprechend dem Personalstand, die sachlichen Erfordernisse im Rahmen der im Landesvoranschlag für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ansätze von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen (§ 2 Abs 2). Der Direktor des Landesrechnungshofes hat dem Landtag bis 1. April jeden Jahres die voraussichtlichen personellen und sachlichen Erfordernisse für das kommende Jahr bekanntzugeben und eine Übersicht über die diesbezügliche Entwicklung in den nächsten drei Jahren zu geben. Diese sind in dem mit den Angelegenheiten der Finanzkontrolle betrauten Ausschuß zu beraten und mit einer Empfehlung der Landesregierung zur Einarbeitung in den Landesvoranschlag für das kommende Jahr weiterzuleiten (§ 2 Abs 3).

3. Wirkungsziele:

Durch entsprechende budgetäre Vorsorge wird die unabhängige Ausübung der Kontrolltätigkeit des Landesrechnungshofes sichergestellt.

2/00200 Landesrechnungshof 22.000

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998, idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus Pensionsbeiträgen.

01 Landesregierung

010 Allgemeine Angelegenheiten

1/01000 Beziege der Regierungsmitglieder 1.814.600

1. Rechtliche Grundlagen:

Gesetz vom 23. Oktober 1997 zur Regelung der Beziege der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates, der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Salzburger Landwirtschaftskammer (Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998), LGB1 Nr 3/1998 idF LGB1 Nr 71/2015, in Verbindung mit dem Gesetz vom 9. Juli 1972 über die Beziege und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGB1 Nr 273/1972 idgF, sowie dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Beziegen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz), BGB1 I Nr 64/1997 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Den Mitgliedern der Landesregierung gebühren nach Maßgabe der genannten gesetzlichen Bestimmungen monatliche Beziege, Sonderzahlungen und Reisekostenersätze sowie Ansprüche auf Bezugsfortzahlung nach Beendigung ihrer Funktionsausübung.

Als monatlicher Bezug gebühren gemäß § 4 Abs 6 S.BG 1998 gemäß der Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 4. August 2008 über die Anpassung der Höhe der monatlichen Bezüge nach dem Salzburger Bezügegesetz, LGB1 Nr 69/2008, mit Wirksamkeit 1. Juli 2008:

- dem Landeshauptmann / der Landeshauptfrau	Euro	15.912,00
- einem Landeshauptmann-Stellvertreter	Euro	14.688,00
- einem Landesrat	Euro	13.872,00

Diese Beträge verändern sich jährlich um den nach Maßgabe des § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGB1 I Nr 64/1997 idgF, kundgemachten Anpassungsfaktor.

Die monatlichen Bezüge des Landeshauptmannes werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstigen Funktionäre (Bezügegesetz), BGB1 Nr 273/1972 idgF, vom Bund refundiert.

3. Wirkungsziele:

Die mit den Bezugsfestlegungen für Regierungsmitglieder angestrebten Wirkungen sind in den Erläuterungen zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt und ergeben sich hauptsächlich aus gesellschafts- und demokratiepolitischen Erwägungen.

2/01000 Bezüge der Regierungsmitglieder 400.000

1. Rechtliche Grundlage:

Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGB1 Nr 273/1972, idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus Kostenersätzen des Bundes, vor allem für die Bezüge des Landeshauptmannes und als Kostenersätze des Bundes für die mittelbare Bundesverwaltung.

1/01001 Ruhe- und Versorgungsbezüge 1.472.000

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Ausgaben entstehen für Ruhe- und Versorgungsbezüge von ehemaligen Mitgliedern der Landesregierung.

2/01001 Ruhe- und Versorgungsbezüge 409.700

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998 und Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGB1 Nr. 273/1972, idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus verschiedenen Bereichen der Pensionen der Mitglieder der Landesregierung (zB. Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen, Pensionskostenersätze des Bundes; ...).

1/01002 Verfügungsmittel der Landesregierung 23.600

Für den Landeshauptmann sind Euro 7.130 Verfügungsmittel sowie für die beiden Landeshauptmann-Stellvertreter, die Landesräte und die Landesrätin je Euro 2.745 vorgesehen.

011 Repräsentation

1/01100 Repräsentation 460.000

Der Landeshauptmann vertritt nach dem Salzburger Landesverfassungsgesetz das Land Salzburg.

Die Repräsentationsausgaben der Landesregierung umfassen die Vorbereitung und Durchführung von Staatsbesuchen, offiziellen Arbeitsbesuchen, Salzburg-Aufenthalten ausländischer Staatsgäste, Delegationen, Empfängen, Festakten, Gedenkveranstaltungen, Symposien, Tagungen, Enquêtes und sonstigen repräsentativen Veranstaltungen bzw. auch besonderen Jubiläen.

Einmalig wird im Jahr 2016 im ersten Halbjahr für den LH-Konferenzvorsitz im Land Salzburg sowie aufgrund des Jubiläumsjahr 2016 mit dem auch die Mitfinanzierung verschiedener Veranstaltungen verbunden sein wird, der Ansatz aufgestockt. Die Bedeckung erfolgt durch Entnahme aus einer Rücklage im selben Ausmaß. Weiters werden aus diesem Ansatz Mitfinanzierungen von internationalen Kongressen, Symposien, Veranstaltungen getätigt. Ebenso wird der Bund bei Veranstaltungen im Land Salzburg entsprechend der finanziellen Möglichkeiten wie in den vergangenen Jahren unterstützt.

**1/011009 7100 799 Umsatzsteuer Anteil Vergütungen und
1/011009 7290 011 Verrechnung mit landeseigenen Einrichtungen**

Die Betriebskosten inklusive Mehrwertsteuer für Veranstaltungen in landeseigenen Einrichtungen zu Lasten des HH-Ansatzes 1/01100 werden aus Gründen der Budgetwahrheit und -klarheit verrechnet. Wie bei der Umsatzsteuerverrechnung handelt es sich dabei um einen Durchlaufposten, sodass keine tatsächlichen Mehrausgaben für das Land Salzburg entstehen.

1/011009 7232 Repräsentation

Unter diesem Ansatz wird für die Vorbereitung und Durchführung von Staatsbesuchen, offiziellen Arbeitsbesuchen, Salzburg-Aufenthalten ausländischer Staatsgäste und Delegationen, Empfängen, internationaler Symposien, Tagungen, Enquêtes, Gedenkveranstaltungen und sonstiger repräsentativer Veranstaltungen beziehungsweise besonderer Jubiläen und andere vorgesorgt. Ebenso erfolgt aus diesem Haushaltsansatz eine Mitfinanzierung von internationalen Kongressen, Symposien und Veranstaltungen sowie eine Unterstützung von Veranstaltungen des Bundes im Land Salzburg. Vorgesorgt wird dabei auch für Fremdanmietungen bei Nichtverfügbarkeit der Räumlichkeiten der Salzburger Residenz.

2/01100 Repräsentation **159.100**

012 Ehrungen und Auszeichnungen

1/01200 Ehrungen und Auszeichnungen **67.200**

Die rechtlichen Grundlagen sowohl für die Ansätze der Ehrungen und der übrigen Maßnahmen sind das Salzburger Ehrenzeichengesetz, das Erbhofgesetz, die Salzburger Sport-Auszeichnungsverordnung, Salzburger Tourismusauszeichnungs-Verordnung, die Salzburger Natur- und Umweltschutz-, Klima- und Energie-Auszeichnungsverordnung sowie die entsprechenden Regierungsbeschlüsse, die im jeweiligen Jahr nach Prüfung der beantragten Ehrungen gefasst werden. Aus diesem Ansatz werden unter anderem die Kosten für die Nachbeschaffung von Ehrenzeichen und Ehrenbechern des Landes Salzburg, die durch den Landeshauptmann persönlich überreicht werden, sowie die Organisation von Ehrungen finanziert.

1/012009 4030 Handelsware

Unter diesem Ansatz wird unter anderem für Auszeichnungen, Verpackungen, Einladungspapier und anderes und die Organisation bei Ehrungsfestakten oder Mitwirkung an Ehrungsveranstaltungen vorgesorgt.

1/012009 7297 Übrige Ausgaben

Aus diesem Ansatz wird für die Nachbeschaffung von Gastgeschenken, Ehrenbechern des Landes Salzburg, Wappen, Kränzen, Blumen und unvorhersehbare Ausgaben vorgesorgt.

019 Sonstige Maßnahmen

02 Amt der Landesregierung

020 Allgemeine Angelegenheiten

1/02000 Amtsbetrieb, Personal **105.942.800**

1. Rechtliche Grundlagen:

Dienst- und Besoldungsrecht:

- Regierungsbeschluss vom 1.2.2010 zur Erreichung der Budget- und Personalstandsziele
- Ergebnisvereinbarung der Personalverhandlungen am 30.9./1.10.2009
- Arbeitsübereinkommen der Salzburger Landesregierung vom Juni 2013

2. Inhaltliche Beschreibung:

Der Personalaufwand des Amtes der Landesregierung stellt eine wesentliche Kennzahl für den gesamten Personalbereich dar. Dieser ist verantwortlich für die Sicherstellung einer einwandfreien Personaladministration auf Grundlage der einschlägigen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen, die Instrumente im Personalmanagement, die Entwicklung von Grundsätzen und Strategien zur Weiterentwicklung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes, die Stellenbewirtschaftung sowie die Personalentwicklung. Hauptziel ist die

Schaffung von Voraussetzungen, damit die Verwaltung des Landes Salzburg über die personellen Ressourcen verfügt, um ihren Auftrag in bester Qualität erbringen zu können.

Die Entwicklung der Dienstposten im Stellenplan ist im Landesvoranschlag gesondert ausgewiesen.

Durch die verstärkte Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung wird die Eigenverantwortung der Dienststellen bzw. der einzelnen Ressorts zur Erreichung der Zielvorgaben gestärkt und die Möglichkeit von Schwerpunktsetzungen geschaffen.

In der Landesverwaltung werden auf Grund der steigenden Anforderungen von Seiten der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie weiterer Kunden gut qualifizierte Bedienstete benötigt. Spezialistinnen und Spezialisten bestimmter Berufsgruppen sind jedoch bereits heute schwierig zu rekrutieren. Das Land muss daher mit entsprechenden Strategien seine Attraktivität langfristig sichern und bestehende Nachteile gegenüber anderen Marktmitbewerbern wettmachen (zB durch Einführung eines neuen Gehaltssystems, kürzere Aufnahmeverfahren). Dem durch die derzeit bestehende Altersstruktur drohenden Wissensverlust durch Pensionierungswellen in den nächsten Jahren ist durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.

Auf Grund der stetig steigenden Herausforderungen im beruflichen wie im privaten Umfeld der Bediensteten sind vermehrte Anstrengungen im Bereich der betrieblichen Gesundheit erforderlich. Geeignete Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsprävention sollen ihren Beitrag zur Sicherstellung der personellen Ressourcen leisten und einen besseren Umgang mit Stress ermöglichen.

Ein neues Entlohnungsschema ist aus Gründen der Attraktivität für neue Mitarbeiter sowie für eine langfristig weniger dynamische Entwicklung bei den Gehältern erforderlich. Die zu Beginn anfallenden Mehrkosten im Amtsbereich sind entsprechend der vorliegenden Berechnungen im Landesvoranschlag 2016 berücksichtigt.

Berücksichtigt wurden bei der Budgetierung des Personalaufwands für das Amt der Landesregierung der tatsächliche Ist-Stand auf Grundlage der derzeit geltenden bezugsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Vorrückungen und Beförderungen zum 1.1. bzw. 1.7.2016.

Die vom Dienstgeber zu leistenden Beiträge zur Mitarbeitervorsorge und Pensionskasse wurden bei allen relevanten Ansätzen entsprechend budgetiert.

3. Wirkungsziele der Ausgaben/Einnahmen mit konkreten Maßnahmen:

Wirkungsziel:

Die notwendigen personellen Ressourcen sind langfristig sichergestellt.

Maßnahmen:

- Kommunikationsmaßnahmen zur erfolgreichen Positionierung gegenüber Mitbewerbern

- Einführung eines neuen Gehaltsschemas
- Umsetzungsmassnahmen im Demografiemanagement (verstärkter Einsatz von lang- und mittelfristigen Personalplanungen in den Dienststellen, Personalentwicklungsmassnahmen, Konzeption von Wissenstransfer-Modellen)
- Umsetzungsmassnahmen Gesundheitsprävention (Umgang mit Stress, gesunde Ernährung etc)
- Massnahmen zur Beschleunigung von Auswahl- und Bestellungsverfahren
- Gewährung freiwilliger Sozialleistungen zur Aufrechterhaltung der Mitarbeiterattraktivität

Wirkungsziel:

Die Personalplanung ist an den strategischen Gesamtzielen und zukünftigen Entwicklungen ausgerichtet.

Maßnahmen:

- Verschränkung von Aufgaben- und Personalplanung
- Umsetzung der im Arbeitsübereinkommen vorgesehenen Massnahmen
- Überprüfung der dienstsrechtlichen Bestimmungen des Landes im Hinblick auf Wirkung und Abwicklung
- Kommunikationsmassnahmen zur transparenten Information der Führungskräfte und Bediensteten

Wirkungsziel:

Ausbildungsprogramme bewirken persönlichen und dienstlichen Nutzen

Maßnahmen:

- Weiterentwicklung von Trainee-Programmen
- Weiterentwicklung des Führungsverständnisses durch Einsatz entsprechender Instrumente
- Abstimmung Lehrlingsaufnahmen mit Dienstposten für Anschlussarbeitsplätze

Wirkungsziel:

Die Personaladministration erfolgt mitarbeiterorientiert.

Maßnahmen:

- Sicherstellung der rechtzeitigen Auszahlung der Löhne
- Beratung der MitarbeiterInnen in den Dienststellen
- Massnahmen zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs.

2/02000 Amtsbetrieb, Personal

9.915.300

Die Einnahmen ergeben sich aus Personalkosten-Rückverrechnungen und aus Bezugserstattungen für Landesbedienstete in anderen Dienstverwendungen.

1/02001 Amtsbetrieb

2.132.200

1. Gesetzliche Grundlage:

Landes-Verfassungsgesetz 1999-L-VG idgF.

Gemäß Artikel 44 Abs.1 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 idgF. hat die Landesregierung alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen für das folgende Haushaltsjahr vor dessen Beginn in einem Haushaltsplan, Landesvoranschlag einzustellen.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Unter der Bezeichnung Amtsbetrieb sind Ausgaben des Amtes zu veranschlagen, um dieses verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben.

Bei diesem Haushaltsansatz wurde für folgende Erfordernisse Vorsorge getroffen:

Anschaffung der erforderlichen Büromittel

Ankauf von Druckwerken, Kuverts, Zahlscheine

Ankauf von Fachbüchern, Fachzeitschriften, Normen, technischen Regelwerken und Printmedien

Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Normen, Copyright

Beschaffung von Schutzbekleidungen und Ausrüstungsgegenständen

Kleinere Schadensvergütungen

Beschaffung von Arbeitsbehelfen

Ankauf medizinischer Behelfe

Ankauf von Papier

Miet- und Betriebskosten anl. von Tagungen, Expertentreffen,

Informationsveranstaltungen und Messen

Instandhaltungs- bzw. Reparaturkosten für Maschinen und Geräte

Portogebühren

Transportkosten

Kosten für die Nutzung der Rechtsdatenbank RIS

Gerichts- und Anwaltskosten

Kosten für Buchbindearbeiten

Kosten für Zeitungseinschaltungen

Ankauf von Büromaschinen

Ankauf von Geräten für die Sicherheitsverwaltung

Ankauf von Druckerei- und Postbearbeitungsmaschinen

Ankauf von sonstigen technischen Geräten, die für den

Amtsbetrieb notwendig sind

Kosten für die Entsorgung von Altpapier und Chemikalien

Übrige Ausgaben der Landesverwaltung d.s. kleinere Bewirtungen anl. von Besprechungen, Sitzungen und Informationsveranstaltungen

Bewirtungen anlässlich von turnusmäßigen Veranstaltungen oder Tagungen auf Beamtenebene z.B. der Seilbahntechniker, der Veterinärmediziner, der Personalreferenten, der Finanzreferenten, der Wasserrechtsexperten

Kosten anlässlich der Teilnahme an Fachmessen

Strafzahlungen nach §113 Abs.4 ASVG idGf. an die Salzburger

Gebietskrankenkasse

3. Wirkungsziele:

Eine entsprechende, ausreichende, budgetäre Vorsorge ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erledigung der zu besorgenden Aufgaben sowie die Aufrechterhaltung eines ordentlichen Dienstbetriebes beim Amt der Salzburger Landesregierung.

2/02001 Amtsbetrieb

1.993.900

1. Gesetzliche Grundlage:

Landes-Verfassungsgesetz 1999-L-VG idGf.

Gemäß Artikel 44 Abs.1 des Landesverfassungsgesetzes 1999 idGf. hat die Landesregierung alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und

Auszahlungen für das folgende Haushaltsjahr vor dessen Beginn in einem Haushaltsplan, Landesvoranschlag einzustellen.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Bei den vereinnahmten Geldern handelt es sich um:

Einhebungen nach dem Salzburger Tourismusgesetz LGBL.Nr. 43/2003 idgF.
Einhebung von Verfahrenskostenersätzen von Verfassungs- und
Verwaltungsgerichtshof BGBL.Nr. 85/1953 idgF. und BGBL.Nr. 10/1985 idgF.
Einhebung von Verfahrenskostenersätzen aus sonstigen Verfahren
Einhebung von Kommissionsgebühren, Landes- und
Gemeinde-Kommissiongebührenverordnung LGBL.Nr. 92/2011 idgF.
Einhebung von Beförsterungsbeiträgen, Waldverwaltungs-Beiträgegesetz
LGBL.Nr. 99/1987 idgF.
Ersätze von Barauslagen der Behörde
Ersätze des Bundes
Ersätze für Druckwerke
Ersätze für Leistungen der Post
Verkauf von Altmaterial
Einhebung von Verwaltungsstrafen
Ersätze für Leistungen der zentralen Dienste des Amtes, Hausdruckerei,
Materialverwaltung, Poststelle

1/02010 Bürogebäude und sonstige amtliche Erfordernisse 7.901.800

Die bislang den Salzburger Landesliegenschaften übertragenen Aufgaben werden gem. der ab 1.1.2015 geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung auf die Referate 6/05 und 8/03 aufgeteilt.

Jene Mittel, welche das Referat 6/05 zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, sind im Haushaltsansatz 1/02011 dargestellt.

Die Verfügung (Neuerwerb, Veräußerung, Verpachtung und Belastung), Verwaltung und Betriebsführung von Landesliegenschaften, ausgenommen Bereiche der SBSB soll - ebenso wie das strategische Immobilienmanagement - vom Referat 8/03 wahrgenommen werden. Ausgenommen von der Verwaltung durch das Referat 8/03 sind die den Abteilungen 2, 4, 6 und 9 zugeordneten Bereiche.

Im gegenständlichen Haushaltsansatz ist für die Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie für notwendige Adaptierungsmaßnahmen in den eigenen und angemieteten Amtsgebäuden (Zuständigkeitsbereich des Referates 8/03) finanzielle Vorsorge getroffen.

Zu den Amtsgebäuden des Landes zählen:

- Chiemseehof
- Bürgerzentrum am Bahnhof
- Kaigasse 2, 2A, 14 - 18
- Mozartplatz 8 - 10
- Michael-Pacher-Straße 27, 28, 36, 40
- Nonnbergstiege 2
- Pfeiffergasse 7
- Rainerstraße 27
- Sebastian-Stieff-Gasse 2 - 4
- Gstättengasse 10

- Südtiroler Platz 11
 - Oberst-Lepperdinger-Straße 21
 - Otto-Holzbauer-Straße 1 - 3
 - Franziskanergasse 5A
 - Zugallistrasse 12
 - Ulrich-Schreier-Straße 18
- usw.

2/02010 Bürogebäude und sonstige amtliche Erfordernisse 903.400

Einnahmen aus Miet- und Pachtzinsen, Betriebskostenersätzen, Beiträgen des Bundes, etc.

Angemerkt wird, dass auf Grund der Neuordnung der Zuständigkeiten im Bereich der Liegenschaftsverwaltung mit der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung per 1.1.2015 die betriebsähnliche Einrichtung "Salzburger Landesliegenschaften" aufgelöst wurde und deren Aufgabenbereich auf die Referate 6/05 und 8/03 überging. Eine Gebarungsübersicht betreffend die Salzburger Landesliegenschaften entfällt somit.

1/02011 Bürogebäude Immobilienmanagement 1.137.000

Rechtliche Grundlagen:

Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung.

Verwendungszweck:

In diesem Teilabschnitt ist für die Entwicklung von Objektzielen und Strategien, Objekt- und Marktanalysen; Standortkonzepten, Controlling und Benchmarking auf Projektebene, zentrale Organisation und Erfassung sämtlicher Basisdaten bezüglich der Liegenschaften des Landes inkl. Energiebuchhaltung vorgesorgt.

Ziele:

Die notwendigen Bürogebäude des Landes in optimalen Zustand zu erhalten. Sanierungen und Adaptierungen so effizient wie möglich zu steuern und zu gestalten.

Umschichtungen:

Die bislang zu den Salzburger Landesliegenschaften gehörige Hauswerkstatt wurde in Teilen in die Hochbauwerkstatt der Abteilung 6 integriert.

Ferner wird angemerkt, dass hiebei eine Aufteilung von Mitteln, die bislang auf Haushaltsansätzen der Salzburger Landesliegenschaften budgetiert worden sind (1/02010), auf die Referate 6/05 und 6/03 erfolgt ist.

Da die in den Vorjahren präliminierten Mittel bei den folgend aufgelisteten Ansätzen keine investive Maßnahmen darstellen, sondern vielmehr den laufenden Betrieb/Instandhaltung zuzuordnen sind, wurden diese Teilabschnitte in diesen integriert:

- 5/020013 0640 - Amtsbetrieb, Verkabelungen
- 5/020029 7280 - Amtsbetrieb, energetische Maßnahmen
- 5/020049 6140 - Brandschutzmaßnahmen an Amtsgebäuden

5/020059 6140 - Verbesserung der Barrierefreiheit (Amtsgebäude)
Weiters kann mitgeteilt werden, dass aus Gründen der Transparenz, diese Aufgaben auf Kostenstellen-Ebene dargestellt sind.

1/02020 Dienstkraftwagen 541.000

Inhaltliche Beschreibung:

Unter Bezeichnung Amtssachausgaben sind Ausgaben des Amtes zu veranschlagen, um diese verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben.

1/02020 Dienstkraftwagen

Unter diesen Ansatz fallen Amtssachausgaben für Poolfahrzeuge und andere von der Fachgruppe Präsidium beschafften Dienstfahrzeuge lt.

Kfz-Systemisierungsplan und Ausgaben für Ersatzbeschaffungen. Im Jahr 2016 werden insgesamt 110 Fahrzeuge im Einsatz stehen. Für deren Betrieb und für notwendige Ersatzbeschaffungen wurde entsprechende Vorsorge getroffen.

- Ankauf div. Autoausstattungen
- Ankauf geringwertiger Ersatzteile
- Ankauf sonstiger Verbrauchsgüter
- Entgelte für sonstige Leistungen bzw. Gebühren

1/020201 4520 Treibstoffe

Der Treibstoffbedarf für 110 Fahrzeuge wird - trotz Erhöhung um drei PKW - durch den Einsatz von Fahrzeugen mit geringem Treibstoffverbrauch bzw. alternativ betriebenen Fahrzeugen und geringeren Fahrleistungen - niedriger sein, wodurch Minderausgaben im Vergleich zum LVA 2015 von 35.000 Euro zu erwarten sind. Diese Minderausgaben werden für dringend notwendige Erneuerungen von Dienstfahrzeugen verwendet.

1/020201 6170 Instandhaltung von Fahrzeugen

Bei Fahrzeugen mit hohen Kilometerleistungen fallen höhere Reparaturkosten an. Mehrere Poolfahrzeuge weisen bereits relativ hohe Laufleistungen auf. Aufgrund der Budgetvorgaben können nur sechs Fahrzeuge davon erneuert werden, weshalb mit dem budgetierten Betrag zu rechnen ist.

1/020201 7281 Leasingraten für Dienstfahrzeuge

Aufgrund von äußerst günstigen Leasingraten, Einsparung von einem Regierungsfahrzeug und durchschnittlich geringerer Fahrleistungen kann wieder mit einem geringeren Betrag als 2015 gerechnet werden.

1/020203 0401 Neuanschaffung von PKW

Rechtliche Grundlage:

Richtlinien für die Beschaffung, Verwendung und Veräußerung von Kraftfahrzeugen des Landes Salzburg
Reg. Beschluss vom 22.10.2012, Zahl:20031-RU/2012/228-2012

Nach diesen Richtlinien sollten Poolfahrzeuge angekauft werden, wenn im

Hinblick auf das Baujahr, die Kilometerleistung und den Allgemeinzustand deren weitere Verwendung unwirtschaftlich erscheint und die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Im Allgemeinen nicht vor einer Laufleistung von 150.000 km. Im Jahr 2016 werden an die 10 Fahrzeuge eine Laufleistung von über 200.000 km überschreiten. Aufgrund der Budgetvorgaben können 2016 allerdings nur 6 Fahrzeuge ausgetauscht werden. Der Austausch dieser Fahrzeuge ist aufgrund des schlechten Allgemeinzustandes und hoher Kilometerstände aus wirtschaftlicher Sicht unbedingt erforderlich.

Die Landesregierung hat in ihrem Arbeitsübereinkommen den Klimaschutz und die Energiewende zum ressortübergreifenden Regierungsprinzip erklärt. So sollen auch im landeseigenen Fuhrpark mehr klimafreundliche Alternativantriebe eingesetzt werden. Für 2016 ist der Ankauf eines weiteren Elektroautos als Ersatz für ein über acht Jahre altes Dienstfahrzeug, das vorwiegend für Außendienste im Raum Hallein und näheren Flachgau eingesetzt wird, geplant. Die Kosten für ein Elektroauto betragen ca. 23.000,-- Euro. Die Mehrausgaben für Ersatzbeschaffungen im Vergleich zum LVA 2015 können einerseits durch Minderausgaben bei den Amtssachausgaben (vorwiegend beim Treibstoffbedarf) und durch Entnahme aus der bestehenden Rücklage 2981 002 Dienstkraftwagen bedeckt werden.

1/020203 0420 090 Sonstige Betriebsausstattung

In der l.e. Werkstatt am Amtsgebäude beim Bahnhof werden vom Werkstättenleiter kleinere Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie der Reifendienst durchgeführt. Für den Austausch bzw. Ankauf von geeignetem Werkzeug wurde mit dem veranschlagten Betrag vorgesorgt.

2/02020 Dienstkraftwagen 87.000

2/020203 0401 Einnahmen durch Veräußerung von Dienstkraftwagen

Rechtliche Grundlage:
Richtlinien für die Beschaffung, Verwendung und Veräußerung von Kraftfahrzeugen des Landes
Reg. Beschluss vom 22.10.2012, Zahl: 20031-RU/2012/228-2012

Gemäß dieser Richtlinien werden im Jahr 2016 auszuscheidende Fahrzeuge über das Dorotheum versteigert. Bei den Kfz-Auktionen wird ein Erlös in dieser Größenordnung erwartet.

2/020205 8130 Einnahmen durch Kostenersätze gem. § 10 Salzburger Bezügegesetz

Gemäß § 10 Salzburger Bezügegesetz 1998 haben der Präsident des Landtages und die Mitglieder der Landesregierung für die Benützung des Dienstwagens zu anderen als dienstlichen Zwecken einen monatlichen Beitrag von 1,5% des Anschaffungspreises des zur Verfügung gestellten Dienstwagens, höchstens aber 720,-- Euro zu leisten. Für 2016 ist mit einem Kostenbeitrag in der angeführten Höhe zu rechnen.

2/020205 8170 Betriebskostenersätze für Kraftfahrzeuge

Einnahmen durch Kostenersatzleistungen für genehmigte Privatnutzungen mit

Dienstfahrzeuge des Landes

2/020205 8299 670 Schadesabgeltung von Versicherungen

Instandsetzungskosten bei Schadensfällen mit eindeutigem Fremdverschulden werden von der gegnerischen Versicherung abgegolten. Bei strittigen Unfällen sind die Reparaturkosten bis zur Klärung des Verschuldensfrage vorerst vom Zulassungsbesitzer (Land Salzburg) selbst zu tragen. Sobald die Schuldfrage geklärt ist und dem Land als Zulassungsbesitzer kein schuldhaftes Verhalten trifft, werden die entsprechenden Instandsetzungskosten von der gegnerischen Versicherung an das Land überwiesen.

1/02030 Elektronische Datenverarbeitung

4.783.500

1. Rechtliche Grundlagen:

Die Landesinformatik ist als amtsinterner Dienstleister im Auftrag der Dienststellen tätig. Die rechtlichen Grundlagen sind durch die Auftraggeber zu bedecken.

2. Abweichungen vom Voranschlag 2015

Die Rechnungsabschlusswerte der letzten Jahre waren im Wesentlichen konstant knapp über 5 Mio. In den letzten Jahren erfolgte die Bedeckung von Mehrausgaben im Vergleich zum Voranschlag aus Rücklagen. Da es sich um jährlich anfallende Kosten (Microsoft-Enterprise-Agreement) handelt, soll die Begleichung ordnungsgemäß in den Landeshaushalt übernommen und entsprechende budgetäre Vorsorge getroffen werden.

D.h. bezogen auf die Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre ergeben sich im Wesentlichen keine Erhöhungen!

3. Inhaltliche Beschreibung der Ausgaben mit Fallzahlen:

Die Landesinformatik hat zur Gewährleistung eines den Anforderungen der Dienststellen entsprechenden EDV- und Telekommunikationsbetriebes für Folgendes vorgesorgt:

- Ankauf, Miete, Wartung von Standard- und Individualsoftware
- Ankauf, Instandhaltung und Wartung von Hardware und Telekommunikationseinrichtungen
- Ankauf von Klein- und Installationsmaterial
- Ankauf von Druckerverbrauchsmaterial
- Gebühren für Datenleitungen
- Fernsprechgebühren
- Gebühren für die Nutzung von Informationsdiensten
- EDV-Systemberatung und sonstige Unterstützungsleistungen
- Outsourcing und Outtasking

Fallzahlen (gerundet):

2.940 Personal-Computer (davon 18% Laptops)

680 Drucker (davon 27% Farbgeräte)

2.480 Telefon-Nebenstellen
850 Mobiltelefone
460 Mobile Datenkarten
700 PC-Softwareprodukte
100 TB Datenspeicher (davon 29% Read-Only-Speicher)
240 Server
60 zu versorgende Standorte
340 eigenentwickelte Software-Produkte

4. Wirkungsziele der Ausgaben mit konkreten Maßnahmen:

Die Landesinformatik ist als amtsinterner Dienstleister im Auftrag der Dienststellen tätig. Die Wirkungsziele sind durch die Auftraggeber zu bedecken.

2/02030 Elektronische Datenverarbeitung

2.336.100

1. Rechtliche Grundlagen:

Die Landesinformatik ist als amtsinterner Dienstleister im Auftrag der Dienststellen tätig. Die rechtlichen Grundlagen sind durch die Auftraggeber zu bedecken. Darüber hinaus werden auf Grund langjähriger Vereinbarungen Dienstleistungen für Dritte (Gemeindeservice, Stadt Hallein) erbracht.

2. Inhaltliche Beschreibung der Einnahmen mit Fallzahlen:

Die Einnahmen ergeben sich aus Kostenersätzen durch die Bezirkshauptmannschaften, die SALK und diverse andere Landes-Einrichtungen. Weiters ergeben sich Einnahmen infolge der EDV/Telekommunikations-Unterstützung für Dritte (insb. für die Stadt Hallein und im Rahmen des Gemeindeservices).

Die Tarife der zu verrechnenden Dienstleistungen fußen auf der Preisliste der Landesinformatik und ergeben sich aus der Kostenrechnung.

Rund 27% aller PCs stehen in den BHs, betriebsähnlichen und sonstigen Einrichtungen; die SALK, die Stadt Hallein und das Gemeindeservice werden mit EDV-Anwendungen im Bereich Personalwesen versorgt.

3. Wirkungsziele der Einnahmen mit konkreten Maßnahmen:

Mit den Einnahmen werden Teile der Ausgaben bedeckt.

4. Mindereinnahmen im Vergleich zum Voranschlag 2015

Gründe für die Mindereinnahmen sind z.B. Veränderungen bei den Kunden-Typen - Liegenschaftsverwaltung wurde zum A-Kunden. Weiters werden Kostenersätze der SMBS und Vorarlberger Landesregierung künftig als Rotabsetzung auf den Ausgabenansatz eingenommen.

1/02090 Verbindungsstelle der Bundesländer

197.000

Für 2016 wird für die Verbindungsstelle der Bundesländer ein Gesamtaufwand von 197.000 Euro angenommen.

Der Anteil des Landes Salzburg beträgt dabei 8,22 % des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Abganges der Verbindungsstelle der Bundesländer von voraussichtlich 2.396.000 Euro. Der Großteil des Abganges (77 %) betrifft Personalaufwendungen.

1/02091 Europa- und Verbindungsbüro Brüssel	62.700
---	--------

1/02091 Europa- und Verbindungsbüro Brüssel

Aus dem Ansatz werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Betriebes des Salzburger Verbindungsbüros in Brüssel bestritten, dazu Veranstaltungskosten, organisatorischer Aufwand sowie gewisse Maßnahmen der Europa-Information. Auch werden aus ihm Schulexkursionen zu EU-Institutionen sowie EU-Aktivitäten Dritter gefördert.

Gesamtbudget für 2016: EUR 62.700 gegenüber EUR 24.900 für 2015

Die Krediterhöhung um EUR 37.800 bei 1/02091 entspricht einer Kreditreduzierung in gleicher Höhe bei 1/05980 (das Gesamtbudget 2015 entsprach EUR 84.400). Diese bloße Mittelumschichtung ist bedingt durch eine Aufgaben-Neuverteilung zwischen dem Europabüro neu (0/13 seit 01.07.2015) und der Abteilung 1, einhergehend mit einer Aufteilung der Ansätze 1/02091 und 1/05980.

1/05980 wird ab 2016 von der Abteilung 1(bis 2015: Europabüro), 1/02091 weiter vom Europabüro bewirtschaftet. In Summe ergibt sich aus dieser Umschichtung kein finanzieller Mehrbedarf für das Land, denn 2016

behält	1/05980	EUR 46.600
übernimmt	1/02091	EUR 37.800
<hr/>		
Insgesamt		EUR 84.400

Diese EUR 37.800 werden innerhalb 1/02091 wie folgt verteilt:

EUR 25.800 übertragen an 1/020915
EUR 12.000 übertragen an 1/020919

1/020911 Amtssachausgaben

Inhaltliche Beschreibung:

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Betriebes des Salzburger Verbindungsbüros in Brüssel. Vorgesorgt ist unter anderem für Büroausstattung und -betrieb, Fachliteratur usw.

Dieser Ansatz ist wie schon 2015 mit EUR 17.400 veranschlagt.

1/020915 Förderungsausgaben Ermessen (neu ab 2016)

Rechtsgrundlagen:

Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg. Sonderrichtlinien des Ressorts für die Förderung von schulischen Europaprojekten mit Exkursionen sowie für sonstige Europa-Aktivitäten.

Inhaltliche Beschreibung:

Der Betrag wird für die Förderung von Schulexkursionen zu EU-Institutionen sowie für die Förderung von EU-Aktivitäten Dritter veranschlagt.

Die Aufgabe samt Betrag war bis 2015 unter 1/059805 7673 mit insgesamt EUR 25.800 veranschlagt und wird weiter vom Europabüro wahrgenommen. Die Neu-Zuordnung zu 1/02091 ergibt sich aus einer Aufgaben-Neuverteilung zwischen dem Europabüro neu (0/13 seit 01.07.2015) und der Abteilung 1, die ab 2016 den Ansatz 1/05980 bewirtschaftet (siehe Erklärungen oben). In Summe ergibt sich aus diesen Zuordnungsänderungen kein finanzieller Mehrbedarf für das Land.

Wirkungsziele:

Der präliminierte Kreditbedarf dient insbesondere dazu, möglichst vielen Schulklassen die Gelegenheit zu geben, die Kenntnisse über die Europäische Union vor Ort zu vertiefen; die Aktivitäten dienen Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen.

1/020919 Sonstige Sachausgaben Ermessen

Inhaltliche Beschreibung:

Mit dem Betrag werden Veranstaltungskosten, organisatorischer Aufwand sowie Volontariatsentschädigungen abgedeckt. Weiters werden gewisse Maßnahmen der Europa-Information des Landes wie Publikationen, Informationsveranstaltungen, Sachausstattung usw. finanziert.

2015 war dieser Ansatz mit EUR 7.500 veranschlagt. Die Krediterhöhung von EUR 12.000 ergibt sich aus einer Aufgaben-Neuverteilung zwischen dem Europabüro neu (0/13 seit 01.07.2015) und der Abteilung 1 und der damit verbundenen Mittel-Übertragung aus dem Ansatz 1/05980, der ab 2016 von der Abteilung 1 bewirtschaftet wird (siehe Ausführungen oben). In Summe ergibt sich aus den Zuordnungsänderungen kein finanzieller Mehrbedarf für das Land, denn

1/020919 übernimmt

EUR 12.000 aus Ansatz 1/05980 - siehe Erklärungen oben
EUR 7.500 stammen aus dem bereits bestehenden Ansatz 1/020919
EUR 19.500 insgesamt

Die Post 7298 200 (neu bei Ansatz 1/020919 ab 2016 und mit EUR 2.700 veranschlagt) mit der entsprechenden Tätigkeit wird aus 1/059809 übernommen und ist Teil der obigen EUR 12.000.

Wirkungsziele:

Aus dem Ansatz werden Veranstaltungskosten, organisatorischer Aufwand,

Volontariatsentschädigungen sowie gewisse Maßnahmen der Europa-Information finanziert, die Aktivitäten dienen Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen.

1/02095 Behinderten-Einstellungsgesetz, Ausgleichstaxen 90.000

1. Rechtliche Grundlage:

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBI Nr 22/1970 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gemäß § 1 leg cit sind alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, verpflichtet, begünstigte Behinderte im Sinne dieses Gesetzes einzustellen.

Die Dienstgeber haben eine Ausgleichstaxe zu entrichten, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt werden kann (§ 9 Abs 1 leg cit).

Die Ausgleichstaxe beträgt ab 1.1.2011 monatlich Euro 336 (für Dienstgeber, die 400 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen) für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre. Mit Wirkung vom 1.Jänner jeden Jahres wird dieser Betrag mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor vervielfacht.

Für den Bereich der Landesverwaltung wird die Quote nach dem Behinderten-einstellungsgesetz übererfüllt, aber das Land Salzburg hat Ausgleichstaxen für die Landeslehrer und die Bediensteten in den Salzburger Landeskliniken zu erbringen.

3. Wirkungsziele:

Menschen mit Behinderung erhalten dadurch die Möglichkeit, aktiv am Berufsleben teilzunehmen.

2/02095 Behinderten-Einstellungsgesetz, Ausgleichstaxen 45.000

Einnahmen ergeben sich aus Kostenersätzen der Landeskliniken Salzburg.

1/02099 Versicherungen - allgemein 296.600

Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung der Versicherungsgestaltung des Landes ist der Regierungsbeschluss vom 6.5.1991, Zahl 0/9-R 1580/6-1991, der einheitliche Grundsätze der Risikopolitik (Katastrophen-, Interessens-, Zwangsprinzip) regelt. Auf seiner Grundlage werden in enger Kooperation mit dem beauftragten Versicherungsberater, der Firma GrECO International AG, die Versicherungsverträge abgeschlossen.

2/02099 Versicherungen - Allgemein 1.000

Verrechnungsansatz für Versicherungsleistungen

1/02100 Presse- und Informationszentrum

428.100

1. Gesetzliche Grundlage:

Landes-Verfassungsgesetz 1999-L-VG idgF.

Gemäß Artikel 44 Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 idgF. hat die Landesregierung alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen für das folgende Haushaltsjahr vor dessen Beginn in einem Haushaltsplan, Landesvoranschlag einzustellen.

2. Inhaltliche Grundlage:

Aus diesen Geldern werden die Marketing- und Serviceleistungen des Landes-Medienzentrums für Landespolitik und -verwaltung, der Fotodienst, Dienste der Austria Presse Agentur (APA) sowie die Konzeption neuer Angebote und Strategien bestritten.

3. Wirkungsziele:

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung hat das Landes-Medienzentrum bestimmte Aufgaben wahrzunehmen. Die Informations- und Kommunikationsarbeit richtet sich an Medien und alle Bürgerinnen und Bürger des Landes. Für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben sowie die Aufrechthaltung eines ordentlichen Dienstbetriebes ist eine ausreichende budgetäre Vorsorge notwendig.

4. Sonstiger Hinweis:

Ein Mehraufwand ergibt sich einerseits für Projektmaßnahmen und Aufträge im Zusammenhang mit dem Vorsitz Salzburg bei der Landeshauptleutekonferenz (erstes Halbjahr 2016).

Andererseits sollen die Kosten für die Anpassung des Erscheinungsbildes von Landeseigenen Anwendungen (bspw.: Telefonbuch, Landeskorrespondenz, Multimedia, Publix mit Stellenausschreibungen), die auf Grund der Umstellung auf ein neues Content Management System des Landes entstehen, gedeckt werden. Von der Landesinformatik werden die technisch bedingten Kosten übernommen, nicht jedoch die Anpassung an die CD-Linie des Landes.

2/02100 Presse- und Informationszentrum

31.400

1. Inhaltliche Grundlage:

Die Einnahmen ergeben sich aus dem Fotodienst und dem Verkauf von DVD-Produktionen aus dem Webshop.

2. Wirkungsziele:

Die Wertschätzung für kreative Leistungen erhöht sich, wenn diese nicht gratis erfolgen. Durch die Einnahmen werden zusätzliche beziehungsweise bessere Angebote des Landes-Medienzentrums (Geräte für Videostudio) möglich.

2/02102 Salzburger Landeszeitung

50.300

2. Inhaltliche Grundlage:

Die Einnahmen resultieren aus amtlichen Einschaltungen in der Salzburger Landeszeitung sowie der Internetausschreibungen unter www.salzburg.gv.at/ausschreibungen.

3. Wirkungsziele:

Die Leistungen bei der Abwicklung und der Produktion der Salzburger

Landeszeitung werden von externen Kunden adäquat abgegolten.

4. Sonstige Hinweise:

Es entfallen Kosten durch die Einnahmen von Abogebühren der Salzburger Landeszeitung, welche seit Mitte 2014 nur mehr online erscheint.

1/02103 Publikationen 27.000

1. Gesetzliche Grundlage:

Laut der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung (Erlass 1/21) gehören zu den Aufgaben Landes-Medienzentrums die Produktion und der Verlag von Publikationen.

2. Inhaltliche Grundlage:

Vorsorge für Publikationen (Autorenhonorare, Korrektur, Druck) des Landes-Medienzentrums.

3. Wirkungsziele:

Durch die Herausgabe von Publikationen wird die Bekanntheit der Marke Land Salzburg gestärkt, werden die Leistungen der Landesverwaltung in der Öffentlichkeit breiter bekannt gemacht und somit das Image von Landesregierung, Landtag und Landesverwaltung positiv gestärkt.

2/02103 Publikationen 7.500

1. Inhaltliche Grundlage:

Einnahmen werden aus Inseraten in Publikationen der Schriftenreihe des Landes-Medienzentrums erwartet.

2. Wirkungsziele:

Es wird Partnern und Unternehmen die Möglichkeit geboten sich in Publikationen zu präsentieren. Durch Einnahmen verringern sich die Produktionskosten. Somit ergibt sich die Möglichkeit mit den vorhandenen Mitteln mehr Produkte zu produzieren.

022 Raumordnung und Raumplanung

1/02200 Raumplanung 701.200

Raumplanung:

Salzburger Raumordnungsgesetz - ROG 2009 idgF 2. und 3. Abschnitt

Landesentwicklungsprogramm 2003 idgF

Arbeitsübereinkommen der Landesregierung der Legislaturperiode 2013-2018

Aus diesem Kredit werden Beauftragungen von Grundlagen und Gutachten, wie Leitfäden und Pilotprojekte, zB Energieraumplanung, abgewickelt.

Ziel ist die Unterstützung des einheitlichen Vollzugs der Bestimmungen des ROG 2009 und die Qualitätssicherung.

Dieser Kredit dient auch der Bearbeitung von Entwicklungsprogrammen inklusive der erforderlichen Grundlagen, wie Bestandsaufnahmen und Strukturanalysen, Umweltprüfungen, Sachprogramm Raumplanung und Verkehr, Sachprogramm Freiraum und Überarbeitung des Landesentwicklungsprogramms.

Weiters erfolgt hier die Abwicklung von Verfahren zu Standortverordnungen für Handelsgroßbetriebe inklusive der erforderlichen Beurteilungsgrundlagen und Gutachten, besonders zu den handelsstrukturellen oder verkehrlichen

Auswirkungen. Daher soll insbesondere bei bedeutsamen bzw kontroversiellen Projekten die Vergabe der erforderlichen Gutachten durch das Land erfolgen, dies mit nachträglicher Kostenrefundierung an das Land. Im Ansatz 2/022009 8112 105 werden die Refundierungen eingenommen.

Ziel ist die Erarbeitung von verbindlichen Vorgaben.

Wissenschaftliche Erhebungen und Grundlagenforschung:

Salzburger Raumordnungsgesetz - ROG 2009 idgF, § 7

Dieser Kredit dient zur Vorsorge für die Vergabe von Werkverträgen zur Bearbeitung von Aufgabenstellungen der Raumforschung und Raumbeobachtung und für Datenbestellungen, zB bei der Statistik Austria.

Die Effizienz der eingesetzten Raumordnungsinstrumente soll damit nachgewiesen werden.

Grenzüberschreitende Raumplanung:

Regierungsbeschluss zur Einrichtung des Arbeitsschwerpunktes Raumentwicklung für die Europaregion Salzburg vom 3.6.2008, Zl 201-1660/105-2008.

Mit diesen Mitteln werden die Erarbeitungen von grenzüberschreitenden Planungsgrundlagen und die Durchführung von entsprechenden Raumforschungsprojekten finanziert.

Ziel ist die Erarbeitung vergleichbarer Entscheidungsgrundlagen im grenzüberschreitenden Ballungsraum.

Salzburger Geographisches Informationssystem - SAGIS:

Das SAGIS ist ua zuständig für Datenankäufe und -aktualisierung von Geofach- und Geobasisdaten für die Salzburger Landesverwaltung und für externe Nutzer. Durch den Verkauf von Geodaten, wie Fachdaten der Landesverwaltung, Orthofotos, Geländehöhendaten, erzielt das SAGIS Einnahmen im HH 2/022001 8112 110.

GIS-Portal Österreich - Geoland:

Beschluss bei der Landesamtsdirektorenkonferenz am 29.10.2003. Das Land Salzburg, vertreten durch das Referat Geodateninfrastruktur, wurde durch Beschluss der GIS-Expertensitzung am 2.7.2003 mit der finanziellen Abwicklung des Projektes beauftragt.

Auf geoland.at - GIS-Portal Österreich können verschiedene Datenschichten, zB Natura 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschon- und -schutzgebiete, Informationen zum Katastrophenschutz, für ganz Österreich abgerufen werden.

basemap.at (Verwaltungsgrundkarte der Österreichischen Bundesländer)

Beschluss der geoland.at-LändervertreterInnen vom 22./23.02.2012.

Die LAD-Konferenz erteilte mit Beschluss vom 18.10.2013 den Auftrag, den fortdauernden Betrieb von basemap.at im Rahmen von geoland.at sicherzustellen. Es handelt sich hier um eine Verwaltungsgrundkarte der Länder gemeinsam mit weiteren österreichischen Behörden sowie Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft. Seit 2014 erfolgt der Betrieb von basemap.at sowie dessen Finanzierung im Rahmen von geoland.at, dem Geodatenverbund der österreichischen Bundesländer.

Auf das Einnahmenkonto HA 2/022009 8112 109 fließen sieben Achtel der Ausgaben für geoland.at und basemap.at durch die beteiligten Bundesländer zurück.

INSPIRE-Richtlinie

Auf Grund der EU-Richtlinie 2007/2/EG idgF besteht im Land Salzburg ein Landesgesetz - ADDSG idgF, das den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten von öffentlichen Geodatenstellen sowie die Nutzung dieser Daten und Dienste regelt. Die Zuständigkeit und damit die Kosten für die technische und organisatorische Umsetzung liegen bei der Abteilung 10.

Regierungsbeschluss vom 21.3.2011, Zahl: 2001-IN/501110-2010

Graphenintegrationsplattform - GIP

Ziel von GIP.at ist Führung und Aufbau eines digitalen Verkehrsnetzes und die Verwaltung von Verkehrsdaten nach österreichweit standardisierten Regeln. Die dafür notwendige Zusammenarbeit von Bund und Ländern wird 2015 in einer Art 15a B-VG Vereinbarung manifestiert.

Weiters wird hier Vorsorge für Veranstaltungen der Raumplanung und des SAGIS, insbesondere für Öffentlichkeitsarbeiten der ROG-Novellierung und für Informationsveranstaltungen, getroffen.

Projekte mit Bundesförderungen bzw EU-Kofinanzierungen sind abgeschlossen und abgerechnet. Daher werden folgende Ansätze nicht mehr bewirtschaftet:

- Raumforschungsprojekte
- Transferzahlungen Transnationale RE-Projekte
- Transferzahlungen RE für die Europaregion Salzburg

2/02200 Raumplanung 200.900

Einnahmen werden durch den Verkauf von SAGIS-Basisdaten, wie Orthofotos und Laserscandaten, des Handbuchs Raumordnung und durch die Abrechnung der anteiligen Kosten aller Bundesländer für geoland.at GIS-Portal Österreich und des fortlaufenden Betriebs von basemap.at erzielt. Für die genannten Produkte fallen Kosten bei den Sachausgaben 1/02200 - Raumplanung an.

Projekte mit Bundesförderungen bzw EU-Kofinanzierungen sind abgeschlossen und abgerechnet. Folgende Ansätze werden daher nicht mehr bewirtschaftet:

- Transferzahlung von der Europäischen Union
- Transferzahlung - Transnationale RE-Projekte
- Transferzahlungen RE für die Europaregion Salzburg

1/02201 Regionalplanung 129.600

Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 idgF 2. Abschnitt, Regierungsbeschluss vom 3.7.1995, Zl 0/91-593/78-1995.

Derzeit befindet sich das Regionalprogramm Lungau in Überarbeitung. Die Regionalprogramm-Erarbeitung für den Pongau wird vorbereitet und Änderungen bzw Evaluierungen für den Tennengau und das Salzburger Seenland sind in Ausarbeitung.

Flächendeckende Regionalprogramme im Land Salzburg sollen erzielt werden, um das regionale Denken und Entscheiden zu stärken.

1/02203 Raumplanung (Baurecht) 15.000

Dieser Kredit dient der Vorsorge für die Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von Fachgutachten zu Grundlagenerhebungen und für wissenschaftliche Studien sowie der Bedeckung von Aufwendungen aus Anlass von Gesetzesnovellen, zB

Baurechtsnovelle, Straßenrechtsnovelle.

1/02211 Gemeindeentwicklung

344.900

Rechtliche Grundlage: Regierungsbeschluss vom 26.3.1993, Zahl 0/91-877/85-1993

Mit Regierungsbeschluss vom 26.3.1993 wurde die Auslagerung der Landesstelle für Dorf- und Stadterneuerung genehmigt. Dem Beschluss entsprechend werden die Aufgaben der Dorf- und Stadterneuerung vom Fachbereich Dorf- und Stadterneuerung im SIR und der Schule der Dorferneuerung im Salzburger Bildungswerk wahrgenommen.

Für die Aufgabenerfüllung sind im oben erwähnten Regierungsbeschluss Beiträge für Personal- und Sachsubvention sowie Projektförderungen eingeplant.

Zur Unterstützung der Dorferneuerungsprojekte ist auch die Vergabe von Förderungsmitteln für Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, Bestandsaufnahmen, Planungen und Konzepte sowie für Einzelmaßnahmen vorgesehen.

Geschäftseinteilungsänderung geplant ab 1.1.2016 gemäß Übereinkommen vom 5.8.2015 zwischen LH-Stv. Drin Astrid Rössler und LR Maga Martina Berthold.

Einsatz von EUR 36.300 für die Bedeckung bereits laufender und genehmigter Projekte durch Rücklage 2981 059.

2/02211 Gemeindeentwicklung

36.300

Einsatz von EUR 36.300 für die Bedeckung bereits laufender und genehmigter Projekte durch Rücklagenentnahme Nr. 2981 059.

1/02220 Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen

599.200

Förderungsvereinbarung gemäß Regierungsbeschluss vom 11.10.99, Zl. 0/91-77/96-1999

Durch die Geschäftseinteilungsänderung ab 1.1.2016 gemäß Übereinkommen vom 5.8.2015 zwischen LH.Stv.in Dr. Rössler und LR.in Mag. Berthold wurde die Zuständigkeit und die Budgetmittel für den Bereich der Gemeindeentwicklung - neue Bezeichnung Salzburg 2030 an die Abteilung 10 übertragen.

Die Hauptaufgaben für die Raumplanung liegen im Bereich Raumforschung bzw Grundlagenforschung, in der Initiative Salzburg 2030, im Energiebereich und im Rahmen der Raumordnung im Bereich des SAGIS.

Zur Unterstützung der Initiative Salzburg 2030 ist auch die Vergabe von Fördermittel vorgesehen.

Das SIR bietet seine Dienstleistungen den Mitgliedern, insbesondere den Gemeinden des Landes Salzburg, und anderen öffentlichen Körperschaften sowie auch der Privatwirtschaft an. Weiters wird vom SIR ein breites Fortbildungsprogramm im Bereich Raumplanung angeboten und verfügt zudem über eine Fachbibliothek.

1/02230 Österreichische Raumordnungskonferenz

42.000

Die Länder haben gemäß § 16 Abs 3 der ÖROK-Geschäftsordnung 48 % des durch Mitgliedsbeiträge abzudeckenden Gesamtaufwands zu tragen. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt gemäß Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom

27. Juni 1972 zu 50 % nach der Volkszahl und zu 50 % linear. Der Mitgliedsbeitrag wird für die Erfüllung der in der Geschäftsordnung der ÖROK festgelegten Aufgaben verwendet, siehe www.oerok.gv.at. Das ÖROK-Budget und die Mitgliedsbeiträge der Länder werden von der Stellvertreterkommission jährlich beschlossen.

023 Aufgabenerfüllung durch Dritte

1/02300 Entgelte für die Tätigkeit Dritter 340.500

1. Gesetzliche Grundlage:

Landes-Verfassungsgesetz 1999-L-VG idgF.; Gemäß Artikel 44 Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 hat die Landesregierung alle Ausgaben und Einnahmen des Landes für das folgende Haushaltsjahr vor seinem Beginn in einem Haushaltsplan, Landesvoranschlag einzustellen.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Unter den Amtssachaufwendungen sind die gesamten Ausgaben des Amtes zu veranschlagen, um dieses verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben.

Bedingt durch fehlende Personalressourcen sowie fehlendes Fachwissen in bestimmten Fachbereichen müssen Aufträge "extern" erteilt werden.

Um die zu erfüllenden Aufgaben, bis auf wenige Ausnahmen eigentlich Pflichtausgaben, erledigen zu können, wurde für folgende Erfordernisse vorgesorgt:

Honorare für Freie Dienstverträge und Werkverträge für die Durchführung von statistischen Erhebungen und Umfragen, Referat 0/03
Werkvertrag für die Inventarisierung und Beschlagwortung von Brauchtumsliteratur für die volkskundliche Bibliothek des Forums Salzburger Volkskultur, Referat 2/08.

Werkvertrag für die Abwicklung der von der Europäischen Union vorgeschriebenen monatlichen Statistik über die von ausländischen Firmen an das Amt der Salzburger Landesregierung gelieferten Waren (Interstatmeldung), Referat 0/05
Honorare für ärztliche Gutachten zur Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit von Landeslehrern/innen sowie von Mitarbeitern/innen des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften, den Sonderverwaltungsbehörden und den betriebsähnlichen Einrichtungen des Landes für den Fall, dass Befundungen durch Amtsärzte nicht möglich bzw. nicht ausreichend sind
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 idgF., Sbg.Landes-Beamtengesetz 1987 idgF.

Kosten für die Erstellung von Gutachten in Verbindung mit der Feuerbrandbekämpfung im Land Salzburg LGB1 Nr 43/1949 idgF

Projekt Global Solidarity, Jugend übernimmt Verantwortung

Sitzungsgelder und Entschädigungen für Mitglieder von Kommissionen und Beiräten des Landes LGB1 Nr 145/1993 idgF, Sitzungsgeldentschädigungsverordnung

Maßnahmen zum Schutz des Waldes bzw. des Waldbodens, Regierungsbeschluss vom 13.3.1989; Zahl 0/91-1298/88-1989

Kostenersatz für die Nutzung des statistischen Informationssystems der Statistik Austria und Kosten für statistische Auswertungen und Prognosen
Kosten für Übersetzungen

Kosten für Dolmetscher, Fremdsprachen, Gebärdensprache etc.

Kosten für die Wartung des Salzburger Jagdkatasters durch die Salzburger

Jägerschaft LGB1 Nr 100/1993 idgF, Jagdgesetz
Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen gemäß
Vermarktungsnormengesetz bei Lebensmittelgroßhändlern und
Lebensmittelverteilungszentren BGB1 I Nr. 68/2007 Vermarktungsnormengesetz
idgF.
Kosten für den Sachaufwand der Salzburger Landeshilfe gem. § 8 des
Regulativen der Landeshilfe
Kosten für die Betreuung und Wartung von Seenverkehrszeichen BGB1 Nr
62/1997 idgF, Schifffahrtsgesetz
Versicherungen, Regierungsbeschluss Zahl 0/9-R1580/6-1991 vom 6.5.1991
Kosten für Überprüfungen von landwirtschaftlichen Seilbahnen mit Werk-
verkehr LGB1 Nr 38/1966 idgF, Landwirtschafts-Werkverkehrsmaterial-
seilbahnverordnung.
Kosten für Onlinezugang, Börsenauskünfte Fa. Thomson Reuters
Honorare für Leistungen zB. für die Erstellung von Expertisen, Gutachten
etc. welche durch externe Personen erbracht werden.

3. Wirkungsziele:

Eine entsprechende budgetäre Vorsorge ist für die Erfüllung der rechtlich bzw.
vertraglich vorgegebenen Aufgaben sicherzustellen.

2/02300 Entgelte für die Tätigkeit Dritter 14.200

1. Gesetzliche Grundlage:

Landes-Verfassungsgesetz 1999 L-VG idgF.
Gemäß Artikel 44 Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 idgF. hat die
Landesregierung alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und
Auszahlungen für das folgende Haushaltsjahr vor dessen Beginn in einem
Haushaltsplan, Landesvoranschlag einzustellen.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückvergütung von Versicherungsprämien,
Versicherungsgestaltung des Landes Salzburg, Regierungsbeschluss Zl.0/9-R
1580/6-1991 vom 6.5.1991, durch die Firma Gregor-Egger, sowie aus Vergütungen
für erbrachte Leistungen der Landesforstdirektion.

1/02301 Staatsbürgerschaftsevidenz 245.000

1/02302 Altstadterhaltungskommission 91.600

Gesetzliche Grundlage:

* Salzburger Altstadterhaltungsgesetz, LGB1 Nr 50/1980 idF LGB1 Nr 32/2013

Inhaltliche Beschreibung:

Für die Bezahlung von Sitzungsgeldern und Entschädigungszahlungen für
Verdienstentgang an die Mitglieder der Kommission sowie für die Finanzierung
von Honoraren für Gutachten, Gestaltungsvorschlägen etc. ist Vorsorge zu
treffen.

Wirkungsziele:

Die historisch bedeutsame Altstadt von Salzburg trägt in Ihrer Gestalt und in

ihrem Gefüge den Ausdruck hoher Stadtbaukunst. Im Rahmen einer umfassenden Stadtplanung ist die Bewahrung ihrer Gestalt, Baustruktur und Bausubstanz sowie der Bewahrung und Entfaltung ihrer vielfältigen urbanen Funktionen im Lebensraum der Stadt ein vorrangiges Ziel.

1/02320 Expertisen 38.200

Für die Einholung besonderer Expertisen wurde Vorsorge getroffen.

1/02330 Haushaltsreform (SAP) 2.622.100

Rechtliche Grundlagen:

Regierungsbeschluss vom 20.3.2014 zur flächendeckenden Einführung von SAP im Land Salzburg.

Inhaltliche Beschreibung der Ausgaben mit Fallzahlen:

Ausgehend von den Ergebnissen des Projektes "ERP-Architektur" der Stabsstelle für zentrale Aufgaben und den aktuellen SAP-Lizenzkosten gemäß BBG ergibt sich bei einem Gesamteinsatz mit 1.1.2018 für das Jahr 2016 der entsprechend aliquotierte Investitionsbedarf. Für den Gesamteinsatz wurden 350 mit SAP zu versorgende Arbeitsplätze angenommen.

Wirkungsziele der Ausgaben mit konkreten Maßnahmen:

Einheitlicher, standardisierter und flächendeckender SAP-Einsatz im Rahmen der umfassenden Haushaltsreform des Landes Salzburg.

2/02330 Haushaltsreform (SAP) 100

1/02350 Gesundheitsplanung 43.800

Aus diesem Ansatz werden Aufträge an Dritte im Rahmen der Gesundheitsplanung finanziert.

2012 wurde der Regionale Strukturplan Gesundheit Salzburg (RSG) aktualisiert. Die Prognoseergebnisse werden als Entscheidungshilfe für Anpassungen im stationären Bereich verwendet.

Für den RSG 2020 wurde als Zielsetzung definiert, Empfehlungen und Planungsaussagen für den akutstationären Bereich festzulegen. In diesem Zusammenhang sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für

- die Gewährleistung einer möglichst gleichmäßigen und bestmöglich erreichbaren, aber auch einer wirtschaftlich und medizinisch sinnvollen Versorgung mit entsprechender Qualitätssicherung (z.B. durch die im Rahmen des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) definierten Vorgaben),
- eine Entlastung der Akutkrankenanstalten durch Reduzierung der Krankenhaushäufigkeit und der Belagsdauer auf das medizinisch notwendige Maß,
- eine Verlagerung in den tagesklinischen und/oder ambulanten Bereich bspw. durch Nutzung der durch den medizinischen Fortschritt eröffneten Perspektiven sowie
- weiteren Akutbettenabbau bzw. für die Etablierung fachrichtungsbezogener Versorgungsformen (gemäß ÖSG).

Für die Finanzierung von Folgeprojekten und zusätzlichen Analysen zu den im Regionalen Strukturplan Gesundheit 2020 (RSG 2020) enthaltenen Empfehlungen und Planungsaussagen wird Vorsorge getroffen.

Ein Folgeprojekt für 2016 ist die Entwicklung eines ambulanten regionalen Strukturplans. Für dieses Projekt müssen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Weiters wird für die Umsetzung der im Landeszielsteuerungsvertrag vereinbarten Ziele und Maßnahmen Vorsorge getroffen.

024 Aufgabenerfüllung für Dritte

0240 Projektierungs-, Bauleitungs-, Bauführungsausgaben

1/02400 Hochbau - Projektentwicklung 70.000

Verwendungszweck:

Finanzierung von Projektentwicklungen, Vorleistungen für Grundlagenbeschaffung, Bestandserhebungen, Studien, Planungen, PR-Maßnahmen im Projektvorfeld usgl.

2/02400 Hochbau - Projektentwicklung 90.000

Für die Projektentwicklungstätigkeit werden Einnahmen auf Vertragsbasis lukriert.

2/02403 Bundeswasserbau 100

Hier handelt es sich um eine Erinnerungspost für Eigenprojektierungen

0241 Personalkostenersätze nach § 1 (2) FAG

1/02410 Projektierung neuer Vorhaben, Landeshochbau 180.000

Verwendungszweck:

Vorgesorgt wird für Bebauungsstudien bzw. für Vorprojekte und Projekte, für deren finanzielle Abwicklung noch kein eigener Haushaltsansatz eröffnet wurde. Die Projektierungskosten werden dem Gesamtaufwand des jeweiligen Bauvorhabens zugeordnet.

2/02413 Bundeswasserbau 297.000

Personalkostenersätze für Bundesflüsse. Refundierung von Lohnkosten aus Vorhaben des Wasserbaus, die gemäß Wasserbautenförderungsgesetz aus Bundes- und / oder Interessentenmittel finanziert werden.

03 Bezirkshauptmannschaften

030 Allgemeine Angelegenheiten

0302 Bezirkshauptmannschaft Hallein

1/03020 Personal 4.592.800

2/03020 Personal 71.800

1/03021 Amtsbetrieb 994.400

Rund 3/4 des Budgets, das sind EUR 800.000, werden durch die Budgetposten Druckwerke, Portogebühren und Kostenersätze für EDV Auswertungen belastet. Eine geringfügige Erhöhung musste bei den Posten KFZ-Begutachtungsplaketten und Entgelte für sonstige Leistungen, aufgrund der Erhöhung der Kosten für Begutachtungsplaketten und der Eröffnung der Justizanstalt Puch und der damit erforderlichen TBC Untersuchung von Häftlingen durch die Gesundheitsbehörde, vorgenommen werden. Diese Erhöhungen konnten jedoch bei anderen Budgetposten eingespart und somit bezogen auf das Budget 2015, ausgeglichen budgetiert werden.

2/03021 Amtsbetrieb 608.000

Aufgrund der Erhöhung der Kosten für KFZ Begutachtungsplaketten wurden die Einnahmen der betreffenden Post um EUR 20.000 erhöht

1/03022 Amtsgebäude 163.400

Der Voranschlag wurde für das bestehende Amtsgebäude erstellt, spätestens im Herbst 2016 soll der Umzug in das neue Amtsgebäude erfolgen. Die Betriebskosten für das neue Amtsgebäude können dzt noch nicht abgeschätzt werden, es ist auch noch nicht geklärt, für welchen Zeitraum Betriebskosten für beide Gebäude zu leisten sind.

1/03023 Dienstfahrwagen 10.800

Aufgrund des Alters von 2 Dienstfahrzeugen, 9 und 10 Jahre, wurden für Instandhaltung von Fahrzeugen um EUR 2.000 mehr veranschlagt.

0303 Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

1/03030 Personal 9.115.700

2/03030 Personal 56.800

1/03031 Amtsbetrieb 2.223.900

1. Gesetzliche Grundlage:

Landes-Verfassungsgesetz 1999-L-VG:

Gemäß Artikel 44 Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 hat die Landeregierung alle Ausgaben und Einnahmen des Landes für das folgende Haushaltsjahr vor seinem Beginn in einen Haushaltsplan einzustellen.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Unter diesem Haushaltsansatz sind alle Ausgaben zu veranschlagen, die dazu dienen, den Amtsbetrieb der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung aufrecht und betriebsfähig zu halten. Dementsprechend werden hier die Sachausgaben (zB.: KFZ-Begutachtungsplaketten, Druckwerke, Reisedokumente, Portogebühren, Büromittel, Fernsprechgebühren, Software) sowie die Ausgaben für Anlagen (zB.: Büromaschinen, Datenverarbeitungsanlagen, Einrichtung) budgetiert.

zu 1/030311/4030 004 (Kfz-Begutachtungsplaketten):

Auf Grund einer Preissteigerung von EUR 1,45 auf EUR 1,90 pro Stück sind bei

dieser Post im Jahr 2016 höhere Ausgaben zu erwarten.

zu 1/030313/0455 (Medizinische Geräte) :

In dieser Post enthalten ist ein Betrag in Höhe von € 22.500,-- für die Kostenbeteiligung am Röntgengerät für die TBC-Vorsorgeuntersuchungen (im Sinne des Tuberkulosengesetzes und der Salzburger TBC-Reihenuntersuchungsverordnung). Um Entnahme dieses Betrages aus der bestehenden, genehmigten Rücklage wurde angesucht.

zu 1/030311/7279 (Vorführung, Abschub, Dolmetscher)

Der budgetierte Betrag entspricht den zu erwartenden Dolmetscherkosten im Vollzug des Asylwesens.

2/03031 Amtsbetrieb 1.985.100

1. Gesetzliche Grundlage:

Landes-Verfassungsgesetz 1999-L-VG:

Gemäß Artikel 44 Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 hat die Landeregierung alle Ausgaben und Einnahmen des Landes für das folgende Haushaltsjahr vor seinem Beginn in einen Haushaltsplan einzustellen.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Auf den Ausgabenansatz wird hingewiesen 1/03031.

Die Einnahmen ergeben sich hauptsächlich aus der Einhebung von Kostenersätzen und Verwaltungsstrafen sowie durch die Ausgabe von KFZ-Begutachtungsplaketten.

zu 2/030315/8811 006 (Verwaltungsstrafen - Immissionsschutzgesetz) :

Diese Einnahme wird künftig im Rahmen des Immissionsschutzgesetzes-Luft bei der Abteilung Natur- und Umweltschutz, Gewerbe budgetiert und eingenommen.

zu 2/030315/8030 004 (KFZ-Begutachtungsplaketten) :

Auf Grund der Preissteigerung von € 1,45 auf € 1,90 pro Stück ist bei dieser Post mit einer Erhöhung der Einnahmen im RA 2016 zu rechnen.

zu 2/030313/2981 033 (Entnahme aus Rücklagen)

Die Entnahme einer Rücklage ist unter anderem notwendig für die anteilige Kostenbeteiligung am Röntgengerät für die TBC-Fürsorgeuntersuchung (siehe 1/030313/0455) .

1/03032 Amtsgebäude 195.000

1. Gesetzliche Grundlage:

Landes-Verfassungsgesetz 1999-L-VG:

Gemäß Artikel 44 Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 hat die Landeregierung alle Ausgaben und Einnahmen des Landes für das folgende Haushaltsjahr vor seinem Beginn in einen Haushaltsplan einzustellen.

2. Inhaltliche Beschreibung:

In diesem Haushaltsansatz werden die notwendigen Betriebs- und

Instandhaltungskosten für die Räumlichkeiten der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung im Bürgerzentrum am Bahnhof veranschlagt (zB.: Reinigung, Strom, Wasser, Heizung, Wartungskosten).

1/03033 Dienstkraftwagen 21.000

1. Gesetzliche Grundlage:

Landes-Verfassungsgesetz 1999-L-VG:

Gemäß Artikel 44 Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 hat die Landeregierung alle Ausgaben und Einnahmen des Landes für das folgende Haushaltsjahr vor seinem Beginn in einen Haushaltsplan einzustellen.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung stehen im Jahr 2016 insgesamt fünf Dienstfahrzeuge zur Verfügung. Im gegenständlichen Haushaltsansatz werden die notwendigen Mittel für die ordnungsgemäße Nutzung und Instandhaltung dieser Dienstfahrzeuge vorgesehen.

0304 Bezirkshauptmannschaft St.Johann i.Pg.

1/03040 Personal 5.776.100

2/03040 Personal 6.800

1/03041 Amtsbetrieb 1.218.500

Alle für den laufenden Betrieb an der Bezirkshauptmannschaft St. Johann anfallenden Kosten.

Die wesentlichen Kosten sind dabei:

- 4030 004: KFZ-Begutachtungsplaketten (Erhöhung von EUR 1,45 auf EUR 1,90/Stk d.s. EUR 59.000 - gedeckt durch gleich hohe Einnahmen) EUR 115.000,-
- 4570 : Druckwerke (Reisepässe, Führerscheine etc.) EUR 300.000,-
- 6300 : Portogebühren EUR 250.000,-
- 7290 032: Kostenersätze für EDV (lft. Kosten PC, Tel., SW) ..EUR 330.000,-

Die restlichen Kosten teilen sich auf auf geringfügige Wirtschaftsgüter, Büromittel, Entgelte für sonstige Leistungen, Vollstreckungs- und Gerichtskosten, Telefongebühren etc.

2/03041 Amtsbetrieb 759.300

Alle im laufenden Betrieb an der Bezirkshauptmannschaft St. Johann i.Pg. geplanten Einnahmen aus Gebühren, Kostenerätzen und sonstigen Einnahmen.

Die wesentlichen Einnahmen sind dabei:

- 8030 004: Verkauf von Begutachtungsplaketten EUR 115.000,-
- 8150 : Kommissionsgebühren EUR 120.000,-
- 8180 001: allgemeine Verwaltungskostenersätze EUR 180.000,-
- 8180 005: Verwaltungskostenersätze für Führerscheine EUR 35.000,-
- 8810 : allgemeine Verwaltungsstrafen EUR 160.000,-
- 8811 005: Verwaltungsstrafen nach dem FSG EUR 120.000,-

Die restlichen Einnahmen teilen sich auf in Verwaltungsstrafen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, Kostenerätze des Bundes, Zinsen, Veräußerungen

etc.

1/03042 Amtsgebäude 170.100

Alle für die Erhaltung des Amtsgebäudes der Bezirkshauptmannschaft St. Johann anfallenden Kosten.

Die wesentlichen Kosten sind dabei:

- 6000 001: Strom.....	EUR	28.000,-
- 6140 : Instandhaltung von Gebäuden.....	EUR	15.000,-
- 7270 : Hausmeister.....	EUR	28.000,-
- 7280 : Entgelte sonstige Leistungen (div. Wartung)	EUR	58.000,-

Die restlichen Kosten teilen sich auf auf geringfügige Wirtschaftsgüter, Reinigungsmittel, Steuern und Abgaben, Mietzinse, Benützungsgebühren etc.

2/03042 Amtsgebäude 7.100

Alle im laufenden Betrieb an der Bezirkshauptmannschaft St. Johann i.Pg. geplanten Einnahmen im Bereich des Amtsgebäudes aus Betriebskostenersätze (Landesschulrat für Büronutzung) und sonstige Einnahmen.

1/03043 Dienstkraftwagen 14.200

Alle für die Erhaltung der Dienstkraftfahrzeuge der Bezirkshauptmannschaft St. Johann anfallenden Kosten.

Die wesentlichen Kosten sind dabei:

- 4520 : Treibstoffe.....	EUR	7.500,-
- 6170 : Instandhaltung der Fahrzeuge.....	EUR	3.500,-

Die restlichen Kosten teilen sich auf auf geringfügige Wirtschaftsgüter, Ersatzteile, KFZ-Erfordernisse etc.

2/03043 Dienstkraftwagen 500

Alle im laufenden Betrieb an der Bezirkshauptmannschaft St. Johann i.Pg. geplanten Einnahmen im Bereich der Dienstkraftfahrzeuge aus der Abgeltung von Unfallschäden durch Versicherungen und sonstige Einnahmen.

0305 Bezirkshauptmannschaft Tamsweg

1/03050 Personal, Bezirkshauptmannschaft Tamsweg 3.224.700

2/03050 Personal, Bezirkshauptmannschaft Tamsweg 6.800

1/03051 Amtsbetrieb 660.400

030511/4030 KFZ Begutachtungsplaketten: Preissteigerung im Einkauf um 31%, wobei diese weiterverrechnet wird;

030511/4560 Kostenschätzung durch Übernahme der CBE Richtlinie für alle BH's im Wert von 2.000 Euro zum derzeitigen Jahresergebnis eingerechnet;

030511/4570 Wertanpassung zum VA 2015 durch angestrebte Mehrnutzung des dualen Geschäftsverkehrs, Bereinigung der Medienmaterialien;

030511/6183 Verringerung der Budgetansätze für Wartungsarbeiten durch Neuanschaffung einer Kuvertiermaschine aus dem VA 2015;

030511/6300 Umstellung der Portokostenverrechnung aus dem Bereich der Zentralkuvertierung für andere Dienststellen. Unvorhersehbarer Rückgang der Verkehrsstrafen im GJ 2015, daher Anpassung des HSA;

030511/6410 Steigerung der Geschäftsfälle im Bereich der Gruppe Soziales daher Anpassung;

030511/7279 im Hinblick auf die Asylbetreuung im Bezirk budgetäre Vorsorge;

030511/7280 Kostenbeteiligung für NAG Zentralapplikation zusätzlich budgetiert;

030511/7290 032 Budgierung durch Landesinformatik.

Die Budgetierung des VA 2016 wurde in Rücksichtnahme auf die äußerst knappen Geldmittel zum VA 2015 um 10% zurückgenommen. Sollte sich im Bereich der Strafeneingänge zum Vergleichszeitraum GJ 2015 eine Erhöhung ergeben, müssten insbesondere die HST 4570, 6300, 6570 möglicherweise durch eine Nachtragsbudgetierung abgesichert werden.

030513/0200 080 EDV Anlagen dem Standard angepasst, daher Reduktion des Haushaltsansatzes im VA 2016;

030513/0420 010 Adaptierung von Büroräumen im Zuge der Änderung der Geschäftsordnung.

2/03051 Amtsbetrieb	204.800
----------------------------	----------------

030515/8150 Verstärkte Überprüfungsmaßnahmen im GJ 2016 dienstorganisatorisch vorgesehen;

030515/8180 001 Erhöhte Überprüfungsmaßnahmen im GJ 2016 dienstorganisatorisch vorgesehen;

030515/8180 002 Bautätigkeit ist stark rückläufig;

030515/8180 005 Rückgang der Anlassfälle im GJ 2015 erkennbar, daher haushaltsmäßige Anpassung im VA 2016;

030515/8811 005 Rückgang der Anlassfälle, daher Anpassung der HST im VA 2016;

1/03052 Amtsgebäude	88.500
----------------------------	---------------

Die geringfügige Verminderung des Budgetansatzes vom VA 2015 in der Höhe von 90.000 Euro zum VA Ansatz 2016 in der Höhe von 88.500 Euro resultiert aus einem messbaren Minderverbrauch von Stromleistungen durch den sukzessiven Mehreinsatz von Energiesparsystemen. Hingegen ist von einer Preissteigerung im Bereich der Wärmeversorgung in der Höhe von 1.000 Euro zum VA 2015 auszugehen, die durch die vertragliche Bindung zum genossenschaftlichen Wärmelieferanten (Preisindexanpassung) begründet werden. Weiters sind im VA 2016 Zeitraum unter Post 4000 Minderausgaben in der Höhe von 1.000 Euro budgetiert, die auf bereits getätigte Maßnahmen aus den Vorjahren zu erwarten sind.

2/03052 Amtsgebäude 800

030525/8299 001 Korrektur des Haushaltsansatzes, da dieser Budgetansatz im VA 2015 irrtümlich falsch bugetiert wurde. Der im VA 2015 vorgesehene Verkauf des Dienstkraftwagen, mit der internen Kennung BH2 (Skoda Octavia), musste zur Verwendungsnahme einer Mitarbeiterin der hiesigen Dienststelle wegen an der BH St. Johann weiter im Fuhrpark der Dienststelle verbleiben. Der geplante und budgetierte Erlös aus einem Weiterverkauf konnte somit nicht erreicht werden.

1/03053 Dienstkraftwagen 16.000

Die Dienststelle bewirtschaftet im Rechnungsjahr 2016 4 Dienstkraftwagen. Mit den dafür budgetierten Mitteln ist eine ordnungsgemäße Betriebsnahme gewährleistet.

030533/0401 kein Ankauf eines DKW erforderlich

0306 Bezirkshauptmannschaft Zell am See

1/03060 Personal 6.364.100

2/03060 Personal 6.800

1/03061 Amtsbetrieb 1.243.800

1/030611/6300

Die Portogebühren sind im steigen inbegriffen, und die Hochrechnung für 2015 bereits auf 180.000,--

2/03061 Amtsbetrieb 681.800

1/03062 Amtsgebäude 275.500

1/03063 Dienstkraftwagen 43.100

1/030633/0401

Der Dienstkraftwagen hat jetzt knapp 200.000 Kilometer und ist neun Jahre alt. Dieses Fahrzeug gehört ausgetauscht um größeren finanziellen Schaden abzuhalten.

2/03063 Dienstkraftwagen 3.100

04 Sonderämter

045 Unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern

1/04500 Landesverwaltungsgericht 4.242.500

Rechtliche Basis: Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz LGB1. Nr. 16/2013 idF 101/2013.

Es wird Vorsorge für die Personalausgaben für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichtes sowie Amtssachausgaben und sonstige Sachausgaben für den Betrieb des Landesverwaltungsgerichtes getroffen.

2/04500 Landesverwaltungsgericht

30.600

Die Einnahmen ergeben sich aus Rückersätzen von Aufwendungen und Verfahrenskosten sowie Gebühren von Beschwerdeführern und Geldbußen aus Vergaberechtsverfahren.

049 Sonstige Sonderämter

1/04900 Ethikkommission

93.700

1. Rechtliche Grundlagen:

§ 30 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes, LGB1 Nr 24/2000 idgF LGB1 Nr 65/2015, sowie
§ 40 Abs 1 des Arzneimittelgesetzes, BGB1 Nr 185/1983, und
§ 57 Abs 1 des Medizinproduktegesetzes, BGB1 Nr 657/1996, jeweils idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Mit den veranschlagten Mitteln werden einerseits die Personalkosten und andererseits die Sachausgaben der Geschäftsstelle der Ethikkommission für das Bundesland Salzburg (Gutachterhonorare, Literatur, Fortbildung) getragen.

3. Wirkungsziele:

Der Ethikkommission obliegt die Beurteilung:

1. der klinischen Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten;
2. der Anwendung neuer medizinischer Methoden und nicht-interventioneller Studien;
3. der angewandten medizinischen Forschung und
4. der Durchführung von Pflegeforschungsprojekten (experimentellen oder Pflegeinterventionsstudien) sowie der Anwendung neuer Pflege- und Behandlungskonzepte und neuer Pflege- und Behandlungsmethoden.

2/04900 Ethikkommission

90.000

Die Einnahmen ergeben sich im Zusammenhang mit firmengesponserten Studien (Begutachtung von klinischen Prüfungen von Arzneimitteln, Medizinprodukten oder neuen medizinischen Methoden im Sinne des § 30 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes, LGB1 Nr 24/2000, § 40 Abs 1 des Arzneimittelgesetzes, BGB1 Nr 185/1983, und § 57 Abs 1 des Medizinproduktegesetzes, BGB1 Nr 657/1996 (jeweils idgF).

05 Sonstige Aufgaben der allgemeinen Verwaltung

050 Aufsichtstätigkeit

1/05010 Kontrollen / Tiertransporte

10.000

Die Nutzviehhandelsgenossenschaft Salzburg/Bergheim stellt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung dem Land Salzburg die Infrastruktur für die Umsetzung von Anordnungen im Rahmen von Tiertransportkontrollen zur Verfügung. Das beinhaltet das Tränken von Tieren, der Wechsel der Einstreu und die vorübergehende Unterbringung von Tieren in Stallungen. Der budgetierte Betrag deckt das hiefür zu leistende vertraglich festgelegte Mietentgelt ab.

1/05090 Sonstige Aufsichtstätigkeit

1.200

Vorgesorgt ist für den Aufwand für die vom Land bestellten Aufsichtsorgane bei den Sozialversicherungsträgern.

Der Aufwand wird dem Land refundiert.

2/05090 Sonstige Aufsichtstätigkeit

10.000

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückvergütung der Aufwendungen.

051 Beratungsorgane

1/05100 Salzburger Patientenvertretung

405.600

1. Gesetzliche Grundlage:

§ 22 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 - SKAG, LGB1 Nr 24/2000 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Seit 1. April 1996 ist diese unabhängige und weisungsfreie Institution, deren Hilfe kostenlos in Anspruch genommen werden kann, tätig.

Zu den Aufgaben der Salzburger Patientenvertretung gehört die Behandlung von Patientenbeschwerden, die außergerichtliche Konfliktbereinigung, die Prüfung von Verbesserungsvorschlägen, die Information über Patientenrechte, das Verfassen von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, die Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen und die Vollziehung des Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetzes.

3. Wirkungsziele:

Durch entsprechende budgetäre Vorsorge wird die unabhängige Ausübung der Patientenvertretung sichergestellt.

2/05100 Salzburger Patientenvertretung

281.300

Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 22 Abs.1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000, LGB1. Nr. 24 idgF, hat die Landesregierung zur Wahrung und Sicherstellung der Rechte und Interessen der Patienten von Krankenanstalten, von Kurgästen und von Personen, die von einem Hilfs- und Rettungsdienst eines Rettungsträgers - § 6 Abs. 4 des Salzburger Rettungsgesetzes - betreut werden, eine Patientenvertretung einzurichten.

Zum Aufwand der Patientenvertretung haben die Rechtsträger von Akutbetten führenden Krankenanstalten einen Kostenbeitrag je Akutbett zu leisten. Die Höhe des Kostenbeitrages für die Salzburger Patientenvertretung wird jährlich durch die Salzburger Landesregierung kundgemacht, zuletzt LGB1. Nr. 55/2015 idgF.

Inhaltliche Beschreibung

Die Einnahmen ergeben sich aus den Kostenbeiträgen von öffentlichen und privaten Krankenanstalten im Bundesland Salzburg.

Für das Jahr 2014 wurden folgende Beträge verrechnet:

Unfallkrankenhaus Salzburg Euro 9.563,40
Sanatorium -Oberthurnhof- St. Jakob am Thurn Euro 831,60
PKS Privatklinik Salzburg Euro 1.455,30
EMCO Privatklinik Euro 3.950,10
Klinik Diakonissen Salzburg Euro 5.544,00
Landeskrankenhaus Salzburg - Universitätsklinikum der PMU Euro 80.873,10
Christian-Doppler-Klinik Salzburg - Universitätsklinikum der PMU
Euro 39.015,90
Landesklinik St. Veit Euro 6.514,20
AÖ Krankenhaus der Stadt Hallein Euro 11.295,90
AÖ Krankenhaus Schwarzach Euro 35.758,80
AÖ Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg Euro 16.285,50
Krankenanstalt Altenmarkt Euro 554,40
Krankenanstalt Obertauern Dr. Aufmesser Euro 207,90
Krankenanstalt Radstadt Dr. Aufmesser Euro 900,90
AÖ Krankenhaus Mittersill des Landes Salzburg Euro 7.068,60
AÖ Krankenhaus Tamsweg des Landes Salzburg Euro 9.632,70
Sonderkrankenanstalt für Alkoholkranke und Medikamentenabhängige
Euro 2.633,40
Klinik St. Barbara - Medizinisches Zentrum Bad Vigaun Euro 5.890,50
Privatklinik Wehrle Euro 5.405,40
Privatklinik Ritzensee Euro 2.633,40
AÖ Krankenhaus Zell am See Euro 17.186,40
AÖ Krankenhaus Oberndorf Euro 7.623,00

Für das Jahr 2015 ist laut LGB1. Nr. 40/2014 von den Rechtsträgern der bettenführenden Krankenanstalten ein Betrag in der Höhe von € 70,70 pro Akutbett zu entrichten.

Die Daten über die Anzahl der Akutbetten werden erst im September des zu berechnenden, laufenden Jahres vom Bund zur Verfügung gestellt.

Für das Jahr 2016 ist laut LGB1. Nr. 55/2015 von den Rechtsträgern der bettenführenden Krankenanstalten ein Betrag in der Höhe von € 72,00 pro Akutbett zu entrichten.

Wirkungsziele

Finanzierungsgrundlage für die unabhängige Ausübung der Patientenvertretung.

052 Prüfungstätigkeit

1/05200 KFZ-Prüfstelle	2.672.700
------------------------	-----------

Die KFZ-Prüfstelle des Landes ist seit 1.1.1998 eine betriebsähnliche Einrichtung. Laut Statut sind die wesentlichen Leistungen in Produkten definiert. Die präliminierten Ausgaben sind für folgende Produkte vorgesehen:

- Fahrzeuggenehmigung gemäß III. Abschnitt Kraftfahrgesetz 1967, BGBl 267/1967

idgF.

- Fahrzeugprüfung (Altfahrzeuge und auffällige Fahrzeuge - gemäß § 56 Kraftfahrgesetz 1967, BGBL 267/1967 idgF.
- Lenkerprüfung gemäß § 11 Führerscheingesetz, BGBL I Nr. 120/1997 idgF.
- Transportgenehmigungen gemäß Abschnitt IV und X Kraftfahrgesetz 1967, BGBL Nr. 267/1967 idgF.
- Straßenverkehrskontrollen (technisch) gemäß § 58 Kraftfahrgesetz 1967, BGBL Nr. 267/1967 idgF.
- Überprüfung der Ermächtigten, die "Pickerl" für Kraftfahrzeuge ausstellen gemäß § 57 a Kraftfahrgesetz 1967, BGBL Nr. 267/1967 idgF.
- Gutachten im Straßenverkehr (Bezirksverwaltungsbehörden und Landesverwaltungsgericht).
- Privatwirtschaftliche Tätigkeiten.

Durch diese Tätigkeiten werden Einnahmen erwirtschaftet.

Bei den Produkten Fahrzeuggenehmigung und Transportgenehmigung handelt es sich bei den wesentlichen Einnahmen um Verwaltungsabgaben, welche beim Ansatz 2/922015 ausgewiesen sind.

2/05200 KFZ-Prüfstelle	1.368.700
------------------------	-----------

Gebarungsübersicht	2015	2016
Leistungen für Personal	Euro 1.587.900	Euro 1.655.100
Ausgaben für Anlagen	Euro 18.000	Euro 18.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 1.012.900	Euro 997.900
Summe Ausgaben	Euro 2.618.800	Euro 2.671.000

Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro 0	Euro 0
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA,Lauf.Geb.	Euro 10.000	Euro 10.000
Allgemeine Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro 1.187.700	Euro 1.358.700
Summe Einnahmen	Euro 1.197.700	Euro 1.368.700

Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 1.421.100	- Euro 1.302.300
-----------------------------	------------------	------------------

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

Zu den Einnahmen sind noch Verwaltungsabgaben aus der Tätigkeit der Kfz-Prüfstelle hinzuzurechnen. Diese Verwaltungsabgaben sind beim Ansatz 2/922015 ausgewiesen. Dadurch wird anstelle eines Abganges ein Überschuss erwirtschaftet.

1/05210 Prüfungen von Fahrschul- und Fahrlehrern	8.000
--	-------

Rechtliche Grundlagen:

* Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung

Verwendungszweck:

Für Prüfungen von Fahrschul- und Fahrlehrern ist Vorsorge getroffen.

2/05210 Prüfungen von Fahrschul- und Fahrlehrern 8.000

Einnahmen ergeben sich aus Prüfungsgebühren.

1/05212 Schiffsführerprüfungen 5.000

Rechtliche Grundlagen:

* Schiffsführerverordnung

Verwendungszweck:

Für Honorare an Schiffsführerprüfungsorgane ist vorgesorgt. Die Änderungen/Erhöhungen ergeben sich aus der Erhöhung der Prüfungstaxen gemäß Schiffsführerverordnung (BgBl. Nr. 160/2014 idgF).

2/05212 Schiffsführerprüfungen 6.500

Die Einnahmen ergeben sich aus der Leistung der Prüfungsgebühren. Die Änderungen/Erhöhungen ergeben sich aus der Erhöhung der Prüfungstaxen gemäß Schiffsführerverordnung (BgBl. Nr. 160/2014 idgF).

1/05213 Kontrolle Gefahrgutlenkerprüfungen 8.000

Verwendungszweck:

Für die Kontrollen im Zusammenhang mit Gefahrgutlenkerprüfungen auf Grundlage gefahrgutrechtlicher Vorschriften ist budgetäre Vorsorge zu treffen. Die anfallenden Kosten werden durch Ersätze zur Gänze abgedeckt.

2/05213 Kontrolle Gefahrgutlenkerprüfungen 8.000

Einnahmen ergeben sich aus Kontrollgebühren. Die Einnahmen decken die Ausgaben zur Gänze ab.

1/05220 Gewerbeprüfungen (ohne Bau- und Baunebengewerbe) 187.000

Rechtliche Grundlagen:

* Güterbeförderungsgesetz
* Gelegenheitsverkehrsgesetz
* Kraftfahrliniengesetz

Verwendungszweck:

Für die Abhaltung von Eignungsprüfungen für das Personenbeförderungs- und Güterbeförderungsgewerbe sind Prüfungsgebühren einzuheben, welche an die Prüfungsorgane weiterzuleiten sind.

Vorfinanzierung von Kosten an externe Gutachter gemäß den Grundsätzen des AVG im Rahmen straßenpolizeilicher Verwaltungsverfahren sowie Verfahren in den Bereichen Seilbahnen, Luftfahrt, Schifffahrt und Kraftfahrlinien. Die Kosten

werden dem Land vom Bewilligungsinhaber refundiert.

Umschichtungen:

Die Ausgaben/Einnahmen für externe Gutachter wurden bis inklusive 2014 im H-Ansatz 1/020011 und 2/020015 durch die Landesamtsdirektion bewirtschaftet.

2/05220 Gewerbeprüfungen (ohne Bau- und Baubewerbegewerbe) 172.000

Verwendungszweck:

Die eingehobenen Prüfungsgebühren werden abzüglich des Verwaltungsaufwandes an die Prüfungsorgane weitergeleitet.

Refundierung von Kosten für externe Gutachter durch den Bewilligungsinhaber im Rahmen straßenpolizeilicher Verwaltungsverfahren sowie Verfahren in den Bereichen Seilbahnen, Luftfahrt, Schifffahrt und Kraftfahrlinien.

Umschichtungen:

Diese Ausgaben/Einnahmen für externe Gutachter wurden bis inklusive 2014 im H-Ansatz 1/020011 und 2/020015 durch die Landesamtsdirektion bewirtschaftet.

1/05221 Prüfungen im Baugewerbe 7.000

Verwendungszweck:

Prüfungen im Baugewerbe und Ziviltechnikerprüfungen. Die eingehobenen Prüfungsgebühren sind an die Mitglieder der Prüfungskommissionen weiterzuleiten.

2/05221 Prüfungen im Baugewerbe 8.000

Für die Abhaltung von Prüfungen im Baugewerbe sowie für Ziviltechnikerprüfungen sind Prüfungsgebühren einzuheben, welche nach Abzug des Verwaltungsaufwandes an die Mitglieder der Prüfungskommissionen weiterzuleiten sind.

059 Übrige Einrichtungen und Maßnahmen

1/05900 Mitgliedsbeiträge an Institutionen 465.200

Gesetzliche Grundlage:

Begründung der jeweiligen Mitgliedschaften durch Regierungsbeschluss

Inhaltliche Beschreibung:

Folgende Mitgliedsbeiträge sind unter diesem Haushaltsansatz budgetiert:

ARGE öster. Berg- und Naturwachten	540
Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg	960
Energieverwertungsgesellschaft	13.600
Europarc Federation (Föderation der Natur- und Nationalparke Europas)	600
GESTRATA - Gesellschaft zur Pflege des Straßenbaues mit Teer und Asphalt	50

Institut für Schul- und Sportstättenbau	7.500
Kreditschutzverband 1870	250
Österr. Gesellschaft für politische Bildung	17.200
Österr. Institut für Bautechnik	104.400
Österr. Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)	17.700
Österr. Spiegelausschuss zur Advisory Group ANB	220
Österr. Statistische Gesellschaft	80
Österr. Wasser- und Abfallwirtschaftsverband	4.800
Stadtverein Salzburg	80
Verein Österr. Jüdisches Museum in Eisenstadt	2.100
Verein zur Errichtung/Erhaltung einer Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe Saalfelden	15.400
ANKÖ - Auftragsnehmerkataster Österreich	10.800
IMPEL (European Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law)	2.200
Österr. Vereinigung für Beton und Bautechnik	440
Public Real Estate Management Plattform Österreich	1.600
Mitgliedsbeitrag umwelt.service.salzburg	250.000
-----	-----
Zwischensumme	450.520
Reserve für nicht angemeldet Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge	14.680
-----	-----
Summe	465.200

Das Referat 0/01 bewirtschaftet zwar den Haushaltsansatz 1/059004; Mitgliedschaften des Landes, über den die Mitgliedsbeiträge zu den Institutionen angewiesen werden. Das Referat 0/01 übt hinsichtlich der Mitgliedschaften jedoch lediglich die Zahlungsfunktion aus. Inhaltliche Belange im Zusammenhang mit den Mitgliedschaften werden ausschließlich von den sachlich zuständigen Dienststellen wahrgenommen, so auch die Beurteilung der Notwendigkeit der Mitgliedschaften für das Land Salzburg und die Vorteile, die aus der Mitgliedschaft realisiert werden, die sodann auch der inhaltlich zuständigen Abteilung zu Gute kommen.

Das Referat 0/01 hat keinen Einfluss auf Erhöhungen von Mitgliedsbeiträgen und kann somit nicht für die Einhaltung der Budgetvorgaben durch die Abteilung 8 insbesondere nach Verbrauch der Reserven garantieren.

Wirkungsziele:

Vergünstigungen, Fortbildungsmöglichkeiten, Erbringung von externen Leistungen für das Land und Information für die jeweils fachlich zuständigen Dienststellen.

Mehrbedarf 2016:

Post 7260 002, Umweltservice Salzburg (Euro 250.000), Bedeckung aus Mitteln der Abteilung 5, HA 1/529994 Post 7320 Förderausgaben, Pflicht, Laufende Gebarung (in Aufstellung enthalten).

Rechtliche Grundlagen:

Regierungsbeschluss 20031-RU/2014/342-2014 vom 18.12.2014 und Kooperationsvereinbarung mit Wirtschaftskammer Salzburg und Salzburg AG vom 19.11.2014.

Inhaltliche Beschreibung:

Organisation und Förderung der unabhängigen Beratung von Betrieben im Bereich Umweltschutz, Energieeffizienz, klimafreundliche Mobilität, resourcenschonendes Abfallmanagement und umweltfreundliche Produkte/Dienstleistungen.

Wirkungsziele:

Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes durch Beratung.

Gemäß Entschließungsantrag des Salzburger Landtags vom 25.6.2015 wird ein jährlicher Bericht über die Arbeit von umwelt service Salzburg an den Landtag ergehen.

Mit Regierungsbeschluss 20031-RU/2014/342-2014 vom 18.12.2014 wurde die Umwandlung von umwelt.service.salzburg von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in einen Verein beschlossen. Der in der Kooperationsvereinbarung mit Wirtschaftskammer Salzburg und Salzburg AG fixierte Betrag des Landes in Höhe von Euro 250.000 wird ab 2016 als Mitgliedsbeitrag des Landes an den Verein ausgewiesen und ausgezahlt.

1/05901 Förderungsbeiträge (Institutionen/Einzelpersonen)

84.200

Aus dem Ansatz werden Druckkostenbeiträge für Gemeindechroniken geleistet sowie Vereine und Institutionen mit im weitesten Sinne volksbildnerischem Charakter gefördert.

Beiträge erhalten beispielsweise die Gesellschaft für Landeskunde, der Verein "Freunde der Salzburger Geschichte", das Forschungsinstitut für Salzburger Musikgeschichte, die Johann Michael Haydn-Gesellschaft, die Stille Nacht Gesellschaft, das Paracelsus Forschungsinstitut, die Internationale Paracelsus Gesellschaft, die Gesellschaft für Salzburger Landeskunde und der Italienisch-Österreichische Kulturverein Dante Alighieri.

Darüber hinaus werden mit den Kreditmitteln dieses Ansatzes die Pflichtbeiträge an von allen Bundesländern getragene Einrichtungen, wie dem Auslandsösterreicherweltbund und den Ostarrichi-Kulturhof in Waidhofen, geleistet. Die Beitragsleistungen aller Bundesländer basieren auf entsprechenden Beschlüssen der Landeshauptleutekonferenz.

1/05902 Konsumentenberatung der Arbeiterkammer

100.000

Rechtliche Grundlage

Kooperationsvertrag zwischen dem Land Salzburg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg vom 1. Jänner 2008.

Inhaltliche Beschreibung

Abgeltung für die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Salzburg für die Erbringung von Leistungen im Bereich des privatrechtlichen Konsumentenschutzes.

Die Konsumentenberatung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg erbringt im Konsumentenschutz Leistungen, die auch von Personen und Personengruppen, die nicht kammerzugehörig sind in Anspruch genommen werden können.

Unter Konsumentangelegenheiten ist jede Information zu einem Sachverhalt bzw. jeder Rechtsfall zu verstehen, bei dem es um die Position eines Konsumenten gegenüber einem Unternehmen im Rahmen eines Rechtsgeschäftes geht.

Im Zweifelsfalle gilt als Grenze der Beratungs- und Informationsverpflichtung jener Sachverhalt, bei dessen Vorliegen die Konsumentenberatung auch für ein kammerzugehöriges Mitglied eingeschritten wäre bzw. informiert hätte.

Wirkungsziele

Die Konsumentenberatung stellt folgende Leistungen zur Verfügung:

- Mündliche, rechtliche Beratung in Konsumentenangelegenheiten
- Mündliche bzw. telefonische Intervention in Konsumentenangelegenheiten
- Schriftliche Intervention in Konsumentenangelegenheiten
- Einschätzung des konkreten Konsumentenrechtsfalles im Hinblick auf die Chancen einer gerichtlichen Geltendmachung unter Zugrundelegung der Beweis- und Rechtslage
- Führung von Vergleichsverhandlungen
- Betreuung von Konsumenten während des laufenden Interventionsfalles, Besprechung der Vorgangsweise im konkreten Fall, Tipps und Ratschläge für erfolgsorientiertes Verhalten.

1/05903 Zukunftsdialoge

105.500

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: Erlass 2.15

Honorare und Kosten für nachhaltige Zukunftsprojekte, Maßnahmen und Veranstaltungen im Ressort 05 Berthold.

Erhöhung um EUR 49.200 für Brückenkurse Grund- und Basisbildung.
Bedeckung durch Rücklage 2981 014

2/05903 Zukunftsdialoge

49.200

Erhöhung um EUR 49.200 für Brückenkurse Grund- und Basisbildung.
Bedeckung durch Rücklagenentnahme Nr. 2981 014

1/05905 Arbeitsgemeinschaft Alpenländer

57.200

1. Gesetzliche Grundlage:

Gründungssitzung am 12. Oktober 1972 in Mösern/Tirol

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Budgetierung der Ausgaben für Angelegenheiten der ARGE ALP erfolgt auf Grund des anteiligen prozentuellen Ansatzes bzw. der von der ARGE ALP bewilligten Rahmenvorschläge für die Veranstaltungen.

Der Kostenrahmen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP) wird jeweils durch die Konferenz der Regierungschefs festgelegt. Das Land Salzburg hat 11 % des Aufwandes der ARGE ALP zu tragen (Mitgliedsbeitrag) sowie Ergänzungsfinanzierungsbeiträge für Veranstaltungen der Arge Alp, die im Land Salzburg abgehalten werden, zu tragen.

3. Wirkungsziele:

Die unzähligen Fragen ökonomischer, umweltbezogener und gesellschaftlicher Entwicklungen machen nicht an Staatsgrenzen halt. Daher will die ARGE ALP durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemeinsame Probleme und Anliegen, insbesondere auf ökologischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet behandeln, das gegenseitige Verständnis der Völker im Alpenraum fördern

und das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für den alpinen Lebensraum stärken. Wichtige Anliegen sind:

- die Sicherung und Entwicklung des Alpengebietes als qualitätsvoller Lebens- und Erholungsraum und damit der Schutz der Umwelt, insbesondere ihres ökologischen Gleichgewichtes;
- die Abstimmung der Raumordnungsmethoden und Planungsziele;
- die Koordinierung der Planungen und Baumaßnahmen im alpenüberschreitenden Schienen- und Straßenverkehr, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Bewältigung des Transitschwerverkehrs;
- die Intensivierung der wirtschaftlichen Kooperation, insbesondere mit dem Ziel der Schaffung neuer Arbeitsplätze;
- die Sicherung des reichen, kulturellen Erbes bei gleichzeitiger Förderung des zeitgenössischen Schaffens;
- der Schutz der Gesundheit und die Förderung der Familie;
- die Förderung der europäischen Integration unter anderem durch die Umsetzung von alpenraumspezifischen Projekten.

2/05905 Arbeitsgemeinschaft Alpenländer 100

1/05920 Partnerschaften 34.000

1/059205 7298 300 Beiträge für Partnerschaften im Ausland

Grundlagen sind die abgeschlossenen Partnerschaften. Vorgesorgt wird für Aufwendungen im Rahmen der Partnerschaften mit der Autonomen Provinz Trient, mit der Republik Litauen sowie mit dem Salzburger Verein. Dazu kommen Freundschaftsvereinbarungen wie unter anderem mit der Provinz Hainan/V.R. China. Einmalig erfolgt für das Jubiläumsjahr 2016 eine Aufstockung, die durch eine entsprechende Rücklagenentnahme gedeckt ist. So werden im Jubiläumsjahr 2016 vom Salzburger Verein im Rahmen des Jahrestreffen Aktivitäten dazu mitfinanziert. Auch mit anderen Partnerschaften können Initiativen dazu erfolgen.

1/059205 7301 007 Beiträge an das Militärkommando

Des Weiteren ist für einen Beitrag an das Militärkommando Salzburg zum Ankauf von Erinnerungsgaben und zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsräume vorgesorgt.

2/05920 Partnerschaften 24.000

1/05930 Beiträge nach dem Parteienförderungsgesetz 5.340.000

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr 79/1981 idgF

Inhaltliche Beschreibung:

Auf der Grundlage des zitierten Gesetzes erhalten die im Salzburger Landtag vertretenen Parteien Förderungsbeiträge, die sich aus einem Sockelbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammensetzen. Der Sockelbetrag ist unabhängig von der im Salzburger Landtag gegebenen Mandatszahl. Dieser ist gemäß § 4 Abs 4 Sbg Parteienförderungsgesetz zu valorisieren, wobei für die Berechnung der VPI im Mai des vorhergegangenen Jahres und der VPI im Mai des zweitvorhergegangenen Jahres heranzuziehen ist, was nach aktuellem Stand eine

Steigerung von 1% zur Folge hat. Weiters ist gemäß § 4 Abs 3 leg cit der Steigerungsbetrag so zu berechnen, dass einer Landtagspartei je bei der letzten Landtagswahl erzieltem Mandat im Salzburger Landtag ein Betrag in der Höhe des 1,11-fachen des Sockelbetrages zusteht.

1/05980 Internationale Beziehungen (EU)

46.600

Die EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein ist eine Vereinigung vor allem von Gemeinden des Landes Salzburg sowie der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu intensivieren und die gemeinsame Entwicklung zu fördern. Durch den gegenständlichen H-Ansatz wird der Betrieb der EuRegio-Geschäftsstelle wie auch Vorhaben der EuRegio bzw. auf ihrem Gebiet, die für das Land Salzburg von Interesse sind, unterstützt. Weiters werden verschiedene Aktivitäten des Landes Salzburg mit Europa- bzw. internationalem Bezug im Aufgabenbereich der Abteilung 1 abgedeckt.

Die Kreditreduzierung um EUR 37.800,- bei HA 1/05980 (LVA 2016: EUR 46.600,-, LVA 2015: EUR 84.400,-) entspricht einer Krediterhöhung in gleicher Höhe bei HA 1/02091. Die bloße Mittelumschichtung ist bedingt durch eine Aufgaben-Neuverteilung zwischen dem Europabüro neu (0/13 seit 01.07.2015) und der Abteilung 1, einhergehend mit einer Aufteilung des Ansatzes 1/05980. HA 1/05980 wird ab 2016 von der Abteilung 1 (bis 2015: Europabüro), HA 1/02091 weiter vom Europabüro bewirtschaftet. Letzterer wird 2016 mit Mitteln, die bis 2015 dem HA 1/05980 zugeordnet waren, aufgestockt. In Summe ergibt sich aus dieser Umschichtung kein finanzieller Mehrbedarf für das Land.

1/059805 Post: 7670

EuRegio Beiträge und Projekte (alt: Beitrag für die EuRegio (Eu-ko)):

1. Rechtliche Grundlage:

Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg. Sonderrichtlinien (des Ressorts) für die Förderung von schulischen Europaprojekten mit Exkursionen, für sonstige Europa-Vorhaben sowie der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein und ihrer Aktivitäten.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein ist eine Vereinigung vor allem von Gemeinden des Landes Salzburg sowie der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu intensivieren und die gemeinsame Entwicklung zu fördern. Der vorgesehene Betrag unterstützt den Betrieb der EuRegio-Geschäftsstelle wie auch Vorhaben der EuRegio bzw. auf ihrem Gebiet, die für das Land Salzburg von Interesse sind.

Die Betragsänderung (LVA 2016: EUR 40.000,-, LVA 2015: 34.500,-) ergibt sich wie folgt:

Die Post 7670 alt (LVA 2015: EUR 34.500,-) und Post 7671 alt (LVA 2015: EUR 5.500,-) werden bedingt durch Regeländerungen über die Kofinanzierung im INTERREG-Programm der EU in Post 7670 neu (LVA 2016: EUR 40.000,-) zusammengefasst.

Die Mittel der Post 7673 (Schulexkursionen zu EU-Institutionen sowie

EU-Aktivitäten Dritter, EUR 25.800,-), die bis 2015 ebenfalls dem Ansatz 1/059805 zugeordnet war, werden mit den entsprechenden Tätigkeiten an 1/02091 übertragen.

In Summe ergibt sich aus diesen Zuordnungsänderungen **kein finanzieller Mehrbedarf** für das Land.

3. Wirkungsziele:

Der präliminierte Kreditbedarf dient der Unterstützung der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein (Geschäftsstelle, Projekte der EuRegio bzw. im EuRegio-Gebiet), die Unterstützung dient Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen.

1/059809 Post: 7298 100

Aktivitäten mit wirtschaftsnahem Europa-Bezug (alt: Europäische und internationale Aktivitäten):

1. Inhaltliche Beschreibung:

Durch den gegenständlichen H/Ansatz werden verschiedenste Aktivitäten des Landes Salzburg mit Europa- bzw. internationalem Bezug im Aufgabenbereich der Abteilung 1 abgedeckt. Der Ansatz deckt auch den Aufwand für Veranstaltungen, Koordinationstagungen, und ähnliche organisatorische Maßnahmen ab.

Die Differenz von EUR 9.300 zum LVA 2015 (LVA 2016: EUR 6.600,-, LVA 2015: 15.900,-) wird bei 1/02091 ergänzt (Anw. Stelle: 20013).

Die Mittel der Post 7298 200 (LVA 2015: EUR 2.700,-), die bis 2015 ebenfalls dem Ansatz 1/059809 zugeordnet war, werden mit den entsprechenden Tätigkeiten ebenfalls an 1/02091 übertragen.

In Summe ergibt sich aus diesen Zuordnungsänderungen **kein finanzieller Mehrbedarf** für das Land.

2. Wirkungsziele:

Aus dem Ansatz werden Aktivitäten mit wirtschaftsnahem Europabezug zur Positionierung und Stärkung des Landes Salzburg in einem Europa der Regionen finanziert, die Aktivitäten dienen Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen.

1/05981 EU-Bürgerservice

10.100

Rechtliche Grundlagen: LAD-Erlass vom 5.1.2015, Zahl:20001-DIS/259/41-2015

Die Stabsstelle EU-Bürgerservice hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

EU-Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Vorträge in den Salzburger Schulen zum Thema Europa, Durchführung von Sprechtagen, Vorträge und Diskussionen zu aktuellen EU-Themen im Bundesland Salzburg, EU-Förderberatung und Weiterleitung an die zuständigen Förderstellen des Landes oder an zwischengeschaltete Einrichtungen der Europäischen Kommission in Österreich

Beratung von NRO, öffentlichen Institutionen, Vereinen, Unternehmen zur

Erlangung von Fördermitteln, für die keine spezifische Beratung im Land vorhanden ist.

Koordination der Einbringung der Landesinteressen in die Europapolitik des Bundes

Wahrnehmung von Abstimmungsaufgaben im Bereich der Europa 2020 Strategie
Betreuung der Europa 2020 Steuerungsgruppe der Salzburger Bürgermeister
Kohärenzberatung europarelevanter Landesstrategien zu den Inhalten der Partnerschaftsvereinbarung 2014-2020

EU-Informationsveranstaltungen (Catering, Saalmiete für Veranstaltungsräumlichkeiten, Technik, Installationen)

Vorträge und Diskussionen zu aktuellen EU-Themen im Bundesland Salzburg
Europa-Cafes,

Anschaffung von EU-Informations- und Präsentationsmaterial und sonstige Artikel zum Thema Europa (Banner, Roll Ups, Werbemittel)

2/05981 EU-Bürgerservice 100

1/05992 Festspieleröffnung 25.300

Aus diesen Mitteln wird budgetäre Vorsorge für die Mitfinanzierung der Durchführung von Veranstaltungen anlässlich des Festes zur Festspieleröffnung 2016 getroffen.

07 Personalvertretung ohne Landeslehrer

070 Personalvertretung ohne Landeslehrer

1/07000 Beiträge für Aufgaben der Personalvertretung 17.000

1. Rechtliche Grundlage:

§ 27 (1) des Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetzes - L-PVG, LGBl Nr. 1/1992, idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Das Land hat den angemessenen Sachaufwand der Personalvertretung zu tragen.

3. Wirkungsziele:

Durch entsprechende budgetäre Vorsorge wird die Ausübung der MitarbeiterInnenvertretung sichergestellt.

08 Pensionen ohne Lehrer (soweit nicht aufgeteilt)

080 Pensionen ohne Lehrer (soweit nicht aufgeteilt)

0800 Pensionen der Landesverwaltung

1/08000 Ruhe- und Versorgungsbezüge 85.017.500

1. Rechtliche Grundlage:

Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr. 17/2001 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Ruhe- und Versorgungsbezüge der pragmatisierten Bediensteten des Landes bzw. die Ansprüche deren Hinterbliebenen sind vom Land zu tragen. Mit dem Auslaufen der Pragmatisierung sind in diesem Bereich langfristig Einsparungen zu erwarten. Jedoch wird es in den nächsten Jahren aufgrund der Altersstruktur im Landesdienst zu erheblichen Steigerungen kommen.

Für das Jahr 2016 wird die auf Bundesebene vereinbarte Pensionserhöhung in der Budgetplanung mit aufgenommen.

In der Ergebnisvereinbarung der Personalverhandlungen vom 30.9/1.10.2009 wurde unter anderem auch festgehalten, dass nach dem 1.7.2011 keine Pragmatisierungen mehr vorgenommen werden. Die Landesregierung hat dazu gleichzeitig festgehalten, dass mit diesem Schritt das Anliegen der Beamtenpensionsreform abschließend erfüllt ist.

3. Wirkungsziele:

Die vorgesehenen Budgetmittel dienen der Sicherstellung der Altersversorgung der pragmatisierten Landesbediensteten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

2/08000 Ruhe- und Versorgungsbezüge	29.196.000
--	-------------------

1. Rechtliche Grundlage:

Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBI Nr. 17/2001, idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Einnahmen ergeben sich unter anderem aus Pensionsbeiträgen (Allgemeine Verwaltung), aus Pensionsabtretungen und Pensionskostenersätzen sowie Rückvergütungen des St.Johanns-Spitales, der Christian-Doppler-Klinik und der Landesklinik St.Veit.

1/08001 Pensionsvorschüsse und Darlehen	200
--	------------

Verrechnungsansatz

2/08001 Pensionsvorschüsse und Darlehen	3.800
--	--------------

Aus der Rückzahlung von Pensionsvorschüssen und Darlehen werden Einnahmen erwartet.

0801 Pensionen der Bürgermeister

1/08010 Ruhe- und Versorgungsbezüge	3.004.000
--	------------------

1. Rechtsgrundlage:

Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz (GemEntschG), LGBI Nr 39/1976 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Ausgaben:

Rd 120 Altbürgermeister bzw deren rd 50 Hinterbliebene erhalten vom Land einen Ruhe- bzw Versorgungsbezug. Für jene Bezugsempfänger/innen, welche nach dem B-KUVG versichert sind, hat das Land Dienstgeber-Beiträge an die BVA abzuführen. Ausscheidenden Vizebürgermeister(inne)n, die ihre Funktion schon vor 2007 innehatten, gebührt auf Antrag eine einmalige Zuwendung.

Einnahmen:

Zu den vom Land zu erbringenden Leistungen haben alle Gemeinden solidarisch Pensionsbeiträge zu entrichten. Von den Bezugsempfänger(inne)n sind "Pensionssicherungsbeiträge" abzuführen. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Land die halbe Differenz zwischen den Ausgaben und Einnahmen zu ersetzen.

3. Wirkungsziele:

Im Gegenstand erfolgt die Budgetierung aufgrund zwingender, gesetzlicher Vorgaben, Gestaltungsspielräume bestehen folglich nicht.

2/08010 Ruhe- und Versorgungsbezüge **2.493.000**

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/080108 wird hingewiesen.

09 Personalbetreuung

090 Bezugsvorschüsse und Darlehen

1/09000 Bezugsvorschüsse **213.500**

1. Rechtliche Grundlage:

§ 113 Landes-Beamtengesetz 1987 und § 62 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 jeweils idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Ist der Bedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, kann ein Antrag um Gewährung eines Bezugsvorschusses gestellt werden.

3. Wirkungsziele:

Die Maßnahme stellt einen Teil der freiwilligen Sozialleistungen des Dienstgebers dar.

Auf Grund der empirisch nachgewiesenen hohen Bedeutung von guten Sozialleistungen für Arbeitsplatzsuchende kann dadurch ein Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern erzielt werden.

2/09000 Bezugsvorschüsse **250.000**

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung von Bezugsvorschüssen, die sich über mehrere Jahre erstreckt.

1/09001 Darlehen **357.100**

1. Rechtliche Grundlage:

§ 113 Landes-Beamtengesetz 1987 und § 62 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 jeweils idgF.

Darüber hinaus erfolgt die Gewährung von Darlehen (erweiterte Bezugsvorschüsse) in Angleichung an die für den Bundesdienst geltende Regelung auf der Grundlage von Regierungsbeschlüssen.

2. Inhaltliche Beschreibung / Wirkungsziele:

Bezüglich der inhaltlichen Beschreibung bzw. der angestrebten Wirkungen wird auf die Erläuterungen zu Darlehen allgemein (1/09000) bzw. den grundsätzlichen Erläuterungen beim Ansatz 02000 hingewiesen.

2/09001 Darlehen 350.000

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung gewährter Darlehen, die sich über mehrere Jahre erstreckt.

091 Personalausbildung und Personalfortbildung

1/09100 Salzburger Verwaltungsakademie 1.791.300

Auf die Erläuterungen beim Einnahmenansatz 2/09100 - Salzburger Verwaltungsakademie - wird hingewiesen.

2/09100 Salzburger Verwaltungsakademie 543.700

Statut für die "Salzburger Verwaltungsakademie"

1. Grundsätze:

Die Salzburger Verwaltungsakademie ist eine betriebsähnliche Einrichtung des Landes mit eigenem Statut und Untervoranschlag. Rechtsträger ist das Land Salzburg. Die Bediensteten unterstehen der Diensthoheit des Landes. Die Salzburger Verwaltungsakademie ist der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung angegliedert. Die wirtschaftliche Führung der Einrichtung erfolgt auf Basis der Kostenrechnung.

Die Leitung der Verwaltungsakademie wird nach Maßgabe dieses Statutes ermächtigt, namens des Landes unter der Bezeichnung "Salzburger Verwaltungsakademie" Verträge abzuschließen. Alle Bezeichnungen von Personen in diesem Statut sind in männlicher und weiblicher Form zu lesen und zu verstehen.

2. Strategische Ziele:

Die Verwaltungsakademie ist im Rahmen ihrer Aufgaben Dienstleister für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Bildungsverbundes (Land Salzburg, Stadtgemeinde Salzburg, Salzburger Gemeindeverband, Österreichischer Städtebund - Landesgruppe Salzburg). Wirtschaftliches Ziel ist die kosten-deckende Durchführung der Aufgaben, jedoch nicht die Gewinnerwirtschaftung. Die Steuerung erfolgt ergebnisorientiert durch Zielvereinbarungen sowohl im Verhältnis ressortzuständiges Regierungsmitglied für Personalangelegenheiten als auch Landesamtsdirektor und Leiter der Personalabteilung.

Die Schaffung der betriebsähnlichen Einrichtung erfolgt, um die Aufgabenbeschreibung den Anforderungen aller Mitglieder des Bildungsverbundes entsprechend flexibel zu gestalten und insbesondere auch in der Erwartung einer Kostenverringerung.

3. Aufgaben:

In den Aufgabenbereich der Salzburger Verwaltungsakademie fällt die Erledigung folgender Produktgruppen - Produkte:

Produktgruppen

- Grundausbildung
- Seminare
- Sonstige Lehrgänge
- Bildungsbedarfserhebung
- (Entwicklungs-)Assessment-Center
- Führungsinstrumente
- Sonderaufträge
- Organisationsentwicklung
- Externe Fortbildung
- Supervision
- Staatsbürgerschaftsprüfung
- betriebliche Gesundheitsförderung

4. Steuerung:

Die Steuerung erfolgt dadurch, dass

- sämtliche Produkte der Verwaltungsakademie definiert sowie aktuelle Produktbeschreibungen geführt werden;
- Zielvereinbarungen zwischen dem ressortzuständigen Regierungsmitglied für Personalangelegenheiten, dem Landesamtsdirektor, dem Leiter der Personalabteilung und dem Leiter der Salzburger Verwaltungsakademie getroffen und damit die Voraussetzungen für Mittelanforderungen geschaffen werden;
- die notwendigen Steuerungsinstrumente wie Kosten- und Leistungsrechnung sowie Controlling effizient und wirksam eingesetzt und gehandhabt werden;
- das aufgrund der Zielvereinbarungen erarbeitete Bildungsangebot dem zuständigen Ressortmitglied für Personalangelegenheiten sowie dem Landesamtsdirektor zur Genehmigung vorgelegt wird;
- mit den vereinbarten Mitteln die Ziele erreicht und bei Abweichungen entsprechend den ebenfalls vereinbarten Prioritäten rechtzeitig Mittelumschichtungen durchgeführt werden. Das ressortzuständige Regierungsmitglied sowie der Landesamtsdirektor werden bei Überschreitung der vereinbarten Kennziffern unverzüglich informiert. Die Zuweisung zusätzlicher Mittel ist nicht vorgesehen, es sei denn, daß im Rahmen von Zieländerungen ausdrücklich weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

5. Leitung:

Die fachliche und wirtschaftliche Führung obliegt dem Leiter der Salzburger Verwaltungsakademie. Dieser führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Statutes und unter Bedachtnahme auf die Beschlüsse des Kuratoriums des Bildungsverbundes und ist direkt der Leitung der Abteilung 11 unterstellt.

Der Leiter ist Dienstvorgesetzter der zugeteilten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und kann die Verantwortung für näher bezeichnete fachliche Aufgabenbereiche unbeschadet seiner Gesamtverantwortung an einzelne Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übertragen.

Dem Leiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Fachliche und betriebswirtschaftliche Führung der Salzburger Verwaltungsakademie;
- Leitung des Personals der Salzburger Verwaltungsakademie;
- budgetäre Abwicklung entsprechend den einschlägigen haushaltrechtlichen Bestimmungen;
- die Gewährleistung des Bildungsangebotes insbesondere durch
 - a) Organisation und Administration sämtlicher Bildungsmaßnahmen sowie die Ausarbeitung von Bildungskonzepten;
 - b) die Erfassung des Bildungsangebotes und diesbezügliche Information;
 - c) die Evidenzhaltung der Bildungsmaßnahmen;
 - d) Organisation der Verwaltungsakademie unter Einhaltung der Rahmenbedingungen für den Landesdienst. Dabei darf in bestehende Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht einseitig eingegriffen werden, sodaß keine dienst- und besoldungsrechtlichen Schlechterstellungen erfolgen;
- Investitionen können, soweit diese mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt und zur Verwirklichung der vereinbarten Ziele notwendig sind, selbstständig getätigten werden.

6. Personal:

Die Auswahl der zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Bediensteten wird im Rahmen der Dienstpostenplanung mit der Personalabteilung vereinbart.

7. Haushalt und Gebarung:

Auf Basis der Zielvereinbarungen und des Bildungsangebotes werden von der Salzburger Verwaltungsakademie die erforderlichen Mittel beantragt. Die Gebarung wird nach dem im Landesvoranschlag dargestellten Untervoranschlag abgewickelt. Dazu wird der Abteilung 8 ein auf den vorgesehenen Dienstpostenplan, die Zielvereinbarungen, das Bildungsangebot und die Kosten/Ertragsübersicht abgestimmter Untervoranschlag bis zum jeweiligen Einreichungstermin für das Budget vorgelegt. Über den Untervoranschlag hinausgehende Mehrausgaben dürfen nur getätigten werden, wenn ihnen gleich hohe Mehreinnahmen gegenüberstehen. Aus verfügbaren Mehreinnahmen kann eine Rücklage gebildet werden. Die Rücklage darf die Hälfte der Höhe der Gesamtausgaben des zweitvorangegangenen Jahres nicht überschreiten. Die Ansätze des Untervoranschlages sind gegenseitig deckungsfähig.

Gebarungsübersicht	2015	2016
Leistungen für Personal	Euro 707.500	Euro 758.400
Ausgaben für Anlagen	Euro 1.100	Euro 1.100
Sonstige Sachausgaben	Euro 886.100	Euro 1.032.600

Summe Ausgaben	Euro 1.594.700	Euro 1.792.100
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 3.800	Euro 3.700
Allgem. Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro 555.000	Euro 540.000
Summe Einnahmen	Euro 558.800	Euro 543.700
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 1.035.900	- Euro 1.248.400 *)

*) Die Erhöhung des Abganges 2016 begründet sich wie folgt:

Euro 12.400 - Erhöhung Personal lt. Richtlinien LVA 2016);
 Euro 150.000 - Umschichtung Betriebliche Gesundheitsförderung - BGF
 (von 1/09400);
 Euro 50.000 - Umschichtung Personal für BGF (von 1/02000);
 Summe: Euro 212.400

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

092 Gemeinschaftsverpflegung

1/09200 Verbilligter Mittagstisch	490.000
-----------------------------------	---------

1. Rechtliche Grundlage:

Freiwillige Sozialleistung des Landes

2. Inhaltliche Beschreibung:

Das Land gewährt zur Förderung seiner Bediensteten einen Beitrag zum Zugang zu einem verbilligten Mittagstisch.

3. Wirkungsziele:

Die Maßnahme stellt einen Teil der freiwilligen Sozialleistungen des Dienstgebers dar.

Auf Grund der empirisch nachgewiesenen hohen Bedeutung von guten Sozialleistungen für Arbeitsplatzsuchende kann dadurch ein Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern erzielt werden.

093 Erholungsaktionen

1/09300 Erholungseinrichtungen	30.700
--------------------------------	--------

1. Rechtliche Grundlage:

Freiwillige Sozialleistung des Landes

2. Inhaltliche Beschreibung:

Das Land Salzburg stellt seinen Bediensteten im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung Erholungseinrichtungen, die von der Personalvertretung des Landes verwaltet werden, zur Verfügung.

3. Wirkungsziele:

Die Maßnahme stellt einen Teil der freiwilligen Sozialleistungen des Dienstgebers dar.

Auf Grund der empirisch nachgewiesenen hohen Bedeutung von guten Sozialleistungen für Arbeitsplatzsuchende kann dadurch ein Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern erzielt werden. Günstige Erholungsmöglichkeiten für die Bediensteten können auch einen Beitrag zum Ziel der betrieblichen Gesundheitsvorsorge leisten.

2/09300 Erholungseinrichtungen		8.000		
Gebarungsübersicht		2015	2016	
Ausgaben für Anlagen	Euro	3.000	Euro	3.000
Sonstige Sachausgaben	Euro	27.700	Euro	27.700
Summe Ausgaben	Euro	30.700	Euro	30.700
Allgem. Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro	8.000	Euro	8.000
Summe Einnahmen	Euro	8.000	Euro	8.000
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro	22.700	- Euro	22.700

094 Gemeinschaftspflege

1/09400 Gemeinschaftspflege und sonstige Maßnahmen	395.400
--	---------

1. Rechtliche Grundlage:

Freiwillige Sozialleistung des Landes

2. Inhaltliche Beschreibung:

Der Dienstgeber stellt als freiwillige Sozialleistung entsprechende Mittel für die Gemeinschaftspflege zur Verfügung, die im Wege der jeweiligen Dienststelle den Bediensteten zukommen sollen.

Weiters werden für die kulturelle und sportliche Betreuung der Bediensteten die vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Mittel in unveränderter Höhe budgetiert. Die Abwicklung und Verwendung dieser Mittel im Detail erfolgt durch die Personalvertretung.

Darüber hinaus sind für "sonstige Maßnahmen" Mittel vorgesehen, die für die externe Begleitung von Personalauswahlverfahren im Landesdienst benötigt werden. Auch werden Mittel für personelle Begleitmaßnahmen für die Einführung eines neuen Gehaltssystems benötigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem Rechnungsjahr 2016 die "betriebliche Gesundheitsförderung" im Bereich der Salzburger Verwaltungsakademie unter 09100 abgewickelt wird.

3. Wirkungsziele:

Die Maßnahme im Bereich der Gemeinschaftspflege stellt einen Teil der freiwilligen Sozialleistungen des Dienstgebers dar.

Auf Grund der empirisch nachgewiesenen hohen Bedeutung von guten Sozialleistungen für Arbeitsplatzsuchende kann dadurch ein Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern erzielt werden.

2/09400 Gemeinschaftspflege und sonstige Maßnahmen 1.000

1. Rechtliche Grundlage:

Freiwillige Sozialleistung

2. Inhaltliche Beschreibung:

Es handelt sich um verschiedene Einnahmen im Bereich der Gemeinschaftspflege.

3. Wirkungsziele:

Diese Einnahmen sind Bestandteil der freiwilligen Sozialleistungen des Dienstgebers im Rahmen der Gemeinschaftspflege.

099 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/09990 Sonderbeihilfen für Landesbedienstete 2.000

1. Rechtliche Grundlagen:

§ 63 (3) Landes-Beamtengesetz 1987 idGf.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Auf Grund von Disziplinarerkenntnissen eingegangene Geldstrafen und Geldbußen sind für Wohlfahrtszwecke zu Gunsten der Bediensteten zu verwenden.

3. Wirkungsziele:

Für die durch disziplinäres Fehlverhalten verursachten negativen Auswirkungen soll ein positiver Ausgleich geschaffen werden.

2/09990 Sonderbeihilfen für Landesbedienstete 100

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/09990 wird hingewiesen.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

13 Sonderpolizei

132 Gesundheitspolizei

1/13200 Lebensmittelaufsicht

2.000

Rechtliche Grundlagen

Laut Verordnung (EU) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts (Art. 26 und 27) und gemäß § 24 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) und der Verordnung über die Festsetzung der Höhe von Verwaltungsabgaben und Gebühren im LMSVG (LMSVG-Abgabenverordnung) BGBl. II Nr. 381/2006 idgF werden bei kostenpflichtigen Nachkontrollen im Bereich der Lebensmittelaufsicht Verwaltungsabgaben eingehoben.

Inhaltliche Beschreibung

Die eingehobenen Abgaben fließen der Gebietskörperschaft zu und dienen zur finanziellen Bedeckung des Aufwandes in der zuständigen Behörde.

Wirkungsziele

Vorgesorgt wird für einen kurzfristig erforderlichen Bedarf an geringwertigem Verbrauchsmaterial, welches im Rahmen der amtlichen Nachkontrollen benötigt wird.

Sonstige Hinweise

Auf die Erläuterungen zum H-Ansatz 2/13200 wird hingewiesen.

2/13200 Lebensmittelaufsicht

10,000

Gesetzliche Grundlage

Laut Verordnung -EU- Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sorgen die einzelnen Mitgliedstaaten, durch Einhebung von Gebühren, für die finanzielle Bedeckung der Kosten, die durch amtliche Kontrollen entstehen, Art. 26 und 27. Gemäß § 24 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz -LMSVG- und der Verordnung über die Festsetzung der Höhe von Verwaltungsabgaben und Gebühren im LMSVG -LMSVG-Abgabenverordnung- BGBl. II Nr. 381/2006 idgF werden bei kostenpflichtigen Nachkontrollen im Bereich der Lebensmittelaufsicht Verwaltungsabgaben eingehoben.

Inhaltliche Beschreibung

Der Pauschbetrag für diese Tätigkeit beträgt für jedes Aufsichtsorgan und jede angefangene halbe Stunde Euro 31 an Werktagen zwischen 6:00 und 22:00 Uhr. Für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges wird ein Betrag von Euro 50 hinzugerechnet.

Die Verwaltungsabgaben werden von der zuständigen Behörde

-Lebensmittelaufsicht- eingehoben und fließen der Gebietskörperschaft, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat, zu.

Wirkungsziele

Finanzielle Bedeckung der Kosten, welche durch die amtlichen Kontrollen entstehen.

Sonstige Hinweise

Auf die Erläuterungen zum H-Ansatz 1/13200 wird hingewiesen.

134 Flurpolizei

1/13400 Berg- und Naturwacht

118.100

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 56 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG, LGB1 Nr 73/1999 idgF sowie Salzburger Berg- und Naturwachtverordnung, LGB1 Nr 60/1979 idgF.

Inhaltliche Beschreibung:

Vorgesorgt wird für den erforderlichen Sachaufwand, für die Ausbildung, die Bedeckung der Barauslagen der ehrenamtlichen Naturschutzwacheorgane sowie für die Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände.

Wirkungsziele:

Unterstützung der Naturschutzbehörden bei der Vollziehung des Naturschutzgesetzes durch ehrenamtliche Naturschutzwacheorgane.

16 Feuerwehrwesen

164 Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung

1/16400 Allgemeine Förderung der Feuerwehren

3.877.000

Salzburger Feuerwehrgesetz 1978, LGB1 Nr 59/1978 idgF LGB1 Nr 85/2003

Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer wurden für das Jahr 2016 mit 4.100.000 Euro angenommen. Von den Erträgen aus der Feuerschutzsteuer werden als Vorwegabzug für die Erhaltung der Landesfeuerwehrschule ein Betrag von 232.600 Euro und für den laufenden Betrieb ein Betrag von 101.700 Euro in Abzug gebracht. Die Aufteilung des verbleibenden Betrages von Euro 3.765.700 ist im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 12.12.1985, Zahl 0/91-257/27-1985, wie folgt vorgesehen:

a) der Landesfeuerwehrverband

18 % zum laufenden und zum Investitionsaufwand
(Euro 677.800)

3 % für den Unfall-Versicherungs- und Sozialfonds
(Euro 113.000)

Euro 790.800

b) der Salzburger Brandverhütungsfonds

6 % zum laufenden und zum Investitionsaufwand

Euro 223.000

c) die freiwilligen Feuerwehren			
45 % vorwiegend zur Anschaffung von Geräten	Euro	1.694.600	
d) die Stadtfeuerwehr Salzburg			
15 % zum laufenden und zum Investitionsaufwand	Euro	564.900	
e) der Reservefonds			
4 % Zuführung zur Rücklage (Feuerwehrwesen)	Euro	153.500	
f) 9 % zur Schaffung eines Fonds zur rascheren			
Erreichung der Mindestausrüstung der			
Feuerwehren	Euro	338.900	

zu a) Salzburger Feuerwehrgesetz 1978, LGB1 Nr 59/1978 idgF

Gemäß § 22 leg cit ist der Landesfeuerwehrverband eine Körperschaft öffentlichen Rechtes mit Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg.

zu b) Gesetz über die Schaffung eines Fonds zur Förderung der Brandverhütung und der Brandursachenermittlung im Lande Salzburg, LGB1 Nr 76/1974 idgF LGB1 Nr 76/2012

Gemäß § 3 leg cit hat der Fonds zur Erfüllung seiner Aufgabe eine "Salzburger Landesstelle für Brandverhütung" einzurichten und zu erhalten.

Soweit die Mittel des Fonds nicht aus den Erträgnissen des Fondsvermögens, aus Stiftungen oder aus sonstigen Zuwendungen und Einnahmen aufgebracht werden, sind sie durch Zuwendungen des Landes und im Übrigen durch Leistungen der im Land Salzburg tätigen Feuerversicherungsunternehmungen aufzubringen (§ 4 leg cit). Die Zuwendungen des Landes sind dem Fonds bis zur Höhe von 11 vH des Landesanteiles an der Feuerschutzsteuer, höchstens aber in dem Ausmaß zu leisten, in welchem Mittel von den im Land Salzburg tätigen Feuerversicherungsunternehmungen aufgebracht werden. Der Betrag ist unter dem Teilabschnitt 1/16402 budgetiert.

1/16401 Richtfunknetz der Feuerwehren / Landeswarnzentrale 132.200

Für die Finanzierung des laufenden Betriebs der Landesalarm- und Warnzentrale wird auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 13. November 2000, Zahl 0/91-1660/53-2000, ein Landesbeitrag von 132.200 Euro zur Verfügung gestellt.

1/16402 Salzburger Brandverhütungsfonds 223.000

Auf die Erläuterungen zum Ansatz 1/16400 wird hingewiesen.

1/16410 Landesfeuerwehrschule 109.000

Nach der Ausfinanzierung der neu errichteten Landesfeuerwehrschule ist seit 1996 ein Instandhaltungsbeitrag zur Erhaltung der Bausubstanz vorgesehen. Der Betrag entspricht anteilig einer 2 %-igen Abschreibungsquote.

169 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/16900 Besonderer Aufwand der Feuerwehren 30.000

Zur Sicherung des Nachwuchses in der Feuerwehr sollen Veranstaltungen der Feuerwehrjugend und Feuerwehr-Jugendleistungsbewerbe sowie der Ankauf von Ausrüstung und Geräten für die Feuerwehrjugend unterstützt werden.

17 Katastrophendienst

179 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/17900 Katastrophenhilfsdienst 90.800

Gesetz über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen
Katastrophenhilfegesetz, LGB1 Nr 3/1975 idgF. Gemäß § 13 leg cit -
Kennzeichnung des Katastrophenhilfsdienstes wird für den notwendigen
Sachaufwand - Dienstabzeichen, Hinweischilder, Helme, Arbeitskleidung,
Teileinrichtungen des Warn- und Alarmdienstes, Wartungs- und
Entwicklungskosten für den elektronischen Katastrophenschutzplan sowie das
elektronische Einsatztagebuch des Landes Salzburg, Funkgeräte, mobile
Kleinvermittlungsanlage, UKW-Richtfunkanlage - vorgesorgt.
Der Aufwand für die Betreuung der Katastrophenlager in den Garnisonen
Salzburg-Siezenheim, St. Johann, Saalfelden und Tamsweg durch das Personal -
Werkvertragsnehmer - des Österreichischen Bundesheeres ist berücksichtigt.
Für den Ersatz der Kosten für Einsätze bei Katastrophenereignissen - § 22 leg
cit - und für die Anschaffung weiterer Einsatzgeräte für das Bundesheer für
Assistenzleistungen, gem. Wehrgesetz, BGB1 Nr 305/1990 idgF, sowie für die
Instandhaltung des Katastrophenfunknetzes ist vorgesorgt.
Das Land Salzburg unterstützt anerkannte Einsatzorganisationen und
Institutionen bei der Ausrichtung von Präventionsprojekten, wie zB der Kinder-
und Seniorensicherheitsolympiade, auf der Grundlage der Allgemeinen
Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes.

1/17901 Katastropheneinsatzgeräte 2.300.000

Von den Mitteln nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996, BGB1 Nr 201/1996
idgF, werden 8,89 % zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatz-
geräten der Feuerwehren bereitgestellt.

Die förderbaren Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die entweder
zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erd-
rutsch, Vermurung, Lawinen und Erdbeben eingetreten sind, dienen oder zur
Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinn geeignet sind.

Die Verwendung des nach der Volkszahl auf das Land Salzburg entfallenden
Betrages erfolgt über Beschluss des Landes-Feuerwehrrates.

Auf den Einnahmenansatz 2/94400 wird hingewiesen.

1/17902 Warn- und Alarmsystem 225.200

In der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 4.6.1987 wurde eine
Vereinbarung nach Art 15a B-VG über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4
Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGB1 Nr 201/1996 idgF, zur Verfügung
stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung
wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen dieses Systems getroffen bzw.
unterzeichnet.

Die Mittel werden jährlich bis spätestens 31. März überwiesen.

2/17902 Warn- und Alarmsystem **225.200**

Dieser Betrag wird vom Bund gemäß Vereinbarung nach Art 15a B-VG über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBL Nr 201/1996 idgF aus dem Katastrophenfonds geleistet und ist zweckgebunden für den weiteren Ausbau der Sirenensteuerung bzw. für die Refundierung von Vorleistungen - siehe H-Ansatz 1/179024 7390.

1/17910 Katastrophenlager des Österr. Roten Kreuzes **69.300**

18 Landesverteidigung

180 Zivilschutz

1/18000 Beiträge für den Zivilschutzverband **154.100**

Mit diesen Mitteln werden - auf Grundlage der Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes - Beiträge an den Zivilschutzverband zur Schulung für Zivilschutzbelaenge und für den integrierten Sanitätsdienst in der zivilen Landesverteidigung gewährt. Vorgesorgt ist für eine verstärkte Informationstätigkeit zB auch an Schulen zum Thema Zivilschutz.

1/18010 Sonstige Maßnahmen des Zivilschutzes **13.900**

Für die Weiterführung der Integrierten Ausbildung gem. § KHG 12 und 22 fallen für die Abhaltung von Grund- und Fortbildungskursen und für die fachspezifische Betreuung des Einsatzpersonals Kosten an.

189 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/18900 Geistige Landesverteidigung **1.700**

Vorgesorgt ist - auf der Rechstgrundlage der Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg - ein Beitrag an den Landesausschuss für geistige Landesverteidigung.

- 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
- 20 Gesonderte Verwaltung
- 205 Schulaufsicht
- 2050 Allgemeinbildende und berufsbild. Pflichtschulen

1/20500 Landesschulrat und Bezirksschulrate 213.100

1. Rechtliche Grundlagen:

§ 15 des Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1995,
LGB1 Nr 67/1995 idgF, Salzburger Bezügegesetz 1998, LGB1 Nr 3/1998 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Der amtsführende Präsident erhält entsprechend den gesetzlichen Grundlagen für seine Tätigkeit Bezüge. Weiters soll dem Landesschulrat, insbesondere dem amtsführenden Präsidenten, die Erfüllung repräsentativer Aufgaben ermöglicht werden.

Darüber hinaus werden ab dem Rechnungsjahr 2016 die Reisekosten des amtsführenden Präsidenten auch über diesen Ansatz abgewickelt (Umschichtung vom Ansatz 1/20501).

3. Wirkungsziele:

Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

1/20501 Kollegium - Landesschulrat 5.000

Gewährung von Sitzungsgeldern und Reisekosten für die MitgliederInnen des Kollegiums des Landesschulrates gemäß § 15 Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGB1 Nr 67/1995 idgF in Verbindung mit der Sitzungsgeldverordnung 2014, LGB1 Nr 55/2014 idgF.

1/205010 5640 001 Entschädigung für Nebentätigkeiten

Änderung ab 2016: Minderbudgetierung in der Höhe von EUR 18.400,00 aufgrund der Einstellung der Zulagen für Schulaufsichtsorgane.

1/205018 7295 003 Kollegium Landessschulrat - Sitzungsgelder und Reisekosten

Änderung ab 2016: Übertragung von EUR 4.000,- für die Reisekostenabrechnungen des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates für Salzburg auf den Ansatz 1/205008 7295 002 - Anweisende Stelle 211 Personalabteilung.

1/20502 Ruhe- und Versorgungsbezüge 89.200

1. Rechtliche Grundlagen:

Gesetz vom 13. Mai 1992 über die Bezüge und Pensionen der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung (Salzburger Bezügegesetz 1992); LGBI Nr.

67/1992 idF LGB1 Nr 53/2011.

und

Gesetz vom 23. Oktober 1997 zur Regelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates, der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Salzburger Landwirtschaftskammer (Salzburger Bezügegesetz 1998), LGB1 Nr 3/1998 idF LGB1 Nr 71/2015, in Verbindung mit dem Gesetz vom 9. Juli 1972 über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGB1 Nr 273/1972 idgF, sowie dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz), BGB1 I Nr 64/1997 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Für die nach den geltenden Bestimmungen zu erbringenden Leistungen für die Ruhe- und Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Landesschulrates wurde budgetäre Vorsorge getroffen.

3. Wirkungsziele:

Die in diesem Ansatz vorgesehenen Budgetmittel dienen der Sicherstellung der mit den einschlägigen Bestimmungen festgelegten Ziele.

2/20502 Ruhe- und Versorgungsbezüge 6.600

Diese Einnahmen ergeben sich aus Pensionssicherungsbeiträgen.

1/20510 Landwirtschaftsschulen 120.100

Seit Juni 2014 gibt es eine Art. 15a Vereinbarung zum Ausgleich des Sachaufwandes von SchülerInnen landw. Berufs- und Fachschulen, die in einem anderen Bundesland eine derartige Schule besuchen. Völlig unerwartet haben im vergangenen Schuljahr wesentlich mehr in Salzburg wohnende SchülerInnen, Schulen in der Steiermark, Oberösterreich aber auch anderen Bundesländern besucht als vermutet.

Daher wird der Budgetansatz auf Basis der Vorschreibungen der anderen Bundesländer für das Schuljahr 2014/15 entsprechend angehoben.

2/20510 Landwirtschaftsschulen 150.000

Gemäß Artikel 15a Bundesländerübergreifender Sachaufwandsausgleich für den Schulbesuch von Schülern aus anderen Bundesländern.
Siehe 1/20510

206 Qualifikations- und Disziplinarkommissionen

1/20600 Disziplinar- u. Leistungsfeststellungskommissionen 700

Gewährung von Sitzungsgeldern und Reisekosten für die MitgliederInnen von Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommissionen gemäß § 10 Salzburger

Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995, LGBL Nr 138/1995 idGf.

207 Personalvertretung der Landeslehrer

2070 Allgemeinbildende u. berufsbildende Pflichtschulen

1/20701 Aufgaben der Personalvertretung, ab. Pflichtsch. 22.700

Gemäß § 29 PVG idG sind den Organen der Personalvertretung die Kosten für den laufenden Aufwand und die Einrichtung der Dienststellenbüros sowie die Kosten für Inlandsreisen zu ersetzen. Gemäß § 42 leg cit hat diese Kosten das Land zu tragen.

1/20702 Aufgaben der Personalvertretung, bb. Pflichtsch. 15.700

Gemäß § 29 PVG idgF sind den Organen der Personalvertretung die Kosten für den laufenden Aufwand und die Einrichtung der Dienststellenbüros sowie die Kosten für Inlandsreisen zu ersetzen. Gemäß § 42 leg cit hat diese Kosten das Land zu tragen. Das Büro des Zentralausschusses der Lehrer und Lehrerinnen der berufsbildenden Pflichtschulen ist in der Landesberufsschule Wals eingerichtet. Aus diesem Ansatz werden sowohl die Reisekosten und Spesenersätze als auch der laufende Betrieb der Geschäftsstelle des Zentralausschusses bedeckt. Aus dem Ansatz 1/220010, Leistung für Personal, wird eine 20 Stunden Assistenzkraft zur Verfügung gestellt.

2071 Landwirtschaftsschulen

1/20710 Beiträge für Aufgaben der Personalvertretung 7.000

Laufender Sachaufwand der Personalvertretung der Salzburger Landwirtschaftslehrer.

208 Pensionen der Landeslehrer

2080 Allgemeinbildende und berufsbild. Pflichtschulen

1/20800 Ruhe- und Versorgungsbezüge 130.199.200

Aufwendungen für die Ruhe- und Versorgungsbezüge von LandeslehrerInnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen und an berufsbildenden Pflichtschulen gemäß den einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften:

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBI Nr 302//1984 idgF in Verbindung mit Pensionsgesetz PG 1965. BGBI Nr 340/1965 idgE.

Gemäß § 4 Abs 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBI Nr 103/2007 idGf, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und den für die genannten Lehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen, Pensionssicherungsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

2/20800 Ruhe- und Versorgungsbezüge 130.199.200

Gemäß § 4 Abs 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBI Nr 103/2007 idGf, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthoheit

stehenden Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und den für die genannten Lehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen, Pensionssicherungsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

1/20801 Pensionsvorschüsse und Darlehen 900

Gemäß § 29 PG 1965 ist vorgesorgt für die Gewährung von Pensionsvorschüssen für pensionierte LandeslehrerInnen.

2/20801 Pensionsvorschüsse und Darlehen 900

Gemäß § 29 PG 1965 ergeben sich die Einnahmen aus der Rückzahlung von Pensionsvorschüssen.

2081 Landwirtschaftsschulen

1/20810 Ruhe- und Versorgungsbezüge 2.578.700

Gemäß § 4 Abs 5 Finanzausgleichsgesetz idG ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und den für die genannten Lehrer vereinnahmten Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

1/208108 7600 001 Ruhebezüge:

Da die Pensionierungen durch Erklärung der Dienstnehmer erfolgen, kann der Aufwand für die Pensionen nur geschätzt werden.

1/208108 7600 003 Ruhebezüge - Leistungs- und Funktionszulage:

Genehmigt mit Zahl 23004/10-LAD/Pers./1973 v. 17.08.1973, wird an neue Pensionisten nicht mehr angewiesen, daher Betrag gleichbleibend.

Auf den H-Ansatz 2/20810 wird verwiesen.

2/20810 Ruhe- und Versorgungsbezüge 2.551.000

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/20810 wird hingewiesen.

209 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

2090 Allgemeinbildende Pflichtschulen

1/20900 Bezugsvorschüsse und Darlehen 207.900

Gemäß § 23 GehG 1956 ist vorgesorgt für die Gewährung von Bezugsvorschüssen für aktive LandeslehrerInnen.

2/20900 Bezugsvorschüsse und Darlehen 220.000

Gemäß § 23 GehG 1956 ergeben sich die Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen aus dem Bereich Bezugsvorschüsse von LandeslehrerInnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes.

1/20901 Gemeinschaftspflege 35.600

Vorgesorgt ist für den Beitrag des Landes zu den rund 440 Betriebsabonnements des Theater- und Konzertringes. Für die Förderung gemeinsamer Veranstaltungen im Sinne der Pflege der Betriebsgemeinschaft werden jährlich Mittel vorgesehen. Die Abwicklung erfolgt durch die Personalvertretung der LandeslehrerInnen.

Rund 2700 LehrerInnen an 160 Schulen erhalten jährlich einen Zuschuss zur Pflege der Betriebsgemeinschaft.

2091 Berufsbildende Pflichtschulen

1/20910 Bezugsvorschüsse und Darlehen 32.900

Die Gewährung von Vorschüssen für LehrerInnen an berufsbildenden Pflichtschulen erfolgt unter denselben Voraussetzungen wie für die übrigen Landesbediensteten. Die Erfahrungen zum Budgetvollzug 2014 haben gezeigt, dass ein erhöhter Bedarf an Bezugsvorschüssen besteht. Daher wurden die Mittel analog zum Rechnungsabschluß 2014 budgetiert. Die Erhöhung erfolgt durch Umschichtung des HH 1/20911 - Gemeinschaftspflege, sowie durch Rücklagenentnahme - Präliminierung - in Höhe von EUR 4.900,00, Rücklagennummer: 2981 236.

2/20910 Bezugsvorschüsse und Darlehen 35.000

Die Einnahmen ergeben sich primär aus dem Rückfluss der gewährten Bezugsvorschüsse sowie - einmalig für das Budgetjahr 2016 - durch Auflösung der Rücklage Nr. 2981 236 in Höhe von EUR 4.900,00.

1/20911 Gemeinschaftspflege 5.000

Beitrag zur Gemeinschaftspflege für Lehrer und Lehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen. Analog dem Salzburger Landesdienst, wird Lehrer und Lehrerinnen ein Beitrag für die Pflege der Betriebsgemeinschaft gewährt. Die derzeitige Höhe beträgt EUR 11,00. Ebenso werden Zuschüsse für kulturelle Veranstaltungen gewährt. Die Berechnungsgrundlage ist der vorläufige Stellenplan für das Schuljahr 2015/2016 mit 392 Dienstposten. Minderbudgetierung aufgrund Umschichtung in Höhe von EUR 11.700,00 zum Ansatz 1/20910.

2092 Landwirtschaftsschulen

1/20920 Bezugsvorschüsse und Darlehen 13.000

Die Gewährung von Vorschüssen für Lehrer an landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen erfolgt nach den hiefür geltenden Richtlinien.

2/20920 Bezugsvorschüsse und Darlehen 12.000

Refundierungen der Bezugsvorschüsse für Landwirtschaftslehrer.

1/20921 Gemeinschaftspflege 1.500

Ergibt sich aus der Anzahl der Lehrkräfte, der Dienstgeber wendet hier Mittel zur Pflege der Betriebsgemeinschaft auf.

1/20998 Schulische Präventionsarbeit 349.700

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: Erlass 2.15

Aus dem Ansatz der schulischen Präventionsarbeit werden Angebote für Schulen gefördert, die einen präventiven Ansatz, insbesondere in den Bereichen Gewalt und Gesundheit, verfolgen. Es sind Förderungen für die Bereiche Schulsozialarbeit, Gewaltprävention und Umgang mit Geld vorgesehen.

2/20998 Schulische Präventionsarbeit 56.000

Rechtliche Grundlage: Kofinanzierungsvereinbarungen mit Gemeinden

Erwartete Einnahmen von den Gemeinden betreffend das Schulsozialarbeitsprojekt "face2face" des Vereines Neustart.

1/20999 Sonstige Maßnahmen 1.593.700

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: Erlass 2.15

1/209995 7670 Administrative Unterstützung für Schulen

Administrative Unterstützung an großen Pflichtschulen. Mit Stand vom 1.7.2015 bestehen 19 Dienstverhältnisse an Salzburger Schulen. Die Pilotphase wurde 2014 erfolgreich evaluiert, seitdem erfolgt zügig der Ausbau auf ca. 90 AssistentInnen.

Minderausgaben. Umschichtung von EUR 75.000,-- auf 1/23209 Übrige Schülerbetreuung und EUR 9.500,-- auf 1/21901 Paracelsusschule und EUR 11.300,-- auf Post 7673 Supervision für LandeslehrerInnen.

1/209995 7671 Schulassistenz

Die Assistenz zur Ermöglichung des Unterrichts will Kindern und Jugendlichen mit sozial-emotionalen Defiziten den Schulbesuch ermöglichen und die PädagogInnen unterstützen. Dabei handelt es sich um individuelle Betreuung von verhaltensauffälligen Kindern, damit sie am Unterricht teilnehmen können, ohne diesen grundlegend zu stören. Oberstes Ziel ist es, diese schwer belasteten jungen Menschen in der Schule zu behalten, aber auch eine allfällige Fremd- oder Eigengefährdung auszuschalten. In vielen Fällen bedürfen diese Jugendlichen insbesondere spezieller Unterstützung in der sozialen Integration.

Der Landesschulrat übernimmt die gesamte Planung und operative Abwicklung hinsichtlich der Akquisition von SchulassistentInnen, deren Einsatz und deren pädagogischer Begleitung.

Derzeit sind 23 SchulassistentInnen im Einsatz.

1/209995 7673 Supervision für LandeslehrerInnen

Mit dieser Förderung können über 200 LehrerInnen kontinuierlich über ihre Unterrichtsarbeit und die dabei auftretenden Problemstellungen unter professioneller Begleitung reflektieren.

Erhöhung um EUR 11.300,-- :
für die Anpassung der Honorarabgeltung Supervision für LandeslehrerInnen
Bedeckung durch Post 7670

2/20999 Sonstige Maßnahmen **105.000**

Einnahmen von Schulerhaltern für den Einsatz von administrativen Verwaltungskräften

21 Allgemeinbildender Unterricht

210 Allgemeinbild. Pflichtschulen, gemeinsame Kosten

1/21000 Bezüge der Lehrer **249.395.600**

Aufwendungen für die Bezüge der LandeslehrerInnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß den einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften: Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl Nr 302/1984 idgF sowie Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 - LVG, BGBl Nr 172/1966 idgF. Gemäß § 4 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl Nr 103/2007 idgF, ersetzt der Bund den Ländern 100 % der Kosten der Besoldung der unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer und Lehrerinnen an allgemein bildenden Pflichtschulen im Rahmen der genehmigten Stellenpläne.

2/21000 Bezüge der Lehrer **248.415.600**

Gemäß § 4 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl Nr 103/2007 idgF, ersetzt der Bund den Ländern 100 % der Kosten der Besoldung der unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer und Lehrerinnen an allgemein bildenden Pflichtschulen im Rahmen der genehmigten Stellenpläne.

1/21001 Nachmittagsbetreuung (Art. 15 a B-VG) **6.264.300**

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, LGBl Nr. 107/2011, LGBl Nr. 77/2013, LGBl Nr. 88/2014, und Landesrichtlinien

Der Bund hat mit dem Land Salzburg eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG idgF über den Ausbau der ganztägigen Schulformen abgeschlossen. Der Bund stellt bis zum Kalenderjahr 2018 einen Zweckzuschuss zur Abdeckung des Mehraufwandes der Schulerhalter für die Freizeit der schulischen Tagesbetreuung zur Verfügung. Siehe Einnahmenansatz 2/210015 8501 001. Das Land Salzburg verteilt diese Mittel an die Schulerhalter jener Schulen, die als ganztägige Schulformen geführt werden. Die Mittel sind zum einen für infrastrukturelle Maßnahmen zur Errichtung neuer schulischer Tagesbetreuungen bzw. für Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende schulische Tagesbetreuungen und zum anderen für die Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung zu verwenden.

Ziel der Vereinbarung ist, das Angebot der ganztägigen Schulformen für SchülerInnen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und an

Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sowohl hinsichtlich der Anzahl der Betreuungsplätze als auch hinsichtlich der Betreuungsdauer auszubauen.

Voranschlag gemäß Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den weiteren Ausbau gänztägiger Schulformen für das Jahr 2016

2/21001 Nachmittagsbetreuung (Art. 15 a B-VG) **6.264.300**

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/21001 wird hingewiesen.

1/21002 Schulische Sprachförderung **100.000**

Aufwendungen für die Sprachförderung von SchülerInnen mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache an allgemeind bildenden Pflichtschulen.

213 Sonderschulen

1/21300 Sonderschulen **954.700**

Gemäß § 1 Abs 4 lit a des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGB1 Nr 64/1995 idF LGB1 Nr 49/2012, ist das Land gesetzlicher Schulerhalter der Sonderschule St.Anton und der Heilstättenschule an den Landeskliniken.

Aus diesem Ansatz wird für das Hilfspersonal, pflegerische Tätigkeiten, für Instandhaltungsmaßnahmen und für die Miete für das Schulgebäude der Sonderschule St. Anton sowie für die Lehr- und Lernmittelausstattung der Heilstättenschule und der Sonderschule St.Anton vorgesorgt.

Darüber hinaus ist ein Landesbeitrag an die Stadtgemeinde Salzburg für den Betrieb der Sonderschule für körperbehinderte Kinder vorgesehen, Regierungsbeschluss vom 12.06.2003, Zahl: 20201-1845/49-2003.

2/21300 Sonderschulen **27.000**

Erwartete Einnahmen aus der Nachmittagsbetreuung für 3 Gruppen in der ASO St. Anton aus der Art. 15a BVG Vereinbarung mit dem Bund.

219 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/21900 Rudolf Steiner-Schule **150.000**

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: Erlass 2.15

Beitrag zum Sach- und Betriebsaufwand der Rudolf-Steiner-Schule Salzburg. Mehrbedarf durch Erhöhung der Förderung um EUR 13.600,--. Bedeckung durch Umschichtung aus HA 1/22100.

1/21901 Paracelsusschule **50.000**

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: 2.15

Beitrag zum Sach- und Betriebsaufwand der Paracelsus-Schule Salzburg. Mehrbedarf von EUR 9.500,-- für ein innovatives Schulmodell.

Umschichtung von Ansatz 1 209995 7670.

22 Berufsbildender Unterricht

220 Berufsbildende Pflichtschulen

2200 Landesberufsschulen

1/22000 Bezüge der Lehrer 23.806.600

Gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung, von VO LGBL Nr. 81 und 89/2014, ist der Fachbereich berufsbildende Pflichtschulen für die Angelegenheiten des Dienst-, Pensions- und Besoldungsrechts der Lehrer und Lehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen zuständig.

Gemäß § 4 Abs Finanzausgleichsgesetz idGf ersetzt der Bund den Ländern 50 % der Kosten der Besoldung - Aktivitätsbezüge - der unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer und Lehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen. Die Pensionskosten werden vom Bund zur Gänze getragen. Entsprechend den Budgetrichtlinien werden die Personalkosten gegenüber dem VA 2015 um 1,5 Prozent erhöht.

Durch den langjährigen Pragmatisierungsstopp verschiebt sich das Schwergewicht der eingesetzten Lehrer und Lehrerinnen in Richtung Vertragslehrpersonen. Der Anteil der pragmatisierten Lehrpersonen, derzeit rund 75 Personen, ist rückläufig. Im Stellenplan für das Schuljahr 2015/2016 wurden vom BMBF sowie von der Salzburger Landesregierung 392 VBÄ auf der Berechnungsbasis 9588 Schüler und Schülerinnen genehmigt. Daher wurde auch der Budgetschwerpunkt von pragmatisierten Lehrpersonen auf Vertragslehrpersonen gelegt.

Minderbudgetierung aufgrund Umschichtung zu Ref. 2/03, in Höhe von EUR 2.000,00, Bildschirmbrillen LBS-Lehrer.

2/22000 Bezüge der Lehrer 11.903.300

Gemäß § 4 Abs Finanzausgleichsgesetz idGf ersetzt der Bund den Ländern 50 % der Kosten der Besoldung, Aktivitätsbezüge, der unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer und Lehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen. Die Pensionskosten werden vom Bund zur Gänze getragen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zum Ansatz 1/22000 Bezüge der Lehrer verwiesen.

1/22001 Schulbetrieb (Landesberufsschulen) 12.147.800

1. Gemäß § 1 Abs. 4 des Salzburger

12,147,800

1. Gemäß § 1 Abs 4 des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBL Nr 65/1995 idgF, ist das Land Salzburg gesetzlicher Schulerhalter der Berufsschulen im Bundesland Salzburg. Die gesetzliche Schulerhaltung bedeutet die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Berufsschulen. Aufgrund der Bestimmung des § 23 leg cit trägt das Land die Schulbaulasten sowie die Hälfte des übrigen Sachaufwandes - die Gemeinden tragen die Kosten für die Bereitstellung von Schulräumen, die Instandhaltung, die Reinigung, die Beleuchtung, die Beheizung sowie die Kosten der Bereitstellung von Hilfspersonal zur Gänze sowie des übrigen Sachaufwandes zur Hälfte. Die Gegenverrechnung erfolgt jährlich im Rahmen der

Gemeindeverrechnung.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Der Betrieb der Schulen umfasst, die Ausgaben für Betriebskosten - Strom, Wasser, Wärme, Reinigung, öffentliche Abgaben, ausgelagerte Betreuung etc. - der Gebäude der 12 Berufsschulstandorte. Weiters wird die laufende Sanierung und Instandhaltung der Objekte aus diesem Ansatz bedient.

Ebenso erfolgen An-, Zu-, Umbauten an den Objekten aus diesem Ansatz.

Aus dem Ansatz Schulbetrieb werden die laufenden Sachmittelausgaben der einzelnen Schulen, zB: Hygienischer Bedarf, Reinigungsmittel, Kleinteile, Kosten für Schulbusse etc., beglichen. Weiters wird die maschinelle Ausstattung - zB der gewerblichen Berufsschulen - aus diesem Ansatz gedeckt. Die Ausgaben für Lehrmittel, Rohstoffe zB. Mehl, Fleisch, Fliesen, Metall, Kosmetik, Holz etc., Toner, Papier, Fachliteratur, etc., sowie die gesamte EDV-Ausstattung, Hard- und Software, der Schulen fallen unter den Schulbetrieb. Ebenso umfasst der Schulbetrieb die Sachmittelausgaben und Personalkosten der administrativen Hilfen, Kanzleien, Haus- und Schulwarte, an den einzelnen Schulen sowie die Ersätze an die anderen Bundesländer für Gastlehringe, Kuchler Satz.

3. Wirkungsziel:

Durch die laufende Investition in die Schulen wird jungen Menschen in Salzburg eine Ausbildung auf höchstem Niveau ermöglicht und so dem drohenden Facharbeitermangel wirksam entgegengewirkt; dies bedeutet als positiven Nebeneffekt - insbesondere durch Umwegrentabilität - eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Salzburg. Ebenso soll den an den Schulen eingesetzten Lehrpersonen sowie dem eingesetzten Verwaltungspersonal eine positive, modern gestaltete Arbeitsumgebung zur Verfügung gestellt werden. So stehen zB. den Lehrpersonen an den Landesberufsschulen rund 350 komplett ausgestattete Lehrerarbeitsplätze zur Verfügung. Großer Wert wird bei der Ausstattung sowie bei der Sanierung der Landesberufsschulen auf Arbeitsplatzergonomie, Maschinensicherheit, Brandschutz, Barrierefreiheit sowie Energieeffizienz gelegt.

Entsprechend den Budgetrichtlinien werden die Personalkosten für Verwaltungspersonal gegenüber dem VA 2015 um 1,5 Prozent erhöht. Der Aufgabenbereich Sokrates-WEB wurde per 01.01.2015 dem Referat 2/02 übertragen. Somit wurden die Mittel für Sokrates-WEB in der Höhe von EUR 24.000,00 dem Referat 2/02 zugeordnet. Minderbudgetierung aufgrund Zuweisung zu Referat 2/03 in Höhe von EUR 5.000,00, Bedienstetenschutz.

Für das Budgetjahr 2016 ist schwerpunktmäßig geplant: Sanierung, Barrierefreiheit und Brandschutz, der Landesberufsschule Zell am See und Ausbau/Erweiterung der Elektro-Projektlabors an der LBS 4.

LGBL Nr. 65/1995 idgF, ist das Land Salzburg gesetzlicher Schulerhalter der Berufsschulen im Bundesland Salzburg. Die gesetzliche Schulerhaltung bedeutet die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Berufsschulen. Aufgrund der Bestimmung des § 23 legt das Land die Schulbaulasten sowie die Hälfte des übrigen Sachaufwandes - die Gemeinden tragen die Kosten für die Bereitstellung von Schulräumen, die Instandhaltung, die Reinigung, die Beleuchtung, die Beheizung sowie die Kosten der Bereitstellung von Hilfspersonal zur Gänze sowie des übrigen Sachaufwandes zur Hälfte. Die Gegenverrechnung erfolgt jährlich im Rahmen der Gemeindeverrechnung.

Die geschätzten Einnahmen basieren auf den im Rechnungsjahr 2014, Schnittmenge aus 2 Schuljahren 2013/2014 und 2014/2015, errechneten Ausgaben, umgelegt auf Schulstandorte und Kopfquoten der Schüler und Schülerinnen. Wobei anzumerken ist, dass mangels Neubauprojekten, diese Last trägt das Land, und der Verlagerung des Schwerpunktes auf Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen der Landesberufsschulen, der Gesamtrefundierungsaufwand für die Gemeinden künftig steigen wird.

Außerdem sind in diesem Einnahmenansatz die Erträge für Schüler und Schülerinnen aus anderen Bundesländern, Südtirol und Bayern, die in Salzburg beschult werden, enthalten. Im Gegenzug hat das Land Salzburg an die anderen Bundesländer Gastschulbeiträge, Kuchler-Satz derzeit EUR 47,80, zu leisten. Dies wird aus den Ausgabenansatz 220019 bestritten.

In diesem Ansatz sind auch die von den Schülern und Schülerinnen zu leistenden Lernmittelbeiträge EUR 31,80/EUR 38,40 pro 8-Wochenlehrgang für das Schuljahr 2014/2015, die Einnahmen aus Betriebskostenersätze für die Bereitstellung von Schulräumlichkeiten, für den Verkauf von erzeugten Produkten, zB. Bäcker, Fleischer, Konditoren, etc., Kostenersätze für Dienstleistungen, zB. Kosmetik- und Friseurmodelle, sowie die Erlöse für ausgeschiedene Anlagenteile, enthalten.

1/22002 Holztechnikum Kuchl, Internat und Fachhochschule	363.000
--	---------

Im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 1.2.1988, Zahl 0/9-R 1470/1-1988, wurde vom Schulverein der Sägewerker Österreichs eine Berufsschule für Tischler, Säger und Tapezierer errichtet.

Für die Benützung dieser Berufsschule wird vom Land Salzburg ein jährlicher Zuschuss zur Abdeckung des Schuldendienstes zur Verfügung gestellt.

Weiters wurde mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 21.11.2002, Zahl 20091-1660/312-2002, für den Neubau eines Fachhochschulgebäudes am Holztechnikum Kuchl einem Förderungsbeitrag des Landes in Höhe von maximal 4,9 Mio. Euro zugestimmt. Der Landesbeitrag wird in Form eines Zuschusses zu den vom Holztechnikum zu entrichtenden Leasingraten bereitgestellt.

Für die Finanzierung der zweiten Ausbaustufe des Fachhochschulstandortes in Kuchl wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 4.6.2007, Zahl 201-1660/72-2007, ein weiterer Förderbeitrag von max. 2,7 Mio Euro gewährt. Von der Gesamtförderung werden 50 %, das sind 1,85 Mio Euro, in Form einer Einmalkaution bereitgestellt. Die Ausfinanzierung erfolgt in Form der Übernahme der Leasingraten für eine Laufzeit von 20 Jahren. Mit Beschluss der Landesregierung vom 16.6.2008, Zahl 201-1661/17-2008, wurde einer Erhöhung des Landesbeitrages um 0,3 Mio. Euro zugestimmt.

2201 **Landwirtschaftliche Berufsschulen**

221 **Berufsbildende mittlere Schulen**

2210 **Gewerbliche und kaufmännische mittlere Schulen**

1/22100 **Beiträge für berufsbildende mittlere Schulen**

26.200

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: Erlass 2.15

Für Beiträge an private Schulerhalter wird vorgesorgt.
Minderbedarf durch Umschichtung zu HA 1/21900.

2211 **Landwirtschaftliche Fachschulen**

1/22110 **Bezüge der Lehrer (Landwirtschaftl. Fachschulen)**

8.867.300

Laufender Personalaufwand der Lehrer an landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Gemäß § 4 Abs 1 bis 3 Finanzausgleichsgesetz idGf ersetzt der Bund den Ländern 50 vH der Kosten der Besoldung - Aktivitätsbezüge - der unter ihrer Diensthoheit stehenden Landeslehrer einschließlich der Landesvertragslehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl Nr 242/1962 idGf.

Die Beträge werden je nach den vorliegenden Dienstverträgen auf die verschiedenen Lehrergruppen aufgeteilt. Neu hinzugekommen ist das Gehaltsschema pädagogischer Dienst für alle neu eintretenden Vertragslehrpersonen.

Die Personalkostensteigerungen sind auf gesetzlich vorgegebene Gehaltserhöhungen, im Dienstrecht vorgesehene Biennalsprünge bei steigendem Pensionsantrittsalter, das neue pD-Schema sowie eine Erweiterung des Schuljahres im Zuge der neuen Lehrplanverordnungen zurückzuführen.

Diese Mehrkosten werden kompensiert durch:

1 221123 Ausgaben für Anlagen, Ermessen EUR -43.000,--

2 221121 Einnahmen EUR +47.600,--

1 221149 Sonstige Sachausgaben Ermessen EUR -39.700,--

2 221141 Einnahmen mit Zweckbindung EUR +35.300,--

1 86220 Zuschuss laut Wirtschaftsplan EUR -20.000,--

1 86230 Zuschuss laut Wirtschaftsplan EUR -67.400,--

Gesamtsumme der Anpassungen EUR 253.000,--

1/221100 5109 003 Geldbezüge, Pädagogischer Dienst:

Dieser Ansatz ist für den Personalaufwand kirchlich bestellter Religionslehrer vorgesehen. Dzt. sind im Landw. Schulbereich keine kirchlich bestellten Religionslehrer eingesetzt. Den Religionsunterricht halten derzeit Vertragslehrer ab, die aus anderen Ansätzen dotiert werden.

1/221100 5609 005 Reisegebühren - Inland:

1/221100 5619 025 Reisegebühren - Ausland:

Gemäß Reisegebührenvorschrift 1955 dürfen Lehrer für Dienstreisen Abrechnungen legen. Durch äußerst genaue Kontrollen der Reiserechnungen und durch restriktive Ablehnung von Privat-PKW-Kosten konnten hier Einsparungen erzielt werden.

1/221100 5640 001 Entschädigung für Nebentätigkeit:

Gemäß Verordnung der Salzburger Landesregierung - Abschlussprüfungsverordnung - können Schülerinnen in den Abschlussklassen eine Abschlussprüfung absolvieren. Für die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder und sonstigen Personen - Beisitzer, Prüfer ... - ist pro Schüler eine Entschädigung zu bezahlen.

1/221100 5695 001 Leistungszulage, Pragm. Lehrer:

Wurde mittels Anweisung Zahl 23004/10-LAD/Pers./1973 vom 17. August 1973 allen LW-Lehrern gewährt.

1/221100 5696 001 Leistungszulage, Vertragslehrer I L:

Wurde mittels Anweisung Zahl 23004/10-LAD/Pers./1973 vom 17. August 1973 allen LW-Lehrern gewährt.

1/221100 5697 001 Leistungszulage, Vertragslehrer II L:

Wurde mittels Anweisung Zahl 23004/10-LAD/Pers./1973 vom 17. August 1973 allen LW-Lehrern gewährt.

1/221100 5699 001 Leistungszulage, Pädagog. Dienst:

Wurde mittels Anweisung Zahl 23004/10-LAD/Pers./1973 vom 17. August 1973 allen LW-Lehrern gewährt.

2/22110 Bezüge der Lehrer (Landwirtschaftl. Fachschulen) 3.434.000

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/22110 wird hingewiesen.

In laufenden Verhandlungen wird versucht, den Kostenrefundierung des Bundes anzuheben, der Budgetvoranschlag bezieht sich auf die derzeit zugesagten Budgetmittel.

1/22111 Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim 1.517.400

Siehe 2/22111

2/22111 Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim 877.800

Laufende Ausgaben und Einnahmen aus dem Schul- und Internatsbetrieb der LFS Kleßheim.

Gebarungsübersicht

2015

2016

1 221110 Leistungen für Personal	EUR 365.900	EUR 381.700
1 221113 Ausgaben für Anlagen	EUR 71.500	EUR 65.700
1 221119 Sonstige Sachausgaben	EUR 1.055.600	EUR 1.070.000
Summe Ausgaben	EUR 1.493.000	EUR 1.517.400

2 221111 Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	EUR 877.800	EUR 877.800
2 221113 Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	EUR -	EUR -
Summe Einnahmen	EUR 877.800	EUR 877.800

Abgang - / Überschuss +	- EUR 615.200	- EUR 639.600
-------------------------	---------------	---------------

Auf den H-Ansatz 1/22111 wird verwiesen.

1/22112 Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof	1.589.100
--	------------------

Auf Ansatz 2/22112 wird verwiesen.

2/22112 Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof	780.000
--	----------------

Laufende Ausgaben und Einnahmen aus dem Schul- und Internatsbetrieb der LFS Winklhof.

Gebarungsübersicht	2015	2016
1 221120 Leistungen für Personal	EUR 423.500	EUR 443.200
1 221123 Ausgaben für Anlagen	EUR 79.100	EUR 36.100
1 221129 Sonstige Sachausgaben	EUR 1.122.100	EUR 1.109.800
Summe Ausgaben	EUR 1.624.700	EUR 1.589.100

2 221121 Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	EUR 732.400	EUR 780.000
2 221123 Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	EUR -	EUR -
Summe Einnahmen	EUR 732.400	EUR 780.000

Abgang - / Überschuss +	- EUR 892.300	- EUR 809.100
-------------------------	---------------	---------------

Auf den H-Ansatz 1/22112 wird verwiesen.

1/22113 Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr.	2.294.200
--	------------------

Siehe 2/221133

2/22113 Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr.	1.412.000
--	------------------

Laufende Ausgaben und Einnahmen aus dem Schul- und Internatsbetrieb der LFS Bruck.

Gebarungsübersicht		2015		2016
1 221130 Leistungen für Personal	EUR	526.700	EUR	532.700
1 221133 Ausgaben für Anlagen	EUR	300.000	EUR	702.000
1 221139 Sonstige Sachausgaben	EUR	1.054.300	EUR	1.059.500
Summe Ausgaben		EUR 1.881.000		EUR 2.294.200
2 221131 Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	EUR	1.001.300	EUR	1.012.000
2 221133 Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	EUR	-	EUR	400.000
Summe Einnahmen		EUR 1.001.300		EUR 1.412.000
Abgang - / Überschuss +		- EUR 879.700		- EUR 882.200

Erweiterung Landtechnikwerkstatt der LFS Bruck durch Auflösung der Rücklage 2980 223 Landwirtschaftliche Fachschule Bruck, damit Einnahmen am H-Ansatz 2/221133 von EUR 400.000,--.

Auf den H-Ansatz 1/22113 wird verwiesen.

1/22114 Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg **1.074.300**

Siehe 2/22114

2/22114 Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg **495.000**

Laufende Ausgaben und Einnahmen aus dem Schul- und Internatsbetrieb der LFS Tamsweg.

Gebarungsübersicht		2015		2016
1 221140 Leistungen für Personal	EUR	429.600	EUR	440.900
1 221143 Ausgaben für Anlagen	EUR	70.000	EUR	61.000
1 221149 Sonstige Sachausgaben	EUR	612.100	EUR	572.400
Summe Ausgaben		EUR 1.111.700		EUR 1.074.300
2 221141 Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	EUR	459.700	EUR	495.000
2 221143 Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	EUR	-	EUR	-
Summe Einnahmen		EUR 459.700		EUR 495.000
Abgang - / Überschuss +		- EUR 652.000		- EUR 579.300

Auf den H-Ansatz 1/22114 wird verwiesen.

1/22115 Miete Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof **114.000**

Mietkosten und Verrechnung der Bestandszinsen für die Turnhalle, die Versorgungsküche und den Speisesaal an der landwirtschaftlichen Fachschule Winklhof.

2/22115 Miete Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof **5.000**

Verrechnung der Bestandszinsen für die Turnhalle, die Versorgungsküche und den Speisesaal an der landwirtschaftlichen Fachschule Winklhof.

222 Berufsbildende Höhere Schulen

228 Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher

1/22800 Lern- und Fortbildungsbeihilfen **60.000**

1. Rechtliche Grundlage:

Stipendienrichtlinien lt. Ressortgenehmigung Zahl: 20206 - Sub 7004 / 387 - 2015 vom 9. März 2015

2. Inhaltliche Beschreibung:

Derzeit erhalten Lehrlinge eine Internatsbeihilfe des Landes Salzburg, welche einen mindestens 4 bis 12- wöchigen Lehrgang besuchen, einen Internats- oder Privatplatz benötigen und die Kosten selbst tragen. Internatsbeihilfen werden je nach Lehrgangsdauer und sozialer Bedürftigkeit zwischen Euro 200,00 und 400,00 gewährt. Insgesamt ist die Anzahl der Ansuchen in den letzten Jahren gesunken, daher kann 2016 auch wieder, in Salzburg wohnhaften Lehrlingen ohne EU-Staatsbürgerschaft, eine Internatsbeihilfe gegeben werden. Andere Projekte der Lehrlingsförderung, die zur Mobilität von Lehrlingen - auch von oder für asylberechtigten Lehrlingen - insbesondere in strukturschwachen Regionen beitragen, können ebenfalls aus diesem Ansatz gefördert werden.

3. Wirkungsziel:

Durch die Fördermaßnahme sollen insgesamt ca. 200 Lehrlinge aus sozial schwachen Familien unterstützt und die Mobilität der Lehrlinge verbessert werden.

23 Förderung des Unterrichtes

230 Förderung des Schulbetriebes

1/23000 Bildungsmedien-Amtshilfeübereinkommen **225.800**

Jede Schule hat jene Unterrichtsmittel aufzuweisen, die für die Durchführung des Lehrplanes der betreffenden Schulart notwendig sind, siehe §28 SchuOG 1995.

Das Land unterstützt in den Bereichen Grundstufe und Sekundarstufe I die Schulerhalter im Rahmen von Amtshilfeübereinkommen gem § 28 SchuOG 1995.

Vorsorge für die Vergütung nach §§ 42b und 56c Urheberrechtsgesetz idG: Das Land Salzburg übernimmt das Inkasso für die Vergütung. Siehe dazu auch

Einnahmen 2/23000.

Vorsorge für den Ankauf von Bildungsmedien mit Verleih- und Öffentlichkeitsrechten sowie Streaming-Lizenzen, Produktionen von Bildungsmedien - insbesondere salzburgspezifische Bildungsmedien und Ankauf von Software für Schulen.

Wirkungsziele:

- Hebung des Bildungsniveaus
- Schulen können besser unterrichten
- Kosteneinsparung beim Schulträger
- Zeitgemäßer Unterricht mit modernen Medien
- niederschwelliger Zugang zu Unterrichtsmaterialien für alle Schulen
- Wissensstand über das Land Salzburg heben
- Tempo und Auffassungsgabe des Kindes kann im Unterricht berücksichtigt werden

1/230009 Sonstige Sachausgaben Ermessen

Indexsicherung UrhG-Abgaben und Wertanpassung Mediendatenbank Streaming, vertragliche Verpflichtung, teilweise gedeckt durch Mehreinnahmen.
Siehe dazu auch Einnahmen 2/23000.

Präliminierung Rücklage 2981 200 mit 74.100,00 EUR

Rücklage wird verwendet für Gemeinschaftsproduktion Wien-Film, Produktion eines salzburgspezifischen Films, Ausbau Projekt Streaming

2/23000 Bildungsmedien-Amtshilfeübereinkommen 192.800

Jede Schule hat jene Unterrichtsmittel aufzuweisen, die für die Durchführung des Lehrplanes der betreffenden Schulart notwendig sind, siehe § 28 SchuOG 1995.

Das Land unterstützt in den Bereichen Grundstufe und Sekundarstufe I die Schulerhalter im Rahmen von Amtshilfeübereinkommen gem § 28 SchuOG 1995.

Inkasso für die Vergütung nach §§ 42b und 56c Urheberrechtsgesetz idgF. Siehe dazu auch Ausgaben 1/23000.

Einnahmen aus Verkäufen von Bildungsfilmen, die von uns produziert und über den Webshop des Landes verkauft werden.

2/230001 Einnahmen mit Zweckwidmung Laufende Gebarung

Indexsicherung UrhG-Abgaben

2/230004 Einnahmen m. Gegenverrechn.im eigenen Va, Lauf.Ge

Indexsicherung UrhG-Abgaben

Rücklagenentnahme Nr. 2981 200 in Höhe von 74.100,00 EUR

Rücklage wird verwendet für Gemeinschaftsproduktion Wien-Film, Produktion eines salzburgspezifischen Films, Ausbau Projekt Streaming

1/23001 Musikum Salzburg 9.130.600

Rechtliche Grundlage: Kuratoriumsbeschluss

Der Verein ist eine Bildungseinrichtung, hat einen kulturellen Auftrag und bezieht die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung für das Laienmusizieren einschließlich Volksmusik, die Begabtenfindung und -förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung.

Das Musikum Salzburg ist eine Schule mit Öffentlichkeitsrecht.

Voranschlag gemäß Kuratoriumsbeschluss: EUR 9.127.600,-- plus Trommelkurs im SOS-Clearinghouse EUR 3.000,--

231 Förderung der Lehrerschaft

2310 Allgemeinbildende u. berufsbildende Pflichtschulen

1/23100 Beiträge Fortbildung Lehrer, ab. Pflichtschulen 146.800

Zuschüsse für die Fortbildung sowie Entwicklung und Unterstützung von LehrerInnen an Öffentlichen Pflichtschulen im Land Salzburg.

1/231009 7280 001 - Sonstige Sachausgaben, Ermessen - Bedienstetenschutz

Rechtsgrundlage: §§ 111 ff LDG 1984

Transferierung des Bedienstetenschutzbudgets innerhalb des Referates 2/03, Öffentliche Pflichtschulen, wie folgt:

Bis RJ 2015: Anw.Stelle 2020301 1/231019 7280 001

Ab RJ 2016: Anw.Stelle 20203 1/231009 7280 001

Der Bedienstetenschutz wird für das RJ 2016 mit insgesamt EUR 92.000,00 veranschlagt:

EUR 85.000,00 aus Bedienstetenschutz Anw.St. 2020301 1/231019 7280 001
auf Anw.St. 20203 1/231009 7280 001

EUR 2.000,00 aus Einmalige Geldaushilfe Anw.St. 2020301 1/220000 5679 005
auf Anw.St. 20203 1/231009 7280 001 für Bildschirmbrillen
der LBS-Lehrpersonen

EUR 5.000,00 aus Anw.St. 2020301 1/220019 KOST 22010000
auf Anw.St. 20203 1/231009 7280 001 für Arbeitsmedizinische
und Arbeitspsychologische Betreuung der LBS-Lehrpersonen

Diese Maßnahme begründet sich in der Zusammenführung der Ausgaben und Ausgabenverantwortung für den nahezu gesamten Bedienstetenschutzzollzug an allen Pflichtschulen im Bundesland Salzburg

1/231009 7640 - Sonstige Sachausgabe, Ermessen - Einmalige Entschädigung

Rechtsgrundlage: § 96 Abs 3 LDG iVm Sbg. Geldstrafen-VerwendungsVO

2/23100 Beiträge Diszipl.geldstrafen, ab. Pflichtschulen 100

Rechtsgrundlage: § 96 LDG 1984

1/231001 8299 001 Einnahmen mit Zweckwidmung, Lauf. Geb. - Einnahmen aus Disziplinarverfahren

Neu ab 2016: Einnahmen von Geldstrafen und Geldbußen aufgrund von
Disziplinarerkenntnissen und Disziplinarverfügungen.

1/23101 Beiträge Fortbildung Lehrer, bb. Pflichtschulen 2.600

Aus diesem Ansatz werden Zuschüsse für die Fortbildung von Landesberufsschullehrer und Landesberufsschullehrerinnen geleistet. Grundsätzlich ist für die Fortbildung der Landeslehrer und Landeslehrerinnen der Bund zuständig. In gewissen Nischenbereichen zB. Seilbahntechnik, KFZ-Elektronik, etc., können vom Bund keine Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden. Diese Spezialausbildungen, Firmenbesichtigungen oder Produktschulungen erfolgen - in der Regel in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Der Bedienstetenschutz für die Pflichtschullehrer wurde per 01.09.2015 dem Referat 2/03 übertragen. Somit wurden die Mittel für den Bedienstetenschutz in der Höhe von EUR 85.000,00 dem Referat 2/03 zugeordnet.

1/23109 Übrige Förderung 50.000

1/231099 7270 001 - Sonstige Sachausgaben, Ermessen - Entgelte sonst.
Leistungen

Mobilitätszuschuss: Diese Mittel sind für LehrerInnen vorgesehen, die bereit sind, mehr als 40 km an einfacher Wegstrecke zwischen dem Wohnort und dem Dienstort zu pendeln. Veranschlagt ist dafür ein Betrag von EUR 120 brutto, 10 mal im Jahr.

Ziel ist es, dass ausreichend LehrerInnen auch für die entlegeneren Schulen zur Verfügung stehen.

2311 Landwirtschaftsschulen

1/23110 Fortbildungsmaßnahmen und sonstige Beiträge 66.000

1/231109 7210 001 Software Wartung:

Das Schulverwaltungsprogramm Sokrates wurde am 5.9.2003 angeschafft, um die Abrechnung des Lehrerpersonalauwandes zu vereinfachen und das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrercontrolling durchführen zu können. Die Kosten umfassen den Serverbetrieb und den laufenden Wartungsaufwand.

1/231109 7270 Beiträge für Fortbildungen:

1/231109 7280 Kosten für Fortbildungen:

Die Lehrpersonen haben sich laut § 29/3 LLDG und § 8 LLVLG entsprechend fortzubilden. Zudem kann gemäß § 3/3 der Landwirtschaftlichen Schulaufsichtsverordnung der Auftrag an die Schulaufsicht die Einhaltung des Lehrplanes entsprechend dem Stand der Wissenschaft, die Unterrichtsführung, die Methodengerechtigkeit entsprechend den didaktischen Grundsätzen, den Unterrichtserfolg sowie die erzieherische Tätigkeit der Lehrer zu überwachen nur erfüllt werden, wenn entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote an die Lehrpersonen angeboten werden.

Diese Fortbildungen werden von der Schulbehörde in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht organisiert und durchgeführt. Die Kosten umfassen die Honorare, Sommerfortbildungstage und schulinterne Fortbildungen.

1/231109 7297 Übrige Ausgaben:

Geringfügige Kosten für den laufenden Betrieb der landwirtschaftlichen Schulbehörde und der Schulaufsicht für Auslobung von Wettbewerben oder Ähnlichem.

232 Schülerbetreuung

1/23202 Betreuung von Fahrschülern 244.500

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: Regierungsbeschluss vom 1.3.1996, Zl. 0/91-1288/17-1996

Für die Abgeltung der Beaufsichtigung von Fahrschülern sowie für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Schülerbeförderung wird vorgesorgt. Der Landesbeitrag beträgt nach Abzug allfälliger Leistungen des Bundes, FLD, bzw. der Eltern 50 % der für die jeweilige Gemeinde anfallenden Kosten.

1/23205 Beiträge für Sportveranstaltungen in Schulen 12.000

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: Erlass 2.15

Der Beitrag dient zur Förderung der sportlichen Aktivitäten.
Ziel ist die Durchführung der Bezirks- und Landesmeisterschaften.

1/23207 Sprachförderung 80.300

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: Erlass 2.15

Förderung von Institutionen, die Lern- und Aufgabenhilfe für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache an Pflichtschulen in Salzburg betreiben.
Ziel ist es, dass Kinder nichtdeutscher Erstsprache dem Unterricht folgen können.

Sprach- und Leseförderungsmaßnahmen im Rahmen der Aktionslinie Leseland Salzburg: Erstlesebuch, Lesesommer, Read and Meet - Begegnung mit AutorInnen sowie Förderung von Einrichtungen, die Sprach- und Leseförderung betreiben.
Ziel ist die Erhöhung des Bildungsniveaus.

1/23209 Übrige Schülerbetreuung 118.100

Ermessensförderung.

Rechtliche Grundlage: Erlass 2.15

1 232095 76790 002 Beitrag für die Schulgemeinde der Berufsschulen

Vorgesehen sind Beiträge für Projekte der Schulgemeinde.

1 232095 7690 003 Sonstige SchülerInnenbetreuung

Vorgesehen sind Beiträge für Schulprojekte.

Ziel ist die Ermöglichung von unterrichtsergänzenden Schulprojekten.

Mehrbedarf für das Projekt die chance EUR 75.000,--: Prävention, Intervention und Rehabilitation für potentiell gefährdete Schul-, Ausbildungs- oder LehrabbrecherInnen.

Umschichtung von Ansatz 1 209995 7670.

239 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/23901 Schulverwaltungssoftware SOKRATES 234.200

Neuer Ansatz für die Schulverwaltungssoftware Sokrates, vormals 1/239029 und 1/239023.

Aufgrund eines bestehenden Dienstleistungsvertrages, abgeschlossen zwischen dem Land Salzburg als Auftraggeber und der Firma bit media e-Learning solution GmbH & Co KG als Auftragnehmer, trägt das Land Salzburg die Kosten, für die Erstellung und Überlassung der Nutzung der Schulverwaltungssoftware Sokrates WEB einschließlich der Inbetriebnahme, der Datenmigration/Übernahme, für Schulungen, für Wartung, den Hotlinedienst, der Softwareentwicklung sowie für den Serverbetrieb. Die Schulverwaltungssoftware Sokrates WEB wird an allen allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg eingesetzt. Das Land Salzburg ist berechtigt, den Rechtsträgern bzw. Schulerhaltern der Pflichtschulen die Schulverwaltungssoftware zur Nutzung zu überlassen. Für diesen Zweck wurde mit den Schulerhaltern der Pflichtschulen eine Kostenbeteiligung vereinbart.

Änderung 2016:

Erhöhung um EUR 24.000,- aufgrund einer internen Umschichtung der Schulverwaltungssoftware Sokrates für berufsbildende Pflichtschulen vom Ansatz 1/220019 der anweisenden Stelle 2020301.

Rücklagenauflösung in der Höhe von € 70.000,- aus der RL 2981 239 für die Implementierung der Reisegebührenabrechnung in die Software Sokrates.

2/23901 Schulverwaltungssoftware SOKRATES 97.500

Neuer Ansatz ab 2016, vormals 2/239025.

Kostenbeiträge von Bund und Gemeinden für die Schulverwaltungssoftware Sokrates WEB aufgrund einer Kostenvereinbarung mit den Schulerhaltern der Pflichtschulen, 31% Beteiligung an den Kosten der Schulverwaltungssoftware Sokrates WEB, ausgenommen der Serverkosten, sowie dem Landesschulrat für Salzburg, 10% Beteiligung an den Kosten der Schulverwaltungssoftware Sokrates WEB, ausgenommen Serverkosten.

1/23902 Sonstige Einrichtungen 20.000

1/23903 Salzburger Bildungsnetz 22.000

1. Rechtliche Grundlage: Erlass 1.16

Die technische Weiterentwicklung im Computerbereich, neue Server- und Clientbetriebssysteme erfordern ständig neuerlichen Support- und Schulungsaufwand an Schulen, die Sicherstellung der notwendigen Ressourcen im EDV- und Schulungszentrum der IT-Betreuung sowie die Ausstattung der IT-Betreuung mit Hardware, Telefonie, Internet etc. Siehe dazu auch Einnahmen 2/23903.

2. Wirkungsziele:

- Hebung des Bildungsniveaus
- Schulen können besser unterrichten
- Kosteneinsparung beim Schulträger

- Zeitgemäßer Unterricht mit modernen Medien
- niederschwelliger Zugang zu Unterrichtsmaterialien für alle Schulen

2/23903 Salzburger Bildungsnetz

100

Rechtliche Grundlage: Erlass 1.16

Rückersätze von IT-BetreuerInnen für Breitbandkosten.

Grundsätzlich hat der Internet-Zugang für IT-BetreuerInnen über das Bildungsnetz, Produkt Telearbeitsplatz, der Salzburg AG zu erfolgen. Diesfalls werden die Providergebühren von der Abteilung 2 getragen, wobei im Gehaltsweg ein Selbstbehalt in Höhe von 10,- EUR für die private Nutzung einbehalten wird.

Für den Fall, dass aus technischen Gründen ein Zugang zum Bildungsnetz der Salzburg AG nicht hergestellt werden kann, werden die Kosten eines anderen Providers abzüglich eines Selbstbehaltes in Höhe von 10,- EUR von der Abteilung 2 übernommen und im Gehaltsweg zur Anweisung gebracht.

Siehe dazu auch Ausgaben 1/23903.

24 Vorschulische Erziehung

240 Kindergärten

2400 Förderung von Kindergärten

1/24000 Ausgaben nach dem Kinderbetreuungsgesetz 28.955.700

Post 7305-019 und 7660 - Beiträge an öffentliche und private Kindergärten:

Gemäß § 41 in Verbindung mit § 42 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 idgF, LGBL Nr 41/2007 idF LGBL Nr 60/2012, gebührt den Rechtsträgern von öffentlichen und privaten Kindergärten eine Subvention zum Personalaufwand von KindergartenpädagogInnen und HelferInnen.

Vorgesorgt wird für ca. 974 KindergartenpädagogInnen und 172 HelferInnen an ganzjährig geöffneten öffentlichen und privaten Kindergärten.

Den Rechtsträgern von Teilzeitkindergärten gebührt die Subvention zum Personalaufwand entsprechend der tatsächlichen Betriebszeit bzw. bei Stilllegung oder Auflösung des Kindergartens oder Einstellung von Gruppen einschließlich Integrationsgruppen während des Jahres gebührt die Förderung nur im Verhältnis der vollen Betriebsmonate.

Für Kindergärten mit einem Anteil von mehr als 50 % Kindern mit mangelnden Deutschkenntnissen wird eine teilbeschäftigte zusätzliche pädagogische Kraft gefördert.

Wegen längerer Öffnungszeiten von Kindergärten über 40 Wochenstunden hinaus ist der Personalaufwand für zusätzliche KindergartenpädagogInnen zu fördern. Für jede Gruppe mit mindestens drei Kindern mit schwerer Beeinträchtigung ist ein/e vollbeschäftigte/r Sonderkindergartenpädagoge/in zu fördern; bei weniger als drei Kindern erfolgt die Förderung anteilig.

Bei fehlenden SonderkindergartenpädagogInnen sind zusätzliche KindergartenpädagogInnen oder Lehrkräfte anstelle einer Soki in Integrationsgruppen zu fördern. Durch steigende Kinderzahlen und Senkung der Gruppengrößen sind ab Herbst 2015 voraussichtlich 15 Kindergartengruppen mehr zu fördern.

Mit einer Steigerung der Integrationskinder gegenüber dem Vorjahr wird

gerechnet.

Mehrkosten gegenüber 2015:

- * Anpassung der Fördersätze um 1,5 % sowie Einrichtung von voraussichtlich 15 neuen Kindergartengruppen - ca. EUR 700.000,--
- * Erhöhung Fördersätze aufgrund der Gehaltsanpassung der KindergartenpädagogInnen - ca. EUR 3.000.000,--
- * Förderausgaben aufgrund des neuen Kinderbetreuungsgesetzes - EUR 450.000,--

Post 7305-020 und 7661-020 - Reduktion Elternbeiträge in öffentliche und private Einrichtungen:

Darüber hinaus wird für das Familienpaket - gemäß § 2 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 idGf - zur Reduzierung der Elternbeiträge für die Betreuung aller Kinder bis Schulbeginn - ausgenommen Kinder, die in das halbtägige kostenlose und verpflichtende Kindergartenjahr fallen - Vorsorge getroffen.

Post 7305-021 und 7670-021 - Verpflichtendes Kindergartenjahr Bundesbeitrag in öffentliche und private Einrichtungen:

Laut § 13a des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 idGf wird für den halbtägig kostenlosen und verpflichtenden Besuch in institutionellen Kinder bildungs- und -betreuungseinrichtungen - das sind Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen - Vorsorge getroffen - Mehrkosten gegenüber 2015 ca. EUR 100.100,--

2/24000 Ausgaben nach dem Kinderbetreuungsgesetz	4.496.800
---	------------------

Einnahmen ergeben sich aus dem Beitrag des Bundes laut der Art. 15a B-VG Vereinbarung idGf über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Die Einnahmen werden an die jeweiligen Rechtsträger weitergeleitet.

1/24001 Sonstige Beiträge für Kindergärten	188.600
---	----------------

Post 7330 - Beitrag an den Kirchlichen Subventionsfonds:

Laut den Satzungen des Subventionsfonds für kirchliche Kindergärten vom 12.3.1981 wird der Fonds auch von öffentlichen Stellen gespeist.
Der Subventionsfonds für kirchliche Kindergärten hat den Zweck, die Aufrechterhaltung der Kindergärten der Erzdiözese Salzburg zu unterstützen.
Der einvernehmlich zwischen Vertretern der Erzdiözese und der Landesregierung im Jahr 2007 festgesetzte Betrag dient sowohl der Deckung von Abgängen auf dem Sektor der Personalkosten und der Rücklagenbildung für Auffertigungen wie auch der Erhaltung und Sanierung hinsichtlich der baulichen Substanz.

Post 7770-002 - Ausstattung privater Kindergärten:

Neben der gesetzlichen Förderung des laufenden Betriebes soll der Ausbau der Kindergärten durch Landesbeiträge gefördert werden.
Vorgesehen sind Beiträge an private Kindergärten zur Sanierung und Adaptierung vorhandener Räumlichkeiten sowie zur Ergänzung von Mobiliar, Spielmaterial und Spielplatzgeräten.

1/24002 Beförderung der Kindergartenkinder **520.000**

Vorgesorgt wird für die Beförderung von Kindergartenkindern, insbesondere auf dem Land. Die Beiträge erhalten Gemeinden und private Rechtsträger auf der Grundlage des Regierungsbeschlusses vom 27.3.1990, Zahl 0/91-163/150-1990, in Verbindung mit dem Regierungsbeschluss vom 13.1.1999, Zahl 0/91-163/39-1998.

1/24010 Kindertagesbetreuung **34.183.000**

H/Ansatz 1/240104 - Förderungsausgaben Pflicht:

Gemäß § 9 in Verbindung mit § 10 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 idgF, LGB1 Nr 41/2007 idgF, gebührt öffentlichen und privaten Rechtsträgern von Tageseltern- und Tagesbetreuungseinrichtungen eine Förderung pro Kind und Monat. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Alter der Kinder und der Dauer der Betreuung. In privaten und öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen werden Kinder mit einer Betreuungsdauer von 10 bis 40 Wochenstunden betreut. Für Kinder mit schwerer Beeinträchtigung werden erhöhte Fördersätze gewährt. Mit einer Steigerung der Integrationskinder gegenüber dem Vorjahr wird gerechnet.

Weiters gebühren für verlängerte Tagesöffnungszeiten und verlängerte Jahresöffnungszeiten Zuschläge.

Für Sondermodelle der Kinderbetreuung von alterserweiterten Gruppen gibt es zusätzliche Förderungen.

Vorgesorgt wird in privaten Einrichtungen, die Tageseltern beschäftigen. Die Betreuungsdauer erfolgt in 4 Kategorien.

Durch Neugründung und Erweiterung von öffentlichen und privaten Einrichtungen fallen gegenüber 2015 folgende Mehrkosten an:

- * voraussichtlich 300 neue Plätze in Krabbelgruppen und alterserweiterten Gruppen - ca. EUR 2.266.000,--
- * voraussichtlich 90 neue Plätze in Schulkindgruppen - ca. EUR 310.000,--
- * voraussichtlich 80 neue Plätze bei Tageseltern - ca. EUR 285.000,--
- * weiters wurden die Fördersätze um 1,5 % angepasst - ca. EUR 493.000,--
- * Förderausgaben aufgrund des neuen Kinderbetreuungsgesetzes - ca. EUR 450.000,--

H/Ansatz 1/240105 - Förderungsausgaben Ermessen

Post 7670 - Beiträge zum laufenden Aufwand:

Projekt Eltern-Kind-Service - Umschichtung auf H/Ansatz 1/469005, Post 7690-002

Post 7671-001 - Art. 15a B-VG sprachliche Frühförderung:

Laut Artikel 15a B-VG Vereinbarung über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen beträgt der Zweckzuschuss des Bundes für das Kindergartenjahr 2015/16 EUR 1.200.000,--, das sind 5,953 % von EUR 20.000.000,--

Post 7690-001 - Ko-Finanzierung, Ferienbetreuung, zusätzliche Projekte:

Laut den Artikel 15a B-VG Vereinbarungen für die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. über den Ausbau des

institutionellen Kinderbetreuungsangebotes hat das Land Salzburg für die jeweiligen vorgeschriebenen Ko-Finanzierungen Vorsorge zu treffen. Für die 15a B-VG Vereinbarung über den Ausbau werden um EUR 400.000,-- mehr als 2015, also insgesamt EUR 1.500.000,-- veranschlagt; für die Art. 15a B-VG Vereinbarung zur sprachlichen Förderung werden - wie 2015 - EUR 600.000,-- als Ko-Finanzierungsmittel vorgesehen.

Weiters werden für die Ferienbetreuung Mehrkosten von EUR 20.000,-- und bei den zusätzlichen Projekten Mehrkosten von EUR 10.000,-- gegenüber 2015 veranschlagt.

Post 7770-001 - Ausstattung privater Kinderbetreuungseinrichtungen:

Neben der gesetzlichen Förderung des laufenden Betriebes soll der Ausbau von Tagesbetreuungseinrichtungen durch Landesbeiträge gefördert werden.

Vorgesehen sind Beiträge an private Tagesbetreuungseinrichtungen zur Sanierung und Adaptierung vorhandener Räumlichkeiten sowie zur Ergänzung von Mobiliar, Spielmaterial und Spielplatzgeräten.

Post 7771-001 - Art. 15a B-VG Investitionen/Ausbau:

Gemäß der Art. 15a B-VG Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes beträgt der Zweckzuschuss des Bundes im Jahr 2016 6,404 % von EUR 52.500.000,-- - das sind EUR 3.362.100,--.

Da das Ende der Einreichfrist für die Anträge 2015 der 15.11.2015 ist, werden die Zweckzuschüsse an die öffentlichen und privaten Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen erst im Nachhinein ausbezahlt, d.h., im Jahr 2016 werden die Anträge aus dem Jahr 2015 bearbeitet und gefördert.

Für das Jahr 2014 wurde vom Bund ein Zweckzuschuss von EUR 6.444.950,-- überwiesen und - da die Anträge erst 2015 bearbeitet und ausbezahlt werden - der Rücklage 2981-247 zugeführt. Von dieser Rücklage werden EUR 3.041.900,-- für 2016 präliminiert.

2/24010 Kindertagesbetreuung	7.679.000
------------------------------	-----------

H/Ansatz 2/240101,

Post 8501-001 - Beitrag des Bundes Art. 15a B-VG, Investitionen:

Post 8501-002 - Beitrag des Bundes Art. 15a B-VG, Sprachförderung:

Einnahmen von Bundesgelder gemäß der Artikel 15a B-VG Vereinbarungen idG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen und den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes.

Da es sich um zweckgewidmete Einnahmen des Bundes handelt, werden die Einnahmen zukünftig unter dem H/Ansatz 2/240101, Post 8501-001 - Beitrag des Bundes Art. 15a B-VG Sprachförderung - und 8501-002 - Beitrag des Bundes Art. 15a B-VG Investitionen - vereinnahmt.

Da die Zahlungen des Bundes für Art. 15a B-VG, Sprachförderung, nicht mit dem Zeitraum der Mittelverwendung übereinstimmen, werden für 2016 die Rücklagen aus 2014 aufgebraucht.

H/Ansatz 2/240105,

Post 8280 - Rückersätze von Ausgaben:

Rückzahlung von Übergenüssen aus den Jahresabrechnungen des Vorjahres, die mit der vorläufigen Förderung nicht zur Gänze gegenverrechnet werden konnten bzw.

Schließungen von Tagesbetreuungseinrichtungen.

H/Ansatz 2/240105,
Post 8501-001 - Beitrag des Bundes

Bei dieser Post erfolgt aufgrund der Neueröffnung des H/Ansatzes 2/240101
keine Budgetierung mehr.

1/24011 Hortbetreuung 369.400

Gemäß § 63 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 idgF, LGBI Nr 41/2007, gebührt den Rechtsträgern von öffentlichen und privaten Horten eine Subvention zum Personalaufwand. Vorgesorgt wird für ca. 40 HortpädagogInnen.

1/24090 Kindergärten des Landes 594.300

H/Ansatz 1/240900 - Leistungen für Personal KG Schanzlgasse:

Laut Personalkosten-Voranschlag der Personalabteilung und aufgrund des Ausbaues der Krabbelgruppe Schanzlgasse von 8 auf 12 Plätze werden gegenüber 2015 Mehrkosten in der Höhe von EUR 68.600,-- veranschlagt.

H/Ansatz 1/240903 - Ausgaben für Anlagen KG Schanzlgasse:

Sanierungsmaßnahmen Kinderbetreuungseinrichtung Schanzlgasse;
Refundierung über Art. 15a B-VG Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes, Mehrkosten ca. EUR 96.000,--,
Rücklagen-Präliminierung EUR 96.000,-- aus Rücklage 2980 241.

H/Ansatz 1/240909 - Sonstige Sachausgaben KG Schanzlgasse:

Finanzielle Aufwendungen für Kinderbetreuungseinrichtungen des Landes, das sind Schanzlgasse, Derra und Belegkindergarten Sonnenschein-Nairz. Für den Privatkindergarten Sonnenschein-Nairz, der als Belegkindergarten mit Krabbelgruppe den Kindern von Landesbediensteten zur Verfügung steht, werden aufgrund der Vereinbarung vom 28.4.1998, genehmigt mit Regierungsbeschluss vom 2.6.1998, vom Land die Mietkosten übernommen und ein eventueller Abgang des Privatkindertagens abgedeckt.

2/24090 Kindergärten des Landes 162.000

Post 8175 - Kindergartenbeiträge:

Kindergartenbeiträge und Personalförderung von der Stadt bzw. den jeweiligen Gemeinden für eine Krabbelgruppe in der Schanzlgasse.

Post 8240-002 - Betriebskostenersätze:

Rückersätze vom Träger Hilfswerk; Kanal- und Abfallwirtschaftsgebühr, Grundsteuer, Haftpflichtversicherung f. Gebäude und Betrieb, Gebäude-Sachversicherung, Rauchfangkehrerarbeiten und Wartung der Gaskesselanlage.

Post 8299-001 - Sonstige verschiedene Einnahmen:

Einnahmen für Mittagessen im Kindergarten und der Krabbelgruppe Schanzlgasse.

249 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/24900 Kindergartenversuche 6.900

Beiträge für wissenschaftliche Begleitung von Kindergartenversuchen sowie für die Erstellung von wissenschaftlichen Dokumentationen im Bereich der Kleinkindforschung.

1/24910 Kindergartenpädagogik 78.800

Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für Kindergartenpädagoginnen, Horterzieherinnen und Betreuerinnen von Kleinkindgruppen werden methodisch-didaktische Seminare abgehalten sowie pädagogisch-psychologische Gruppen- und Einzelberatungen angeboten. Weiters werden Schulungen für Kindergartenhelferinnen durchgeführt.

Vorgesorgt wird vor allem für Referentenhonorare incl. Spesen, Ankauf von Fachliteratur, Modellspielzeug und andere Lernbehelfe.

2/24910 Kindergartenpädagogik 80.000

Es werden Einnahmen aus Seminarbeiträgen im Rahmen von Veranstaltungen erwartet.

25 Außerschulische Jugenderziehung

250 Schülerhorte

1/25000 Haus der Jugend, Salzburg 167.000

Die finanzielle Unterstützung für das Haus der Jugend stammt aus einer Übergabevereinbarung, die von den Amerikanern mit Stadt und Land Salzburg geschlossen wurde. In der Vereinbarung vom Jänner 1956 steht: Zu Beginn des Jahres 1952 führte Mr. Dearing, Leiter des Salzburger AYA Büros, den Verein mit seinem Haus der Jugend, dank einer überaus weitschauenden Planung gemeinsam mit der Landesregierung und Stadtgemeinde Salzburg in österr. Hände über. Er sicherte des weiteren den Bestand des Hauses der Jugend und die Finanzierung seines Betriebes durch folgende Übereinkunft über dessen Subventionierung: je ein Drittel der Gesamtsumme des notwendigen Budgets sollte aufgebracht werden durch Landesregierung Salzburg, Stadtgemeinde Salzburg, Eigenaufbringung des Vereins.

Das Statut für das Haus der Jugend sieht zudem im § 3, 3c vor, dass sich der Verein über Subventionen der öffentlichen Körperschaften finanziert und zwar Stadt und Land Salzburg zu gleichen Teilen, sowie des Bundes.

Im § 11, 2 des Statutes ist festgehalten, dass dem Vereinsvorstand kraft ihres Amtes der/die Landeshauptmann/frau von Salzburg und der/die BürgermeisterIn der Landeshauptstadt Salzburg angehören. Diese können sich vertreten lassen. Für das Land nimmt derzeit diese Vertretung der Leiter der Finanzabteilung, Herr HR Dr. Prucher, wahr.

251 Schüler-, Lehrlings- und Gesellenheime

1/25100 Beiträge zur Führung von Internaten 25.000

Ermessensausgabe

Das Kolpinghaus Salzburg soll Beiträge zum laufenden Jahresbetrieb erhalten. Das Kolpinghaus ist das einzige Ganzjahresinternat für Lehrlinge im Land Salzburg, welche keinen Wochenlehrgang besuchen und auf einen Internatsplatz angewiesen sind, da Arbeitsplatz und Wohnort nicht ident sind und daher eine Unterbringung in einem Internat erfordern.

Ebenso werden SchülerInnen untergebracht und betreut. Wegen spezieller sozialpädagogischer, kostenintensiver Betreuungsformen, kann das Kolpinghaus ohne Landesbeitrag die erforderlichen Leistungen nicht alleine finanzieren.

Ziel der Förderung ist es, die Heimkosten für sozial bedürftige Lehrlinge leistbar zu erhalten und ein gutes Betreuungsangebot sicherzustellen.

1/25190 Landesberufsschülerheime

5.278.200

1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 4 des Salzburger Berufsschulorganisationsausführungsgegesetzes LGBL Nr 65/1995 idG ist das Land Salzburg gesetzlicher Heimerhalter der Landesberufsschulheime im Bundesland Salzburg. Derzeit verfügt das Land über 10 Landesberufsschulheime mit rund 1.030 Betten, über 200.000 Nächtigungen pro Jahr. Zur Senkung der jährlichen Kosten werden die Heime teilweise in den Ferien gewerblich betrieben. Das Landesberufsschulheim Hallein wird vom Land direkt geführt - die übrigen Heime sind mittels Betreiberverträgen an Heimträger ausgelagert. Die gesetzliche Heimerhaltung bedeutet, die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Berufsschulheime. Betreffend die Kostenaufteilung Land - Gemeinden, Gemeindeverrechnung, ist der § 23 leg. cit sinngemäß anzuwenden. Siehe Anmerkung zum Ansatz 1/22001.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Dieser Ansatz umfasst die Kosten für an den Heimen eingesetztes Personal, für die Erhaltung und den Betrieb der Heime, ausgenommen für Positionen, die durch Eigenleistungen der Heimbewohner gemäß § 29 leg. cit. umfasst sind, sowie für die Kostenersätze, die für die ausgelagerten Heime für die Betriebsführung zu leisten sind. Ebenso werden Um-, Zu- und Neubauten der Landesberufsschülerheime aus diesem Ansatz bedeckt.

3. Wirkungsziel:

Da die Berufsschulen großteils lehrgangsmäßig geführt werden und junge Menschen aus ganz Salzburg und darüber hinaus aus ganz Österreich die einzelnen Standorte besuchen, ist es unabdinglich auch geeignete und zeitgemäße Unterkünfte zur Verfügung zu stellen um den jungen Menschen in Ergänzung zum Schulbetrieb eine Ausbildung und Freizeitgestaltung auf höchstem Niveau zu ermöglichen und so dem drohenden Facharbeitermangel wirksam entgegen zu wirken - dies bedeutet als positiven Nebeneffekt - insbes. durch Umwegrerabilität - eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Salzburg.

Entsprechend den Budgetrichtlinien werden die Personalkosten gegenüber dem VA 2015 um 1,5 Prozent erhöht.

Für das Budgetjahr 2016 und 2017 ist geplant das Landesberufsschülerheim Walserfeld einer Generalsanierung zuzuführen. Im Budgetjahr 2016 soll die Bedeckung eines Teiles dieser Baumaßnahmen durch eine Rücklagenentnahme

erfolgen.

2/25190 Landesberufsschülerheime

3.394.900

Gemäß § 29 des Salzburger Berufsschulorganisationsausführungsgesetzes LGBL Nr 65/1995 idgF ist vom gesetzlichen Heimerhalter ein Beitrag für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einzuheben. Dieser Beitrag ist durch die Landesregierung als zivilrechtliches Entgelt, ab 01.09.2015 EUR 17,15 pro Tag, ab 01.01.2016 EUR 18,00 Vollverpflegung samt pädagogischer Betreuung festzusetzen. Betreffend die Kostenaufteilung Land - Gemeinden, Gemeindeverrechnung, wird auf die Erläuterung zum Ansatz 1/25190 - Landesberufsschulheime verwiesen.

An gewissen Heimstandorten können Externe, zB. BH MitarbeiterInnen, VS Kinder, Polizei etc., Mittagessen konsumieren. Diese Einnahmen, sowie die Betriebskostenersätze für die zur Verfügungstellung von Heimräumlichkeiten, werden in diesem Ansatz berücksichtigt.

Wie zum Ansatz 1/25190 angemerkt, erfolgt für die Sanierung des Landesberufsschülerheimes Walserfeld eine Rücklagenauflösung in der Höhe von EUR 1.134.900. Dies wird bei diesem Ansatz als Einnahme dargestellt.

252 Jugendherbergen und Jugendheime

1/25201 Förderung von Jugendheimen

69.000

Förderungen, Ermessen

Der Mehrbedarf ergibt sich für die behindertengerechte Ausstattung von Jugendzentren und Jugendheimen.

Bedeckt durch präl. Rücklage aus Ansatz 2/252013 2981 259; EUR 20.000,00 Darüberhinaus werden die laufenden notwendigen Sanierungsarbeiten bei Jugendheimen für die Träger der Jugendheime gefördert.

2/25201 Förderung von Jugendheimen

20.000

Rücklagenentnahme zur Finanzierung von behindertengerechter Ausstattung von Jugendzentren, Nr. 2981 259 in Höhe von EUR 20.000,00.

1/25202 Förderung von Jugendzentren und Jugendräumen

688.900

1/252025 7355 009

Beitrag an Gemeinden für Investitionen - Ermessensausgabe

Gefördert wird die Neuerrichtung und Adaptierung von Jugendzentren und Jugendtreffpunkten der Gemeinden

Ziel dieser Fördermaßnahme ist es, die Gemeinden, als Träger von offenen Jugendeinrichtungen bei ihren Investitionsmaßnahmen zu unterstützen.

1/252025 7670 001

Beitrag zum laufenden Aufwand

Gemäß Salzburger Jugendgesetz vom 10. Dezember 1998, LGBL Nr 24/1999, sollen Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit 50 % des Jahresaufwandes als Förderungsbeitrag des Landes Salzburg erhalten.

In den letzten Jahren ist die Zahl der Jugendzentren und -treffpunkte ständig gestiegen. Die Förderquote im Verhältnis zum Jahresgesamtaufwand aller Zentren beträgt ca 16 %.

Ziel ist es, mit diesen Fördermaßnahmen die Betreuungsqualität generell zu sichern. 2015 wurden neue Förderrichtlinien erlassen. Die darin enthaltenen Schwerpunktsetzungen werden 2016 erste Auswirkungen zeigen.

1/252025 7670 002

Beiträge für den Salzburger Landesjugendbeirat

Gemäß Salzburger Jugendgesetz vom 10. Dezember 1998, LGBL Nr 24/1999. Der Salzburger Landesjugendbeirat soll zur Erfüllung seiner Aufgaben als Beratungsorgan der Salzburger Landesregierung für die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen einen Jahresbeitrag von € 4.000,00 als Beitrag aus Förderungsmitteln für Jugendzentren- und -treffpunkte analog der Jugendorganisationen erhalten.

Ziel dieser Förderung ist es, organisationsübergreifende Projekte zu ermöglichen.

1/252025 7770

Beiträge für Investitionen

Gemäß Salzburger Jugendgesetz vom 10. Dezember 1998, LGBL Nr 24/1999. Gefördert wird die Neuerrichtung und Adaptierung von im Land Salzburg von Vereinen betriebenen Jugendzentren und Jugendtreffpunkten. Ziel dieser Fördermaßnahme ist primär die räumliche Qualitätssicherung der bestehenden Einrichtungen.

Der Mehrbedarf ergibt sich aus Investitionen in den Jugendzentren Elixhausen und Bischofshofen, bedeckt durch präl. Rücklage aus Ansatz 2/252023 2981 259; EUR 45.900,00.

2/25202 Förderung von Jugendzentren und Jugendräumen 45.900

Rücklagenentnahme für Investitionen in den Jugendzentren, Nr. 2981 259; EUR 45.900,00.

253 Jugendverkehrserziehung

1/25300 Jugendverkehrserziehung 7.000

Die Mittel werden für die Durchführung verschiedenster Verkehrssicherheitsprojekte benötigt:

Mopedworkshops für SchülerInnen, Projekt: Fallen, aber richtig, Mobilitätsworkshops zur Verbesserung der Geschicklichkeit von SchülerInnen und Projektmaterialien für ReferentInnen der Verkehrserziehung.

Weiters werden Unterrichtsmaterialien zu den Verkehrserziehungsthemen angeschafft.

259 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/25900 Salzburger Jugendinitiativen - Verein Akzente

1.204.800

Salzburger Jugendinitiativen - Verein Akzente

Auf Basis des Salzburger Jugendgesetzes 1998, LGBL Nr. 24/1999, wird der Verein Akzente Salzburg mit eigener Förder- und Zielvereinbarung beauftragt, die Jugendarbeit des Landes Salzburg in genau definierten Bereichen umzusetzen. Dafür enthält der Verein eine Basissubvention als Beitrag zur teilweisen Abdeckung der allgemeinen Aufwände und der Projektarbeit.

Schwerpunktarbeit 2016 wird weiterhin die Stärkung der regionalen Jugendarbeit in den Bezirken des Landes sein, aber auch Projekte im Bereich der Integration von Jugendlichen sowie generationsübergreifende Projekte. Gendersensible Jungen- und Mädchenarbeit sowie Kooperationsprojekte im Bereich Sport werden forciert.

Wirkungsziele der Aktivitäten des Vereins werden in der Zielvereinbarung definiert.

Mehrbedarf aufgrund der Erhöhung der Personalkosten um 1,5 Prozent.

2599 Sonstige Jugendförderung

1/25990 Förderung von Jugendverbänden

330.000

Gemäß Salzburger Jugendgesetzes vom 10. Dezember 1998 LGBL NR 24/1999, sollen die Jahresaufwendungen der im Salzburger Landesjungendbeirat vertretenen Jugendorganisationen und Jugendinitiativen mit Beiträgen in der Höhe von 50 % des Jahresaufwandes unterstützt werden.

Gefördert werden

- die Aufwendungen für Freizeitaktionen, Bildungs- und Informationstätigkeiten,
- Ferialaktionen,
- Infrastrukturkosten in Höhe von maximal 25% des Aktivitätenaufwandes, zuzüglich der Anzahl der nachgewiesenen aktiven Gruppen
- Ehrenamtliche Tätigkeit
- Bei Kinder und Jugendorganisationen der im Österreichischen Nationalrat und/oder Salzburger Landtag vertretenen politischen Parteien, werden Bildungsangebote nur gefördert insoweit sie keine spezifischen Angebote zur Vermittlung der politischen Programme einer Partei darstellen. Informationstätigkeit wird nicht gefördert.

Die Jugendorganisationen sind mit erhöhten Personal- und Strukturmakosten konfrontiert. Dies vor allem deshalb, weil immer mehr Jugendliche präventive Betreuungsangebote benötigen. Das schlägt sich in höheren Personal- und auch Projektkosten nieder. Mit dem Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien im März 2015 wurde zusätzlich eine finanzielle Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit in den Organisationen definiert. Die Auswirkungen dieser Richtlinienänderung werden erstmals 2016 erkennbar sein.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Betreuungsqualität für die Kinder- und Jugendlichen im Land Salzburg zu sichern.

1/259905 7670 003

Der Salzburger Landesjugendbeirat soll zur Erfüllung seiner Aufgaben als Beratungsorgan der Salzburger Landesregierung für die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen aus Mitteln der Jugendverbände analog der Jugendzentren einen Jahresbeitrag von EUR 4.000 erhalten.

Ziel dieser Fördermaßnahme ist es, organisationsübergreifende Projekte zu fördern.

1/25992 Allgemeine Jugendförderung **315.000**

Unterstützung von verschiedenen Maßnahmen und Projekten: Gefördert werden sollen Aktivitäten von Organisationen, welche nicht im Landesjugendbeirat vertreten sind und vor allem Projekte, die aufgrund von Beschlüssen der Landesjugendreferentenkonferenz gemeinsam durchgeführt werden. Ziel ist insbesondere die Kooperation mit den anderen Bundesländern zu stärken.

Gemäß dem Salzburger Jugendgesetzes 1998, LGBI Nr. 24/1999, sollen Beiträge für folgende Veranstaltungen gewährt werden:

- Zusammenarbeit mit Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit, wie Jugendkulturinitiativen, Jugendfreizeiteinrichtungen.
- Durchführung von Veranstaltungen unter der Federführung des Bundesministeriums für Familie u. Jugend, wie Jugendkulturveranstaltungen, Redebewerb, sowie überregionale Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern.
- Durchführung von Kreativprojekten für Jugendliche und mit Jugendlichen in Kooperation mit Jugendinitiativen.
- Kooperationsprojekte im Bereich Sport.
- Zur Mobilitätsförderung, insbesonders durch die Salzburger Jugendkarte S-Pass.

Ziel ist es, durch Gewährung von Direktbeihilfen oder durch Kooperationsveranstaltungen mit dem Referat Jugendliche und Jugendinitiativen bei der Umsetzung ihrer Projekte zu unterstützen. Bei all den geförderten Veranstaltungen sind die Grundsätze der gendersensiblen Jungen- und Mädchenarbeit zu beachten!

Gemäß Salzburger Jugendgesetzes 1998, LGBI Nr. 24/1999, soll die Entfaltung der kreativen Kräfte junger Menschen sowie die aktive Beteiligung am kulturellen Leben ermöglicht werden. Dieses Ziel soll unter anderem durch die Förderung von Jugendaktivitäten auf dem Gebiete des Chorgesanges und durch Unterstützung von Projekten junger, nicht professionell organisierter Jugendbands, erreicht werden. Die Förderziele sollen durch Austauschprojekte, Wettbewerbe, Veranstaltungen, Probenraumbereitstellung, Ausbildungsunterstützung, ua. erreicht werden.

Unterstützungsmöglichkeiten des Referates gemäß der neuen Förderungsrichtlinien vom März 2015 werden durch Gewährung von Beiträgen an Organisationen geleistet.

1 / 259925 7670 002

Beiträge für jugendpolitische Aktivitäten

Umverteilung des Betrages von Eur 70.000,00 auf die Ansätze:
1 / 259 929 4590 Sonstige Verbrauchsgüter Eur 10.000,00
1 / 259 929 7270001 Entg.f.sonst.Leist, Einzelpersonen Eur 30.000,00
1 / 259 929 7280001 Entg.f.sonst.Leist., Firmen Eur 30.000,00

Die Umverteilung der Beträge erfolgte aufgrund der Anpassung von Förderansätzen zu Sachausgaben.

26 Sport und außerschulische Leibeserziehung

260 Landessportorganisation

1/26000 Landessportorganisation 1.182.300

1. Gesetzliche Grundlagen:

Salzburger Landessportgesetz 1988 idgF sowie siehe auch Pkt 2 inhaltliche Beschreibung.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Über die Rechtsnatur und Zusammensetzung der Landessportorganisation Salzburg als die nach dem Landessportgesetz für den Sport berufene Interessensvertretung ist in § 4 Salzburger Landessportgesetz 1988, LGB1 Nr 98/1987 idgF, LGB1 Nr 70/2010 idgF, Folgendes festgelegt:

- (1) Die Landessportorganisation Salzburg ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und verwaltet sich selbst. Sie übt ihre Tätigkeit gemeinnützig aus.
- (2) Sämtliche Salzburger Sportvereine sind bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit und Selbstverwaltung Mitglieder der Landessportorganisation Salzburg.
- (3) Vereine und sonstige Einrichtungen, die nicht unter die Bestimmung des Abs 2 fallen, können auf Antrag in die Landessportorganisation Salzburg als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie für das Salzburger Sportwesen von besonderer Bedeutung sind.
- (4) Die Aufsicht über die Landessportorganisation Salzburg führt die Landesregierung.

Im § 5 Abs 1 und 2 leg cit sind die Aufgaben der Landessportorganisation angeführt.

Gemäß § 12 Abs 2 und 4 trägt das Land:

- a) den Personalaufwand für den Landessportsekretär und einen ständigen Mitarbeiter, die beide Landesbedienstete sind, und auch weitere Mitarbeiter nach Maßgabe des Dienstpostenplanes des Landes und
- b) den Sachaufwand einschließlich der räumlichen Unterbringung.

3. Wirkungsziele:

Förderung und Unterstützung sowie Verbesserung des Umfeldes des organisierten Sports im Servicebereich und vor allem im Breiten- und Leistungssportbereich sowie im SeniorInnensport im Land Salzburg.

1/260004 - Beitrag zum laufenden Aufwand

Die im Haus des Sports im EM-Stadion in Wals zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten, das sehr gut ausgestattete Sitzungszimmer und die vorhandenen Geräte werden von derzeit 13 Sport-Fachverbänden benutzt - dadurch entstehen nicht unbeträchtliche Nutzungskosten.

Von diesem Ansatz werden die Büro- und Administrationskosten, die laufenden Betriebskosten der LSO Salzburg für das Haus des Sports im Rahmen der Vorschreibungen durch die SWS und weitere allgemeine Kosten bezahlt.

1/260005 - Beiträge für Fördermaßnahmen

Im Rahmen dieses Ansatzes werden die 66 Salzburger Landes-Fachverbände und die jeweiligen Sportarten sowie die 3 Sport-Dachverbände in Salzburg - ASKÖ, ASVÖ und Sportunion in Form von finanziellen Unterstützungen zur Erfüllung ihrer Aufgabenbereiche gefördert. Den Fachverbänden obliegt insbesondere die Aufgabe der Betreuung des Leistungs- und Spitzensportes, Landesmeisterschaften durchzuführen und SportlerInnen zu österreichischen Meisterschaften und internationalen Wettbewerben zu entsenden.

Die Dach- und Fachverbände müssen für ihren Wirkungsbereich alle anfallenden organisatorischen und administrativen Aufgaben erfüllen. Mehr als 1.150 Vereine und ca. 260.000 Mitglieder sind ihnen angeschlossen (Stand Sportjahrbuch 2015). Die veranschlagten finanziellen Mittel erfüllen nur die notwendigsten organisatorischen Erfordernisse. Die Förderung von Vereinen (als Jahresförderung) ist derzeit nicht möglich.

Förderungen werden im Bereich der Durchführung von Sportveranstaltungen im Bundesland Salzburg (Durchführung von Österr. Staats- und Meisterschaften sowie von Internationen Veranstaltungen) gewährt; Förderungen von Fachverbänden und deren angeschlossenen Vereinen für staatlich geprüfte TrainerInnen; Zuschüsse zu den Fahrtkosten für Teams, die in überregionalen Bewerben im Einsatz sind; Teilnahme von EinzelsportlerInnen an österr. Staats-Meisterschaften; Zuschüsse für die Ausbildung zum staatlich geprüften Lehrwart, Trainer oder Instruktor; Beiträge für Vereins- oder Verbandsjubiläen; Zuschüsse für Trainingsstätten (Spielhalle Josef-Preis-Allee und Leistungszentrum HAK); Zurverfügungstellung von Landes-, Jugend- und Juniorenmeistermedaillen.

269 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/26901 Allgemeine Sportförderung

1.620.000

Allgemeine Sportförderung:

1. Gesetzliche Grundlage:
Salzburger Landessportgesetz 1988 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:
Die Förderungen betreffen unter anderem den Gesundheits- und Breitensport,

den Betriebs- und SeniorInnensport sowie den Schulversuch "BORG für Leistungssportler" für die Oberstufe und Unterstufe. Des Weiteren sollen Salzburger LandestrainerInnen (derzeit 15) und Salzburger Leistungszentren (derzeit 26) und die anlässlich des Internationalen Jahres der Jugend gestartete Jugendsportförderungsaktion des Landes Salzburg sowie die Ferialaktion "Jugend zum Sport" im Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg und im ganzen Land (insgesamt mehr als 10 Aktionen im Land) sowie auch Spitzenleistungen Salzburger SportlerInnen gefördert werden. Für die Verleihung des Salzburger SchülerInnensportabzeichens an SchülerInnen im Alter von 9 bis 14 Jahren sind als Anerkennung für erbrachte Leistungen Beiträge an Salzburger Schulen vorgesehen.

Ebenso wird für das Olympiazentrum im Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg aus diesem Ansatz Vorsorge getroffen.

3. Wirkungsziele:

- Grund- und Spezialförderung des Allgemeinen Sportes im Bundesland Salzburg - Absicherung der Vereine, Fach- und Dachorganisationen sowie Institutionen des Sports.
- Stärkung von Salzburger Hallenteamsportarten
- die Förderung von Bewegungs- und Sportmöglichkeiten in Kinderbetreuungseinrichtungen
- verstärkte Integration von Mädchen, MigrantInnen und von Menschen mit Behinderungen in den Sportprozess
- Sport/Bewegung als integraler Bestandteil aller anderen politischen Ressorts der Landesregierung sowie ein niederschwelliger Zugang zu Sport/Bewegung im öffentlichen Raum.

Anpassung der Sportadministration und des Sportmanagements auf die Erfordernisse der Jahre 2015 bis 2020 durch die Schaffung eines Maßnahmenplanes - Masterplan 2020.

Motivation von Salzburger Schulkindern und Jugendlichen zum Wintersport mit dem Schwerpunkt Schi Alpin - Durchführung der Aktion Jugend zum Wintersport. Ökologisierung von Sportveranstaltungen.

Verbesserung der Zusammenarbeit von LandesverbandstrainerInnen und VereinstrainerInnen.

Aufklärung der Salzburger SportfunktionärInnen sowie Verbands- und VereinstrainerInnen im Bereich der Missbrauchsprävention.

Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Zahlung von Erfolgsprämien bei Sportveranstaltungen.

Anhebung der Sportstunden für Volksschulkinder und Kinder in Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik in der schulischen Ganztagsbetreuung sowie im Bereich der Kinderbetreuung - Projekt Sport in der Nachmittagsbetreuung.

1/269015 Post 4030 - Schülersportabzeichen

Die Salzburger Landesregierung verleiht für SchülerInnen im Alter von 9 bis 14

Jahren als Anerkennung für erbrachte Leistungen das Salzburger SchülerInnensportabzeichen. Die im Ansatz veranschlagten Mittel sind für die Anschaffung/Ankauf von diesen Abzeichen vorgesehen.

1/269015 7670 001 - Sonstige Sportförderung

Förderung für Breiten-, Betriebs- und SeniorInnensport, Salzburger Schul Sport Modell SSM - Ober- und Unterstufe.

Förderung der Aktion Sport in der Nachmittagsbetreuung - derzeit ca 30 bis 40 Gruppen - Ausweitung für 2016 - Mitteleinsatz 68.000 Euro.
Dieses Projekt hat höchste Priorität und ergänzt neben der Aktion Schule und Sport die wichtige sportfachliche Betreuung der Salzburger Schülerinnen und Schüler.

Förderung von Teamsportarten - seit 2013 werden Salzburger Teams in verschiedenen Sportarten gefördert - Mitteleinsatz 80.000 Euro.

Förderung von Salzburger StützpunkttrainerInnen, Haupt-TrainerInnen für die flächendeckende Vereinsbetreuung - Mittelbedarf 50.000 Euro.

Förderung der seit 1997 sehr erfolgreichen und bestehenden Aktion Schule und Sport - seit Beginn der Aktion mehr als 400.000 SchülerInnen aus dem gesamten Bundesland Salzburg; Betreuung bisher ca 16.100 Klassen und mehr als 55.000 TrainerInnenstunden - Mitteleinsatz 40.000 Euro.

Alle sonstigen, nicht planbaren und vorhersehbaren Förderansuchen werden aus diesem Ansatz gefördert. Die Allgemeine Sportförderung ist ein wichtiges Instrument der Ermessensförderung, die als Ergänzung zu den für das Landessportbüro angeführten Förderinstrumente zur Anwendung kommt.

1/269015 7670 002 - Jugendsportförderung

Förderung der Jugendarbeit seit 1985 für Salzburger Sport-Vereine, Sport-Fachverbände und Sport-Dachverbände sowie Institutionen des Sports im Land Salzburg.

Förderung von Jugend- und Ferienaktionen im Sommer und Winter - Aktion Jugend zum Sport im Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg sowie in den einzelnen Bezirken - ca. 10 Aktionen mit mehr als 15.000 betreuten Kindern und Jugendlichen.

Förderung der Teilnahme an Österr. Nachwuchsmeisterschaften für Salzburger Sport-Vereine und Sport-Fachverbände.

Förderung von sonstigen Jugendsportveranstaltungen und -Events.

1/269015 7670 003 - Spitzensportförderung

Förderung von Salzburger SportlerInnen (Allgemeine und Behindertensport) sowie

Salzburger Teams - aus der Salzburger Sporthilfe bei Erbringung von Spitzensportleistungen.

Förderung aus dem Titel Aktionsbudget - Trainingslager, Teilnahme an Europa-, Welt- und sonstigen hochrangigen Meisterschaften sowie trainingsbegleitende Maßnahmen für Salzburger SpitzensportlerInnen oder Teams - Fördervolumen beträgt 140.000 Euro.

Spezielles Förderprogramm für bevorstehende Olympische Spiele und Paralympics für Salzburger TeilnehmerInnen - derzeit RIO 2016.

Förderung des Olympiazentrums im Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg - Mitteleinsatz 160.000 Euro.

1/269015 7670 004 - Landestrainer/Leistungszentren

Förderung an Salzburger Sport-Fachverbände für die Anstellung eines hauptamtlichen Landestrainers oder -trainerin oder bei der Führung eines Leistungszentrums sowie Olympiastützpunkttrainer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen; jedes Jahr erfolgt eine Evaluierung und Neubewertung aufgrund Berichtsvorlage.

1/269015 7670 005 - Gesundheits- und Breitensportförderung

Förderung von bestimmten Gesundheits- und speziellen Breitensportaktivitäten, Förderung von neuen und trendigen Sportarten, Aktivitätsprogramm Fit und Fun im Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg, Förderung von Breitensportprojekte der Salzburger Dach-Verbände im Zusammenhang mit der Förderung durch Bundesförderstellen (Querfinanzierung) .

2/26901 Allgemeine Sportförderung

93.100

Einnahmen aus dem Verkauf von Salzburger SchülerInnensportabzeichen an Salzburger Schulen im Jahr 2016 sowie den Rückflüssen der Sportstättenförderungen des ASKÖ Landesverbandes Salzburg bis einschließlich April 2016.

1/26902 Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen

1.003.300

1. Gesetzliche Grundlage:

Salzburger Landessportgesetz 1988 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Für die Errichtung, Erweiterung und Instandhaltung von Sportanlagen und für den Ankauf von Sport-Großgeräten werden an Salzburger Sportvereine und -verbände, Gemeinden und Institutionen des Sportes Förderungen gewährt. Zusammengefasst sind diese Aktivitäten unter dem Programm "Sport und Arbeit", welches im Jahr 1998 begonnen wurde.

In den Jahren 2012 und 2015 (im Rahmen des Masterplanes Sport 2020) wurden die Sportstättenrichtlinien großflächig überarbeitet, wobei ein wesentlicher Aspekt die Einreichung und Abwicklung der Förderung betrifft. Entscheidende Änderungen wurden im Bereich der Förderungswürdigkeit von diversen

Sportstätten durchgeführt. Weiters Konkretisierung des Kreises der Anspruchsberechtigten, Berücksichtigung von ökologischen und nachhaltigen Wirkungen, Schutz der Vereine vor finanziellen Risiken und Schwerpunktsetzungen bei diversen Sportstätten.

Jedes Jahr werden aus diesem Ansatz mehr als 50 Einzelprojekte in verschiedenen Förderhöhen finanziell unterstützt - die eingereichten Förderinvestitionen schwanken erheblich.

Durch diese Förderungen an diverse FörderempfängerInnen des Sportes wird ein wesentlicher Beitrag u.a. auch im heimischen Arbeitsmarkt erreicht. Die Wertschöpfung dieser Arbeiten bleibt zum größten Teil im Land Salzburg.

3. Wirkungsziele:

Ausbau, Sicherung und qualitative Verbesserung der Sportstätten-Infrastruktur im Bundesland Salzburg sowie ein niederschwelliger Zugang zu Sport/Bewegungs-Einrichtungen im öffentlichen Raum.

Grundlage ist ua. der dafür neu eingeführte und vom Landessportbüro in Zusammenarbeit mit der Landesinformatik und dem GIS entwickelte "Sportstättenatlas" für die fachliche Bewertung der eingereichten Förderansuchen.

1/269025 7355 009 - Beiträge für Investitionen (Gemeinden)

Förderung von Sportstättenprojekten in den einzelnen Salzburger Gemeinden - Neubau, Generalsanierung oder Sanierung/Umbau. Initiative und freiwillige Leistungen sowie die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes in den einzelnen Gemeinden werden finanziell unterstützt.

1/269025 7770 - Beiträge an Institutionen des Sportes

Förderung von Sportstättenprojekten an Salzburger Sport-Vereine und Sport-Fach bzw Dachverbände in den einzelnen Salzburger Gemeinden - Neubau, Generalsanierung oder Sanierung/Umbau.

Besonders hervorzuheben ist die bereits realisierte Aufstiegshilfe für die Paul-Außerleitner Schanze in Bischofshofen durch den Skiclub Bischofshofen - mit einer Förderung von 170.000 Euro. Diese Schanze ist die einzige international taugliche Skisprungschanze im Bundesland Salzburg, welche in Kombination mit dem Skisprungzentrum in Schwarzach eine überregional bedeutsame Sportstätte darstellt. Ohne die Errichtung dieser Aufstiegshilfe wären zukünftige Großsportveranstaltungen nicht mehr möglich und durchführbar. Dieses Projekt ist neben dem Sport auch für den Tourismus von besonderer Bedeutung.

Bei beiden Ansätzen ist aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel ein seit Jahren bestehender Rückstau entstanden. Beschlossene und zugesagte Fördermittel können erst in den Folgejahren zugeteilt werden. Die Maximalförderung beträgt 20 Prozent der anerkannten und festgestellten Kosten

für ein Sportstättenprojekt. Für das Jahr 2016 ergibt sich wieder ein sehr großer Zuschussbedarf.

1/26903 Partnerschaften 10.000

1. Gesetzliche Grundlage:

Salzburger Landessportgesetz 1988 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gefördert werden sportliche Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaften. Im Rahmen der Mitgliedschaft des Landes Salzburg in der ARGE ALP ist die Durchführung von ARGE ALP-Wettkämpfen, Trainings- und Jugendlagern geplant. Darüber hinaus stehen auch sportliche Aktivitäten mit Trient auf dem Programm.

3. Wirkungsziele:

Intensivierung der sportlichen Beziehungen und sportlicher Austausch der in den Partnerschaften vertretenen Regionen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit in der ARGE ALP sind im Jahr 2016 Trainings- und Jugendlager in den Sportarten Eiskunstlauf, Orientierungslauf, Sportklettern, Leichtathletik, Fußball und Sportschießen geplant - darüber hinaus stehen sportliche Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaft mit Trient auf dem Programm.

1/26904 Förderung des Behindertensportes 22.000

Förderung des Behindertensportes:

1. Gesetzliche Grundlage:

Salzburger Landessportgesetz 1988 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Der zur sportlichen Betreuung von Menschen mit Behinderungen gegründete Behindertensportverband Salzburg soll bei der Verpflichtung qualifizierter ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen sowie beim Ankauf geeigneter Geräte unterstützt werden.

Darüber hinaus werden an SportlerInnen mit Beeinträchtigungen für die Teilnahme an nationalen und internationalen Behindertensport-Veranstaltungen Zuschüsse gewährt.

3. Wirkungsziele:

Qualitative Verbesserung der Bedingungen im Bereich des Behindertensports im Bundesland Salzburg.

Beitrag an den Behindertensportverband Salzburg

Im Einvernehmen mit dem Österreichischen Zivilinvalidenverband, Landesgruppe Salzburg, dem Österreichischen KOV, Landesgruppe Salzburg und dem Verein Lebenshilfe wurde im Jahr 1991 gem. Initiative des Salzburger Landtags der Behindertensportverband Salzburg gegründet.

Der Verband verfolgt die Zielsetzung, Menschen mit Beeinträchtigung sportlich

zu betreuen, um damit einen Beitrag zu ihrer Rehabilitation zu leisten. Weiters sollen aus dieser Jahresförderung Zuwendungen an ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen gewährt werden.

Die Anmietung von Sportgeräten sowie der Ankauf von behindertengerechten Sportgeräten werden ebenfalls gefördert.

Darüberhinaus werden an SportlerInnen mit Beeinträchtigungen für die Teilnahme an nationalen und internationalen Behindertensport-Veranstaltungen, Paralympics, Weltmeisterschaften oder Österreichischen Staatsmeisterschaften Zuschüsse gewährt.

1/26905 Internationale Sport-Großveranstaltungen 180.000

1. Gesetzliche Grundlage:

Salzburger Landessportgesetz 1988 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Das Land Salzburg fördert in diesem Ansatz nationale und internationale Großsportveranstaltungen, die im Land Salzburg stattfinden und von diversen Sportvereinen, Sport-Fachverbänden oder anderen Institutionen des Sportes durchgeführt werden.

Für die nachfolgend angeführten Veranstaltungen wird ein finanzieller Zuschuss in Absprache und Koordination mit anderen Förderstellen vom Landessportbüro gewährt:

Im Jahr 2016 finden unter anderem im Land Salzburg das Abschlusspringen der Internationalen Vierschanzentournee in Bischofshofen, Schi-Weltcup- und Schi-Europacuprennen, zwei große Internationale Karateturniere in der Walserfeldhalle in Wals, das Amadeus Horse Indoors in der Salzburg Arena, der Ironman 70.3 in Zell am See/Kaprun sowie weitere große Triathlonveranstaltungen im ganzen Land Salzburg, diverse Billardgroßturniere und die Europameisterschaft im Jagdbogenschießen im Glemmtal statt.

Weitere Veranstaltungen darüberhinaus sind bis dato noch nicht bekannt.

3. Wirkungsziele:

Stärkung der Marke "Sport Land Salzburg" und Durchführung von qualitativ hochwertigen Sport-Großveranstaltungen. Ressortübergreifende Kooperation für zusätzlich geschaffene Sportveranstaltungen im Bundesland Salzburg.

1/26909 Förderung der Sanierung von Schutzhütten 60.000

1. Gesetzliche Grundlage:

Salzburger Landessportgesetz 1988 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Förderung der Instandhaltung, General- und Sanierung sowie Ausbau von Schutzhütten im Land Salzburg - gemäß Förderrichtlinien des Landes Salzburg.

3. Wirkungsziele:

Ausbau und Verbesserung sowie Erhalt der Schutzhütten-Infrastruktur im Bundesland Salzburg.

Beiträge an Alpine Vereine

Im Rahmen dieses Ansatzes sollen den Alpinen Vereinen Unterstützungen für die Instandhaltung, die Sanierung und den Ausbau der von ihnen im Land Salzburg verwalteten und betreuten alpinen Schutzhütten gewährt werden.

Im Jahr 2016 werden weitere Projekte gefördert werden. Der Bestand und Betrieb der Schutzhütten ist in vielerlei Hinsicht, nicht nur aus alpinistischen, sondern auch aus fremdenverkehrspolitischen Überlegungen, im Besonderen aber im Interesse der Sicherheit in den Bergen, wichtig und überaus notwendig.

Die Alpinen Vereine leisten einen unbezahlbaren und auch ökologischen Beitrag für den Natur- und Umweltschutz in den Salzburger Bergen.

1/26910 Universitäts- und Landessportzentrum

1.241.400

1. Gesetzliche/Rechtliche Grundlage:

siehe auch Pkt 2 - Nutzungsvereinbarung/Regierungsbeschluss 1995

2. Inhaltliche Beschreibung:

Entsprechend der Vereinbarung vom 26.7.1995, abgeschlossen zwischen dem Bund und dem Land Salzburg, trägt das Land 45 % der nach Abzug der zu erwartenden Einnahmen verbleibenden Betriebs-, Personal- und Instandhaltungskosten für das Landessportzentrum Salzburg in Rif (laut Nutzungsvereinbarung vom 17./26.7.1995, Regierungsbeschluss vom 26.6.1995, Zl 0/9-R 1780/10-1995).

3. Wirkungsziele:

Bereitstellung einer bestens funktionierenden Infrastruktur für Breiten- und LeistungssportlerInnen sowie deren Betreuung.

1/269103 0001 001 - Ankauf von Grundstücken

Im Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg wurde das Schnöllgrundstück im Jahr 2009 vom Land Salzburg mit Beteiligung des Bundes in Höhe von 55 % angekauft - Regierungsbeschluss vom 13.03.2009, Zahl 201-1660/52-2009.

Beginnend mit April 2010 sind bis April 2023 jährliche Rückzahlungsraten zu leisten. Der Bund hat seinen Beitrag in einer Einmalzahlung an das Land Salzburg bereits vollständig beglichen. Die Rückzahlungsraten sind indexgesichert und werden jährlich angepasst. Für das Jahr 2016 sind 56.400 Euro vom Land Salzburg zu leisten.

1/269103 0420 090 - Sonstige Betriebsausstattung

Nach der von der Direktion des Universitäts- und Landessportzentrums Salzburg vorgelegten vorläufigen Schätzung der Ausgaben für Investitionen im Budgetansatz 1/269103 wird mit budgetierten Kosten von 137.000 Euro gerechnet. Von diesem Betrag sind vom Land Salzburg 45 Prozent zu tragen, die restlichen 55 Prozent werden vom Bund beim Einnahmenansatz 2/269101 8551 007 refundiert.

1/269104 7670 - Beitrag zum laufenden Aufwand

Nach der von der Direktion des Universitäts- und Landessportzentrums Salzburg vorgelegten vorläufigen Betriebskostenschätzung für das Jahr 2016 (Wirtschaftsplan) ist mit einem Betriebskostenabgang von 2,15 Mio Euro zu rechnen.

Sämtliche Positionen erfolgen in Anlehnung an das Ergebnis aus dem Jahr 2014 und der bis Mitte 2015 vorliegenden Zahlen. Die Positionen Wartung und Instandhaltung sowie Energieaufwendungen wurden auf die tatsächlichen Erfordernisse angepasst.

Die benötigten zusätzlichen finanzielle Mittel in Höhe von 48.000 Euro ergeben sich überwiegend aufgrund der Gehaltsanpassungen (Vorrückungen und Prozent-Erhöhung Gehälter) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg.

Der 45 prozentige Anteil des Landes Salzburg beträgt 968.000 Euro.

1/269109 - Sonstige Sachausgaben

Nach der von der Direktion des Universitäts- und Landessportzentrums Salzburg vorgelegten Ausgaben für Investitionen im Budgetansatz 1/269109 wird mit budgetierten Kosten von 80.000 Euro gerechnet. Von diesem Betrag sind vom Land Salzburg 45 Prozent zu tragen, die restlichen 55 Prozent werden vom Bund beim Einnahmenansatz 2/269101 8551 007 refundiert. Im Wesentlichen handelt es sich um die Adaptierung der Schießhalle.

1/269109 6410 - Gerichts- und Anwaltskosten

Für Gerichts- und Anwaltskosten wird für das Jahr 2016 mit Ausgaben in Höhe von 3.000 Euro gerechnet. Von diesem Betrag sind vom Land Salzburg 45 Prozent zu tragen, die restlichen 55 Prozent werden vom Bund beim Einnahmenansatz 2/269101 8501 007 refundiert.

2/26910 Universitäts- und Landessportzentrum 379.800

Bei diesem Ansatz werden die 55 %-igen Beiträge des Bundes für die Gerichts- und Anwaltskosten sowie die Beiträge für Investitionen und einmalige Instandsetzungen von Gebäuden für das Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg vereinbart - Regierungsbeschluss vom 26.6.1995, Zahl 0/9-R 1780/10-1995.

Die rechtliche Grundlage bildet die Nutzungsvereinbarung des Landes mit dem Bund vom 17./26.7.1995.

27 Erwachsenenbildung

270 Volkshochschulen

1/27000 Salzburger Volkshochschule 338.000

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: Erlass 2.15

Die Volkshochschule Salzburg ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung, die in mehr als 80 Stützpunkten in Stadt und Land Salzburg ein breitgefächertes, kontinuierliches und preislich erschwingliches Bildungsangebot anbietet.

Zu den Zielen gehört es, ein flächendeckendes und qualitatives Programm sicher zu stellen und die Möglichkeit zu sozialen Kontakten, Kommunikation und Integration zu bieten.

2016 werden in Stadt und Land ca. 6.000 Kurse - 90.000 UE - angeboten mit ca. 45.000 Teilnahmen. Ungefähr 1.300 KursleiterInnen sind für die Volkshochschule Salzburg im gesamten Bundesland tätig.

Über 100 Vorträge und Vortragsreihen werden angeboten.

Zu den Standardangeboten gehören Sprachen, 2. Bildungsweg mit Basis- und Grundbildung, Gesundheit & Bewegung, EDV & Wirtschaft, Allgemeinbildung, Natur & Umwelt, Kreativität, Kunst & Kultur sowie Kulinarium und Kinderkurse.

Damit leistet die Volkshochschule ihren Beitrag zur Erreichung des Wirkungsziels des Landes: Erhöhung des Bildungsniveaus, der gesellschaftlichen Teilhabe und des bürgerschaftlichen Engagements.

271 Volksbildungswerke

1/27100 Beitrag an Bildungswerke

702.700

1 271005 7670 001 Beitrag für das Salzburger Bildungswerk

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlagen: Erlass 2.15 und Regierungsbeschluss Zl.
RU/2013/299-2013 vom 15.11.2013 Förderung für die laufenden Miet-, Betriebs- und Instandhaltungskosten.

Beitrag zur teilweisen Deckung des laufenden Aufwandes, Beitrag zu den Personalkosten:

Das Salzburger Bildungswerk ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Einrichtung der Erwachsenenbildung. Die gemeinwesenorientierte Bildungsarbeit basiert auf zentralen Prozessen von Dialog und Zusammenarbeit und der Tätigkeit von ehrenamtlichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen. Als professionelle Servicestelle unterstützt die Direktion ehrenamtliche Bildungs- und Kulturarbeit sowie Menschen, die sich aktiv an der Gestaltung des Lebensraumes beteiligen. Das Bildungsprogramm geht von der konkreten und aktuellen Situation aus und berücksichtigt Trends und Entwicklungen.

Damit leistet das Salzburger Bildungswerk seinen Beitrag zur Erreichung des Wirkungsziels des Landes: Erhöhung des Bildungsniveaus, der gesellschaftlichen Teilhabe und des bürgerschaftlichen Engagements.

1 271005 7670 002 Beitrag an das Katholische Bildungswerk

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: Erlass 2.15

Beitrag zur teilweisen Deckung des laufenden Aufwandes:

Das Katholische Bildungswerk Salzburg ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein. Das Geschäftsfeld ist seit der Gründung im Jahre 1946 die allgemeine Erwachsenenbildung mit rund 5.000 Veranstaltungen, 118.060 TeilnehmerInnen jährlich in der Stadt Salzburg, dem Land Salzburg und dem Tiroler Teil der Erzdiözese - dieser ist von der Landesförderung ausgeschlossen.

Organisatorisch ist das Katholische Bildungswerk Salzburg über die Katholische Aktion auch eine Bildungseinrichtung der Erzdiözese Salzburg.

Ein tragendes Element der Bildungsarbeit sind die ehrenamtlichen LeiterInnen und ihre Teammitglieder, 2014: 1400 Personen, in den örtlichen Einrichtungen. Damit leistet das Katholische Bildungswerk seinen Beitrag zur Erreichung des Wirkungsziels des Landes: Erhöhung des Bildungsniveaus, der gesellschaftlichen Teilhabe und des bürgerschaftlichen Engagements.

1 271005 7670 003 Beitrag an das Evangelische Bildungswerk

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: Erlass 2.15

Beitrag zur teilweisen Deckung des laufenden Aufwandes:

Das Evangelische Bildungswerk ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein.

Das Geschäftsfeld bietet Bildungsangebote mit evangelischem Profil in den Evangelischen Pfarrgemeinden im Bundesland Salzburg.

Die Einrichtung unterstützt die Kooperationen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Salzburger Erwachsenenbildung.

Über die Veranstaltungen und Aktivitäten gibt die Homepage www.ebw-salzburg.at/web Auskunft.

Ziele sind ua: Für die im Basisangebot vom Evangelischen Bildungswerk definierten Themenschwerpunkte gibt es geeignete Angebote; Schwerpunkte im Programm: Generationen; Menschen mit Behinderung

Damit leistet das Evangelische Bildungswerk seinen Beitrag zur Erreichung des Wirkungsziels des Landes: Erhöhung des Bildungsniveaus, der gesellschaftlichen Teilhabe und des bürgerschaftlichen Engagements.

273 Volksbüchereien

1/27300 Beiträge an öffentliche Büchereien

334.400

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: Erlass 2.15

Salzburg verfügt über ein flächendeckendes Netz von Bibliotheken - in fast jeder Gemeinde gibt es eine Öffentliche Bibliothek. Bibliotheken bilden - vor allem am Land - einen wichtigen Bestandteil der Literatur- und Kulturversorgung. Alle Menschen sollten sich möglichst rasch und einfach der Leistungen der Öffentlichen Büchereien bedienen können. Daher gilt es, eine flächendeckende Versorgung mit bibliothekarischen Dienstleistungen weiterhin bestmöglich zu gewährleisten bzw. weiter zu entwickeln.

Die Grundlage für die Weiterentwicklung der Öffentlichen Bibliotheken ist der Entwicklungsplan für Öffentliche Bibliotheken im Land Salzburg =Landesbibliotheksplan, der für die Periode 2015 bis 2019 weitergeschrieben worden ist. Das Ziel der Bibliothekspolitik des Landes Salzburg ist ein

funktionierendes, vernetztes Öffentliches Bibliothekssystem im gesamten Land mit einer den definierten Standards entsprechenden Öffentlichen Bibliothek in nahezu jeder Gemeinde. Das Land Salzburg unterstützt die Träger bei der Erreichung dieses Ziels.

Vorgesehen sind Beiträge für Schulungen, die Durchführung von Bibliothekstagungen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Bibliothekswesens.

Im Rahmen des Landesbibliotheksplanes, der vorsieht, dass jedem/r EinwohnerIn des Landes Salzburg zwei Medien in einer Öffentlichen Bibliothek zur Verfügung stehen, ist für Medienankäufe bzw. die Ausstattung von Bibliotheken vorgesorgt.

Bei der Zuteilung der Förderung für Medienankauf und/oder Einrichtung/Ausstattung werden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:
Angemessener Beitrag des Rechtsträgers
Medienbestand

Ziel: zwei Medien pro EinwohnerIn, mindestens 3.500 Medien
Umschlagszahl, Erneuerungsrate
Medienmix: Bücher, Zeitschriften, AV-Medien, Spiele

Services: mediathek.salzburg.at, Internet, OPAC, etc.
Aus- und Weiterbildung, insbesondere ausgebildete Bibliotheksleitung
Öffnungsstunden, Veranstaltungskultur

Pro Jahr werden ca. 80 Öffentliche Bibliotheken direkt gefördert. Der Medienbestand und die Entlehnungen nehmen jährlich zu.

Der Onleihe-Verbund des Landes Salzburg, eine Kooperation von Stadt:Bibliothek Salzburg und Land Salzburg, ermöglicht allen NutzerInnen Öffentlicher Bibliotheken im Land Salzburg E-Medien zu nutzen. Das Land Salzburg trägt dafür anteilige Betriebskosten und kauft Lizenzen für E-Medien.

Im Rahmen des Projekts "Digitale Bibliothek", wurden den Trägern Lizenzen eines Bibliotheksverwaltungsprogrammes zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Weiterentwicklung im Bereich der EDV ist hier mit weiteren Investitionen zu rechnen, insbesondere für eine zentrale, webbasierte Lösung und einem landesweiten OPAC =öffentlicher Online-Katalog.

Für das System der elf regionalen Bibliotheksbetreuerinnen, die im Sinn von Mentorinnen für Beratung und Begleitung in insbesondere ehrenamtlich geführten Bibliotheken tätig werden, sowie für Initiiieren und Betreuen von Bibliotheksverbünden wird vorgesorgt.

Mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993 wurde der Grundsatz des § 16 Abs 3 Urheberrechtsgesetz, BGBl Nr 111/1936 idgF, wonach Werkstücke, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht worden sind, nicht dem ausschließlichen Verbreiterungsrecht des Urhebers unterliegen, modifiziert.

Unter anderem sieht § 16a Abs 2 leg cit mit Wirksamkeit 1.1.1994 vor, dass für den Tatbestand des Verleihens, die zeitlich begrenzte, nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche

Einrichtung, ein Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung besteht, der jedoch nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Die Länder leisten dazu gemäß Punkt 3.3 des Vertrages über die Abgeltung von urheberrechtlichen und leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz eine jährliche Pauschalvergütung von Euro 465.106,- zuzüglich Umsatzsteuer. Die Aufteilung der Beiträge erfolgt nach dem Volkszahlschlüssel. Mit der Bezahlung der vereinbarten jährlichen Vergütung sind alle Ansprüche, die Urhebern und Leistungsschutzberechtigten für das Verleihen von Werkstücken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen, erfüllt.

Beitrag an das Österreichische Bibliothekswerk
Beitrag zur teilweisen Deckung des laufenden Aufwandes
Das Österreichische Bibliothekswerk begleitet, unterstützt und betreut die Öffentlichen Bibliotheken des Landes Salzburg in der Umsetzung des Landesentwicklungsplanes in Form von Projektinitiativen, Informationsvernetzungen und Leistungen im Rahmen eines bibliothekarischen und technischen Helpdesks. Die österreichweite und EU-weite Vernetzung trägt Salzburger Initiativen hinaus und bringt Angebote von außen in das Bundesland Salzburg herein. Ziele sind ua Integration von Randgruppen und bildungsfernen Personen, technische Betreuungs- und Beratungsfunktion, Sprach- und Leseförderung.

Wirkungsziele:

- Weiterentwicklung der Bibliotheken
- Professionalisierung der Bibliotheksarbeit
- Gutes, aktuelles Angebot für Bevölkerung
- Zugang zu den Medien ohne Barrieren wie Zeit, Geld, Gebühr
- KundInnen lesen gerne
- Hebung des Bildungsniveaus / Hebung Wissensstand über Land Salzburg
- Bildung, Kultur, Treffpunkt, soziale Integration

1/273005

Umschichtung vom Ansatz 1/279009 von 2.700 EUR

2/27300 Beitrag an öffentliche Büchereien 100

Erträge aus sonstigen verschiedenen Einnahmen

279 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/27900 Weiterbildungsinformation und -marketing 100

Beiträge zur Herstellung von Informationsschriften.

1/279009

Umschichtung in den Ansatz 1/273005 von 2.700 EUR

1/27901 Bildungszentren und Regionale Bildungsverbünde 10.400

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: Erlass 2.15

Vorgesehen ist die Förderung gemeinsamer Vorhaben des örtlichen Bildungswesens für die Einrichtung und Ausstattung von Bildungszentren. Im Bereich der Salzburger Erwachsenenbildung sind verstärkte Regionalisierungstendenzen festzustellen. Die Einrichtung von örtlichen Bildungszentren soll der Bevölkerung Möglichkeiten für ein breiteres Bildungsangebot eröffnen und die Kooperation der Erwachsenenbildungseinrichtungen verbessern.

1/27902 Sonstige Förderung der Erwachsenenbildung

1.729.500

1 279025 7670 001 Beitrag an St. Virgil

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: Erlass 2.15

Beitrag zur teilweisen Deckung des laufenden Aufwandes:

St. Virgil Salzburg ist eine gemeinnützige Erwachsenenbildungseinrichtung in Trägerschaft der Erzdiözese Salzburg.

Durch vielfältige Angebote soll der Erwerb von Lebens- und Orientierungswissen ermöglicht und ein Beitrag zum Verstehen von Lebensorfahrungen, zur kritischen Auseinandersetzung, zur Verständigung und zu einem ethisch verantworteten und selbst bestimmten Handeln in allen Lebensbereichen geleistet werden.

Weiters bietet St. Virgil Ehrenamtlichen und vor allem in pädagogischen, sozialen und therapeutischen Berufen tätigen Personen die Chance zur Weiterentwicklung ihrer professionellen Kompetenzen an, ua Universitätslehrgänge.

Damit leistet St. Virgil seinen Beitrag zur Erreichung des Wirkungsziels des Landes: Erhöhung des Bildungsniveaus, der gesellschaftlichen Teilhabe und des bürgerschaftlichen Engagements

1 279025 7670 003 Beitrag an das Institut für Medienbildung - IMB

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: Erlass 2.15

Beitrag zur teilweisen Deckung des laufenden Aufwandes:

Das IMB ist eine Medien-Bildungseinrichtung mit dem Schwerpunkt Filmkultur und Neue Medien.

Mehrbedarf von EUR 2.000,-- für Abgangsdeckung.

Bedeckung durch 1 279025 7670 002.

1 279025 7670 006 Basisbildung, PSA-Abschluss

Rechtliche Grundlage: Artikel 15a Vereinbarung

Das Fehlen grundlegender Abschlüsse und mangelnde Grundkompetenzen in den Kulturtechniken Lesen, Schreiben, Rechnen und im Bereich der Informationstechnologien beeinträchtigen die Lebenschancen des Einzelnen, und gleichzeitig gehen der Gesellschaft und Wirtschaft Entwicklungschancen verloren.

Die Etablierung der unentgeltlichen Bildungsangebote für Erwachsene in grundlegenden Qualifikationsbereichen verfolgt das Ziel, das Bildungsniveau und damit die Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit geringer Erstausbildung zu erhöhen und das in Salzburg verfügbare Humankapital für die zukünftigen wirtschaftlichen Herausforderungen zu stärken. Von der Umsetzung des Programms sind deshalb sowohl positive Effekte in der Beschäftigungspolitik als auch in

der Standort- und Wettbewerbspolitik zu erwarten.

Basisbildung und die Vermittlung von Grundkompetenzen zielen darauf ab, Menschen mit grundlegendem Bildungsbedarf im Bereich der sprachlichen Kompetenz, der Literarisierung, grundlegender Rechenoperationen sowie weiterer Schlüsselkompetenzen gezielt zu fördern.

Für den Bereich Basisbildung, seit 1.7.2015 als ESF-Förderung initiiert, stellt das Land die Kofinanzierungsmittel bereit.

Die Mittel für das Nachholen des Pflichtschulabschlusses sind je zur Hälfte vom Bund und vom Land.

1 279025 7670 009 Beiträge Bildungsberatung für Erwachsene

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: Erlass 2.15

Netzwerk Bildungsberatung: Das Netzwerk Bildungsberatung wurde mit dem Ziel gegründet, bildungsbenachteiligte Zielgruppen besser zu erreichen. Die Beratungseinrichtungen BiBer Bildungsberatung, Frau und Arbeit, Verein VIELE, Arbeiterkammer, AMS Berufsinformationszentren und Wirtschaftskammer arbeiten unter der Trägerschaft des Vereins Salzburger Erwachsenenbildung an einer kontinuierlichen Gewährleistung und Entwicklung der Bildungsbearatung für das Bundesland Salzburg. Das Netzwerk ist als ESF-projekt initiiert.

Für folgende Einrichtungen werden lt. Regierungsbeschluss Zl. RU/2013/299 vom 15.11.2013 Beiträge für die laufenden Miet-, Betriebs- und Instandhaltungskosten vorgesehen:

Societa Dante Alighieri, Verein Salzburger Erwachsenenbildung, Verein zur Förderung internationaler Solidarität, BiBer-Bildungsberatung, Institut für Medienbildung.

2/27902 Sonstige Förderung der Erwachsenenbildung 484.000

Rechtliche Grundlage: Vereinbarung nach Art 15a B-VG

Vom Bund werden 50 Prozent der Ausgaben des Landes im Bereich Nachholen des Pflichtschulabschlusses refundiert.

28 Forschung und Wissenschaft

281 Universitäts- und Hochschuleinrichtungen

282 Studienbeihilfen

283 Wissenschaftliche Archive

1/28300 Landesarchiv 41.700

1. Rechtliche Grundlagen:

- Salzburger Archivgesetz LGBl Nr.53/2008 idgF
- Landesarchiv-Benutzerordnung 53. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28.4.2009 über die Benutzung von Archivgut des Salzburger Landesarchivs

2. Inhaltliche Beschreibung:

Vorgesorgt wird für

- den laufenden Aufwand des Landesarchivs

- die Übernahme, Ordnung und Erhaltung der Archivalien zur Besorgung des zentralen Archivdienstes des Landes
- Kanzlei- und Bibliothekserfordernisse
- Erwerbung und Erhaltung von landeskundlichen Publikationen
- Veröffentlichungen zur Landesgeschichte
- Erwerbung von landesgeschichtlich bedeutenden Dokumenten

3. Ziele:

Erhaltung und Schutz des Archivgutes des Landes Salzburg, einerseits zur Bereitstellung der Akten für die Dienststellen und andererseits zur Wahrung der Rechtssicherheit im Dienst der Bürger sowie Bereitstellung von Archivunterlagen für die historische Forschung

2/28300 Landesarchiv	9.500
-----------------------------	--------------

1. Rechtliche Grundlagen:

- Salzburger Archivgesetz LGBI Nr. 53/2008 idgF
- Landesarchiv-Benutzerordnung 53. Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28.4.2009 über die Benutzung von Archivgut des Salzburger Landesarchivs

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus

- Kostenersätze für die Herstellung von Reproduktionen aus dem Archivgut
- Verkauf von Publikationen, die vom Landesarchiv herausgegeben werden
- Kostenersätze für schriftliche Beantwortungen, für die umfangreiche Nachforschungen notwendig sind

3. Ziele:

- Deckung der Kosten für die Herstellung von Reproduktionen für Archivbenutzer
- Deckung der Herstellungskosten für landesarchiveigene Publikationen
- Begrenzung der Kosten für schriftliche Beantwortungen von umfangreichen Anfragen

1/28310 Salzburger Institut für Volkskunde	53.200
---	---------------

Vorgesorgt ist für den laufenden Aufwand des Salzburger Instituts für Volkskunde im Jahr 2016.

1. Rechtliche Grundlage:

Mit Beschluss der Landesregierung vom 8.11.1994 wurden die Aufgaben des Landesinstituts für Volkskunde in einem Statut festgelegt.

Das Landesinstitut für Volkskunde ist eine im Jahr 1983 gegründete Institution des Landes Salzburg, die wissenschaftliche, archivarische und didaktische Aufgaben hat.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Auszug aus dem Statut:

§ 2 Aufgaben

Das Institut hat folgende Aufgaben:

- Wissenschaftliche Arbeit im vergangenen und gegenwärtigen Bereich der Volkskunde/Europäischen Ethnologie betreffend das Bundesland Salzburg, Österreich sowie die europäischen Kulturzusammenhänge.
- Führung einer öffentlich zugänglichen Fachbibliothek und eines volks-

kundlichen Archivs, einschließlich der Sondersammlungen, zum Nutzen aller im Fach forschenden Personen.

- Zusammenarbeit mit den fachlich relevanten wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland sowie mit den Kultur- und Bildungseinrichtungen im Land Salzburg.
- Herausgabe von Veröffentlichungen
- Durchführung von Fachtagungen.

Das Institut für Volkskunde leistet wissenschaftliche Arbeit im Bereich der Volkskunde/Europäischen Ethnologie betreffend das Bundesland Salzburg, Österreich und die internationale Kulturzusammenhänge.

2/28310 Salzburger Institut für Volkskunde

400

Verrechnungsansatz für die aus dem Verkauf der Schriftenreihe Salzburger Beiträge zur Volkskunde erzielten Einnahmen.

286 Botanische und zoologische Gärten

1/28600 Zoo Salzburg

660.000

1. Rechtsgrundlage:

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 22.11.2002, Zahl 20091-1660/270-2002, wurde der Gründung der Zoo Salzburg Gemeinnützige GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 218.000 EUR zugestimmt, wobei die Gesellschafter Land Salzburg und Stadtgemeinde Salzburg jeweils einen Geschäftsanteil im Umfang von 50 % übernommen haben. Weiters wurde dem Abschluss einer Syndikatsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Salzburg zugestimmt.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Der Gegenstand des Unternehmens ist

- a) der Betrieb und die Erhaltung des Zoo Salzburg, Natur- und Artenschutzzentrum Salzburg;
- b) die Pflege und Förderung der öffentlichen Bewusstseinsbildung über das Verständnis für Tiere, ihren Lebensraum und ihr Verhalten;
- c) die Erhaltung und das Management bedrohter Tierarten außerhalb und innerhalb ihrer Lebensräume und in diesem Zusammenhang die aktive Unterstützung der jeweiligen Erhaltungszuchtprogramme;
- d) die praktische Unterstützung und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten der Zoologie, Ethnologie, Veterinärmedizin und Zoopädagogik;
- e) die eigenverantwortliche Erarbeitung, Dokumentation und Publikation von wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrvorhaben, die der Förderung der Tiergartenbiologie, der Zoo- und Wildtiermedizin und dem Natur- und Artenschutz dienen.

Die Gesellschaft soll wissenschaftliche Forschung auf allen Gebieten der Tiergartenbiologie, der Zoo- und Wildtiermedizin sowie der Zoopädagogik ermöglichen. Es ist daher die Forschung und Lehre auf diesen Gebieten ein wesentlicher Betriebszweck des Unternehmens. Der Betrieb und die Erhaltung des Zoo Salzburg, Natur- und Artenschutzzentrum Salzburg (litera a) sind Voraussetzung und Folge dieser Forschungs- und Lehrvorhaben, wobei insbesondere eine Zusammenarbeit mit einschlägigen wissenschaftlichen Institutionen (zum Beispiel Universitäten) durchzuführen ist.

Die Führung des Salzburger Tiergarten Hellbrunn erfolgt unter Gewährleistung

des Zutritts für Jedermann zu festgelegten Öffnungszeiten und üblichen Zutritts- und Aufenthaltsbedingungen und ganzjähriger Betriebspflicht.

3. Wirkungsziele:

Für den laufenden Betrieb des Zoos und für die erforderlichen investiven Maßnahmen wird in Übereinstimmung mit den Festlegungen des Syndikatsvertrages (Finanzierung des Zoos durch die beiden Gesellschafter jeweils im gleichen Ausmaß) Vorsorge getroffen. Die geringfügige Valorisierung beim Betriebsabgang erfolgt in Übereinstimmung mit dem Syndikatsvertrag zur Gewährleistung der Finanzierungsparität mit der Stadtgemeinde Salzburg.

289 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/28900 Wissenschaftliche Einrichtungen und Arbeiten 373.100

Die Förderung erstreckt sich auf wissenschaftliche Aufgaben verschiedener Sachgebiete, die sich ganz oder teilweise auf das Land Salzburg beziehen. Vorgesehen sind Beiträge an WissenschaftlerInnen, für wissenschaftliche Arbeiten, Preise und an wissenschaftliche Einrichtungen, insbesondere an die Salzburger Universität.

Weiters sind Beiträge an das Österreichische Institut für Menschenrechte, die Robert-Jungk-Bibliothek, die Österreichische Forschungsgemeinschaft, die Austrian American Foundation, das Forschungszentrum Salzburger Literaturarchiv und das Fernstudienzentrum Saalfelden vorgesehen.

1/28901 Förderungsbeitrag aus dem Ertrag der FIB-Marke 189.600

Gemäß § 1 Abs 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1992 über die Erhebung von Kurtaxen und einer Forschungsinstituts-Abgabe im Land Salzburg (Kurtaxengesetz 1993), LGB1 Nr 41/1993 idF LGB1 Nr 107/2012, erhebt das Land in den Kurbezirken der Kurorte Bad Gastein und Bad Hofgastein eine Abgabe zur Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein (Forschungsinstituts-Abgabe). Gemäß § 7 Abs 4 leg cit sind die Erträge dieser Abgabe für die Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein zu verwenden und diesem als Förderungsbeitrag des Landes zu überweisen.

1/28904 Keltenforschung 80.400

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: Erlass 2.15

Nach Auflösung des Österreichischen Forschungszentrum Dürrenberg, ÖFD, ist die Vertragsgrundlage für die weitere Leistung eines Jahresbeitrags entfallen. Die Mittel für die Keltenforschung werden nunmehr in voller Höhe im Wege von Projektförderungen an das Keltenmuseum Hallein geleistet, welches die Aufgaben des ÖFD übernommen hat. Ziel ist die vollständige Aufarbeitung der Nekropolenfunde.

Die Post 7670 001 wurde dementsprechend umbenannt.

1/28905 Forschung und Bildungsprojekte 1.761.900

Ermessensförderung

Rechtliche Grundlage: Erlass 2.15

Die Fördermittel werden im Forschungsbereich u.a. verwendet für den Forschungsfonds der PMU, das Krebsforschungslabor LIMCR an den Landeskliniken, die Finanzierung von post-doc-Stellen und DoktorandInnenstellen an der Paris

Lodron Universität, Materialforschung und Stefan Zweig Centre, Übernahme von overhead-Kosten für Forschungsprojekte an Salzburger Forschungseinrichtungen im Rahmen des Projekts matching funds, eine Forschungsprofessur sowie eine post-doc-Stelle am Institut für Sportwissenschaften, Stipendien für Studierende für eine Teilnahme am Forum Alpbach, für eine Doktoratskolleg Wissenschaft und Kunst an der PLUS und am Mozarteum, für ein Habilitationsstipendium für hochqualifizierte Forscherinnen an der PLUS, für Forschungsprojekte an der Pädagogischen Hochschule und für die ditact Frauensommeruniversität. Im Bereich der Bildungsprojekte werden Pflichtschulabschlusskurse in der Stadt Salzburg und im Pinzgau gefördert sowie innovative Projekte im Bereich des lebensbegleitenden Lernens. Mehrbedarf für das Projekt Wissenschaft und Kunst an der PLUS und am Mozarteum, Empfehlung des Wissenschaftsrats, EUR 109.900,-- teilweise Bedeckung durch Rücklagenentnahme Nr. 2981 284

2/28905 Forschung und Bildungsprojekte 40.000

Rücklagenentnahme Nr. 2981 284 für das Projekt Wissenschaft und Kunst an der PLUS und am Mozarteum.

1/28909 Weiterbildungsbedarfsforschung 200

1/28910 Fachhochschulen 4.919.200

Seit dem Wintersemester 2010/11 stellt das Land dem Erhalter der FH für die Studiengänge 33% der Bundesförderung zuzüglich 400.000 EUR für die Fachhochschul-Forschung jährlich zur Verfügung.

Die Fachhochschule Salzburg hatte im Studienjahr 2014/2015 2.715 Studierende in 18 Bachelor- und neun Masterstudiengängen sowie in zwei Weiterbildungslehrgängen.

Die Fachhochschulen bieten Bachelor- und Masterstudienprogramme an sowie berufsbegleitende Studien.

Bachelor Studium:

Ziel ist der Erwerb einer Berufsbefähigung mit grundlegenden Kenntnissen, Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen auf Hochschulniveau aus dem jeweiligen Berufsfeld. Das Bachelorstudium dauert 6 Semester - 3 Jahre.

Master Studium:

Das Master-Studium ist eine Vertiefung, Spezialisierung bzw. Erweiterung der Bachelorkompetenzen. Es vermittelt berufsfeldspezifische Fach- und Führungskompetenzen und befähigt durch das entsprechende wissenschaftliche Niveau zu einem weiterführenden Doktoratsstudium an einer Universität. Das Masterstudium dauert 4 Semester - 2 Jahre.

Berufsbegleitende Studien:

Die berufsbegleitenden Studiengänge sind Schnittstellen zwischen aktuellen Lehrinhalten und Erfahrungen aus der Praxis. Einerseits fließen außerhochschulische Erfahrungen durch die Studierenden in die Wissenschaft ein, andererseits wird hier das theoretische bzw. anwendungsorientierte Fundament für die verschiedensten Berufsbereiche vermittelt.

Mit den berufsbegleitenden Studienangeboten in den Bereichen

Betriebswirtschaft, Soziale Arbeit, Tourismus und Informationstechnik bietet die FH Salzburg ein wichtiges Segment der akademischen Weiterbildung an.

1/28915 Private Medizinische Universität Salzburg **2.000.000**

Auf Basis des Regierungsbeschlusses vom 12.12.2006, Zahl 2009-1660/242-2006 hat das Land Salzburg einen Zuschuss zum laufenden Aufwand der Privaten Medizinischen Universität geleistet. Aufgrund eines weiteren Regierungsbeschlusses vom 23.7.2014, Zahl 20031-RU/2014/197-2014 gewährt das Land Salzburg in den Jahren 2014 und 2015 jährlich einen Beitrag zur Abdeckung der Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 1,9 Mio. Euro. Die Basisförderung des Landes Salzburg ist zur Finanzierung der PMU erforderlich und ist eine gesicherte Finanzierung Bedingung für die Aufrechterhaltung der zuletzt am 11.11.2014 gewährten Reakkreditierung. Zur Abdeckung des laufenden Aufwandes soll von Seiten des Landes Salzburg in den Jahren 2016 bis 2018 jährlich ein Beitrag zur Abdeckung der Gesamtkosten in Höhe von 2 Mio. Euro gewährt werden. Das Land Salzburg bekennt sich auch in Zukunft zur PMU und wird diese unterstützen.

Für das Jahr 2016 wurde mit einem Betrag von 2 Mio. Euro budgetäre Vorsorge getroffen.

Die Gesamtfinanzierung erfolgt zu 16 % aus Studiengebühren, 21 % aus Forschungsprojekten, durch Sponsorbeiträge und Beiträge des Landes und der Gemeinden.

1/28930 Salzburg 2050 **520.000**

Rechtliche Grundlagen:

Regierungsbeschluss vom 23.11.2011, Zahl 20051-RS/2011/13-2011; Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes idgF;

Zur erfolgreichen Umsetzung der Klima- und Energiestrategie Salzburg 2050 klimaneutral.energieautonom.nachhaltig sind begleitende Maßnahmen und die Beschaffung von Daten und entsprechenden Informationsunterlagen sowie die Realisierung von Projekten sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen erforderlich. Die Weiterentwicklung und verstärkte Umsetzung der Klima- und Energiestrategie stehen im Vordergrund der Aktivitäten.

Weiters wird in diesem Ansatz für Studien und Untersuchungen in den Bereichen der Entwicklung von Energiespar-/Energieeffizienz- und Erneuerbaren-Ausbauzenarien sowie von Treibhausgas-Sektorzielen vorgesorgt. Auch werden EDV-technische Entwicklungen von Datenbank-Lösungen im Hinblick auf die Umsetzung und Durchführung von Energieförderungen, erweiterte Energieausweis-Updates und dgl. unterstützt.

Vorgesorgt ist ferner für die Förderung von diversen Pilotprojekten im Hinblick auf nachhaltige Energieversorgungsperspektiven sowie Forcierung von Energieeffizienzmaßnahmen.

Darüber hinaus bildet die Erweiterung der Initiative Energiebewusste Gemeinde einen Schwerpunkt.

Es erfolgte eine Umschichtung in der Höhe von EUR 80.000 zum H-Ansatz 1/28940.

1/28940 Energieberatung Salzburg **480.000**

Rechtliche Grundlagen:

Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2005 zwischen dem Land Salzburg und der Salzburg AG über die Einrichtung einer gemeinsamen Energieberatung im Land Salzburg;

Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg idgF;

Die Energieberatung Salzburg steht in Form einer intensiven Kooperation zwischen dem Land Salzburg und der Salzburg AG der Salzburger Bevölkerung sowie den Gemeinden und sonstigen Institutionen zur Verfügung. Die Beratungsleistung ist von 500 im Jahr 2004 auf ca. 2000 Beratungen pro Jahr gestiegen.

Ziele: Im aktuellen Regierungsübereinkommen wurde der weitere Ausbau der Energieberatung Salzburg und in dieser der Aufbau einer aufsuchenden Sanierungsberatung festgelegt. Weiters soll die Beratung für sozial hilfsbedürftige Menschen fortgeführt werden. Das CO₂-Einsparpotenzial durch die nach den Beratungen geplanten Umsetzungen beträgt im Schnitt ca. 17.000 Tonnen pro Jahr.

Der Mehrbedarf in der Höhe von EUR 80.000,-- resultiert einerseits aus der laufenden Professionalisierung des Beraterpools von Einzelpersonen hin zu professionellen Anbietern sowie andererseits aus der verstärkten Durchführung umsetzungsbegleitender Maßnahmen.

Dieser Mehrbedarf im Bereich der Kooperation mit der Salzburg AG - Firmen wird mittels Umschichtung vom H-Ansatz 1/28930 in selber Höhe bedeckt.

3 **Kunst, Kultur und Kultus**

31 **Bildende Künste**

310 **Ausbildung in den bildenden Künsten**

1/31000 Internationale Sommerakademie für bildende Kunst **808.900**

Die Internationale Sommerakademie für Bildende Kunst Salzburg wird als betriebsähnliche Einrichtung des Landes geführt.

Grundlage des Betriebes ist der Vertrag über die Betriebsführung und Finanzierung der Internationalen Sommerakademie für Bildende Kunst Salzburg, abgeschlossen zwischen dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg aus dem Jahr 1999.

Die Ausgaben decken die Kosten des ständigen und für die Dauer der Sommerakademie beschäftigten Personals, Anlagenkäufe für Büro und Atelierausstattung, die laufenden Kosten für Lehrende, Vortragende sowie die Sachkosten für die Abhaltung von Kursen, Vorträgen, Veranstaltungen und für den laufenden Betrieb der Internationalen Sommerakademie ab.

Der Abgang in Höhe von EUR 269.200 entspricht der Höhe nach der Subvention durch die Stadt Salzburg, wie es im oben angeführten Vertrag zwischen dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart ist. Die Erhöhung des Beitrages von Stadt und Land Salzburg - je 3.900 - deckt einen Teil der Erhöhung der Personalkosten ab, auf die die ISBK keinen Einfluss hat.

Wie in der Arbeitsausschusssitzung der ISBK vom 8. April 2015 beschlossen, wird die ISBK im Jahr 2016 das Projekt Globale Akademie fortsetzen, das 2015 begonnen wurde. Globale Akademie ist ein Forschungs- und Vernetzungsprojekt, das vorhandene globale Netzwerke der ISBK stärken und neue etablieren wird. Es fokussiert auf einen globalen Austausch über Lernen und Lehren von Kunst, Kunstabakademien und KünstlerInnenfortbildung mit einem Schwerpunkt auf informellen Akademien - darunter verstehen wir solche, die nicht Teil des tertiären Bildungssektors sind. Ziel ist es, belastbare Netzwerke zu etablieren, die es uns ermöglichen, die ISBK weltweit noch besser bekannt zu machen und damit Studierende und Sponsoren für Stipendien zu finden. Ziel ist weiters, dass dieses Netzwerk - eventuell auch ein Beirat - bei der globalen Suche nach Lehrenden professionell unterstützt. Die Kosten für Globale Akademie werden im Rechnungsjahr 2016 zum überwiegenden Teil aus dem laufenden Budget bezahlt, ein kleinerer Teil - 10.000 Euro - aus der Entnahme der Rücklage 2980 302. Dadurch kommt es aber zu keiner Erhöhung der beantragten Subventionen.

Es wurden für die Globale Akademie im Rechnungsjahr 2016 budgetiert:

Bei den Posten

1/310000/5619 001 Reisegebühren Ausland:	5.000
1/310009/4570 Druckwerkeankauf Bibliothek	1.000
1/310009/7020 Miet- und Pachtzinse	1.800
1/310009/7270 003 Vorträge und Veranstaltungen (Einzelpersonen)	26.500
1/310009/7270 008 Entgelte für sonstige Leistungen (Einzelpersonen)	10.000
1/310009/7298 300 Sonstige Öffentlichkeitsarbeit	1.500

Summe	45.800
-------	--------

1/310009 sonstige Sachausgaben, Ermessen

Im Rechnungsjahr 2015 wurde eine umfangreiche Bereinigung und Straffung des Kontenplanes vorgenommen. Dem Kontenplan der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung wird somit wieder entsprochen, indem Lieferungen nunmehr ausschließlich den Posten der Kontenklasse 4 zugeordnet werden. Posten mit kleineren Voranschlagsbeträgen wurden zusammen gefasst und teilweise zutreffender formuliert. Weiters wurden - wo erforderlich - die Postenbezeichnungen so umformuliert, dass sie für männliche und weibliche Personen gleichermaßen gelten.

Folgende Posten werden geändert:

7280 002, 7280 003 und 7280 004 wurden auf die neu geschaffene Post 4571, Sonstige Druckwerke zusammen gefasst.

7020, 7021, 7022 wurden auf 7020 zusammen gefasst.

7270 008, 7270 009, 7270 010 wurden auf 7270 008 zusammen gefasst.

6189, 6210, 7280 001, 7280 005, 7280 008 wurden auf 7280 008 zusammen gefasst.

7281 004, 7281 003 auf die neu geschaffene Post 7280 013 - Vorträge und Veranstaltungen - Firmenleistungen - zusammen gefasst.

Neu eröffnet wurden die Posten 7280 011, 7280 012, um Zahlungen an Klassenleitende und Co-Lehrende, welche aus haushaltsrechtlichen Gründen als Entgelte an Firmen auszuweisen sind, analog den Posten 7270 001, 7270 002 übersichtlich darzustellen.

Die Post 7270 003 wurde um den Zweck Veranstaltungen auf Vorträge und Veranstaltungen, Einzelpersonen erweitert.

2/31000 Internationale Sommerakademie für bildende Kunst

539.700

Die Einnahmen bestehen aus Beiträgen der Stadt Salzburg, des Bundes, HörerInnengebühren, sonstigen Einnahmen sowie der Entnahme von Rücklagenmitteln.

Die Rücklagenmittel dienen der Bedeckung eines Teiles der beim Ausgabenansatz beschriebenen Globalen Akademie sowie der Bedeckung zu erwartender Mindereinnahmen.

2/310001 Einnahmen mit Zweckwidmung, Lauf.Geb.

Aus systematischen Gründen wurde ein Teil der Beträge der Post 8115 001, Hörergebühren auf die neu eröffnete Post 8115 002, Inskriptionsgebühren verlagert, da diese auch Stornogebühren darstellen. Die Bezeichnung der Post 8115 001 wurde auf Kursgebühren adaptiert, damit die Postenbezeichnung für weibliche und männliche Form gleichermaßen gilt.

311 Einrichtungen der bildenden Künste

1/31100 Einrichtungen der bildenden Künste

348.000

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1

sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Förderungen, vor allem Jahressubventionen, die den Betrieb und das Programm von größeren nichtkommerziellen Institutionen und Ausstellungsorten, z.B. Salzburger Kunstverein, Galerie Fotohof, Galerie 5020 und kleineren Vereinen wie Galerie Eboran, Verein Grafische Werkstatt und Kunstinitiative Periscope unterstützen. Die größeren Subventionsnehmer haben zweijährige Förderverträge mit Zielvereinbarungen.

3. Wirkungsziel:

Die Zuschüsse werden eingesetzt, um die Szene im Bereich der bildenden Kunst in Salzburg zu initiieren, Ausstellungsmöglichkeiten insbesondere für lokale Kunstschauffende abzusichern und eine Angebotsvielfalt zu gewährleisten.

Mehrbedarf im Vergleich zum RA 2014 aufgrund einer Neuzuteilung von fixen Fördernehmern, z.B. Galerie pro arte, zu 1/31100.

312 Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste

1/31200 Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste	179.000
---	----------------

Mit diesen Beiträgen werden die Kunstankäufe des Landes gedeckt, Ausstellungsprojekte und Katalogproduktionen unterstützt sowie die Förderateliers des Landes finanziert.

Ankauf von Kunstwerken

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 3.1.c.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Der Aufbau einer Sammlung aktueller Kunst erfolgt mit Unterstützung einer Fachjury. Ein Großteil der Kunstwerke steigt im Wert, die Sammlung erweitert den Besitz des Landes.

3. Wirkungsziel:

Die Ankäufe unterstützen die Kunstschauffenden und fördern damit die Kunstszenen und -produktion. Die Sammlung ermöglicht einen qualitätsvollen Querschnitt durch das aktuelle Schaffen in Salzburg und dient als Ergänzung zu Museumsbeständen, z.B. Leihgaben an Museen oder Ausstellungen.

Beiträge für Ausstellungen und Veranstaltungen

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1 sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Zuschüsse für Ausstellungsprojekte und Kataloge von Salzburger KünstlerInnen und Künstlergruppen.

3. Wirkungsziel:

Salzburger Kunstschaffende sollen bei der Präsentation ihrer Arbeit in Einzel- und Gruppenausstellungen und bei der Dokumentation ihrer Werke unterstützt werden.

Mehrbedarf im Vergleich zum LV 2015 aufgrund einer erhöhten Anzahl an Ansuchen infolge der Eingliederung der kulturellen Sonderprojekte, Sparte Bildende Kunst, in 1/31200. Die Maßnahme erfolgte im Rahmen der Strukturreform 2015.

Ateliers

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1 sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Mieten bzw. Betriebskosten für die Arbeitsateliers in der Stadt Salzburg sowie das Salzburg-Atelier in Paris werden gedeckt. In den Stadt-Ateliers können Salzburger KünstlerInnen über einen längeren Nutzungszeitraum arbeiten; sie zahlen einen monatlichen Kostenbeitrag. Mit den Auslands-Ateliers werden Salzburger KünstlerInnen Arbeitsaufenthalte ermöglicht.

3. Wirkungsziel:

Bildende KünstlerInnen werden bei der infrastrukturellen Grundvoraussetzung für ihre schöpferisch-kreative Arbeit in Salzburg und bei Auslandsaufenthalten unterstützt.

Mehrbedarf im Vergleich zu LV 2015 aufgrund der Anpassung an gestiegene Atelierekosten.

1/31211 Galerie Traklhaus	70.000
---------------------------	--------

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 3.1.e.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Finanzierung des Betriebs und teilweise der Personalkosten der Landesgalerie im Traklhaus. Die Mittel für die Ausstellungen werden eingesetzt u. a. für Transporte, Ausstellungsaufbau sowie -abbau, Kataloge, Unterkunft für KünstlerInnen. Ein Teil der Ausstellungen ist mit Landespreisen gekoppelt.

3. Wirkungsziel:

Die Landesgalerie bietet ein qualitätsvolles Ausstellungsprogramm, das die Salzburger Szene bereichert und ergänzt und ist ein effektives Fördermittel des Landes durch die Integration der Arbeiten von Salzburger KünstlerInnen in einen nationalen und internationalen Kontext.

Mehrbedarf im Vergleich zum LV 2015 in Höhe von 15.000 Euro aufgrund steigender Kosten im Ausstellungsbetrieb. Bereits in den vergangenen Jahren lag eine Unterdotierung vor, der Mehrbedarf musste bislang über die Deckungsklasse 311 ausgeglichen werden.

32 Musik und darstellende Kunst

320 Ausbildung in Musik und darstellender Kunst

321 Einrichtungen der Musikpflege

1/32100 Mozarteum-Orchester Salzburg

3.366.100

1. Rechtsgrundlage:

Vertrag über die Betriebsführung und Finanzierung des Mozarteum-Orchesters zwischen dem Land und der Stadt Salzburg vom 9.2.1995 mit Wirkung vom 1.5.1995.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gemäß § 1 bilden Land und Stadt Salzburg zur Betriebsführung und Finanzierung des Mozarteum-Orchesters eine Arbeitsgemeinschaft.

Rechtsträger des Orchesters ist das Land Salzburg.

Gemäß § 7 verpflichten sich Land und Stadt Salzburg, den Gebarungsabgang des Haushaltsplanes je zur Hälfte zu tragen, wobei während des Jahres von beiden Gebietskörperschaften gleich hoch bemessene Vorschüsse auf den zu erwartenden Abgang zu leisten sind. Beiträge zu gleichen Teilen leisten Land und Stadt Salzburg separat auch zu Abfertigungszahlungen und Investitionsmaßnahmen.

3. Wirkungsziel:

Sicherung des Weiterbestandes und Betriebes des Mozarteumorchesters Salzburg sowie Weiterentwicklung von Salzburgs Symphonie-, Festspiel- und Theaterorchester. Veranstaltung eigener Konzertreihen, Mitwirkung bei Produktionen der Salzburger Festspiele. Als fester Partner des Salzburger Landestheaters: Mitwirkung bei Opern- bzw. Musiktheatervorstellungen. Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern. Musikalischer Botschafter für Salzburg durch nationale und internationale Tourneetätigkeit und Gastspielreisen.

322 Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege

1/32200 Förderung der Blas- und Volksmusik

764.200

1. Rechtliche Grundlagen:

Den Förderungen an örtliche Musikkapellen und Chöre für investive Maßnahmen liegen detaillierte Förderrichtlinien zugrunde, die - jährlich aktualisiert und mit dem Ressort akkordiert - von der Homepage des Landes abrufbar sind: <http://www.salzburg.gv.at/themen/ks/kultur/foerderung.htm>

Die Unterstützung der Dachorganisationen ist schriftlich zwischen dem Ressort und den Landesoblieuten sowohl quantitativ als auch qualitativ vereinbart. Laut Regierungsübereinkommen sollen mittelfristige Fördervereinbarungen umgesetzt werden - siehe Salzburg Dokumentationen Nr. 122, Arbeitsübereinkommen, 2013 - 2018, Kapitel 15, S. 49; geplant sind 2-jährige Fördervereinbarungen mit allen Landesverbänden.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Förderung der Blas- und Volksmusik und des Chorwesens durch Maßnahmen des Forums Salzburger Volkskultur sowie der volkskulturellen Landesverbände - Blasmusik, Volksliedwerk, Chorverband. Darüber hinaus finanzielle Unterstützung an Musikkapellen, Volksmusikgruppen und Chöre, incl. zinsenloser Darlehen.

3. Ziele:

- Regionale Kulturformen in der Blas- und Volksmusik sowie dem Chorwesen im Land Salzburg zu leben, zu stärken, allen Interessierten zugänglich zu machen und zu dokumentieren.
- Die Bedeutung der Blas- und Volksmusik sowie des Chorwesens in der Bevölkerung, der Politik und den Medien zu stärken.
- Einen zeitgemäßen Zugang zu tradierten regionalen Kulturformen und ein attraktives Angebot für junge Menschen zu etablieren.
- Rahmenbedingungen für die zahlreichen ehrenamtlich Tätigen zu schaffen. Dafür sind u.a. gut ausgebildete Lehrer und Lehrerinnen die Basis für eine qualitätsvolle Aus- und Weiterbildung aller Altersstufen. In rund 90 ein- und/oder mehrtägigen Seminaren und Kursen der Landes- und Bezirksverbände werden jährlich ca. 6.600 Interessierte aus- und weitergebildet.
- Vernetzungsarbeit mit Kultur- und Bildungseinrichtungen.
- Jenes Geschlecht, das bisher in der Verbands-/Vereinsaktivität unterrepräsentiert war, soll mit entsprechenden Aktivitäten gefördert werden.

Erläuterung zu 1/322005 7670 002:

Post zusammengelegt mit 1/322005 7670 001
Enthält EUR 25.000 für Valorisierung der Personalkosten der Landesverbände in Abstimmung mit dem Ressort.

2/32200 Förderung der Blas- und Volksmusik	9.500
---	--------------

Rückzahlung der im Bereich der Blas- und Volksmusik gewährten Darlehen.

Mindereinnahmen:

2014 mangels Bedarfs keine Darlehensvergaben, daher geringere Rückflüsse

1/32201 Orchester, Ensembles, Chöre und Gesangsvereine	200.000
---	----------------

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1 sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Förderung von Jahresprogrammen und Einzelprojekten Salzburger Orchester und Ensembles. Bei der Chorförderung werden auf Empfehlung einer Jury ausgewählte Einzelprojekte unterstützt, die einen Schwerpunkt auf neue Chorliteratur und Nachwuchsarbeit legen. Mit dem österreichischen ensemble für neue musik und der Camerata Salzburg sollen zweijährige Fördervereinbarungen abgeschlossen werden.

3. Wirkungsziel:

Der Bestand und eine kontinuierliche künstlerische Arbeit von Salzburger Orchestern und Ensembles wird abgesichert, wobei ein besonderes Augenmerk auf das gegenwärtige Musikschaften und den Nachwuchs gelegt wird, sowie gezielte Förderung innovativer Chorprojekte.

Mehrbedarf im Vergleich zum LV 2015 in Höhe von 65.000 Euro aufgrund einer substantiellen Subventionserhöhung einer Kultureinrichtung. Die Maßnahme ist notwendig, um die Weiterführung des betroffenen Orchesters zu gewährleisten.

1/32202 Förderung musikalischer Veranstaltungen	628.500
--	----------------

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1 sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Unterstützt werden mehrere Festivals, Veranstalter sowie Initiativen aus unterschiedlichen Musikrichtungen, um die Spartenvielfalt zu gewährleisten. Einen Schwerpunkt bildet die Nachwuchsförderung, um bei jungen Menschen das Interesse an Musik zu wecken, Konzertbesuche interessant zu machen und die Freude an Musik zu bewahren, wie beim Jugendmusikwettbewerb Prima la Musica, Kindermusikfestivals, Kinderfestspiele oder Aktivitäten der musikalischen Jugend Österreichs Jeunesse. Weiters werden Interessenvertretungen und Servicestellen für MusikerInnen und KomponistInnen wie Mica Außenstelle Salzburg oder IG-Komponisten unterstützt.

3. Wirkungsziel:

Förderung von nicht kommerziell ausgerichteten musikalischen Veranstaltungen und innovativen Projekten. Schwerpunkte liegen auf zeitgenössischem Musikschaften, um auch lebenden KomponistInnen eine Plattform zu bieten, auf Nachwuchsförderung und Vernetzung.

323 Einrichtungen der darstellenden Kunst

1/32300 Landestheater Salzburg

6.543.100

1. Rechtsgrundlage:

Vertrag über die Betriebsführung und die Finanzierung des Landestheaters zwischen dem Land und der Stadt Salzburg vom 2.12.1994 mit Wirkung vom 1.5.1995.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gemäß § 1 bilden Land und Stadt Salzburg zur Betriebsführung und Finanzierung des Landestheaters eine Arbeitsgemeinschaft. Rechtsträger des Landestheaters ist das Land Salzburg. Gemäß § 7 verpflichten sich Land und Stadt Salzburg, den Gebarungsabgang des Haushaltsplanes je zur Hälfte zu tragen, wobei während des Spieljahres von beiden Gebietskörperschaften gleich hoch bemessene Vorschüsse auf den zu erwartenden Abgang zu leisten sind.

3. Wirkungsziel:

Sicherstellung und Weiterentwicklung des Betriebes eines qualitativ hochwertigen Mehrsparten-Theaters mit modernen, zeitgenössischen Produktionen aber auch klassischem Repertoire.

Mehrbedarf aufgrund der Erhöhung des Abgangsdeckungsbeitrages sowie Nachzahlungen: anteiliger Abgangsdeckungsbeitrag und Investitionszuschuss im Zeitraum August bis Dezember 2014. Mehrbedarf im Vergleich zum LV 2015:

Abgangsdeckungsbeitrag (Jänner bis Dezember 2016): + 300.000

Nachzahlung Abgangsdeckungsbeitrag (August bis Dezember 2014): + 119.832,25

Nachzahlungen Investitionsbeitrag (August bis Dezember 2014): + 43.750,00

324 Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Kunst

1/32400 Einrichtungen der darstellenden Kunst

1.106.500

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1 sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Mittel werden als Beiträge zum laufenden Betrieb nachstehender Einrichtungen der darstellenden Kunst eingesetzt:

Das Schauspielhaus Salzburg ist das größte freie Theater Österreichs mit 10 bis 14 Eigenproduktionen pro Saison und angeschlossener Schauspielschule.

Das Toihaus kreiert mit einem Ensemble von 12 bis 15 KünstlerInnen jährlich rund 10, meist spartenübergreifende, Theater-, Tanz- und Musikproduktionen.

Das kleine theater ist ein zentraler Spielort für freies, professionelles Theater in Salzburg.

SEAD, Salzburg Experimental Academy of Dance, ist mit rund 100 StudentInnen das zentrale Ausbildungs- und Produktionszentrum für zeitgenössischen Tanz in Salzburg.

Der Salzburger Amateurtheaterverband bietet für Laienspielgruppen organisatorische, strukturelle und theaterpädagogische Unterstützung an.

Die Einrichtungen bieten Raum und Struktur für unterschiedlichste Projekte und Veranstaltungen und sind Orte kontinuierlicher Kulturvermittlungs- und/oder Ausbildungsarbeit.

3. Wirkungsziel:

Absicherung der freien Tanz- und Theaterbetriebe, Wahrung der Programmvielfalt, insbesondere durch Eigenproduktionen, Ur- und Erstaufführungen, Erschließung neuer Publikumsschichten und Ausbildungs-, Arbeits- und Auftrittsmöglichkeiten für junge, lokale KünstlerInnen.

Der Mehraufwand im Vergleich zum RA 2014 ergibt sich durch die Neuzuteilung fixer Fördernehmer, z.B. Schauspielhaus Salzburg, Toihaus, Kleines Theater, zu 1/32400.

1/32401 Förderung von Veranstaltungen

284.000

Beiträge für sonstige Veranstaltungen: Theater

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1 sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Fördermittel für die Arbeit der freien Theaterszene in Stadt und Land Salzburg. Unterstützt werden zum einen Jahresprogramme größerer Theaterensembles, z.B. Theater Ecce, Theater offensive, sowie Einzelproduktionen und Projekte von freien Theatergruppen und Theaterschaffenden.

3. Wirkungsziel:

Ziel ist es, eine vielfältige freie Theaterlandschaft in Stadt und Land Salzburg zu initiieren, für das Publikum in Stadt und Land alternative professionelle Schauspielangebote zu schaffen und insbesondere junge Theatermachende zu unterstützen, die zeitgenössische Stücke erarbeiten und/oder innovative Spielformate entwickeln. Unter dem Augenmerk der Nachwuchsarbeit, um erste Theaterkontakte junger Menschen zu ermöglichen und das Interesse am Theater zu entfachen, werden auch Projekte und Angebote für Kinder und Jugendliche gefördert.

Beiträge für sonstige Veranstaltungen: Tanz

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1 und § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gefördert wird die Arbeit einer modernen, zeitgenössischen Tanz- und Performanceszene in Stadt und Land Salzburg. Unterstützt werden kontinuierliche Jahrestätigkeiten etablierter Kompanien und lokaler Vereine sowie Einzelproduktionen und Projekte von in Salzburg wirkender Tanz- und Performance-KünstlerInnen. Neben der zeitgenössischen Tanzszene werden Jahrestätigkeiten und Einzelprojekte im Urban-Dance-Bereich sowie die Entwicklung neuer Performance-Formate gefördert.

3. Wirkungsziel:

Ziel ist es, die Entfaltung und Weiterentwicklung der zeitgenössischen Tanz- und Performanceszene zu unterstützen sowie die Entwicklung innovativer, neuer Formate zu fördern. Für das Publikum in Stadt und Land Salzburg professionelle Programmangebote (insbesondere für junges Publikum) zu schaffen sowie Nachwuchsarbeit zu unterstützen. Ein Augenmerk liegt zudem auf der Förderung von Projekten im Urban-Dance-Bereich, die neue Publikumsschichten erschließen und künstlerische sowie soziale Qualitäten in sich vereinen.

Aufgrund der knappen Ressourcen müssen jährlich zahlreiche Ansuchen abschlägig beantwortet werden. Neben Mehrbedarfen bei einzelnen Projekten der Tanz- und Theaterszene, haben Vereine wie Theater Ecce oder Theater Offensive, in erster Linie zur Deckung von Personalkosten, für 2016 Subventionserhöhungen angemeldet.

325 Festspiele

1/32500 Salzburger Festspiele

3.203.200

Mit Bundesgesetz vom 12.7.1950, BGBI Nr 147/1950, wurde der Salzburger Festspielfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Gemäß § 3 leg cit werden die finanziellen Mittel des Fonds aufgebracht durch:

- a) Zuwendungen des Bundes, des Landes Salzburg, der Stadt Salzburg und des Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfonds,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen (§ 2),
- c) Stiftungen und Spenden sowie Einkünfte und Einnahmen anderer Art.

Gemäß § 4 leg cit sind die unter lit a) genannten Rechtsträger zur Deckung allfälliger Betriebsabgänge des Fonds mit der Maßgabe verpflichtet, dass von

den Abgängen jeweils

- | | |
|--|------|
| a) der Bund | 40 % |
| b) das Land | 20 % |
| c) die Stadt Salzburg | 20 % |
| d) der Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfonds | 20 % |

zu tragen haben, wobei Vorschüsse auf die zu erwartende Verpflichtung zu leisten sind. Höhe und Fälligkeit solcher Vorschussleistungen werden vom Kuratorium auf Grund des genehmigten Jahresvoranschlages festgesetzt (§ 11).

1/32501 Osterfestspiele

297.300

1. Rechtsgrundlage:

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 26.4.2010, Zahl 20111-RS/2010/2010, wurde der Beteiligung des Landes Salzburg an der Osterfestspiele Salzburg GmbH mit einem Stammkapital von 20.000 EUR, das entspricht einem Geschäftsanteil im Umfang von 20 %, zugestimmt. Weiters wurde dem Abschluss einer Förder- und Finanzierungsvereinbarung zugestimmt, welche eine Haftung des Landes in Höhe von bis zu 333.333 EUR auf den jährlichen Betriebsabgang der Gesellschaft vorsieht. Mit Beschluss des Salzburger Landtages, Ltg. Nr. 576/2010, wurde dieser Haftungsübernahme ebenfalls zugestimmt.

2. Inhaltliche Beschreibung:

2.1. Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere die öffentliche Veranstaltung von Opern, Konzerten und musikalischen oder künstlerischen Darbietungen zur Osterzeit in Salzburg. Die Osterspiele Salzburg sollen grundsätzlich im Zeitraum 14 Tage vor bis 14 Tage nach Ostern stattfinden.

2.2. Die von der Gesellschaft organisierten Veranstaltungen sollen mit der Bezeichnung "Osterfestspiele Salzburg, gegründet von Herbert von Karajan" angekündigt werden. Diese Bezeichnung soll auch im gesamten Auftritt der Gesellschaft verwendet werden, z.B. auf dem Briefpapier, in der Werbung und so weiter. Bei der Ankündigung von Veranstaltungen, in Berichten, insbesondere in Programmheften ist auf die Schirmherrschaft von Frau Eliette von Karajan hinzuweisen.

2.3. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die intensive Zusammenarbeit mit Jugendlichen, die Realisierung von Workshops sowie die Durchführung von musikalischen Akademien und dergleichen.

2.4. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Produktionen auch anderenorts zu zeigen und Kooperationen einzugehen.

2.5. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des Verständnisses klassischer Musik, insbesondere durch ideelle und wirtschaftliche Umsetzung und Unterstützung musikalischer und künstlerischer Darbietungen in Stadt und Land Salzburg.

2.6. Die Gesellschaft ist überdies zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und/oder förderlich sind.

2.7. Die Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet, allfällige Bilanzgewinne dürfen nicht ausgeschüttet werden, sondern sind jedenfalls auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Wirkungsziele:

Im Hinblick auf die außerordentliche Budgetierung und im Interesse der langfristigen Sicherung der Osterfestspiele ist für einen Beitrag des Landes vorgesorgt. Die Haftungspartner Stadtgemeinde Salzburg und Salzburger

Tourismusförderungsfonds leisten Beiträge zur Abgangsdeckung in gleicher Höhe wie das Land Salzburg.

1/32503 Sonderveranstaltungen; wie Landesausstellungen u.a **332.000**

Rechtliche Grundlage ist der Regierungsbeschluss Zahl 20011-RU/2015/11-2015 vom 15.1.2015 mit dem für die 20.16 GmbH für das Haushaltsjahr 2016 jeweils zu Lasten des Haushaltsansatzes 1/32503 Sonderveranstaltungen: wie Landesausstellungen und andere (1/325035 7670 001 Beitrag zum laufenden Aufwand) zugunsten des Ansatzes 1/91401 sonstige Aufwendungen aus Beteiligungen (1/914015 7420 001 Anteilmäßige Deckung des Gebarungsabganges) vorgesehen ist. Die Budgetierung erfolgt durch die Fachgruppe Präsidium und wird durch anschließende Kreditübertragung an die auszahlende Finanzabteilung zur inhaltlichen Abwicklung gemäß dem Regierungsbeschluss übertragen.

Die Verantwortung zur inhaltlichen Abwicklung obliegt der Anweisenden Stelle 20803 - Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

Dieser Betrag stellt einen Teil der Budgetierung von 20.16 dar.

33 Schrifttum und Sprache

330 Förderung von Schrifttum und Sprache

1/33000 Förderung der Literatur **300.000**

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1 sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Beiträge für Einrichtungen, Vereine, Initiativen und Projekte im Bereich Literatur und Literaturvermittlung in Stadt und Land Salzburg. Die Unterstützung reicht vom Literaturhaus Salzburg und Stefan-Zweig-Zentrum bis zur Tätigkeit vieler verschiedener Literaturvereine wie Leselampe, Prolit, Erostepost, SAG, GAV, Pen-Club etc., die als Veranstalter tätig sind, Lesungen, Schreibwerkstätten oder Literaturfahrten organisieren und auch als Interessensvertretungen tätig sind. Literaturfestivals, wie die Rauriser Literaturtage und das Literaturfest Salzburg, die Thomas-Bernhard Tage in St Veit, aber auch besondere Literaturprojekte und einzelne Lesungen werden gefördert. Mit dem Literaturhaus Salzburg besteht eine zweijährige Zielvereinbarung.

3. Wirkungsziel:

Auf vielfältige Weise soll Lesen und der Zugang zu Büchern gefördert, das Interesse insbesondere an zeitgenössischer Literatur geweckt und bewahrt werden, wobei vermehrt auch ein Augenmerk auf Jugendarbeit gelegt wird.

Der Mehrbedarf im Vergleich zum RA 2014 ergibt sich durch Neuzuteilung fixer Fördernehmer, z.B. Literaturhaus Salzburg, zu 1/33000.

1/33001 Beiträge für förderungswürdige Druckwerke **70.000**

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1

sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Förderung von in Salzburg ansässigen Verlagen und der Herausgabe von Salzburger Literaturzeitschriften, Druckkostenbeiträge zur Publikation von Werken Salzburger Schriftstellerinnen und Schriftsteller.

3. Wirkungsziel:

Damit sollen Salzburger Autorinnen und Autoren in ihrem literarischen Schaffen unterstützt sowie die Herausgabe von Gegenwartsliteratur in Salzburger Verlagen gefördert und gesichert werden.

34 Museen und sonstige Sammlungen

340 Museen

1/34000 Haus der Natur, Salzburg

1.072.500

HAUS DER NATUR - ein Universalmuseum der Naturwissenschaften

Das Naturkundemuseum "Haus der Natur" besteht seit dem Jahr 1924. Es wurde vom Zoologen Prof. Eduard Paul Tratz gegründet, welcher das Haus auch bis 1976 leitete. Danach war Prof. Eberhard Stüber für 33 Jahre Direktor des Hauses. Am 1. Juli 2009 übernahm Dr. Norbert Winding die Leitung des Museums.

Seit seinen Anfängen bietet das Haus moderne, lebendige Museumsdidaktik, die sich mit den Jahren konsequent weiterentwickelt hat. Es bietet den Besuchern in mehr als 80 Schauräumen Ausstellungen über die verschiedensten Bereiche der belebten und unbelebten Natur, unter Anderem auch ein Aquarium mit über vierzig Schaubecken. Weltberühmt ist das Museum vor allem für seine vielen Dioramen. Nach der Generalsanierung und der Neueinrichtung eines Science Centers im ehemaligen Carolino Augsteum wurde das Museum am 27. Juni 2009 wiedereröffnet.

Heute präsentiert sich das Haus der Natur als "3-Sparten-Haus" mit regionaler und internationaler Ausrichtung. Es umfasst das klassische Naturkundemuseum, hochwertige Zoo-Abteilungen und das erwähnte vielseitige Science Center. Mit einer Ausstellungsfläche von mehr als 7.000 m² ist das Haus der Natur gegenwärtig das größte Museum Salzburgs.

Das Haus der Natur spielt darüber hinaus eine wichtige Rolle als Natur-Kompetenzzentrum für Stadt und Land Salzburg. Das neu gegründete Biodiversitätszentrum beherbergt die naturwissenschaftlichen Landessammlungen und führt eine umfangreiche Datenbank zur Dokumentation und Analyse der Tier- und Pflanzenarten in Stadt und Land Salzburg. Die Datenbank beinhaltet insgesamt rund 250.000 Datensätze zur Analyse der Verbreitung von Blütenpflanzen, Wirbeltiere, Schmetterlinge, Käfer sowie anderer Tier- und Pflanzengruppen.

Das Haus der Natur ist auch Sitz mehrerer naturwissenschaftlicher Arbeitsgemeinschaften: Entomologie, Herpetologie, Ornithologie, Mineralogie und Paläontologie, Botanik und Astronomie. Angeschlossen an das Haus der Natur ist die Hochalpine Forschungsstation am Großglockner, die Salzburger Volkssternwarte am Vorggenberg bei Bergheim, das Institut für Ökologie der Universität Salzburg und viele andere Institutionen der Forschung.

Rechtliche Grundlage für die Förderungen des Landes:

Im Sinne des Organisationsstatutes vom 1.2.1963 wird das Naturkundemuseum "Haus der Natur" vom Verein "Gesellschaft für darstellende und angewandte Naturkunde - Haus der Natur" erhalten.

Gemäß § 4 des Organisationsstatutes tragen Land und Stadt Salzburg den Geburungsabgang je zur Hälfte durch Patronatsbeiträge.

Der Beitrag für das Land Salzburg stellt sich wie folgt dar:

Anteil am Geburungsabgang:

2014: EUR 1.020.500

2015: EUR 1.041.000

2016: EUR 1.072.500

1/34010 Salzburg Museum	3.383.900
--------------------------------	------------------

1. Rechtliche Grundlagen:

Der Salzburger Landtag hat am 11.4.1962 ein Statut über die Bildung einer aus dem Land und der Stadt Salzburg bestehenden Verwaltungsgemeinschaft zur Sicherung der gedeihlichen Entwicklung des Salzburger Museums Carolino Augusteum genehmigt. Diese Verwaltungsgemeinschaft ist am 1.1.1966 (Regierungsbeschluss vom 31. Jänner 1966) in Kraft getreten.

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 2.9.2010, Zahl 20111-RU/2010/220-2010, wurde der Gründung der gemeinnützigen Gesellschaft Salzburg Museum GmbH zugestimmt, wobei die Gesellschafter Land Salzburg und Stadtgemeinde Salzburg jeweils einen Geschäftsanteil im Umfang von 50 % übernommen haben. Mit Jahresbeginn 2011 hat die GmbH per Pachtvertrag das gesamte operative Geschäft von der weiter bestehenden Verwaltungsgemeinschaft Salzburg Museum übernommen. Die Stadtgemeinde Salzburg und das Land Salzburg blieben im bisherigen Maße Eigentümer der Liegenschaften sowie der Sammlungsbestände und Rechte des Salzburg Museums im Wege der Verwaltungsgemeinschaft. Mit Finanzierungsvertrag vom 10.1.2011 haben sich die Gesellschafter Stadtgemeinde Salzburg und Land Salzburg verpflichtet, jeweils im gleichen Ausmaß Gesellschafterzuschüsse zur Abgangsdeckung der Salzburg Museum GmbH zu leisten.

2. Inhaltliche Beschreibung:

2.1. Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Führung des gesamten Betriebes Salzburg Museum einschließlich des Museums-Shops;
- die Erhaltung und Gestaltung von Räumen und Objekten, die der musealen Nutzung dienen;
- die Erstellung von Konzepten für Ausstellungen und Museen sowie die Planung und Durchführung von Ausstellungen.

2.2. Das Salzburg Museum, dessen Betrieb durch die Gesellschaft zu führen ist, hat den Zweck, durch seine Sammlungen sowie seine sonstigen wissenschaftlichen, volksbildnerischen und organisatorischen Einrichtungen der Kunde von Kultur und der Geschichte des Landes und der Stadt Salzburg von der Urzeit bis zur Gegenwart zu dienen. Seine Aufgaben sind:

- die Sammlung, Bewahrung und Erhaltung von Gegenständen, die als Kunstwerke oder als geschichtliche Dokumente zu werten sind,

- die wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlungsgegenstände,
- die Darstellung und Vermittlung der Geschichte von Stadt Salzburg und Land Salzburg in wissenschaftlich fundierter und publikumswirksamer Weise.

2.3. Die Führung des Salzburg Museum hat unter Gewährleistung des Zutrittes für Jedermann zu festgelegten Öffnungszeiten und üblichen Zutritts- und Aufenthaltsbedingungen und ganzjähriger Betriebspflicht zu erfolgen.

2.4. Die Gesellschaft strebt durch intensive Vermittlungsarbeit und ein breites Programmangebot die aktive Einbeziehung eines vielfältigen und vielschichtigen Publikums in seine Aktivitäten an. Die Gesellschaft hat daher Tätigkeiten auf den Gebieten der Volksbildung, der Kunst sowie der Kulturwissenschaft zu erfüllen.

2.5. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nützlich oder notwendig sind.

2.6. Im Hinblick auf den Unternehmensgegenstand Betriebsführung des Salzburg Museum gehen weder Liegenschaften noch Kunstgegenstände in das Eigentum der Gesellschaft über.

2.7. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist die Betriebsführung anderer Museen einschließlich allfälliger damit verbundener Kooperationen mit diesen Museen - gemäß den abzuschließenden Betriebsführungs- beziehungsweise Kooperationsverträgen.

3. Wirkungsziele:

Die zur Führung des Museums und zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Eintrittsgelder, Shop-Erlöse, Spenden und Sponsorenmittel sowie sonstige Einnahmen aufgebracht. Für den verbleibenden, ungedeckten Abgang, der zu gleichen Teilen von Stadt und Land Salzburg zu bedecken ist, wird gemäß Organisationsstatut und Finanzierungsvertrag vorgesorgt.

1/34021 Salzburger Barockmuseum, Leibrente

21.700

Vorsorge für den Anteil des Landes Salzburg an einer Leibrente für die Übertragung von Kunstgegenständen an das Salzburger Barockmuseum.

1/34031 Keltenmuseum Hallein

347.700

1. Rechtsgrundlage:

Auf der Grundlage des zwischen dem Land Salzburg und der Stadtgemeinde Hallein abgeschlossenen Betriebsführungsvertrages haben sich das Land und die Stadtgemeinde verpflichtet, den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Betriebsabgang von jeweils 50 Prozent zu tragen. Vorgesorgt ist für den Hälfteanteil des Landes.

2. Das Keltenmuseum bietet einen umfassenden Überblick über die Welt der Kelten mit Schwerpunkt auf dem alpinen Raum. Es vereint sämtliche am Dürrnberg zu Tage geförderten Grabfunde, die thematisch in die Bereiche <<prähistorischer Salzabbau>> und <<Keltische Siedlungen am Dürrnberg>> gruppiert sind und so Leben, Arbeit und Kunstfertigkeit dieses frühen europäischen Volkes illustrieren.

3. Wirkungsziel:

Ziel ist die Bewahrung, Vermittlung und weitere Erforschung der Zeugnisse über die Kelten am Dürrnberg.

4. Begründung Mehrbedarf:

Der Mehrbedarf iHv. EUR 42.500 ergibt sich aus EUR 30.000 für Sonderausstellungen sowie der Finanzierung der Archäologenstelle mit EUR 12.500.

1/34090 Sonstige Museen **47.700**

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Diese Mittel sind für museumspädagogische Projekte, Kulturvermittlungsarbeit sowie Veranstaltungen und Entwicklung der Museumslandschaft in Salzburg vorgesehen.

3. Wirkungsziel:

Ziel ist es, mit den geförderten Maßnahmen neue - insbesondere auch junge - Besuchergruppen zu Museumsbesuchen anzuregen und ihnen altersgemäße Hilfestellungen fuer eine individuelle Annäherung an Kunstwerke sowie eine kritische Auseinandersetzung mit diesen zu geben.

4. Die Erhöhung des Ansatzes ergibt sich aus der Umschichtung von EUR 33.500 aus dem Ansatz Dommuseum, welcher nicht mehr budgetiert wird.

1/34091 Umsetzung Museumsleitplan **100**

2/34091 Umsetzung Museumsleitplan **100**

341 Sonstige Sammlungen

1/34100 Residenzgalerie Salzburg **1.393.200**

1. Rechtsgrundlage:

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 6.12.2011, Zahl 20051/RU/2011/274-2011, wurde der Gründung der Residenzgalerie Salzburg GmbH mit einem Stammkapital von 35.000 EUR zugestimmt, wobei das Land Salzburg 100 % der Geschäftsanteile übernommen hat. Damit wurde die Residenzgalerie Salzburg, die bereits im Jahr 1923 aus den Restbeständen der alten erzbischöflichen Gemäldesammlung gegründet wurde, von einer betriebsähnlichen Einrichtung in eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft übergeführt.

2. Inhaltliche Beschreibung:

2.1. Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Führung des gesamten Betriebes der Residenzgalerie Salzburg einschließlich des Museums-Shops;
- die Erhaltung und Gestaltung von Räumen und Objekten, die der Nutzung durch die Residenzgalerie Salzburg dienen;
- die Erstellung von Konzepten für Ausstellungen sowie die Planung und Durchführung von Ausstellungen.

2.2. Die Residenzgalerie Salzburg, die im Jahr 1923 neu gegründet wurde und deren Sammlung seit dem Jahr 1952 durch Ankäufe aus Landesmitteln und durch

Leihgaben kontinuierlich vergrößert wurde, hat den Zweck, durch die Ausstellung ihrer Bestände sowie durch Veröffentlichungen die Bestände der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, die wissenschaftliche Tätigkeit und Kunstvermittlung sowie durch Sonderausstellungen und Veranstaltungen das Kunst- und Geistesleben Salzburgs auf dem Gebiet der bildenden Kunst zu fördern. Die Ausstellungs- und Sammlungstätigkeit hat nach überregionalen Kriterien zu erfolgen. Weitere Aufgabe der Gesellschaft ist, die Bestände der Residenzgalerie Salzburg durch Ankäufe, Schenkungen und Leihgaben zu erweitern mit dem Ziel einer sinnvollen Ergänzung.

2.3. Die Führung der Residenzgalerie Salzburg hat unter Gewährleistung des Zutrittes für jedermann zu festgelegten Öffnungszeiten und üblichen Zutritts- und Aufenthaltsbedingungen und - mit Ausnahme der üblichen und erforderlichen Schließzeiten - ganzjähriger Betriebspflicht zu erfolgen.

2.4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nützlich oder notwendig sind.

2.5. Im Hinblick auf den Unternehmensgegenstand Betriebsführung der Residenzgalerie Salzburg gehen weder Liegenschaften noch Sammlungsbestände in das Eigentum der Gesellschaft über. Die der Residenzgalerie Salzburg dienenden Sammlungsbestände stehen im zivilrechtlichen Eigentum des Landes Salzburg und werden von der Gesellschaft für das Land Salzburg treuhändig verwaltet. Künftige Ankäufe von Sammlungsbeständen für Zwecke der Residenzgalerie Salzburg erfolgen durch die Gesellschaft, jedoch im Namen und auf Rechnung des Landes Salzburg.

3. Wirkungsziele:

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand und den durch die eigenen Einnahmen der Residenzgalerie Salzburg GmbH nicht gedeckten Bedarf im Jahr 2016.

1/34101 Museum der Moderne - Rupertinum	4.106.000
---	-----------

1. Rechtsgrundlage:

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 4.7.2003, Zahl 20091-1660/151-2003, wurde der Gründung der Museum der Moderne - Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH mit einem Stammkapital von 35.000 EUR zugestimmt, wobei das Land Salzburg 100 % der Geschäftsanteile übernommen hat. Mit Regierungsbeschluss vom 11.5.2015, Zahl 20011-RU/2015/99-2015, wurde der Einleitung eines Vergabeverfahrens betreffend Errichtung/Zurverfügungstellung eines neuen Museumsdepots und zur Übernahme der Mietkosten wie auch der Einrichtungskosten (Depottechnik) zugestimmt.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gegenstand des Unternehmens

2.1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts, wobei die Gesellschaft vor allem auf die Wahrung der finanziellen Rahmenbedingungen sowie die öffentliche Aufgabe des Landes Salzburg zur Präsentation, Vermittlung, Sammlung, Bewahrung und Erforschung der bildenden Kunst insbesondere des 20. und 21. Jahrhunderts nach hohen künstlerischen, museologischen und wissenschaftlichen Maßstäben entsprechend Bedacht zu nehmen hat.

2.2. Gegenstand der Gesellschaft zur Erreichung des in Abs 1 genannten Zweckes ist:

- der Betrieb und die Verwaltung der Modernen Galerie und Graphischen Sammlung Rupertinum an den Standorten in der Salzburger Altstadt und im Museum der Moderne auf dem Mönchsberg;
- die Vermietung von Räumlichkeiten der Modernen Galerie und Graphischen Sammlung Rupertinum an den Standorten in der Salzburger Altstadt und im Museum der Moderne auf dem Mönchsberg im Rahmen ihres unentbehrlichen Hilfsbetriebes (§ 45 Abs 2 der Bundesabgabenordnung);
- die Führung von Handelsbetrieben in Form von Museumsshops an den Standorten laut litera a), wobei diese Museumsshops neben Informationsmaterial und Andenken zu den Betrieben laut litera a) zwecks Steigerung der Attraktivität auch sonstiger Handelswaren, die für Besucher von Interesse sind, vertreiben können (z.B. Souvenirs allgemeiner Art, Foto- und Filmzubehör, Imbisse und so weiter);
- alle sonstigen Tätigkeiten und Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nützlich oder notwendig sind.

3. Wirkungsziele:

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand und den durch eigene Einnahmen der Gesellschaft nicht abgedeckten Bedarf des Museums der Moderne im Jahr 2016. Bei einzelnen Mitarbeitern des Museums der Moderne handelt es sich um dienstnehmerüberlassene Landesbedienstete. Die Anzahl der dienstnehmerüberlassenen Landesbediensteten reduziert sich im Haushaltsjahr 2016. Die korrespondierenden Einsparungen im HA 1/341010 werden auf den HA 1/341019 umgeschichtet.

Unter HA 1/341015 wird in Übereinstimmung mit dem Regierungsbeschluss Zl. 20011-RU/2015/99-2015 vom 11.5.2015 betreffend bauliche Neugestaltung der Depotsituation Vorsorge für die Bedeckung der Investitionskosten der Depotseinrichtung und der Depottechnik in Höhe von 100.000 EUR getroffen.

2/34101	Museum der Moderne - Rupertinum	100.000
----------------	--	----------------

Entnahme aus der Investitionsrücklage auf Basis des Regierungsbeschlusses Zl. 20011-RU/2015/99-2015 zur Bedeckung der Investitionskosten für die Depotseinrichtung und Depottechnik.

1/34102	Salzburger Freilichtmuseum	2.088.500
----------------	-----------------------------------	------------------

Der Finanzbedarf für das Salzburger Freilichtmuseum erhöht sich gegenüber dem Voranschlag des Vorjahrs aus folgenden Gründen: Bei den Ausgaben für Anlagen muss auf Grund behördlicher Auflagen die Küche der Museumsgaststätte erweitert bzw. adaptiert werden, wofür EUR 98.000 veranschlagt werden. Ein Teil dieser Kosten wird durch eine Rücklagenentnahme bedeckt. Für die eigentliche Museumsarbeit werden EUR 20.000 für die Fertigstellung der Remise Böckstein inklusive Dauerausstellung und EUR 15.000 für den Abbau der Rainerkeusche im Lungau veranschlagt.

Im Bereich Sonstige Sachausgaben fallen wie schon im Vorjahr erhöhte Ausgaben an, da in Folge eines massiven Schädlingsbefalles zahlreiche Häuser des Freilichtmuseums akut vom Verfall bedroht sind. Dafür werden EUR 60.000 veranschlagt. Dies wird auch in Zukunft das Budget belasten. Wegen behördlicher Auflagen ist die Erneuerung der Wasserversorgung mit einem Aufwand von EUR 16.000 nötig. Die dringende Dachsanierung des Werkstattgebäudes erfordert Ausgaben in Höhe von EUR 40.000. Die übrigen Sachausgaben werden nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß auf Grund von Berechnungen und Erfahrungswerten budgetiert. Hinzuweisen ist auch darauf, dass das Sachbudget

des Salzburger Freilichtmuseums in den letzten 20 Jahren nur um insgesamt 4,6 Prozent erhöht wurde.

2/34102 Salzburger Freilichtmuseum

560.500

Da sich für 2015 derzeit das Nickerreichen der erhofften Besucherzahlen und Einnahmen bereits absehen lässt - die Einnahmen mussten entgegen dem Budgetvorschlag des Freilichtmuseums um EUR 100.000 höher angenommen werden-, werden die Zahlen für 2016 der kaufmännischen Vorsicht entsprechend etwas niedriger angesetzt, zumal auch die Erhöhung der abzuführenden Umsatzsteuer von 10 auf 13 Prozent für Mindereinnahmen sorgen wird. Die außerordentlich stark von der Witterung abhängigen Besucherzahlen lassen eine höhere Annahme der mit ausreichender Bestimmtheit zu erwartenden Einnahmen nicht zu.

2/341023 2980 309

Rücklagenentnahme zur Teilfinanzierung der Museumsküche in Höhe von EUR 25.000,-.

1/34110 Sicherung wertvoller Kunstgegenstände

34.000

Vorsorge für eine allenfalls notwendige Sicherung besonders wertvoller Kunstwerke, insbesondere zur Vermeidung von Abverkäufen in das Ausland. Zweck des Komitees ist die Wiedergewinnung und Rückführung ehemals in Salzburger Besitz befindlicher Kunstschatze zum zielgerichteten Ausbau öffentlicher Sammlungen sowie der Erwerb von wichtigen Kulturgütern zur Vertiefung vorhandener Bestände.

35 Sonstige Kunsthpflege

351 Maßnahmen zur Kunsthpflege

1/35100 Beiträge zur Förderung von Künstlern

155.200

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1 und § 3.1.d.

2. Inhaltliche Beschreibung:

In den verschiedenen Kunstsparten werden Arbeits- und Förderstipendien gewährt sowie auf Vorschlag unabhängiger Jurien vier Jahresstipendien in den Sparten Bildende Kunst, Film, Literatur und Musik vergeben. Im Bereich Literatur wird im Rahmen eines Tutoriums ein Salzburger Nachwuchs-Autor bzw. eine Salzburger Nachwuchs-Autorin ein Jahr von LektorInnen bekannter Verlage sowie etablierten AutorInnen begleitet und beraten.

Im Bereich Bildende Kunst werden Stipendien vergeben für den kostenlosen Besuch an einer Klasse der Internationalen Sommerakademie für Bildende Kunst, das Soucek-Stipendium sowie Stipendien für KünstlerInnen, die jedes Jahr auf Vorschlag einer Jury für das vielfältige Atelieraustauschprogramm ausgewählt werden.

3. Wirkungsziel:

Das Land gewährleistet mit unterschiedlichen Arbeits-, Förder- und Jahresstipendien eine direkte, personenbezogene Unterstützung von Salzburger KünstlerInnen aus allen Bereichen in ihrem Schaffen und unterstützt

verdienstvolle Salzburger Kulturpersönlichkeiten.

36 Heimatpflege

360 Heimatmuseen

1/36000 Beiträge zur Förderung der Regionalmuseen

306.900

1. Rechtliche Grundlagen:

Den Förderungen liegen die geltenden Förderrichtlinien für Regionalmuseen zugrunde, die mit dem Ressort akkordiert und von der Homepage des Landes abrufbar sind:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/ks/kultur/foerderung.htm>

Die Unterstützung der Dachorganisationen ist schriftlich zwischen dem Ressort und den Landesoblieuten sowohl quantitativ als auch qualitativ vereinbart. Laut Regierungsübereinkommen sollen mittelfristige Fördervereinbarungen umgesetzt werden - siehe Salzburg Dokumentationen Nr. 122, Arbeitsübereinkommen, 2013 - 2018, Kapitel 15, S. 49; geplant sind 2-jährige Fördervereinbarungen mit allen Landesverbänden.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Beiträge und zinsenlose Darlehen zur Verbesserung der Infrastruktur der Regionalmuseen mit investiver und nicht-investiver Widmung.

Ausbau und Erhaltung von Regionalmuseen sowie Unterstützung in allgemeinen, gemeinsamen und besonderen musealen Aktivitäten durch Maßnahmen des Forums Salzburger Volkskultur sowie des Landesverbandes Salzburger Museen und Sammlungen.

3. Ziele:

- Orts- und regionalspezifische Schwerpunktbildung und zeitgemäße Gestaltung in den Regionalmuseen, z. B. Mineralien, Bergbau, Geologie, Hochofen, Sakrale Kunst, Gerberei, Hutmacher, Spitzenkloppelei, Noriker Pferde, Mühlen, Verkehr, Saumhandel, Mundart, Literatur, Krippen, Stille Nacht, Skigeschichte, Denkmalhöfe usw.

- eine Steigerung der Attraktivität und die verstärkte Wahrnehmung als unverwechselbarer wichtiger Kultur- und Bildungsträger eines Ortes/einer Region durch

- *kontinuierliche zielgruppenspezifische Kulturvermittlungsangebote,
- *museumspädagogische Programme,
- *Sonderprogramme und -veranstaltungen etwa am Internationalen Museumstag,
- *Verleihung des Landespreises Salzburger Museumsschlüssel
- *Erfüllung der Kriterien zur Erlangung des Österreichischen Museumsgütesiegels etc.

- die Dokumentation und wissenschaftliche Aufbereitung der gesammelten Kulturgüter - flächendeckende Digitalisierung mit einem gemeinsamen EDV-Inventarisierungs- und Museumsverwaltungsprogramm, Kulturgüterdatenbank der Regionalmuseen, Förderung einer Fachkraft

- ein geschärfter bewusster Umgang mit dem Kulturellen Erbe - Unterstützung von Weiterbildungsveranstaltungen und Förderung einer Fachkraft für Belange der Restaurierung/Konservierung

- der Beitrag der Regionalmuseen als attraktives Angebot für den Tourismus und zur Konjunkturbelebung des Landes Salzburg - direkte Unterstützung des Landes z.B. durch Herausgabe des Museumsführers Museen im Land Salzburg, Betreuung

des Salzburger Museumsportals www.salzburg.gv.at - auch in Englisch, handytugliche Version www.salzburg.mobi, Verlinkung mit SAGIS, Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele im Pongau/dt. und engl.
- die Etablierung des Regionalmuseums als Begegnungsort und die Sensibilisierung zur Wertschätzung des Kleinen, Regionalen nach dem Motto Leopold Kohrs small is beautiful
- Sensibilisieren für das Thema Inklusion, Barrierefreiheit in Salzburger Regionalmuseen
- Jenes Geschlecht, das bisher in der regionalen Museumsarbeit unterrepräsentiert war, soll mit entsprechenden Aktivitäten gefördert werden.

Erläuterung zu 1/360005 7670 002:

Post zusammengelegt mit 1/360005 7670 001

Erläuterung zu 1/360005 7670 009:

Enthält EUR 3.050 (gerundet 3.000) Rücklage 2985 360 aus 2014 für Sonderausstellungsprojekte 20.16 (in Abstimmung mit dem Ressort) sowie Umschichtung aus 1/360005 7670 010

Erläuterung zu 1/360005 7770:

Umschichtung aus 1/360005 7670 010

Erläuterung zu 1/360009 7280:

Umschichtung aus 1/360009 7270

2/36000 Beiträge zur Förderung der Regionalmuseen 24.200

Rückzahlung von Landesdarlehen im Bereich der Regionalmuseen.

Rücklagenentnahme in Höhe von EUR 3.000 Rücklage Nr. 2985 360 für Sonderausstellungsprojekte 20.16

362 Denkmalpflege

3620 Historische Bauwerke

1/36200 Burgen und Schlösser 8.156.200

Unter diesem Ansatz sind die Voranschläge der Salzburger Burgen- und Schlosserbetriebsführung, der Festung Hohensalzburg, der Burg Hohenwerfen, der Salzburger Residenz und Burg Mautern-dorf zusammengefasst.

Mit Regierungsbeschluss vom 6.5.1991, Zahl 0/91-559/80-1991, wurde festgelegt, dass die betrieblichen Einnahmen der Festungen Hohensalzburg und Hohenwerfen, Burg Mauterndorf sowie der Residenz in ihrer Gesamtheit für die Bedeckung der Aufwendungen dieser Einrichtungen zweckgewidmet sind.

2/36200 Burgen und Schlösser **8.556.200**

Siehe Erläuterungen unter 1/36200.

3621 Kunstdenkmäler und sonstige wertvolle Objekte

1/36210 Kunstdenkmäler und wertvolle Objekte, Erhaltung **309.800**

1. Rechtliche Grundlage:

Förderrichtlinien des Landes

2. Inhaltliche Beschreibung:

Projektbezogen, Sanierung/Restaurierung; historisch wertvolle, auch volkskundlich bedeutende Architektur wie Burgen und Schlösser, Bürgerhäuser, Bauernhäuser bis hin zu Hofkapellen, Skulpturen, Gemälde, Kleindenkmäler.

3. Wirkungsziel:

Erhaltung des kulturellen Erbes, Bewusstseinsbildung für die historische Baukultur.

Erläuterung zu 1/362105 7280:

Umschichtung aus 1/362105 7355 009

3622 Bodenaltertümer

1/36220 Bodenaltertümer, Erhaltung **41.100**

1. Rechtliche Grundlage:

Förderrichtlinien des Landes

2. Inhaltliche Beschreibung:

Zu den Aufgaben der Landesarchäologie zählt nicht nur die Grabungstätigkeit, sondern auch die Aufarbeitung und Präsentation der Grabungsergebnisse; hiezu sind aufwändige Altersbestimmungen erforderlich. Publikationen.

3. Wirkungsziel:

Bewahrung und Dokumentation der historischen Früh-/Kulturen

2/36220 Bodenaltertümer, Erhaltung **1.000**

Zu erwartende Einnahmen aus Verkaufserlösen.

363 Altstadterhaltung und Ortsbildpflege

1/36300 Altstadterhaltungsfonds **400.000**

Salzburger Altstadterhaltungsgesetz, LGBL Nr 50/1980 idF LGBL Nr 32/2013

§ 13 Abs. 1 Zum Zwecke der Förderung der Erhaltung und Pflege der Gestalt, Baustuktur und Bausubstanz der Altstadt von Salzburg sowie zur Bewahrung und Entfaltung ihrer vielfältigen urbanen Funktion. In den Zonen I und II wurde ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen.

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 § 15 und § 22

2. Inhaltliche Beschreibung:

Sanierung/Restaurierung der Altstadtzonen I und II

3. Wirkungsziel:

Erhaltung des Salzburger Altstadtbildes

1/36301 Ortsbilderhaltung

52.400

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999

2. Inhaltliche Beschreibung:

Projektbezogen in Ortsbildschutzmessen: Gemäß Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999, LGBI Nr 74/1999 idF LGBI nr 32/2013 besteht eine gesetzliche Verpflichtung für Mehraufwendungen, die über die ordnungsgemäße Erhaltung eines Objektes hinausgehen.

3. Wirkungsziel:

Erhaltung der historischen Ortsbilder von Ortsbildschutzmessen; Pflege der regionalen Identität; Beitrag zur Bewusstseinsbildung für Ortsbilderhaltung

369 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/36900 Maßnahmen zur Förderung der Volkskultur

560.100

1. Rechtliche Grundlagen:

Den Förderungen liegen detaillierte Förderrichtlinien zugrunde, die - jährlich aktualisiert - von der Homepage des Landes abrufbar sind:
<http://www.salzburg.gv.at/themen/ks/kultur/foerderung.htm>

Die Unterstützung der Dachorganisationen ist schriftlich zwischen dem Ressort und den Landesoboleuten sowohl quantitativ als auch qualitativ vereinbart. Laut Regierungsübereinkommen sollen mittelfristige Fördervereinbarungen umgesetzt werden - siehe Salzburg Dokumentationen Nr. 122, Arbeitsübereinkommen, 2013 - 2018, Kapitel 15, S. 49; geplant sind 2-jährige Fördervereinbarungen mit allen Landesverbänden.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Förderung der Volkskultur durch Maßnahmen des Forums Salzburger Volkskultur sowie der volkskulturellen Landesverbände - Heimatvereine, ARGE Volkstanz, Traditionsschützenverband. Darüber hinaus finanzielle Unterstützung an örtliche Heimatvereine, Volkstanzgruppen und Schützenkompanien, incl. zinsenloser Darlehen.

3. Ziele:

- Regionale Kulturformen in der Volkskultur - Bräuche, Volkstanz und Schützentradition - zu leben, zu stärken, allen Interessierten zugänglich zu machen und zu dokumentieren.
- Die Bedeutung der Volkskultur - insbesondere Bräuche, Volkstanz und Schützentraditionen - in der Bevölkerung, der Politik und den Medien zu stärken.
- Einen zeitgemäßen Zugang zu tradierten regionalen Kulturformen und ein attraktives Angebot für junge Menschen zu etablieren.

- Rahmenbedingungen für die ehrenamtlich Tätigen zu schaffen. Dafür sind u.a. gut ausgebildete Lehrer und Lehrerinnen die Basis für eine qualitätsvolle Aus- und Weiterbildung aller Altersstufen. In rund 90 ein- und/oder mehrtägigen Seminaren und Kursen der Landes- und Bezirksverbände werden jährlich ca. 6.600 Interessierte aus- und weitergebildet.
- Vernetzungsarbeit mit Kultur- und Bildungseinrichtungen.
- Jenes Geschlecht, das bisher in der Verbands-/Vereinsaktivität unterrepräsentiert war, soll mit entsprechenden Aktivitäten gefördert werden.

Erläuterung zu 1/369005 7670 002:

Post zusammengelegt mit 1/369005 7670 001

Erläuterung zu 1/369005 7670 009:

Umschichtung aus 1/369005 7670 001

2/36900 Maßnahmen zur Förderung der Volkskultur	1.100
--	--------------

Rückflüsse von Landesdarlehen im Bereich Maßnahmen zur Förderung der Volkskultur

37 Rundfunk, Presse und Film	
-------------------------------------	--

371 Förderung von Presse und Film	
--	--

1/37100 Beiträge an die Salzburger Presse	5.000
--	--------------

1. Gesetzliche Grundlage:

Mitgliedschaft des Landes Salzburg im Kuratorium für Journalistenausbildung.
Genehmigung durch das Ressortzuständige Regierungsmitglied.

2. Inhaltliche Grundlage:

Beiträge zur Journalistenausbildung im Land Salzburg.

3. Wirkungsziele:

Das Land Salzburg ist Gründungsmitglied des Kuratoriums für Journalistenausbildung, dass österreichweit führende Angebote zur Aus- und Weiterbildung von Journalist/innen bereitstellt. Die Mitgliedschaft ermöglicht einerseits günstige(re) Fortbildungsmöglichkeiten für Landesmitarbeiter/innen und dient andererseits der Förderung des Journalistennachwuchses.

4. Sonstiger Hinweis:

Ein Mehraufwand ergibt sich durch die einmalige, zusätzliche Unterstützung für das Kuratorium für Journalistenausbildung auf Wunsch von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer.

1/37110 Förderung des Films	444.000
------------------------------------	----------------

Beiträge an filmkulturelle Einrichtungen

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1 und § 3; Leitlinien zur Filmförderung.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Mit der Förderung filmkultureller Einrichtungen sollen insbesondere der Bestand des Salzburger Filmkulturzentrums Das Kino gesichert sowie Einrichtungen zur Vernetzung und Unterstützung von Filmschaffenden, zur Vermarktung von Salzburger Kunstfilmen aber auch Filmfestivals unterstützt werden.

3. Wirkungsziel:

Einrichtungen sollen in ihrer Basis-, Vermittlungs- und Vernetzungsarbeit im Bereich Filmkunst, bei der Organisation von Veranstaltungen und Workshops sowie bei Hilfestellungen für Filmschaffende unterstützt werden.

Mehrbedarf im Vergleich zum LV 2015 aufgrund von Fördererhöhungen und der Planung und Realisierung eines Nachwuchsfilmfestivals.

Filmprojekte

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1 und § 3; Leitlinien zur Filmförderung.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Mittel sind vorgesehen zur Förderung von künstlerischen Filmprojekten.

3. Wirkungsziel:

Die Filmförderung des Landes richtet sich in erster Linie an junge Nachwuchskünstler, mit dem Ziel, diese auf ihrem Weg in das professionelle Filmschaffen zu unterstützen und zu fördern. Die jungen Filmschaffenden sollen nachhaltig mit dem Filmstandort Salzburg verbunden bleiben. Weiters sollen - nach Maßgabe der budgetären Mittel - Salzburger bzw. in Salzburg tätige Filmschaffende in ihrer künstlerischen Weiterentwicklung gefördert werden. Hauptaugenmerk der Filmförderung liegt auf der verstärkten künstlerischen, kreativen, kritischen, innovativen filmischen Auseinandersetzung und Darstellung lokaler und regionaler Themen.

38 Sonstige Kulturflege

380 Einrichtungen der Kulturflege

1/38000 Förderung kultureller Zentren	1.153.000
---------------------------------------	-----------

Beiträge zum laufenden Aufwand

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1 und § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Mittel werden eingesetzt als Beiträge zum laufenden Betrieb von mehrspartigen Kulturzentren in Stadt und Land Salzburg wie etwa ARGEkultur, Szene Salzburg, Kunsthaus Nexus Saalfelden, Kunstbox Seekirchen oder Schloss Goldegg. Die Einrichtungen haben in der Regel zweijährige Förderverträge bzw. Förderverträge mit Zielvereinbarungen. Die Kulturzentren bieten Raum und Struktur für unterschiedlichste spartenübergreifende Projekte und

Veranstaltungen und sind Orte kontinuierlicher Kulturvermittlungsarbeit.

3. Wirkungsziel:

Durch die Arbeit von Kulturzentren in allen Bezirken soll eine kulturelle Grundversorgung für die Bevölkerung sichergestellt und die Basis für Kulturvermittlungsarbeit geboten werden. Zudem erhalten lokale und regionale KünstlerInnen Arbeits- und Auftrittsmöglichkeiten.

Beiträge für Investitionen

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1 und § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Mittel werden für unumgänglich notwendige Investitionen in Kulturzentren und -institutionen, wie z.B. Licht- und Tontechnik, EDV-Ausstattung, Sanierung von Sanitäranlagen oder Investitionen in den Brandschutz verwendet.

3. Wirkungsziel:

Mit diesen Förderungen soll zum Fortbestand bewährter Kultureinrichtungen beigetragen, die Infrastruktur der Kultureinrichtungen an neue technische Erfordernisse angepasst sowie die Sicherheit der BesucherInnen und AkteurInnen und die Einhaltung von behördlichen Auflagen gewährleistet werden.

Der Ansatz Beiträge für Investitionen wird durch eine Rücklagenentnahme aus 2980 289 bedeckt.

2/38000 Förderung kultureller Zentren	125.000
--	----------------

Einnahmen ergeben sich aus Heranziehung zweckgebundener Rücklagen. Die Mittel werden als Zuschuss für dringend notwendige Investitionen in Kultureinrichtungen eingesetzt.

381 Maßnahmen der Kulturflege

1/38101 Sonstige kulturelle Veranstaltungen	868.000
--	----------------

Förderung von Aktivitäten verschiedener Kulturvereine und Kulturinitiativen sowie spezifischer Kunst- und Kulturformen.

Beiträge für Veranstaltungen

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1 und § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Unterstützung der kulturellen Tätigkeit von Kulturinitiativen und -vereinen sowie Personen und Gruppen in Salzburg, die spartenübergreifend arbeiten, wobei die Mittel überwiegend für Aktivitäten in den ländlichen Regionen aufgewendet werden.

3. Wirkungsziel:

Der Bevölkerung nicht nur in der Stadt, sondern insbesondere in den Bezirken

soll der Zugang zu einem qualitativen und vielseitigen Kulturangebot ermöglicht werden.

Beiträge für Kultur und Schule

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1 und § 3; Förderrichtlinien Kulturvermittlung in Schulen.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Fördermittel für Kunstprojekte an Salzburger Schulen, bei denen sich SchülerInnen in direktem Kontakt mit außerschulischen Personen aller Kunstrichtungen aktiv und innovativ mit Kunst und Kultur beschäftigen. Förderung u.a. in Form von Projektzuschüssen, Vermittlung von aktuellen Angeboten, thematische und regionale Impulsetellungen und Vernetzung. Vergabe von Fördermittel über einer Höhe von 1.000 Euro auf Vorschlag einer Jury.

3. Wirkungsziel:

Jungen Menschen die Möglichkeit geben, durch künstlerische Impulse ihre eigene Kreativität auszuüben und zu entfalten, neue, prozessorientierte Zugänge zu Kunst im Schulbetrieb zu schaffen sowie den Eingang von Kunst und Kultur in die Schulen gezielt zu forcieren.

Beiträge für Symposien und Veranstaltungsreihen

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1 und 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gefördert werden Veranstalter, Veranstaltungsreihen, Beratungsleistungen, zB im Rahmen von Leitbildprozessen sowie Symposien, die gesellschafts- und kulturpolitische Themen aufgreifen und zu einem Diskurs über relevante Fragen und Ziele unserer Zeit anregen.

3. Wirkungsziel:

Kulturdiskussionen abseits des üblichen Förderkanons anstoßen und Impulse für die Kulturarbeit der Gegenwart und Zukunft gewinnen.

Bedeckung durch Umschichtung von Mitteln aus dem Ansatz 1/38102.

Beiträge für sozio-kulturelle Veranstaltungen

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1. und 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Förderung von sozio-kulturellen Aktivitäten wie z.B. die Aktion Hunger auf Kunst und Kultur und vielfältigen integrativen Projekten.

3. Wirkungsziel:

Menschen, die am Rande der Gesellschaft leben, mit Mitteln der Kunst besser zu integrieren bzw. ihnen den Zugang zu kulturellen Angeboten zur ermöglichen sowie den kulturellen Austausch mit anderen Ländern zu unterstützen und das gegenseitige Verständnis zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern.

Medien und Medienkunst

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1 und § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Mit der Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks wird Interessierten der Zugang zu Produktionsmitteln und Programmen der beiden elektronischen Medien TV und Radio erleichtert und eine Plattform für Themen geschaffen, die in anderen Medien selten oder nur erschwert aufgegriffen werden. Ziel ist die Förderung der Meinungsvielfalt. Die Förderungen im Bereich der Medienkunst, insbesondere für das Festival Schmiede Hallein, ermöglichen die Auseinandersetzung mit neuen Kunstformen, zukunftsweisenden Entwicklungen insbesondere im Bereich neuer Medien aber auch der Kombination sowie Verknüpfung von neuen und traditionellen Medien und schaffen Raum für Experimente.

3. Wirkungsziel:

Neue Kunstformen und die Auseinandersetzung mit zukunftsweisenden Entwicklungen zu unterstützen und dem Experiment Raum zu geben.

Mehrbedarfe im Vergleich zum LV 2015 aufgrund von Indexanpassungen bei mehrspartigen Kulturinitiativen und Initiativen im Bereich Medien/Medienkunst. Erhöhung der Projektmittel für Kulturvermittlung in Schulen und Soziokultur.

Kulturentwicklungsplan: Das Land Salzburg erarbeitet einen professionell begleiteten Kulturentwicklungsplan, in dem Schwerpunkte, Perspektiven und Maßnahmen für die Kulturarbeit und Kulturpolitik der nächsten Jahre gesetzt werden. Die Kosten für die Organisation des Entwicklungsplanes werden 2016 mit 120.000 Euro veranschlagt und durch Rücklagenentnahme aus RL 2980 289 gedeckt.

2/38101 Sonstige kulturelle Veranstaltungen	120.000
--	----------------

Für die Erstellung eines Kulturentwicklungsplanes für das Bundesland Salzburg werden im LV 2016 Mittel in Höhe von 120.000 Euro veranschlagt. Dieser einmalige Aufwand wird durch eine Rücklagenentnahme in gleicher Höhe gedeckt.

1/38102 Kulturelle Sonderprojekte	50.000
--	---------------

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 und § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gefördert werden Veranstalter, Veranstaltungsreihen und Symposien, die gesellschafts- und kulturpolitische Themen aufgreifen und zu einem Diskurs über relevante Fragen unserer Zeit anregen.

Unterstützung erhalten Vereine und Initiativen für Projekte und

Veranstaltungen, die sich der Aufarbeitung der regionalen Kunst- und Kulturgeschichte Salzburgs sowie der eigenen Vereinshistorie widmen und/oder Jubiläumscharakter aufweisen.

3. Wirkungsziel:

Aktivierung der Salzburger Kulturlandschaft durch Impulse abseits des üblichen Förderkanons. Die Kulturgeschichte Salzburgs soll mit Mitteln der Kunst greifbar gemacht und die Gegenwart und Zukunft durch neue Ideen lebendig gehalten werden.

Minderbedarf durch zweckgebundene Umschichtung der Ansatzmittel zu 1/38101 7670 004.

1/38120 Kunst- und Kulturpreise 106.000

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz in der geltenden Fassung, insbesondere § 1 und § 3.1.d.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Im Jahr 2016 sind u. a. folgende Preise vorgesehen: Großer Kunstpreis für Musik, Rauriser Literaturpreis, Rauriser Förderpreis, Preis für Kulturarbeit, Medienkunstpreis, Soucek-Preis, Schmuckpreis. Die Preisvergabe erfolgt auf Empfehlung unabhängiger Fachjurien.

3. Wirkungsziel:

Mit der Vergabe von vielfältigen Preisen in den diversen Sparten verfolgt das Land unterschiedliche Ziele: Zum einen geht es um eine Starthilfe für begabte Salzburger NachwuchskünstlerInnen, zum anderen um die Anerkennung und Auszeichnung des kontinuierlichen Schaffens bzw. Lebenswerkes bedeutender KünstlerInnen.

39 Kultus

390 Kirchliche Angelegenheiten

1/39000 Sakrale Denkmäler und Objekte 286.100

1. Rechtliche Grundlage:

Förderrichtlinien des Landes

2. Inhaltliche Beschreibung:

Erhaltung von historischen Objekten, projektbezogen; Beiträge an die r.k. Kirche, evang. Kirche, Rumänisch-Orthodoxe Kirche, Altkatholische Kirche, Israelitische Kultusgemeinde; keine Mittel für Sanierung von Pfarrhöfen; Sanierung von historischen Kirchenorgeln.

3. Wirkungsziel:

Erhaltung des kulturellen Erbes; Maßnahmen und Bewusstseinsbildung zur Substanzerhaltung sakraler Denkmäler und Objekte.

1/390005 7770 001:

Verringerung um EUR 100.000,-- aufgrund der einmaligen Zuwendung im Jahre 2015 für die Renovierung der Pfarrkirche Mariapfarr durch die Zusage von LR Dr.

Heinrich Schellhorn.

4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

41 Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt

411 Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe

4110 Lebensunterhalt und Wohnbedarf

1/41100 Lebensunterhalt und Wohnbedarf (§§ 4, 9 - 11 MSG) 31.982.800

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz - MSG, LGB1 Nr 63/2010 idgF, trat am 1.9.2010 in Kraft und ersetzt die alte offene Sozialhilfe.

Anzahl der unterstützten Personen inkl. Leistungen an Fremde, die zumindest eine Leistung im Rahmen der Mindestsicherung - Hilfe für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf bezogen haben:

Im Jahr 2013 wurden im Monat durchschnittlich 7.530 Personen unterstützt; im Jahr 2014 8.117 Personen. Im Jahr 2015 wurden im Zeitraum von Jänner bis Juni im Monat durchschnittlich 8.666 Personen unterstützt.

Die Anzahl der unterstützten Bedarfsgemeinschaften ist von Jänner bis Juni 2014 von durchschnittlich 4.888 monatlich auf 5.243 pro Monat im gleichen Zeitraum im Jahr 2015 gestiegen.

Wirkungsziele:

Ziel ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung von Menschen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, unter Förderung einer dauerhaften Wieder-Eingliederung dieser Personen in das Erwerbsleben.

1/41106 Arbeitsprojekte 1.933.200

Im Jahr 2016 sind Förderungen von Arbeitsprojekten gemäß §§ 16 und 18 Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGB1 Nr 63/2010 idgF, an Organisationen wie Soziale Arbeit GmbH, Pongauer Arbeitsprojekt, HAI usw. vorgesehen.

Wirkungsziele:

Integration von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen in den Arbeitsmarkt.

2/41106 Arbeitsprojekte 355.000

Mehrwertsteuer-Geltendmachung auf Grundlage der Förderungen an Arbeitsprojekten, Wohnprojekten und Beratungseinrichtungen gemäß §§ 16 und 18 Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGB1 Nr 63/2010 idgF.

Hinweis: Neuer Ansatz 2/411061 aufgrund Änderung auf zweckgebundene Einnahmen - bisher budgetiert unter H-Ansatz 2/411065.

1/41107 Frauenhäuser 1.537.000

1. Rechtliche Grundlagen:

- Auftragsgrundlage ist das Salzburger Mindestsicherungsgesetz - MSG LGB1. 63/2010 idgF
- Europäische Menschenrechtskonvention EMRK
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Europaratskonvention gegen Gewalt an Frauen

2. Inhaltliche Beschreibung:

- Förderung der Personal- und Struktukosten im Rahmen von mittelfristigen Leistungsvereinbarungen; Produktbeschreibungen; wirkungsorientierten Berichtswesen zur anteiligen Finanzierung der drei Salzburger Frauenhäuser und des Vereins Frauennotruf Salzburg.
- Zeitlich begrenzte, geschützte Unterkunft, Beratung und Unterstützung für von psychischer, physischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen, die sich im Bundesland Salzburg aufhalten, samt deren Kindern.
- In den Salzburger Frauenhäusern stehen 82 Plätze für Frauen und Kinder zur Verfügung. Im Jahr 2014 wurde 135 Frauen und 110 Kindern Schutz geboten. Das entspricht insgesamt 18.959 Aufenthaltstagen.

3. Wirkungsziele:

- Ein ausreichendes Angebot entsprechend den europäischen Vorgaben für Opferschutz und Gewaltprävention ist umgesetzt.
- Die persönliche Beratung und Betreuung in den Salzburger Frauenhäusern und die Anwendung der Gewaltschutzgesetze haben einen gelungenen Wiedereinstieg in ein gewaltfreies Leben und eine Reintegration in die Gesellschaft, Wohnen und Arbeiten, ermöglicht.

1/41108 Sonstige Maßnahmen

4.274.200

Für die Förderung von betreuten Wohnprojekten für wohn- oder obdachlose Menschen sind gemäß § 18 Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGB1 Nr 63/2010 idgF, Beiträge an Institutionen vorgesehen wie zB Soziale Arbeit GmbH und Caritasverband.

Wirkungsziele:

- Bereitstellung eines niedrigschwlligen Übernachtungs- und Mindestversorgungsangebots für obdachlose Personen;
- obdach- oder wohnungslose Menschen wieder in eigenen Wohnraum zu integrieren. Dafür stehen betreute Wohnplätze zur Verfügung.

Für Organisationen auf den Gebieten der Beratung von Menschen in finanziellen und sozialen Notlagen gemäß § 18 Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGB1 Nr 63/2010 idgF, sind Beiträge an Institutionen wie zB Schuldenberatung, Frauentreffpunkt höhere Miete + 25.700 Euro, Neustart, Volkshilfe Salzburg und Soziale Arbeit GmbH vorgesehen. Die Aufwand für Beratung wurde bisher auf dem Haushaltsansatz 1/411894 7660 gebucht.

Wirkungsziele:

- Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs für sozial und einkommensschwache Personen;
- Verbesserung des Wissensstandes über Soziale Leistungen bei hilfesuchenden Personen.

4111 Pflege (§ 13 SSHG)

1/41110 Pflege

111.700

Personen, die auf Grund ihres körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes nicht imstande sind, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen, haben bei sozialer Hilfsbedürftigkeit einen Rechts-

anspruch auf Leistungen der Pflege. Sozialhilfe ist auf die kostengünstigste Form zu leisten.

Wirkungsziele:

Sicherung von Betreuung und Pflege zu Hause, wenn ein stationäres Leistungsangebot nicht zur Verfügung steht.

4112 Krankenhilfe (§ 12 MSG und § 14 SSHG)

1/41120 Allgemeine Leistungen Mindestsicherung 1.954.800

Die Krankenhilfe wird in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 12 Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGB1 Nr. 63/2010 idgF, durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährt. Im Juni 2014 wurden 1.441 Personen und im Juni 2015 1.709 Personen versichert.

Mit Einführung der E-Card für alle nicht versicherten Mindestsicherungsbezieher/innen ab 1. September 2010 wurde eine Umschichtung der Ausgaben zu Lasten des neuen Ansatzes - Zahlungen an Sozialversicherungen E-Card berücksichtigt.

Wirkungsziele:

Sicherstellung der medizinischen Versorgung von hilfesuchenden Personen u.a.
durch Finanzierung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Hinweis: Aufgrund der Trennung Sozialhilfe und Mindestsicherung wurden die Ansätze 1/411208 7680 001 und 7680 002 ab 2016 der Sozialhilfe - H-Ansatz 1/411218 - zugeordnet.

1/41121 Allgemeine Leistungen Sozialhilfe

25,900

Gemäß § 14 Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBI Nr 19/1975 idGf, werden Krankenhilfeleistungen für Personen ohne gesetzliche Krankenversicherung, die Leistungen der geschlossenen Sozialhilfe erhalten, finanziert.

Wirkungsziele:

Sicherstellung der medizinischen Versorgung von hilfesuchenden Personen u.a.
durch Finanzierung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung.

Hinweis: Neuer Ansatz aufgrund Trennung Sozialhilfe und Mindestsicherung - bisher budgetiert unter H-Ansatz 1/411208.

1/41129 Unterbringung

1,000

Vorgesorgt ist für die stationäre und ambulante Krankenhausbehandlung von MindestsicherungsbezieherInnen.

Wirkungsziele:

Sicherstellung der medizinischen Versorgung von hilfesuchenden Personen
u durch Finanzierung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung.

4113 Sonderbedarfe (§ 15 MSG)

1/41130 Allgemeine Leistungen 1.530.600

Sofern Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht ausreichen, kann im unbedingt notwendigen Ausmaß

ein Sonderbedarf gewährt werden:

- a - Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum
- b - Deckung gesundheitsbedingter Lebensunterhaltskosten
- c - Abdeckung eines erhöhten Bedarfs bei Familien mit Kindern

Die näheren Voraussetzungen sind in der Mindestsicherungsverordnung-Sonderbedarfe - MSV-S, LGBl Nr 29/2011, geregelt. Auf diese Leistung besteht kein Rechtsanspruch. Fallzahlensteigerungen analog zu H-Ansatz 1/41100.

Wirkungsziele:

Sicherstellung von zusätzlichen Leistungen für hilfesuchende Personen für Sonderbedarfe wie die Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum, die Deckung gesundheitsbedingt erhöhter Lebensunterhaltskosten sowie die Abdeckung eines erhöhten Bedarfs bei Familien mit Kindern.

4115 Unterbringung Anstalten oder Heime (§ 17 SSHG)

1/41150 Allgemeine Leistungen

141.100

Den in Einrichtungen untergebrachten Personen über 15 Jahren ist ein Taschengeld in der Höhe von 20 Prozent des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idgF, vermindert um die davon zu leistenden Abgaben und sonstigen gesetzlichen Abzüge, zu gewähren, soweit ihnen nicht aufgrund des § 8 Abs 5 Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975 idgF, ein solcher Betrag ihres Einkommens verbleibt. Das Taschengeld gebührt in den Monaten März, Juni, September und Dezember in eineinhalb facher Höhe.

Wirkungsziele:

Sicherung des monatlichen Taschengeldes für Personen, die über kein oder ein zu geringes eigenes Einkommen verfügen - Pension, zu gering = zumindest 20 Prozent des Ausgleichszulagenrichtsatzes.

1/41159 Unterbringung

114.294.800

Personen, die aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder Krankheit besonderer Pflege und Betreuung bedürfen, werden die stationären Unterbringungskosten abhängig vom Einkommen teilweise oder zur Gänze aus Mitteln der Sozialhilfe finanziert.

Im Rahmen einer stationären Unterbringung wurden im Jahr 2013 4.195 Personen und im Jahr 2014 4.294 Personen unterstützt.

Durchschnittlich wurden im Monat im Jahr 2013 3.364 Personen, im Jahr 2014 3.494 Personen und im ersten Quartal 2015 3.498 Personen im Monat im Rahmen einer stationären Unterbringung in Anstalten und Heimen aus der Sozialhilfe unterstützt.

Davon waren monatlich durchschnittlich im Jahr 2013 3.295 Personen, im Jahr 2014 3.394 Personen und im ersten Vierteljahr 2015 3.391 Personen in öffentlichen und privaten Senioren- und Seniorenpflegeheimen untergebracht.

Folgende stationäre Angebote stehen zur Verfügung:

- a) Öffentliche und private Senioren- und Seniorenpflegeheime
- b) Sonstige Einrichtungen - Christian-Doppler-Klinik - Pflege, PSP St.Veit

Die vom Sozialhilfeträger anerkannten Tarife für öffentliche und private

Seniorenpflegeheime sind in der Sozialhilfe-Leistungs- und Tarifobergrenzen-Verordnung für Senioren- und Seniorenpflegeheime, LGB1 Nr 38/2002 idgF, geregelt.

Wirkungsziele:

Menschen, die Betreuung und Pflege in Anstalten oder Heimen zB in Seniorenheimen erhalten, deren eigene Mittel jedoch zur Finanzierung dieser Leistung nicht ausreichen, werden finanziell unterstützt.

2/41159 Unterbringung

56.786.200

Für die Unterbringung werden vor allem aufgrund der über die Sozialversicherungsträger durchgeführten Pensionsteilungen - Ersatzanspruch des Trägers der Sozialhilfe gemäß § 324 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGB1 Nr 189/1955 idgF - Geldleistungen eingenommen. Weiters werden jährliche Kostenbeiträge den Rechtsträgern der Seniorenheime gemäß § 27a Abs 3 Salzburger Pflegegesetz, LGB1 Nr 52/2000 idgF, vorgeschrieben.

Hinweis: Neuer Ansatz 2/411591 aufgrund Trennung Sozialhilfe und Mindestsicherung und Änderung auf zweckgebundene Einnahmen - bisher mitbudgetiert unter H-Ansatz 2/411905 und 2/411595.

4116 Bestattungskosten (§ 19 MSG)

1/41160 Bestattungskosten

52.500

Soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, können die Kosten einer angemessenen Bestattung aus Mitteln der Mindestsicherung übernommen werden.

Wirkungsziele:

Sicherstellung einer angemessenen Bestattung.

4117 Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 19 MSG)

2/41170 Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum

19.600

Die Einnahmen im Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen ergeben sich aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen.

Hinweis: Neue Ansätze 2/411701 und 2/411703 aufgrund Änderung auf zweckgebundene Einnahmen - bisher budgetiert unter H-Ansatz 2/411705 und 2/411708.

1/41171 Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum

308.200

Für die Beschaffung, Beibehaltung und Ausstattung von Wohnraum werden nicht rückzahlbare Aushilfen gewährt.

Im Jahr 2013 wurde Hilfe in besonderen Lebenslagen als Beitrag zur Wohnraumsicherung in 363 Fällen ausgezahlt - im Jahr 2014 in 303 Fällen.

Die Voraussetzungen sind in der Mindestsicherungsverordnung-Lebenslagen MSV-L, LGB1 Nr 43/2011, geregelt.

Wirkungsziele:

Beendigung oder Verhinderung von Obdach- oder Wohnungslosigkeit von einkommensschwachen Menschen.

1/41172 Wirtschaftliche Lebensgrundlagen

85.200

Zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen werden nicht rückzahlbare Aushilfen gewährt.

Im Jahr 2013 wurde Hilfe in besonderen Lebenslagen als Beitrag zur wirtschaftlichen Lebensgrundlage in 31 Fällen ausgezahlt; im Jahr 2014 in 29 Fällen.

Die Voraussetzungen sind in der Mindestsicherungsverordnung-Lebenslagen-MSV-L, LGB1 Nr 43/2011, geregelt.

Wirkungsziele:

Vermeidung bzw. Reduzierung der Abhängigkeit von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

4118 Soziale Dienste (§ 22 SSHG)

1/41181 Hauskrankenpflege

13.146.600

Ziel der Hauskrankenpflege ist es, für pflegebedürftige Personen angemessene Pflege in privaten Haushalten zu sichern. Personen, welche Hauskrankenpflege in Anspruch nehmen, haben eine sozial gestaffelte Eigenleistung aus dem Einkommen sowie eine Eigenleistung aus dem Pflegegeld zu erbringen. Der Differenzbetrag zwischen der Eigenleistung und den tatsächlichen Kosten wird dem Hilfesuchenden als Zuschuss gewährt. Die Abrechnung des Zuschusses erfolgt direkt zwischen Leistungserbringer und Land.

Die Anzahl der durchschnittlich im Monat unterstützten Haushalte ist von 2.321 im Jahr 2013 auf 2.327 im Jahr 2014 gestiegen.

Die näheren Voraussetzungen sind in der Soziale Dienste-Verordnung, LGB1 Nr 93/2003 idgF, geregelt.

Wirkungsziele:

- Sicherstellung des Verbleibs von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen in den eigenen vier Wänden
- Vermeidung von im Vergleich kostenintensiveren Seniorenpflegeheimaufnahmen

2/41181 Hauskrankenpflege

3.735.200

Die Einnahmen ergeben sich vor allem aus den Beiträgen der Sozialversicherungsträger zu den Aufwendungen des Landes für die medizinische Hauskrankenpflege sowie aus der Gewährung von Zuschüssen des Salzburger Gesundheitsfonds zur Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen für extramurale Einrichtungen im Sozialbereich.

Hinweis: Neuer Ansatz 2/411811 aufgrund Änderung auf zweckgebundene Einnahmen - bisher budgetiert unter H-Ansatz 2/411815.

1/41182 Familienhilfe

384.100

Zur Aufrechterhaltung der familiären Strukturen wird bei Ausfall der vornehmlichen Betreuungsperson der Verbleib der betreuungsbedürftigen Kinder im privaten Haushalt durch die Familienhilfe der Caritas ermöglicht.

Der Differenzbetrag zwischen der sozial gestaffelten Eigenleistung und den tatsächlichen Kosten wird den hilfesuchenden Familien als Zuschuss gewährt. Die Abrechnung des Zuschusses erfolgt direkt zwischen Leistungserbringer und

Land.

Der Stundensatz für das Land Salzburg beträgt ab 1.1.2015 35,20 Euro.

Im Jahr 2014 wurden 9.004,4 Einsatzstunden - durchschnittlich monatlich 750,4 Stunden verrechnet. Im 1. Quartal 2015 wurden 2.293,6 Einsatzstunden - durchschnittlich monatlich 764,5 Stunden verrechnet, ein Plus von 1,9 Prozent.

Die näheren Voraussetzungen sind in der Soziale Dienste-Verordnung, LGB1 Nr 93/2003 idgF, geregelt.

Wirkungsziel:

Sicherstellung der Versorgung von betreuungsbedürftigen minderjährigen Kindern zu Hause bei Ausfall der vornehmlichen Betreuungsperson.

1/41183 Haushaltshilfe und 24-Stunden-Betreuung **14.460.400**

Ziel der Haushaltshilfe ist es, für betreuungsbedürftige Personen angemessene Betreuung in privaten Haushalten zu sichern. Personen, welche Haushaltshilfe in Anspruch nehmen, haben eine sozial gestaffelte Eigenleistung aus dem Einkommen sowie eine Eigenleistung aus dem Pflegegeld zu erbringen. Der Differenzbetrag zwischen der Eigenleistung und den tatsächlichen Kosten wird dem Hilfesuchenden als Zuschuss gewährt. Die Abrechnung des Zuschusses erfolgt direkt zwischen Leistungserbringer und Land.

Die Anzahl der durchschnittlich im Monat unterstützten Haushalte ist von 2.545 im Jahr 2013 auf 2.599 im Jahr 2014 gestiegen.

Die näheren Voraussetzungen sind in der Soziale Dienste-Verordnung, LGB1 Nr 93/2003 idgF, geregelt.

Darüber hinaus wurde nach Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, BGB1 I Nr 42/2015 idgF, für die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung - Kostenbeitrag an den Bund Vorsorge getroffen.

Wirkungsziele:

- Sicherstellung des Verbleibs von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen in den eigenen vier Wänden
- Vermeidung von im Vergleich kostenintensiveren Seniorenpflegeheimaufnahmen

1/41184 Allgemeine und spezielle Beratungsdienste **303.600**

Vorgesorgt wird

- * für den laufenden Aufwand der Familienberatung des Landes Salzburg für Zwecke der fachspezifischen Information
- * Entgelte für die Durchführung der Familienberatung
- * Hilfe für Schwangere in materiellen Notsituationen gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz idgF

Der Bund refundiert die Familienberaterhonorare nach Maßgabe des jährlich gestellten Förderungsansuchens und der hiefür im Familienlastenausgleichsfonds zur Verfügung stehenden Mittel - Familienberatungsförderungsgesetz idgF.

H/Ansatz 1/411848

Post 4580 - Medizinische Behelfe:

Ausgaben für empfängnisverhütende Mittel für Jugendliche sowie für finanziell schwache Klientinnen zur Vermeidung von ungewollten Schwangerschaften und Schwangerschaftsabbrüchen.

Wirkungsziele:

Ungewollte Schwangerschaften werden verhindert. Verhütungsmittel sind für finanziell schwache Klientinnen zugänglich. Junge Frauen können ihre Ausbildung ohne Unterbrechung durch eine Schwangerschaft beenden.

Post 7270 - Entgelte für sonstige Leistungen, Einzelpersonen:

Beraterhonorare für die Familienberatungsangebote First-Love-Ambulanz und allgemeine Ambulanz in der SALK und im Krankenhaus Zell am See. Der Bund refundiert Mittel aus dem BM für Wirtschaft Familie und Jugend.

Wirkungsziel:

Psychologische und sozialarbeiterische Familienberatung wird ermöglicht; kostenloser und anonymer Zugang zu Beratungen zu Fragen der Familienplanung und Verhütung.

Post 7280 - Entgelte für sonstige Leistungen, Firmen:

Informationen durch Printmedien, Druck von Informationsmaterial, Einschaltung in Zeitungen.

Wirkungsziel:

Die Salzburger Bevölkerung ist über das Angebot des Referates Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familien des Landes Salzburg informiert.

Post 7680 - Beiträge für Schwangere in Not:

Hilfe für Schwangere in materiallicher Notsituation - vor und nach der Geburt - gemäß Salzburger Sozialhilfegesetz § 22 idgF.

Wirkungsziel:

Finanziell schwache, werdende Mütter sind in der Lage, notwendige Anschaffungen für ihr Baby zu tätigen. Werdende Mütter werden darüber hinaus umfassend über mögliche sozialrechtliche Ansprüche informiert.

2/41184 Allgemeine und spezielle Beratungsdienste

35.100

Einnahmen ergeben sich aus der Refundierung von FamilienberaterInnen-Honoraren durch den Bund.

1/41185 Teilnahme am kulturellen Leben

576.400

1/411854 7660 Beiträge an SeniorInnenorganisationen

Förderung gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz:

- SeniorInnenclubs,
- Beratungen in SeniorInnenangelegenheiten,
- Förderung geselliger Kontakte und Teilnahme am kulturellen Leben.

Mehrbedarf durch Projekt zur Errichtung von Generationen Wohngemeinschaften, Erstellung und Umsetzung eines Generationenkonzeptes; bedeckt durch 2/41185 und 2/42901, EUR 53.686,59

Wirkungsziel:

SeniorInnen finden in den SeniorInnenorganisationen gesellige Kontakte und nehmen am kulturellen Leben teil und können ein umfassendes Beratungsangebot durch die SeniorInnenorganisationen in Anspruch nehmen.

1/41186 Kurzzeitpflege

276.100

Das Land Salzburg gewährt für Kurzzeitaufenthalte in einem Seniorenpflegeheim, die der Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen dienen, eine finanzielle Unterstützung. Für die Zuschüsse zur Kurzzeitpflege wurde vorgesorgt.

Wirkungsziel: Entlastung von pflegenden Angehörigen.

1/41187 Pflegeheime und Pflegestationen

21.400

Förderung gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBI Nr 19/1975 idgF, für die pflegegerechte Erstausstattung (Neubau bzw. Nachrüstung bei zunehmenden Pflegefällen): Im Jahr 2015 wird ein Neubau fertiggestellt. Hierfür wurde Vorsorge getroffen.

Wirkungsziele:

Sicherstellung der Ausstattung von Seniorenpflegeheimen mit angemessenen Pflegemitteln.

2/41187 Pflegeheime und Pflegestationen

100

Zur Entlastung des stationären Akutbettenbereiches in den Krankenanstalten ist die Gewährung von Zuschüssen zur Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen vorgesehen.

Hinweis: Neuer Ansatz 2/411871 aufgrund Änderung auf zweckgebundene Einnahmen - bisher budgetiert unter H-Ansatz 2/411875.

1/41188 Betreuung pflegebedürftiger Personen im Haushalt

885.400

Die Betreuung im Haushalt umfasst Personen, für die im Rahmen der Hauskrankenpflege sowie Haushaltshilfe keine ausreichende Betreuungsmöglichkeit besteht und keine angemessene stationäre Versorgung möglich ist.

Im Jahr 2015 werden 10 Personen betreut. 1 Person erhielt aufgrund der Schwere ihrer Erkrankung Leistungen im Umfang von 24 Stunden täglich.

Wirkungsziel:

Sicherstellung der Versorgung von Menschen mit hohem Pflegebedarf zu Hause, wenn ein stationäres Angebot fehlt.

4119 Übrige Maßnahmen

1/41190 Sonstiger Aufwand Mindestsicherung

897.700

Vorgesorgt wird für Kostenersätze an andere Bundesländer, Gerichts- und Anwaltskosten sowie für den finanziellen Aufwand für die Sozialplanung.

Hinweis: Aufgrund der Trennung Sozialhilfe und Mindestsicherung wurden die Ansätze 1/411908 6410, 7270 001, 7270 101, 7280 001, 7280 002, 7299, 7682 002 und 7682 003 der Sozialhilfe - H-Ansatz 1/411918 - zugeordnet.

2/41190 Sonstige Ersätze Mindestsicherung **23.821.500**

Gemäß § 35 Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGB1 Nr 63/2010 idgF, haben die Gemeinden im Jahr 2016 zu den Kosten der Mindestsicherung einen Beitrag von 50 Prozent zu leisten.

Hinweis: Neuer Ansatz 2/411901 aufgrund Änderung auf zweckgebundene Einnahmen - bisher budgetiert unter H-Ansatz 2/411905. Gleichzeitig wurde der Anteil des Gemeindebeitrages für die Sozialhilfe aus dem bisherigen Ansatz 2/411905 8505 009 herausgenommen und ab 2016 in der Sozialhilfe unter H-Ansatz 2/411911 gesondert dargestellt. Zusätzlich wurden aufgrund der Trennung Sozialhilfe und Mindestsicherung die Ansätze 2/411905 8170 002, 8170 004, 8170 005, 8500, 8503 008, 8532 und 8810, den Sozialhilfeansätzen H-Ansatz 2/411591 und 1/411911 ab 2016 zugeordnet.

1/41191 Sonstiger Aufwand Sozialhilfe **2.676.300**

Vorgesorgt wird für Kostenersätze an andere Bundesländer, für Gerichts- und Anwaltskosten, sowie für den finanziellen Aufwand für die Sozialplanung. Weiters wird die Abrechnung der Personalkostenrefundierung gemäß § 40 Abs 8 Salzburger Sozialhilfegesetz, LGB1 Nr. 19/1975 idgF, und § 35 Abs 6 Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGB1 Nr. 63/2010 idgF, an den Magistrat hier verbucht. Zur Berechnung dieses Beitrages sind die gesamten Personalkosten des Landes für seine bei den Bezirkshauptmannschaften mit der Sozialhilfe und mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung befassten Bediensteten mit dem Faktor 0,525 zu vervielfachen.

Hinweis: Neuer Ansatz aufgrund Trennung Sozialhilfe und Mindestsicherung - bisher budgetiert unter H-Ansatz 1/411908.

2/41191 Sonstige Ersätze Sozialhilfe **59.281.800**

Gemäß Pflegefondsgesetz, BGB1 Nr 57/2011 idgF, erhalten die Länder Zweckzuschüsse für den Bereich Langzeitpflege. Weiters werden hier die Verwaltungsstrafen, welche der Sozialhilfe zugutekommen, eingenommen. Gemäß § 40 Salzburger Sozialhilfegesetz, LGB1 Nr. 19/1975 idgF, haben die Gemeinden im Jahr 2016 zu den Kosten der Sozialhilfe einen Beitrag von 50 Prozent zu leisten.

Hinweis: Neuer Ansatz 2/411911 aufgrund Trennung Sozialhilfe und Mindestsicherung und Änderung auf zweckgebundene Einnahmen - bisher mitbudgetiert unter H-Ansatz 2/411905.

1/41199 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz **11.500.000**

Aufgrund des seit 1.1.1997 geltenden Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes, BGB1 Nr 746/1996 idgF, werden den Trägern der öffentlichen Fürsorge die Kostensteigerungen, die sich aus dem Entfall des Vorsteuerabzuges ergeben, zur Gänze vom Bundesministerium für Finanzen abgegolten.

2/41199 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz **11.500.000**

Einnahmen ergeben sich aus der vom Bund gewährten Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer gemäß § 1 Abs 3 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGB1 Nr 746/1996 idgF.

Hinweis: Neuer Ansatz 2/411991 aufgrund Änderung auf zweckgebundene Einnahmen - bisher budgetiert unter H-Ansatz 2/411995.

412 Einrichtungen der Behindertenhilfe**1/41200 Landeszentrum für Hör- und Sehbildung** **2.806.600****2/41200 Landeszentrum für Hör- und Sehbildung** **1.464.600**

Das Landeszentrum für Hör- und Sehbildung "LZHS" in 5020 Salzburg, Gailenbachweg 3 wurde 1898 gegründet und gliedert sich gemäß Statut (Regierungsbeschluss vom 5. 7. 2011, Zahl 20051-RU/2011/137-2011) in folgende Bereiche:

- a) Frühförderung für Sinne (hör- bzw. sehbehinderte Kinder werden sowohl mobil zu Hause als auch ambulant im LZHS pädagogisch bis zum Schuleintritt betreut)
- b) Kindergarten (eine Gruppe hörbehinderte und hörende Kinder gemeinsam)
- c) das Schülerheim wurde mit Schulabschluss 2014/15 geschlossen
- d) Berufsausbildung integrativ für Gärtner/in, Koch/Köchin, Tischler/in mit ausbildungsbegleitendem Wohnen (ABW)
- e) Verwaltung

Angegliedert ist die Volks-, Haupt- und neue Mittelschule für gehörlose und schwerhörige Kinder, welche integrativ geführt wird - Josef-Rehrl-Schule. Diese ist gleichzeitig als Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik bestimmt.

Ziel des LZHS ist das Bereitstellen und Erbringen von Hilfen zur Erziehung und Schulbildung, zur beruflichen Eingliederung sowie zur sozialen Eingliederung gemäß §§ 8, 9 und 10 Salzburger Behindertengesetz.

Die Betriebsführung hat sich insbesondere nach dem Salzburger Kinderbetreuungsgesetz, sowie nach den geltenden Schulgesetzen für die Josef-Rehrl-Schule zu richten.

Gebarungsübersicht	2015	2016
Leistungen für Personal	Euro 1.603.300	Euro 1.747.800
Ausgaben für Anlagen	Euro 40.000	Euro 40.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 1.021.300	Euro 1.018.800
Summe Ausgaben	Euro 2.664.600	Euro 2.806.600
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 472.600	Euro 393.700
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro -	Euro -
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA,Lauf.Geb.	Euro 597.400	Euro 1.045.900
Einnahmen Allg. Deckungsm,Lauf.Geb.	Euro	Euro 25.000
Summe Einnahmen	Euro 1.070.000	Euro 1.464.600
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 1.594.600	- Euro 1.342.000

1/41210 Konradinum Eugendorf **2.239.800****2/41210 Konradinum Eugendorf** **2.275.800**

Gesetzliche Basis

Das Konradinum in 5301 Eugendorf ist eine Wohn- und Tagesheimstätte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer schweren geistigen und mehrfachen Behinderung mit 35 Betreuungsplätzen und 1 Platz für Kurzzeitbetreuung. Das Konradinum geht zurück auf den pensionierten Pfarrer Konrad Seyde, der 1905 dem Herzogtum Salzburg sein Haus und den Garten samt 28.600 Kronen in Wertpapieren schenkte.

Inhaltliche Beschreibung

Als betriebsähnliche Einrichtung wird es vom Land Salzburg betrieben und ist als Einrichtung der Behindertenhilfe anerkannt.

Gebarungsübersicht	2015	2016
Leistungen für Personal	Euro 1.990.000	Euro 2.044.400
Ausgaben für Anlagen	Euro 49.600	Euro 4.600
Sonstige Sachausgaben	Euro 188.000	Euro 190.800
Summe Ausgaben	Euro 2.227.600	Euro 2.239.800
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 249.800	Euro 270.100
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro 92.000	Euro
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA,Lauf.Geb.	Euro 1.901.200	Euro 1.992.900
Einnahmen m.Zweckmidmung, Arbeitsm.		Euro 12.800
Summe Einnahmen	Euro 2.243.000	Euro 2.275.800
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 15.400	- Euro 36.000

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

Wirkungsziele

Der damit verbundene Auftrag und der Weg zur Erreichung der Ziele sollen nicht nur für die Mitarbeiter handlungsanleitend sein, sondern generell und gesellschaftlich deutlich machen, dass Menschen mit einer schweren geistigen und/oder körperlichen Behinderung eine besondere Wertschätzung erfahren.

413 Maßnahmen der Behindertenhilfe

1/41300 Heilbehandlung (§ 6) 2.988.900

1. Rechtliche Grundlage:

§ 6 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGB1 Nr 93/1981 idgF
LGB1 Nr 47/2015

Die Heilbehandlung umfasst medizinische Rehabilitationsmaßnahmen für Menschen

mit Behinderungen. Vorgesorgt ist für die Inanspruchnahme der Gehörlosenambulanz und die Finanzierung der Leistungen, die durch das Ambulatorium der Lebenshilfe speziell für Menschen mit Behinderungen erbracht werden - diagnostische und therapeutische Leistungen - unter Berücksichtigung steigender Bedarfe.

Weiters werden daraus stationäre Entziehungsheilbehandlungen für Alkohol- und Drogenabhängige geleistet, die durch die Krankenversicherung nicht finanziert werden. Drogenentwöhnungsbehandlungen werden ausschließlich in Einrichtungen anderer Bundesländer durchgeführt, aufgrund der hohen Tagsätze dieser Einrichtungen führt jeder zusätzliche Fall zu hohen Mehrkosten.

Wirkungsziele:

Gewährung von Heilbehandlungen zur Rehabilitation.

1/41301 Körperersatzstücke und sonstige Behelfe (§ 7) 150.000

1. Rechtliche Grundlage:

§ 7 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGB1 Nr 93/1981 idgF LGB1 Nr 47/2015.

Anschaffungs- bzw. Restkostenaufwand für orthopädische Hilfsmittel und Behelfe jedweder anderen Art zB Rollstühle, Hörapparate, Blindenhilfsmittel.

2. Wirkungsziele:

Subsidiäre Versorgung der Menschen mit Behinderungen mit erforderlichen Hilfsmitteln.

1/41302 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung (§ 8) 5.320.800

1. Rechtliche Grundlage:

§ 8 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGB1 Nr 93/1981 idgF LGB1 Nr 47/2015.

Davon umfasst sind Maßnahmen der vorschulischen und schulischen Erziehung von Kindern mit Behinderungen. Wesentliche Aufwendungen entstehen dabei für Beschlüsse mit begleitender Wohnbetreuung - zB Dorf St. Anton, SchülerInnenwohnhaus der Lebenshilfe, sowie für ständig steigende Fallzahlen bei der SchülerInnenbeförderung und zur Abdeckung des Pflegebedarfes in Kindergärten durch die Finanzierung von PflegehelferInnen.

2. Wirkungsziele:

Hilfegewährung zur angemessenen Erziehung und Schulbildung durch Tragung der behinderungsbedingt verursachten Mehrkosten.

1/41303 Hilfe zur beruflichen Eingliederung (§ 9) 5.301.300

1. Rechtliche Grundlage:

§ 9 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGB1 Nr 93/1981 idgF LGB1 Nr 47/2015.

Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfasst alle Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzen, einen Beruf bzw. eine Erwerbstätigkeit zu erlernen und auszuüben. In Salzburg werden folgende Einrichtungen angeboten: anderskompetent GmbH Oberrain, WIBA Rettet das Kind, Rehabilitationswerkstätte Salzburg, Kooperative Werkstätte Puch und

Landeszentrum für Hör- und Sehbildung. Vorgesorgt ist hier auch für Maßnahmen der Arbeitserprobung im Rahmen versicherungspflichtiger Dienstverhältnisse am ersten Arbeitsmarkt.

Berücksichtigt ist, dass mit 1.1.2016 das neue Ausbildungskonzept startet, welches eine Verringerung der Einrichtungsgrößen und eine Stärkung der wirtschaftsintegrativen Ausbildung - angepasst an die Bedarfe für Salzburger Jugendliche mit Behinderungen - zum Inhalt hat. Ebenso berücksichtigt ist ein Eigenmitteleinsatz des Trägers, der im Wege einer zeitlich befristeten Tagsatzerhöhung für die Jahre 2016-2018 Umsetzung findet. Regierungsbeschluss vom 19.2.2015, Zahl 20011-RU/2015/57-2015.

2. Wirkungsziele:

Ermöglichung einer beruflichen Ausbildung sowie eines erforderlichen Arbeitstrainings.

1/41304 Hilfe zur sozialen Eingliederung (§ 10)

59.047.400

1. Rechtliche Grundlage:

§§ 10 und 10a Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGB1 Nr 93/1981 idgF LGB1 Nr 47/2015.

Die Hilfe zur sozialen Eingliederung § 10 umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, in der Gesellschaft ein selbständiges Leben zu führen einschließlich der Betreuung des Menschen mit Behinderungen in seiner Umwelt, um seine psychischen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen.

Wesentliche Aufwendungen entstehen durch die Förderung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderungen in Werkstätten und Wohneinrichtungen, vor allem in Einrichtungen der Lebenshilfe Salzburg, sowie die soziale Eingliederung von Personen mit psychischen Beeinträchtigungen in psychosozialen Einrichtungen.

Vorgesorgt ist auch für die Psychotherapie für sozial schwächere Versicherte. Maßgebliche Veränderungen im Voranschlag 2016 betreffen unter anderem den aufgrund von steigenden Betreuungsfällen notwendigen Ausbau unterschiedlicher Betreuungsstrukturen - ua teilbetreutes Wohnen, tagesstrukturierende Beschäftigungsplätze.

Die Hilfe zur sozialen Betreuung § 10a in Einrichtungen soll den Menschen mit Behinderungen dazu dienen, einen nicht weiter Verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus zu stabilisieren, dem Verlust an persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken und nachteilige Entwicklungen so gut wie möglich zu verzögern.

Vorgesorgt ist aufgrund der hohen Bedarfe für den Vollbetrieb eines neuen Tageszentrums in Elixhausen - 20 Plätze und für den Vollbetrieb des 2015 gestarteten Ausbaus von neuen Betreuungsstrukturen - Folgewohnen, 14 Plätze. Zudem sind auch die tariflichen Mehrkosten berücksichtigt, die sich durch die Inbetriebnahme des neuen Standortes Lexengasse - Stadt Salzburg - Provinz ergeben.

2. Wirkungsziele:

- Bereitstellung von Hilfen und Leistungsangeboten zur Verbesserung der sozialen Eingliederung eines Menschen mit Behinderungen einschließlich der Betreuung.

- Bereitstellung von Hilfen und Leistungsangeboten zur Stabilisierung eines nicht mehr Verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus von Menschen mit Behinderungen und Verhinderung bzw. Verzögerung nachteiliger Entwicklungen.

1/41305 Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 11)

6.141.400

1. Rechtliche Grundlage:

§ 11 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBL Nr 93/1981 idgF LGBL Nr 47/2015.

Bei geschützter Arbeit wird dem Arbeitgeber für Menschen mit Behinderungen, die das volle betriebsübliche Arbeitsentgelt eines Menschen ohne Behinderungen erhalten, der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Wert der Arbeitsleistung des Menschen mit Behinderungen und dem Arbeitsentgelt, höchstens jedoch 50 Prozent hiervon, ersetzt.

Vorsorge getroffen wurde unter anderem für Minderleistungsabgeltungen an öffentliche und private Arbeitgeber sowie an die geschützten Werkstätten.

2. Wirkungsziele:

Erreichung eines geeigneten Arbeitsplatzes von Menschen mit Behinderungen zur Beschäftigung mit betriebsüblichem Entgelt.

1/41306 Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§ 13)

6.302.600

1. Rechtliche Grundlage:

§ 13 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBL Nr 93/1981 idgF LGBL Nr 47/2015.

Aufgabe des Landes Salzburg ist es, Einrichtungen der Eingliederungshilfe sicherzustellen, sofern bestehende Einrichtungen in Salzburg oder Einrichtungen in anderen Bundesländern den Bedarf für die Erfüllung von Rechtsansprüchen auf Hilfeleistung nicht decken. Die Sicherstellung erfolgt in Form von Leistungsentgelten und/oder Investitionszuschüssen.

Berücksichtigt ist ua der Vollbetrieb des Tageszentrums Zell am See - Laube, der Vollbetrieb der bereits 2015 erweiterten Beschäftigungsplätze für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und eine moderate Stundenausweitung der psychosozialen Rehabilitation - Volkshilfe. Weiters wurde für ein Modellprojekt zur Persönlichen Assistenz vorgesorgt.

2. Wirkungsziele:

Sicherstellung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe unter Bedachtnahme auf die regionalen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgruppe durch Finanzierung von Leistungsentgelten und Investitionszuschüssen.

1/41307 Krankenhilfe

8.000

Menschen mit Behinderungen, die sich in Maßnahmen der Behindertenhilfe befinden und die von keiner Pflichtversicherung umfasst sind, können in die gesetzliche Krankenversicherung einzbezogen werden. Damit können zukünftig die bisher aus der Behindertenhilfe finanzierten höheren Kosten für die Selbstversicherung vermieden werden.

1/41310 Besondere soziale Dienste für Behinderte (§ 15)

5.158.900

1. Rechtliche Grundlage:

§ 15 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGB1 Nr 93/1981 idgF
LGB1 Nr 47/2015.

Schwerpunkt der Aufgaben des Landes ist in diesem Bereich der pflegerische Dienst für Kinder mit schweren Behinderungen an den Pflichtschulen des Landes Salzburg. Im Schuljahr 2014/2015 benötigten rund 400 SchülerInnen an insgesamt 56 Schulstandorten pflegerische Betreuung an Schulen. Weiters ist eine maßgebliche Dotierung für die Förderung der Mobilität vor allem für Personen mit Gehbehinderung enthalten - Behindertenfahrdienst, Beitrag zum Taxidienst in der Stadt Salzburg und Salzburg-Umgebung. Nennenswert ist auch die Unterstützung von sportlichen und sozialen Aktivitäten bei freien Trägern und neu auch die Unterstützung von Peerberatungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die behindertengerechte Ausstattung von Wohnräumen und behindertengerechtes Bauen sowie der Ankauf behindertengerechter PKW werden ebenfalls aus diesen Mitteln gefördert.

2. Wirkungsziele:

- Sicherstellung von sozialen Diensten für Menschen mit Behinderungen, insbesondere Dienste für die pflegerische Betreuung von schwerstbehinderten Kindern an Schulen, Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und Teilnahme am kulturellen Leben und zur Durchführung von Erholungsaktionen.
- Abdeckung bzw. Bezuschussung von Mehrkosten für die Errichtung und Ausstattung von behinderungsgerechtem Wohnraum und Ankauf von PKW für Menschen mit Behinderungen.

2/41310 Besondere soziale Dienste für Behinderte (§ 15)

70.000

Gemäß § 15 Abs 4 des Salzburger Behindertengesetzes, LGB1 Nr 93/1981 idgF LGB1 Nr 47/2015, und der dazu erlassenen Behinderten-Schulbetreuungs-Beitragsverordnung der Salzburger Landesregierung, LGB1 Nr 81/1999 idgF, haben PflegegeldbezieherInnen, die den Dienst für die pflegerische Betreuung von schwerstbehinderten Kindern an Pflichtschulen in Anspruch nehmen, für die Betreuung außerhalb des Unterrichtsteiles einen Beitrag zwischen 11 Prozent und 16 Prozent des Pflegegeldes zu leisten.

Hinweis: Neuer Ansatz 2/413101 aufgrund Änderung auf zweckgebundene Einnahmen - bisher budgetiert unter H-Ansatz 2/413105.

1/41390 Übrige Maßnahmen

129.400

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGB1 Nr 93/1981 idgF
LGB1 Nr 47/2015.

Mit diesen Ausgaben wird unter anderem für die Begutachtungen nach dem Salzburger Behindertengesetz Psychotherapie sowie für die Suchtmittelbegutachtung nach dem Suchtmittelgesetz vorgesorgt.

2. Wirkungsziele:

Durchführung von Begutachtungen nach dem Behindertengesetz - Psychotherapie.

2/41390 Übrige Maßnahmen **50.195.300**

In Verbindung mit § 40 Abs 5 des Salzburger Sozialhilfegesetzes, LGBI Nr 19/1975 idGf LGBI Nr 47/2015, haben die Gemeinden dem Land zu den Kosten der Behindertenhilfe für das Jahr 2016 einen Beitrag von 50 Prozent zu leisten. Hinweis: Neuer Ansatz 2/413901 aufgrund Änderung auf zweckgebundene Einnahmen - bisher budgetiert unter H-Ansatz 2/413905.

414 Einrichtungen der Blindenhilfe

416 Hilfen für Kriegsopfer / Opferfürsorgegesetz

1/41600 Kriegsopfer und sonstige Geschädigte **343.400**

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds

Beiträge erhalten der Kriegsopferverband und der Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds. Der Zweck des Fonds besteht in der Unterstützung bedürftiger Personen, die im Bundesland Salzburg ihren ordentlichen Wohnsitz haben, die behindert oder nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 anspruchsberechtigt sind. Im Jahr 2014 haben 314 Personen eine Unterstützung aus dem Fonds erhalten.

2. Wirkungsziele:

Gewährung von Unterstützungsleistungen in Form von Zuschüssen zur Tragung von Kosten für diverse Hilfsmittel und behinderungsbedingte Wohnraumadaptierungen und PKW-Adaptierungen.

417 Pflegesicherung

42 Freie Wohlfahrt

421 Pflegeheime

425 Entwicklungshilfe im Ausland

1/42500 Entwicklungshilfe (Entwicklungs-pol. Beirat) **324.900**

Im Rahmen der Entwicklungshilfe sind Beiträge für entwicklungspolitische Bildungsarbeit im Inland, an Schüler aus Entwicklungsländern und an Organisationen im In- und Ausland, insbesondere die Regionalkooperationen zwischen Salzburg und San Vicente in El Salvador sowie Salzburg und Singida in Tansania vorgesehen.

Über 60 entwicklungs-politisch engagierte Vereine und Einzelpersonen im Land Salzburg setzen sich durch konkrete Maßnahmen und Projekte zur Überwindung der Armut, die Beseitigung von Hunger, Bildungsnotstand und mangelnder Gesundheitsversorgung in sogenannten Entwicklungsländern ein.

Das Land Salzburg unterstützt diese Projekte nach Prüfung durch den Entwicklungs-politischen Beirat der Salzburger Landesregierung. Dabei liegt der Schwerpunkt auf bildungspolitischer Bildungsarbeit und konkreter Projektarbeit in zwei Regionen in Afrika, Singida in Tansania, und Zentralamerika, San Vicente in El Salvador, die mittel- bis langfristige Projekte ausgearbeitet

und eingereicht haben und von mehreren Partnern über einen längeren Zeitraum unterstützt und begleitet werden.

Darüber hinaus werden Stipendienbeiträge für Studierende aus Entwicklungsländern für vom Verein Salzburger Tourismusschulen in der Tourismusschule Kleßheim speziell organisierte und durchgeführte Kurse gewährt.

1/42501 Entwicklungshilfe (Sonstige) 11.800

Beiträge für Hilfsmaßnahmen in den Reformstaaten Ost- und Südeuropas.

426 Flüchtlingshilfe

1/42600 Grundversorgung hilfs-/schutzbedürftiger Fremder 39.950.000

Grundlage für die Höhe des Voranschlages 2016 ist die durchschnittliche Zahl der Grundversorgten im ersten Halbjahr 2015 im Ausmaß von 1.900 im Land Salzburg. Anzumerken ist, dass die Fallzahlen monatlich außerordentlich steigen und der Bund von den Ländern eine 100 prozentige Quotenerfüllung einfordert. In diesem Fall ist jedenfalls bis Jahresende 2015 von 3.300 Grundversorgten auf Basis der Mindestquote auszugehen. Für das Jahr 2016 werden ebenfalls die Fallzahlen kontinuierlich ansteigen, sodass von durchschnittlich 4.000 zu versorgenden AsylwerberInnen auszugehen ist.

Investive Maßnahmen: Adaptierung Flüchtlingsquartiere Riedenburg, Kaserne, Thalgau, Wenatex, Containerflächen etc.

Gesetzliche Grundlagen:

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, AsylwerberInnen, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbaren Menschen in Österreich - Grundversorgungsvereinbarung - Art 15a B-VG, LGBl Nr. 91/2004 idgF, Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 35/2007 idgF.

Wirkungsziele: Erfüllung der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Quote.

2/42600 Grundversorgung hilfs-/schutzbedürftiger Fremder 20.025.000

Dem höheren Aufwand der Grundversorgung stehen aufgrund der Kostenteilung zwischen dem Bund und den Ländern auch höhere Einnahmen gegenüber.

Gesetzliche Grundlagen:

Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, BGBl Nr 80/2004 idgF.

1/42601 Migration/Integration 754.800

1/426015 7660

Mehrbedarf für Integrationsmaßnahmen EUR 380.000,00

Freiwilligen Koordinationsprojekt der Caritas, Wohnvermittlungsprojekt der Diakonie sowie für Jugendzentren im Bereich Pongau als Ergebnis der La Familia Ereignisse. Für die Umsetzung der Empfehlungen des Integrationsbeirates - Projekte und Aktivitäten, die der Beirat initiiert und selbst durchführt -

Bedeckt durch präl. Rücklage aus Ansatz 2/426015 2981 429 und 2/426019 2981 426; EUR 98.600,00

Wirkungsziele:

Um die wachsenden Herausforderungen im Bereich Spracherwerb, Wohnversorgung und sozialer Integration zu bewältigen und die dafür notwendigen Kofinanzierungsmittel bereitstellen zu können.

2/42601 Migration/Integration 98.600

Rücklagenentnahme für Teilfinanzierung der Integrationsmaßnahmen Nr. 2981 426; EUR 98.600,00.

429 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/42900 Heizkostenzuschuss 535.000

Im Hinblick auf die hohen Heizkosten wurde für freiwillige Zuschussleistungen des Landes Salzburg unter bestimmten Bedingungen vorgesorgt.

Wirkungsziel:

Ziel ist eine einmalige Unterstützung zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen der kalten Jahreszeit für SalzburgerInnen mit niedrigem Einkommen.

1/42901 Generationenangelegenheiten 100.000

Projekt Errichtung von Generationswohngemeinschaften, Erstellung und Umsetzung eines Generationenkonzepts.

1/42902 Pflegeeinrichtungen 31.100

Sonderfinanzierung für die Errichtung von Notfallbetten im Seniorenheim Köstendorf durch Annuitätenleistungen seitens des Landes. Regierungsbeschluss vom 6.4.2000, Zahl 0/91-1660/75-2000.

1/42903 Weiterbildung im Sozialbereich 61.000

Das Land Salzburg hat als Maßnahme der Qualitätsentwicklung und -sicherung Vorsorge für ein fachlich qualitätsvolles Fortbildungsangebot für die MitarbeiterInnen der sozialen Wohlfahrt zu treffen.

2/42903 Weiterbildung im Sozialbereich 10.000

Im Rahmen von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen sind Kostenbeiträge von den TeilnehmerInnen zu leisten. Hinweis: Neuer Ansatz 2/429031 aufgrund Änderung auf zweckgebundene Einnahmen - bisher budgetiert unter H-Ansatz 2/429035.

1/42904 Europäischer Sozialfonds 2.300.000

Europäischer Sozialfonds - ESF

Im Zeitraum 2007 - 2013 hat der ESF-Beschäftigungspakt für Salzburg Mittel von insgesamt 7,23 Mio. Euro eingesetzt und damit ua 2.569 arbeitsmarktferne

SalzburgerInnen erreicht, wobei der Frauenanteil 49 Prozent erreichte. Auch in der Förderungsperiode bis 2020 wird der ESF an zentralen, sozialpolitischen Herausforderungen ansetzen.

Wirkungsziel: Landesmittel zur Kofinanzierung von ESF-Mitteln im Verhältnis 1:1 zur Armutsbekämpfung und Sozialen Inklusion in der Förderperiode 2014 - 2020 des Österr. ESF-Programmes - Beschäftigung mit dem primären Ziel der Integration, besonders von Arbeitsmarktfernen, Working Poor und Mindestsicherungsbeziehenden, in Beschäftigung oder Qualifizierung.

2/42904 Europäischer Sozialfonds 1.165.000

ESF-Mittel werden vom BMASK an das Land Salzburg angewiesen und gemäß Abrechnungen an die Projektträger weitergeleitet.
Weiters werden Kofinanzierungsmittel des Landes gegebenenfalls bei Nichterbringung des korrekten Werkes vom Werkerbringer und bei Nichteinreichung der Förderungsziele bzw. bei Nichtausschöpfen der budgetierten Projektkosten vom Fördernehmer rückgefordert.

1/42905 Sozialprojekte 371.600

Sozialprojekte für Arbeitsfähigkeit

Wirkungsziel: Feststellung der Arbeitsfähigkeit und Maßnahmen zu deren Wiederherstellung und zum Training von sog. Arbeitsdisziplinen und der Tagessstrukturierung.

1/42908 Antidiskriminierung 19.900

1. Rechtliche Grundlagen:

- Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, LGBG. Nr. 31/2006 idgF
- Richtlinie des Rates 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl Nr L 180 vom 19. Juli 2000
- Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl Nr L 303 vom 2. Dezember 2000

2. Inhaltliche Beschreibung:

- Beiträge zu Personal- und Struktukosten freier Träger, die lt. § 28 S.GBG mit dem Land im Sozialen Dialog stehen.
- Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Prävention von Diskriminierung auf Grund der ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung, Behinderung u.a.

3. Wirkungsziele:

- Diskriminierung, welche im Zuge des hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Handelns von Organen des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper erfolgt, ist reduziert.
- Rechtssicherheit zur Gleichbehandlung am Arbeitsplatz für Frauen und Männer nach dem S.GBG ist sicher gestellt.
- Die EU-Vorgaben zur Institutionalisierung des Gleichbehandlungs- und Anti-Diskriminierungsrechts sind im Land Salzburg zu allen relevanten Diskriminierungsgründen erfüllt.
- Die Rechtsgrundlagen sind an die Vorgaben der EU-Richtlinien, der

EuGH-Judikatur und der einschlägigen UN-Konventionen angepasst.

1/42909 Übrige Maßnahmen **389.300**

Förderung von Vereinen, die auf dem Sektor der freien Wohlfahrtspflege tätig sind sowie Beiträge an den Unterstützungsfonds für ÖsterreicherInnen im Ausland.

43 Jugendwohlfahrt

431 Kinderheime

1/43100 Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg **4.366.400**

2/43100 Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg **1.786.000**

Das Sozial-Pädagogische Zentrum des Landes in 5020 Salzburg-Taxham ist eine betriebsähnliche Einrichtung und gliedert sich gemäß Statut (Regierungsbeschluss vom 11.1.2007, Zahl 2009-1660/219-2006) in:

- a) Institut für Heilpädagogik (Station mit 12 Betten, Ambulanz)
- b) Mutter und Kind: Krisen- und Interventionsinstitut (Krisenstelle mit 11 Plätzen für Kleinkinder und Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind)
- c) Tagesheim für Kleinkinder (36 Plätze)
- d) Psychosoziales Versorgungs- und Beratungszentrum (PVBZ)
- e) Verwaltung

Zielgruppe sind verhaltensauffällige Kinder (mit ADHS), Kinder mit Lernstörungen, verwahrloste und missbrauchte Kinder, sowie Mütter mit Kind ohne Wohnung. Ganzjährig angeboten wird auch Tagesbetreuung für Kinder von 1,5 - 6 Jahren. Das Angebot des PVBZ bietet eine kostenlose Behandlung / Beratung für Kinder und Jugendliche mit psychosozialen Störungen bis zum 18. Lebensjahr

Wichtige Rechtsgrundlagen der Betriebsführung sind das Sbg. Kinderbetreuungsgesetz, das Jugendwohlfahrtsgesetz und die Sbg. Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung. Sozialpädagogische Betreuung ist eine präventive Leistung.

Gebarungsübersicht	2015	2016
--------------------	------	------

Leistungen für Personal	Euro 3.356.900	Euro 3.930.600
-------------------------	----------------	----------------

Ausgaben für Anlagen	Euro 8.500	Euro 50.000
----------------------	------------	-------------

Sonstige Sachausgaben	Euro 305.700	Euro 385.800
-----------------------	--------------	--------------

Summe Ausgaben	Euro 3.671.100	Euro 4.366.400
----------------	----------------	----------------

Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 366.600	Euro 1.134.800
-------------------------------------	--------------	----------------

Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro 85.000	Euro 77.300
-------------------------------------	-------------	-------------

Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 951.300	Euro 388.900
--------------------------------------	--------------	--------------

Allgemeine Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro 170.000	Euro 185.000
--------------------------------------	--------------	--------------

Summe Einnahmen	Euro 1.572.900	Euro 1.786.000
-----------------	----------------	----------------

Abgang (-) / Überschuss +) - Euro 2.098.200 - Euro 2.580.400

Auf den Untervoranschlag wird verwiesen.

- Neuanstellungen Personal PVBZ € 673.000
- Abfertigungen € 66.300
- Kostenteilung für das PVBZ durch SGKK und Abteilung 3 zugunsten SPZ
- einkommensgestaffelte Elternbeiträge lt. Tarifblatt
- Beiträge der Sozialversicherungsträger für IHP Station und Semistation

439 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/43900 Mutter- und Elternberatung 756.300

Gemäß § 11 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBI Nr 32/2015 idgF, hat das Land für die Bereitstellung von Mutter- und Elternberatungsstellen vorzusorgen.

Die Gemeinden mit Ausnahme der Stadtgemeinde Salzburg, die als Statutarstadt eine Mutter- und Elternberatungsstelle selbst einzurichten hat, haben als gesetzliche Pflichtleistung die notwendigen Räumlichkeiten einschließlich Beleuchtung, Beheizung, Ausstattung und Reinigung kostenlos beizustellen. Vorgesorgt ist für den Ankauf von Wirtschafts- und Verbrauchsgütern, für Druckwerke und medizinische Behelfe sowie prophylaktische Maßnahmen. Für ihre Leistungen im Rahmen der Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft, Mutter- und Elternberatungsstunde, Gruppenaktivitäten für Eltern und Kinder, Pflege- und Ernährungsberatung, sozialarbeiterische und psychologische Beratung sowie Elternschulung werden die ÄrztInnen, Hebammen, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und andere Fachkräfte teilweise auch auf Basis von Werkverträgen honoriert.

Ziel aller Aktivitäten im Rahmen der Mutter- und Elternberatung ist die Förderung der körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern sowie die Hilfe und Unterstützung der Eltern bei der Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder.

Weiters kann zur Unterstützung von Familien zur Förderung deren Selbständigkeit und Eigenverantwortung praktische und wirtschaftliche Hilfe gemäß § 2 Abs 1 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBI Nr 32/2015 idgF, gewährt werden. Hilfe bei Erstausstattung, Finanzierung der Familienhelferin und Hilfe bei der Haushaltsführung, insbesondere bei Mehrlingsgeburten. Überdies ist für einen freien Träger, der im Rahmen der Prophylaxe tätig ist, vorzusorgen.

Wirkungsziele:

- flächendeckende Beratung und Begleitung werdender und junger Eltern
- frühzeitiges Erkennen von Überforderungstendenzen und rechtzeitiges Gegensteuern
- enge Vernetzung mit Geburtskliniken, ÄrztInnen, Hebammen etc.
- Unterstützung der Jugendämter

2/43900 Mutter- und Elternberatung 15.000

Von den TeilnehmerInnen an Geburtsvorbereitungskursen, Mutter-Kind-Gruppen und Elternschulung sowie Elternbildung werden Unkostenbeiträge eingehoben.

Hinweis: Neuer Ansatz 2/439001 aufgrund Änderung auf zweckgebundene Einnahmen - bisher budgetiert unter H-Ansatz 2/439005.

1/43912 Kinder- und Jugendanwaltschaft **481.700**

2/43912 Kinder- und Jugendanwaltschaft **2.000**

Grundsätzlich sind die Angebote und Hilfestellungen der kija Salzburg kostenlos. Jährlich werden lediglich geringfügige Einnahmen aus Beiträgen von Seminar-TeilnehmerInnen, Refundierungen von Dritten zB von den Kinder- und Jugendanwaltschaften der anderen Bundesländer sowie Sponsor-Einnahmen und Spenden erwartet.

1/43913 Kinder- u Jugendhilfeg., Unterstützung d Erziehung **8.599.000**

Die Unterstützung der Erziehung gemäß § 17 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGB1 Nr 32/2015 idgF, umfasst alle Maßnahmen, die im Einzelfall die sachgemäße und verantwortungsbewusste Erziehung des Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten fördern.

Im Juni 2014 befanden sich 1.508 Kinder und Jugendliche in ambulanter Betreuung; Im Juni 2015 waren es bereits 1.603. Der Bedarf wird auch 2016 moderat ansteigen, wobei der Ausbau der ambulanten Betreuung positive Auswirkungen auf die Fallzahlenentwicklung in der Unterbringung hat.

Wirkungsziele:

- Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch oder sonstigen Gefährdungen des Kindeswohls für alle Kinder und Jugendlichen
- Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden Pflege und Erziehung
- Verbesserung der Erziehungsfähigkeit der Eltern
- Vermeidung von Unterbringungen außerhalb der Familie durch zeitgerecht einsetzende - und ohne Wartezeiten verfügbare - begleitende Unterstützung
- Mittel- bis langfristige Kostenersparnis für die öffentliche Hand durch die Vermeidung möglicher lebenslanger, gesellschaftlicher Folgekosten unzureichender Pflege und Erziehung, Arbeitslosigkeit/Mindestsicherung, Gesundheitskosten, Kosten für Polizei und Justiz, Unterstützungsbedarf aus der Kinder- und Jugendhilfe für eigene Kinder etc.

2/43913 Kinder- u Jugendhilfeg., Unterstützung d Erziehung **100**

Kostenersatz von für die Finanzierung einer Leistung primär zuständigen Dritten, wenn die - nur subsidiär zuständige - Kinder- und Jugendhilfe in Vorleistung treten musste (zB GKK für Psychotherapie).

Hinweis: Neuer Ansatz 2/439131 aufgrund Änderung auf zweckgebundene Einnahmen - bisher mitbudgetiert unter H-Ansatz 2/439195.

1/43914 Kinder- u. Jugendhilfegesetz, freie Hilfe **477.500**

Im Jahr 2016 sind ua Förderungen für folgende Projekte geplant:
Kids-Line, Aktion Leben, Eltern-Kind-Zentrum, Zentrum ELF, Friedensbüro etc.

Wirkungsziele:

- Dämpfende Effekte in Bezug auf die Erforderlichkeit von ambulanter Betreuung bzw. Unterbringung durch präventive Maßnahmen
- Sicherstellung grundlegender Beratungs- und Präventionsangebote im Vorfeld der Kinder- und Jugendhilfe zB Krisentelefon, tagesstrukturierende bzw. freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien.

2/43914 Kinder- u. Jugendhilfegesetz, freie Hilfe 102.000

Mehrwertsteuer-Geltendmachung auf Grundlage der Förderungen gemäß § 2 Abs 1 Z 1-3 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGB1 Nr 32/2015 idgF.

Hinweis: Neuer Ansatz 2/439141 aufgrund Änderung auf zweckgebundene Einnahmen - bisher mitbudgetiert unter H-Ansatz 2/439195 8170 002.

1/43915 Kinder- u. Jugendhilfegesetz, Soziale Dienste 1.143.000

Das Land hat vorzusorgen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe notwendigen Sozialen Dienste bereitgestellt werden.

Die Sozialen Dienste dienen der Entwicklung und dem Schutz der Minderjährigen und der Förderung der Familie.

Insbesondere ist unter anderem für folgende Soziale Dienste vorzusorgen:

- * Notschlafstelle für Jugendliche
- * Streetwork
- * niederschwelliges Beschäftigungsangebot für Jugendliche als Anreiz für den Wieder-Einstieg in weiterführende Hilfen

Gemäß § 10 Abs 2 Z 3 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGB1 Nr 32/2015 idgF, sollen Erholungsaktionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeboten werden. Ziel dieser Aktionen ist es, jungen Familien, Müttern mit Kindern sowie Kindern und Jugendlichen, die in schwierigen finanziellen, gesundheitlichen und/oder sozialen Situationen leben, einen Erholungsaufenthalt zu ermöglichen.

Wirkungsziele:

- Sicherstellung eines niederschwelligen Mindestangebotes für Jugendliche, Streetwork, Notschlafstelle, Beschäftigung, die sich weitergehender Unterstützung entziehen
- Sicherstellung von erforderlichen Begleitmaßnahmen für ambulante und stationäre Leistungen, zB Besuchsbegleitung, Aufarbeitung traumatischer biografischer Erlebnisse, Gewaltprävention.

2/43915 Kinder- u. Jugendhilfegesetz, Soziale Dienste 90.000

Kostenbeitrag von Gemeinden zu regionalen Streetwork-Projekten.

Hinweis: Neuer Ansatz 2/439151 aufgrund Änderung auf zweckgebundene Einnahmen - bisher budgetiert unter H-Ansatz 2/439155.

1/43916 Kinder- u. Jugendhilfegesetz, volle Erziehung 28.023.000

Die Durchführung von Pflegeelterntraining sowie die Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses dienen dem Ziel, die Pflegeeltern bei ihrer Arbeit mit den vielfach schwierigen Kindern zu unterstützen, zu beraten und anzuleiten. Für Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses, Aus- und Fortbildung, Supervision und Begleitung, fallen Honorarkosten für SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und sonstige Fachkräfte an. Für die Abhaltung von Seminaren und Pflegeelternrunden entstehen fallweise Kosten für Raummieten, Infomaterial etc.

Gemäß § 30 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGB1 Nr 32/2015 idgF, gebührt den Pflegeeltern ein Pflegekindergeld, welches in Richtsätzen durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

Darüber hinaus werden für den Erziehungsaufwand Beträge gewährt. Für Pflegeverhältnisse, die voraussichtlich länger als ein Jahr dauern, gebührt eine einmalige Ausstattungspauschale.

Im Juni 2014 befanden sich 299 Kinder und im Juni 2015 305 Kinder auf Pflegeplätzen. Die Fallzahlen entwickeln sich langjährig stabil.

Gemäß § 18 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGB1 Nr 32/2015 idgF, sind Minderjährige zur Gänze außerhalb ihrer eigenen Familie unterzubringen, wenn die Unterstützung gemäß § 17 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGB1 Nr 32/2015 idgF, nicht ausreicht. Für die Unterbringung in Krisenstellen, sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, Einrichtungen des Betreuten Wohnens und sonstigen Einrichtungen ist Vorsorge getroffen. Im Juni 2014 waren 450 Minderjährige und im Juni 2015 458 Minderjährige in diesen Einrichtungen untergebracht.

Die Fallzahlen würden sich - vor dem Hintergrund einer gut ausgebauten ambulanten Betreuung - gleichbleibend bis leicht rückläufig entwickeln, jedoch ist für 2016 mit einem dramatischen Anstieg - plus 80 - der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu rechnen, die nach positiven Abschluss des Asylverfahrens und somit nach Ausscheiden aus der Grundversorgung in volle Erziehung zu nehmen sind. Als Gegensteuerung ist die Schaffung einer neuen Wohnform für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) gegenüber sozialpädagogischen Wohngemeinschaften mit niedrigerem Tagsatz geplant.

Wirkungsziele:

- Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch oder sonstigen Gefährdungen des Kindeswohls für alle Kinder und Jugendlichen
- Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an Plätzen in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften und Kriseneinrichtungen im Bundesland Salzburg
- Schaffung bzw. Verbesserung von Aufnahmekapazitäten auch für besonders verhaltensauffällige bzw. psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche
- Verringerung der Anzahl der in anderen Bundesländern bzw. im Ausland untergebrachten Kinder und Jugendlichen
- Mittel- bis langfristige Kostensparnis für die öffentliche Hand durch die Vermeidung möglicher gesellschaftlichen Folgekosten unzureichender Pflege und Erziehung, Arbeitslosigkeit/Mindestsicherung, Gesundheitskosten, Kosten für Polizei und Justiz, Unterstützungsbedarf aus der Kinder- und Jugendhilfe für eigene Kinder etc.

2/43916 Kinder- u. Jugendhilfegesetz, volle Erziehung

2.747.300

Gemäß § 49 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGB1 Nr 32/2015 idgF, haben die Eltern, soweit sie dazu imstande sind, die Kosten der vollen Erziehung zu tragen. Weiters werden hier Rückersätze aus anderen Bundesländern vereinnahmt.

Hinweis: Neuer Ansatz 2/439161 aufgrund Änderung auf zweckgebundene Einnahmen - bisher budgetiert unter H-Ansatz 2/439165 und mitbudgetiert unter 2/439195 8170 002 und 003.

1/43917 Kinder- u. Jugendhilfegesetz, Krankenhilfe

27.700

Bei mangelnder Krankenversicherung sind im Einzelfall bei Bestehen einer

Erziehungsmaßnahme die Kosten der ärztlichen Behandlung, des Krankenhausaufenthaltes, der Medikamente und sonstiger Hilfsmittel oder die Kosten der im Einzelfall ökonomisch sinnvolleren Selbstversicherung zu übernehmen.

Rechtsgrundlage: § 18 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGB1 Nr 32/2015 idgF.

Wirkungsziele:

Sicherstellung einer umfassenden Gesundheitsversorgung für Kinder und Jugendliche, die über keinen bzw. keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

2/43919 Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sonstiges

16.742.900

Die Gemeinden haben gemäß § 48 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGB1 Nr 32/2015 idgF, zu den Kosten des Jahres 2016 für Leistungen der Erziehungshilfe dem Land einen Anteil in der Höhe von 50 Prozent zu leisten.

Hinweis: Neuer Ansatz 2/439191 8505 009 - Ersatz durch Gemeinden - aufgrund Änderung auf zweckgebundene Einnahmen - bisher budgetiert unter H-Ansatz 2/439195 8505 009. Gleichzeitig wurden die bisherigen Ansätze 2/439195 8170 002 und 003 ab dem Jahr 2016 dem neuen Ansatz 2/439161 bzw. 2/439141 zugeordnet.

1/43920 Kinder- u. Jugendhilfegesetz, Übrige Maßnahmen

162.100

Forderungsabschreibungen

Kostenbeiträge von Eltern und gegebenenfalls von Kindern selbst müssen im Fall der Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden.

Kinder- und Jugendhilfebeirat

Zur Erfüllung der Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfebeirates gemäß § 46 f Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGB1 Nr 32/2015 idgF, werden von diesem fallweise Experten heranzuziehen und Veröffentlichungen vorzunehmen sein.

Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit

Das Land hat Maßnahmen der Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit zu setzen. §§ 5 - 7 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGB1 Nr 32/2015 idgF.

Weiterbildung

Gemäß § 42 Abs 4 Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGB1 Nr 32/2015 idgF, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger Fort- und Weiterbildungsangebote für eigene MitarbeiterInnen sowie die MitarbeiterInnen privater Kinder- und Jugendhilfeorganisationen vorzusehen.

Wirkungsziele:

Bereitstellung eines Fortbildungsangebotes für MitarbeiterInnen der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt, welches eine dem aktuellen Stand von

Wissenschaft und Praxis entsprechende Aufgabenerledigung gewährleistet.

44 Behebung von Notständen

441 Maßnahmen

1/44100 Behebung von Katastrophenschäden 3.000.000

1/441005 7790 Sonstige Beiträge

Rechtliche Grundlagen:

Katastrophenfondsgesetz, BGBl Nr 201/1996 idGf;
Richtlinien für die Gewährung zur finanziellen Beihilfe des Landes zur
Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer
Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, ZahlidGf;

Gewährung einer finanziellen Beihilfe zur Schadensbehebung aufgrund von
Naturereignissen wie Hochwasser, Erdrutsch, Vermurung, Lawine, Erdbeben,
Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel.

Fallzahlen:

Jahr	Fälle	Schadenssumme in EUR	genehmigte Beihilfe in EUR	ausbezahlte Beihilfe in EUR
2008	1.045	9.444.855,--	4.358.166,--	3.495.441,--
2009	1.023	12.761.787,--	6.078.055,--	5.194.465,--
2010	837	7.175.417,--	3.654.804,--	3.700.720,--
2011	213	1.060.823,--	573.994,--	1.486.632,--
2012	209	9.296.387,--	5.051.123,--	3.419.547,--
2013	2.854	29.431.306,--	16.416.907,--	15.607.689,--
2014	1.264	11.429.675,--	7.690.114,--	6.901.670,--

Ziele:

Spürbare materielle Entlastung der betroffenen Geschädigten durch Gewährung
von Beihilfen in der Höhe von 25 - max. 80 %.

Vermeidung von Schadensausweiterungen durch Gewährung von Beihilfen für
Soforteinsätze in Höhe von 100 %.a

45 Sozialpolitische Maßnahmen

451 Altersvorsorge

1/45100 Sprechärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge 1.478.700

Gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Gemeindesanitätsgesetzes 1967, LGBl Nr 11 idGf
LGBl Nr 51/2010, gewährleistet das Land

- einem Sprechelarzt, dessen Dienstverhältnis mit oder nach Erreichung des
Versicherungsfalles des Alters oder der Berufsunfähigkeit nach den
Vorschriften über die gesetzliche Pensionsversicherung endet, einen
Ruhegenuss;
- den Hinterbliebenen eines Sprechelarztes, dessen Dienstverhältnis durch Tod
geendet hat oder der während der Zeit der Gewährung des Ruhegenusses
verstorben ist, einen Versorgungsgenuss.

2/45100 Sprengelärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge

474.600

Gemäß § 8 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz 1967, LGB1 Nr 11
idgF LGB1 Nr 51/2010,

- haben die Gemeinden zu den Ruhe- und Versorgungsgenüssen der Sprengelärzte und deren Hinterbliebenen Beiträge zu bezahlen;
- haben die aktiven Sprengelärzte für ihre späteren Pensionen Beiträge zu bezahlen.

46 Familienpolitische Maßnahmen

460 Familienlastenausgleich

461 Hausstandsgründung

1/46100 Beiträge zur Hausstandsgründung

10.000

Nach den Bestimmungen des Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetzes 1985 idgF, LGB1 Nr 83/1985 idgF LGB1 Nr 118/2011, werden Zinsenzuschüsse für Bankdarlehen gewährt, die zum Zwecke des Ankaufes von Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen gemäß § 2 Abs 1 aufgenommen werden. Hierbei ist eine Abstützung der Zinsenbelastung auf 3,5 % vorzunehmen.

In besonderen Härtefällen und bei kinderreichen Familien (ab 3 minderjährigen Kindern) kann der gesamte Zinsenaufwand übernommen werden.

Seit 1.1.2012 vergibt das Land Salzburg keine neuen Förderungen nach dem Hausstandsgründungsförderungsgesetz mehr.

Die Ansätze müssen jedoch bis zum Auslaufen der aushaltenden Darlehen bestehen bleiben, da die Zinsstützungen und eventuellen Ausfälle weiterhin zu bedecken sind.

Minderkosten gegenüber 2015 um EUR 5.000,--.

469 Sonstige Maßnahmen

1/46900 Familienpolitische Maßnahmen

847.300

Förderung familienfreundlicher Projekte und Aktivitäten im Land Salzburg. Projekte und Veranstaltungen, die zur positiven Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen Hilfestellungen geben, werden durchgeführt.

Vorsorge getroffen wird für Forum Familie, der Elternservicestelle des Landes Salzburg.

Für den Salzburger Familienpass wird ebenfalls finanzielle Vorsorge getroffen.

H/Ansatz 1/469005 7670 002 - Projekt work-life-balance:

Projekte: Soziale Verantwortung von Betrieben mit dem Schwerpunkt Vereinbarkeit von Beruf und Familie - work-life-balance.

7690 001 - Entlastung von Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen:

Förderung eines Projektes der Lebenshilfe Salzburg in Kooperation mit anderen Sozialeinrichtungen: Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen werden zur Entlastung der Eltern nach den von den Abteilungen 3 und 2 überprüften Konzepten betreut. Weiters wird das Projekt Auszeit in vier Bezirken finanziert.

Wirkungsziel:

Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen werden entlastet und können wichtige Termine ohne Sorge um ihr Kind wahrnehmen. Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen werden fachgerecht betreut.

7690 002 - Förderung familienpolitischer Maßnahmen:

Förderung familienfreundlicher Projekte und Aktivitäten im Land Salzburg.

Wirkungsziel:

Alle Salzburger Gemeinden sind familienfreundlich. In Salzburger Gemeinden finden Aktivitäten und Projekte statt, die den dort lebenden Familien zugute kommen.

Mehrkosten um EUR 19.700,-- aufgrund Umschichtung von H/Ansatz 1/240105 7670.

7690 003 - Integrative Ferienbetreuung:

Integrative Ferienbetreuungsangebote von Kindern mit und ohne besondere Bedürfnisse werden jährlich auf Antrag unterstützt.

Wirkungsziel:

Im gesamten Land Salzburg gibt es ein ausreichendes Angebot an integrativer Ferienbetreuung. Alle Salzburger Kinder, die in einer integrativen Ferienbetreuung teilnehmen möchten, haben dazu die Gelegenheit.

Kinder mit und ohne besondere Bedürfnisse verbringen gemeinsam einen Teil ihrer Ferien. Kinder ohne besondere Bedürfnisse haben den Umgang mit Behinderung im positiven Sinne gelernt.

Aufgrund des steigenden Angebotes werden Mehrkosten gegenüber 2015 um EUR 14.100,-- budgetiert.

H/Ansatz 1/469009,

7270 002 - Forumum Familie - Elternservicestelle:

Im Kinderbetreuungsgesetz 2007 idgF ist das Forum Familie über die bisherigen Aufgaben hinaus als Elternservicestelle verankert. Die gesamten Personalkosten plus der notwendige Sachaufwand werden dem Salzburger Bildungswerk refundiert.

Wirkungsziel:

Salzburger Familien bekommen ausreichend Hilfe bei der Suche nach Kinderbetreuungsplätzen. Jede Salzburger Familie in einem Landbezirk hat einen Ansprechpartner für familienspezifische Fragen. Jede Salzburger Gemeinde - mit Ausnahme der Stadt Salzburg - hat einen Ansprechpartner für familienspezifische Fragen.

7280 - Entgelte für sonstige Leistungen, Firmen:

Saalmiete, Unterbringung und Verpflegung für Tagungen, Enqueten, Veranstaltungen und deren vorbereitende Maßnahmen.

Weiters ist aus dieser Post die vertraglich fixierte Refundierung der Personalkosten von 60 % einer Logopädin an das Krankenhaus Zell am See zu bezahlen.

Wirkungsziel:

Veranstaltungen zu familienpolisch relevanten Themen werden abgewickelt. Das Land Salzburg leistet einen Beitrag zur logopädischen Versorgung finanziell schwacher Familien im Pinzgau.

7297 001 - Salzburger Familienpass:

Aufwendungen für Aktualisierung, Akquirierung neuer Partner, Bewerbungen, Erstellung und Druck diverser Broschüren etc.

Wirkungsziel:

Viele Salzburger Familien verbringen ihre Freizeit mit sinnvollen und kosten-günstigen Unternehmungen.

Salzburger Familienpasspartner können ihre Umsatzzahlen steigern. Das Angebot im Rahmen des Salzburger Familienpasses steigt laufend.

7297 003 - Ausgaben für Haus für Mutter und Kind:

Wirkungsziel:

Alle jungen Mütter und deren Babys die Hilfe, Betreuung und eine Unterkunft benötigen und gewisse Kriterien erfüllen - zB. in Ausbildung oder Wunsch danach - sind im Haus für Mutter und Kind untergebracht.

1/46910 Frauenfragen

557.100

1/469105 VEREINE, Projektförderung, ausl.Frauen

1. Rechtliche Grundlagen:

- Ermessensausgaben; Ressortauftrag/Ressortziele sowie Arbeitsübereinkommen 2013-2018 von Salzburger Volkspartei, Grünen und Team Stronach: Kapitel 10: Frauen und Männer, Gleichbehandlung
- Regierungsbeschluss Verein Salzburger Frauenhaus, Aufnahme ausländische Frauen, Zahl 3/01-40.051/68-1995 / Ermessensausgaben

2. Inhaltliche Beschreibung:

- Förderung von NRO's; Beiträge zu Personal- und Struktukosten mit dem Ziel diese Angebote aufeinander abzustimmen, klare Strukturen zu schaffen und Planungssicherheit durch mehrjährige Fördervereinbarungen /8 freie Träger/ zu gewähren.
- Finanzieller Beitrag zu Projekten und Initiativen /ca. 20 pro Jahr/ für die Durchsetzung von gesellschaftlicher, rechtlicher und ökonomischer Gleichstellung von Frauen in Form von finanzieller Förderung: für Netzwerke, Forschungsprojekte und Grundlagenarbeit, innovative Pilotprojekten, Gewaltprävention und Öffentlichkeitsarbeit.
- Beiträge für Migrantinnen und deren Kinder, die sich in einem der Salzburger Frauenhäuser aufhalten.

3. Wirkungsziele:

- Für die Unterstützung und Beratung einer selbstbestimmten Lebensgestaltung stehen Frauen und Mädchen, im erwerbsfähigen Alter, regionale, gut erreichbare, barrierefreie Beratungsstellen und Angebote in verschiedenen Lebenssituationen zur Verfügung.
- Bei sozialen und persönlichen Krisensituationen, Frauengesundheit
- Bei Fragen zu Ausbildung, Beruf- und Wiedereinstieg
- In Lebenssituationen mit Gewalterfahrung, als Schutz und Unterstützung

- Frauen mit Migrationshintergrund stehen muttersprachliche Beratungsleistungen zur Verfügung. Die Existenz von Frauen ohne Mindestsicherungsbezug ist gesichert.

2016:

Auflösen von präliminierten RL in der Höhe von EUR 14.700,00 für Integrationsprojekt für Frauen.

1/469109 SACHAUSGABEN

1. Rechtliche Grundlagen:

- Ermessensausgaben; Ressortauftrag/Ressortziele sowie Arbeitsübereinkommen 2013-2018 von Salzburger Volkspartei, Grünen und Team Stronach /Kapitel 10: Frauen und Männer, Gleichbehandlung/Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.
- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

2. Inhaltliche Beschreibung:

- Information und Sensibilisierung der Bevölkerung und bestimmter Zielgruppen zu frauen- und gleichbehandlungspolitischen Themen /monatlicher Newsletter, Broschüren, Quartalsmagazin if etc./; Medienarbeit, MitarbeiterInneninformationen /ON-News/; Gestaltung und laufende Aktualisierung der Webseite www.salzburg.gv.at/frauen; niederschwellige Bewerbung der Dienstleistungen von 2/05, zB kostenlose Rechtsberatung, helpline etc, Webseiten gewalt-frei.salzburg.at, arbeiten-in-salzburg.at
- Social Media: Information und Sensibilisierung der internetaffinen Bevölkerungsgruppen durch www.facebook.com/FrauenLandSalzburg und Bedienung weiterer Social Media Netzwerke unter Verwendung von Social Media Tools
- Sicherung und Förderung der Gewaltprävention als Querschnittsaufgabe zwischen den Ressorts, externen Einrichtungen sowie NRO's. Die Steuerung und strategische Ausrichtung gewaltpräventiver Maßnahmen der im Wirkungskreis von 2/05 stehenden Einrichtungen und Vereine im Bundesland Salzburg.

2016:

Aufgrund der Verpflichtung Salzburgs nach der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung wird ein Monitoringausschuss eingerichtet. Dieser sieht für die Teilnahme der stimmberechtigten Mitglieder an Sitzungen die Übernahme der Kosten für die persönliche Assistenz vor.

3. Wirkungsziele:

- Auf Grund der Information ist die Zielgruppe zur eigenständigen Lebensgestaltung und Problemlösung in der Lage. Hoher Infostand ist hergestellt und ermöglicht eigenständiges und emanzipiertes Verhalten.
- Eine Anti-Gewalt-Strategie im Sinne des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist in Salzburg umgesetzt. Alle Stellen - Bund, Land, Gemeinden, NRO's, etc. arbeiten synergetisch an dem Ziel Salzburg gewaltfrei unter Berücksichtigung des Nationalen Aktionsplans zum Schutz von Frauen vor Gewalt.
- Die diskriminierungsfreie Teilnahme am Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderung ist gesichert.

Auflösen von präliminierten RL in der Höhe von EUR 14.700,00 für Integrationsprojekt für Frauen.

2/469105 8299 sonstige

Refundierungen und Ersatzleistungen Dritter

1/46920 Sonstige Familienförderung 484.800

Im Land Salzburg gibt es ca. 60.000 Familien, deren jüngstes Kind unter 18 Jahre alt ist. Armutsgefährdet sind vor allem kinderreiche Familien und Alleinerzieherfamilien.

7690 001 - Beiträge an Einzelpersonen:

Die Mehrlingsförderung bei Geburt beträgt EUR 400,-- pro Mehrlingskind. Im Land Salzburg gibt es im Durchschnitt jährlich 45 Zwillinge geburten.

Wirkungsziel:

Alle Eltern von Mehrlingen in Salzburg wissen über die Hilfeleistung Bescheid und bekommen zur Unterstützung der Mehrausgaben die Mehrlingsförderung. Mehrkosten in der Höhe von EUR 21.500,-- aufgrund der Wiederanpassung des Beitrages an den LV 2014.

7690 002 - Sondermaßnahmen:

Einmalige Hilfe für Salzburger Familien zur Beseitigung oder Linderung einer Notsituation, geknüpft an eine vorhergehende soziale Beratung.
Förderung von finanziell schwächeren Familien bei speziell mit der Ausbildung in Zusammenhang stehenden Schulveranstaltungen jedweder Art.
Richtlinien: bei Unterschreitung einer familientypspezifischen Einkommensobergrenze wird pro Kalenderjahr eine Förderung im Ausmaß von höchstens EUR 220,-- pro im gemeinsamen Haushalt gemeldeter SchülerIn gewährt.

Wirkungsziel:

Salzburger Familien wird bei unvorhersehbaren Notlagen geholfen. Alle Salzburger SchülerInnen können an Schulveranstaltungen teilnehmen.

48 Wohnbauförderung

480 Allgemeine Wohnbauförderung

2/48000 Salzburger Wohnbauförderung 100

Verrechnungsansatz für etwaige Rückzahlungen aus Haftungen.

481 Landes-Wohnbau-Sonderprogramme

2/48101 Rückzahlung von Darlehen 10.000

Rechtliche Grundlage:

Gesetz vom 15. Dezember 1992 zur besonderen Förderung des Wohnbaus in den Jahren 1993 bis 1996 (Sonderwohnbauförderungsgesetz) StF: LGBl. Nr. 36/1993

Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus Tilgungsbeträgen von Darlehen, die im Rahmen von Wohnbau-Sonderprogrammen des Landes gewährt wurden.

482 Wohnbauförderung

1/48200 Wohnbauförderungsgesetz, Zuschüsse und Darlehen 141.000.000

Rechtliche Grundlage:

Die Wohnbauförderung im Land Salzburg wurde mit 1. April 2015 auf ein neues Fördersystem umgestellt. Die rechtliche Grundlage bildet das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 (S.WFG 2015). Die Förderdarlehen, die bis zum 31.03.2015 nach dem S.WFG 1990 (aus dem Landeswohnbaufonds) zugesichert wurden, werden nun aus diesem Ansatz ausbezahlt. Der Salzburger Landeswohnbaufonds hat seine operative Tätigkeit zum 31.03.2015 beendet.

Inhaltliche Beschreibung:

Das System der Salzburger Wohnbauförderung wurde grundlegend reformiert. An die Stelle von Darlehensförderungen treten nun einmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse. Weitere Eckpunkte der neuen Salzburger Wohnbauförderung sind:
1. die Öffnung des geförderten Mietwohnbaus für gewerbliche Bauträger, juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen,
2. die Ausweitung der erweiterten Wohnbeihilfe auf befristete Mietverhältnisse,
3. die verstärkte Berücksichtigung klimarelevanter und ökologischer Gesichtspunkte,
4. die Festlegung von Maßnahmen zum Zweck der Verringerung des Mietzinses bei den sogenannten "Altmieten" und
5. die Bereitstellung von Mitteln zur Mobilisierung von Wohnbaulandflächen.
Der jährliche Sachaufwand des Landes für Förderungen nach dem neuen System beträgt 140 Mio EUR (wertgesichert). Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Förderungssparte	[in EUR]
Kauf- und Errichtungsförderung im Eigentum	25.250.000
Errichtung von Mietwohnungen & Mietkaufwohnungen	47.470.000
Errichtung von Wohnheimen	9.090.000
Sanierungsförderung	12.120.000
Wohnbeihilfe	17.675.000
Annuitätenzuschüsse	13.130.000
Sanierung Altmieten (Entgeltminderung)*	7.747.400
Mobilisierung Bauland	4.949.000
Wohnbauforschung und -beratung	808.000
Sonstiges (Forderungsabschreibungen, Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Wohnungswesens, Beratungsleistungen, Hypo Dienstleistungsvertrag, etc.)	2.760.600
SUMME	141.000.000

*Entgeltminderung für 2 Jahre (rückwirkend für 2015 u. 2016)

Die Valorisierung erfolgte mit +1% von August 2014 bis August 2015 entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes 2010.

Bei der Erstellung des LVA 2016 wurde die Zuordnung und Aufteilung der Mittel für Wohnberatung und Wohnbauforschung neu aufgeteilt, da thematisch nicht zu diesen beiden Ansätzen passende Inhalte enthalten waren. Aus diesem Grund ist auch eine Novellierung der VO in Ausarbeitung.

[in EUR]

Wohnbauforschung & Wohnberatung	808.000
*Expertisen oder Beratungs- und Dienstleistungen zur Durchführung der Wohnbauförderung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie sonstige im öffentlichen Interesse liegende Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Wohnungswesens, Hypo Dienstleistungsvertrag	1.620.000
SUMME	2.428.000

* Im Rahmen der Budgetklausur wurde eine Einsparung von einmalig € 400.000.- vereinbart.

Wirkungsziele:

Übergeordnetes Ziel der neuen Salzburger Wohnbauförderung ist es, diese besser als bisher an den Bedarf der Bevölkerung des Landes Salzburg und an die sich verändernden Bedürfnisse der Menschen an den Wohnraum und Wohnformen anzupassen. Sie ist einfacher und treffsicherer geworden, wobei am Grundsatz der Gleichbehandlung von Eigentum und Miete festgehalten wurde. Im Bereich des Erwerbs, der Errichtung und der Sanierung von Wohnbauten wird dazu auf die Gewährung von einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschüssen umgestellt. Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Barwert eines Förderungsdarlehens (bezogen auf die Förderungsdauer). Darüber hinaus wurde die Möglichkeit der Gewährung von Zinsbeihilfe für den Erwerb und die Errichtung von Bauten im Eigentum vorgesehen. Im Mietwohnbereich kam es vor allem zu einem Ausbau der erweiterten Wohnbeihilfe kommen (Ausdehnung auf befristete Mietverhältnisse, Anhebung der Obergrenzen unter bestimmten Voraussetzungen). Auch soll zum Zweck der Schaffung zusätzlicher Angebote der geförderte Mietwohnbau gewerblichen Bauträgern und natürlichen Personen geöffnet werden. Den sich verändernden Bedürfnissen der Menschen an Wohnraum und Wohnformen wird durch die gezielte Errichtung von Startwohnungen, kleinen kompakten Wohnungen, Wohnungen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung Rechnung getragen. Die verstärkte Berücksichtigung klimarelevanter und ökologischer Gesichtspunkte erfolgt im Wesentlichen durch entsprechende Ausgestaltung der Zuschlagsförderung.

Das im Wohnbauförderungsbeirat beschlossene Wohnbauförderungsprogramm sieht für das Jahr 2016 folgendes Volumen vor:

Förderungssparte:	Förderungsleistung:
Kauf- / und Errichtungsförderung im Eigentum	600 Wohnungen
Errichtung von Mietwohnungen	800 bis 1.000 Whg.
Errichtung von Wohnheimen	200 bis 300 Betten
Sanierungsförderung	3.500 bis 3.700 Whg.

2/48200 Wohnbauförderungsgesetz, Zuschüsse und Darlehen 100.700.600

Rechtliche Grundlage:

- Gesetz vom 4. Februar 2015 über die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung im Land Salzburg (Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 - S.WFG 2015). StF: LGB1 Nr 23/2015
- Gesetz vom 24. Oktober 1990 über die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung im Land Salzburg (Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 - S.WFG 1990) StF: LGB1 Nr 1/1991
- Bundesgesetz vom 8. Juni 1989, mit dem Bestimmungen über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds getroffen und das Bundesfinanzgesetz 1989, das Wohnbauförderungsgesetz 1984 und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 373/1988 geändert werden. StF: BGBl. Nr. 301/1989
- Gesetz vom 3. Juli 1997 zur besonderen Förderung der Sanierung von Wohnungen und Wohnheimen (2. Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz) StF: LGB1 Nr 72/1997
- Gesetz vom 15. Dezember 1992 zur besonderen Förderung des Wohnbaus in den Jahren 1993 bis 1996 (Sonderwohnbauförderungsgesetz) StF: LGB1. Nr. 36/1993
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. April 2015 über die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbauförderungsdarlehen des Landes für Wohnungen im Eigentum oder die Wohnhaussanierung (Wohnbauförderungs-Rückzahlungsverordnung) StF: LGB1 Nr 40/2015

2/48201 Zinsen und sonstige Ersätze 100

Verrechnungsansatz für etwaige Zinsen und sonstige Erträge.

2/48210 Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz 200

Rechtliche Grundlage:

Gesetz vom 3. Juli 1997 zur besonderen Förderung der Sanierung von Wohnungen und Wohnheimen (2. Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz) StF: LGB1 Nr 72/1997

Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus den Kapitalrückzahlungen von Förderungsdarlehen nach dem Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz 1997.

Gegenstand der Förderung waren Maßnahmen:

- a) zur Sanierung von Wohnhäusern und Wohnungen;
- b) zur Sanierung von Schüler-, Lehrlings- und Studentenheimen;
- c) zur nachträglichen Vergrößerung der Nutzfläche von bestehenden Wohnungen durch Ausbau des Dachgeschoßes oder Zu- oder Aufbau.

485 Bundes-Sonderwohnbaugesetz

1/48501 Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983

10.000

Rechtliche Grundlage:

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983 über ein Wohnbausonderprogramm 1983
(Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983) StF:BGBl. Nr. 661/1983

Inhaltliche Beschreibung:

Der Bund gewährte zur Förderung der Errichtung Wohnungen, Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu Hypothekardarlehen, die zur Finanzierung der Baukosten aufgenommen wurden. Bei Einsatz von Eigenmitteln des Förderungswerbers gewährte der Bund Zuschüsse zu deren Verzinsung. Der Zuschussaufwand wird je zur Hälfte vom Bund und vom Land getragen, wobei der Landesanteil rückzahlbar ist. Bei Mietwohnungen, die zur Gänze durch ein gefördertes Kapitalmarktdarlehen finanziert wurden, beträgt der zu leistende Gemeindebetrag 50% der Landesleistung.
Die Einnahmen ergeben sich aus den Rückflüssen der Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu Hypothekardarlehen.

Wirkungsziele:

Der Bund gewährte zur Förderung 5.000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1984 und 1985 fiel, sowie von 5.000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1986 und 1987 fiel.

2/48501 Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983

505.100

Auf die Erläuterungen beim H -Ansatz 1/48501 wird hingewiesen.

5 Gesundheit

51 Gesundheitsdienst

510 Medizinische Bereichsversorgung

1/51000 Ärztlicher Bereitschaftsdienst 305.900

Gemäß der Regierungsbeschlüsse vom 10.06.1976, Zahl 0.90-897/1/1976, und vom 25.6.2007, Zahl 201-1660/104-2007, sowie der Vereinbarung vom August 2002 trägt das Land anteilig Strukturkosten des ärztlichen Bereitschaftsdienstes in der Stadt Salzburg.

Ferner sind die erforderlichen Mittel für den ärztlichen Funknotdienst im Land Salzburg bereitzustellen. Mit Regierungsbeschluss vom 25.3.1976, Zahl 0.90-711/8-1976, wurde die ARGE Funknotdienst gegründet. Ein Ziel der ARGE ist, ein flächendeckendes Funknetz aufzubauen und zu warten, um die Erreichbarkeit der in Bereitschaft stehenden Ärztinnen und Ärzte zu verbessern. Der laufenden Aufwand wird vom Land Salzburg finanziert und umfasst ua die Wartungs- und Personalkosten.

Wirkungsziel:

- Verbesserung der medizinischen Versorgung der Salzburger Bevölkerung durch "Hausärztinnen und Hausärzte"
 - Entlastung der Ambulanzen der Fondskrankenanstalten

512 Sonstige medizinische Beratung und Betreuung

1/51200 Beratung (ven. Erkrank.u.solche d.Nervensystems) 55.000

Rechtliche Grundlagen

Das Stundenhonorar für die Beratungsleistung beträgt laut Zustimmung von Frau LHF Mag.G.Burgstaller vom 7.1.2008 derzeit Euro 70,17.
Weggebühren gem. Gebührenvorschrift für sprengelärztl. Leistungen, LGB1.Nr. 35/1967, idgF.

Inhaltliche Beschreibung

An Sonderschulen bzw. an Sonderpädagogischen Zentren in Salzburg wird die Möglichkeit einer fachärztlichen Beratung angeboten. Das Angebot soll auch auf Kinder in Integrationsklassen ausgeweitet werden. Nach einer genauen Anamnese und Befunderhebung werden für jedes Kind individuell angepasste Therapie- und Behandlungsmethoden gewählt. Diese werden an der Schule angeboten und sind in den Schulalltag integriert. Die Eltern ersparen sich dadurch zusätzliche Termine und Wege. Fachärzte, Lehrpersonen und Therapeutinnen bzw. Therapeuten arbeiten eng zusammen, um die Kinder bestmöglich zu fördern und die Anliegen der Eltern wahrzunehmen.

Wirkungsziele

Die Leistung richtet sich an Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter mit geistiger, körperlicher, Sinnes- und / oder mehrfacher Behinderung und /

oder gravierender Entwicklungsstörung.

Teilbereiche aus dem Therapiealltag werden in den Unterricht eingebunden.

Schwierigkeiten im Unterricht können in der therapeutischen Einzelsituation aufgegriffen werden. Die Therapeuten bieten unter anderem auch Beratung und Hilfestellung bei der Hilfsmittelversorgung -Rollstuhl, Orthesen, Sitz-, Steh- und Laufhilfen, an.

1/51201 TBC-Beratung

10.000

Rechtliche Grundlage

Bundesgesetz vom 14. März 1968 zur Bekämpfung der Tuberkulose
-Tuberkulosegesetz

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1.7.2002, LGB1 Nr 51/2002 idgF
Honorarregelung:

Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 26.1.2012,
Zl.: 20051-RU/2012/20-2012

Inhaltliche Beschreibung

Vorgesorgt wird für jenen in der Verordnung bezeichneten Personenkreis,
Häftlinge sowie Schuhhäftlinge und deren Angehörige.

Wirkungsziele

Gemäß § 23 Abs 1 des Tuberkulosegesetzes, BGBl Nr 127/1968 idgF:
Zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle hat der Landeshauptmann für bestimmte Personengruppen gezielte Reihenuntersuchungen durch Verordnung festzusetzen.

1/51210 Schutzimpfungen

641.900

Rechtliche Grundlagen

Honorar-Regelungen:

Beschluss der Sbg.Landesregierung vom 11.01.1999,
Zl: 0/91-1211/32-1998:

- Euro 1,10 pro Teiliimpfung für Schutzimpfungen im Schulalter, durch Amtsärzte;
 - Euro 1,10 pro Teiliimpfung für Schutzimpfungen in der Mutterberatung;
- Beschluss der Sbg.Landesregierung vom 24.2.1988,
Zl: 0/91-1211/20-1988:
- Euro 1,10 pro Teiliimpfung für Schutzimpfungen gegen Diphtherie und Tetanus in den Gesundheitsämtern und in der Landessanitätsdirektion,
 - Euro 0,73 für eine Tuberkulinprüfung durch Amtsärzte;
- Beschluß der Sbg.Landesregierung vom 26.1.2012,
Zl: 20051-RU/2012/20-2012:
- Euro 55,30 für Schutzimpfungen gegen Diphtherie-Tetanus, soweit diese nicht in der Mutterberatung oder von Amtsärzten durchgeführt werden;
- Beschluss der Sbg.Landesregierung vom 16.2.1984,
Zl: 0/91-1211/12-84:
- Euro 3,64 für eine Teiliimpfung gegen FSME

durch Amtsärzte;
Grundlegende Genehmigung und Honorarregelung von
Impfungen bei Auslandsreisen gem:
Zl: 3/1-61.501/41-1986 und
Zl: 0/9-1211/19-1987 v. 11.6.1987;
Zustimmung zu den einzelnen Honoraren jeweils durch
den Herrn Landesamtsdirektor
Beschluss der Sbg. Landesregierung vom 19.1.2009,

Inhaltliche Beschreibung

Vorgesorgt wird für folgende öffentliche Schutzimpfungen:
Aufgrund des österreichischen Impfkonzeptes für das Jahr 2015 und des
Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 11.1.1999, Zahl
0/91-1211/32-1998:

Impfungen im Vorschulalter:

- 6-fach-Schutzimpfungen gegen Haemophilus influenzae-b,
Hepatitis B, Diphtherie-Tetanus-Pertussis und Polio
- Masern-Mumps-Röteln-Schutzimpfungen
- Schutzimpfungen gegen Rotaviren
- Pneumokokken-Schutzimpfung

Impfungen im Schulalter:

- Schutzimpfung gegen Meningokokken C
- Hepatitis-B-Schutzimpfungen
- HPV-Impfung
- Auffrischungsimpfung gegen Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Polio
- Auffrischungsimpfung von Schülern an berufsbildenden Pflichtschulen gegen
Diphtherie-Tetanus-Pertussis, Hepatitis B und Polio bzw. zur Schließung
von Impflücken

Auffrischungsimpfungen im Rahmen des Masern-Eradikationsprogrammes

Die Impfstoffkosten verteilen sich: 2/3 Bund, 1/6 Hauptverband der
Österreichischen Sozialversicherungsträger und 1/6 Land.

Die Honorierung der Impfärzte und die Übernahme der Distributionskosten
obliegen, so wie bisher, den Ländern.

Für den Impfling ist die Impfung kostenlos.

Impfvorsorge des Landes Salzburg:

- Zeckenschutzimpfungen:
 - für Schüler und Begleitpersonen, entsprechend den
Beschlüssen der Salzburger Landesregierung:
Zahl 0/91-1211/12-1984 vom 16.2.1984 und
Zahl 0/91-1211/17-1985 vom 16.12.1985
 - für Landesbedienstete und Bedienstete der SALK im Außendienst
Auf die Erläuterungen zum Ansatz 2/51210 wird hingewiesen
- Impfungen für Auslandsreisende -gemäß BGBI Nr 377/1971 bzw. aufgrund
einer Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation
Durch die Entrichtung einer Impfgebühr ist eine Kostendeckung gegeben.
Auf die Erläuterungen zum Ansatz 2/51210 wird hingewiesen
- Riegelungsimpfungen:
Sofortmaßnahmen bei gehäuftem Auftreten von Infektionskrankheiten

und in Einzelfällen in Behinderteneinrichtungen.

Zumindest ein Teil der Impfstoffkosten wird vom Bund refundiert

-Anordnung per Bescheid nach § 17 Abs. 4 des Epidemiegesetzes

Wirkungsziele

Ziel von aktiven Impfungen ist der Aufbau eines körpereigenen Schutzes vor Krankheitserregern. Dabei werden dem Körper abgetötete oder abgeschwächte Krankheitserreger zugeführt. Die Impfung wirkt daher genau wie eine Infektion, gegen die der Körper aktiv Abwehrstoffe -Antikörper- bildet.

Sonstige Hinweise

Aus Gründen der Transparenz und einer übersichtlichen, ganzheitlichen Darstellung der Finanzierung von AVOS-Programmen und Projekten werden ab dem Rechnungsjahr 2016 alle Zahlungen an AVOS über Förderungsanträge abgewickelt. Dies bedingt eine Verminderung der Ausgaben auf diesem Ansatz und eine Erhöhung der Ausgaben auf dem H-Ansatz 1/519025 7670 003.

2/51210 Schutzimpfungen

130.200

Gesetzliche Grundlage

Auf die Erläuterungen zum H-Ansatz 1/51210 wird hingewiesen.

Inhaltliche Beschreibung und Wirkungsziele

Folgende Einnahmen sind budgetiert:

- Selbstbehalt für die Durchführung der FSME-Schutzimpfungen bei Schülern
- Landschulwochen.

Die Grundimmunisierung besteht aus drei Teilimpfungen. Die erste Auffrischungsimpfung ist nach drei Jahren erforderlich. Alle weiteren Auffrischungsimpfungen sind im 3 bzw. 5-Jahres-Intervall durchzuführen. Die Schüler, die geimpft werden wollen, werden schulweise der Landessanitätsdirektion gemeldet. Die Impfung wird dann von den Amtsärzten des Landes und der Bezirkshauptmannschaften durchgeführt.

Als Unkostenbeitrag ist derzeit ein Betrag von Euro 15 pro Impfung zu entrichten.

- Impfgebühren bei den Reiseimpfungen

Viele Infektionskrankheiten, die in Österreich nur noch selten vorkommen, sind in anderen Ländern weitverbreitet. Reiseimpfungen haben das Ziel, Reisende vor gefährlichen Infektionskrankheiten zu schützen. Je nach Reiseziel werden verschiedene Impfungen empfohlen. Dabei spielen unterschiedliche Kriterien eine Rolle, z.B.:

Reiseziel, aktuelle Epidemiologie (Häufigkeit, mit der eine Erkrankung im Reiseziel vorkommt), Reisedauer, Reisetil (Rucksacktouristen oder All-inclusive-Reisende) und das Alter der Reisenden.

Reiseimpfungen werden in zwei Kategorien unterteilt:

- vorgeschriebene Impfungen: diese Impfungen müssen verpflichtend vor der Einreise in ein Land erfolgen

- empfohlene Reiseimpfungen: Impfungen, die gegen Krankheiten, denen man sich

durch eine Reise möglicherweise ausgesetzt, empfohlen werden

Die Landessanitätsdirektion ist eine, vom Bundesministerium für Gesundheit autorisierte, Gelbfieber-Impfstelle:

Gelbfieberimpfungen werden international nur dann anerkannt, wenn sie an einer autorisierten Gelbfieberimpfstelle durchgeführt worden sind.

Die Impfgebühr welche im Rahmen der Reiseimpfungen zu entrichten ist setzt sich aus den Impfstoffkosten und dem Impfhonorar zusammen.

1/51211 Vorsorgeuntersuchungen

481.700

Gesetzliche Grundlagen

siehe Erläuterungen zu H-Ansatz 1/512115 und 1/512119

Inhaltliche Beschreibung

Gesundheitsvorsorge steht für die Krankheitsprävention, also Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Krankheiten und für die Gesundheitsförderung, das heißt vorbeugende Maßnahmen im Sinne von einer voraus schauenden Problemvermeidung. Die Krankheitsprävention versucht, den Gesundheitszustand der Bevölkerung, einzelner Bevölkerungsgruppen oder einzelner Personen zu erhalten bzw. zu verbessern.

Die Gesundheitsförderung umfasst Maßnahmen und Aktivitäten, mit denen die Stärkung der Gesundheitsressourcen und -potenziale der Menschen erreicht werden soll

Wirkungsziel

Ziel einer über die gesetzliche Gesundenuntersuchung hinausgehende Gesundheitsvorsorge ist, Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse und eine Verbesserung der Lebensqualität zu schaffen sowie personenbezogene Gefährdungslagen und störende Umfeldbedingungen möglichst frühzeitig zu erkennen und ihnen wirksam zu begegnen, Grundsatz: health in all policies.

Sonstige Hinweise

Aus Gründen der Transparenz und einer übersichtlichen, ganzheitlichen Darstellung der Finanzierung von AVOS-Programmen und Projekten werden ab dem Rechnungsjahr 2016 alle Zahlungen an AVOS über Förderungsanträge abgewickelt. Dies bedingt eine Verminderung der Ausgaben auf diesem Ansatz und eine Erhöhung der Ausgaben auf dem Ansatz 1/519025 7670 003.

1/512115

Frühe Hilfen:

Mit Beschluss der Bundesgesundheitskommission vom 21. März und vom 30. April wurde in Umsetzung des Art.-Vorsorgeprogramme und Behandlungsmaßnahmen von überregionaler Bedeutung- der Vereinbarung gemäß Art. über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. die Finanzierung überregional bedeutsamer Vorsorgemaßnahmen zum Schwerpunktthema -Gesundheitliche Chancengerechtigkeit bei Kindern und Jugendlichen- beschlossen.

Die Finanzierungszusage basiert auf dem im Umlaufwege zustande gekommenen

Beschluss der Bundesgesundheitskommission vom März 2015.

Frühe Hilfen zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten und Gesundheitschancen von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Sie leisten einen relevanten Beitrag zu gesundheitlicher Chancengerechtigkeit, die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Bundesgesundheitsagentur.

Auf die Erläuterungen zum Ansatz 2/51211 wird verwiesen.

1/512119

- Röteln-Antikörperbestimmung bei Lehrerinnen an Pflichtschulen und Kindergartenpersonal im gebärfähigen Alter, gemäß den Beschlüssen der Salzburger Landesregierung vom 22.5.1975, Zahl 303/5-Präs.75, und vom 13.8.1987, Zahl 0/91-1123/14-1987
- Titerbestimmungen im Falle akuter Krankheitsausbrüche, Nachweise von Antikörpern zur Diagnose von Infektionskrankheiten
- Asthma-Basissschulung für Kinder und Jugendliche: gemeinsame Kostentragung mit den Sozialversicherungsträgern; die Abrechnung erfolgt über AVOS
- Melanom-Vorsorgeuntersuchung: Das Land beteiligt sich an den Kosten der Untersuchung im Rahmen der Salzburger Gebietskrankenkasse
- Rauchertelefon: Kooperationsvereinbarung zur Sicherung der Finanzierung des österreichweiten Rauchertelofons, vom 1.1.2008: Die anteilmäßigen Kosten werden laut aktuellem Einwohnerschlüssel -Statistik Austria- erhoben
- Maßnahmen entsprechend der Vereinbarung gem. Art.15a B-VG - Zielsteuerung Gesundheit - und dem Landeszielsteuerungsvertrag abgeschlossen zwischen dem Land Salzburg und den Trägern der Sozialen Krankenversicherungen im Bundesland Salzburg. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Gesundheitsförderungsstrategie. Handlungsleitend sind die von der Bundesgesundheitskommission beschlossenen Rahmen-Gesundheitsziele und daraus abzuleitende wirkungsorientierte Landesgesundheitsziele.
- Monitoring der Salzburger Gesundheitsziele: Die zielorientierte Realisierung von Programmen und Projekten wird unterstützt und gesteuert.
- Vorträge für Fachpersonal, Öffentlichkeitsarbeit, Auflage bzw. Anschaffung von Drucksorten und Broschüren.

2/51211 Vorsorgeuntersuchungen

165.200

Folgende Einnahmen sind budgetiert:

2/512111

- Frühe Hilfen
Gesetzliche Grundlage und Inhaltliche Beschreibung

Mit Beschluss der Bundesgesundheitskommission vom 21. März und vom 30. wurde in Umsetzung des Art.- Vorsorgeprogramme und Behandlungsmaßnahmen von überregionaler Bedeutung der Vereinbarung gemäß Art. über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. idgF, die Finanzierung überregional bedeutsamer Vorsorgemaßnahmen zum Schwerpunktthema -Gesundheitliche Chancengerechtigkeit bei Kindern und Jugendlichen- beschlossen.
Die Finanzierungszusage basiert auf dem im Umlaufwege zustande gekommenen

Beschluss der Bundesgesundheitskommission vom März 2015.

Auf der Grundlage dieser Beschlüsse stellt die Bundesgesundheitsagentur für die Maßnahme

-Etablierung von zwei regionalen Frühe Hilfen-Netzwerken im Bundesland

Salzburg

-Finanzmittel in Form von Akontierungszahlungen zur Verfügung.

Wirkungsziele

Ziel ist es, Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren in Belastungssituationen eine passende Unterstützung aus regionalen Netzwerken zukommen zu lassen.

Sonstige Hinweise

Auf die Erläuterungen zum Ansatz 1/51211 wird hingewiesen

2/512115

- Kostenersatz für vorsorgemedizinische Leistungen

1/51213 Pollenwarndienst 29.000

Rechtliche Grundlage

Der Polleninformationsdienst wird aufgrund des Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 11.8.1989, Zahl 0/91-600/31-1989, sowie der Vereinbarung mit der Universität Salzburg vom 19.11.1985 sowie vom 18.12.1989 in der Fassung vom 07.01.2014 finanziell unterstützt.

Inhaltliche Beschreibung

Rund eine Million Österreicher leiden unter einer Pollenallergie. Durch präzise Information lassen sich Fehlverhalten, Fortschreiten der Allergie und Beeinträchtigung der Lebensqualität vermeiden.

Wirkungsziele

Vorgesorgt wird für:

- Aufstellung, Betrieb und Wartung von 5 Pollenfallen
- Laufende Erhebung, Auswertung und Speicherung von Daten
- Pollenflugvorhersagen
- Tonbanddienst
- Informationen an interessierte Krankenhäuser und Ärzte
- Pollenflugkalender

1/51214 Aids-Hilfe 75.300

Rechtliche Grundlage

Das Land Salzburg beteiligt sich am Unterstützungsfonds für HIV-infizierte Bluter - Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 23.3.1995, Zahl 0/91-2027/14-1995.

Inhaltliche Beschreibung

Folgende Personen, die ständig in Österreich leben oder deren HIV-Infektion in Österreich erfolgte, können aus diesem Fonds Unterstützungsleistungen erhalten:

- Hämophile, die durch die Behandlung dieser Krankheit HIV-positiv wurden und ihre davon betroffenen Familienangehörigen.
- Personen, die durch Organtransplantation, insbesondere auch Bluttransfusion, oder im Zuge anderer medizinischer Behandlungsmethoden HIV-positiv wurden, sowie deren dadurch betroffenen Familienangehörigen.
- Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder freiwilligen sozialen Tätigkeiten mit HI-Viren in Kontakt kamen und dadurch HIV-positiv wurden
- Spital, pharmazeutische Industrie, u.ä., sowie deren dadurch betroffenen Familienangehörigen.

Des Weiteren werden die Aktivitäten der Österreichischen Aids-Hilfe Salzburg unterstützt werden.

Der Service der Aids-Hilfe Salzburg umfasst: Telefonische Beratung und allgemeine Auskünfte, Persönliche Beratung, Testung auf HIV, Syphilis, Hepatitis und Hepatitis-Impfung, Psychosoziale Beratung und Betreuung für Betroffene.

Wirkungsziele

Finanzielle Unterstützung für betroffene Personen in Form eines Fonds bzw. einer Förderung.

516 Schulgesundheitsdienst

1/51600 Vorschul- und Schulgesundheitspflege

462.500

Rechtliche Grundlagen

Die schulärztliche Tätigkeit richtet sich nach dem Schulunterrichtsgesetz, BGBI Nr 472/1986 idgF, dem Schulpflichtgesetz, BGBI Nr 76/1985 idgF, und dem Suchtmittelgesetz, BGBI I Nr 112/1997 idgF.

Die Bereitstellung der Schulärzte hat für die allgemein bildenden Pflichtschulen gemäß § 1 Abs 8 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBI Nr 64/1995 idgF, und für die berufsbildenden

Pflichtschulen gemäß § 1 Abs 3 lit b Z 5 des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBI Nr 65/1995 idgF, zu erfolgen.

Honorar-Regelungen:

- Schulärztliches Honorar: Euro 55,30 pro Stunde Entschädigung der Hilfskräfte: Euro 1,-- pro Schüler gem.: Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 26.1.2012, Zl.: 20051-RU/2012/20-2012
- Erweiterte schulärztliche Untersuchung (komplette Einstellungs- oder Wiederholungs-Untersuchung) für Sport-Hauptschüler gem. Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 29.10.1991, Zl.: 0/91-1123/19-1991: 72 Punkte nach der Gebührenvorschrift für sprengelärztliche Leistungen, LGBI. Nr. 35/1967, idgF (derzeit Euro 61,20);
- Weggebühren: Gem. Gebührenvorschrift für sprengelärztliche Leistungen (siehe oben) bzw. amtl. Kilometergeld (Hilfskräfte)

Augenreihenuntersuchungen an Kindergärten:

Honorar-Regelung:

gem.: Zustimmung von Frau LR Erika Scharer vom 24.2.2009, ZL.:
20302-2/2404/12-2009

Inhaltliche Beschreibung

- Die schulärztliche Tätigkeit wird auf Basis von Werkverträgen mit dem Land Salzburg an Allgemeinbildenden Pflichtschulen durchgeführt. Im Schuljahr 2013/2014 gab es im Bundesland Salzburg 2086 Klassen an allgemein bildende Pflichtschulen (ohne Bundes- und Privatschulen) mit 38.200 Schülern, das ergibt einen Klassenmittelwert von 18,3 Schüler.
Bei 2161 Schülern wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, das sind 5,7 %. 9019 Kinder hatten eine andere Erstsprache als Deutsch, das sind 23,6%.
- Seit dem Jahr 2011 werden die Augenreihenuntersuchungen in den Kindergärten des Landes Salzburg durch die Abteilung 9 finanziert. Seit 1971 führen die OrthoptistInnen der Salzburger Sehschule flächendeckend Augenreihenuntersuchungen in den Kindergärten im Land Salzburg durch.
- Kosten einer Schularzt-Software für den Schulärztlichen Dienst für die Stadt Salzburg: Kosten des Wartungsvertrages, laufende Kosten des Softwarebetriebes
- Maßnahmen entsprechend der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG - Zielsteuerung Gesundheit - und dem Landeszielsteuerungsvertrag abgeschlossen zwischen dem Land Salzburg und den Trägern der Sozialen Krankenversicherungen im Bundesland Salzburg. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Gesundheitsförderungsstrategie. Handlungsleitend sind die von der Bundesgesundheitskommission beschlossenen Rahmen-Gesundheitsziele und daraus abzuleitende wirkungsorientierte Landesgesundheitsziele.

Wirkungsziele

Schulärztliche Tätigkeit:

Die schulärztliche Untersuchung dient dazu, mögliche Beeinträchtigungen frühzeitig wahrzunehmen und Lehrer bzw. die Schulleitung davon in Kenntnis zu setzen.

Die Schulärzte setzen sich für gesundheitliche Anliegen der Schüler ein, sowie für die Sicherheit in der Schule. Sie fördern aus medizinischer Sicht die persönliche Entwicklung der Schüler. Durch Schaffung und Festigung ihres Gesundheitsbewusstseins befähigen sie die Schüler und Schülerinnen, sich selbst für die Erhaltung und Förderung der eigenen Gesundheit einzusetzen. Die Schulärzte vermittelten medizinische Hilfen für die Schüler, wenn diese solche benötigen und koordinieren diese im Bedarfsfall.

Orthoptische Untersuchungen:

Im Jahr 2014 wurden in 90 Kindergärten rund 4957 Kinder untersucht. Seither ist im Bundesland Salzburg der Prozentsatz der Erkrankungen wie z.B. Schwachsichtigkeit stark zurückgegangen.

Sonstige Hinweise

Aus Gründen der Transparenz und einer übersichtlichen, ganzheitlichen Darstellung der Finanzierung von AVOS-Programmen und Projekten werden ab dem Rechnungsjahr 2016 alle Zahlungen an AVOS über Förderungsanträge abgewickelt. Dies bedingt eine Verminderung der Ausgaben auf diesem Ansatz und eine Erhöhung der Ausgaben auf dem H-Ansatz 1/519025 7670 003.

2/51600 Vorschul- und Schulgesundheitspflege **132.900**

Rechtliche Grundlage

§ 1 Abs 9 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGB1 Nr 64/1995 idGf.

Inhaltliche Beschreibung

Die Gemeinden als Schulerhalter haben dem Land Salzburg einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der schulärztlichen Kosten zu leisten.

Wirkungsziele

Bei dieser Beitragsleistung handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung.

Sonstige Hinweise

Auf die Erläuterungen zum Ansatz 1/51600 wird hingewiesen.

519 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/51900 Obduktionen **85.000**

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes, LGB1 Nr 84/1986 idGf LGB1 Nr 53/2011.

Gebühren gemäß Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGB1 Nr 136/1975 idGf, und der Verordnung BGB1 II Nr. 134/2007.

Bezüglich der Leichenüberführungen wurden bis zum 1. August 2002 die Tarife des Bestatter-Tarifes herangezogen.

Inhaltliche Beschreibung

Eine sanitätsbehördliche Obduktion wird bei Todesfällen, bei ungeklärter Todesursache durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des amtlichen Totenbeschauers angeordnet. Die Durchführung erfolgt von Pathologen oder - seltener - auch durch Gerichtsmediziner.

Die Kosten im Bereich der Bezirkshauptmannschaften sind vom Land zu tragen.

Wirkungsziele

Sanitätspolizeiliche Obduktionen sind nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern auch wichtig, um ungeklärte Erkrankungen und Todesursachen festzustellen.

1/51902 Sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes **2.057.300**

Gesetzliche Grundlage

Die Zuverkennung von Landesmitteln erfolgt nach den Voraussetzungen und Richtlinien der Landessanitätsdirektion Salzburg zur Bereitstellung von Budgetmitteln für Projekte und Aktivitäten in der Gesundheitsvorsorge, -beratung und -förderung.

Inhaltliche Beschreibung

Die Maßnahmen orientieren sich an den von der Bundesgesundheitskommission beschlossenen Rahmen-Gesundheitszielen und den daraus abgeleiteten Landes-Gesundheitszielen und müssen im öffentlichen Interesse gelegen sein. Ziel ist, mit ursachenorientierten und zielgruppenspezifischen Maßnahmen und Projekten für gesundheitliche Themen zu sensibilisieren und eine nachhaltige Verbesserung der gesundheitlichen Situation der betroffenen Menschen zu erreichen.

Wirkungsziele

Im Vordergrund der finanzierten Projekte und Vereine steht die Reduzierung der häufigsten, das Gesundheitsversorgungssystem am stärksten belastenden, Krankheiten und die Beseitigung von erkennbaren regionalen Defiziten im Bereich der Prävention.

H-Ansatz 1/519 025

- diverse Vereine und Selbsthilfegruppe laut jährlichem Förderungsantrag

für folgenden Verein gibt es einen Regierungsbeschluss:

Österr. Krebshilfe Salzburg, Beschluss vom 22.4.1993, Zahl 0/91-1036/50-1993

- Sexualberatungsstelle in Salzburg

Die Sexualberatungsstelle wurde 1986 gegründet. Sie wird von Stadt und Land Salzburg sowie vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend subventioniert. Informations- und Beratungsgespräche sind kostenlos. Ziel einer psychoanalytischen Therapie ist es, unbewusste Konflikte, die einer Problematik oder einem körperlichen Symptom zugrunde liegen, im Rahmen der therapeutischen Beziehung durchzuarbeiten und hierdurch Veränderungen zu ermöglichen.

- AVOS - Arbeitskreis für Vorsorgemedizin

für folgende Projekte gibt es einen Regierungsbeschluss:

- Melanom-Vorsorge: Rb. vom 28.4.1993, Zahl 0/91-303/42-1993
- Zahnpflege- u. Mundhygiene-Aktion: Rb. vom 30.12.1986, Zahl 0/91-666/19-1986 und Rb. vom 8.7.1998, Zahl 0/91-126/2-1998
- Impfhonorar für Impfungen im Säuglingsalter: Rb. vom 19.1.2009, Zahl 201-1.660/4-2009
- Bewegte Schule: Rb. vom 26.11.1991, Zahl 0/91-303/39-1991
- Gesunde Gemeinde: Rb. vom 28.4.1993, Zahl 0/91-303/41-1993
- Verhinderung des plötzlichen Kindstodes: Rb. vom 11.8.1999, Zahl 0/91-303/60-1999)

AVOS - Arbeitskreis für Vorsorgemedizin Salzburg - wurde 1973 von engagierten

Salzburger Ärzten mit der Zielsetzung gegründet, eine Institution zu schaffen, die medizinische Vorsorge- und Gesundheitsförderungsprogramme im Bundesland Salzburg ermöglicht. Die gewählte Rechtsform ist der gemeinnützige Verein. Anfang 2000 wurde für das operative Geschäft eine gemeinnützige GmbH gegründet. AVOS arbeitet im überwiegenden Auftrag der Salzburger Landesregierung und der Krankenkassen.

Aus Gründen der Transparenz und einer übersichtlichen, ganzheitlichen Darstellung wird ab dem Rechnungsjahr 2016 die Finanzierung von AVOS-Projekten über Förderungsanträge abgewickelt.

Dies bedingt eine Erhöhung der Ausgaben auf dem Ansatz 1/519025 7670 003 und eine Senkung der Ausgaben auf folgenden Ansätzen:

1/512109 7280, 1/512119 7280, 1/516009 7280.

- SIA - Salzburger Initiative Allgemeinmedizin:

Gesetzliche Grundlage:

Beschluss der 15. Sitzung der Gesundheitsplattform vom 24.4.2012

- Im Rahmen der Salzburger Initiative Allgemeinmedizin - SIA - bekommen junge Turnusärzte die Chance, neben dem regulären Turnus eine fundierte allgemeinmedizinische Begleitausbildung inklusive Mentoring, Seminaren und 6 Monaten Lehrpraxis zu absolvieren. Das Ziel des Projektes ist, junge Turnusärzte so zu begleiten, dass sie am Ende des Turnus fähig sind, gut ausgebildet in die eigene allgemeinmedizinische Praxis zu gehen.

Finanzierung der Lehrpraxen durch Refundierung der Personalkosten an die Fondskrankenanstalten für 6 Monate Lehrpraxiszeit.

Die Sbg. Gebietskrankenkasse beteiligt sich mit 25% an den Kosten, vorgesorgt wird für 7 Teilnehmer.

1 519 029

Gesetz vom 22. März 1995 über die Einrichtung eines Landessanitätsrates - Landessanitätsrats-Gesetz - StF: LGB1. Nr. 75/1995 idgF.

Es wird eine finanzielle Vorsorge getroffen für die Entschädigung von gutachterlicher Tätigkeit durch externe Experten für die Reihung von Stellenbewerbern im Sinne des § 1, Abs. e., Landessanitätsrats-Gesetzes.

2/51902 Sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes 58.000

SIA - Salzburger Initiative Allgemeinmedizin

Gesetzliche Grundlage

Beschluss der 15. Sitzung der Gesundheitsplattform vom 24.4.2012.

Inhaltliche Beschreibung

Zweck der Salzburger Initiative Allgemeinmedizin ist es, zur Verbesserung der Ausbildungskompetenz der Turnusärzte/Allgemeinmediziner für den Beruf des Hausarztes beizutragen.

Wirkungsziel

Die Finanzierung erfolgt durch das Land Salzburg und die Salzburger Gebietskrankenkasse.

Kostenbeteiligung der Salzburger Gebietskrankenkasse an dem Programm:

25 Prozent an den Kosten der Lehrpraxen

Sonstige Hinweise

Auf die Erläuterungen zum Ansatz 1/519 025 wird hingewiesen.

1/51910 Katastrophenmedizin 25.000

Rechtliche Grundlage

Strahlenschutzgesetz BGBL. 227/1969 idgF
Epidemiegesetz BGBL. 186/1950 idgF

Inhaltliche Beschreibung

Infektionskrankheiten stehen trotz großer medizinischer Fortschritte immer wieder im Blickfeld der Öffentlichkeit. Sie zählen in vielen Teilen der Welt zu den bedeutsamsten Todesursachen und stellen die Gesundheitssysteme vor enorme Herausforderungen.

Im Zeitalter der Globalisierung darf die Gefahr der Ausbreitung von Infektionskrankheiten nicht unterschätzt werden.

CBRN (chemical, biological, radiological and nuclear) - Risiken nehmen weltweit zu und erfordern eine entsprechende Vorbereitung der Landesverwaltung.

Wirkungsziele

Finanzielle Vorsorge für:

- Maßnahmen zur Vorbereitung und schnellen Reaktion bei Epidemien und Katastrophenfällen
- Medizinische Versorgung der Bevölkerung in Krisenfällen
- Anschaffung von spezieller Ausrüstung

52 Umweltschutz

520 Natur- und Landschaftsschutz

1/52000 Nationalpark Hohe Tauern 77.400

Gesetzliche Grundlage:

Salzburger Nationalparkgesetz 2014 (S.NPG), LGBL Nr. 3/2015 idgF LGBL Nr. 45/2015.

Inhaltliche Beschreibung:

Zur Erhaltung und zum Schutz dieser eindrucksvollen Landschaft sowie der charakteristischen Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume sind Beiträge für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Kennzeichnung der Zonengrenzen des Nationalparks Hohe Tauern gemäß § 12 Abs. 1 S.NPG, Ausarbeitung und Druck von Informationsmaterial über Sonderschutzgebiete und Schutzbestimmungen des Nationalparks Hohe Tauern sowie von Informationen über den Nationalpark Hohe Tauern;
- Kofinanzierung von EU-Programmen wie z.B. Ländliche Entwicklung und LIFE. Die Zuwendungen des Landes Salzburg an den Nationalparkfonds sind beim H-Ansatz 1/52001 ausgewiesen.

1/52001 Nationalparkfonds 2.688.500

Gesetzliche Grundlage und inhaltliche Beschreibung:

Zur Förderung und Betreuung des Nationalparks wurde gemäß § 28 S.NPG ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Gemäß § 30 S.NPG werden die Mittel des Fonds aufgebracht durch

- Zuwendungen des Landes Salzburg;
- Zuwendungen des Bundes;
- Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit;
- Stiftungen und sonstige Zuwendungen und Einnahmen;
- Zinsen der Fondsmittel sowie sonstige Erträge des Fondsvermögens;
- Aufnahme von Darlehen durch den Fonds mit Zustimmung der Landesregierung;
- Strafbeträge (§ 25 Abs. 6).

Vorgesorgt ist für den Beitrag des Landes an den Nationalparkfonds im Jahr 2016. Auf den Fondsvoranschlag wird hingewiesen.

Erhöhung:

Erhöhung EUR 24.500,--: Aufgrund der erforderlichen Indexanpassungen im Vertragsnaturschutz EUR 15.500,-- lt. Regierungsbeschluss Zahl 2009-1660/259-2006 vom 24.11.2006, der Erhöhung der Miete für das Nationalparkzentrum EUR 4.500,-- sowie der Anpassung der Personalrefundierung Abt. 8 gem. Erlass 3/22 EUR 4.500,--.
 Erhöhung EUR 570.000,-- um den lt. Regierungsbeschluss vom 23.6.2015, Zl. 20011-RU/2015/1132-2015, beschlossenen Grundankauf vom VNP (Verein Naturschutzzpark) Stiftung Naturschutzzpark Lüneburger Heide, durchzuführen.

2/52001 Nationalparkfonds 570.000

1/52011 Sicherung wertvoller Grundstücke 55.900

Vorsorge zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden zum Erwerb von Grundstücken, deren Erhaltung vornehmlich aus Gründen der Erholung der Bevölkerung (Seeufergrundstücke) im öffentlichen Interesse liegt. Gemeinden kann auch dann eine Unterstützung gewährt werden, wenn durch die Sicherung von Bauland eine weitere Zersiedelung vermieden und damit Aufschließungskosten insbesondere für Kanalisationssanlagen günstiger gestaltet werden können.

1/52020 Beiträge zur Förderung des Naturschutzes 66.900

Rechtliche Grundlagen:

Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs 2 bis 6 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999

idgF, Regierungsbeschlüsse Zahl 0/91-928-35-1984 vom 28.11.1984, Zahl 0/91-537/3-1988 vom 11.7.1988, Zahl 0/91-537/5-1988 vom 22.8.1988, Zahl 0/91-578/45-1991 vom 17.7.1991, 20031-RU/2014/330-2014 vom 5.12.2014, Zahl 20011-RU/2015/168-2015 vom 8.7.2015; sowie den Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg, Erlass 2.15 vom 19.2.2009;

Inhaltliche Beschreibung:

Der Kredit dient für Ausgleichsleistungen in und außerhalb von Schutzgebieten, Abgeltung von Härtefällen, Landschaftspflegemaßnahmen, privatrechtliche Vereinbarungen zur Erhaltung und Pflege von wertvollen Gebieten, Pflege und Sanierung von geschützten Objekten, Tätigkeiten von naturschutzbezogenen Vereinen und Institutionen, naturkundliche Arbeiten und Veröffentlichungen, bewusstseinsbildende Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes.

Wirkungsziele:

Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur und der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft sowie Schutz von Mineralien und Fossilien (Versteinerungen). Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden:

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur,
- natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art I lit g der FFH-Richtlinie) und
- die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt.

Erläuterung Umbenennung 1/520209 7298:

Umbenennung der Post von Öffentlichkeitsarbeit in Information Naturschutz, weil diese Bezeichnung die Aufgaben besser beschreibt.

2/52020 Beiträge zur Förderung des Naturschutzes 100

Einnahmen aus dem Verkauf von Naturschutzbeiträgen und Broschüren.

1/52021 Beiträge nach dem Naturschutzgesetz 1.375.100

Rechtliche Grundlagen und Inhaltliche Beschreibung:

Vorgesorgt wird für gesetzliche Entschädigungsverpflichtungen (§§ 40 ff Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG, LGBL Nr 73/1999 idgF), für die Kosten der Verwirklichung von Pflege- und Detailplänen (§ 22a, 35 NSchG), für Pflegemaßnahmen für ökologisch wertvolle Flächen und zur Einhaltung von privatrechtliche Vereinbarungen (§§ 2, 22a, 24, 35 und 40 NSchG; Zielsetzungen und Förderungsrichtlinien für Naturschutzmaßnahmen, Regierungsbeschlüsse vom 20.10.92, Zahl 0/9-R 1600/9-1992, vom 27.6.1995, Zahl 0/9-R-1780/10-1995, Zahl 0/91-GES/311/35-1999; Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL), ELER Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

Wirkungsziele:

Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur und der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft sowie Schutz von Mineralien und Fossilien (Versteinerungen). Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden:

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur,
- natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art I lit g der FFH-Richtlinie) und
- die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt.

Kürzung:

Kürzung von € 50.000,-- lt. Regierungsvorgabe zur Budgetkonsolidierung.

2/52021 Beiträge nach dem Naturschutzgesetz 100

Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Beschreibung:

Verrechnungsansatz für etwaige Rückersätze von Förderungen gemäß den Zielsetzungen und Förderungsrichtlinien für Naturschutzmaßnahmen (Regierungsbeschlüsse vom 20.10.92, Zahl 0/9-R 1600/9-1992, vom 27.6.1995, Zahl 0/9-R-1780/10-1995, und Zahl 0/91-GES/311/35-1999) sowie Einnahmen durch die Heranziehung von Rücklagen.

1/52022 Salzburger Naturschutzfonds 2.700.000

Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Beschreibung:

Gemäß § 60 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG, LGBI Nr 73/1999 idgF wurde der Salzburger Naturschutzfonds zur Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege als Sondervermögen des Landes Salzburg eingerichtet. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach den Richtlinien über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds.

Weiters Ausgaben zur Dokumentation von Biotopen und zur Erstellung des Landschaftsinventars gem. § 36 NSchG, zur Dokumentation von Pflegemaßnahmen und privatrechtlichen Vereinbarungen gem. §§ 2, 24, 22a, 35 und 40 NSchG sowie gem. den Richtlinien für Naturschutzförderung und im Rahmen der Ländlichen Entwicklung.

Wirkungsziele:

Ziel ist die nachhaltige Sicherung, Verbesserung und nach Möglichkeit Wiederherstellung:

- der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes der Natur,
- der natürlichen oder überlieferten Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie
- der Leistungsfähigkeit und des Selbstregulierungsvermögens der Natur sowie eines weitgehend ungestörten Naturhaushaltes.

Umschichtungen:

Die Gebarung des Salzburger Naturschutzfonds stellt einen eigenen Rechnungskreis dar und ist von den Einnahmen abhängig. Es wird daher aufgrund der zu erwartenden Einnahmen EUR 2.700.000,-- (2/52022 EUR 1.673.100,--, 2/922001 8350 150 EUR 1.000.000,-- und 2/030*** 8811 002 EUR 27.000,--) die Höhe der Ausgaben angepasst.

Der Mehrbedarf wird für das Projekt "Auenwerkstatt" in den Salzachauen aufgewendet.

2/52022 Salzburger Naturschutzfonds **1.673.100**

Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Beschreibung:

Einnahmen aus Rückersätzen von Vorfinanzierungen aus dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER EU-VO 1305/2013), LIFE (EU-VO 1293/2013), Interreg V-A Programm Österreich Deutschland/Bayern (EU-VO 1303/2013, 1301/2013 und 1299/2013) sowie weckbestimmte Einnahmen aus Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 3a und 51 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG, LGB1 Nr 73/1999 idgF.

Erläuterung zu den budgetierten Werten:

Die Einnahmen aus Rückersätzen von Vorfinanzierungen aus dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums (LE14+) verschieben sich aufgrund des Programmstarts 2015 auf 2016 und somit erhöhen sich die Einnahmen im Jahr 2016.

1/52023 Natura 2000 - Berichtspflichten **82.800**

Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Beschreibung:

Gemäß §§ 1 und 22a Abs. 6 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG, LGB1 Nr 73/1999 idgF sowie aufgrund der Berichtspflicht über den Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten gemäß den Naturschutz-Richtlinien der EU (FFH- und Vogelschutzrichtlinie).

Wirkungsziele:

Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützten natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

1/52080 Beiträge nach dem Salzburger Höhlengesetz **3.700**

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Höhlengesetz LGB1 Nr. 63/1985 idgF §§ 20, 21 und 22. sowie Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg, Erlass 2.15 vom 19.2.2009.

Inhaltliche Beschreibung:

Der Kredit dient zur Finanzierung von Erforschung und Dokumentation von Höhlen sowie von Maßnahmen zum Schutz und zur unversehrten Erhaltung von Höhlen, ihrer näheren Umgebung oder ihrer Inhalte sowie für Entschädigungsleistungen

und Einlösungen. Weiters werden Institutionen oder Personen unterstützt, die Daten und Unterlagen über Höhlen des Landes Salzburg sammeln oder verwahren. Sie sind verpflichtet, diese im Bedarfsfall den Behörden zugänglich zu machen.

Wirkungsziele:

Bewahrung und Schutz der im Land Salzburg gelegenen Höhlen einschließlich ihrer Umgebung und ihres natürlichen Inhaltes, ihrer besonderen Lebensräume und ihrer hydrologischen Verhältnisse sowie Verbesserung des Verständnisses für den Wert der Höhlen in der Öffentlichkeit.

1/52090 Beiträge für den Tierschutz

345.800

Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Beschreibung:

Gemäß § 2 Tierschutzgesetz - TSchG, BGBl. I Nr. 118/2001 idgF sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

Gemäß § 30 Abs 1 TschG idgF sind für die Verwahrung von Tieren mit geeigneten Institutionen vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

Weiters werden für den landeseigenen Erweiterungsbau beim Tierheim Hallein die Instandhaltungskosten und Betriebs- und Personalkosten bedient.

Wirkungsziele:

Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Rechtliche Grundlagen und Inhaltliche Beschreibung:

Vorgesorgt wird für gesetzliche Entschädigungsverpflichtungen (§§ 40 ff Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idgF), für die Kosten der Verwirklichung von Pflege- und Detailplänen (§ 22a, 35 NSchG), für Pflegemaßnahmen für ökologisch wertvolle Flächen und zur Einhaltung von privatrechtliche Vereinbarungen (§§ 2, 22a, 24, 35 und 40 NSchG; Zielsetzungen und Förderungsrichtlinien für Naturschutzmaßnahmen, Regierungsbeschlüsse vom 20.10.92, Zahl 0/9-R 1600/9-1992, vom 27.6.1995, Zahl 0/9-R-1780/10-1995, Zahl 0/91-GES/311/35-1999; Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL), ELER Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

Wirkungsziele:

Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur und der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft sowie Schutz von Mineralien und Fossilien (Versteinerungen). Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden:

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur,
- natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art I lit g der

FFH-Richtlinie) und
- die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie
ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt.

Kürzung:

Kürzung von € 20.000,-- lt. Regierungsvorgabe zur Budgetkonsolidierung.

2/52090 Beiträge für den Tierschutz

100

Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Beschreibung:

Verrechnungsansatz für etwaige Rückersätze von Förderungen gem. § 2 und § 30
Tierschutzgesetz - TSchG, BGBl. I Nr. 118/2001 idgF sowie Einnahmen aus der
Heranziehung von Mitteln zweckgebundener Rücklagen.

522 Reinhaltung der Luft

1/52200 Überwachung der Luftqualität

418.600

1. Rechtsgrundlagen:

Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, LGB1 Nr 48/2009 idgF; Ozongesetz,
BGB1 Nr 210/1992 idgF; Immissionsschutzgesetz-Luft, BGB1 I Nr 115/1997 idgF
Verkehrsbeeinflussungsanlage A1: West-Autobahn-
Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung 2015 - LGB1 Nr. 25/2015
Verkehrsbeeinflussungsanlage A10: Tauern-Autobahn-
Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung 2015 - LGB1 Nr. 26/2015

2. Inhaltliche Beschreibung:

Im Sinne der §§ 4-6 IG-L sind gemäß dem vorgegebenen Luftpollutionsnetzkonzept des
Bundes Messungen für SO₂, CO, NO₂, PAHs, Blei, PM10, PM 2.5, Staubdeposition,
Benzol ua durchzuführen.

Darüber hinaus sind, soweit erforderlich, im Sinne des § 9 Abs 2
Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen in allen Teilen des Landes
fortgesetzte Messungen über Art, Ursache und Ausmaß der Belastung der freien
Luft mit luftfremden Stoffen vorzunehmen und deren Auswirkungen auf das
Wohlbefinden von Menschen und die für den Menschen wertvollen Eigenschaften
von Sachen zu untersuchen.

Ebenso ist im Sinne des § 3 Abs 1 Ozongesetz und der §§ 5 und 26a IG-L laufend
die Luftgüte zu erheben und gegebenenfalls für eine Information der
Bevölkerung und die Eindämmung der Luftverunreinigung zu sorgen.

Dazu wird für die Aufrechterhaltung der bestehenden Messnetze SALIS und TEMPIS
für die Wartung und den Ersatz von Messgeräten vorgesorgt. Ferner wird für die
Veröffentlichung von Messergebnissen, die Durchführung umweltrelevanter
meteorologischer Arbeiten, für Schadstoffanalysen und Auswertungen,
Statuserhebungen gemäß IG-L, Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit
sowie die Erstellung von Programmen gemäß §9a IG-L Vorsorge getroffen.
Auch ist die Luftbelastung zur Steuerung der beiden
Verkehrsbeeinflussungsanlagen an der A1 bzw. an der A10 zu erheben.

3. Wirkungsziele:

Überprüfung der Grenzwerteinhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte für

Luftschadstoffe, mit dem Ziel, den dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen sowie der Vegetation vor schädlichen Luftschadstoffen, sowie den Schutz des Menschen vor unzumutbaren belästigenden Luftschadstoffen sicherzustellen. Um das Ziel der Grenzwerteinhaltung zu erreichen sind geeignete Maßnahmen - zB. Verkehrsbeeinflussungsanlagen Tauern- und Westautobahn - zu setzen, um in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen die Immissionen zu verringern und die Luftqualität zu verbessern.

Hinweis:

Einsparung von 40.000 gemäß Beschluss Regierungsklausur.

523 Lärmbekämpfung

1/52300 Lärmessungen und Lärmerhebungen 710.000

1. Rechtsgrundlagen:

Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002;
Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz - Bundes-LärmG, BGBI I Nr 60/2005 idgF;
Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung - Bundes-LärmV, BGBI II Nr 144/2006
Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz - UUIG, LGBI Nr 59/2005 idgF;
Regierungsbeschlüsse vom 1.7.1996, Zl. 0/9-R 1780/9-1996 und vom 22.4.1997,
Zl. 0/9-R 1780/4-1997 zur Beteiligung an der ÖBB-Bestandsstreckensanierung

2. Inhaltliche Beschreibung:

Vorgesorgt wird für die Erstellung der Lärmkataster, Lärmkarten und Lärmaktionspläne, für Förderbeiträge zur ÖBB-Bestandsstreckensanierung, den Ersatz von Lärmdateinfassungsgeräten zur Lärmüberwachung, für Materialien zur Durchführung des Messbetriebes und für Detailuntersuchungen.

3. Wirkungsziele:

- - Lärmkarten und Lärmkataster als räumlich und zeitlich ausreichend detaillierte Grundlagen über den Umgebungslärm sind erstellt - als Voraussetzung für die Erstellung von Aktions- und Maßnahmenpläne.
- Grundlagen für die Umweltbelange in der Raumordnung sind erstellt.
- Schutz der Bevölkerung vor Umgebungslärm durch Förderung von Lärmschutzmaßnahmen, primär Schutz vor gesundheitsgefährdendem Lärm, falls möglich Reduzierung von erheblich belästigenden Lärmimmissionen.

Hinweis zu 1/523005:

Die Erhöhung des Kredits setzt sich wie folgt zusammen:
Euro 47.000 Umschichtung aus 1/52702
Euro 3.000 Umschichtung aus 1/52700
Für 2016 sind kostenintensive Arbeiten in Badgastein und Seekirchen geplant.

2/52300 Lärmessungen und Lärmerhebungen 100.000

Refundierung von Vorfinanzierungen im Rahmen der Bestandsstrecken - Schienenlärm sanierung.
Gemäß Vereinbarung 216-02RO/161/21/2-2010 mit der Gemeinde Bruck ist von 2013

bis 2018 die Vorfinanzierung für die SchienenlärmSANIERUNG zurückzuzahlen.
2016 sind 100.000 vereinbart.

524 Strahlenschutz

1/52400 Strahlenschutzlabor 45.000

Gesetzliche Grundlage

Der Betrieb des Radiologischen Messlabors zur Wahrnehmung der Messung und der Beurteilung der Situation der ionisierenden Strahlung im Bundesland Salzburg ist wie folgt geregelt:

Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 22.8.2002, Zahl 20091-1660/197-2002, und Vertrag zwischen dem Land Salzburg und dem Institut für Physik und Biophysik der Universität Salzburg vom 10.10.2002 hinsichtlich der Erhaltung eines funktionstüchtigen Gerätebestandes und der erforderlichen Ersatzanschaffungen (gem. § 4).

Inhaltliche Beschreibung

Am Institut für Physik und Biophysik der Universität Salzburg wird in Zusammenarbeit zwischen dem Land Salzburg und der Universität Salzburg das Radiologische Messlabor des Landes Salzburg (RMLS) betrieben.

Dieses steht im Fall einer Gefährdung durch ionisierende Strahlung, etwa bei einem AKW-Unfall vorrangig den Behörden und der Salzburger Bevölkerung sowie im Routinebetrieb für Forschung und Wissenschaft zur Verfügung.

Wirkungsziele

Aufgaben und Tätigkeitsbereiche des RMLS:
Routinearbeiten und laufende Messungen
Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft
Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter
Gastlehrveranstaltungen
Beratung für Organe des Landes und des Bundes
Mitglied des Forums für Atomfragen
Wissenschaftliche Projekte, EU - Projekte
Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen

527 Müllbeseitigung

1/52700 Regionale Abfallwirtschaft 234.700

1. Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs 2 und 3, 4, 8 und 22 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 (S.AWG 1998), LGB1 Nr 35/1999 idgF;

§§ 1 Abs 2, 28, 28a, 37, 52, 54, 62, 63 und 75 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGB1 I Nr 102/2002 idgF;

§ 13 Altlastensanierungsgesetz, BGB1 Nr 299/1989 idgF;

§§ 9, 13 und 17 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 UVP-G 2000,

BGBI Nr 697/1993 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Im Förderbereich sind Zuschüsse für Abfallvermeidungsprojekte und für Maßnahmen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung in Form von Re-Use, zur Bewusstseinsbildung der GemeindebürgerInnen auf dem Sektor der Abfallvermeidung, -trennung, -verwertung und -beseitigung, dem verantwortungsvollen Umgang mit Lebensmittel von Abfällen, dem verstärkten Einsatz von Mehrweg sowie für unterstützende Maßnahmen für Abfallwirtschaftsverbände vorgesehen. Weiters sollen Landschaftssäuberungsaktion insbesondere im alpinen Gelände unterstützt werden.

Hinsichtlich kontaminiert Böden und Anlagen wird im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes für die Erhebung von Verdachtsflächen, die Durchführung weiterführender Untersuchungen und für erforderliche Sicherungen und Sanierungen vorgesorgt.

Im Ermessensbereich im Rahmen der Regionalen Abfallwirtschaft wird für die Erstellung von Studien zur Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft zB durch Abfallanalysen, Erhebung von Optimierungspotentialen in der kommunalen Abfallbewirtschaftung und im Bereich der Verpackungs- sowie Elektro-Altgerätesammlung, für die Auswertung von Abfalldaten, für die Adaptierung bestehender und den Aufbau neuer Datenbanken und für die Koordination und Weiterbildung der AbfallberaterInnen und des Recyclinghofpersonales vorgesorgt.

3. Wirkungsziele:

Mit den Fördermaßnahmen sollen die für die Abfallwirtschaft gesetzlich vorgegebene Ziele einer Verringerung der Anfallsmenge an Abfällen, der Erreichung einer möglichst hohen Recyclingquote -Sekundärrohstoffgewinnung- und einer bestmöglichen Reduzierung der Restabfallmenge unterstützt werden. Ziel der Abfallvermeidungsprojekte ist ein bewusster Umgang mit Abfällen und deren Wiederverwendungsmöglichkeiten in Form von Re-Use und Mehrweg.

Ziel der Landschaftssäuberungsaktivitäten ist es eine für die Bevölkerung und die Gäste unseres Landes saubere und damit attraktive Umgebung zu erreichen. Ziel der Erhebung, Untersuchung sowie Sicherung und Sanierung kontaminiert Böden und Anlagen ist einen guten Umweltzustand im Lande herzustellen und diese Flächen für eine neuerliche Nutzung verfügbar zu machen.

Ziel der Studien und Erhebung von Grundlagendaten ist es, ausreichend Planungsgrundlagen zur Weiterentwicklung und Optimierung der Abfallwirtschaft im Lande zur Verfügung zu haben. Auch sollen damit die Auswirkungen neuer, gesetzlich übertragener Aufgaben untersucht und Umsetzungsstrategien entwickelt werden. Datenbanken sind den neuen gesetzlichen Anforderungen anzupassen um damit effektiv arbeiten zu können.

Informierte und gut geschulte AbfallberaterInnen sowie Recyclinghofpersonal sind eine Grundlage für eine funktionierende Abfallwirtschaft in den Gemeinden.

Hinweis:

Ansatz 1/527009 7298: Umbenennung der Post von Öffentlichkeitsarbeit in

Bewusstseinsbildung, weil diese Bezeichnung die Aufgaben besser beschreibt.
Umschichtung von Euro 7.000 zu Ansatz 1/52994 und von Euro 3.000 zu 1/523005
Einsparung von 20.000 gemäß Beschluss Regierungsklausur.

2/52700 Regionale Abfallwirtschaft 900

Kursbeiträge für Schulungsmaßnahmen von Recyclinghof- und Problemstoff-Sammelstellenpersonal sowie allfällige Zahlungen des Bundes (KPC) für Altlastensanierungen.

1/52702 Wiederverwertung von Abfallstoffen 143.000

1. Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs.2 und 3, 4 Abs.1 Zif.3,11 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 - S.AWG 1998, LGBl Nr 35/1999 idgF und der §§ 1 Abs 2, 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl I Nr 102/2002 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gefördert werden sollen Maßnahmen von Städten, Gemeinden sowie Abfallwirtschaftsverbänden, um eine mengenmäßig hohe und sortenreine Erfassung von Altstoffen wie Papier, Glas, Metall, Grünschnitt etc. sowie sonstiger getrennt zu erfassender Abfälle, wie zB Problemstoffe und Altfette, sicherzustellen. Dazu zählt auch die Neuerrichtung und der Ausbau von Recycling- bzw Altstoffsammelhöfen, von Altstoffsammelinseln oder Grünschnittkompostieranlagen. Weiters sollen Maßnahmen zur Reduzierung von Entsorgungsfahrten durch Materialverdichtung wie zB Presscontainer oder zur einheitlichen Sammelbehälterkennzeichnung etc. unterstützt werden.

3. Wirkungsziele:

Erreicht werden soll ein hoher Standard bei den öffentlichen Abfall-Sammeleinrichtungen hinsichtlich Sammelfraktionen, Behälterausstattung und -kennzeichnung, Öffnungszeiten etc., sodass für die BürgerInnen diese Einrichtungen attraktiv sind und viel und gern genutzt werden. Damit soll auch das Ziel einer hohen Recyclingquote -Sekundärrohstoffe- und Reduzierung der Restabfallmenge angestrebt werden.

4. Hinweis:

Umschichtung von Euro 47.000 zu Ansatz 1/523005

528 Tierkörperbeseitigung

1/52800 Einrichtungen zur Tierkörperbeseitigung 43.000

Das Land ist an der Salzburger Tierkörperverwertungs-GmbH beteiligt. Weitere Einlagen haben die Stadtgemeinde Salzburg, alle Gemeinden des Landes und die Steirische Tierkörperverwertungs-GmbH übernommen.

Die Tierkörperverwertungs-GmbH hat die Aufgabe, die gefallenen Tiere und die Schlachtabfälle im Land Salzburg flächendeckend so schnell wie möglich zu entsorgen, um Seuchenverschleppungen und Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

Der Beitrag dient zur Bereithaltung der Vorsorgekapazität der TKV und Bereitstellung des Sektionsraumes in der Sammelstelle der Tierköpverwertung und der nötigen Infrastruktur bei Seuchen- und Verdachtsfällen, wie dies im Artikel 4 der Verordnung EG Nr. 1069/2009 vorgesehen ist. Ziel ist es jederzeit eine flächendeckende und seuchensichere Entsorgung von Tierkadavern und Abfällen tierischen Ursprungs zu gewährleisten.

529 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/52990 Landeslabor **174.600**

1. Rechtliche Grundlage:

Beschluss des Salzburger Landtages aus 1989 zur Errichtung eines Umweltlabors.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Vorgesorgt wird für die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit für Notfallanalysen, Sofortanalysen und für Analysen im Rahmen der Vollzugsaufgaben für die Abteilung Natur- und Umweltschutz, Gewerbe und für Einrichtungen der öffentlichen Hand wie Abteilungen des Landes, Bezirkshauptmannschaften; Ersatz von Messgeräten, Ankauf von Chemikalien und diversen Verbrauchsgütern zur Durchführung des Laborbetriebes, Wartung der Laborgeräte durch Abschluss von Wartungsverträgen sowie regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen zur Erfüllung von Qualitätssicherungsvorschriften.

3. Wirkungsziele:

Möglichkeit der Sofortanalyse und damit raschere Reaktion bei Umweltgefährdungen und bei Unfällen. Kostensparnis und Zeitgewinn durch Eigenuntersuchungen statt Fremdvergaben, erheblicher Qualitäts- und Informationsgewinn.

2/52990 Landeslabor **20.000**

Die Einnahmen ergeben sich aus Kostenersätzen für Analyseaufträge Dritter. Gegenüber 2015 werden Mehreinnahmen in Höhe von Euro 5.500 erwartet.

1/52991 Bodenuntersuchungen **46.000**

1/529915 7790 Erhaltung der Bodengesundheit

Rechtliche Grundlagen:

§ 9 Salzburger Bodenschutzgesetz 2001, LGB1 Nr 80/2001 idgF;

Förderung von Maßnahmen zum Bodenschutz, zur Bodenverbesserung, von Fachfortbildungen zum Thema Bodenschutz für Landwirte, Lehrer, Bodenschutz-Interessierte sowie allgemeiner Bodenbewusstseinsmaßnahmen wie z.B. die Errichtung eines Bodenlehrpfades.

Ziele der Maßnahmen sind insbesondere die Stärkung des Bodenbewusstseins sowie die Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Bodengesundheit und zur

Verringerung des Bodenverbrauches.

Die Reduktion des H-Ansatzes um EUR 38.000,-- erklärt sich dadurch, dass die Finanzierung der Bodenschutzberatung ab 2016 von der Landwirtschaftskammer Salzburg übernommen wird. Dieser Betrag wurde daher auf die H-Ansätze der Landwirtschaftskammer umgeschichtet.

1/529919 Sonstige Sachausgaben, Ermessen

Rechtliche Grundlagen:

§ 15 Salzburger Bodenschutzgesetz 2001, LGB1 Nr 80/2001 idgF;

Erhebungen zum Schutz der Böden: Nährstoff- und Schadstoffuntersuchungen von Pflanzen und Böden zur Überwachung der Lebensgrundlage Boden.

Das Wirkungsziel ist die Erfassung und Überwachung des Zustandes von Böden in Salzburg, dies kann mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:
Untersuchung von Bodendauerbeobachtungsflächen, spezifische Untersuchungen von Böden und Pflanzen bei Belastungsverdacht und zur Beweissicherung und die Unterstützung von Forschungsprojekten.

1/52992 Emissionsbezogene Schadstoffuntersuchungen 20.400

1. Rechtliche Grundlage:

Immissionsschutzgesetz-Luft, BGB1 I Nr 115/1997 idgF, Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, LGB1 Nr 48/2009 idgF, Anlagenrechtsmaterien.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Schadstoffuntersuchungen auf Einträge von Emittenten in Umweltmedien und bei Beschwerdefällen sowie Untersuchungen von Schadstoffen - Umweltmonitoring.

3. Wirkungsziele:

Kenntnis über die Emissionssituation bei ausgewählten Emittenten, Verursacherfeststellungen.

1/52993 Epidemiologie 25.000

Rechtliche Grundlage

Gesetz vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGB1. Nr. 68/1870, idgF.

Inhaltliche Beschreibung

Eine Umwelteinwirkung ist jede Veränderung der Umwelt, ob günstig oder ungünstig, die vollständig oder teilweise das Ergebnis der Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen der Gesellschaft ist.

Wirkungsziele

Die unter diesem Ansatz budgetierten Expositionsermittlungen von

Umwelteinwirkungen stellen eine detaillierte qualitative und quantitative Belastungserfassung dar, sie ermöglichen eine individuelle Beurteilung von Gefahrensituationen und liefern fundierte Grundlagen für öffentlich oder politisch geführte Diskussionen.

2/52993 Epidemiologie 300

Inhaltliche Beschreibung

Im Rahmen von Fachtagungen werden Einnahmen u.a. aus dem Verkauf von Broschüren und Informationsunterlagen erwartet.

1/52994 Landesumweltanwaltschaft 367.000

1. Gesetzliche Grundlage:

Landesumweltanwaltschaftsgesetz LGB1 Nr 67/1998 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Im Jahr 1998 wurde die Landesumweltanwaltschaft Salzburg eingerichtet. Gemäß § 3 Abs 4 des Landesumweltanwaltschaftsgesetzes hat das Land der Landesumweltanwaltschaft die zur ordnungsgemäßen und wirkungsvollen Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

3. Wirkungsziele:

Durch die Tätigkeit der Landesumweltanwaltschaft Salzburg sollen die Rechte der Umwelt und der Natur eine Stimme und Durchsetzungsmöglichkeit erhalten.

4. Hinweise

Die Erhöhung von Euro 7.000 dient der Valorisierung der Personalkosten und wird durch Reduktion in gleicher Höhe beim Ansatz 1/52700 bedeckt.

1/52999 Sonstige Aktivitäten für den Umweltschutz 4.239.400

1. Rechtliche Grundlagen:

Klimaschutzgesetz BGB1. I Nr. 106/2011 idgF; Bundes-Energieeffizienzgesetz BGB1. I Nr. 72/2014 idgF.
Chemikaliengesetz, BGB1. Nr 53/1997 idgF; Biozid-Produkte-Gesetz, BGB1. I Nr 105/2000 idgF.
Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Land Salzburg
Immissionsschutzgesetz-Luft, BGB1. I Nr 115/1997 idgF.
Regierungsbeschluss 20031-RU/2014/341-2014 vom 19.12.2014 über die Verwendung von IG-L Strafgeldeinnahmen.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Vorgesorgt wird für Untersuchungen, Studien, Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen und klimaschädlichen Gasen, für Aktivitäten im Rahmen der Atomararbeit, für Maßnahmen im Rahmen der Vollziehung des Chemikaliengesetzes und des Biozid-Produkte-Gesetzes, sowie für Förderungen zur Verringerung der

Emission von Luftschatdstoffen und klimaschädlichen Gasen und allgemeiner Umweltschutzaktivitäten. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt zum Teil über Einnahmen des Ansatzes 2/529991 8811 006 Verwaltungsstrafen Immissionsschutzgesetz-Luft und umfasst auch Maßnahmen zum Vollzug der Überwachung der Tempolimits von 100 km/h auf der Tauernautobahn und 80 km/h auf der Westautobahn. Die Ausgaben werden nur nach Maßgabe der tatsächlichen Strafgeldeinnahmen getätigt.

3. Wirkungsziele:

- Verringerung der Emission von Luftschatdstoffen und klimaschädlichen Gasen durch Förderungen wie zB Jahreskarten im SVV, Förderprogramm Klima- und Umweltpakt.
- Umsetzung des Grundsatzbeschlusses Energiewende der Salzburger Landesregierung vom 21.3.2011 sowie des daraus folgenden Maßnahmenprogrammes Salzburg 2050 klimaneutral.energieautonom.nachhaltig auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 21.5.2012 und der Arbeitsausschusssitzung vom 26.6.2014 sowie aus den Aufträgen der Regierungsklausuren vom 22.11.2014, 5.2.2015 und 23.4.2015.
- Schwerpunktsbezogener Vollzug der Bestimmungen des Chemikaliengesetzes zur Verbesserung der Umsetzung im betrieblichen Bereich sowie zum vorsorglichen Schutz der Bevölkerung.

4. Hinweise

Änderungen bei der Budgetierung für umwelt service salzburg

Mit Regierungsbeschluss 20031-RU/2014/342-2014 vom 18.12.2014 wurde die Umwandlung von umwelt service salzburg von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in einen Verein beschlossen. Der in der Kooperationsvereinbarung mit Wirtschaftskammer Salzburg und Salzburg AG fixierte Beitrag des Landes in Höhe von Euro 250.000 wird ab 2016 als Mitgliedsbeitrag des Landes zum Verein ausgewiesen und über Ansatz 1/059004 7260 002 ausgezahlt.

In Summe wurden bis 2015 als Ausgaben Euro 804.000 budgetiert:
1/529994 7320 Förderungsausgaben, Pflicht, Lauf.Geb. Umwelt.Service.Salzburg - 465.900
1/529999 7271 Umwelt.Service.Salzburg / Einzelpersonen - 1.300
1/529999 7281 Umwelt.Service.Salzburg - 336.800

Als Beiträge der Kooperationspartner waren in Summe Euro 554.000 budgetiert:
2/529991 8299 Sonstige verschiedene Einnahmen - 154.000
2/529991 8501 007 Beitrag des Bundes - 300.000
2/529991 8520 Beiträge von Kammern - 100.000

Die Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen ist der Beitrag des Landes in Höhe von Euro 250.000. Alle oben angeführten Ansätze werden 2016 nicht mehr verwendet.

1/529995, 1/529998 und 1/529999:

Die IG-L Strafgeldeinnahmen, die auf Ansatz 2/529991 8811 006 budgetiert sind, werden hier veranschlagt. Die Ausgaben erfolgen nach Maßgabe der tatsächlichen Einnahmen.

Einsparung von 50.000 gemäß Beschluss Regierungsklausur.

2/52999 Sonstige Aktivitäten für den Umweltschutz 3.900.000

Gesetzliche Grundlage und inhaltliche Beschreibung:

Strafgeldeinnahmen IG-L: im Rahmen der Tempoüberwachung der flexiblen Tempolimits von 100 km/h Tauernautobahn und 80 km/h auf der Westautobahn auf Grundlage des Immissionsschutzgesetzes-Luft.

Mit Regierungsbeschluss 20031-RU/2014/341-2014 vom 19.12.2014 wurde die Verwendung von IG-L Strafgeldeinnahmen für die Förderung von Jahreskarten im SVV, Vollzugskosten der Tempoüberwachung und Förderungen und Maßnahmen im Rahmen des Maßnahmenprogrammes Salzburg 2050 klimaneutral.energieautonom.nachhaltig festgelegt.

Hinweis:

Die folgenden Ansätze, die bis 2015 für umwelt service salzburg budgetiert wurden, werden nicht mehr verwendet:

- 2/529991 8299 Sonstige verschiedene Einnahmen
- 2/529991 8501 007 Beitrag des Bundes
- 2/529991 8520 Beiträge von Kammern

Details zu der geänderten Budgetierung von umwelt service salzburg sind in den Erläuterungen zu Ansatz 1/52999 dargelegt.

53 Rettungs- und Warndienste

530 Rettungsdienste

1/53000 Österreichisches Rotes Kreuz, Rettungsdienst 3.306.400

Gemäß § 4 Abs 3 Salzburger Rettungsgesetz 1981 hat das Land für die überörtlichen Belange der Rettungsorganisation ab 1. Jänner 2012 Euro 5,68 je Einwohner des Landes zu leisten. Für die Berechnung des Rettungsbeitrages ist jene Einwohnerzahl maßgeblich, die mit Wirkung für das betreffende Beitragsjahr bei der Verteilung von Ertragsanteilen nach § 9 Abs 9 FAG 2008, BGBI. I Nr 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr 85/2008 heranzuziehen ist. Der gemäß § 4 Abs 3 Salzburger Rettungsgesetz 1981 für das Jahr 2012 zu leistende Beitrag ist mit dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder mit dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Index wertgesichert, und zwar ab dem Jahr 2013. Den jährlichen Indexanpassungen sind die Veränderungen des Index jeweils für den Monat Mai des vorhergehenden gegenüber dem Index des zweitvorhergehenden Jahres zugrunde zu legen. Die Beitragshöhe ist von der Landesregierung durch Verordnung jährlich festzusetzen.

Der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 hat für Mai 2014 einen Wert von 120,5 und für Mai 2015 einen Wert von 121,7. Daraus errechnet sich ein Prozentwert für die Erhöhung von 0,995850622 Prozent. Dies ergibt - auf der Grundlage der ungerundeten Beträge für das Jahr 2015 (4,46935239448 für die Gemeinden bzw. 6,0409533508 für das Land) -

Rechenbeträge von 4,51386046809 und 6,10111222231. Unter Zugrundelegung der Rundungsvorschrift sind daher die Rettungsbeiträge mit Euro 4,51 für die Gemeinden bzw. Euro 6,10 für das Land durch Verordnung festzulegen.

Der für das Jahr 2016 zu leistende Rettungsbeitrag beträgt daher voraussichtlich Euro 6,10 je Einwohner (542.040 Einwohner - geschätzter Wert auf Grund der bisherigen Steigerungen, da die Bevölkerungszahl für das Finanzjahr 2016 erst Ende September/Anfang Oktober 2015 vorliegen wird), somit Euro 3.306.444,00.

1/53090 Sonstige Hilfs- und Einsatzorganisationen **527.000**

Für die überörtlichen Belange der besonderen Rettungsdienste - Berg-, Wasser-, und Höhlenrettung - sind gemäß § 4 Abs 4 des Salzburger Rettungsgesetzes, LGBI Nr 78/1981 idgF, Landesmittel in der Höhe von insgesamt EUR 0,96 pro Einwohner des Landes zu leisten.
Diese teilen sich wie folgt auf:

* Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesstelle Salzburg	77,18 %
* Österreichische Wasserrettung, Landesverband Salzburg	17,16 %
* Österreichischer Höhlenrettungsdienst, Landesverband Salzburg	5,66 %

Die vom Land zu leistenden Beträge sind mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex VPI 2005 / Mai wertgesichert.

2/53090 Sonstige Hilfs- und Einsatzorganisationen **1.000**

Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen des Österreichischen Höhlenrettungsdienstes.

531 Warndienste

1/53100 Lawinenwarndienst **174.200**

Im Rahmen des amtlichen Lawinenwarndienstes sind Landesmittel für den Aufbau und die Erhaltung eines räumlich repräsentativen Mess- und Beobachtungsnetzes zur Erfassung lawinenrelevanter Wetter- und Schneeparameter - gemäß Regierungsbeschluss vom 21.7.1992, Zahl 0/94-8013/103-1992 - vorgesehen. Vorgesorgt ist für den Aufbau und die Unterhaltung eines automationsunterstützten Datenerfassungsnetzes inklusive Schneepegel und Windmessstation, Betreuung der bestehenden Messstellen, Entschädigungen für Lawinenwarnkommissionen-Mitglieder und Betreuer der Wetterbeobachtungsstellen, dringende laufende Änderungen und Neuerungen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit sämtlicher technischer Anlagen im Bereich der Meldestellen sowie für Werkverträge für die Mitarbeiter der Lawinenwarnzentrale.

2/53100 Lawinenwarndienst **5.500**

Um die einheitliche Ausstattung der Lawinenwarnkommission mit geeigneten Hilfsmitteln sicherstellen zu können (Schneeraster und dergleichen), werden diese über das Amt beschafft und die Kosten teilweise durch die Bedarfsträger ersetzt.

Weiters wird mit Schadensabgeltungen von Versicherungen gerechnet. Da die Vorleistungen dazu aus den Mitteln der Stabsstelle Katastrophenschutz aus HA

1/531009 7280 670 - DKZ 229 geleistet werden, wurde vereinbart, die Abgeltungen unter HA 2/531001 8299 670 zu vereinnahmen.

1/53101 Sturmwarndienst 3.000

Beiträge zur Instandhaltung der Sturmwarnanlagen zur Gewährleistung und Erhöhung der Sicherheit der Wassersporttreibenden auf Salzburger Seen.

54 Ausbildung im Gesundheitsdienst

541 Hebammendienste

542 Krankenpflegefachdienste

1/54200 Sozial- und Gesundheitsdienst, Ausbildungskosten 380.800

Finanzielle Unterstützung (Strukturkostenbeitrag) der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege des Berufsförderungsinstituts Salzburg und des Diakonissen-Krankenhauses Salzburg in Verbindung mit der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege des AÖ Krankenhauses Hallein. Für einen Beitrag zu den Strukturkosten der Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege für Spät- und BerufsumsteigerInnen wird vorgesorgt.

Förderbetrag 2016: 185.000,00; Regierungsbeschluss vom 29.10.2014, Zl. 20031-RU/2014/290-2014.

Weiters werden - gemeinsam mit dem Ressort Aktive Arbeitsmarktpolitik (LH Dr. Haslauer) - 36 Diplompflege-Ausbildungsplätze (pro Jahrgang) finanziert.
Die Ausbildung begann mit 9.12.2014 und endet am 7.12.2017
Förderbetrag 2016: 195.800,00; Regierungsbeschluss vom 29.10.2014, Zl. 20031-RU/2014/290-2014.

Wirkungsziel: Unterstützung der Ausbildung von Spät- und BerufsumsteigerInnen (2. Bildungsweg) in der Gesundheits- und Krankenpflege mit Schwerpunkt Altenpflege aufgrund steigenden Bedarfs in der Pflege. In unterschiedlichen Organisationsformen (Vollzeit, berufsbegleitend) wird in den dortigen Pflegeausbildungen UmsteigerInnen die Chance auf Neuorientierung in einem gesellschaftlich bedeutsamen, für AbsolventInnen sicheren Berufsfeld geboten. Die Pflegeausbildungen sind methodisch und strukturell besonders auf die Anforderungen und Erwartungen von Erwachsenen abgestimmt.

543 Medizinisch-technische Dienste

55 Eigene Krankenanstalten

550 Zentralkrankenanstalten

5500 Landeskliniken Salzburg

1/55000 Landeskliniken Salzburg, laufender Betrieb 482.000.700

Auf der Grundlage von Punkt 3.3 des Vertrages zwischen dem Land Salzburg und der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (kurz: SALK) vom 21. November 2003 leistet das Land an die SALK Förderungen zur Abdeckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes zum laufenden Betrieb.

Mit 1. Jänner 2016 wird das Krankenhaus Tamsweg als weiterhin eigenständiges Krankenhaus in die SALK integriert. Die Einbindung des Krankenhauses Tamsweg in die SALK gewährleistet eine langfristige Absicherung des Standortes Lungau, die medizinische Grundversorgung sowie eine deutliche Verbesserung der ärztlichen und pflegerischen Personalsituation.

Für das Jahr 2016 ist ein Zuschuss des Landes zum laufenden Betrieb in Höhe von insgesamt 115.000.000.000 Euro für die SALK und das Krankenhaus Tamsweg festgelegt.

Soweit es sich bei den Beschäftigten der SALK um Landesbedienstete handelt, sind die Personalkosten für die Landesbediensteten im Landeshaushalt auszuweisen. Gleiches gilt auch für den Dienstpostenplan. Die Personalkosten sind gemäß § 4 Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz von der Betriebsgesellschaft zu tragen.

Über die Abgangsdeckungsförderung hinaus leistet das Land auch Beiträge zum Schuldendienst für die SALK. Auf den H-Ansatz 1/55002 wird hingewiesen.

Hinzu kommen die vom Land Salzburg aufzubringenden Zuschüsse an den Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES). Die Mittel des Fonds werden auf der Grundlage der Bestimmungen des SAGES-Gesetzes an die Fondskrankenanstalten im Land Salzburg verteilt.

Die Entwicklung des Betriebsabganges der Landeskliniken seit 1997 stellt sich nach Abzug der SAGES-Zuschüsse zusammenfassend wie folgt dar:

BETRIEBSABGANG *)

Erfolg 1997	Euro	11.243.142
Erfolg 1998	Euro	10.046.002
Erfolg 1999	Euro	12.320.444
Erfolg 2000	Euro	15.942.056 **)
Erfolg 2001	Euro	19.629.757
Erfolg 2002	Euro	29.776.625 **)
Erfolg 2003	Euro	36.926.271
Erfolg 2004	Euro	38.539.507
Erfolg 2005	Euro	45.149.811
Erfolg 2006	Euro	53.128.667
Erfolg 2007	Euro	59.592.252
Erfolg 2008	Euro	64.001.037
Erfolg 2009	Euro	73.217.026
Erfolg 2010	Euro	83.072.415
Erfolg 2011	Euro	92.304.945
Erfolg 2012	Euro	99.311.847
Erfolg 2013	Euro	95.391.807
Erfolg 2014	Euro	89.908.332
LVA 2015	Euro	99.000.000
LVA 2016	Euro	115.000.000 ***)

*) Abdeckung durch das Land Salzburg: seit 2002 sind für die Inbetriebnahme

der Chirurgie-West jährliche Mietkosten von 5,2-5,5 Mio. Euro zu entrichten.

**) lt. Ermittlung Stand Juli 2014

***) Betriebsabgang für die SALK und das Krankenhaus Tamsweg

Im Jahr 2014 wurden in den Landeskliniken Salzburg 51.832 Frauen und 48.004 Männer stationär behandelt. Ambulant wurden 213.793 Frauen und 181.295 Männer betreut.

Im Jahresdurchschnitt waren 2014 3.825 Frauen und 1.609 Männer beschäftigt.

Im Jahr 2014 wurden im Krankenhaus Tamsweg 3.024 stationäre Patientinnen und 2511 stationäre Patienten behandelt. Weiters waren im Jahr 2014 245 Frauen und 65 Männer beschäftigt.

2/55000 Landeskliniken Salzburg, laufender Betrieb 367.000.700

Einnahmen ergeben sich aus den Bezugsrefundierungen der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) auf der Grundlage von § 4 Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBL Nr 119/2003. Demnach hat die Betriebsgesellschaft den Personalaufwand für die ihr zur Dienstleistung zugewiesenen bzw von ihr aufgenommenen Landesbediensteten zu tragen.

1/55002 Landeskliniken Salzburg, Schuldendienst 1.374.100

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Finanzgebarungsgesetz -S.FG, LGBL. Nr. 59/2013 idgF; Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung, LGBL. Nr. 98/2013, Verträge mit Banken

2. Inhaltliche Beschreibung:

Vorgesorgt wird für den im Jahr 2016 zu entrichtenden Schuldendienst für die aufgenommenen Finanzschulden zur Finanzierung der Investitionen an den Landeskliniken Salzburg.

552 Standardkrankenanstalten

1/55202 Tauernklinik 4.641.000

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 15. Jänner 2015, Zahl 20031-RU/2014/343-2014 wurden das Krankenhaus Mittersill und das Krankenhaus Zell am See zu einer Krankenanstalt unter der Bezeichnung "Allgemeines Öffentliches Krankenhaus Tauernklinikum" zusammengeschlossen. Der Zusammenschluss ist die Voraussetzung dafür, um die von der Gesundheitsreform geforderten Fallzahlen in den einzelnen Abteilungen zu erreichen und damit die medizinische Versorgung für die Bevölkerung in der Region zu sichern. Durch den Zusammenschluss der beiden Krankenhäuser kann eine bessere Absicherung der Standorte gewährleistet werden, insbesondere in Mittersill, weil leichter Ärztinnen und Ärzte für die zu besetzenden Planstellen gewonnen werden können. Gemäß Reg. Beschluss wurde vereinbart, dass die Tauernkliniken GmbH bis längstens 30.6. eines jeden Kalenderjahres eine Betriebsmittelvorschau für das

KH Tauernklinikum mit Ermittlung des voraussichtlichen Betriebsabganges im Sinne des § 6 Abs. 1 und 3 SAGES-Gesetz idgF für das folgende Kalenderjahr vorlegen. Das Land Salzburg wird die Betriebsergebnisvorschau prüfen und sich gegenüber der Tauernklinik GmbH auf Grundlage des voraussichtlichen Betriebsabgang verpflichten, im Jahr 2016 58 % des von SAGES ermittelten Betriebsabganges zur Verfügung zu stellen. Den danach verbleibenden Betrag des Betriebsabganges abzgl. des von der Stadtgemeinde Zell am See bzw. vom Rechtsträger nach den SAGES-Richtlinien zu tragenden Teiles des Betriebsabganges werden das Land Salzburg und die Stadtgemeinde Zell am See wie folgt zur Verfügung stellen:

2015: 65 % Land Salzburg, 35 % Stadtgemeinde Zell am See

2016: 58 % Land Salzburg, 42 % Stadtgemeinde Zell am See

2017: 50 % Land Salzburg, 50 % Stadtgemeinde Zell am See

Im Jahr 2018 erfolgt eine Evaluierung der sich gemäß vorstehendem ergebenden Belastungen des Landes Salzburg und der Stadtgemeinde Zell am See. Zu ermitteln sind die, die Stadtgemeinde Zell am See bis dahin treffenden finanziellen Verpflichtungen, die die Stadtgemeinde Zell am See zu tragen hätte, wenn sie keine Fondsrankenanstalt betreiben würde. Auf dieser Grundlage ist sodann die Aufteilung der Beiträge zum Betriebsabgang neu zu vereinbaren.

555 Pflegeanstanlten für chronisch Kranke

56 Krankenanstalten anderer Rechtsträger

560 Betriebsabgangsdeckung

1/56001 Zuschuss an Krankenhaus Hallein zum Betrieb	2.253.000
---	-----------

Das finanzielle Risiko einer durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsabgangssteigerung der Krankenanstalten trifft entsprechend den Rahmenbedingungen der Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung seit 1997 stets die Rechtsträger. Um dieses Risiko zu vermindern gewährt das Land Salzburg eine Förderung und trägt damit nachhaltig zur Sicherstellung einer wohnortnahmen Gesundheitsversorgung im Land Salzburg nach den Vorgaben des regionalen Strukturplanes für Salzburg (SGS) bei. Die Mehrausgaben sind auf den steten medizinischen Fortschritt und die sich hieraus ergebenden steigenden Leistungsanforderungen und die Entwicklung der Gesamtfallzahlen im stationären und ambulanten Bereich der Krankenanstalten zurückzuführen.

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 19.1.2012, Zahl 20051-RU/2011/302-2011, wurde festgelegt, dass das Land Salzburg zur teilweisen Abdeckung der Betriebsabgänge 2012 bis 2014 an die Rechtsträger der Gemeindekrankenanstalten Hallein, Oberndorf und Zell am See eine Landesförderung gewährt. Die Landesförderung betrug jeweils zumindest 72% des über den 8%-igen Rechtsträgeranteil hinausgehenden Anteiles am Betriebsabgang. Für die Jahre 2015, 2016 und 2017 soll ebenfalls eine allgemeine Finanzierungszusage des Landes Salzburg an die Rechtsträger des Aö KH Oberndorf und Aö KH Hallein zur teilweisen Deckung der unbedeckten Betriebsabgänge erfolgen. Demzufolge hat sich das Land Salzburg mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 14.8.2015, Zahl 20011-RU/2015/182-2015 bereit erklärt, für die Jahre 2015, 2016 und 2017 einen Anteil des Betriebsabganges nach Abzug des valorisierten 8%-igen Rechtsträgeranteils wie

folgt bereitzustellen:

2015: 65 % Land Salzburg, 35 % Rechtsträger des AÖ KH Oberndorf / AÖ KH Hallein

2016: 58 % Land Salzburg, 42 % Rechtsträger des AÖ KH Oberndorf / AÖ KH Hallein

2017: 50 % Land Salzburg, 50 % Rechtsträger des AÖ KH Oberndorf / AÖ KH Hallein

Mit den bei dieser Haushaltsstelle budgetierten Ausgaben des Landes Salzburg wird das finanzielle Risiko und die finanzielle Belastung zur Abdeckung des laufenden Betriebsabganges des Rechtsträgers der Gemeindekrankenanstalt Hallein reduziert.

Die Feststellung des relevanten Betriebsabganges aller Gemeindekrankenanstalten erfolgt jährlich im Nachhinein durch den Salzburger Gesundheitsfonds.

1/56002 Zuschuss an Krankenhaus Oberndorf zum Betrieb 2.867.000

Mit den bei dieser Haushaltsstelle budgetierten Ausgaben des Landes Salzburg wird das finanzielle Risiko und die finanzielle Belastung zur Abdeckung des laufenden Betriebsabganges des Rechtsträgers der Gemeindekrankenanstalt Oberndorf reduziert.

Weiters siehe Erläuterungen 1/56001

1/56004 Zuschuss an KH Barmherzige Brüder zum Betrieb 3.831.000

Auf die einleitenden Erläuterungen zu 1/56001 wird hingewiesen.

Mit den bei dieser Haushaltsstelle budgetierten Ausgaben des Landes Salzburg wird das finanzielle Risiko und die finanzielle Belastung zur Abdeckung des laufenden Betriebsabganges des Rechtsträgers der Krankenanstalt Barmherzige Brüder reduziert.

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 10.6.2008, Zahl 201-1660/108-2008, wurde dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Salzburg und dem Konvent der Barmherzigen Brüder vom Heiligen Johannes von Gott Salzburg zugestimmt, wonach das Land Salzburg allfällige Ausgleichszahlungen jeweils nach vorheriger Verhandlung zu tätigen hat. Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichszahlungs-Rahmenvorgaben und Ausgleichszahlungen ist der Finanzmittelbedarf, der sich aus dem Betriebsabgang im Sinne der Budgetierungsgrundsätze (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) ergibt.

Im Jahr 2014 wurden im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder 9.398 Frauen und 6.940 Männer stationär aufgenommen und behandelt. Bei den insgesamt 17.105 ambulanten Fällen waren es 10.497 Frauen und 6.608 Männer. Im Durchschnitt waren im Jahr 2014 268,44 Frauen und 133,81 Männer (= 402,25 Vollzeitäquivalente) beschäftigt.

Die Feststellung des relevanten Betriebsabganges aller Fondskrankenanstalten erfolgt jährlich im Nachhinein durch den Salzburger Gesundheitsfonds.

1/56005 Zuschuss an KH Schwarzach zum Betrieb 13.915.000

Auf die einleitenden Erläuterungen zu 1/56001 wird hingewiesen.

Mit den bei dieser Haushaltsstelle budgetierten Ausgaben des Landes Salzburg wird das finanzielle Risiko und die finanzielle Belastung zur Abdeckung des laufenden Betriebsabganges des Rechtsträgers der Krankenanstalt Schwarzach reduziert.

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 7.4.2005, Zahl 20091-1660/59-2005, wurde dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Salzburg und der Kardinal Schwarzenberg'sches Krankenhaus BetriebsgmbH zugestimmt, wonach das Land Salzburg nicht mehr verpflichtet ist, einen fixen Prozentanteil des Betriebsabganges zu tragen, sondern die allfälligen maximalen Ausgleichszahlungen des Landes sowie das Leistungsangebot des Krankenhauses im Vorhinein vereinbart werden müssen.

Das Krankenhaus Schwarzach hat im Jahr 2014 29.580 PatientInnen stationär behandelt und abgerechnet, davon 16.022 Frauen und 13.558 Männer. Bei den insgesamt 47.398 ambulanten PatientInnen waren es 26.647 Frauen und 20.751 Männer. Im Jahr 2014 waren durchschnittlich 1.124 MitarbeiterInnen beschäftigt, davon 809 Frauen und 315 Männer.

Die Feststellung des relevanten Betriebsabganges aller Fondskrankenanstalten erfolgt jährlich im Nachhinein durch den Salzburger Gesundheitsfonds.

561 Errichtung und Ausgestaltung

1/56100 Zuschüsse an Krankenanstalten für Investitionen	1.000.000
--	------------------

Bereitstellung von Investitionszuschüssen des Landes an Krankenanstalten anderer Rechtsträger. Auf die Vorsorge im außerordentlichen Haushalt (Abschnitt 5/56) wird hingewiesen.

57 Heilvorkommen und Kurorte

570 Kurfonds

1/57000 Beiträge aus dem Ertrag der Kurtaxe	4.416.000
--	------------------

Gesetz vom 16. Dezember 1992 über die Erhebung von Kurtaxen und einer Forschungsinstituts-Abgabe im Land Salzburg (Kurtaxengesetz 1993), LGB1 Nr 41/1993 idgF LGB1 Nr 41/2014.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 1 und 7 legt cit ist die allgemeine Kurtaxe als Landesabgabe zu vereinnahmen. Die Erträge sind dem Kurfonds, wenn ein Fremdenverkehrsverband besteht diesem, nach Abzug der den Gemeinden gebührenden Einhebungsvergütung zu überweisen.

58 Veterinärmedizin

581 Maßnahmen der Veterinärmedizin

1/58100 Tiergesundheit	662.000
-------------------------------	----------------

Rechtsmaterien:
Tierseuchengesetz, BGB1 Nr 177/1909 idgF;

Tierkennzeichnungs- und Registrierungs-VO, BGBI II Nr 291/2009 idgF;
Tiergesundheitsgesetz, BGBI I Nr 133/1999 idgF;
Bienenseuchengesetz, BGBI Nr 290/1998 idgF;
Tiergesundheitsdienst-VO, BGBI II Nr 434/2009 idgF;
Rindergesundheits-Überwachungs-VO, BGBI II Nr 334/2013 idgF;
BVD-VO BGBI II Nr. 178/2007 idgF;
Geflügelhygiene-VO BGBI II Nr. 100/2007 idgF;
Aquakultur-Seuchen-VO, BGBI II Nr. 315/2009 idgF;
Zoonosengesetz, BGBI I Nr 128/2005 idgF;

Maßnahmen zur Bienen-Seuchenprophylaxe, Ankauf von Veterinärpräparaten, Untersuchungsbehelfen und Desinfektionsmitteln, Beihilfen für Seuchenreagenzien, Zoonosenuntersuchungen, Rauschbrandbekämpfung und Stichprobenuntersuchungen auf anzeigenpflichtige Tierseuchen.
Verpflichtende BSE-Untersuchung von verendeten Rindern sowie von Not- und Krankschlachtungen.

Unterstützung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für die Wegentschädigungen und die Dokumentation für die Untersuchungen der Schlachttiere.

Beiträge zu Laborkosten bei Untersuchungen zur Lebensmittelsicherheit von tierischen Produkten.

Finanzieller Beitrag für den Tiergesundheitsdienst Salzburg, der nach der Tiergesundheitsdienst-Verordnung verpflichtend eingerichtet ist. Finanzierung von amtstierärztlichen Tätigkeiten durch Tierärzte des TGD.

Beiträge zu den Kosten der Sektionen in der TKV-Sammelstelle.

Kostenbeteiligung für Hubschrauberbergungen von Tieren, die in unwegsamen Gebieten gefallen sind.

1/581005 7690 005 Beiträge für Maßnahmen des Tiergesundheitsdienstes

Die Mehrausgaben werden durch Umschichtung von EUR 28.000,-- aus dem H-Ansatz 1/581004 7301 700 bedeckt.

1/581005/7480 Beiträge Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Die Erhöhung der Ausgaben um EUR 50.000,-- ist für die durch den Bund neu angeordnete sehr zeitaufwändige elektronische Erfassung der Schlachtdaten insbesondere in Kleinbetrieben durch das Fleischuntersuchungsorgan vorgesehen und bedeckt sich durch eine Umschichtung in gleicher Höhe aus dem H-Ansatz 1/581004 7301 700.

1/581004/7301/700 BSE-Länderbeitrag

Durch den Entfall der verpflichtenden BSE-Untersuchung von normal geschlachteten Rinder aufgrund einer Bestimmung der Europäischen Union ist auch der Beitrag des Landes an die AGES nicht mehr notwendig.
Eine Umschichtung in der Höhe EUR 50.000,-- erfolgt zum H-Ansatz 1/581005 7480 sowie EUR 28.000,-- zum H-Ansatz 1/581005 7690 005.

59 Gesundheit, Sonstiges

590 Krankenanstaltenfonds

1/59010 Landesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung 110.381.000

I. Die Leistungen des Landes Salzburg an den Salzburger Gesundheitsfonds

im Jahr 2016 setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Beitrag des Landes in der Höhe von 0,949 % des Aufkommens an der Umsatzsteuer (nach Abzug des im § 8 Abs 2 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes genannten Betrages) gemäß Art 21 Abs 1 Z 2 der Vereinbarung nach Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, das sind 15.944.200 Euro im Jahr 2016.
- b) Valorisierter ehemaliger Beitrag des Landes zum Betriebsabgang der öffentlichen Krankenanstalten (seinerzeitiger § 49 SKAG) gemäß § 5 Abs 1 des SAGES-Gesetzes in der Höhe von 91.995.200 Euro.
- c) Zusätzlicher Beitrag des Landes gemäß § 5 Abs 2 des SAGES-Gesetzes in der Höhe von 1.640.400 Euro und eines
- d) ergänzenden Landesbeitrages von 658.900 Euro aufgrund der geänderten Rechtsträgerstruktur.
- e) eines Beitrages zum Gesundheitsförderungsfonds in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung - Gesundheit wurde ein neuer Artikel zur Stärkung der Gesundheitsförderung aufgenommen. Österreichweit erfolgt die Dotierung dieser Gesundheitsförderungsfonds für 10 Jahre (2013-2022) mit insgesamt 150 Millionen Euro, wobei die Sozialversicherung 130 Mio. und durch die Länder 20 Mio. in gleichen Jahrestranchen einzubringen sind. Für das Land Salzburg bedeutet dies, dass ab 2013 der Beitrag in Höhe von 126.000 Euro (valorisiert) zur Verfügung getellt werden muss.
(142.300 Euro für 2016)

II. Die Ausgleichsmittel, die das Land Salzburg in früheren Jahren als Rechtsträger der Krankenanstalten (Landeskrankenhaus Salzburg, Christian- Doppler-Klinik, Landesklinik St. Veit) vom Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds erhalten hat, fließen in Folge der Ausgliederung der Landeskliniken Salzburg nunmehr unmittelbar vom Salzburger Gesundheitsfonds an die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (§ 12 SAGES-Gesetz).

1/59011 Bundesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung 47.914.700

Die Beiträge der Bundesgesundheitsagentur zur Krankenanstaltenfinanzierung sind über den Landshaushalt zu führen und werden budgetneutral an den Salzburger Gesundheitsfonds weitergeleitet.

2/59011 Bundesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung 47.914.700

Auf der Grundlage des Art 21 Abs 2 der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens leistet die Bundesgesundheitsagentur an die Landesgesundheitsfonds folgende Beiträge:

- einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 1,416 vH des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer im Jahr 2016 (nach Abzug des im § 8 Abs 2 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes genannten Betrages);
- einen jährlichen Beitrag von insgesamt rund 258,4 Mio. Euro zuzüglich Valorisierung gemäß der Ertragsanteile-Entwicklung ab 2009 sowie rund

83,6 Mio. Euro unvalorisiert, der in unterschiedlich hohen Anteilen nach verschiedenen Vorweganteilen und mit verschiedenen Hundertsätzen auf die einzelnen Landesgesundheitsfonds unterverteilt wird; vor dieser Unter-Verteilung werden Mittel zur Finanzierung von Projekten und Planungen (bis zu 5 Mio. Euro p.a. sowie bis zu 30 Mio. Euro innerhalb der Vereinbarungslaufzeit für ELGA), zur Förderung des Transplantationswesens (bis zu 3,4 Mio. Euro p.a.), zur Finanzierung überregional bedeutsamer Vorsorgeprogramme und Behandlungsmaßnahmen (bis zu 3,5 Mio. Euro p.a.) sowie allfällige, einen bestimmten jährlichen Betrag übersteigende Kosten für Anstaltpflege im Ausland in Abzug gebracht.

Die budgetneutrale Weiterleitung der Beiträge des Bundes an den Landesfonds erfolgt über den H-Ansatz 1/59011.

1/59012 Gemeindebeiträge zur Krankenanstaltenfinanzierung 10.686.500

Die beim Haushaltsansatz 2/94300 präliminierten Beiträge der Gemeinden zur Krankenanstaltenfinanzierung, die als Zweckzuschüsse des Bundes konzipiert sind (§ 23 Abs 2 des Finanzausgleichsgesetzes), werden im Wege des gegenständlichen Haushaltsansatzes budgetneutral an den Salzburger Gesundheitsfonds weitergeleitet.

591 Gesundheit, Sonstiges

1/59100 Krankenanstalten/Justizinsassen 549.200

Für die Behandlung und Unterbringung von Schuhäftlingen in Krankenanstalten leisten die Länder an den Bund auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG seit dem Jahr 2003 nach zweimaliger Verlängerung inzwischen befristet für die Geltungsdauer des paktierten Finanzausgleiches einen jährlichen Beitrag von insgesamt 8,5 Mio. Euro. Auf das Land Salzburg entfällt daraus ein Anteil von 549.200 Euro.

Für die Zahlung im Jahr 2016 wurde Vorsorge getroffen.

6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr

61 Straßenbau

610 Bundesstraßen

1/61000 Bundesstraßen A, Verwaltung und Erhaltung 856.400

1. Rechtliche Grundlage:

Regierungsbeschluss vom 10.5.2006, Zahl 2009-1660/97-2006

2. Inhaltliche Beschreibung:

Personalkosten für Landesbedienstete, die im Bereich der Verwaltung und Erhaltung der Bundesstraßen A (Autobahnverwaltung) eingesetzt werden.

Diese Personalkosten werden von der ASFINAG Autobahn Service GmbH Nord dem Land refundiert.

3. Wirkungsziele:

Nutzung von Synergieeffekten

2/61000 Bundesstraßen A, Verwaltung und Erhaltung 800.000

1. Rechtliche Grundlage:

Regierungsbeschluss vom 7.6.2005, Zahl 20091-1660/115-2005

2. Inhaltliche Beschreibung:

Mit dem erwähnten Regierungsbeschluss wurde ein Grundsatzübereinkommen betreffend die Zusicherung der Übernahme des für die ASFINAG im Rahmen des Werkvertrages tätigen Personals der Länder Salzburg und Oberösterreich gegen Kostenersatz genehmigt. Dieses Grundsatzübereinkommen wurde am 1.6.2006 zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg und der ASFINAG abgeschlossen und sieht eine Weiterbeschäftigung des für die ASFINAG tätigen betriebsnotwendigen handwerklichen Personals der Länder Salzburg und Oberösterreich auf dem Prinzip der Personalüberlassung an die ASFINAG Autobahn Service GmbH Nord gegen Kostenersatz vor.

611 Landesstraßen

1/61100 Landesstraßen / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung 25.541.000

Rechtliche Grundlage:

* Salzburger Landesstraßengesetz 1972 - LStG. 1972, idgF;

* Gesetz vom 24.4.2002, mit dem die im Land Salzburg bisher bestehenden Bundesstraßen B als Landesstraßen übernommen wurden, LGBl Nr. 61/2002, idgF;

Verwendungszweck:

Vorsorge für Neu-, Ausbau und Instandsetzung von Landesstraßen und die dazugehörigen Brücken und Tunnel, Liegenschaftserwerb, Projektierung, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vor allem Lärmschutz.

Wirkungsziele:

Der Bestandwert der Straßeninfrastruktur ist nachhaltig verbessert.
Die Landesstraßen sind für alle VerkehrsteilnehmerInnen verkehrssicher und
komfortabel benützbar.

Der derzeitige Bauwerkszustand von Kunstbauten zur Aufrechterhaltung der
Verkehrssicherheit und zur Sicherung des Landesvermögens ist gewährleistet.

Für detaillierte Informationen zu Projekten und Maßnahmen wird auf das
Arbeitsprogramm in der Budgetbeilage verwiesen.

2/61100 Landesstraßen / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung **401.000**

Rechtliche Grundlagen:

* §§ 21 und 22 Salzburger Landesstraßengesetz, LGBL Nr 119/1972 idgF LGBL Nr 58/2005

Verwendungszweck:

Die Einnahmen werden vorwiegend durch Verwaltungsgebühren für Bewilligungen
von Zufahrten, Leitungsverlegungen etc. aber auch durch Kostenbeiträge zu
Bauvorhaben erzielt.

1/61120 Gemeinsame Kosten / Betriebliche Erhaltung **31.198.100**

Rechtliche Grundlagen:

* Salzburger Landesstraßengesetz 1972 - LStG. 1972, idgF;
* Gesetz vom 24.4.2002, mit dem die im Land Salzburg bisher bestehenden
Bundesstraßen B als Landesstraßen übernommen wurden, LGBL Nr. 61/2002, idgF;

Verwendungszweck:

Die betriebliche Erhaltung von Straßen, Brücken, Tunnel ist durch Erbringung
folgender Produkte/Leistungen gewährleistet: u.a. Fahrbahninstandhaltung,
Winterdienst, Grünflächenpflege, Tunnelbetrieb, Straßenausrüstung.

Die Leistungserbringung erfolgt durch 5 Straßenmeistereien und 1
Brückenmeisterei samt zugehörigen Stützpunkten.

Es werden rund 1.400 Straßenkilometer, 26 Tunnel mit einer Gesamtlänge von
22,21 km, 14 Galerien, 57 Überkopfwegweiser sowie rund 1.579 Brückenbauwerke
betreut.

Wirkungsziel:

Beibehaltung des Leistungsstandards zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit
und Streckenverfügbarkeit ganzjährig im Freiland und im Tunnel für zufriedene
VerkehrsteilnehmerInnen und Anrainer.

2/61120 Gemeinsame Kosten / Betriebliche Erhaltung **1.268.300**

Verwendungszweck:

Einnahmen werden vor allem aus den Kostenersätzen der Versicherungen nach
Unfallschäden von Dritten auf Landesstraßen, aus den Betriebskostenersätzen

der Gemeinden, aus dem Verkauf von aus dem Erhaltungsdienst ausgeschiedenen Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten sowie diversem sonstigen Altmaterial lukriert.

Umschichtungen:

Gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sowie im Sinne einer neuen Haushaltsstruktur wurden zweckbestimmte Einnahmen (zB Betriebskostenersätze von Gemeinden, Versicherungsentschädigungen für Unfallschäden etc.) vom Ansatz 2/611205 auf 2/611201 umgeschichtet.

1/61130 Landesradwege / Neu- bzw. Ausbau und Instandsetz. 2.490.000

Rechtliche Grundlage:

- * Bundesstraßengesetz
- * Landesstraßengesetz

Verwendungszweck:

Vorgesorgt wird für Beiträge zum Ausbau von Radwegen als Lückenschluss zur Verbindung der Gemeinden, die an bzw. parallel zu Bundes- und Landesstraßen verlaufen (Radwegeausbauprogramm). Zur Erhöhung der Transparenz werden die Mittel in dem neu geschaffenen Ansatz zusammengefaßt.

Wirkungsziele:

Eine ausgebauten Radinfrastruktur trägt zum Umstieg von motorisiertem Individualverkehr auf das Rad bei. Durch Verminderung von Co2 Ausstoß und Modalsplit ist ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet.

Umschichtungen:

Der Teilabschnitt 1/61130 wurde aus Transparenz Gründen geschaffen. Bisher wurden diese Beiträge in den Ansätzen 1/64920 und 1/61100 veranschlagt.

2/61130 Landesradwege / Neu- bzw. Ausbau und Instandsetz. 300.000

Verwendungszweck:

Die Einnahmen ergeben sich aus der Bundesförderung für den Ausbau der Geh- und Radwege im Land Salzburg.

Umschichtungen:

Diese Mittel wurden im Vorjahr im Ansatz 2/611001 vereinnahmt.

616 Sonstige Straßen und Wege

1/61602 Tauernwege und sonstige alpine Wege 42.000

Rechtliche Grundlagen:

- * Regierungsbeschluss vom 13.1.1956

Verwendungszweck:

Für die Erhaltung der Salzburger Landes-Tauernwege (Nassfelder Tauernweg, Heiligenbluter Tauernweg, Fuscher Tauernweg, Felbertauern-Weg, Krimmler Tauernweg) werden Beiträge an die jeweiligen Gemeinden bzw. Weggenossenschaften geleistet. Weiters sind Beiträge an Institutionen zur Erhaltung des alpinen Wegenetzes vorgesehen.

Ziele:

Dauerhafte und adäquate Erhaltung der Salzburger Landes-Tauernwege.

1/61603 Kienbergwand-Panoramastraße **230.000**

Rechtliche Grundlagen:

* Beschluss der Landesregierungen von Salzburg und Oberösterreich vom 23. Juni 2003, Zahl 0/9-R 1780/6-2003

Verwendungszweck:

Erhaltung des Tunnels und der Galerie. Über die Finanzierung der Errichtung wurde eine gemeinsame Vereinbarung abgeschlossen. Das Land Oberösterreich hat zu diesem Projekt einen Investitionszuschuss im Ausmaß von 10,5 Mio. Euro geleistet. Auf diesem Teilabschnitt ist für das vom Land Salzburg zu leistende Entgelt an die Leasing-Bank vorgesorgt.

Ziele:

Durch die Errichtung dieser Bauwerke ist auf der Kienbergwandstraße den verkehrstechnischen Erfordernissen entsprechende und sichere Verkehrsanbindung hergestellt worden und ist dauerhaft in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

617 Bauhöfe

1/61700 Bauhöfe **420.000**

Verwendungszweck:

Vorsorge für den Neu-, Umbau und die Instandsetzung von Salzlagerstätten, die Umrüstung von Streuautomaten, den Ausbau von Soleerzeugern und externen Stützpunkten.

Ziele:

Die Betreuung (vor allem im Winterdienst) der Salzburger Landesstraßen L und B dauerhaft auf hohem Niveau zu gewährleisten.

618 Bundes- und Landesstraßen, gemeinsame Kosten

1/61801 Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz **50.000**

Rechtliche Grundlagen:

* Artikel II des Bundesgesetzes Nr 419

* ASFINAG - Gesetz 1982

Verwendungszweck:

Die von der ASFINAG eingehobenen Benützungsentgelte (Maut) sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in der Umgebung von Transitstrecken vorzusehen.

Hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Zweckbindung an die Straße verfügt, wodurch nur die nachstehend beschriebenen Maßnahmen zur Ausführung gelangen können. Die Festlegung, welche derartigen Maßnahmen verwirklicht werden sollen, obliegt den einzelnen Bundesländern. Diese Regelung ist bei der Ausgliederung des hochrangigen Straßennetzes von der nunmehr zuständigen Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) bestätigt worden.

Maßnahmenkatalog:

- * Lärm- und Umweltschutzmaßnahmen, die über die vom BMwA festgelegten Richtlinien hinausgehen und/oder aus Budgetknappheit in absehbarer Zeit nicht zur Ausführung gelangen können
- * Radwege
- * Bauliche Umsituierungen oder Ablöse von Objekten

Die zweckgebundenen Einnahmen werden bei 2/61801 dargestellt.

Ziele:

Die Lebensqualität in der unmittelbaren Umgebung von Transitstrecken zu erhöhen.

2/61801 Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz 450.000

Auf die Erläuterung bei 1/61801 wird hingewiesen.

62 Allgemeiner Wasserbau

620 Förderung der Wasserversorgung

1/62000 Wasserversorgungsanlagen 450.000

Rechtliche Grundlagen:

Richtlinien für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und für Einzelanlagen verpflichtende Cofinanzierung nach dem Umweltförderungsgesetz - UFG.

Inhaltliche Beschreibung:

Bedarfsorientierte Förderung der Betriebskosten und Rückzahlungsverpflichtungen für kommunale Anlagen.

Cofinanzierung zu früheren Förderungen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz und dem derzeitigen UFG 1993 (bis 2003) für kommunale Anlagen.

Cofinanzierung zum UFG 1993 für die Errichtung und Sanierung von Einzelwasserversorgungsanlagen.

Wirkungsziele:

- Sicherung der Daseinsvorsorge
- Unterstützung des ländlichen Raumes
- Sicherung, Erhalt und Verbesserung des Lebens- und Wirtschaftsstandortes Salzburg

2/62000 Wasserversorgungsanlagen

242.000

1. Rechtliche Grundlage:

Richtlinien zur Abwicklung der Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds (GAF-Richtlinien), Regierungsbeschuß v. 23.1.2006, Zl.: 2009-1661/5-2006.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gemäß den GAF-Richtlinien werden die Aufwendungen des Landes für den Siedlungswasserbau im Ausmaß von 50% refundiert. Die Ansätze 1/62000, 1/62100 sowie 1/62910 - Beiträge und Zuschüsse - werden zu 50% aus dem Budget des Landes und zu 50% aus dem GAF bezahlt. Die Mittel des GAF werden am Ende des Jahres entsprechend den Aufwendungen der Siedlungswasserwirtschaft zu 50% als Einnahme verbucht.

621 Förderung der Abwasserbeseitigung

1/62100 Kommunale Anlagen - Abwasserbeseitigung

1.017.600

Rechtliche Grundlagen:

Für die Co-Finanzierung zum UFG gelten die Richtlinien für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Land Salzburg, Regierungsbeschuß v. 21.8.2012, Zl.: 20051-RU/2012/95-2012.
Für die Ansätze 1/621005 und 1/621009 gibt es keine rechtlichen Grundlagen.

Inhaltliche Beschreibung:

Bedarfsorientierte Förderung der Betriebskosten und Rückzahlungsverpflichtungen für kommunale Anlagen.

Cofinanzierung zu früheren Förderungen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz und dem derzeitigen UFG 1993 (bis 2003) für kommunale Anlagen.

Für die Ansätze 1/621005 und 1/621009:

Unterstützung von Gemeinden, Wassergenossenschaften und Verbänden in ihrer Entscheidungsfindung für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen.
Förderung der Aus- und Weiterbildung bzw. Öffentlichkeitsarbeit.
Unterstützung von Teilnahmen an Benchmarking.
Unterstützung bei Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Siedlungswasserwirtschaft.

Wirkungsziele:

Sicherung der Daseinsvorsorge, Unterstützung des ländlichen Raumes, Effizienter volkswirtschaftlicher Mitteleinsatz.

Grundlage für Qualität: volle Funktionserhaltung der Anlagen
Sicherung, Erhalt und Verbesserung des Lebens- und Wirtschaftsstandortes Salzburg.

2/62100 Kommunale Anlagen - Abwasserbeseitigung

647.300

1. Rechtliche Grundlage:

Richtlinien zur Abwicklung der Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds (GAF-Richtlinien), Regierungsbeschuß v. 23.1.2006, Zl.: 2009-1661/5-2006.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gemäß den GAF-Richtlinien werden die Aufwendungen des Landes für den Siedlungswasserbau im Ausmaß von 50% refundiert. Die Ansätze 1/62000, 1/62100 sowie 1/62910 - Beiträge und Zuschüsse - werden zu 50% aus dem Budget des Landes und zu 50% aus dem GAF bezahlt. Die Mittel des GAF werden am Ende des Jahres entsprechend den Aufwendungen der Siedlungswasserwirtschaft zu 50% als Einnahme verbucht. Die Mindereinnahmen sind eine Folge der geringeren Ausgaben.

1/62101 Einzelanlagen - Abwasserbeseitigung 192.000

Rechtliche Grundlagen:

Richtlinien für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und verpflichtende Cofinanzierung nach dem UFG für die Errichtung von Kleinabwasserbeseitigungsanlagen.

Inhaltliche Beschreibung:

Cofinanzierung UFG für die Errichtung und Sanierung von Kleinabwasserbeseitigungsanlagen.

Wirkungsziele:

- Sicherung der Daseinsvorsorge
- Unterstützung des ländlichen Raumes
- Sicherung, Erhalt und Verbesserung des Lebens- und Wirtschaftsstandortes Salzburg

624 Wasserwirtschaftsfonds

629 Sonstige Maßnahmen

1/62900 Hydrographischer Landesdienst 502.800

Neubeschaffung von Schreibpegel, Flügel und Datensammler zur Erfüllung der Wasserkreislaufhebungsverordnung - WKEV.

Hydris II Messstellenoptimierung und Ausbau Enns und Murgebiet, Baumaßnahmen Errichtung und Betrieb von Messstationen Niederschlag, Oberflächengewässer und Grundwasser.

2/62900 Hydrographischer Landesdienst 312.100

2/629001/8185 Einnahmen mit Zweckwidmung, Kostenersätze für Daten

Kostenersätze für Hydrographische Daten und Gutachten

2/629001 8240 001 Einnahmen mit Zweckwidmung, Betriebskostenersätze Hochwasserprognosemodell

Kostenersatz für den laufenden Betrieb des Hydris II durch Vertragspartner Salzburg AG und Austrian Hydro Power.

2/629001 8501 007 Einnahmen mit Zweckwidmung, Beitrag des Bundes

Transferzahlungen des Bundes - mittelbare Bundesverwaltung

1/62901 Gewässeraufsicht **435.500**

Hier handelt es sich um Ausgaben für die Beobachtung der Oberflächenwassergüte und Grundwassergüte, für die Errichtung von Grundwasser- und Fließgewässermessstellen, für sonstige Gewässeruntersuchungen sowie für Kläranlagen und Abwasseruntersuchungen. Mehrausgaben werden durch Rücklagenentnahmen bedeckt.

2/62901 Gewässeraufsicht **252.000**

Kostenersätze für Kläranlagen und Abwasseruntersuchungen, Beobachtungen der Oberflächenwassergüte und der Grundwassergüte, Ersätze für die Errichtung von Grundwasser- und Fließgewässergütemessstellen sowie Einnahmen aus Verwaltungsstrafen und Rücklagenentnahme.

1/62902 Wasserwirtschaftliche Planung **752.800**

Rechtliche Grundlagen:

Förderung Gewässerökologie

Richtlinien für die Förderung von Gewässerökologie für kommunale Förderwerber und verpflichtende Cofinanzierung nach dem UFG, Regierungsbeschuß v.

10.10.2011, Zl.: 20051-RU/2011/205-2011.

Inhaltliche Beschreibung:

Gewässerökologie: Erreichung des guten Zustandes nach Wasserrechtsgesetz - WRG bzw. nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan - NGP unserer Gewässer.

Wasserkraftberater zur Hebung der Energieeffizienz bei bestehenden Kleinwasserkraftanlagen.

Langfristige Aktionen zur Sensibilisierung von Wasserthemen.

Studien zur Unterstützung der wasserwirtschaftlichen Planung in ihrer Entscheidungsfindung.

Wirkungsziele:

- Erreichung des guten Zustandes der Gewässer
- Sicherung und Verbesserung des Lebens- Tourismus- und Wirtschaftsstandortes Salzburg
- Klimaschutz durch Einsatz erneuerbarer Energieträger
- Effizienter volkswirtschaftlicher Mitteleinsatz

Sonstige Hinweise

Bei den Mehrausgaben handelt es sich um bereits zugesicherte Förderungen der letzten Jahre, welche voraussichtlich 2016 im Rahmen der Schlußabrechnung aktiviert werden. Verweis aus Anlagen M und N zum Landesvoranschlag 2016. Die Bedeckung erfolgt durch Auflösung der Rücklage.

2/62902 Wasserwirtschaftliche Planung **255.200**

Rechtliche Grundlagen:

Förderung Gewässerökologie

Richtlinien für die Förderung von Gewässerökologie für kommunale Förderwerber

und verpflichtende Cofinanzierung nach dem UFG.
Darüber hinaus keine rechtlich Grundlagen.

Inhaltliche Beschreibung:

Gewässerökologie: Erreichung des guten Zustandes nach WRG bzw. NGP unserer Gewässer.

Wirkungsziele:

Erreichung des guten Zustandes der Gewässer

Sicherung und Verbesserung des Lebens- Tourismus- und Wirtschaftsstandortes

Zuführung zum Ansatz 1/629025.

1/62903 UVP Verfahren, Wasser und Energierechtsverfahren 50.000

Inhaltliche Beschreibung:

Durchführungskosten für UVP Verfahren, Wasser- und Energierechtsverfahren, Informationsveranstaltungen, Grenzgewässerkommission.

Teilweise Refinanzierung durch Einschreiter. (Ansatz 2/62903)

Wirkungsziele

Verfahrensbeschleunigung

2/62903 UVP Verfahren, Wasser und Energierechtsverfahren 30.000

Inhaltliche Beschreibung:

Rückerstattung von Kosten für die Durchführung von UVP Verfahren, Wasser- und Energierechtsverfahren.

Ausgaben siehe Ansatz 1/62903

Wirkungsziele

Verfahrensbeschleunigung

1/62910 Wasserverband Salzburger Becken 15.000

Rechtliche Grundlagen:

Das Land ist Mitglied beim Wasserverband Salzburger Becken.

Inhaltliche Beschreibung:

Mitgliedsbeitrag an den Verband für Maßnahmen zur Erkundung und Sicherung der Wasservorkommen im südlichen Salzburger Becken.

Wirkungsziele:

Sicherung der Ressource Trinkwasser im Großraum Salzburg.

63 Schutzwasserbau

630 Bundesflüsse

1/63000 Regulierung von Bundesflüssen 247.600

1/630000/5102 001 Leistung für Personal, Geldbezüge, Vb II

Beschäftigt sind 2 Vertragsbedienstete II

1/630000/5103 001 Leistung für Personal, Geldbezüge, sonstige Bedienstete

Vorgesorgt wird für 6 Kollektivvertragsarbeiter bei den Bundesflüssen.
Kollektivvertragslohnerhöhung per 1.5.2016 um ca. 2,5%.

1/630009/4006 Sonstige Sachausgaben, Ermessen

Regen- und Schutzbekleidung für die Kollektivvertragsarbeiter und
Vertragsbediensteten II

2/63000 Regulierung von Bundesflüssen

1.000

Hier handelt es sich um eine Erinnerungspost für Rückerstattungen von der
Salzburger Gebietskrankenkasse.

631 Konkurrenzgewässer

1/63100 Regulierung Konkurrenzgewässer / Kulturt.Maßnahmen

707.300

1/631000/5102 001 Leistung für Personal, Geldbezüge Vertragsbedienstete II

Beschäftigt sind 2 Vertragsbedienstete II

1/631000/5103 001 Leistung für Personal, Geldbezüge, sonstige Bedienstete

Vorgesorgt wird für 6 Kollektivvertragsarbeiter bei den Konkurrenzgewässern.
Kollektivvertragslohnerhöhung per 1.5.2016 ca. 2,5%.
Mehrausgaben gegenüber 2015 ergeben sich auf Grund eines zusätzlichen
Kollektivvertragsarbeiters und der üblichen Lohnerhöhungen.

1/631005/7690 002 Förderungsausgaben, Ermessen, Nutzungsbeschränkungen von
Uferstufen

Für EU-kofinanzierbare Nutzungsbeschränkungen an Uferstreifen sind
Ausgleichszahlungen in Höhe von Euro 5.100,00 vorgesehen.

1/631005/7770 001 Förderungsausgaben, Ermessen, Beiträge zur Instandhaltung /
Regulierung

Es handelt sich um Landsbeiträge für Kleinmaßnahmen im Sinne des
Wasserbautenförderungsgesetzes-Konkurrenzgewässer, sowie um Beiträge an
Genossenschaften. Mehrausgaben die durch Rücklagenentnahmen bedeckt werden,
resultieren aus erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen an der
Salzach/Hallein und Saalach/Weißenbach.

1/631005/7770 002 Förderungsausgaben, Ermessen, Beiträge an Genossenschaften

Verbesserung der Agrarstruktur nach § 7 des Salzburger
Landwirtschaftsförderungsgesetzes LGBI 16/1975 bzw. seitens des Bundes nach
dem Wasserbautenförderungsgesetz. Der überwiegende Teil der Förderungsvorhaben
dient dem Hochwasserschutz ländlicher Gebiete und Grundsatzplanungen.

1/631005/7790 Förderungsausgaben, Ermessen, Rutschungssanierung und
Treppelegerhaltung

Eine Förderung nach dem Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz LGBL 16/1975 wurde auf die Sanierung von Hangrutschungen sowie Erneuerung bestehender Entwässerungen in den Bergbauernzonen reduziert.

1/631009/6100 Sonstige Sachausgaben, Ermessen, Instandhaltung von Grund und Boden

Der Kredit dient zur Instandhaltung von Fließgewässern die im Eigentum des Landes Salzburg stehen.

1/631009/7298 Sonstige Sachausgaben, Ermessen, Öffentlichkeitsarbeit

Für die Präsentation von Untersuchungen und Arbeitsergebnisse ist eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

2/63100 Regulierung Konkurrenzgewässer / Kulturt.Maßnahmen 391.700

2/631001/8240 001 Einnahmen mit Zweckwidmung, Miet- und Pachtzinse

Einnahmen aus Fischereirechte und Grundbeanspruchungen des im Besitz des Landes Salzburg stehenden Gewässer.

2/631001/8820 810 Einnahmen mit Zweckwidmung, Bezugserstattung durch Konkurrenten

Refundierung der Lohnkosten Vertragsbedienstete II und Kollektivvertragsarbeiten von den Baustellen Konkurrenzgewässer, siehe H/Ansatz 1/631000. Mehreinnahmen gegenüber LVA 2015 ist die Anstellung eines zusätzlichen Kollektivvertragsarbeiter.

632 Konkurrenzgewässer

635 Bauhöfe

1/63500 Wasserbauhöfe 165.800

2/63500 Wasserbauhöfe 185.600

Einnahmen resultieren aus Benützungsgebühren für Kraftfahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie Betriebskostenersätze.

64 Straßenverkehr

649 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/64900 Verkehrsverbund 12.563.300

Rechtliche Grundlagen:

- * § 19 ÖPNRV-G
- * Gesellschaftsvertrag
- * Grund- und Finanzierungsvertrag

Verwendungszweck:

Die Salzburger Verkehrsverbund GmbH ist eine 100 %-ige Gesellschaft des Landes und ist mit der Organisation und der Abwicklung des Salzburger Verkehrsverbundes betraut. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag hat das Land Salzburg für die Übernahme der Abgangsdeckung zu Sorgen. Weiters werden Förderungen für Ticketsysteme (Cityticket, Jahreskarte, etc) gefördert.

Ziele:

- Attraktivierung des Angebotes des Öffentlichen Verkehrs
- Steigerung der KundInnenzufriedenheit

Umschichtungen:

Gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung ist die Abgangsdeckung der Gesellschaft als verpflichtende Sachleistung anzusehen. Diese Mittel wurden daher vom Ansatz 1/649004 auf 1/649008 umgeschichtet.

1/64901 Verkehrsprojekte 2.718.100

Verwendungszweck:

Für die Errichtung von Park & Ride Plätzen und Fahrgemeinschaftsplätzen wurde Vorsorge getroffen. Dieser Ansatz enthält auch die Beiträge des Landes für die Unterführung Köstendorferstraße. Weitere Schwerpunkte bilden die Planungen für die Anschlussbahnhofförderung.

Ziele:

- Verlagung vom motorisierten Individualverkehr auf den Öffentlichen Verkehr
- Beachtung der Umwelt- und Klimaschutzziele
- Chancengleichheit für periphere Gebiete

1/64902 Landesmobilitätskonzept 240.000

Verwendungszweck:

Im Jahr 2015 wurde unter der Bezeichnung Salzburg Mobil 2025 das neue Landesmobilitätskonzept erarbeitet. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Förderungen und Projekte im Bereich Verkehrstelematik wie zB Verkehrsrechner und Ampelsteuerung in der Stadt Salzburg, ITS-West (Intelligent-Traffic-Systems), Schlechtwetterregelung, Verkehrsauskunft Österreich (VAO) und GIP-Österreich (Graphen-Integrations-Plattform). Für weitere Studien- und Planungsaufträge wurde Vorsorge getroffen, wie z.B. Sachprogramm Raumordnung und Verkehr.

Die präliminierten Mittel stellen den Restbedarf dieses Projektes dar.

2/64902 Landesmobilitätskonzept 100.000

Verwendungszweck:

Für einen Teil der Projekte aus dem Landesmobilitätskonzept werden Förderungsbeiträge des Bundes und der EU erwartet.

1/64904 Verkehrsdienserverträge 4.208.600

Verwendungszweck:

Finanzierung von Dienstleistungsverträgen im Rahmen des Nahverkehrs wie zB die Erfüllung des mit dem Bund abgeschlossenen Vertrages über die ÖBB Hauptstrecken (Nahverkehr Ausbauprogramm), die Beitragsleistungen des Landes zur Realisierung diverser Taktverkehre (Flachgau-, Tennengau-, Pongau-, Pinzgau- und Lungau-Takt incl. verschiedener Nachtbusse) und des Stadtbusses zur Förderung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, Beiträge zur Aufrechterhaltung des Schienenverkehrs für die Pinzgau-Bahn.
Die Mittel des vorliegenden Ansatzes werden für die Sicherstellung des Fahrplanangebotes herangezogen.

2/64904 Verkehrsdienstverträge 700.000

Rechtliche Grundlagen:

* Öffentliches Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 - ÖPNRV-G 1999, BGBl I Nr 204/1999

Verwendungszweck:

Einnahmen werden aus Ersätzen des Bundes auf der Grundlage von § 26 Abs 3 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs erwartet.

1/64990 Verkehrssicherheit 200.000

Verwendungszweck:

Beiträge für Projektförderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Verkehrserziehung, die Durchführung von Studien, Forschungen und Informationen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit.

Ziel:

- Steigerung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr.

65 Schienenverkehr

650 Eisenbahnen

1/65010 Eisenbahninfrastruktur Pinzgauer Lokalbahn 4.436.000

Verwendungszweck:

Das Land ist mit dem BMVIT und den ÖBB übereingekommen, die Pinzgaubahn von den ÖBB zu übernehmen, sie auszubauen und für die Erbringung von Personenverkehrsleistungen zu sorgen. Die Mittel des vorliegenden Ansatzes sind für die Erhaltung der Schieneninfrastruktur vorgesehen.

2/65010 Eisenbahninfrastruktur Pinzgauer Lokalbahn 50.000

Einnahmen aus vertraglich vereinbarten Gemeindebeiträgen für die Pinzgauer Lokalbahn.

1/65020 ÖBB Strecken **8.574.000**

Rechtliche Grundlagen:

- * Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 - ÖPNRV-G 1999, BGBl I Nr 204/1999
- * Vertrag mit dem Bund über die ÖBB-Hauptstrecken

Verwendungszweck:

Der Teilabschnitt wurde neu eröffnet um zwischen Öffentlicher Verkehr Straße und Öffentlicher Verkehr Schienen gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung unterscheiden zu können.

Umschichtungen:

Bisher wurden diese Mittel unter Ansatz 1/649044 7430 002 präliminiert und ausbezahlt.

1/65030 Salzburger Lokalbahn **4.928.200**

Verwendungszweck:

Der Teilabschnitt wurde neu eröffnet um die Transparenz zwischen der Salzburger Lokalbahn und anderen Öffentlichen Schienenverkehre steigern zu können.

Umschichtungen:

Bisher wurden diese Mittel unter Ansatz 1/64903 präliminiert und ausbezahlt.

68 Post- und Telekommunikationsdienste

680 Post- und Telekommunikationsdienste

siehe 1/68000

Projektfinanzierung 2016 aus Mitteln des GAF und der Abteilung 6

Projekt Errichtung Digitalfunknetz Bundesland Salzburg
Auftragsgrundlage: 20031-RU/2014/49-2014 vom 25.2.2014

Projektplanung und Bauliche Errichtung der Funkinfrastruktur für das Digitalfunknetz im Bundesland Salzburg. Geplante Inbetriebnahme 2018.

Kostenplanung für die Projektierung und bauliche Errichtung der Masten und der Funkinfrastruktur.

siehe Einnahmenansatz 2/68000

1/68000 BOS Digitalfunk Bau und Betrieb **8.800.000**

Rechtliche Grundlagen:

* Regierungsbeschluss vom 25.2.2014 [Zahl: 20031-RU/2014/49-2014]

Verwendungszweck:

Projekt zur Errichtung eines Digitalfunknetzes im Bundesland Salzburg.
Die präliminierten Beträge dienen zur Projektplanung und Bauliche Errichtung
der Funkinfrastruktur. Geplante Inbetriebnahme 2018.

Das Projekt wird zum Teil aus dem Gemeindeausgleichsfonds, Beiträge des Landes
sowie einen Beitrag des Bundes finanziert. (siehe dazu Einnahmen-Teilabschnitt
2/68000 für Einnahmen ab 2015, der Beitrag des Bundes wurde 2014 beim Ansatz
2/945000 8551 Einnahmen BM.I verbucht)

Ziele:

Errichtung und Betrieb eines Digitalfunknetzes im Bundesland Salzburg.

2/68000 BOS Digitalfunk Bau und Betrieb **8.800.000**

Rechtliche Grundlagen:

* Regierungsbeschluss vom 25.2.2014 [Zahl: 20031-RU/2014/49-2014]

Verwendungszweck:

Ansatz dient zur Vereinnahmung der Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds.
Siehe korrespondierenden Ausgabenansatz.

69 Verkehr, Sonstiges

699 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

7	Wirtschaftsförderung	
71	Grundlagenverbesserung, Land- und Forstwirtschaft	
710	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	
1/71011	Güterwege, Erhaltung	4.751.000

1/710114 Güterwege Erhaltung

Rechtliche Grundlage:

Gesetz vom 8. Juli 1981 über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Land Salzburg, LGBL Nr 77/1981 idgF.

Im Sinne des § 1 leg cit hat der Ländliche Straßenerhaltungsfonds nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel die Kosten der Erhaltung des ländlichen Straßennetzes zu übernehmen. Die Übernahme der Kosten besteht in dem Ersatz der dem Wegerhalter aus der Wegerhaltung erwachsenden Aufwendungen. Reichen die Mittel des Fonds zur vollen Übernahme der Straßenerhaltungskosten nicht aus, so sind den Straßenerhaltern Beitragsleistungen zu ihren Aufwendungen für die Straßenerhaltung nach Hundertsätzen zu erbringen.

Gemäß § 7 leg cit werden die Mittel für diesen Fonds durch Beitragsleistungen des Landes, der Gemeinden und des Bundes sowie durch Erträge angelegter Fondsmittel bzw. sonstiger Einkünfte des Fonds aufgebracht.

Verwendung und Wirkungsziel:

Finanzierung der Erhaltung der ländlichen Straßen mit dem Ziel die Funktionstauglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Verkehrssicherheit dieser Anlagen nachhaltig zu gewährleisten. Die Investitionen sind wichtige Impulse für die regionale Wirtschaft, für die Klein- und Mittelbetriebe im Land Salzburg und sichern Arbeitsplätze.

Auf den Fondsvoranschlag wird hingewiesen.

1/710115 Rad- und Treppelwege

Landesbeiträge zur jährlichen Instandhaltung und Instandsetzung der 44 km Treppelwege als Radwege von Hallein bis zur oberösterreichischen Landesgrenze sind vorgesehen.

1/71021	Alm- und Wirtschaftswege, Erhaltung	212.000
---------	--	----------------

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBL Nr 16/1975 idgF; Grundsatzrichtlinien für die Förderung der Salzburger Land- und Forstwirtschaft idgF; Spartenrichtlinien für die Förderung der Erhaltung der Alm- und Wirtschaftswege idgF;

Verwendung und Wirkungsziel:

Förderung der Erhaltung, Instandsetzung und Erneuerung von Alm- und Wirtschaftswegen mit dem Ziel die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen zu

verbessern sowie langfristig Erhaltungskosten zu sparen. Investitionen in die Erhaltung von Alm- und Wirtschaftswegen vermindern Katastrophenschäden, sind Impulse für die regionale Wirtschaft und erhalten Arbeitsplätze. Rund 30 Projekte im Jahr.

1/71030 Erschließung des Waldes **187.000**

1/710305 7770 001 Forstwege - Erhaltung

Rechtliche Grundlagen:

Richtlinie des Landes- forsttechnische Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes idgF;

Ausfinanzierung von Forststraßenprojekten für Maßnahmen die bei der Kollaudierung noch festgelegt werden wie beispielsweise Nachbesserungen der Begrünung, spezielle ingenieurbiologische Böschungssicherungen, Schotterungen, etc.

Fallzahlen: 10-15 Projekte jährlich

Förderwerber sind vor allem gemeinnützige Weggenossenschaften.

Zielsetzung: Die Erhaltung der forstlichen Erschließung in einer dem Stand der Technik entsprechenden Art und Weise z.B. Instandsetzung der Wasserableitung, Schotterung, Böschungssicherung, landschaftsverträgliche Adaptierungen, etc.

1/710305 7770 250 Forstwege - Neu- und Umbau/LE

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen, GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 idgF;

Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF

Als Bioressource steht ein stabiler Salzburger Wald allen Generationen jetzt und in weiterer Zukunft zur Nutzung und Verwertung seiner Produkte wie beispielsweise Holz, Wild etc., unter Einsatz aktuellster Technik und neuesten Wissenstands, zur Verfügung.

Voraussetzung für die Durchführung von waldbaulichen Maßnahmen zur Schutzwaldverbesserungs- und Waldflege ist eine maßvolle Erschließung mit LKW befahrbaren Forststraßen.

Ziel ist es vor allem gemeinschaftliche Projekte, welche die Erschließung der Waldflächen optimieren und die Landschaftsbeanspruchung in Grenzen halten, zu realisieren und so einen möglichst hohen Erschließungseffekt in Bezug auf Weglänge und Erschließungsfläche erreichen lassen. Die Maßnahmen sind ebenso ein Beitrag zur Klima- und Biodiversitätsverbesserung sowie ein Beitrag zur nachhaltigen Bedarfsdeckung des Marktes mit Holzprodukten.

Fallzahlen: 40 Neuprojekte, die wegen fehlender Mittel aus dem alten EU Programm auf einer Warteliste stehen und nun umgesetzt und gefördert werden sollten.

Wirkungsziel:

- Bioressource Wald nachhaltig nutzen

2/71030 Erschließung des Waldes **8.000**

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF;
Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen, GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014
idgF;
Landesrichtlinie forsttechnische Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes
idgF;

Vorgesehene Projekte:

Erschließungsprojekte, teils mit eigenem Planungspersonal

Fallzahlen: 50 Projekte

Zielsetzungen - Wirkungsziele des Landesforstdienstes:

1. Bioressource Wald nachhaltig nutzen
2. nachhaltigen Ausgleich schaffen zwischen öffentlichen und privaten Interessen am Wald

Mit der Erschließung von Waldfächern soll die forstliche Nutzung unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen am Wald wirtschaftlich leistbar ermöglicht werden.

Durch die Verrechnung von Planungskosten für Dienstleistungen des eigenen Planungspersonals ist mit Einnahmen zu rechnen.

712 Strukturverbesserung

1/71200 Agrarische Operationen **320.000**

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, LGBl Nr 1/1973 idgF;
Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBl Nr. 16/1975 idgF;
Richtlinien für die Förderung der Agrarischen Operationen idgF;

Die Mittelverwendung erfolgt für:

- Vermessung und Vermarkung
- Gemeinsame Anlagen und Maßnahmen
- Ökologische Maßnahmen, Grünanässtaltung

Ziel ist die Verbesserung der Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, Sicherung und Schaffung eines gesunden Landschaftshaushaltes im Rahmen von Agrarverfahren unter besonderer Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen.

1/71210 Alm- und Weidewirtschaft **140.000**

1/712105 7790 001 Einzelbetriebliche Investitionen / National

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen, GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014
idgF;

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGB1 Nr 16/1975 idgF;
Spartenrichtlinie für die Förderung der Alm- und Weidewirtschaft idgF;
Richtlinie zur Förderung von Hubschraubertransporten für Bau- und
Zaunmaterialien sowie Betriebseinrichtungen auf Almen idgF;
Spartenrichtlinie für die Ehrung langjährigen Almpersonals idgF;
Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes
Salzburg idgF

Förderung von Investitionen im Bereich der Almwirtschaft einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen. Förderung des Materialtransports auf unerschlossene Almen. Ehrung von langjährigem Almpersonal.

2013: 25 Investitionsförderungen und 47 Ehrungen langjährigen Almpersonals
2014: 27 Investitionsförderungen und 32 Ehrungen langjährigen Almpersonals

Wirkungsziele der angebotenen Förderinitiativen sind beispielsweise:
Verbesserung der Umwelt und Ressourceneffizienz, Lebensmittelsicherheit,
Hygiene und Qualität, Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, zeitgemäßer
Almeinrichtungen im Interesse der Erhaltung der Almen und deren Wirtschafts-,
Schutz und Erholungsfunktion.

Anerkennung der landeskulturellen Bedeutung von Dienstleistungen bei der
Bewirtschaftung von Salzburger Almen.

1/71211 Aufforstung des Waldes, Schutzwaldverbesserung 458.000

Rechtliche Grundlagen:

Wasserbautenfördergesetz 1985, BGB1 Nr 148/1985 idgF;
Sonderrichtlinie für die Bemessung des Bundesbeitrages für Maßnahmen zum
Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion des BMLFUW vom 18.12.2000, Zahl
52.330/-VC7/2000 idgF;
Forstgesetz 1975, BGB1 Nr 440/1975 idgF;
Bundesrichtlinie Zl. 51.820/03-VA3/88 idgF;
Richtlinie des Landes Salzburg betreffend Förderung von forsttechnischen
Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes idgF;

Vorgesehene Projekte:

Flächenwirtschaftliche Projekte zur Schutzwaldsanierung
Sonderprogramme zur Wiederherstellung der Waldfunktionen zB Windwurf od.
Hagelschäden

Fallzahlen: 15 FWP Projekte mit 200 bis 800 ha, 5
Windwurfwiederbewaldungsprojekte mit 5 bis 20 ha, 20 Hagelschadensflächen
Mittelbedarf: EUR 153.000,--

Neues Förderprogramm: Landesmittel-Finanzierung von waldbaulichen Maßnahmen
für Kleinwaldbesitzer

Rechtliche Grundlage: Richtlinie des Landes Salzburg betreffend Förderung von
forsttechnischen Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes idgF;

Vorgesehene Projekte:

Fortsetzung Informationskampagne Respektiere deine Grenzen
Förderung forstpolitisch sinnvoller Kleinmaßnahmen im Schutzwald
Mittelbedarf: EUR 305.000,--

Der Mehrbedarf erklärt sich durch die Einführung des neuen Förderprogramms. Die Bedeckung der Mehrausgaben in der Höhe von EUR 305.000,-- erfolgt durch abteilungsinterne Umschichtungen aus der Deckungsklasse 254 in der Höhe von EUR 225.000,-- sowie der Reduktion des H-Ansatzes 1/712125 7790 250 um EUR 80.000,--.

Fallzahlen: 200 bis 250 Förderfälle

Zielsetzungen dieses Ansatzes - Wirkungsziele des Landesforstdienstes:

1. Lebensgrundlagen nachhaltig sichern - Wald und Mensch schützen
2. Naturraum und Vielfalt nachhaltig sichern - ländlichen Raum stärken
3. Nachhaltigen Ausgleich schaffen zwischen öffentlichen - Schutzfunktion - und privaten - Nutzfunktion - Interessen am Wald. Die Schutzfunktion wird im Sanierungsfall durch waldbauliche Maßnahmen zB Aufforstungen sowie technische und andere Begleitmaßnahmen, die den Umsetzungserfolg sicherstellen, rasch wieder hergestellt.

1/71212 Schutz des Waldes	370.000
----------------------------------	----------------

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
Forstgesetz 1975, BGBL Nr 440/1975 idgF;
Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen, GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014
idgF;
Landesrichtlinie forsttechnische Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes
idgF;

Im neuen LE Programm 2014-2020 ist der forstliche Schwerpunkt die Verbesserung des Schutzwaldes durch Waldflege und naturnahe Verjüngung der Altbestände. Demnach werden vorwiegend Erstdurchforstungen und Maßnahmen zur kleinflächigen Verjüngung des Bergwaldes nach boden- und bestandesschonender Holzbringung gefördert. Dem Waldumweltprogramm ist auch ein beträchtlicher Anteil an Fördermittel vorbehalten, wobei hier vorwiegend das Belassen von Totholz, die Erhaltung seltener Baumarten, sowie Schaffung von Lärchwiesen und -weiden geplant ist.

Ein intakter Schutzwald sichert die Talschaften vor Steinschlag, Lawinen, Hochwasser und Murenabgängen. Walderhaltung sichert die Lebensräume als Voraussetzung für deren Bewohnbarkeit.

Weiters sind wasserbautechnische und waldbauliche Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Ziel ist es, durch vorausschauende Freihaltung der Gräben und deren Einzugsgebiete Verklausungen zu verhindern und so einen vorbeugenden Hochwasserschutz zu erreichen.

Fallzahlen:

Im neuen LE Programm werden für die Förderung von Maßnahmen der Vorhabensart

Waldbau, Waldumwelt und genetische Ressourcen im ersten Jahr des Programmes 100 bis 150 Anträge erwartet.

Wirkungsziel:

Ein intakter Wald sichert unsere Lebensgrundlagen Luft, Klima, Wasser, Boden und Biodiversität.

Der Betrag von EUR 80.000,-- wurde zugunsten des H-Ansatzes 1/71211 umgeschichtet.

1/71215 Sonstige Strukturverbesserung	3.608.000
--	------------------

1/712154 7670 001 Technischer Prüfdienst - Agrarmarkt Austria

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen, GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 idgF;

Verträge mit Bund und AMA;

Um eine effiziente und ordnungsgemäße Programmabwicklung sicherstellen zu können, wird zwischen der Verwaltungsbehörde BMLFUW, und den Bundesländern ein Verwaltungsübereinkommen bzw. zwischen der AMA und den Bundesländern ein Betrauungsvertrag für die Periode LE 2014-2020 geschlossen.

Die AMA fungiert dabei als alleinige Zahlstelle für alle Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung und ist auch für Kontrollen im Rahmen des technischen Prüfdienstes verantwortlich. In diesem Zusammenhang werden der AMA und den Bundesländern auch die Kosten für die Kontrollen im Rahmen der Cross-Compliance sowie allfällige Kosten für die Programmabwicklung ersetzt. Weiters sind aus der Abwicklung des LE-Programms entstehende Aufwendungen und Verbindlichkeiten aus diesem Ansatz zu tragen.

Die Erhöhung in der Höhe von EUR 67.000,-- zum Vorjahr ist hauptsächlich auf die gestiegenen Abwicklungskosten für die Periode 2014-2020 zurückzuführen. Die Bedeckung dieses Mehrbedarfs erfolgt durch Umschichtungen innerhalb der Deckungsklasse 254.

1/712155 7770 Fischereistrukturplan

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates; Sonderrichtlinie Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014-2020, GZ BMLFUW-LE.2.2.2/0014-II/2/2015 idgF;

Für die Verbesserung der Fischereiwirtschaft in Salzburg ist ein Landesmittelbedarf für diese von der Europäischen Union kofinanzierte Förderungsmaßnahme und damit zusammenhängende Aktivitäten vorgesehen. Darüber hinaus stehen Mittel für eine Aquakulturerberatung zur Erhöhung des Selbstversorgungsgrads bei Fischprodukten und für die Teichwirtschaft zur Verfügung.

Die Maßnahmen tragen insbesondere zu den im Folgenden genannten Zielen bei:

- Steigerung der inländischen Produktion
- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen
- Verbesserung der Versorgungslage mit Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur
- Verbesserung der Versorgungslage mit Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur
- Verbesserung der Haltungs- und Hygienebedingungen
- Verringerung der Umweltbelastung und Verbesserung der Wasserqualität

Der geschätzte Mehrbedarf in Höhe von EUR 4.000,-- wird innerhalb der DKL 254 bedeckt.

1/712155 7790 003 INTERREG - Programme

Rechtliche Grundlage:

Verordnung EU Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;

Das Programm fördert grenzübergreifende Maßnahmen der Zusammenarbeit. Die veranschlagten Mittel sind zur Finanzierung von land- und forstwirtschaftlichen Projekten in diesem Bereich erforderlich.

1/712155 7790 004 LEADER/LE

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen, GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 idgF;

Die Maßnahme dient der Umsetzung der Ziele des Programms LE 2014-2020 sowie den Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Leader-Regionen, wie in den lokalen Entwicklungsstrategien der lokalen Aktionsgruppen beschrieben.

Strategische Aktionsfelder für die lokalen Entwicklungsstrategien sind unter anderem:

- Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, KMU, EPU, Energieproduktion
- Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Handwerk
- Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Dienstleistungen, Nahversorgung, Regionales Lernen und Beteiligungskultur

7790 005 Leader - Projektvorfinanzierung/national

Die für Projektvorfinanzierungen vorgesehenen Mittel waren nur einmalig im Jahr 2015 zu budgetieren.

1/712155 7790 250 Verarbeitung und Vermarktung/LE

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen, GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 idgF;

Diese Maßnahme stellt eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche

Verteidigung des Marktanteiles heimischer Produkte dar. Da nach wie vor ein großer Teil der heimischen Bauern die erzeugten Produkte nicht selbst vermarktet, sondern diese Aufgabe von den Verarbeitungsbetrieben wahrgenommen wird, ist diese Förderung für die landwirtschaftlichen Betriebe im Bundesland Salzburg von größter Bedeutung. Die Maßnahme ist insbesondere auf Innovation und weitere Qualitätsverbesserung ausgerichtet.

Aus diesem Ansatz werden Projektförderungen aus folgenden Vorhabensarten der LE 2014-2020 finanziert:

- Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen;
- Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeugergemeinschaften;
- Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse - Unterstützung bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft;
- Schaffung und Entwicklung von kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten sowie unterstützende Absatzförderung finanziert.

Ziele:

- Erhöhung des Innovationsgehaltes
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
- Verbesserung der Umwelt und Ressourceneffizienz
- Erhöhung der Lebensmittelsicherheit, Hygiene und Qualität
- Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes, der Arbeitsbedingungen sowie des Tierschutzes

Die Erhöhung zum Vorjahr erklärt sich durch die Bündelung aller Vorhabensarten der LE 2014-2020 im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung auf diesem H-Ansatz. Die Bedeckung des Mehrbedarfs erfolgt durch Umschichtungen innerhalb der Deckungsklasse 254.

1/712155 7790 251 Entwicklung ländlicher Raum/LE

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen, GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 idgF;

Sonderrichtlinie des Landes Salzburg zur Umsetzung von EU-Land-finanzierten Projektmaßnahmen, Zahl 20408-8/4/34-2015 idgF;

Die Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums umfasst ein breites Spektrum an Vorhabensarten wie beispielsweise:

- Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Förderung des Fremdenverkehrs
- Dienstleistungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung
- Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft
- Erhaltung und Verbesserung des kulturellen Erbes

Die Förderkulisse erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet, unterstützt werden Projekte aus dem landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, die eine nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten erwarten

lassen.

Die veranschlagten Mittel sollen zur Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und nachhaltigem Wachstum beitragen und dafür sorgen, dass der ländliche Raum auch für die künftigen Generationen attraktiv bleibt.

Ziele:

- Stärkung landwirtschaftlicher Betriebe durch außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen
- Erwirtschaftung außerlandwirtschaftlichen Einkommens durch die Entfaltung wirtschaftlicher Tätigkeiten im ländlichen Raum unter Heranziehung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren

Der Minderbedarf erklärt sich durch finanzielle Verschiebungen zu anderen Vorhabensarten im Rahmen des Programms LE 2014-2020 und wird daher zum Teil in der DKL 254 benötigt.

1/712155 7790 252 Entwicklung ländlicher Raum/national

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBL Nr 16/1975 idgF;
Richtlinie zur Förderung von Dacheindeckungen- und Wandverkleidungen mittels Holzschnindeln bzw. -brettern, Zahl: 20408-8/4/32-2015 idgF;
Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg idgF;

Es handelt sich hierbei um Kleinmaßnahmen zum Erhalt der Kulturlandschaft wie beispielsweise Almschindeldächer, regionaltypische Holzzäune etc., welche aus Gründen der Verwaltungsökonomie mit Landesmitteln gefördert werden. Des Weiteren stehen die Mittel für strukturfördernde Projekte insbesondere im Berggebiet und für bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Verfügung.

Ziele dieser Förderung sind insbesondere:

- die Erhaltung, Weiterentwicklung und Erneuerung eines sozial, kulturell und wirtschaftlich florierenden ländlichen Raums,
- die Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaften sowie des Landschaftsbildes, insbesondere unter Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen.

1/712155 7790 253 Bildungswesen/LE:

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen, GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 idgF;

Die budgetierten Mittel werden im Rahmen der ländlichen Entwicklung für die Unterstützung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung verwendet.

Aus diesem Ansatz werden Projektförderungen aus folgenden Vorhabensarten finanziert:

- Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der

- fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft
- Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft
 - Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen für Land- und Forstwirte
 - Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
 - Ausbildung von Beratern

Ziele:

- Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Qualifikation durch weiterführende außerschulische Berufsbildung zur erfolgreichen Übernahme und Führung von Betrieben
- Verbesserung der fachlichen, persönlichen und unternehmerischen Kompetenzen

Die Erhöhung zum Vorjahr erklärt sich durch die erhöhte Anzahl an programmierten Vorhabensarten im Rahmen des Programms LE 2014-2020. Die Bedeckung der Mehrausgaben erfolgt innerhalb der Deckungsklasse 254.

1/712155 7790 255 Soziale Angelegenheiten:

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; Sonderrichtlinie des Landes Salzburg zur Umsetzung der Vorhabensart Soziale Angelegenheiten im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 idG;

Unterstützung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung sozialer Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung insbesondere auch für Kinder, Jugendliche, Ältere, Menschen mit Beeinträchtigungen oder in besonderen Notlagen und die dazugehörige Infrastruktur einschließlich Freizeit und Kultur.

1/712155 7790 254 Breitbandinitiative Salzburg:

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; Richtlinien Breitband Austria 2020 des BMVIT für eine flächendeckende Breitbandversorgung;

Zur Verbesserung der Breitbandversorgung im Bundesland Salzburg werden Landesmittel als Kofinanzierung oder zur Ergänzung für die Förderinitiativen im Rahmen der Breitbandmilliarde und der ländlichen Entwicklung vorgesehen. Die Förderinstrumente setzen sich wie folgt zusammen:

- Mit dem Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm soll eine Mitverlegung von Lehrverrohrungen mit oder ohne Kabel für Kommunikationsnetze bei laufenden kommunalen Tiefbauarbeiten erleichtert werden
- Breitband Austria 2020 Access hat die räumliche Ausdehnung von leistungsstarken Zugangsnetzen im Fokus und somit eine Verbesserung der Abdeckung zum Ziel
- Breitband Austria 2020 Backhaul unterstützt die Verstärkung der Zubringernetze und die Anbindung von Insellösungen an die Kernnetze,

Hauptstößrichtung sind symmetrische Übertragungsgeschwindigkeiten
- Austrian Electronic Network stellt ein Anwendungsförderungsprogramm zur Verbreitung der Nutzung dar

Weiters werden Kosten für gezielte Landesfördermaßnahmen im Breitbandbereich, anfallende Kosten für technisches Expertenwissen und Maßnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit abgedeckt.

Vor allem in ländlichen Regionen können notwendige Investitionskosten nicht allein durch Marktteilnehmer aufgebracht werden, da der Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen in diesen Gebieten besonders kostenintensiv ist und ein wirtschaftlich rentables Investment somit kaum möglich ist.

Demgegenüber steht ein signifikanter Anstieg des Breitbandbedarfs sowohl bei Privatpersonen als auch bei Unternehmen.

Bis 2020 hat man sich zum Ziel gesetzt, eine nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen zu gewährleisten.

Aufstellung Mehrbedarfe und Minderbedarfe H-Ansatz 1/71215:

Ansatz 1/712154 7670 001 Mehrbedarf Technischer Prüfd.	iHv EUR	67.000,--
Ansatz 1/712155 7770 Mehrbedarf Fischereistrukturp.	iHv EUR	4.000,--
Ansatz 1/712155 7790 004 Minderbedarf Leader	iHv EUR	- 40.000,--
Ansatz 1/712155 7790 005 Minderbedarf Leader-Projektvor.	iHv EUR	- 250.000,--
Ansatz 1/712155 7790 250 Mehrbedarf Verarbeitung u. Ver.	iHv EUR	124.000,--
Ansatz 1/712155 7790 251 Minderbedarf Entwicklung ländl.	iHv EUR	-1.066.200,--
Ansatz 1/712155 7790 253 Mehrbedarf Bildungswesen, LE	iHv EUR	71.000,--
Ansatz 1/712155 7790 254 Mehrbedarf Breitband, NEU	iHv EUR	300.000,--
Ansatz 1/712155 7790 255 Soziale Angelegenheiten, NEU	iHv EUR	700.000,--
Summe Minderbedarf	EUR	90.200,--

Diese Summe wurde zugunsten des allgemeinen Haushalts eingespart.

2/71215 Sonstige Strukturverbesserung 224.000

Rückersätze des Bundes für Aufwendungen im Bereich der ländlichen Entwicklung und des Fischereifonds.

713 Elektrifizierung und Mechanisierung

715 Besitzfestigung

1/71500 Landwirtsch. Investitionen und Nutztierschutz 2.737.000

1/715005 7695 590 Zinsenzuschüsse Agrarinvestitionskredite /LE

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen, GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 idgF;

Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten im Zusammenhang von Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung.

Ziel ist die Förderung von Investitionen, die die Gesamtleistung und

Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe verbessern, dies insbesondere im Hinblick auf Innovation, Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt- und Ressourceneffizienz, Lebensmittelsicherheit, Hygiene und Qualität, Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen und Tierschutz.

Eine Verringerung des Ansatzes ist durch die derzeit sehr niedrigen Kreditzinssätze und des damit verbundenen geringeren Zuschussbedarfes begründet. Die prognostizierten Minderausgaben in der Höhe von EUR 50.000,-- wurden zugunsten der H-Ansätze 1/74000, 1/74001 umgeschichtet.

2013: Zinssatz 1.HJ 1,625% 2.HJ 1,500%
2014: Zinssatz 1.HJ 1,625% 2.HJ 1,750%
2015: Zinssatz 1.HJ 1,375% 2.HJ 1,550%

1/715005 7790 004 Nutztierschutz und ldw. Investitionen/national

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen, GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 idgF;

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBI Nr 16/1975 idgF; Richtlinie zur Förderung des Nutztierschutzes und landwirtschaftliche Investitionen national idgF;

Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg idgF;

Förderung von Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung unter besonderer Berücksichtigung der Sicherung und Verbesserung des Tierschutzes und Wohlergehens von Nutztieren.

2013: 180 Fälle
2014: 44 Fälle

Ziele sind Verbesserungen in der Nutztierhaltung durch Investitionen in besonders tierfreundliche Stallbauten und Freiausläufe, Erhaltung und Stärkung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft unter Berücksichtigung der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Erfordernisse sowie die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in bäuerlichen Betrieben.

1/715005 7790 250 Investitionen in ldw. Betriebe/LE

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen, GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 idgF;

Landesmittelanteil zu kofinanzierten Förderungen von Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung sowie Existenzgründungen.

2013: 178 Fälle
2014: 174 Fälle

Ziel der Maßnahme ist es, durch die Förderung von Investitionen die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu verbessern, dies insbesondere im Hinblick auf Innovation, Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt- und Ressourceneffizienz, Lebensmittelsicherheit, Hygiene und Qualität, Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen und Tierschutz.

74 Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft

740 Land- und forstwirtschaftl. Interessenvertretungen

7400 Kammer für Land- und Forstwirtschaft

1/74000 Strukturverbesserung	987.900
-------------------------------------	----------------

1/740004 7327 740 Fachberatung

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, LGB1 Nr 1/2000 idgF

Durch die in diesem Bereich beschäftigten Dienstnehmer wird die Beratung in den Bereichen Forstwirtschaft, Bioenergie, Betriebswirtschaft und Betriebsentwicklung, Umweltfragen sowie Recht und Steuern durchgeführt. Ein weiterer wesentlicher Aufgabenbereich ist die Mitwirkung bei der Umsetzung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Mitwirkung in der Berufsausbildung und der berufsbezogenen Weiterbildung.

Insgesamt sind in diesem Bereich 12 Dienstnehmer beschäftigt, davon 6 Forstberater.

1/740005 7377 Forstwirtschaft

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, LGB1 Nr 1/2000 idgF

Zur Zielerreichung sollen Maßnahmen initiiert und unterstützt werden, die innerhalb des Programms Ländliche Entwicklung 2014-2020 nicht gefördert werden können.

Die Initiativen umfassen folgende Maßnahmen:

- Sicherung des ökologischen und ökonomischen Wertes der Wälder durch Wissenstransfer, Information und Forschung
- Vorbeugender Forstschutz z.B. Ameisenhege
- Holzmobilisierung aus dem Privatwald für die Säge-, Papier- und Plattenindustrie sowie Biomasseheizwerke
- Sicherung und Ausübbarkeit der Einforstungsrechte

Wirkungsziele:

- Erhaltung der vielfältigen Leistungen des Waldes, diese sind Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung
- Sicherstellung der Waldfunktionen durch gezielte, nachhaltige

Bewirtschaftung

- Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern durch verstärkten Einsatz von Biomasse
- Schaffung von Bewusstsein für die Verwendung von Holz als umweltfreundlicher Rohstoff
- Verbesserung der Einkommenssituation der Betriebe durch Förderung der Holznutzung auf nachhaltiger Basis

1/74001 Bildung und Beratung, LWK

2.127.600

1/740014 7327 740 Bildungswesen und allgemeine Wirtschaftsberatung

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, LGB1 Nr 1/2000 idgF;

Gemäß den rechtlichen Grundlagen ist den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eine unentgeltliche Beratung zu gewähren. Außerdem werden die Landjugendbetreuung, Maßnahmen für die landwirtschaftliche Gruppen- und Massenberatung sowie die berufsbezogene Weiterbildung durchgeführt. Darüber hinaus sind die in diesem Bereich eingesetzten Dienstnehmer in der Förderungsabwicklung im Rahmen der Ländlichen Entwicklung sowie in der Abwicklung nationaler und landesspezifischer Fördermaßnahmen sowohl in den Bezirksbauernkammern als auch in der Zentrale tätig.
Im Bereich Bildungswesen und allgemeine Wirtschaftsberatung sind insgesamt 36 Dienstnehmer beschäftigt. Die Finanzierung erfolgt neben dem Beitrag des Landes durch einen Beitrag des Bundes und durch Eigenmittel der Landwirtschaftskammer.

Wirkungsziele:

- Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Land- und Forstwirtschaft
- Erhaltung und Stärkung bäuerlicher Familienbetriebe als Garant für einen intakten ländlichen Raum
- Verbesserung der betrieblichen Situation durch gezielte Bildungs- und Beratungsangebote
- Erhöhung des Bewusstseins der Gesellschaft für den Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Schaffung von Bewusstsein für die Wertigkeit heimischer Lebensmittel
- Anhebung des Bildungsniveaus der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen

Im Budget 2016 wurde der H-Ansatz 1/740014 7327 741 Lehrkräfte an kammereigenen Bildungsstätten in den H-Ansatz 1/740014 7327 740 integriert, weil das Bildungs- und Beratungsangebot der Landwirtschaftskammer flächendeckend über das gesamte Bundesland angeboten wird und eine Abgrenzung zwischen Bezirksbauernkammern, Heffterhof und Landwirtschaftskammer in der Praxis nicht mehr erfolgt.

1/740014 7327 741 Lehrkräfte an kammereigenen Bildungsstätten

Dieser H-Ansatz wurde in den H-Ansatz 1/740014 7327 740 Bildungswesen und allgemeine Wirtschaftsberatung integriert.

1/740014 7327 742 Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

Rechtliche Grundlage:

Salzburger land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, LGB1 Nr 69/1991 idgF;

Gemäß § 17 der LFBO ist die bei der Landwirtschaftskammer eingerichtete Lehrlings- und Fachausbildungsstelle mit der Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Berufsausbildungsmaßnahmen betraut. Gemäß § 17 Abs 3 LFBO ist von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis 1. September jeden Jahres für das kommende Jahr ein Voranschlag über die mit ihrer Tätigkeit unmittelbar verbundenen Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Ausgaben, die im Rahmen der genehmigten Voranschläge anfallen und in den Einnahmen keine Bedeckung finden, sind vom Land zu tragen.

Wirkungsziele:

- Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes
- Ermöglichung von Entwicklungschancen für Frauen und Männer
- Entwicklung neuer Berufsfelder in der Land- und Forstwirtschaft
- Anhebung des Qualifikationsniveaus in der Land- und Forstwirtschaft

1/740015 7327 250 Bildungswesen und allgemeine Wirtschaftsberatung

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, LGB1 Nr 1/2000 idgF;

Diese Mittel werden zur Förderung der Landjugendbetreuung, zur fachlichen Fortbildung der Beratungskräfte, für Maßnahmen der landwirtschaftlichen Gruppen- und Massenberatung sowie der berufsbezogene Weiterbildung gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln verwendet.

Besonders der beruflichen Weiterbildung kommt im Hinblick auf die immer schwieriger werdenden Rahmenbedingungen besondere Bedeutung zu.

Wirkungsziele:

- Stärkung der Jugend im ländlichen Raum
- Verbesserung der Beratungsqualität und des Weiterbildungsangebotes

1/74002 Arbeits- und Maschineneinsatz

110.000

1/740025 7327 001 Maschinen- und Betriebshilferinge

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGB1 Nr 16/1975 idgF;

Zur Senkung der hohen Mechanisierungskosten gilt es, den überbetrieblichen Maschineneinsatz durch die Vermittlungstätigkeit der Maschinenringe weiter zu intensivieren. Derzeit bestehen 5 Maschinenringe, die gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer und dem Raiffeisenverband Salzburg zum Landesverband der Maschinenringe zusammen geschlossen sind.

Die Aufgabe der Maschinenringe besteht nicht nur in der Koordination des überbetrieblichen Maschineneinsatzes, sondern auch in der Organisation und Abwicklung der Betriebs- und Haushaltshilfe, wobei diese nicht nur für die Ringmitglieder, sondern grundsätzlich für alle landwirtschaftlichen Betriebe

des Landes organisiert wird. Dadurch beträgt der Zeitaufwand der Geschäftsführer, der auf die Organisation der Betriebs- und Haushaltshilfe fällt, zum Teil schon über 50 % des Gesamtaufwandes. Die Höhe der Fördermittel richtet sich nach der Anzahl der Maschinenringmitglieder und der Höhe der förderbaren Aufwendungen. Darüber hinaus erhalten Maschinenringe, die gewisse vordefinierte Qualitätskriterien erfüllen, einen höheren Förderprozentsatz. Die Maschinenringe des Bundeslandes Salzburg haben diese Qualitätskriterien erreicht. Weiters wird der überbetriebliche Einsatz von speziellen, insbesonders selbstfahrenden Mäh- und Heubearbeitungsmaschinen unterstützt.

Wirkungsziele:

- Verbesserung der betrieblichen Finanzsituation durch Senkung der Mechanisierungskosten
- Unterstützung der Betriebe durch Vermittlung von Betriebs- und Haushaltshilfe

1/74003 Qualitätsverbesserung

1.204.700

1/740034 7327 740 Fachberatung

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, LGBl Nr 1/2000 idgF;

Durch die in diesem Bereich beschäftigten Dienstnehmer erfolgt die Durchführung der Fachberatung in allen Fragen der pflanzlichen und tierischen Produktion sowie der Milchwirtschaft. Weiters die Organisation und Durchführung von Förderungsmaßnahmen in diesem Fachbereich, die Mitwirkung bei der Berufsausbildung und bei der berufsbezogenen Weiterbildung sowie die fachliche Betreuung der von der Landwirtschaftskammer anerkannten Fachorganisationen. Insgesamt sind in diesem Bereich 9 Dienstnehmer beschäftigt.

Wirkungsziele:

- Sicherstellung einer flächendeckenden Bewirtschaftung durch bäuerliche Familienbetriebe
- Erweiterung der unternehmerischen Fähigkeiten durch gezielte Bildungs- und Beratungsangebote
- Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der bäuerlichen Betriebe

1/740035 7327 001 Pflanzenproduktion

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBl Nr 16/1975 idgF;

Es werden Förderungsmaßnahmen in den Bereichen Pflanzenbau, Integrierter Pflanzenschutz, Garten-, Gemüse-, und Obstbau unterstützt.

Wirkungsziele:

- Schaffung des Anreizes zur Verbesserung pflanzlicher Produkte sowie von Energierohstoffen auf pflanzlicher Basis
- Verbesserung und Erhaltung von Saatgut, insbesondere Kartoffel und Getreide, zur Nutzung der diesbezüglichen Marktchancen und zur Erhaltung der

Biodiversität

- Umweltschonende landwirtschaftliche Produktion unter dem Aspekt der Sicherung und Verbesserung der Qualität durch Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes
- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse im heimischen Gemüse-, Garten- und Obstbau unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse
- Schulung und Aufklärung in marktwirtschaftlichen Belangen zur Nutzung von gegebenen Marktchancen
- Beitrag zum Klimaschutz und zur Biodiversität

1/740035 7327 002 Tierzucht

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBl Nr 16/1975 idgF;

70 % der Erträge der Salzburger Landwirtschaft stammen aufgrund der natürlichen Produktionsbedingungen aus der Tierhaltung. Die Förderung der Tierzucht zielt nicht so sehr auf eine Erhöhung der tierischen Produktion, sondern vielmehr auf eine nachhaltige züchterische Verbesserung, die in einem hohen Maße die Fitnessmerkmale miteinschließt sowie auf eine weitere Qualitätsverbesserung der tierischen Erzeugnisse hin. Dadurch sollen die Absatzmöglichkeiten und die Preise verbessert und damit die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft gesichert werden.

Förderungsinitiativen:

RINDER

- Zuchtpogramm für Fleckvieh, Pinzgauer, Schwarzbunte und Fleischrinder
- Förderung der ARGE Pinzgauer und der internationalen Züchtervereinigung der Pinzgauer IPCBA
- Förderung von Qualitätsprogrammen in der Rindfleischproduktion
- Sonderförderung Pinzgauer zur Erhaltung des als gefährdete Rasse eingestuften Pinzgauer Rindes.

PFERDE

Die Mittel sollen zur Sicherung einer genügenden Anzahl von Deckstellen und zur Sicherung der für das Zuchtpogramm erforderlichen Mindestanzahl an Belegungen herangezogen werden. Es bestehen Zuchtpogramme für Noriker, Haflinger und Warmblut.

SCHAFE UND ZIEGEN

- Durchführung von Leistungsprüfungen, Zuchtpogrammen und Zuchtberatung
- Selektionsprämie für Widdermütter
- Aufbau von regionalen Vermarktungsgemeinschaften durch Gewährung einer Regionalentwicklungsprämie
- Ankaufsbeihilfe für Zuchtschafe und Zuch ziegen

SCHWEINE

- Förderung der Leistungsprüfung

GEFLÜGEL-, BIENEN- UND SONSTIGE KLEINTIERZUCHT

- Förderung von Hygieneprogrammen und alternativen Haltungssystemen
- Förderung von Qualitätsprogrammen

ALLGEMEINE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

Präsentation hochwertiger Zuchttiere, Nachzuchten - soweit Elitetiere - aus den Zuchtprogrammen auf Lehrschauen, Ausstellungen und Messen.

Wirkungsziele:

- Nachhaltige, züchterische Verbesserung der Tierhaltung
- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft
- Sicherstellung einer flächendeckenden Bewirtschaftung durch bäuerliche Familienbetriebe

1/740035 7327 004 Milchleistungskontrolle

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBI Nr 16/1975 idgF;

Die Milchleistungsprüfung liefert mit der Erhebung aller leistungs-, gesundheits- und managementrelevanten Daten die Basis für die Verbesserung der Rinderhaltung insgesamt. Durch die züchterische und damit langfristige Verbesserung des Leistungspotenzials sowie des gesamten Merkmalskomplexes Fitness kommt diese Maßnahme nicht nur den Betrieben zugute, die direkt der Leistungsprüfung angeschlossen sind, sondern durch den Einsatz geprüfter Vatertiere über die künstliche Besamung indirekt allen Rinderhaltern.

Die Förderung der Milchleistungsprüfung stellt eine Basisfinanzierung dar, die relativ stark den mittleren und kleineren Betrieben zugutekommt. Der Eigenleistungsanteil muss gemäß Richtlinien mindestens 30 % der Gesamtkosten betragen. Der Rest kann aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden. In den letzten Jahren stieg der Eigenleistungsanteil von ursprünglich 30 % auf 67 %. Auf Grund massiver Kürzungen bei den öffentlichen Mitteln wurde im Jahr 2010 in Salzburg auf teilweise Eigenkontrolle durch die Landwirte umgestellt. Dadurch konnte im Bereich der Personalkosten eine deutliche Kostenreduktion erreicht werden.

Wirkungsziele:

- Verbesserung des Leistungspotenzials in der Rinderhaltung
- Verbesserung des Merkmalskomplexes Fitness der Tiere

1/740035 7327 005 Milchwirtschaft

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBI Nr 16/1975 idgF;

Förderungsprogramm:

- Förderung der Qualitätssicherung für Direktvermarkter durch Erzeugung- und Produktkontrollen bei Milch, Käse und sonstigen Milchprodukten.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Eutergesundheit. Die Eutergesundheit ist neben einer sorgsamen Milchgewinnung die wichtigste Voraussetzung für eine

gute Rohmilchqualität. Es wurde daher in Salzburg ein Eutergesundheitsdienst aufgebaut, der noch weiter ausgebaut werden soll. Im Rahmen des Eutergesundheitsdienstes werden vor allem bakteriologische Untersuchungen durchgeführt.

Wirkungsziele:

- Steigerung der Milchqualität
- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit
- Förderung der Eutergesundheit

1/74005 Innovations-, Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßn. 163.000

1/740055 7327 001 Beiträge an Vermarktungsorganisationen

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBL Nr 16/1975 idgF;

Diese Mittel werden dem Landesverband der Schafzüchter zur Finanzierung eines Absatzberaters und dem Landesverband Bio Austria Salzburg zur Finanzierung von drei Spezialberatern und einer Hilfskraft zur Verfügung gestellt.

1/740055 7327 004 Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßnahmen

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBL Nr 16/1975 idgF;

Besondere Förderschwerpunkte bilden dabei die Entwicklung und Vermarktung von Markenprodukten sowie die Präsentation von Produkten und Leistungen der Landwirtschaft im Rahmen von Ausstellungen und Messen.

Wirkungsziele:

- Verbesserungen in der Be- und Verarbeitung bzw. Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte
- Ausrichtung des Angebotes von landwirtschaftlichen Produkten auf die Anforderungen des Marktes
- Stimulierung der Nachfrage nach Qualitätserzeugnissen der heimischen Land- und Ernährungswirtschaft
- Stärkung der Direktvermarktung

1/74009 Beiträge zu sonstigen Maßnahmen 35.000

1/740094 7327 Betriebs- und Haushaltshilfe

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBL Nr 16/1975 idgF;
Richtlinie für die Förderung der Betriebs- und Haushaltshilfe idgF;

Ein Einsatz kann dann gefördert werden, wenn der Betriebsführer bzw. die Bäuerin durch Unfall, schwere Erkrankung, Anstaltpflege, Genesungs-, Erholungs- oder Kuraufenthalt an der Ausübung seiner bzw. ihrer Tätigkeit verhindert oder wesentlich beeinträchtigt ist und eine geeignete Ersatzarbeitskraft am Hof nicht zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Gewährung von Zuschüssen für den Zivildienereinsatz vorgesehen.

Wirkungsziel:

Sicherung der laufenden Bewirtschaftung des Betriebes während des Ausfalls des Betriebsführers bzw. der Betriebsführerin.

7401 Kammer für Land- und Forstarbeiter

1/74010 Landwirtschaftliches Siedlungswesen 85.100

1/740105 7327 Sonstige Zuschüsse

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landarbeiterkammergegesetz 2000, LGB1 Nr 2/2000 idgF;

Dieser Betrag beinhaltet den Verwaltungskostenbeitrag des Landes zum Sach- und Personalaufwand der Landarbeiterkammer, insbesondere für die Abwicklung von Förderungsmaßnahmen in diesem Bereich.

1/740105 7377 Zuweisung für Darlehensgewährungen

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landarbeiterkammergegesetz 2000, LGB1 Nr 2/2000 idgF;
Förderungsrichtlinien der Landarbeiterkammer idgF;

Es handelt sich um einen Verrechnungsansatz mit dem H-Ansatz 2/740108 8520. Ziel ist die Verbesserung der Wohnverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen DienstnehmerInnen.

2/74010 Landwirtschaftliches Siedlungswesen 100

2/740108 8520 Landwirtschaftliches Siedlungswesen

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landarbeiterkammergegesetz 2000, LGB1 Nr 2/2000 idgF;

Die Einnahmen sind Darlehensrückflüsse und werden für die Vergabe neuer Baudarlehen verwendet. Die Darstellung des Geldflusses im Landesvoranschlag erfolgt auf Netto-Basis, siehe Verrechnungsansatz 1/740105 7377.

1/74011 Bildung und Beratung, LAK 13.000

1/740115 7327 003 Berufsausbildung:

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landarbeiterkammergegesetz 2000, LGB1 Nr 2/2000 idgF;
Förderungsrichtlinien der Landarbeiterkammer idgF

Zur Verbesserung der Qualifikationserfordernisse in der Berufsausbildung ist der präliminierte Betrag erforderlich.

1/74019 Sonstige Maßnahmen 5.000

1/740195 7327 002 Sonstige Maßnahmen

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, LGBL Nr 2/2000 idgF;
Förderungsrichtlinien der Landarbeiterkammer idgF

Mit den veranschlagten Mitteln wird für Prämien für langjährige Dienstzeit von land- und forstwirtschaftlichen DienstnehmerInnen vorgesorgt.

742 Land- und forstwirtschaftl. Interessenvertretungen

747 Jagd und Fischerei

1/74700 Jagd und Fischerei 41.500

1/747005 7670 Sonstige Beiträge zur Förd. der Jagd u. Fischerei

Rechtliche Grundlagen:

Jagdgesetz 1993, LGBL Nr 100/1993 idgF;
Fischereigesetz 2002, LGBL Nr 81/2002 idgF;

Zahlungen in Erfüllung gesetzlicher Ersatzpflichten bzw. für die Förderung der Jagd und Fischerei.

1/747005 7690 001 Entschädigungen nach dem Salzburger Jagdgesetz

Rechtliche Grundlagen:

Jagdgesetz 1993, LGBL Nr 100/1993 idgF;

Zahlungen in Folge von Schäden die durch ganzjährig geschontes Wild wie beispielsweise Biber, Wolf, Bär und ganzjährig geschonte Beutegreifer oder Vögel verursacht werden und für die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen.

Ziel ist u.a. die Erfüllung von gesetzlichen Schadenersatzleistungen an die Geschädigten sowie Pläne und Maßnahmen für Präventionsaktivitäten.

Der Mehrbedarf ergibt sich aufgrund der zunehmenden Interessenskonflikte zwischen den aufgrund von gesetzlichen Vorgaben streng geschützten Wildtieren und anderen Landnutzern. Die Bedeckung der Mehrausgaben in der Höhe von EUR 14.000,-- erfolgt durch Umschichtungen aus der Deckungsklasse 254.

1/747005 7690 002 Sicherung der ökologischen Vielfalt

Rechtliche Grundlagen:

Projektanträge und Verträge;
Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg idgF;

Unterstützung für diverse Projekte zur Sicherung der ökologischen Vielfalt, des Biosphärenparks Lungau sowie die Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.

Ziel ist die Sicherung der ökologischen Vielfalt.

Der Mehrbedarf ist hauptsächlich auf zusätzliche Ausgaben für den Biosphärenpark Lungau zurückzuführen. Die Bedeckung der Mehrausgaben in der

Höhe von EUR 15.000,-- erfolgt durch Umschichtungen aus der Deckungsklasse 254.

1/747005 7690 003 Schutzgebietsentschädigungen, Natura 2000

Rechtliche Grundlagen:

Jagdgesetz 1993, LGB1 Nr 100/1993 idgF;
Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG

Ausweisung von Wild-Europaschutzgebieten und Leistung von Schutzgebietsentschädigungen.

Ziel ist die Sicherstellung FFH-Schutzgebiete.

1/74703 Bekämpfung der Tollwut 3.000

Nach der Fuchs-Tollwutbekämpfungsverordnung, BGB1 II Nr. 329/2010 idgF, wird für jeden eingesendeten Fuchs eine Prämie von EUR 25,00 bezahlt. Die Untersuchung dieser Tiere in der AGES Vet. med. Untersuchungen in Mödling ist zur Erfassung der Wutausbreitung im Land Salzburg von Wichtigkeit. Die Ausgaben werden in der jeweiligen Höhe zur Gänze vom Bund refundiert. Ziel dieser Untersuchung ist einen Ausbruch rasch festzustellen und Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

Auf den H-Ansatz 2/74703 wird verwiesen.

2/74703 Bekämpfung der Tollwut 3.000

Nach der Fuchs-Tollwutbekämpfungsverordnung, BGB1 II Nr. 329/2010 idgF, wird für jeden zur Untersuchung auf Tollwut eingesendeten Fuchs aus Bundesmitteln eine Prämie von EUR 25,00 bezahlt. Die Einnahmen entsprechen den Ausgaben im H-Ansatz 1/747035 in gleicher Höhe.

748 Notstandsmaßnahmen

749 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/74901 Hagelversicherung 296.000

1/749014 7690 001 Hagelversicherung

Rechtliche Grundlagen:

Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGB1 Nr 64/1955 idgF;
Richtlinie für die Landesbeihilfe zu Prämienkosten von Sturmschadensversicherungen, Zahl: 20408-8/4/33-2015 idgF;

Die Verbilligung der Prämien zur Hagelversicherung erfolgt auf der Basis des Hagelversicherungsförderungsgesetzes. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte durch den Bund und das Land. Diese Prämienleistungen stellen einen wichtigen Beitrag zur Kostenentlastung der bäuerlichen Betriebe dar. Des Weiteren wird das Prämienvolumen der Sturmschadenversicherung für Gewächshäuser in der Landwirtschaft bezuschusst.

Durch die Bezuschussung soll ein Anreiz zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung geschafft werden bzw. die Aufwendungen für die Versicherungsprämien auf einem wirtschaftlich zumutbaren Niveau gehalten

werden.

1/74904 Beiträge für ökolog. Produktionsmethoden (ÖPUL) 7.600.000

1/749045 7690 250 Agrarumweltprogramm ÖPUL/Ländliche Entwicklung

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; Sonderrichtlinie des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0089-II/3/2014 idgF;

Als wesentlicher Teil des österreichischen Programms zur ländlichen Entwicklung leistet das ÖPUL einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft in Salzburg. In den einzelnen ÖPUL-Maßnahmen werden den Bewirtschaftern zusätzliche Leistungen abgegolten, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

Auf Grund der inhaltlichen Neugestaltung des Umweltprogrammes sowie der Neudotierung der Maßnahmen ist zur Ausfinanzierung des ÖPUL mit einem Landesmittelbedarf in veranschlagtem Ausmaß zu rechnen. Von diesem Ansatz sind auch die biologische Landwirtschaft und die Tierschutzmaßnahme umfasst, die in der EU-Verordnung als eigene Maßnahme geführt werden.

Durch die Umsetzung des Agrarumweltprogramms wird erwartet, dass die angebotenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit positive Beiträge zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes, zur Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen und zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landwirtschaft ergeben.

Der Minderbedarf ist hauptsächlich auf die geänderten Maßnahmen und Prämiensätze bei der Neugestaltung des Agrarumweltprogramms zurückzuführen sowie mit den zu erwartenden leicht rückläufigen Teilnahmezahlen zu begründen. Es erfolgten Mittelumschichtungen für Mehrbedarfe in der Deckungsklasse 253, am H-Ansatz 1/71211 und am H-Ansatz 1/74700 in Summe von EUR 301.000,--. Die verbleibenden Restmittel wurden zugunsten des allgemeinen Haushalts eingespart.

1/74905 Ausgleichszulage 6.150.000

1/749055 7690 250 Ausgleichszulage/Ländliche Entwicklung

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Gewährung von Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020, GZ BMLFUW-LE.1.1.6/0001-II/3/2015 idgF;

Die Zahlungen dienen zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste der Landwirte im Zusammenhang mit den naturbedingten Nachteilen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung in den benachteiligten Gebieten und Berggebieten.

Um die Nachteile für Bergbauernbetriebe bei der Milchabholung aufgrund der schlechteren äußeren Verkehrslage abzufedern, die flächendeckende

Bewirtschaftung in den Berggebieten durch die Aufrechterhaltung der Milch- und Rinderwirtschaft zu sichern, werden auch Transportkostenzuschüsse zur Milchanlieferung im Berggebiet gewährt.

Durch die Umsetzung der gegenständliche Maßnahme wird erwartet, dass in den benachteiligten Regionen positive Beiträge zur Aufrechterhaltung der Besiedelung sowie zur Erhaltung des ländlichen Kulturerbes geleistet und die Grundlagen für Erholung und Tourismus gesichert bleiben. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass damit die weitere Bewirtschaftung durch bäuerliche Familienbetriebe unterstützt wird.

1/74906 Sonstige Ausgleichsmaßnahmen

300.000

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates; Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBL Nr 16/1975 iVm der Richtlinie Rinderhaltung idgF;

Durch konkrete Maßnahmen wird der landwirtschaftliche Produktionsprozess optimiert und der Anteil qualitativ hochwertiger Agrarerzeugnisse bzw. Lebensmittel gesteigert. Durch Optimierung der Rindermast und Mutterkuhhaltung in den Bereichen Fütterung, Tierhaltung, Tierwohl, Hygiene und Betriebsmanagement wird die Qualität der Enderzeugnisse gesteigert, um die handelsüblichen Standards zu übertreffen.

Durch diese Maßnahmen soll eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung im teilnehmenden Betrieb erreicht und damit das Qualitätsniveau der gesamten Rindfleischproduktion erhöht werden.

Die Bedeckung der erforderlichen Mittel kann durch den Wegfall der Mutterkuhprämie kompensiert werden. Die verbleibenden Restmittel wurden zugunsten des allgemeinen Haushalts eingespart.

1/74909 Sonstige Maßnahmen

904.000

1/749095 7670 001 Agrarmarketing

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBL Nr 16/1975;

Die vom Salzburger Landtag initiierte Förderung der Arbeitsplatzsicherung im ländlichen Raum durch agrarisches Marketing zielt darauf ab, die Beschäftigung in der Salzburger Land- und Forstwirtschaft zu sichern und gleichzeitig bei den Konsumenten das Bewusstsein zu fördern, dass sie mit dem Kauf von Salzburger Lebensmittelmarkenprodukten den Absatz von Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Produkten und damit den Erhalt der bäuerlichen Landwirtschaft in Salzburg unterstützen.

Mit dem Einsatz der Agrarmarketingmittel soll das Image von Produkten und Leistungen der Salzburger Land- und Forstwirtschaft gesteigert, das Marketing von Produkten und Dienstleistungen aus der Salzburger Landwirtschaft initiiert und koordiniert und ein einfacherer Zugang zu Informationen über Direktvermarkter und ihre Produkte geschaffen werden.

Der Mehrbedarf erklärt sich durch die Unterstützung zusätzlicher Aktivitäten und Projekten im Agrarmarketing. Die Bedeckung dieser Mehrausgaben in der Höhe von EUR 10.000,-- erfolgt durch Umschichtungen aus der DKL 254.

1/749095 7670 003 Salzburger Bauernhilfe

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBL Nr 16/1975;
Spartenrichtlinien für die Gewährung von Sozialhilfe für unverschuldet
in Not geratene Land- und Forstwirte idgF;

Ziel dieser Maßnahme ist die finanzielle Unterstützung von
landwirtschaftlichen Betrieben, die unverschuldet in eine Notsituation geraten
sind z.B.: Tod des Betriebsleiters.

1/749095 7670 004 Agrarische Forschung

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBL Nr 16/1975

Im Rahmen der Bund/Länder-Forschungscooperation werden mit diesen Mitteln
vor allem gemeinsam mit dem Bund und anderen Bundesländern aktuelle und
notwendige Forschungsvorhaben unterstützt. Weiters werden Forschungsprojekte
und Initiativen bzw. Vorhaben im Rahmen der ÖVAF und des Landes Salzburg
bezuschusst.

Ziel ist die Forschungsaktivitäten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft
zu erhöhen.

Der Mehrbedarf erklärt sich durch zusätzliche Projekte im Jahr 2016. Die
Bedeckung dieser Mehrausgaben in der Höhe von EUR 10.000,-- erfolgt durch
Umschichtungen aus der Deckungsklasse 254.

1/749095 7670 005 Bundesländerübergreifende Maßnahmen

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBL Nr 16/1975

Diese Maßnahmen stellen einen Sammelpunkt von Förderungsmaßnahmen dar, die
zur Vereinfachung zentral über das BMLFUW abgewickelt werden. Die jeweilige
Beteiligung der Länder an den einzelnen Maßnahmen hängt von deren
Inanspruchnahme ab. Beispielsweise werden landtechnische Maßnahmen,
Innovationen sowie Werbung und Markterschließung von österreichischen land-
und forstwirtschaftlichen Verbänden und Organisationen wie z.B. Zentrale ARGE
Österreichischer Rinderzüchter, Bundesverband Bio Austria, ARGE Pinzgauer
Rinderzüchter gefördert. Es können auch Projekte unterstützt werden, die nicht
von allen Bundesländern mitgetragen und/oder von den Ländern selbst
abgewickelt werden.

1/749095 7670 006 Sonstige Beiträge

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBL Nr 16/1975;
Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes
Salzburg idgF;

Für die Förderung diverser öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten und Veranstaltungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich ist mit diesem Ansatz vorgesorgt. Weiters werden aus diesem Ansatz unvorhersehbare Ausgaben abgedeckt.

Der Mehrbedarf erklärt sich durch zusätzliche Veranstaltungen und Projekte im Jahr 2016. Die Bedeckung dieser Mehrausgaben in der Höhe von EUR 14.000,-- erfolgt durch Umschichtungen aus der Deckungsklasse 254.

1/749095 7670 007 Lebensqualität Bauernhof

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBL Nr 16/1975 idgF;
Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg idgF;

Ziel dieser Initiative ist die nach innen gerichtete Sensibilisierung der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung. Durch die Stärkung der Motivation für den Beruf des Land- und Forstwirtes ist der Fortbestand einer nachhaltigen Bewirtschaftung und die damit einhergehende Erhaltung des Arbeitsplatzes Bauernhof gewährleistet. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden für die Projektbegleitung und operative Maßnahmen verwendet.

1/749095 7770 GVO-, PSM- und Forstmonitoring

Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Gentechnik-Vorsorgegesetz, LGBL Nr 75/2004 idgF; Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014, LGBL Nr 102/2013 idgF;
Salzburger Jagdgesetz 1993, LGBL Nr 100/1993 idgF;

Im Rahmen des Salzburger Gentechnik-Vorsorgegesetzes, des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes und des Salzburger Jagdgesetzes werden entsprechende GVO-, Pflanzenschutzmittel- und Kiefernfaedenwurm-Monitoringuntersuchungen sowie laufendes Monitoring jagdlich geschützter Arten durchgeführt.

1/749099 7280 Landesgut Stoissen

Laufende Aufwendungen für Instandhaltung und Reparaturen am Stoissengut.

2/74909 Sonstige Maßnahmen 7.500

Einnahmen aus Miet- und Pachterträgen Stoissengut

1/74910 Einrichtungen zur Energieerzeugung aus Biomasse 1.285.000

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung EU Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen, GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 idgF;
Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland idgF;
Ressortgenehmigung;
Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg idgF;

Vorgesorgt wird für die Förderung von Einrichtungen zur effizienten Nutzung von erneuerbaren, biogenen Energieträgern - Biomasse, Biogas o.ä. - zur Schaffung und Nutzung neuer alternativer Einkommens-, Beschäftigungs- und regionaler Wertschöpfungsquellen. Durch die Reduktion des CO₂-Ausstosses im Ausmaß von 200.000 Tonnen und die Verringerung der Emissionen konventioneller Luftschadstoffe wird einerseits ein wesentlicher Beitrag für den Umwelt- und Klimaschutz geleistet, andererseits werden wichtige Schritte in Richtung Umsetzung der energiepolitischen Ziele des Landes - siehe Leitstrategie Salzburg 2050 klimaneutral.energieautonom.nachhaltig - gesetzt.

Ziele: Die Ziele der Leitstrategie Salzburg 2050 klimaneutral.energieautonom.nachhaltig sind sehr ambitioniert und können nur dann erreicht werden, wenn dem effizienten Einsatz von Energie oberste Priorität eingeräumt wird und alle Formen erneuerbarer Energie in nachhaltiger Weise genutzt werden. Dies schließt insbesondere die Nutzung von Biomasse für Wärme, Strom und Mobilität im Land Salzburg mit ein.

Der Differenzbetrag zum Vorjahr wurde zugunsten des allgemeinen Haushalts eingespart.

75 Förderung der Energiewirtschaft

759 Sonstige Energieträger

1/75900 Einrichtungen zur Energieerzeugung	2.000.000
--	-----------

Rechtliche Grundlagen:

Förderungsrichtlinien Energiewirtschaft und -beratung idgF;
Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes idgF;

Im Voranschlagsjahr wird unter der Post 7770 zur Erreichung der energiepolitischen Ziele bzw. zur Verminderung von Treibhausgasemissionen, zur Einsparung von Energie sowie zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur forcierung erneuerbarer Energieträger vorgesorgt.

Ziele:

Im Bereich Raumwärme und Warmwasser wird für die Förderung der Errichtung von Solaranlagen und Wärmepumpen entsprechend den Förderrichtlinien vorgesorgt. Erwartet werden ca. 421 Ansuchen für thermische Solaranlagen. Damit wird eine CO₂-Reduktion in Höhe von 740 Tonnen pro Jahr erzielt. Darüber hinaus werden ca. 80 Ansuchen für Wärmepumpenanlagen erwartet. Damit wird eine CO₂-Reduktion in Höhe von 366 Tonnen pro Jahr erreicht. Im Voranschlagsjahr wird unter der Post 7790 zur Erreichung der energiepolitischen Ziele des Landes - siehe Leitstrategie Salzburg 2050 klimaneutral.energieautonom.nachhaltig - im Bereich Raumwärme und Warmwasser für die Förderung der Errichtung von zentralen Holzheizungsanlagen entsprechend der Förderrichtlinien vorgesorgt. Gefördert wird der Austausch bestehender Heizungen in automatische Pellets- oder Holzschnitzelheizungen bzw. Stückholzheizungen mit Pufferspeicher und der Anschluss an Biomasse-Fernwärme. Erwartet werden ca. 443 Ansuchen für Biomasse Zentralheizungsanlagen. Dadurch wird eine CO₂-Reduktion in Höhe von 4.120 Tonnen pro Jahr erzielt. Bei der Post 7791 ist die Förderung ausgelaufen.

Es erfolgte eine Verschiebung bzw. Umschichtung in der Höhe von EUR 310.000,--

zugunsten des H-Ansatzes 1/75910.

1/75910 Ökoenergiefonds **2.331.000**

Rechtliche Grundlagen:

Ökostromgesetz 2012, BGBI I Nr 11/2012 idgF;

Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes idgF;

Vorgesorgt ist unter der Post 7480 für die Förderung von Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energieträger, dies im Hinblick auf die Erreichung der Ziele Klima- und Energiestrategie Salzburg 2050 von -30 % Treibhausgasemissionen und 50 % Anteil an erneuerbarer Energie in Salzburg. Es werden auch Maßnahmen zur Reduktion des Endenergiebedarfs sowie zur Steigerung der Effizienz in der Energiebereitstellung - Fernwärmeversorgung u.ä. - unterstützt. Weiters ist vorgesorgt für die Förderung, zum Teil Kofinanzierung zu Bund und EU, für Ökostromerzeugungsanlagen. Das entspricht der Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen des Bundes - Technologiefördermittel. Vorgesorgt ist unter Post 7481 für die Förderung von sogenannten Ökostromprojekten. Ein Teil dieser Mittel stammt aus den zweckgebundenen Einnahmen des Ökostromgesetzes - Technologiefördermittel.

Ziele: Durch die Steigerung der Energieeffizienz und die Reduktion des Einsatzes fossiler Energieträger sollen der Energiebedarf vermindert sowie die Treibhausgasemissionen weiter reduziert werden.

Der Mehrbedarf resultiert aus der Umsetzung verstärkter Maßnahmen zur Reduktion des Endenergiebedarfs sowie zur Steigerung der Effizienz in der Energiebereitstellung - Fernwärmeversorgung u.ä.

Die Bedeckung dieser Mehrausgaben in der Höhe von 310.000,-- erfolgt durch Umschichtung vom H-Ansatz 1/75900.

2/75910 Ökoenergiefonds **480.000**

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/75910 wird hingewiesen.

Bei der Post 8293 kann mit Zinseinnahmen durch das Fondsvermögen in dieser Höhe gerechnet werden. Gemäß Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz als Grundsatzgesetz des Bundes bzw. dem Landeselektrizitätsgesetz als Ausführungsgesetz des Landes wurde ein Ökoenergiefonds eingerichtet. Am 1.1.2003 ist das Ökostromgesetz in Kraft getreten. Dieses sieht vor, dass das Land Salzburg diese Technologiefördermittel zur Förderung von Ökostromanlagen erhält. Dazu ist in der Post 8500 vorgesorgt.

77 Förderung des Fremdenverkehrs

770 Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs

1/77000 Tourismuswerbung - Kooperationen **1.320.000**

Weiterhin soll im Einklang mit der im Strategieplan Tourismus 2020 definierten Zielsetzung, das Salzburger Land als Ganzjahresdestination zu positionieren, und den dort definierten Handlungsfeldern (zB Nachhaltigkeit, Innovation, Gesundheit, Kultur, Sport, MICE ...), eine konsequente Vermarktung erfolgen - dies mit dem Ziel der Steigerung der Nächtigungszahlen, Auslastung und Wertschöpfung im Salzburger Tourismus.

1/77010 Salzburger Land Tourismus GmbH

5.387.400

Der Landesteil der Finanzierung der Salzburger Land Tourismus Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

1/770104 Post: 7430
Beitrag zum laufenden Aufwand

Rechtsgrundlage ist der Vertrag zwischen dem Land Salzburg und der SLTG vom 20.12.1993, wobei danach nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten des Landes eine Anhebung der Basisfinanzierung jährlich mindestens um die Inflationsrate vorgesehen ist. Die Erhöhung des VPI von 0,9 % ist veranschlagt.

1/770105 Post: 7433
Dachmarkenwerbung

Das Land Salzburg stellt der Salzburger Land Tourismus GmbH zur Teilfinanzierung des Projektes "Dachmarken-Werbung Salzburger Land" seit dem Jahr 2001 einen Förderungsbeitrag unter der Bedingung zur Verfügung, dass der Salzburger Land Tourismus GmbH (SLTG) von den Tourismusverbänden bzw Gemeinden ebenfalls ein jährlicher Finanzierungsbetrag bereitgestellt wird. Der Beitrag der Tourismusverbände/Gemeinden ist gesetzlich geregelt (§ 27(3) S.TG, § 9 (1) OrtstaxenG, § 7 KurtaxenG), wobei ab 1.1.2014 ein erhöhter Beitrag (5 Cent je ortstaxenpflichtiger Nächtigung, 4 Cent aus Kurtaxe) gilt. Aufgrund der jüngsten Budgetkürzungen wurde der ursprüngliche Landesbeitrag iHv 726.700,- Euro (Regierungsbeschluss vom 17.1.2000, 10 Mio ATS) auf 545.500,- Euro reduziert, der Dachmarkenbeitrag der TVBs/Gemeinden gesetzlich festgeschreibener Beitrag der TVBs/Gemeinden fällt im Vergleich dazu signifikant höher aus. Die Fördermittel sind zur Finanzierung und Festigung von Schwerpunkt kampagnen notwendig, um den Tourismus weiterhin trotz starker Konkurrenz ausländischer Destinationen auf hohem Niveau halten zu können.

771 Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs

1/77101 Tourismuspolitische Maßnahmen **1.263.200**

1/771015 Post: 7480
Beiträge für Projekte

1. Rechtliche Grundlage:

Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.02.2009.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gefördert werden Maßnahmen und Einrichtungen, die für den Tourismus im Land Salzburg von Bedeutung sind und weitere Impulse in den Tourismusregionen auslösen. Den Rahmen für die Förderungen bilden unter anderem die im Strategieplan Tourismus angeführten Handlungsfelder Ganzjahrestourismus, Meeting-, Incentive-, Kongress- und Event Tourismus, der Wellness- und Gesundheitstourismus, Kulinarik gepaart mit Authentizität und Nachhaltigkeit, Sport- und Kulturtourismus sowie Anstrengungen zur Verbesserung

tourismusrelevanter Infrastruktur, Maßnahmen der Tourismuswerbung und Präsentation des Tourismusstandortes. Besonders willkommen sind Projekte mit pilotaftem und innovativem Charakter.

Für mehrjährige Projekte, zB Burgrabenklamm, Sonnblick-Seilbahn und Restzahlungen für Iron Man Weltmeisterschaft 2015 in Zell am See - Kaprun, wurden Förderungen zugesagt, die entsprechend dem Projektfortschritt und der Teil-Projektabrechnungen in Tranchen an die Fördernehmer ausgereicht werden. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Mittel iHv 225.200 Euro werden durch die Rücklage 2981 707 "Beiträge für Fremdenverkehrseinrichtungen" gedeckt.

3. Wirkungsziele:

Durch die Maßnahmen und Aktivitäten in den oben dargestellten Handlungsfeldern und touristischen Themenbereichen wird die Sichtbarmachung des Tourismusstandortes Land Salzburg, das Bieten von ganzjährigen, vielfältigen und qualitätsvollen Anreizen zum Besuch des Salzburger Landes, die Stärkung der Regionen und die Absicherung der Lebensgrundlagen unter Wahrung der natürlichen Ressourcen angestrebt.

Beispiele:

- Kultur-, Sport- und Gesundheitsveranstaltungen, vielfach mit internationaler Beteiligung (Veranstaltungen mit Medienwirkung für den Tourismusstandort Salzburg, zumindest eine im Sommer und eine im Winter, Förderung vielfältiger Veranstaltungsideen, etc)
- Infrastrukturinvestition mit wertvollen Impulsen für die Regionen (Bahnen, Burgen, Kleinstlifte, Kulturgüter, Wege, etc)
- Marketing- und Markenkampagnen für den Tourismusstandort Salzburg (nach Themen, Jahreszeiten, Regionen, etc)

1/771019 Post: 7297

Übrige Ausgaben:

- Ehrenzeichen für Verdienste um den Tourismus (Tourismus-Auszeichnungs-Verordnung), Abwicklung der Ehrung und Ankauf von Insignien
- Vorsorge für Kosten von externen Sachverständigen im Bereich der Vollziehung des Schischul- und Bergführerwesens, des Salzburger Tourismusgesetzes sowie im Rahmen der Aufsicht über die Tourismusverbände
- Expertengutachten im Zusammenhang mit der Festlegung von Tourismusstrategien
- Tourismusplattform
- Schwerpunktveranstaltungen für Unternehmen der Tourismuswirtschaft wie zB Innovationspreis Tourismus 2016

1/77103 Sonst. Maßnahmen zur Förderung des Tourismus

1.943.000

1/771034 Post: 7435 590

Zinsenzuschüsse

1. Rechtliche Grundlage:

- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.02.2009
- Förderrichtlinien der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) samt

den darin vorgesehenen Ko-Förderungen für die Länder

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Tourismus- und Freizeitwirtschaft zählt in Salzburg auf Grund der Verflechtungen mit anderen Branchen, sowie der bisher intensiven und für die regionale Wirtschaft und Beschäftigung besonders wirksamen Investitionstätigkeit zu den wichtigsten Sektoren. Um auch in Zukunft erfolgreich am Markt agieren zu können, sind Innovationen zur Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen entlang der gesamten Dienstleistungskette notwendig. Weiters bedarf es laufender Investitionen zur Qualitätsverbesserung und Angebotsdiversifizierung in bestehenden Tourismusbetrieben, aber auch Anreize zur Gründung neuer Tourismusunternehmen und für die Weiterführung bestehender Betriebe durch die nächste Generation.

Um die Salzburger Tourismus- und Freizeitwirtschaft dabei zu unterstützen, kooperiert das Land Salzburg intensiv mit dem Wirtschaftsministerium und der Tourismusbank (ÖHT), die seit Jahrzehnten im Auftrag des Bundes die Förderungen, Haftungen und Finanzierungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft abwickelt. Diese für die Finanzierung von Tourismusprojekten wichtigen Förderungs- und Finanzierungsinstrumente werden entsprechend den aktuellen Erfordernissen der Tourismusbetriebe weiterentwickelt.

Als aktuelle Förderungs- und Finanzierungsinstrumente werden die neuen TOP-Tourismus-Impulsrichtlinien 2014-2020, das ERP-Tourismuskreditprogramm, sowie die neuen Haftungs- und Garantieinstrumente angeboten.

Die seit 01.07.2014 geltenden Tourismus-Förderungsrichtlinien normieren für die Jungunternehmerförderung sowie bestimmte Arten von Investitionen bzw. Finanzierungen die Bereitstellung von Ko-Förderungen des jeweiligen Bundeslandes, in dem sich der Investitionsstandort des Förderwerbers befindet. Mit einem besonderen Förderungsschwerpunkt sollen in der neuen Förderperiode 2014-2020 Betriebsneugründungs- und -übernahmeprojekte mit der Maßgabe einer soliden Eigenmittelausstattung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft forciert werden.

Die präliminierten Fördermittel werden sowohl zur Bedeckung eingegangener Beihilfenverpflichtungen als auch für die Jungunternehmerförderung und einzelbetriebliche, investive Leitprojekte in Gemeinden bzw. Gebieten, in denen ein Missverhältnis zwischen dem Nächtigungs- bzw. Verpflegungsangebot und touristischen Infrastruktureinrichtungen besteht, verwendet.

3. Wirkungsziele:

Die Förderstrategie ist, junge Menschen zu motivieren, Unternehmen, die für die Wettbewerbsfähigkeit für die Salzburger Tourismus- und Freizeitwirtschaft wichtig sind, zu gründen bzw. bestehende Unternehmen zu übernehmen. Weiters sollen mit den Fördermitteln vor allem jene Investitionsprojekte unterstützt werden, deren Investitionsziel die Förderung des Ganzjahrestourismus und der Ausbau attraktiver touristischer Dienstleistungsketten sowohl für den Winter- als auch den Sommertourismus ist.

1/771034 Post: 7480
Pilot- und Infrastrukturprojekte (EU-ko)

1. Rechtliche Grundlage:

- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.02.2009
- Förderrichtlinien der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) samt den darin vorgesehenen Ko-Förderungen für die Länder

2. Inhaltliche Beschreibung:

Um die Wirksamkeit des Einsatzes von Tourismusförderungsmitteln zu optimieren, sind sowohl Förderprogramme zur Umsetzung qualitativ hochwertiger Investitionen in die betriebliche "Hardware", als auch in die Entwicklung innovativer, auf den Tourismusmärkten nachgefragter Urlaubangebote (touristische "Software") notwendig. Die neuen TOP-Tourismus-Impulsrichtlinien 2014-2020 beinhalten daher Fördermodule zur Konzeption und Umsetzung innovativer Angebote sowie für überbetriebliche Kooperationen entlang der touristischen Wertschöpfungskette in Tourismusdestinationen, zu deren Finanzierung Zuschüsse der ÖHT und des Landes bereitgestellt werden können. Weiters sollen die präliminierten Fördermittel für die Errichtung, Attraktivitätserweiterung und notwendige Modernisierungen von Freizeit- und allwettertauglichen Infrastruktureinrichtungen, die regionale Angebotsalleinstellungsmerkmale haben und daher für Tourismusdestinationen von besonderer Bedeutung sind, eingesetzt werden. Weiters sollen durch die Ausreichung von Förderungen Anreize geschaffen werden, zielgruppen- und regionsspezifische neue Urlaubsprodukte zu entwickeln und mit den dafür notwendigen Maßnahmen umzusetzen, wie zB "Alpine Gesundheitsregion Salzburg". Zur Evaluierung der Wirkung derartiger Urlaubsprodukte gehören auch wissenschaftliche Grundlagenuntersuchungen durch die in Salzburg beheimateten medizinischen Forschungseinrichtungen.

3. Wirkungsziele:

Durch die Entwicklung und Umsetzung innovativer touristischer Dienstleistungen, sowie die weitere Attraktivierung und Erweiterung der für die Förderung des Ganzjahrestourismus notwendigen Infrastruktureinrichtungen soll der Wachstumskurs der Salzburger Tourismus- und Freizeitwirtschaft unter Berücksichtigung der in Salzburg angebotenen Naturvielfalt, der beliebten Wandermöglichkeiten sowie der attraktiven Bergsport-, Rad- und Mountainbike-Sportmöglichkeiten kontinuierlich fortgesetzt werden.

1/771034 Post: 7481
Zuschüsse für Investitionen

1. Rechtliche Grundlage:

- Richtlinien zur Tourismusoffensive Salzburger Seenland, Lammertal, Unterpinzgau und Unteres Saalachtal 2015-2016
- Richtlinien zu den Tourismusoffensiven Salzburger Salzkammergut 2012-2013

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die präliminierten Ausgaben werden im Jahr 2015 für eingegangene Förderungsverpflichtungen von Investitionsprojekten der Tourismus- und Freizeitwirtschaft im Rahmen der Tourismusoffensive für Salzburger Salzkammergut und für das neue Schwerpunktprogramm in den Regionen Salzburger Seenland, Lammertal, Unterpinzgau und Untere Saalachtal benötigt. Der Fokus der geförderten Investitionen liegt in der Betriebsgrößenoptimierung, bei

Qualitätsverbesserungen, behindertengerechte Ausstattung, Ausbau der Personalunterkünfte, sowie der Neugründung von Tourismusbetrieben. Förderungsadressaten sind gewerbliche Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe, Unternehmensgründer der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft, sowie Privat- und Ferienwohnungsvermieter. Die präliminierten Fördermittel werden sowohl zur Finanzierung zugesagter Beihilfen in der Tourismusoffensive Salzburger Salzkammergut als auch für das neue Tourismusschwerpunktprogramm 2015-2016 in den 24 Tourismusgemeinden der oben angeführten Regionen benötigt.

3. Wirkungsziele:

Allein im Sonderimpulsprogramm zur Mobilisierung und intensiven Unterstützung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft im Salzburger Salzkammergut wurde mit mehr als 50 Projekten ein Fördervolumen von mehr als 1,5 Millionen Euro bei dadurch ausgelösten Gesamtinvestitionen in Höhe von fast 20 Millionen Euro erreicht. Eine Analyse der durch die Tourismusoffensiven ausgelösten regionalen Wertschöpfung ergab, dass die Förderungsempfänger die Aufträge primär an regionale Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vergeben haben und dadurch ein maßgeblicher Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region geleistet wurde.

2/77103 Sonst. Maßnahmen zur Förderung des Tourismus	700
---	------------

Verrechnungsansatz für etwaige Rückersätze von Ausgaben.

78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	
---	--

780 Einrichtungen z.Förd.v.Handel, Gewerbe u.Industrie	
---	--

1/78010 Salzburger Wachstumsfonds	968.300
--	----------------

781 Bildung und Beratung	
---------------------------------	--

1/78190 Allg. Beiträge zur Förderung des Arbeitsmarkts	5.659.000
---	------------------

1/781905 Post: 7430 001, Post: 7430 003 und Post: 7430 009
 Beiträge für Jugendbeschäftigung und Lehrlingsförderung, besondere Beschäftigungsprojekte und Beiträge an Arbeitsstiftungen

1. Rechtliche Grundlagen:

Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.2.2009

2. Inhaltliche Beschreibung:

Im Jahr 2014 waren im Land Salzburg fast 245.000 Menschen (im Vergleich zu 2013: +0,6%) unselbstständig beschäftigt, im Vergleich der ersten Quartale stieg diese Zahl 2015 um weitere 0,8% auf ca. 248.000 an. Gleichzeitig waren 2014 jahresdurchschnittlich insg. 14.672 Personen arbeitslos, im ersten Quartal 2015 stieg diese Zahl auf 16.546. Um angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung das erreichte Beschäftigungsniveau zu halten und gleichzeitig das Arbeitskräftepotenzial für Betriebserweiterungen, -umstrukturierungen oder -ansiedlungen entwickeln zu können, sind Maßnahmen entsprechend den sich rasch ändernden Anforderungen am Arbeitsmarkt und dem Technologiefortschritt erforderlich. Mit den veranschlagten Fördermitteln werden teils diese

Maßnahmen umgesetzt, teils werden langjährig bewährte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Initiativen und Beratungs- und Unterstützungsangebote weitergeführt. Dazu werden die einzelnen Gruppen durch Bündel von Maßnahmen angesprochen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass durch Projekte und Maßnahmen, die aus dem Ansatz Allgemeine Beiträge zur Förderung des Arbeitsmarkts gefördert werden, bestehende Angebotslücken des institutionalisierten Unterstützungssystems geschlossen und die am Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppen mittels speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Projekte erreicht und so langfristig in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen.

Im Bereich Jugendbeschäftigung und Lehrlingsförderung sind dies Beratungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Jugendliche, die teilweise gemeinsam mit AMS und Wirtschaftskammer umgesetzt werden sowie Beratungs-, Mentoring- und Unterstützungsmaßnahmen für Frauen und Mädchen. Mit der Einführung des Salzburger Talente-Checks erfolgt eine frühzeitige Beratung aller Schüler/innen in der 7. und 8. Schulstufe, die die Wahl des Berufsweges erleichtert und drop-out-Quoten verringert. Die Salzburger Lehrlinge sind nach Absolvierung der international anerkannten, dualen Ausbildung die dringend benötigten Fachkräfte von Morgen. Um die besonderen Leistungen von Lehrlingen, die die Berufsschule und die Lehrabschlussprüfung mit ausgezeichneten Erfolgen absolviert haben, zu belohnen, finanzieren das Land und die Wirtschaftskammer Salzburg auch im Jahr 2015 wieder die Initiative "Auslandsstipendien für Lehrlinge". Ziel ist, den besten rd. 50 Salzburger Lehrlingen einen Auslandsaufenthalt zur Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse, zum Kennenlernen ausländischer Betriebe sowie der dort in Ausbildung befindlichen Jugendlichen, zu ermöglichen. Im Rahmen des Impulspaketes wurde von der Landesregierung eine Maßnahme zur Förderung des Pflichtschulabschlusses beschlossen.

Der Finanzierungsmehrbedarf 2016 für den Talentecheck wird einnahmenseitig durch eine Rücklagenentnahme bedeckt.

Im Bereich Besondere Beschäftigungsprojekte sind einerseits die Bekämpfung des Fachkräftemangels und andererseits die Erleichterung der Integration in den Arbeitsmarkt für bestimmte Gruppen im Fokus. Das umfasst Ausbildungsmaßnahmen für Pflegeberufe, Beratung für Frauen in spezifischen Problemlagen sowie Maßnahmen für ältere Arbeitslose. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Implacement-Stiftungen.

Um den sich verstärkt abzeichnenden Fachkräftemangel in den Zukunftsbereichen Technik und Produktion vorzubeugen, soll mit den präliminierten Förderungsausgaben auch ein Anreiz geschaffen werden, die notwendigen Qualifikationen zu erwerben. Mit der Förderung der Meisterprüfungsgebühr soll zudem die Möglichkeit für Unternehmensgründung und -übernahmen erleichtert werden.

Der Finanzierungsmehrbedarf 2016 für die Meisterprüfungsgebühr wird einnahmenseitig durch eine Rücklagenentnahme bedeckt.

Mit dem Bereich Beiträge an Arbeitsstiftungen steht ein bewährtes und erfolgreiches Instrument der regionalen Arbeitsmarktpolitik zur Unterstützung betroffener Arbeitnehmer zur Verfügung.

3. Wirkungsziele:

- Heranbildung des Fachkraftnachwuchses für die Wirtschaft sowie Qualifizierung, Beratung und Unterstützung zur Integration von Arbeitslosen am ersten Arbeitsmarkt (Jugendliche, Ältere, Frauen, etc), vor allem durch Kofinanzierung von AMS-Maßnahmen, einschließlich Arbeitsstiftungen
- Die Ausbildungsanreize in den technischen Lehrberufen sollen ausgebaut werden
- Die Lehrlingsausbildung soll um eine internationale Dimension erweitert werden
- Sicherstellung einer arbeitsplatznahen Qualifizierung
- Ausbildungsgarantie für Jugendliche
- Sicherstellung einer Beratung über Ausbildungsmöglichkeit für Jugendliche
- Erleichterung der Berufs-Entscheidung
- Anreiz zur Qualifizierung als Meister
- Rasche Heranführung von Asylberechtigten an den Arbeitsmarkt

Bedeckung über Rücklagenauflösung:

Die Mehrkosten durch Meisterprüfungsgebühr und Talente-Check können 2016 nicht zur Gänze durch Einsparungen in anderen Bereichen aufgefangen werden, sodass Euro 150.000,-- aus der Auflösung von Rücklagen einnahmenseitig präliminiert werden.

1/781905 Post: 7430 004

Salzburger Bildungsscheck

1. Rechtliche Grundlage:

Förderungsrichtlinie des Landes Salzburg für den Bildungsscheck.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Ausbildung und laufende, berufsbegleitende Qualifizierung gelten als Schlüssel für die erfolgreiche Teilnahme am Arbeitsmarkt. Gut ausgebildete, hoch qualifizierte Arbeitskräfte bilden zudem die wichtigste Grundlage für eine erfolgreiche regionale Wirtschafts- und Standortpolitik. Im Jahr 2014 erhielten 5.577 Salzburgerinnen und Salzburger zur beruflichen "Weiterbildung auf eigene Initiative und auf eigene Rechnung" Zuschüsse von insg. 2,26 Mio. Euro vom Land Salzburg zugesagt. Im Jahr 2015 wurde die Förderung für die Vorbereitungskurse für Meisterprüfungen erhöht, im ersten Halbjahr nahmen ca. 500 Personen diese Förderung in Anspruch.

3. Wirkungsziel:

- Berufsorientierte Weiterbildung insbesondere von Beschäftigten sowie Höherqualifizierung (Meisterscheck)
- Förderung von Zusatzqualifizierung zur Erhöhung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt

Bedeckung über Rücklagenauflösung:

Die Richtlinie des Salzburger Bildungsschecks sieht die Auszahlung der Förderung erst nach Abschluss der Ausbildungsmaßnahme vor. Dadurch kommt es zu erheblichen Verschiebungen zwischen Zusage und Auszahlungszeitraum. Da im Jahr 2015 die Auflösung der für die Auszahlung der zugesagten Fördermittel präliminierten Rücklagen nicht möglich war, ist ein erheblicher Rückstand

entstanden, der eine Weiterführung des Bildungsschecks über September 2015 hinaus verunmöglicht, da die Mittel zu diesem Zeitpunkt erschöpft sein werden. Eine einmalige, über Entnahme von Rücklagen in Höhe von 250.000,-- Euro finanzierte Erhöhung des Budgets für 2016 bildet die Grundlage, dass das erfolgreiche Programm Salzburger Bildungsscheck weitergeführt werden kann.

2/78190 Allg. Beiträge zur Förderung des Arbeitsmarkts 410.000

2/781903 2981 781: Einnahmen aus Rücklagenauflösung

2/781905 8280: Verrechnungsansatz für etwaige Rückersätze von Ausgaben.

782 Wirtschaftspolitische Maßnahmen

1/78200 Allgemeine Beiträge zur Förderung der Wirtschaft 3.156.300

2/78200 Allgemeine Beiträge zur Förderung der Wirtschaft 510.000

Einnahmen ergeben sich aus der Entnahmne aus Rücklagen, sowie aus der Rückforderung gewährter Zinsenzuschüsse und Zuschüsse, beispielsweise wegen Löschung von Gewerbeberechtigungen, Betriebseinstellungen, etc.

Siehe dazu auch die Erläuterungen zu Ansatz 1/78200.

1/78203 Innovations- und Forschungsförderung 5.000.000

1/782035 Post: 7297

Forschungskooperationen und Kompetenzzentren

1. Rechtliche Grundlage:

- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.02.2009 (für Projektfinanzierungen außerhalb der Richtlinie Trans4Tec und sofern keine andere Richtlinie anzuwenden ist, z.B. Richtlinie der FFG)
- Richtlinie zum Förderungsprogramm Trans4Tec, angepasst an das neue europäische Beihilfenrecht

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Fördermittel werden für Projekte zur Umsetzung der Wissenschafts- und Innovationsstrategie Salzburg 2025 sowie zur Co-Finanzierung von Forschungsprojekten, die im Rahmen thematischer und struktureller Programme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) durchgeführt werden, zur Bereitstellung von Initialfinanzierungen für CD-Labors in Salzburg (von der Universität Salzburg wird ein Antrag vorbereitet) und zur Co-Finanzierung von regionalen Forschungsprojekten gem. der Richtlinie Trans4Tec verwendet werden. Weiters sollen öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Stärkung der Bewusstseinsbildung von F&E in Salzburg, des Wissens- und Technologietransfers zwischen Salzburger Unternehmen und Forschungseinrichtungen, neuer strategischer Projektvorhaben der Salzburg Research Forschungsgesellschaft mbH (SRFG) in Kooperation u.a. mit dem BMVIT (z.B. Next Generation - Multi Purpose Production Systems) und neuer Beratungsstrukturen zur Gründerbegleitung start-up Salzburg gefördert werden.

3. Wirkungsziele:

Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Kooperationen zwischen Salzburger Forschungseinrichtungen und Salzburger Unternehmen in Bereichen der

angewandten Forschung zu stärken und den Wissenstransfer in Unternehmen zu verbreitern. Eine Wirkungsanalyse ist im Zuge der Umsetzung der Wissenschafts- und Innovationsstrategie Salzburg 2025 vorgesehen.

1/782035 Post: 7480 001

Beiträge für betriebliche Forschung

1. Rechtliche Grundlagen:

- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, Erlass 2.15 vom 19.02.2009
- Richtlinie der Innovationsförderung vom 01.01.2015
- Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame, verstärkte Forschungsförderung der Salzburger Unternehmen zwischen der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und dem Land Salzburg vom 19.02.2015.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Ziele des Wirtschaftsprogramms Salzburg 2020 liegen insbesondere darin, Salzburgs Position als innovations- und wissensorientierter Wirtschaftsraum auszubauen und eine nachhaltige Wirtschaftsweise zu implementieren. Mit gegenständlichem Forschungsförderungsbudget für das Jahr 2015 wird nicht nur dazu beigetragen, dieses breit erarbeitete strategische Rahmenprogramm umzusetzen, sondern auch ein wichtiges Signal zur Erreichung des Ziels der Salzburger FTI-Strategie geleistet, gemäß dem Arbeitsübereinkommen der Landesregierung 2013 - 2018 die F&E-Quote bis 2020 auf 2 % zu heben. Evaluierungen belegen den hohen Multiplikatoreffekt von Forschungs- und Entwicklungsausgaben für betriebliche Innovationsprojekte.

Eine ausgeprägte Hebelwirkung der Innovationsfördermittel des Landes ergibt sich durch:

- Unterstützung bzw. Auslösung erster F&E-Schritte zur Einleitung nachhaltiger betrieblicher Innovationsaktivitäten
- Heranführung an die Teilnahme an bundesweiten Forschungs- und Entwicklungsförderprogrammen
- Kofinanzierung derartiger Bundesförderprogramme mit Landesmitteln zur Steigerung der Attraktivität und Effektivität für Salzburger Unternehmen

Als Beispiel für ein derartiges Kofinanzierungsmodell dient die erfolgreiche Förderungskooperation zwischen Land Salzburg und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), mithilfe derer seit 2008 heimische Unternehmen durch vom Land Salzburg finanzierte Zusatzdarlehen besonders unterstützt werden. Dadurch kann den Betrieben für bis zu 70% der förderbaren Kosten eines F&E-Projektes eine geförderte, attraktive Finanzierung bereitgestellt werden. Diese besteht aus einem Mix von Zuschüssen und endfälligen, mit niedrigem Fixzinssatz ausgestatteten Forschungsdarlehen. Das Modell ist so erfolgreich, dass es zwischenzeitlich auch von anderen Bundesländern übernommen wurde.

Seit 2008 wurden damit rund 160 F&E-Projekte im Umfang von mehr als 100 Mio. Euro unterstützt. Die Summe der dafür vom Land Salzburg finanzierten Darlehen liegt bei über 20 Mio. Euro.

Seit 2015 wird zusätzlich zu FFG-Zuschüssen, FFG-Darlehen und dem vom Land

Salzburg finanzierten Darlehen auch ein vom Land Salzburg finanziert KMU-Bonus als Zuschuss an innovierende Salzburger KMU in Höhe von max. 5 % der Projektkosten ausgereicht. Damit steigt die Attraktivität der bereitgestellten Projektfinanzierung durch einen höheren Zuschussanteil.

Neben den landeseigenen Innovationsförderungen, welche 2013 auf Basis des Wirtschaftsprogramms Salzburg 2020 adaptiert und mit höheren Förderquoten (bis zu 30 % Zuschuss bzw. 30.000 Euro pro Projekt) ausgestattet wurden, wurde auch diese Förderungskooperation mit der FFG wieder für die Jahre 2015 und 2016 verlängert. Dabei ergibt sich zur Finanzierung des neuen KMU-Bonus ein erhöhter Mittelbedarf.

3. Wirkungsziel:

Geplant ist, mit den gegenständlichen Förderungsprogrammen zumindest 25 Innovationsprojekte von Salzburger Unternehmen im Jahr 2015 zu unterstützen.

1/782035 Post: 7670
Salzburg Research Forschungsgesellschaft

1. Rechtliche Grundlage:

Die Bereitstellung der Basisfinanzierung erfolgt auf der Grundlage einer jährlichen Förderungsvereinbarung, eines mehrjährigen Unternehmenskonzepts, des Jahresarbeitsplans für das Jahr 2016 sowie auf Grundlage des für das Vorjahr approbierten Verwendungsnachweises und der Wissensbilanz.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Im Rahmen regionaler, nationaler und europäischer Forschungsprojekte betreibt die Salzburg Research Forschungsgesellschaft mbH (SRFG) vor allem angewandte IT-Forschung und Technologieentwicklung in den Forschungslinien Advanced Networking Center, Internet of Things, Knowledge and Media Technologies, Mobile and Web-based Information Systems und Innovation Lab.

3. Wirkungsziele:

Durch die Einbeziehung regionaler Forschungseinrichtungen und Unternehmen soll die SRFG dazu beitragen, das Innovationspotenzial und die Wettbewerbsfähigkeit der Region Salzburg zu stärken. Vor allem sollen dabei regionale KUMs in Forschungsprojekte einbezogen werden. Die Grundlage für die Umsetzung der Projekte ist der vom Aufsichtsrat der SRFG genehmigte Unternehmensplan. Die Ergebnisse werden in der Wissensbilanz erläutert. Einer der Schwerpunkte für 2016 ist die Vorbereitung eines Förderungsantrages bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) zur Errichtung eines K-Projektes im Bereich Internet of Things. Geplant ist, den Antrag im Herbst 2016 bei der FFG einzureichen.

1/78204 Standortförderung 1.016.000

1/782045 Post: 7435 590
Zinsenzuschüsse

1. Rechtliche Grundlage:

Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.02.2009.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Für den Ansiedlungserfolg von innovativen, technologieorientierten Unternehmen sowie zur nachhaltig erfolgreichen Weiterentwicklung bestehender Unternehmen ist die Verfügbarkeit und rasche Nutzbarkeit leistungsfähiger Betriebsstandorte besonders relevant.

Damit investitionswilligen Betrieben, insbesondere aus der Sachgüterproduktion, Betriebsstandorte zu attraktiven Bedingungen bereitgestellt werden können, ist auch in Zukunft der Einsatz von Fördermittel zur Schaffung von Betriebsaugebieten und deren Aufschließung vorgesehen.

3. Wirkungsziele:

Entwicklung und Erleichterung der Errichtung neuer Betriebsstandorte.

1/782045 Post: 7480

Standortmarketing

1. Rechtliche Grundlage:

- Gesellschaftervertrag der Standort Agentur Salzburg GmbH vom 20.12.1995
- Beschluss des Beirates und der Generalversammlung über das Jahresbudget und die Jahresplanung

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Bewerbung des Wirtschaftsstandortes Salzburg fällt in die Zuständigkeit der Standort Agentur Salzburg GmbH, deren Gesellschafter das Land Salzburg und die Stadt Salzburg sind.

Im Standortmarketing und bei der Akquirierung ausländischer Unternehmen für Ansiedlungen in Salzburg kooperiert die Standort Agentur sowohl mit der ABA (Austrian Business Agency) als auch mit den Außenwirtschaftscentern der WKÖ. Weiters bietet die Standort Agentur als "Filmlocation" Unternehmen, die in Salzburg kommerzielle Filme produzieren und dafür eine temporäre Betriebsstätte einrichten, bedarfsgerechte und brancheneinschlägige Dienstleistungen an.

Land und Stadt Salzburg stellen der Standort Agentur zur Erfüllung der vorangeführten Aufgaben, sowie für das China-Büro jährliche Finanzierungsbeiträge zur Verfügung.

3. Wirkungsziele:

Aufgabe der Standort Agentur ist es, Salzburg international als attraktiven Wirtschafts- und Investitionsstandort zu positionieren und insbesondere internationale Unternehmen und Investoren bei ihren Ansiedlungs- und Investitionsprojekten am Standort Salzburg umfassend zu beraten und zu servicieren.

1/782045 Post: 7482

Film Location Salzburg

1. Rechtliche Grundlage:

Richtlinie \'84Förderung kommerzieller Filmproduktionen\'93 vom 1.1.2015

2. Inhaltliche Beschreibung:

Förderung der kulturellen und filmwirtschaftlichen Entwicklung Salzburgs und die Förderung von kommerziellen Film- und Fernsehproduktionen, welche einen möglichst hohen gesamtwirtschaftlichen Nutzen für Salzburg sowie die Erreichung des \'84Salzburger Filmbrancheneffektes\'93, insbesondere durch eine erhöhte Beschäftigungsmöglichkeit in der Salzburger Filmbranche, erwarten lassen.

In den letzten 5 Jahren wurden 54 Förderungen mit einer Zuschusshöhe von rund € 2.662.000,- bewilligt.

3. Wirkungsziele:

Mit dieser Förderungsmaßnahme ist es gelungen, Stadt und Land Salzburg als Filmstandort zu positionieren. Es konnten bereits mehrere große internationale Film- und TV-Produktionen nach Salzburg geholt werden, wodurch ein teilweise beachtlicher, internationaler Werbeeffekt entstand. Mindestens genauso wichtig ist jedoch der direkte gesamtwirtschaftliche Nutzen für Salzburg in Form der nachzuweisenden Salzburg-Ausgaben, die bei jeder Filmproduktion anfallen. Diese haben in 13 Jahren (seit Beginn der Förderungsaktion) über 28 Mio. Euro betragen, somit durchschnittlich rund € 2.168.000,- im Jahr.

1/78205 Regionalförderungsprogramme	8.326.000
--	------------------

2/78205 Regionalförderungsprogramme	1.100.000
--	------------------

Einnahmen ergeben sich aus der Entnahmne aus Rücklagen. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu 1/78205.

1/78220 Mautbefreiung für Lungauer Kraftfahrzeuge	505.000
--	----------------

Rechtsgrundlage:

Auf Grundlage des eines Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 13.9.1982, Zahl 0/9-1350/12-1982, wurde zwischen dem Land Salzburg und der Tauernautobahn AG (nunmehr ASFINAG) das Übereinkommen vom 27.9./11.10.1982 über die Mautpauschalierung für Lungauer Kraftfahrzeuge abgeschlossen, wonach das Land Salzburg der Gesellschaft die Mauteinnahmen für Lungauer Kraftfahrzeuge pauschal ersetzt. Auf Basis eines Regierungsbeschlusses vom 20.7.1999, Zahl 0/91-1848/23-1999, wurde die ursprüngliche Vereinbarung durch ein neues Übereinkommen vom 28.10.1999, abgeschlossen zwischen dem Land Salzburg und der ÖSAG, ersetzt.

Inhaltliche Beschreibung:

Auf Basis der oben genannten Vereinbarungen werden Vignetten-Jahreskarten der Mautkategorie A für die A 10 Tauernautobahn an Besitzer eines Personenkraftwagens mit einer Verkehrszulassung der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg ausgegeben. Das Land refundiert der ASFINAG (Rechtsnachfolgerin der ÖSAG) den Einnahmenverlust für die ausgegebenen Vignetten-Jahreskarten. Auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission, wonach die Mautbefreiung für Lungauer Kraftfahrzeuge in Bezug auf den gewerblichen Bereich eine mit Art. 87 (früher: Art. 92) des EG-Vertrages nicht vereinbare Betriebsbeihilfe darstellt, wird die Förderung seit dem Jahr 2000 EU-Rechtskonform für Fahrzeuge der Mautkategorie A (= i.W. Personenkraftwagen) gewährt, soferne

diese nicht für gewerbliche Fahrten genutzt werden.

Wirkungsziele:

Die Mautbefreiung für Lungauer Kraftfahrzeuge wurde vom Land Salzburg im Interesse einer Beseitigung der wirtschaftlichen Erschwernisse, die sich für die Lungauer Bevölkerung aus der Mautpflicht auf der Tauernautobahn ergeben, gewährt. Auf Grund von laufenden Frequenzsteigerungen (steigende Anzahl der ausgegebenen Vignetten-Jahreskarten) erhöht sich das Präliminare.

789 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/78900 Übrige Förderungsmaßnahmen 68.700

1. Rechtliche Grundlage:

Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.02.2009.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Zur ganzheitlichen, professionellen Beurteilung kostenintensiver Investitionsprojekte, in deren Rahmen Forschungsergebnisse in die Produktion bzw. in den Markt übergeführt werden sollen, bzw. neue Technologien eingesetzt werden sollen, und für die öffentliche Förderungen begehrt werden, ist es zur Auslotung der Realisierungschancen und Risiken erforderlich, technische und wirtschaftliche Machbarkeitsanalysen in Auftrag zu geben.
Weiters werden Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit bzw. zur Informationsvermittlung an potentielle Förderwerber bezüglich neuer oder geänderter Förderinstrumente erforderlich sein.

3. Wirkungsziele:

Bekanntmachung und Erhöhung der Treffsicherheit von Förderungsmaßnahmen.

8 Dienstleistungen

84 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude

840 Grundbesitz

1/84010 Ankauf von Grundstücken 101.000

Vorsorge für den Ankauf von Liegenschaften durch das Land Salzburg.

2/84010 Verkauf von Grundstücken 5.350.000

Die Einnahmen ergeben sich aus geschätzten Verkaufserlösen von Liegenschaften des Landes:

Achating (eh. Straßenmeisterei)
Salzburg Ring
Konradinum Eugendorf
Landesforstgarten Tamsweg

849 Sonstige Liegenschaften

1/84900 Sonstige Liegenschaften und Gebäude 1.353.500

Die bislang den Salzburger Landesliegenschaften übertragenen Aufgaben werden gem. der ab 1.1.2015 geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung auf die Referate 6/05 und 8/03 aufgeteilt.

Im gegenständlichen Haushaltsansatz ist für die Verwaltung der sonstigen Liegenschaften und Gebäude, soweit es sich nicht um Amtsgebäude handelt, einschließlich notwendiger Instandhaltungen (Zuständigkeitsbereich des Referates 8/03) finanzielle Vorsorge getroffen.

Jene Mittel, welche das Referat 6/05 zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in diesem Bereich benötigt, sind im Haushaltsansatz 1/84901 dargestellt.

2/84900 Sonstige Liegenschaften und Gebäude 1.964.700

Hier sind erwartete Einnahmen aus Miet- und Pachtzinsen, Baurechtszinsen, Betriebskostenersätze und dgl. ausgewiesen.

Einnahmen aus Miet- und Pachtzinsen, insbesondere von folgenden Objekten:
Landessportzentrum Rif, Kavalierhaus Klessheim, Casinos Austria,
Schloss Klessheim, Wallersee, Trumerseen, Salzburgring,
Strandbad Wallersee, Bayerham 44, Schönungprechting 35, Chirurgie West, Div.
Verpachtungen (EKZ Schütteldorf), Schönungprechting 35, KW Dientenbach,
KW Klammstein, ASKÖ, Skate Action Park, Baurechtszins St. Veit, Vamed

86 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

862 Landwirtschaftsbetriebe

1/86210 Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim 60.000

Zuschuss laut Wirtschaftsplan für Lehrbetrieb der LFS Kleßheim.

1/86220 Landwirtschaftsbetrieb Winklhof 150.000

Zuschuss laut Wirtschaftsplan für Lehrbetrieb der LFS Winklhof.

1/86230 Landwirtschaftsbetrieb Pifflgut 150.000

Zuschuss laut Wirtschaftsplan für Lehrbetrieb der LFS Bruck.
Dringend notwendige Investitionsmaßnahmen Pifflalm, Reduzierung um
Budgetvorgaben einhalten zu können (Steigerung Personalkosten,...).

1/86240 Landwirtschaftsbetrieb Standlhof 100.000

Zuschuss laut Wirtschaftsplan für Lehrbetrieb der LFS Tamsweg.

867 Forstgärten, Baumschulen

2/86700 Landesforstgarten Salzburg 100

Verrechnungsansatz für eine allfällige Ablieferung an das Land.

87 Wirtschaftliche Unternehmungen

878 Zusammengefasste Unternehmen

89 Wirtschaftliche Unternehmungen

893 Apotheken

2/89300 Landesapotheke 900.000

Im Jahr 2016 ist die Ablieferung eines Betrages in Höhe von 900.000 Euro von
der Landesapotheke an das Land Salzburg vorgesehen.

9 **Finanzwirtschaft**

91 **Kapitalvermögen / Stiftungen ohne eig. Rechtspers.**

910 **Geldverkehr**

1/91000 **Geldverkehr und Kassengebarung** **810.400**

1. Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Finanzgebarungsgesetz - S.FG, LBB1. Nr. 59/2013 idgF; Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung, LGB1. Nr. 98/2013

2. Inhaltliche Beschreibung:

Hier ist für Bankspesen und Entgelte aus dem Geldverkehr, für Steuern auf Zinserträge aus kurzfristigen Veranlagungen sowie für Zinszahlungen für bestehende kurzfristige Verbindlichkeiten vorgesorgt.

2/91000 **Geldverkehr und Kassengebarung** **121.300**

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Finanzgebarungsgesetz - S.FG, LBB1. Nr. 59/2013 idgF; Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung, LGB1. Nr. 98/2013, Verträge mit Banken

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus Zinserträgen aus dem Geldverkehr bzw. aus kurzfristigen Veranlagungen des Landes.

911 **Darlehen (soweit nicht aufgeteilt)**

1/91100 **Hingabe von Darlehen** **100.000**

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Finanzgebarungsgesetz - S.FG, LGB1. Nr. 59/2013 idgF; Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung, LGB1. Nr. 98/2013

2. Inhaltliche Beschreibung:

Für in der Vergangenheit gewährte Forderungsabtretungen ist im Jahr 2016 ein Zinsendienst-Beitrag des Landes in der Höhe von 100.000 Euro vorgesehen.

2/91100 **Zinsen und sonstige Ersätze** **900.100**

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Finanzgebarungsgesetz - S.FG, LGB1. Nr. 59/2013 idgF, Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung, LGB1. Nr. 98/2013, Verträge mit Darlehensnehmern

2. Inhaltliche Beschreibung:

Zinserträge und Tilgungen aus gegebenen Darlehen.
Eingeplant wurden Zinserträge und Tilgungen für gegebene Darlehen.

- Psycho Reha,
- Holztechnikum und Campus Kuchl
- Gunther Ladurnerzentrum

912 Rücklagen (soweit nicht aufteilbar)

913 Wertpapiere

1/91300 Wertpapiere, Ankauf 3.765.600

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Finanzgebarungsgesetz - S.FG, LGBL. Nr. 59/2013 idgF; Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung, LGBL. Nr. 98/2013

2. Inhaltliche Beschreibung:

Vorsorge für Kapitalertragssteuer und Körperschaftssteuer für Zinserträge aus Wertpapieren, sowie für Spesen in diesem Zusammenhang.

2/91300 Wertpapiere, Erträge 13.502.100

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Finanzgebarungsgesetz - S.FG, LGBL. Nr. 59/2013 idgF; Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung, LGBL. Nr. 98/2013; Verträge mit Banken

2. Inhaltliche Beschreibung:

Hier ausgewiesen sind Zinserträge aus längerfristigen Veranlagungen der Wohnbaubank und Wertpapieren des Finanzportfolios, sowie Erträge aus auslaufenden Wertpapieren der Sparkasse NÖ.

914 Beteiligungen

1/91400 An- und Verkauf von Anteilen 100

1. Rechtsgrundlage:

Hierbei handelt es sich um einen Verrechnungsansatz. Eine konkrete Rechtsgrundlage wird durch Regierungsbeschluss geschaffen, mit dem der Übernahme eines Anteils am Stammkapital einer Kapitalgesellschaft durch das Land Salzburg im Einzelfall jeweils zugestimmt wird.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Derzeit ist keine neue Beteiligung in Aussicht genommen.

1/91401 Sonstige Aufwendungen aus Beteiligungen 8.264.300

1. Rechtsgrundlage:

Auf Grund der Gesellschafterstellung des Landes in den über 30 Beteiligungsunternehmen bestehen diverse, in den Gesellschaftsverträgen bzw. in Syndikats- oder Finanzierungsvereinbarungen grundgelegte Finanzierungs- bzw. Zuschusspflichten des Gesellschafters Land Salzburg. Dem präliminierten Investitionszuschuss in Höhe von 2,6 Mio. EUR an die Messezentrum Salzburg GmbH wurde mit Regierungsbeschluss vom 30.7.2015, Zahl 20011-RU/2015/175-2015, zugestimmt. Der Abdeckung von Wechselkursverlusten im Zuge der Darlehenskonversion bei der Messezentrum Salzburg GmbH wurde mit Regierungsbeschluss vom 20.1.2015, Zahl 20011-RU/2015/25-2015, zugestimmt. Dem Förderzuschuss an die Salzburg 20.16 GmbH wurde mit Regierungsbeschluss vom 15.1.2015, Zahl 20011-RU/2015/11-2015, zugestimmt. § 5 Salzburger Finanzrahmengesetz verpflichtet zur Bildung von Risikovorsorgen bei einzelnen Haftungsverhältnissen.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Das Präliminare dient insbesondere zur Finanzierung außerordentlicher Zuwendungen an Beteiligungsgesellschaften des Landes, in Form von Gesellschafterzuschüssen oder Beiträgen zur Investitions- oder Abgangsdeckung. Gemäß § 5 Salzburger Finanzrahmengesetz 2013-2016 wird darüber hinaus eine Risikovorsorge für Verbindlichkeiten der Messezentrum Salzburg GmbH gebildet.

Im HA 1/914019 wurde gegenüber dem Landesvoranschlag 2015 eine einmalige Erhöhung des Präliminare um 2,6 Mio. EUR vorgenommen. Hierbei handelt es sich um eine Vorsorge für die Auszahlung eines Gesellschafterzuschusses an die Messezentrum Salzburg GmbH zur Bezuschussung des dortigen Investitionsvorhabens Generalsanierung Halle 1 und Eingang Mitte sowie Außenbereiche (Jahresrate 2016). Die Bedeckung erfolgt durch erhöhte Dividendenzahlungen der Salzburg AG, die im Umfang von 3,0 Mio. EUR einmalig im korrespondierenden Einnahmenansatz 2/914015 8230 - Gewinnanteile präliminiert wurden. Darüber hinaus wurde für die Auszahlung eines Gesellschafterzuschusses an die Messezentrum Salzburg GmbH vorgesorgt, um Wechselkursverluste aus der Rückkonversion des CHF-Darlehens teilweise abzudecken. Die Auszahlung des Finanzierungsbeitrages 2016 an die Salzburg 20.16 GmbH erfolgt im Wege des HA 1/914015 7420 - Anteilmäßige Deckung des Gebarungsabgangs im Wege von Kreditübertragungen zu Lasten des HA 1/32503 bzw. durch Entnahme aus der Investitionsrücklage.

3. Wirkungsziele:

Vorgesorgt ist für die Finanzierung wesentlicher Investitionsvorhaben, besonderer außerordentlicher Erfordernisse bzw. laufender Betriebsabgänge bei wichtigen Unternehmen mit Landesbeteiligung zur Aufrechterhaltung der jeweiligen Aufgaben und Funktionen der betreffenden Kapitalgesellschaften.

2/91401 Sonstige Erträge aus Beteiligungen	13.935.000
--	------------

Zu 2/91401 Sonstige Erträge aus Beteiligungen

1. Rechtsgrundlage:

Auf Grund der Gesellschafterstellung des Landes bestehen diverse in den Gesellschaftsverträgen/Satzungen grundgelegte Verpflichtungen zur Leistung von Dividendenzahlungen bzw. Gewinnausschüttungen an den Gesellschafter Land

Salzburg.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Im HA 2/914013 werden Darlehensrückzahlungen in Höhe von 135.000 EUR erwartet, nämlich eine Tilgung in Höhe von 125.000 EUR durch die Nationalparkzentrum Hohe Tauern GmbH sowie eine Tilgung in Höhe von 10.000 EUR durch die Museum der Moderne - Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH.

Unter HA 2/914015 werden im Haushaltsjahr 2016 Dividendenzahlungen der Salzburg AG, des Salzburger Flughafens und der GSWB erwartet. Insbesondere wird eine außerordentliche und erhöhte Dividendenzahlung der Salzburg AG erwartet, sodass das Präliminare gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 auf 13,935 Mio. EUR erhöht werden konnte. Die erhöhte Dividendenausschüttung der Salzburg AG dient teilweise (im Umfang von 2,6 Mio. EUR) der Finanzierung von Investitionserfordernissen in der Messezentrum Salzburg GmbH.

3. Wirkungsziele:

Gewinnanteile von Unternehmen stellen eine wesentliche Einnahmenquelle an allgemeinen Deckungsmitteln zum Haushaltsausgleich dar.

1/91410 Stadion Salzburg Wals-Salzburg	400.000
---	----------------

1. Rechtsgrundlage:

Das Land ist indirekt im Wege der Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH zu 100% an der SWS Stadion Wals-Salzburg GmbH beteiligt. Aus dieser Gesellschafterstellung ergibt sich die Notwendigkeit, unabwendbare Investitionserfordernisse im Stadion Wals-Salzburg zu bezuschussen.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Der Großmutter-Zuschuss an die SWS Stadion Wals-Salzburg GmbH wird zur Finanzierung der laufenden Abgangsdeckung und zur Finanzierung von Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im Stadion Wals-Salzburg benötigt. Sanierungen sind insbesondere an der Dachhaut und im Bereich der Sicherheits- und Überwachungstechnik erforderlich.

3. Wirkungsziele:

Vorgesorgt ist für die Finanzierung jener Betriebszuschüsse, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Bestandgegenstandes Stadion Wals-Salzburg unbedingt erforderlich sind.

915 Berechtigungen	
---------------------------	--

2/91500 Erträge aus Berechtigungen	350.000
---	----------------

Die Einnahmen ergeben sich aus dem Anteil des Landes Salzburg am Verbundvertrag der Salzburg AG.

92 Öffentliche Abgaben	
-------------------------------	--

921 Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben

1/92100 Gemeinschaftliche Landesabgaben 830.000

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 2/92100 wird hingewiesen:
Weiterleitung der Fleischuntersuchungsgebühren an die Fleischbeschauaus-
gleichskasse. Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 2/92100 wird hingewiesen.

2/92100 Gemeinschaftliche Landesabgaben 3.333.000

Fleischuntersuchungsgebühren:

Einnahmen sind aus den Gebühren durch Untersuchungen nach dem Lebensmittelsicherheits- und verbraucherschutzgesetz BGBI I Nr.13/2006 idgF in Verbindung mit dem Landesgesetz über die Erhebung von Fleischuntersuchungsgebühren, LGBI Nr 35/2009 idgF, zu erwarten. Der Ertrag wird an die Fleischbeschauausgleichskasse weitergeleitet.

Besondere Ortstaxe, Besondere Kurtaxe:

Das Land erhebt entsprechend den Bestimmungen des Ortstaxengesetzes 1992, LGBI Nr 62/1992 idgF, eine besondere Ortstaxe als gemeinschaftliche Landesabgabe und in Kurbezirken (gemäß § 16 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1997, LGBI Nr 101/1997 idgF) eine besondere Kurtaxe entsprechend den Bestimmungen des Kurtaxengesetzes 1993, LGBI Nr 41/1993 idF LGBI Nr 107/2012.

Die Erträge aus der besonderen Ortstaxe und der besonderen Kurtaxe fließen je zur Hälfte dem Land und den Gemeinden zu.

Die dem Land zu überweisenden Anteile an den beiden Abgaben sind für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, insbesondere für die Unterstützung von Maßnahmen zur Vermarktung der Produktion von Lebensmitteln der Salzburger Landwirtschaft, die aus biologischer Wirtschaftsweise stammen und unter Verzicht auf den Einsatz gentechnisch manipulierter Stoffe hergestellt worden sind, zu verwenden.

Jagdrechtsabgabe:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jagdrechtsabgabe bildet das Gesetz vom 3. Juli 1997 über die Erhebung einer Jagdrechtsabgabe (Jagdrechtsabgabegesetz), LGBI Nr 77/1997 idF LGBI Nr 118/2011.

Das Land erhebt auf den Besitz oder die Pachtung von Jagdrechten im Land Salzburg eine gemeinschaftliche Landesabgabe (Jagdrechtsabgabe). Mit dem Budgetbegleitgesetz 2010 wurde die Jagdrechtsabgabe neu festgelegt. Die Jagdrechtsabgabe beträgt demnach jährlich 0,65 Euro pro Hektar Fläche, mindestens aber 100 Euro. Der Ertrag der Jagdrechtsabgabe fließt zu 80 % dem Land und zu 20 % den Gemeinden zu.

922 Ausschließliche Landesabgaben

1/92200 Landesabgaben mit Zweckwidmung 530.400

Auf den Einnahmenansatz wird hingewiesen. Die Ausgaben sind für die zu leistenden Einhebungsvergütungen aus der Rundfunkabgabe, der allgemeinen Kurtaxe und der Forschungsinstituts-Abgabe vorgesehen.

2/92200 Landesabgaben mit Zweckwidmung

20.847.500

Die Einnahmen der ausschließlichen Landesabgaben mit Zweckwidmung ergeben sich aus:

Feuerschutzsteuer:

Die Feuerschutzsteuer wird aufgrund des Feuerschutzsteuergesetzes 1952, BGBl Nr 198/1952 idgF, eingehoben.

Sie beträgt 8 vH des Gesamtbetrages des Versicherungsentgeltes. Die Abgabe wird von den Finanzbehörden des Bundes eingehoben. Die zweckentsprechenden Ausgaben aus dem Ertrag der Feuerschutzsteuer werden beim H-Ansatz 1/16400 abgewickelt.

Rundfunkabgabe:

Personen, die eine Rundfunkempfangseinrichtung nach dem Rundfunkgebührengesetz, BGBl Nr I 159/1999 idgF, betreiben, haben eine Landes-Rundfunkabgabe zu entrichten. Die Abgabe ist für jeden Standort in Salzburg zu entrichten und beträgt lt. Salzburger Rundfunkabgabegesetz § 2 monatlich für Radio-Empfangseinrichtungen ab 1. April 2012 1,60 Euro, für Fernseh-Empfangseinrichtungen im Allgemeinen 4,70 Euro, für Fernseh-Empfangseinrichtungen bei ermäßigtem Programmtag 3,30 Euro und für Radio- und Fernseh-Empfangseinrichtungen am selben Standort (Kombi) 4,70 Euro.

Die Einhebung und Abrechnung erfolgt im Wege der GIS Gebühren Info Service GmbH, die als Einhebevergütung 3,25 % der eingebrachten Beträge erhält. Von den eingebrachten Abgaben sind weiters 1,5 % zur Deckung des Aufwandes der Landesregierung zu verwenden.

Der Abgabenbetrag ist zweckgewidmet für die Kinoförderung, die Unterstützung von Kriegsopfern und sonstigen Geschädigten nach dem Opferfürsorgegesetz sowie für die Förderung der Wissenschaft, der Erwachsenenbildung und Jugendziehung, der Kultur, des Sportes sowie der Heimatpflege und des Denkmalschutzes zu verwenden.

Allgemeine Kurtaxe:

Die Einhebung der allgemeinen Kurtaxe ist im Gesetz vom 16.12.1992 über die Erhebung von Kurtaxen und einer Forschungsinstituts-Abgabe im Land Salzburg (Kurtaxengesetz 1993), LGBI Nr 41/1993 idgF, geregelt. Die Erträge aus der allgemeinen Kurtaxe sind dem Kurfonds, wenn ein Fremdenverkehrsverband nach dem Salzburger Fremdenverkehrsgesetz besteht, diesem nach Abzug der den Gemeinden gebührenden Einhebungsvergütung zu überweisen.

Auf den H-Ansatz 1/57000 wird hingewiesen.

Forschungsinstituts-Abgabe:

Das Land erhebt gemäß den Bestimmungen des Kurtaxengesetzes 1993, LGBI Nr 41/1993 idgF, in den Kurbezirken der Kurorte Bad Gastein und Bad Hofgastein eine Abgabe zur Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein. Die

Einnahmen aus der Forschungsinstituts-Abgabe sind nach Abzug der den Gemeinden gebührenden Einhebungsvergütung für die Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein zu verwenden und diesem als Förderungsbeitrag des Landes zu überweisen.

Diesbezüglich wird auf den H-Ansatz 1/28901 hingewiesen.

Naturschutzabgabe:

Gemäß § 56 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGB1 Nr 73/1999 idgF, erhebt das Land zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Naturschutzabgabe. Die Abgabe wird von der Gewinnung von Bodenschätzen erhoben, wobei die Abgabepflicht daran gebunden ist, ob für die Gewinnung oder für die dazu erforderlichen Anlagen nach diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist oder, wenn die Anlagen schon bestehen, erforderlich wäre. Der Ertrag aus der Naturschutzabgabe ist zweckgewidmet zur Förderung des Naturschutzes, der Naturpflege und zur Erstellung des Biotopkatasters zu verwenden.

2/92201 Landesabgaben ohne Zweckwidmung

6.204.600

Verwaltungsabgaben:

Die Landesverwaltungsabgaben werden aufgrund des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969, LGB1 Nr 77/1969 idgF, in Verbindung mit der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 eingehoben.

Außerdem gebühren dem Land aufgrund der Bestimmung des § 78 AVG die von den Landesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung einzuhaltenden Verwaltungsabgaben. Der Tarif für die Bundesverwaltungsabgaben ist durch die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr 24/1983 idgF, geregelt.

Verwaltungsabgaben sind grundsätzlich für die Vorleistung von Berechtigungen oder für sonstige im Privatinteresse der Parteien liegenden Amtshandlungen zu entrichten.

925 Gemeinschaftliche Bundesabgaben

1/92500 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

240.000

Neue Post 1/925008 7355 Weiterleitung VLT Abgabe wurde eröffnet: 60% der auf Ansatz 2/925015 8492 eingenommenen Steuer muss an die Gemeinden weitergeleitet werden.

Auf die Erläuterungen am Ansatz 2/92501 wird hingewiesen.

2/92500 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

995.800.000

Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes zustehenden Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Diese Vorschüsse sind nach dem Ertrag im zweitvorangegangenen Monat zu bemessen.

Die endgültige Abrechnung hat auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen, doch muss vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung spätestens bis Ende März eine Zwischenabrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr durchgeführt werden.

Übersicht	2016
<hr/>	
Direkte gemeinschaftliche Bundesabgaben	Euro 496.000.000
Indirekte gemeinschaftliche Bundesabgaben	Euro 499.800.000
<hr/>	
Summe 2/92500	Euro 995.800.000
<hr/>	
Spielbankabgabe (2/92501)	Euro 740.000
<hr/>	
Summe 2/925	Euro 996.540.000
<hr/>	
2/92501 Spielbankabgabe	1.140.000

Die Spielbankabgabe wird gemäß § 28 Glücksspielgesetz, BGBI Nr 620/1989 idgF, von den Bruttospieleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes erhoben.

Gemäß § 9 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz handelt es sich bei der Spielbankabgabe um eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, deren Ertrag - bis zu einem jährlichen Aufkommen von Euro 725.000 je Gemeinde - zu 49 vH auf den Bund, zu 7 vH auf die Länder und zu 44 vH auf die Gemeinden verteilt wird; von dem darüber liegenden Aufkommen erhalten der Bund 61 vH, die Länder 20 vH und die Gemeinden 19 vH (§ 9 Abs 8 FAG).

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber im § 13a des Finanzausgleichsgesetzes die Bundesautomaten- und VLT-Abgabe sowie die maximal zulässigen Zuschläge für Länder und Gemeinden zu diesen Abgaben geregelt. Das Land Salzburg hat mit Gesetz vom 6. Juli 2011 die Höhe des Zuschlages zur Video-Lotterie-Terminal-Abgabe (VLT-Abgabe) im Sinne des § 57 (4) des Glücksspielgesetzes mit 150% der Stammbabgabe des Bundes festgelegt (LGBI Nr 65/2011). Der Ertrag aus dem Zuschlag wird zwischen dem Land und den an das Bundesrechenzentrum angeschlossenen Gemeinden des Landes im Verhältnis 40 vH (Land) zu 60 vH (Gemeinden) geteilt. Die auf die Gemeinden entfallenden Anteile werden nach dem gemeindeweisen örtlichen Aufkommen aufgeteilt.

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 2/92500 wird hingewiesen.

93 Umlagen

930 Landesumlage

2/93000 Landesumlage	47.520.000
-----------------------------	-------------------

Gemäß Artikel IX (1) des Landeshaushaltsgesetzes ist die Landesumlage mit dem im Finanzausgleichsgesetz höchstzulässigen Hundertsatz an den ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Spielbankabgabe) festgelegt.

94 Finanzzuweisungen und Zuschüsse

940 Bedarfsszuweisungen

1/94000 Bedarfszuweisungen an Gemeinden **83.500.000**

1. Rechtliche Grundlage:

§ 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG)
§ 11 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG)

Die Anteile der Gemeinden am Österreichischen Steueraufkommen werden mit dem Finanzausgleichsgesetz (FAG 2008) festgeschrieben. Der Finanzausgleich ist ein Paktum, das von Bund, Ländern und Gemeinden für mehrere Jahre beschlossen wird und das die Aufteilung des Österreichischen Steueraufkommens auf diese drei Gebietskörperschaften regelt.

Die Gemeindeertragsanteile sind ein Ergebnis dieses komplexen Aufteilungsverfahrens und stellen die wichtigste Einnahmequelle der Gemeinden dar. Nach dem FAG ist vorgesehen, dass die Länder 12,7 % der oa Gemeindeertragsanteile den Gemeinden als "Bedarfszuweisungsmittel" zukommen lassen (in Salzburg als "Gemeindeausgleichsmittel" bezeichnet).

Für die Vergabe der Mittel wurden von der Landesregierung Richtlinien zur Abwicklung der Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds (GAF-Richtlinien) erlassen. Der Gemeindeausgleichsfonds selbst besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

2. Inhaltliche Beschreibung:

GAF-Förderungen können geleistet werden:

- a) zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse (Projektförderung),
- b) zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben (Strukturhilfe) und
- c) zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes.

Die Förderungen erfolgen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Vergabe der Förderungen erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel sowie bei finanzieller Notwendigkeit nach einer Prioritätenreihung unter Bedachtnahme auf objektive Kriterien (z.B. Vorhabensart, Finanzlage der Gemeinde, Dringlichkeit, Einsparungseffekte).

Der Gemeindeausgleichsfonds wird in folgende Quoten unterteilt:

-
- Allgemeine Quote
 - Quote für Schulbauten
 - Quote für Kinderbetreuungseinrichtungen
 - Quote für Feuerwehrhäuser und Rettungseinrichtungen
 - Quote für Senior/innenheime
 - Quote für überörtliche Aufgaben
 - Quote für Strukturhilfe und Haushaltsausgleiche

Die Verwendung der Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds erfolgt im Wege des Ausgabenansatzes 1/94000.

3. Wirkungsziele:

Die Salzburger Gemeinden weisen in fast allen relevanten finanziellen Eckdaten (Finanzkraft, freie Budgetspitze, Investitionsquote, Schuldenquote, etc) eine Spitzenposition in Österreich auf. Salzburg weist österreichweit die mit Abstand geringste Anzahl an Haushaltsausgleichsgemeinden auf.

Diese Vorreiterrolle im Bereich des Gemeindehaushaltswesens soll Salzburg auch in den nächsten Jahren weiterhin einnehmen und durch die gute Finanzlage der Salzburger Gemeinden im österreichweiten Vergleich positiv hervorstechen. Ziel ist, dass Salzburg weiterhin österreichweit die geringste Anzahl an Haushaltsausgleichsgemeinden aufweist.

2/94000 Bedarfzuweisungen an Gemeinden	83.500.000
--	------------

Erläuterungen zu Bedarfzuweisungen:

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG)
§ 11 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG)

Die Anteile der Gemeinden am Österreichischen Steueraufkommen werden mit dem Finanzausgleichsgesetz (FAG 2008) festgeschrieben. Der Finanzausgleich ist ein Paktum, das von Bund, Ländern und Gemeinden für mehrere Jahre beschlossen wird und das die Aufteilung des Österreichischen Steueraufkommens auf diese drei Gebietskörperschaften regelt.

Die Gemeindeertragsanteile sind ein Ergebnis dieses komplexen Aufteilungsverfahrens und stellen die wichtigste Einnahmequelle der Gemeinden dar. Nach dem FAG ist vorgesehen, dass die Länder 12,7 % der oa Gemeindeertragsanteile den Gemeinden als "Bedarfzuweisungsmittel" zukommen lassen (in Salzburg als "Gemeindeausgleichsmittel" bezeichnet).

Für die Vergabe der Mittel wurden von der Landesregierung Richtlinien zur Abwicklung der Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds (GAF-Richtlinien) erlassen. Der Gemeindeausgleichsfonds selbst besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

GAF-Förderungen können geleistet werden:

- a) zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse (Projektförderung),
- b) zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Verteilung von Abgaben-ertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben (Strukturhilfe) und
- c) zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes.

Die Förderungen erfolgen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Vergabe der Förderungen erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel sowie bei finanzieller Notwendigkeit nach einer Prioritätenreihung unter Bedachtnahme auf objektive Kriterien (z.B. Vorhabensart, Finanzlage der Gemeinde, Dringlichkeit, Einsparungseffekte).

Der Gemeindeausgleichsfonds wird in folgende Quoten unterteilt:

-
- Allgemeine Quote
 - Quote für Schul- und Kindergartenbau
 - Quote für Feuerwehrhäuser und Rettungseinrichtungen
 - Quote für Senior/innenheime
 - Quote für überörtliche Aufgaben
 - Quote für Strukturhilfe
 - Quote für Haushaltsausgleiche

Die Verwendung der Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds erfolgt im Wege des Ausgabenansatzes 1/94000.

Wirkungsziele Bedarfsszuweisungen:

Die Salzburger Gemeinden weisen in fast allen relevanten finanziellen Eckdaten (Finanzkraft, freie Budgetspitze, Investitionsquote, Schuldenquote, etc) eine Spitzenposition in Österreich auf. Salzburg weist österreichweit die mit Abstand geringste Anzahl an Haushaltsausgleichsgemeinden auf.

Diese Vorreiterrolle im Bereich des Gemeindehaushaltswesens soll Salzburg auch in den nächsten Jahren weiterhin einnehmen und durch die gute Finanzlage der Salzburger Gemeinden im österreichweiten Vergleich positiv hervorstechen. Ziel ist, dass Salzburg weiterhin österreichweit die geringste Anzahl an Haushaltsausgleichsgemeinden aufweist.

941 Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG

1/94100 Bedarfsszuweisungen an Gemeinden 9.400.000

1. Rechtliche Grundlage:

§ 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG)

2. Inhaltliche Beschreibung:

Zur Verbesserung der Finanzstruktur finanzschwacher Gemeinden gewährt der Bund den Gemeinden im Rahmen des § 21 Finanzausgleichsgesetzes Finanzzuweisungen, um die Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben sicherzustellen.

Anspruch auf eine solche Finanzzuweisung haben jene Gemeinden, die diese Mittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen. Die Finanzzuweisungen sind nach Maßgabe der im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Bestimmungen an die Gemeinden zu überweisen.

Zusätzlich werden Mittel für die Förderung von Gemeindekooperationen bereitgestellt.

Die Verrechnung der Verwendung der Finanzzuweisungen erfolgt im Ausgabenansatz 1/94100.

3. Wirkungsziele:

In den kommenden Jahren soll die Anzahl an gemeindeübergreifenden Projekten erhöht und somit insgesamt Gemeindekooperationen forciert werden.

2/94100 Bedarfszuweisungen an Gemeinden **9.400.000**

Auf den Ausgabenansatz 1/94100 wird hingewiesen.

943 Zuschüsse nach dem FAG

2/94300 Zuschüsse nach Art.III § 24 FAG **12.186.300**

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden Zweckzuschüsse für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind.

Dieser Zweckzuschuss ist zur teilweisen Deckung des laufenden Betriebsabganges oder eines darüber hinaus erforderlichen Investitionsaufwandes zu verwenden. Für das Jahr 2016 wird von einem Zuschuss des Bundes zur Abgangsdeckung des Landestheaters von 1,5 Mio. Euro ausgegangen.

Schließlich gewährt der Bund den Ländern zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung nach den Bestimmungen des § 24 Abs 2 Finanzausgleichsgesetz einen Zweckzuschuss im Ausmaß von 0,642 vH des Aufkommens an der Umsatzsteuer. Dieser Zweckzuschuss röhrt aus den Beiträgen der Gemeinden zur Dotierung der Landesfonds, welcher als Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer im Wesentlichen wie der vormalige Gemeindebeitrag zum KRAZAF geregelt wurde, und stellt damit einen integrativen Bestandteil der Vereinbarung über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung dar (der Zweckzuschuss in Höhe von 9,936 Mio. Euro wird im Wege des Haushaltsansatzes 1/59012 an den Salzburger Gesundheitsfonds weitergeleitet).

944 Zuschüsse nach dem Katastrophengesetz

1/94400 Behebung von Katastrophenschäden **100**

2/94400 Behebung von Katastrophenschäden **2.300.300**

Von den Mitteln nach dem Katastrophengesetz 1996, BGBI Nr 201/1996 idgF, werden 8,89 % zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren bereitgestellt. Die für Einsatzgeräte der Feuerwehren zur Verfügung zu stellenden Mittel sind auf die einzelnen Länder nach der Volkszahl aufzuteilen. Die Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die zur Beseitigung von Katastrophenschäden geeignet sind.

Für Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren sind Zuschüsse im Ausmaß von 2,3 Mio. Euro vorgesehen. Die erfolgsneutrale Weiterleitung dieser Mittel erfolgt im Wege des Haushaltsansatzes 1/17901.

Weiters sind Verrechnungsansätze für die Gewährung von Beihilfen des Katastrophengfonds für die Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen des Landes, der Gemeinden und im Vermögen physischer und juristischer Personen vorgesehen.

945 Sonstige Zuschüsse des Bundes

2/94500 Zuschüsse nach dem Kraftfahrgesetz **150.000**

Mit der 12. Novelle, BGBI Nr 375/1988, des Kraftfahrzeuggesetzes, BGBI Nr 267/1967 idgF, wurde der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds eingerichtet. Diesem Fonds (Verwaltungsfonds des Bundes) fließen die Einnahmen aus den Wunschkennzeichen zu. 60 % dieser Einnahmen sind den Ländern als Zweckzuschüsse zu überweisen. Hinsichtlich der Verwendung wird auf die Erläuterungen zum H-Ansatz 1/64990 hingewiesen.

95 Nicht aufteilbare Schulden

950 Aufgenommene Darlehen und Schuldendienst

1/95000 Schuldenmanagement **441.459.900**

1. Rechtliche Grundlage:

Landes-Verfassungsgesetz 1999 - L-VG, LGBl. Nr. 25/1999 Art. 44 ff. idgF; Allgemeines Landes-Haushaltsgesetz - ALHG, LGBl. Nr. 7/2015 idgF; Landes-Haushaltsgesetz 2016 - LHG 2016; Salzburger Finanzgebarungsgesetz - S.FG, LGBl. Nr. 59/2013 idgF; Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung, LGBl. Nr. 98/2013

2. Inhaltliche Beschreibung:

Der Schuldendienst des Landes beinhaltet die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen aus den in der Vergangenheit aufgenommenen Finanzschulden des Landes (inklusive Landeswohnbaufonds) einschließlich der im Landeshaushaltsgesetz 2015 vorgesehenen Umschuldungen.

Insgesamt ist im Jahr 2016 für Tilgungen in Höhe von 383.337.000,-- vorgesorgt. Diese setzen sich zusammen aus 138.337.000,-- für Darlehen, die 2016 vertragsgemäß zu tilgen sind und 245.000.000,-- die im Jahr 2015 als jederzeit rückzahlbare Darlehen bis Ende 2016 aufgenommen werden/wurden. Hingewiesen wird auf den Teilabschnitt 2/95000, in dem Beträge für entsprechende Umschuldungen vorgesehen sind.

Neben diesen Ausgaben enthält der Ausgabenansatz 95000 Ausgaben für laufende Tilgungen und Zinsaufwand in Höhe von rund 58,1 Mio Euro.

Der veranschlagte Schuldendienst basiert auf der Annahme, dass der für die bestehenden variablen Finanzierungen relevante Geldmarktzinssatz (3 Monats Euribor bzw. 6 Monats Euribor) 0,8 % nicht übersteigt; Umschuldungen von Darlehen in Summe nicht teurer als zu 1,00% p.a. erfolgen; Umschuldung von Darlehen in Teilbeträgen aufgeteilt auf das Kalenderjahr 2016 erfolgen.

Detaillierte Ausführungen zum Schuldenstand und Schuldendienst sind den Beilagen zu entnehmen.

2/95000 Schuldenmanagement **388.566.500**

1. Rechtliche Grundlage:

Landes-Verfassungsgesetz 1999 - L-VG, LGBl. Nr. 25/1999 Art. 44 ff. idgF;

Allgemeines Landes-Haushaltsgesetz - ALHG, LGB1. Nr. 7/2015 idgF;
Landes-Haushaltsgesetz 2016 - LHG 2016; Salzburger Finanzgebarungsgesetz -
S.FG, LGB1. Nr. 59/2013 idgF; Salzburger Finanzgeschäfte-Verordnung, LGB1.
Nr. 98/2013

2. Inhaltliche Beschreibung:

Hier sind Darlehensaufnahmen für Umschuldungen sowie Zinserträge aus Derivaten ausgewiesen.

Da die Einnahmen aus der vorzeitigen begünstigten Rückzahlung von Wohnbauförderungsdarlehen im Jahr 2016 derzeit nicht abschätzbar und nicht budgetiert sind, muss im Jahr 2016 Vorsorge für die im Jahr 2016 auslaufenden Darlehen getroffen werden.

Sollten aus der vorzeitigen begünstigten Rückzahlung von Wohnbauförderungsdarlehen Einnahmen im Jahr 2016 vereinnahmt werden, sollen diese - sofern diese nicht für allfällige Mindereinnahmen im Wohnbau bzw. zur Bedeckung von früheren Förderzusagen im Wohnbau erforderlich sind - nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten - Vermeidung von Vorfälligkeitszinsen - zur Reduktion des Schuldenstandes eingesetzt werden.
Hingewiesen wird auf Ausführungen unter 1/95000.

Detaillierte Ausführungen zum Schuldenstand und Schuldendienst, sowie den Derivateerträgen sind den Beilagen zu entnehmen.

953 Schadenersätze an Dritte (soweit nicht aufteilbar)

1/95300 Entschädigungen nach gesetzlichen Bestimmungen

100

Verrechnungsansatz für Schadenersätze an Dritte (soweit nicht aufteilbar). Für Entschädigungen im Bereich des Naturschutzes ist im Abschnitt 52 und für Entschädigungen nach dem Salzburger Jagdgesetz ist beim Unterabschnitt 747 Vorsorge getroffen.

96 Haftungen (soweit nicht aufteilbar)

960 Zahlungsverpflichtungen

1/96000 Zahlungsverpflichtungen

337.000

Vorgesorgt wird für eventuelle Zahlungsverpflichtungen des Landes aus der Inanspruchnahme von Haftungen.

97 Verstärkungsmittel

970 Verstärkungsmittel

1/97000 Verstärkungsmittel

15.000.000

Entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs 4 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl Nr 787/1996 idgF, können zur Bedeckung von überplanmäßigen ordentlichen Ausgaben Verstärkungsmittel veranschlagt werden.

Vorgesorgt wird für die Bedeckung allfälliger unabweisbarer zusätzlicher

Erfordernisse im Jahr 2016.

98	Haushaltsausgleich	
980	Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt	
1/98000	Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt	20.747.100
Zur (Teil-)Finanzierung des außerordentlichen Haushaltes ist für das Haushaltsjahr 2016 eine Zuführung an den außerordentlichen Haushalt im Umfang von 20.747.100 Euro vorgesehen.		
981	Haushaltsausgleich durch Rücklagen	
982	Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen	
2/98200	Darlehen zum Haushaltsausgleich	100
Einnahmen aus dem Haushaltsausgleich - Verrechnungsansatz		
99	Abwicklung der Vorjahre	
990	Überschüsse und Abgänge	
1/99000	Abwicklung der Überschüsse	200
Verrechnungsansatz		
1/99010	Abwicklung der Abgänge	200
Verrechnungsansatz		
2/99010	Abwicklung der Abgänge	200
Verrechnungsansatz		
991	Rückersätze, nicht absetzbare Einnahmen/Ausgaben	
1/99100	Rückersätze, nicht absetzbare Einnahmen	143.000
Vorgesorgt wurde für Rückersätze von nicht absetzbaren Einnahmen, die entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung keinen spezifischen Ausgabenansätzen zugeordnet werden können. Die Veranschlagung basiert auf der Grundlage von Durchschnittswerten.		
2/99100	Rückersätze, nicht absetzbare Ausgaben	100.000
Vorgesehen sind Rückersätze von Ausgaben vorangegangener Jahre, die entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung keinen spezifischen Einnahmenansätzen zugeordnet werden können.		
992	Abgänge an Kassenausgabe- bzw.Kasseneinnahmeresten	
1/99200	Abgänge an Kasseneinnahmeresten	499.800

Hier ist für die Abstattung erforderlicher Forderungsabschreibungen vorgesorgt.

2/99200 Abgänge an Kassenausgaberesten

100

Verrechnungsansatz.

Abgänge an Kassenausgaberesten können nicht kalkuliert werden.

Außerordentlicher Haushalt -
Erläuterungen zu den Ansätzen

A U S S E R O R D E N T L I C H E R H A U S H A L T

0 **Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung**

02 **Amt der Landesregierung**

020 **Allgemeine Angelegenheiten**

5/02003 Konzentration von Dienststellen 360.000

Die Landesregierung hat den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Konzentration von Dienststellen im Wege des außerordentlichen Haushaltes die Genehmigung erteilt. Die Bedeckung der damit verbundenen Ausgaben erfolgt durch Veräußerung von Liegenschaften des Landes.

Mittel- und langfristig sind damit Einsparungen bei den Betriebskosten und bei den Mietzahlungen des Landes verbunden.

5/02006 Chiemseehof 500.000

Regierungsbeschluss für Aufstockung Landtagssaal und Sanierung Stiege 2 und 3 wird erstellt. Gesamtkosten betragen 6.800.000 Euro, Bauzeit 2016 bis 2018.

5/02012 Landesdienstleitungszentrum 1.000

Erinnerungspost

023 **Aufgabenerfüllung durch Dritte**

03 **Bezirkshauptmannschaften**

030 **Allgemeine Angelegenheiten**

5/03012 Bezirkshauptmannschaft Hallein 2.624.000

Gemäß Regierungsbeschluss vom 11.11.2014, Zahl: 20031-RU/2014/304-2014, wurde der Neubau der Bezirkshauptmannschaft Hallein mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von netto 7.000.000 Euro genehmigt. Die Bereitstellung der Landesmittel hat in den Jahren 2012 - 2016 zu erfolgen.

Für den Bedarf 2016 wurde Vorsorge getroffen

05 **Sonstige Aufgaben der allgemeinen Verwaltung**

052 **Prüfungstätigkeit**

5/05200 KFZ-Prüfstelle 1.179.500

Auf diesem Ansatz wurde für Sanierung und Erneuerung der KFZ-Prüfstelle - Bürogebäude und Prüfhalle budgetäre Vorsorge getroffen.

6/05200 KFZ-Prüfstelle 1.200.000

Auf den Ausgabenansatz wird hingewiesen

- 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- 16 Feuerwehrwesen
- 164 Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung
- 17 Katastrophendienst

2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
21	Allgemeinbildender Unterricht
210	Allgemeinbild. Pflichtschulen, gemeinsame Kosten
213	Sonderschulen
215	Allgemeinbildende Höhere Schulen
22	Berufsbildender Unterricht
220	Berufsbildende Pflichtschulen

5/22002 **Holztechnikum Kuchl** 1.000.000

Für die Errichtung bzw. Sanierung des Schulgebäudes (Nord- und Osttrakt) von Fachschule und HTL im Holztechnikum Kuchl wird ein Investitionszuschuss des Landes Salzburg in Höhe von maximal 3,3 Mio. Euro lt. Regierungsbeschluss vom 8.6.2015, Zahl 20011-RU/2015/115-2015 gewährt. Dieser Förderbeitrag wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Drittelfinanzierung durch den Bund und den Fachverband der Holzindustrie Österreich vertraglich sichergestellt ist. Zur Finanzierung dieses Vorhabens ist im Jahr 2016 mit 1.000.000 Euro vorgesorgt.

Die Bedeckung erfolgt durch Rücklagenentnahme in Höhe von 1.000.000 Euro aus der Rücklage 2981 224 - Holztechnikum Kuchl.

6/22002 **Holztechnikum Kuchl** 1.000.000

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 5/22002 wird hingewiesen.

221 **Berufsbildende mittlere Schulen**

5/22102 **Tourismusschulen** 25.000

Mit Regierungsbeschluss Zl. 20051-RU/2011/297-2011 wurde der Tourismusschule Bramberg ein Förderbeitrag in Höhe von EUR 100.000,00 zusätzlich zu den zur Errichtung entstandenen Kosten zur Abgeltung der Ust-Komponente des Mietaufwandes zugesagt, der über 4 Jahre verteilt ausbezahlt wurde. 2016 wird Vorsorge für die letzte Rate getroffen.

Die Bedeckung erfolgt durch Rücklagenentnahme in Höhe von 25.000 aus der Rücklage 2981 226 - Tourismusschulen - Investitionen.

6/22102 **Tourismusschulen** 25.000

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 5/ 22102 wird hingewiesen.

2211 **Landwirtschaftliche Fachschulen**

5/22111 **Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim** 1.200.000

Fortsetzung Umbau Internat gemäß Regierungsbeschluss 20011-RU/2015/4-2015.

Genehmigte Errichtungskosten	EUR	2.300.000
Vor. Verbrauch bis 31.12.2015	- EUR	1.100.000

Budget 2016	EUR	1.200.000
	=====	

Aufgrund des Baufortschrittes im Jahr 2015 wurden EUR 300.000,-- über eine Kreditbindung und EUR 200.000,-- durch Umschichtungen im laufenden Budgetvollzug in das Budgetjahr 2016 verlagert.

6/22111 Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim **499.900**

5/22113 Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr. **450.000**

5/221133 - Ausgaben für Anlagen, Ermessen:

Die Lehrküchen der LFS Bruck Fachrichtung Betriebs- und Haushaltsmanagement entsprechen von der Ausstattung, vom Raumangebot und von der Hygiene nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen. Zudem wird durch die Ausweitung des Unterrichtsangebotes in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohprodukte ein zusätzlicher Unterrichtsraum notwendig. Weiters entspricht der Turnsaal nicht mehr den Anforderungen einer Normturnhalle und ist haustechnisch dringend zu sanieren. In Abstimmung mit der Abteilung 6 wurde zu diesem Projekt ein Architektenwettbewerb ausgelobt, der die Umsetzung der Planung der oben stehenden Bauvorhaben vorsieht.

5/221139 - Sonstige Sachausgaben, Ermessen:

Vorgesorgt wird für die Fertigstellung des Bauvorhabens Sanierung Internatsgebäude Süd der Landwirtschaftlichen Fachschule Bruck gemäß Regierungsbeschluss 204-10/35/44-2013 für das Jahr 2016 mit einer Rate von EUR 400.000. Mehrkosten ergeben sich durch unvorhersehbare Mehrausgaben bei der Sanierung der Kellerräume.

Voraussichtliche Errichtungskosten	EUR	4.800.000
Mehrkosten	EUR	100.000
Verbrauch bis 31.12.2015	- EUR	4.600.000

Budget 2016	EUR	300.000
	=====	

Zur Finanzierung wird die Rücklage 2980 225 LFS Tamsweg in Höhe von EUR 368.400,-- aufgelöst. Die Auflösung der Rücklage der LFS Tamsweg zugunsten der LFS Bruck erfolgt aufgrund einer Rücklagenzuführung der LFS Bruck an die LFS Tamsweg im Jahr 2011.

6/22113 Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr. **368.400**

Auf den Ausgabenansatz 5/22113 wird verwiesen.

5/22114 Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg **1.400.000**

Vorgesehen ist die Sanierung des Hauptgebäudes der LFS Tamsweg. Nach der Eröffnung des Neubaus von Internat und Turnsaal 2012, wurde die Sanierung des Hauptgebäudes zurückgestellt, der derzeitige Zustand entspricht weder brandschutztechnisch, hygienisch und feuerpolizeilichen Auflagen. Diese konnten nur vorübergehend provisorisch genehmigt werden. Die Planung der Sanierung und Herstellung gesetzmäßiger Fluchtwiege und hygienischer Abtrennungen zwischen Küche und Schule, wurde bereits geplant und ist baurechtlich bewilligt. Die Umsetzung der Maßnahmen ist daher dringend erforderlich.

Voraussichtliche Errichtungskosten	EUR 3.300.000
Budget 2016	- EUR 1.400.000

Bedarf ab 2017	EUR 1.900.000
	=====

222 **Berufsbildende Höhere Schulen**

25 **Außerschulische Jugenderziehung**

251 **Schüler-, Lehrlings- und Gesellenheime**

26 **Sport und außerschulische Leibeserziehung**

269 **Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen**

5/26902 Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen	375.000
---	---------

5/269025 Post 7770 002 - Sportzentrum Mitte

Die Finanzierung der Landesförderung zur dritten Bauetappe des Sportzentrums Salzburg Mitte an die Stadtgemeinde Salzburg wurde im Jahr 2015 abgeschlossen, kein Mittelbedarf mehr vorhanden - Regierungsbeschluss Zahl 20031-RU/2012/273-2012 vom 10.12.2012 in Gesamthöhe von 700.000 Euro.

5/269025 Post 7770 003 - Errichtung Sporthalle Liefering

Für den Neubau der Dreifach-Sporthalle Salzburg-Liefering als Ersatz für die Sporthalle Riedenburg in Salzburg wird ein Landesbeitrag in Gesamthöhe von 1,5 Mio Euro Brutto gewährt.

Die Jahresraten in Höhe von je 375.000 Euro werden von 2015 bis 2018 der Stadtgemeinde Salzburg (Errichter SIG) nach Baufortschritt ausbezahlt. Die Förderung stellt eine Maximalförderung dar und basiert auf genehmigten und anerkannten Kosten von mindestens 8,365 Mio Euro Netto gem. der Expertise des Sportstättensachverständigen.

Für den laufenden Betrieb der Halle entstehen dem Land Salzburg keine Kosten. Bei verminderter, nachgewiesenen und geprüften Projektkosten wird ein aliquot verminderter Gesamtförderbetrag zur Anweisung gebracht.

Grundlage: Regierungsbeschluss Zahl 20011-RU/2015/119-2015 vom 10.06.2015.

5/26911 Landessportzentrum Rif 100

5/269113 Post 0640 001 - Landessportzentrum Rif, Baumaßnahmen

Für den Tribünenumbau im Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg wird mit Kosten von maximal 4,35 Mio Euro gerechnet.

Die Einnahmen des Bundes werden beim Einnahmenansatz 6/269111 Post 8551 007 vereinnahmt.

Der entsprechende Regierungsbeschluss ist in Vorbereitung.

6/26911 Landessportzentrum Rif 100

6/269111 Post 8551 007 - Landessportzentrum Rif, Beitrag des Bundes zum Ausbau

Bei diesem Ansatz werden die Einnahmen des Bundes für den Tribünenausbau im Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg vereinnahmt. Die Ausgaben zu diesem Projekt sind beim HA 5/269113 Post 0640 001 budgetiert.

Der entsprechende Regierungsbeschluss ist in Vorbereitung.

27 Erwachsenenbildung

28 Forschung und Wissenschaft

281 Universitäts- und Hochschuleinrichtungen

289 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

5/28900 Wissenschaftliche Einrichtungen und Arbeiten 500.000

Das Land Salzburg unterstützt die Errichtung eines Laborgebäudes für die Materialwissenschaften der Paris-Lodron-Universität Salzburg am Standort Itzling.

Für das gegenständliche Investitionsvorhaben stellt das Land Salzburg max. Euro 4 Mio. lt. Regierungsbeschluss vom 18.1.2011, Zahl 20111-RU/2010/269-2010 zur Verfügung. Für das Jahr 2016 wird mit einem Betrag in Höhe von 500.000 Euro vorgesorgt.

3 Kunst, Kultur und Kultus

31 Bildende Künste

312 Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste

5/31200 Kunst am Bau 310.000

Rechtliche Grundlage:

* Salzburger Kulturförderungsgesetz, LGBI Nr 14/1998 idG

Verwendungszweck:

Für Bauten des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, ist Vorsorge zu treffen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die künstlerische Einflussnahme auf das Bauvorhaben möglichst frühzeitig einsetzt. Die Aufwendungen für die künstlerische Gestaltung haben sich an der Bedeutung des Bauwerkes zu orientieren.

Ziele:

- In Bauwerken des Landes integrierte künstlerische Gestaltung.
 - Frühzeitige Sicherstellung der künstlerische Einflussnahme auf das Bauvorhaben.
 - Orientierung der Aufwendungen an der Bedeutung des Bauwerkes.

32 Musik und darstellende Kunst

320 Ausbildung in Musik und darstellender Kunst

323 Einrichtungen der darstellenden Kunst

5/32300 Landestheater Salzburg 750.000

1. Rechtsgrundlage:

Vertrag über die Betriebsführung und Finanzierung des Landestheaters Salzburg,
abgeschlossen zwischen dem Land Salzburg und der Landeshauptstadt Salzburg vom
April 1995

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Betriebssttten des Salzburger Landestheaters - Theater, Probenrumlichkeiten, Werksttten, Lagerflchen - sind derzeit auf fnf verschiedene Standorte verteilt. Das fhrt zu einem erhhten Kosten- und Arbeitsaufwand. Mit dem Bau der neuen Probenbhne soll es zu einer Vereinfachung und Verbesserung der Transport-, Arbeits- und Kommunikationswege sowie zu Einsparungen von Miet-, Betriebs-, Transportkosten sowie von Arbeitszeit kommen. Die Gesamtkosten sind mit 7,5 Millionen EUR gedeckelt. Zur Ausfinanzierung sind Investitionskostenzuschsse der Trger Land und Stadt Salzburg in Hohe von je 750.000 EUR erforderlich. Der Theaternausschuss hat in der Sitzung vom 18.12.2014 - auf Basis des Beschlusses der Landesregierung vom 26.11.2014, Zahl 20031-RU/2014/307-2014, sowie des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Salzburg - dem Probebhnensbau zugestimmt.

3. Wirkungsziel:

Erzielung von Synergieeffekten, wirtschaftlichere Führung des Salzburger Landestheaters.

325 Festspiele

5/32501 Großes Festspielhaus, Sanierung 340.300

Vorsorge für den Anteil des Landes an der Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen im großen Festspielhaus.

34 Museen und sonstige Sammlungen

340 Museen

5/34010 Salzburg Museum 125.000

Mit Finanzierungsvertrag vom 10.1.2011 haben sich die Gesellschafter Stadtgemeinde Salzburg und Land Salzburg verpflichtet, jeweils im gleichen Ausmaß Gesellschafterzuschüsse zur Abgangsdeckung der Salzburg Museum GmbH zu leisten.

Nach 13 Betriebsjahren mit 6 Mio. Besuchern bedarf es im vom Salzburg Museum betriebenen Festungsmuseum einer Neugestaltung der Ausstellung und dringend erforderlicher baulicher Sanierungen. Insbesondere wird die Wegführung im Hohen Stock neu gestaltet. Damit gehen raumorganisatorische Veränderungen auch betreffend die Flächen des Festungsmuseums einher. Über einen dreijährigen Investitionszeitraum sind insgesamt 750.000 EUR für die Neugestaltung erforderlich, die jeweils zu 50 Prozent von den Gesellschaftern der Salzburg Museum GmbH Stadtgemeinde Salzburg und vom Land Salzburg aufgebracht werden. Mit den präliminierten 125.000 EUR wird die zweite von drei Jahresraten des Landesanteiles bereitgestellt.

Wirkungsziele:

Vorgesorgt wird für die bauliche Sanierung und Neugestaltung des Festungsmuseums im Zuge der generellen Adaptierungsarbeiten im Hohen Stock, die von der Salzburger Burgen- und Schlösserbetriebsführung vorgenommen werden.

5/34040 Museum der Moderne - Rupertinum 300.000

1. Rechtsgrundlage:

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 4.7.2003, Zahl 20091-1660/151-2003, wurde der Gründung der Museum der Moderne - Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH mit einem Stammkapital von 35.000 EUR zugestimmt, wobei das Land Salzburg 100 % der Geschäftsanteile übernommen hat. Mit Kooperationsvertrag vom 9.7.2014, abgeschlossen zwischen der Museum der Moderne - Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH und der Generali Foundation Verein zur Förderung von Kunst und Kultur, hat sich das Museum der Moderne verpflichtet, das Archiv und die Bibliothek der Generali Foundation zu übernehmen und in Form eines Studienareals öffentlich zugänglich zu machen.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Es ist angedacht, die Archiv- und Bibliotheksbestände der Generali Foundation

gemeinsam mit den Bibliotheksbeständen des MdM im 2. Obergeschoß des Rupertinums als Studienareal einzurichten. Im Zuge einer genauen haustechnischen Befundung hat sich herausgestellt, dass bauliche Maßnahmen (Statikverstärkungen) und diverse haustechnische und sicherheitstechnische Maßnahmen erforderlich sind, um das Studienareal im Rupertinum unterzubringen. Die dafür erforderlichen investiven Maßnahmen stellen gleichsam einen ersten Schritt der baulich überfälligen Sanierung des Gebäudebestandes im Rupertinum dar. In mittelfristiger Perspektive werden weitere bauliche Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Die Gesamtkosten für die Sanierungsmaßnahmen zur Unterbringung des Studienareals werden von der Abteilung 6 auf rund 925.000 EUR (netto) geschätzt. In Hinblick auf die bereits im LVA 2015 unter dem HA 5/340405 präliminierten Investitionszuschüsse für Umbaumaßnahmen im Rupertinum hat die dortige Bautätigkeit bereits in der ersten Jahreshälfte 2015 begonnen und soll bis längstens Herbst 2016 abgeschlossen werden. Darüber hinaus wird von der Abteilung 8 ein Regierungsbeschluß zu diesem Investitionsvorhaben vorbereitet.

3. Wirkungsziele:

Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen können mit den präliminierten Zuschüssen der Jahre 2015 und 2016 sowie mit Eigenmitteln des Museums der Moderne und mit Fremdmitteln (Spenden und sonstige Zuschüsse Dritter) finanziert werden. Eine Bedeckung erfolgt durch Rücklagenentnahme in Höhe von 300.000 EUR aus der Rücklage 2981 343 - Museum der Moderne - Rupertinum.

6/34040 Museum der Moderne - Rupertinum 300.000

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 5/34040 wird hingewiesen.

36 Heimatpflege

360 Heimatmuseen

5/36010 Haus der Volkskultur 2.500.000

Neubau "Haus der Volkskultur" lt. Regierungsbeschluß 20011-RU/2015/88-2015 vom 13.5.2015

6/36010 Haus der Volkskultur 2.500.000

Neubau "Haus der Volkskultur" lt. Regierungsbeschluß 20011-RU/2015/88-2015 vom 13.5.2015

362 Denkmalpflege

5/36200 Burgen und Schlösser 2.200.000

Für die Restaurierung Fürstenzimmer - erster Abschnitt sowie des Aufzugs der Festung Hohensalzburg u des Parkplatzes Burg Mauterndorf wurde gem. Reg. Beschluss 20011 - RU/2015/112-2015 budgetäre Vorsorge getroffen.

6/36200 Burgen und Schlösser 2.200.000

Auf den Ausgabenansatz wird hingewiesen

39 **Kultus**

390 **Kirchliche Angelegenheiten**

4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	
41	Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt	
412	Einrichtungen der Behindertenhilfe	
5/41200	Landeszentrum für Hör- und Sehbildung	300.000

Rechtliche Grundlage:

* Regierungsbeschluss vom 09.02.2015 (Zahl: 20011-RU/2015/39-2015)

Verwendungszweck:

In diesem Teilabschnitt ist für Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten im Landeszentrum für Hör- und Sehbildung im Jahr 2016 eine Rate in Höhe von 150.000 Euro vorgesehen.

Für die Umbaumaßnahmen sowie die Klassenerweiterung ist für diverse Dienst- (zB Rechtsberatung) und Planungsvorleistungen für den Architektenwettbewerb und den Beginn der Planung in der Schule und die Ausführung der Klassenerweiterung im Landeszentrum für Hör- und Sehbildung im Jahr 2016 eine Rate in Höhe von 150.000 Euro vorgesehen.

5/41230	Einrichtungen der Behindertenhilfe	7.945.000
----------------	---	------------------

Gemäß Regierungsbeschluss vom 17.10.2011, Zahl: 208-ALL/4741/950-2011, 20051-RU/2011/251-2011 und Zahl 20011-RU/2015/57-2015 wird die Einrichtung Oberrain in Unken um- und neugebaut. Mit Sommer 2015 wurden die Bauarbeiten gestartet und sind daher für das Jahr 2016 für Planungs- und Baukosten 3.493.000 Euro vorzusehen. Zukünftig werden dort 60 Jugendliche mit Behinderungen ausgebildet und während der Ausbildungszeit in Wohngruppen betreut.

Gemäß Regierungbeschluss vom 17.10.2011, Zahl: 208-ALL/4741/950-2011, 20051-RU/2011/251-2011 und Zahl 20011-RU/2015/71-2015 wurden am Hauptstandort Schernberg in Schwarzach die Bauarbeiten im Sommer 2015 gestartet. Für Planungs- und Baukosten ist daher für das Jahr 2016 ein Betrag von 3.775.000 Euro vorgesehen. Zukünftig werden dort 80 Menschen mit Behinderungen wohn- und tagesbereut.

Für die Fertigstellung des Standortes Lexengasse sind im Jahr 2016 525.000 Euro vorgesehen. Die Inbetriebnahme erfolgt im ersten Quartal 2016. Zukünftig werden dort 36 Menschen mit Behinderungen wohn- und tagesbetreut.

In der Lebenshilfe stehen rund 1100 Plätze für Wohnen und Tagesstruktur zur Verfügung. Ein Investitionszuschuss für Rationalisierung- und Ersatzinvestitionen in Höhe von 152.000 Euro ist vorgesehen.

6/41230	Einrichtungen der Behindertenhilfe	7.632.000
----------------	---	------------------

Einnahmen ergeben sich durch die Auflösung von Rücklagen sowie Mitteln aus dem GAF zur Finanzierung der Projekte. Auf den H-Ansatz 5/41230 wird verwiesen.

413	Maßnahmen der Behindertenhilfe	
------------	---------------------------------------	--

42 **Freie Wohlfahrt**

426 **Flüchtlingshilfe**

5 Gesundheit

52 Umweltschutz

520 Natur- und Landschaftsschutz

5/52022 Naturschutz

8.242.900

Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Beschreibung:

Umsetzung des LIFE-Projekts Salzachauen lt. Regierungsbeschluss vom 15.10.15,
Zahl 20011-RU/2015/197-2015.

Wirkungsziele:

Übergeordnetes Ziel des LIFE-Projekts ist die Umsetzung eines EU-weiten Vorbildprojekts für ganzheitlich renaturierte und naturschonend erlebbare Auenlandschaften. Wichtigste Maßnahmen sind der Ankauf von 128 Hektar Auwald einschließlich des 10,5 Hektar großen Ausees in der Weitwörther Au sowie darauf aufbauende Renaturierungsmaßnahmen wie die Umwandlung forstlich geprägter Auwaldbestände in artenreiche Lebensräume, das Zulassen natürlicher Entwicklungsprozesse, die Umstellung von Trophäenjagd auf ein naturschutzfachlich begründetes Wildtiermanagement, die Umgestaltung des monotonen Ausees in ein artenreiches Au-Biotop, die Anlage von Amphibiengewässern, die Redynamisierung des Reitbachs sowie die Errichtung einer naturverträglichen Besucherinfrastruktur.

6/52022 Naturschutz

7.622.400

Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Beschreibung:

Umsetzung des LIFE-Projekts Salzachauen lt. Regierungsbeschluss vom 15.10.15,
Zahl 20011-RU/2015/197-2015.

Wirkungsziele:

Übergeordnetes Ziel des LIFE-Projekts ist die Umsetzung eines EU-weiten Vorbildprojekts für ganzheitlich renaturierte und naturschonend erlebbare Auenlandschaften. Wichtigste Maßnahmen sind der Ankauf von 128 Hektar Auwald einschließlich des 10,5 Hektar großen Ausees in der Weitwörther Au sowie darauf aufbauende Renaturierungsmaßnahmen wie die Umwandlung forstlich geprägter Auwaldbestände in artenreiche Lebensräume, das Zulassen natürlicher Entwicklungsprozesse, die Umstellung von Trophäenjagd auf ein naturschutzfachlich begründetes Wildtiermanagement, die Umgestaltung des monotonen Ausees in ein artenreiches Au-Biotop, die Anlage von Amphibiengewässern, die Redynamisierung des Reitbachs sowie die Errichtung einer naturverträglichen Besucherinfrastruktur.

53 Rettungs- und Warndienste

530 Rettungsdienste

55 Eigene Krankenanstalten

550 Zentralkrankenanstalten

5500 Landeskliniken Salzburg

5/55001 Landeskliniken Salzburg, Investitionen

19.000.000

Der Investitionsplan der Salzburger Landeskliniken umfasst im Jahr 2016 ein Gesamtvolumen von netto 43,8 Mio. Euro.

Auf den Nachweis zum Voranschlag der Salzburger Landeskliniken wird hingewiesen.

Der sich hieraus ergebende Zuschussbedarf für das Land beträgt für 2016 19,0 Mio. Euro für die SALK und das Krankenhaus Tamsweg.

Eine Aufnahme von Finanzschulden durch die Landeskliniken selbst ist nicht vorgesehen und derzeit vertraglich ausgeschlossen. Aufgrund einer Entscheidung des Eurostat im Herbst 2010 im Rahmen der Überprüfung der Krankenanstaltenfinanzierung in Österreich werden die von Krankenanstalten aufgenommenen Finanzschulden nunmehr unmittelbar dem jeweiligen Bundesland angelastet, sodass eine Schuldaufnahme durch Krankenanstalten zu einer unmittelbaren Verschlechterung des jeweiligen Länderergebnisses führt.

Mit der Budgetvorsorge für 2016 wird Vorkehrung getroffen, dass eine solche negative Anrechnung für das Land Salzburg nicht erfolgt.

552 Standardkrankenanstalten

5/55201 Tauernklinik - Standort Mittersill

3.000.000

Für unaufschiebbare außerordentliche Investitionen wie Sanierung der Operationssäle sowie bauliche Adaptierungen wird im Jahr 2016 mit 3 Mio. Euro Vorsorge getroffen.

555 Pflegeanstalten für chronisch Kranke

56 Krankenanstalten anderer Rechtsträger

561 Errichtung und Ausgestaltung

6/56140 Krankenhaus Zell am See

1.871.300

Gemäß Regierungsbeschluss vom 10.5.2010, Zahl 20111/RU/2010/96-2010 wurden die Gesamtinvestitionskosten der Baumaßnahmen im Krankenhaus Zell am See mit 64,8 Mio. Euro begrenzt. Festgelegt wurde, dass das Land neben dem Investitionszuschuss in Höhe von 21.811.680 Euro auch die Vorfinanzierung der Investitionszuschüsse des Salzburger Gesundheitsfonds übernimmt. Die nunmehr veranschlagten Einnahmen ergeben sich aus einer Rückzahlungsrate des vorfinanzierten Investitionszuschusses durch den Salzburger Gesundheitsfonds.

6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	
61	Straßenbau	
611	Landesstraßen	
5/61100	Landesstraßen / Neu- und Ausbau	8.900.000

1. Rechtliche Grundlage:

- * Straßenumlegungsverordnung Eisenbahnkreuzung Vigaun
- * Regierungsbeschluss vom 15.06.2015 (Zahl: 20011-RU/2015/126-2015, Bad Hofgastein)
- * Regierungsbeschluss vom 19.11.2003 0/9-R 1780/8-2003 und Finanzierungsvereinbarung Land/ASFINAG HAS Hagenau
- * Regierungsbeschluss 20031-RU/2014/174-2014, Sanierung Fughafenunterführung
- * Regierungsübereinkommen, Regierungsuafttrag, Arbeitsausschuss-Sitzung Jänner 2015, Projektierung Gitzentunnel

2. Verwendungszweck:

Vorsorge für Bauvorhaben im Bereich des Straßenbaus u.a. HAS Hagenau. Auf die Arbeitsprogramme wird verwiesen.

3. Wirkungsziele:

Eine funktionsfähige Straßeninfrastruktur im Sinne des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit ist gewährleistet. Ausreichende Verkehrsinfrastruktur ist für das regionale Wirtschaftswachstum z.B. Betriebsansiedlungen vorhanden.

6/61100	Landesstraßen / Neu- und Ausbau	535.000
----------------	--	----------------

Straßenumlegeverordnung Eisenbahnkreuzung Vigaun

Kostenbeitrag im Rahmen des Bauvorhabens Eisenbahnkreuzug Vigaun

616	Sonstige Straßen und Wege
------------	----------------------------------

63	Schutzwasserbau
-----------	------------------------

631	Konkurrenzgewässer
------------	---------------------------

5/63100	Regulierung von Konkurrenzgewässern	2.300.000
----------------	--	------------------

Hochwasserschutzmaßnahmen an Gasteinerache - in Bau, Lammer - Projekt, Oberalm - vor Baubeginn, Pladenbach - vor Baubeginn, Rauriserache - Bauüberwachung, Reischenbach - in Bau, Steindorferbach - in Bau und Taurach/Lungau - in Bau.

Technische und finanzielle Genehmigung durch BMLFUW auf Grundlage Wasserbautenförderungsgesetz - Kofinanzierung Land und Interessenten. Auf das Jahresarbeitsprogramm wird verwiesen.

633	Wildbachverbauung
------------	--------------------------

5/63300	Beiträge zur Wildbachverbauung	4.100.000
----------------	---------------------------------------	------------------

1. Rechtliche Grundlagen:

Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBI Nr 148/1985 idgF;

Sonderrichtlinie für die Bemessung des Bundesbeitrages für Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion des BMLFUW vom 18.12.2000, Zl. 52.330-VC7/2000 idgF;
Richtlinien des Landes Salzburg über die Leistung von Beiträgen zu einzelnen Verbauungsmaßnahmen im Rahmen der Wildbach und Lawinenverbauung vom 14.3.1992, Zl. 8/01-1529/18-1992 idgF

Für die Bundesmittel Ko-Finanzierung von WLV Projekten sind vom Land Salzburg Beiträge im Verhältnis 1:4 erforderlich.

WLV Projekte: Hartverbauung, Lawinen- und Steinschlagschutzmaßnahmen, Flächenwirtschaftliche Vorhaben der WLV.

Laut vorläufigem Jahresarbeitsprogramm der WLV im Jahr 2015 ist ein Gesamtbudget an Bundes-, Landes- und Interessentenmittel von EUR 37,3 Mio. vorgesehen, der Landesanteil beträgt rd. 15 %. Nach Aussage des Sektionsleiters wird das Arbeitsprogramm 2016 voraussichtlich eine verringerte Dimension aufweisen, sodass ein Landesmittelbudget von EUR 4,1 Mio. erforderlich sein wird.

2. Wirkungsziel:

Den Lebensraum nachhaltig sichern - Wald und Mensch schützen.
Mit den Verbauungsmaßnahmen des forsttechnischen Dienstes der WLV soll eine für den Menschen sichere Nutzung des Lebensraumes im Bundesland Salzburg gewährleistet und das Gefährdungspotential durch Naturkatastrophen verringert werden.

64 Straßenverkehr

649 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

65 Schienenverkehr

650 Eisenbahnen

1. Rechtliche Grundlagen für NAVIS Schieneninfrastrukturprogramm:
Vereinbarung über die Errichtung und Finanzierung der Nahverkehrsmaßnahmen u.a. NAVIS Süd und West Ast, NAVIS Straßwalchen
Übereinkommen 2062-VP/29/1034-2011 ÖBB Konjunkturpaket
Bau Haltestelle Bad Vigaun
Regierungsübereinkommen, Regierungsauftrag, Arbeitsausschuss-Sitzung Jänner 2015 Projektierung Euregio Stadtbahn

2. Wirkungsziel: Verbesserung der Bedienungsqualität im schienengebundenen Personennahverkehr

5/65000 NAVIS - Schienen-Infrastrukturprogramm 4.100.000

1. Rechtliche Grundlagen:

Straßenumbauungsverordnung Eisenbahnkreuzung Vigaun; RB 2062-VP/29/1034-2011;
Regierungsübereinkommen; Vereinbarung über die Errichtung und Finanzierung der Nahverkehrsmaßnahmen

2. Inhaltliche Beschreibung/Plan:

Vereinbarungsgemäß ist hier für die Errichtung und Finanzierung der Nahverkehrsmaßnahmen u.a. Sbg HBH, NAVIS Straßwalchen und ÖBB Konjunkturpaket

vorgesorgt. Weiters ist der Umbau der Projekte Vigaun und Schütteldorf eingeplant.

Vorgesorgt wird für die Projektierung der Euregio Stadtbahn;
Reigerungsübereinkommen, Regierungsauftrag

3. Wirkungsziel:

Verbesserung der Bedienungsqualität im schienengebundenen Personennahverkehr.

5/65002 Euregiobahn	1.000.000
----------------------------	------------------

Für das Projekt Euregiobahn wurde gem. Regierungsauftrag und
Regierungsübereinkommen für Projektierungsarbeiten budgetäre
Vorsorge getroffen.

7	Wirtschaftsförderung	
71	Grundlagenverbesserung, Land- und Forstwirtschaft	
710	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	
5/71010	Güterwege	2.150.000

Beiträge zum Neu- und Ausbau:

1. Rechtliche Grundlage:

Spartenrichtlinien für die Förderung der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete.

2. Inhaltliche Beschreibung/Verwendung:

Förderung der Weiterentwicklung und des Neubaues von Interessenten-, Güter-, Alm- und Wirtschaftswegen - inkl. notwendiger Projektvorarbeiten - mit dem Ziel die Funktionstauglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Verkehrssicherheit dieser Anlagen nachhaltig zu verbessern.

3. Wirkungsziel:

Chancengleichheit für das Leben am Lande, Verbesserung und Erleichterung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum, Beitrag zur Besitzfestigung und Existenzsicherung, Stärkung der entsiedlungsgefährdeten Gebiete und die Erhaltung von wirtschaftlich gesunden bäuerlichen Betrieben. Investitionen in die ländliche Verkehrsinfrastruktur sind ein wesentlicher Impuls für tausende Salzburger Klein- und Mittelbetriebe im ländlichen Raum, schaffen und erhalten wichtige Arbeitsplätze und lösen oft Folgeinvestitionen aus.

74	Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft	
740	Land- und forstwirtschaftl. Interessenvertretungen	
77	Förderung des Fremdenverkehrs	
771	Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs	
78	Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	
781	Bildung und Beratung	
5/78193	Wirtschaftsförderungsinstitut	500.000

Dem Wirtschaftsförderungsinstitut Salzburg soll für die bauliche Sanierung des WIFI-Gebäudes ein Förderungsbeitrag des Landes in Höhe von 2,0 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Der für die Sanierung vorgesehene Gebäudeteil wurde 1978 errichtet; auf Grund des Baualters und des Bauzustandes (die technische Gebäudeausstattung muss großteils erneuert werden, bauphysikalische Verbesserungen sind erforderlich, auch energetisch wird das Gebäude auf einen zeitgemäßen Stand gebracht) ist eine Generalsanierung erforderlich. Weiters werden funktional bedingte Änderungen und optische Verbesserungen der Unterrichtsräume einschließlich der Erneuerung der Einrichtung vorgenommen, um der Nutzung des Gebäudes als zeitgemäße Bildungseinrichtung gerecht zu werden.

Es ist vorgesehen, die Auszahlung der Landesförderung in Höhe von insgesamt 2,0 Mio. Euro in vier Jahresraten im Zeitraum 2013 bis 2016 in Höhe von jeweils 500.000 Euro vorzunehmen.

Vorgesorgt ist für die Rate im Jahr 2016.

782 Wirtschaftspolitische Maßnahmen

8 Dienstleistungen
86 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
862 Landwirtschaftsbetriebe

9	Finanzwirtschaft	
91	Kapitalvermögen / Stiftungen ohne eig. Rechtspers.	
912	Rücklagen	
914	Beteiligungen	
97	Verstärkungsmittel	
970	Verstärkungsmittel	
98	Haushaltsausgleich	
980	Zuführungen aus dem Ordentlichen Haushalt	
6/98000	Zuführungen aus dem Ordentlichen Haushalt	20.747.100
982	Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen	
6/98200	Darlehensaufnahmen	31.176.600

1. Rechtliche Grundlage:

Landes-Verfassungsgesetz 1999 - L-VG, LGBl. Nr. 25/1999 Art. 44 ff.;
 Allgemeines Landes-Haushaltsgesetz - ALHG, LGBl. Nr. 7/2015;
 Landes-Haushaltsgesetz 2016 - LHG 2016; Salzburger Finanzgebarungsgesetz -
 S.FG, LGBl. Nr. 59/2013 idgF; Verträge mit den Darlehensgebern

2. Inhaltliche Beschreibung:

Zum Ausgleich des a.o.HH ist neben der Zuführung aus dem o.HH - siehe 6/980004 - eine Darlehensaufnahme in Höhe von 31.176.600 Euro erforderlich.

Verzeichnis über politische Ressorts und bewirtschaftende Dienststellen

A) Verzeichnis über politische Ressorts

Regierungsmitglied	Kurzbe- zeichnung
Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer	01
Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Astrid Rössler	02
Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Christian Stöckl	03
Landesrat Hans Mayr	04
Landesrätin Mag.^a Martina Berthold, MBA	05
Landesrat Dipl.-Ing. Dr. Josef Schwaiger	06
Landesrat Dr. Heinrich Schellhorn	07

B) Verzeichnis über bewirtschaftende Dienststellen

Dienststelle	Kurzbe- zeichnung
Landtagskanzlei	002
Landesrechnungshof	003
Landesamtsdirektion	200
Referat 0/01: Büro des Landesamtsdirektors	20001
Referat 0/02: Zentrale Aufgaben und Strategien	20002
Referat 0/03: Landesstatistik	20003
Referat 0/04: Landesarchiv	20004
Referat 0/05: Landesbuchhaltung	20005
Referat 0/06: Landes-Medienzentrum	20006
Fachgruppe 0/1: Präsidium	2001
Referat 0/11: Repräsentation und Außenbeziehungen	20011
Referat 0/12: Wahlen und Sicherheit	20012
Referat 0/13: Landes-Europabüro	20013
Fachgruppe 0/2: Landesinformatik	2002
Referat 0/21: IT-Kundendienst & Clientsoftware	20021
Referat 0/22: IT-Infrastruktur & Serversoftware	20022
Fachgruppe 0/3: Legislativ- und Verfassungsdienst	2003

Abteilung 1: Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden

Referat 1/01: Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik	20101
Referat 1/02: Wirtschafts- und Forschungsförderung	20102
Referat 1/03: Gemeindeaufsicht	20103
Referat 1/04: Tourismus und Gemeindefinanzierung	20104
Referat 1/05: Gemeindepersonal und Tourismusrecht	20105

Abteilung 2: Kultur, Bildung und Gesellschaft**202**

Referat 2/01: Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familien	20201
Referat 2/02: Bildungsplanung	20202
Referat 2/03: Öffentliche Pflichtschulen	20203
Referat 2/04: Wissenschaft, Erwachsenenbildung, Bildungsförderung	20204
Referat 2/05: Frauen, Diversität, Chancengleichheit	20205
Referat 2/06: Jugend, Generationen, Integration	20206
Referat 2/07: Kunstförderung und Kulturbetriebe <ul style="list-style-type: none"> • Internationale Sommerakademie für bildende Kunst 	20207
Referat 2/08: Volkskultur und Erhaltung des kulturellen Erbes <ul style="list-style-type: none"> • Residenzgalerie Salzburg • Salzburger Freilichtmuseum, Großgmain 	20208
	552
	551
	557

Abteilung 3: Soziales

Referat 3/01: Pflege und Betreuung	20301
Referat 3/02: Kinder- und Jugendhilfe	20302
Referat 3/03: Soziale Absicherung und Eingliederung	20303
Referat 3/04: Psychosozialer Dienst	20304
Referat 3/05: Behinderung und Inklusion	20305

Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/01: Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei	20401
Referat 4/02: Landesforstdirektion	20402
Referat 4/03: Landesveterinärdirektion	20403
Referat 4/04: Energiewirtschaft und -beratung	20404
Referat 4/05: Technische Bodenneuordnung	20405
Referat 4/06: Ländliche Verkehrsinfrastruktur	20406
Referat 4/07: Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen	20407
Referat 4/08: Ländliche Entwicklung und Bildung <ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim • Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof • Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Gl.Str. • Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg 	20408
	703201
	703202
	703203
	703204

Abteilung 5: Natur- und Umweltschutz, Gewerbe**205**

Referat 5/01: Abfallwirtschaft und Umweltrecht	20501
Referat 5/02: Immissionsschutz	20502
Referat 5/03: Chemie und Umwelttechnik	20503
Referat 5/04: Betriebsanlagen	20504
Referat 5/05: Naturschutzrecht und Förderungswesen	20505
Referat 5/06: Naturschutzgrundlagen und Sachverständigendienst	20506
Referat 5/07: Nationalparkverwaltung Hohe Tauern	20507

Abteilung 6: Infrastruktur und Verkehr	206
Referat 6/01: Zentrale Dienste, Rechnungswesen und Controlling	20601
Referat 6/02: Landesgeologischer Dienst	20602
Referat 6/03: Landeshochbau	20603
Referat 6/04: Altstadterhaltung, Sachverständigendienst, Ortsbildschutz	20604
Referat 6/05: Immobilien-Management	20605
Referat 6/06: Straßenbau und Verkehrsplanung	20606
Referat 6/07: Brückenbau	20607
Referat 6/08: Landesstraßenverwaltung	20608
Referat 6/09: Verkehrsrecht und KFZ-Prüfstelle	20609
• Kraftfahrzeug-Prüfstelle	573
Referat 6/10: Verkehrsunternehmen	20610
Referat 6/11: Maschinenbau und Elektrizitätswesen	20611
Referat 6/12: Technisches Gewerbewesen	20612
Abteilung 7: Wasser	207
Referat 7/01: Wasser- und Energierecht	20701
Referat 7/02: Schutzwasserwirtschaft	20702
Referat 7/03: Allgemeine Wasserwirtschaft	20703
Referat 7/04: Hydrographischer Dienst	20704
Referat 7/05: Gewässerschutz	20705
Abteilung 8: Finanz- und Vermögensverwaltung	
Referat 8/01: Allgemeine Finanzangelegenheiten	20801
Referat 8/02: Budgetangelegenheiten	20802
Referat 8/03: Zivilrechtsangelegenheiten	20803
• Salzburger Burgen- und Schlösser Betriebsführung	540
Abteilung 9: Gesundheit und Sport	209
Referat 9/01: Gesundheitsrecht und Gesundheitsplanung	20901
Referat 9/02: Landessanitätsdirektion	20902
Referat 9/03: Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz	20903
Referat 9/04: Landessportbüro	20904
• Landeszentrum für Hör- und Sehbildung	505
• Konradinum Eugendorf	507
• Sozial-Pädagogisches Zentrum	508
Abteilung 10: Wohnen und Raumplanung	
Referat 10/01: Wohnbau Rechts- und Finanzangelegenheiten	21001
Referat 10/02: Wohnbauförderung	21002
Referat 10/03: Bau-, Raumordnungs- und Straßenrecht	21003
Referat 10/04: Landesplanung und SAGIS	21004
Referat 10/05: Örtliche Raumplanung	21005
Abteilung 11: Personal	
Referat 11/01: Allgemeines Personalwesen und Rechtsdienst	21101
Referat 11/02: Einzelpersonalangelegenheiten	21102
Referat 11/03: Personalentwicklung und Lehrlingswesen	21103

Abteilung 11: Personal

Referat 11/04: Personalabrechnung

21104

- Salzburger Verwaltungsakademie

572

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hallein	302
Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung	303
Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau	304
Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	305
Bezirkshauptmannschaft Zell am See	306

Salzburger Landesverwaltungsgerichtshof

405

Stichwortverzeichnis

Das vorliegende Stichwortverzeichnis wurde in der Absicht erstellt, die Auffindung von Einnahmen- und Ausgabenansätzen und damit die Handhabung des Landesvoranschlages 2016 zu erleichtern.

Die angeführten Stichwörter sind unabhängig von der funktionellen und ökonomischen Gliederung des Haushaltes in alphabetischer Reihenfolge geordnet.

Die neben den Stichwörtern angeführten Ziffern geben an, unter welchem Ansatz, Abschnitt, Unterabschnitt bzw. Teilabschnitt Kreditmittel für den betreffenden Zweck vorgesehen sind.

Abfallstoffe - Wiederverwertung	52702
Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung	52700
Abgeordnete (Bezüge)	00000
Abgeordnete (Ruhe- und Versorgungsbezüge)	00001
Abschlusspringen der Vierschanzentournee	26905
Abschussprämien	74703
Abwasserbeseitigung	621
Abwasserbeseitigung - Kommunale Anlagen	62100
Abwicklung der Vorjahre	99
Administrative Unterstützung von Schulen	20999
Agrarische Forschung	749095
Agrarische Operationen	71200
Agrarmarketing und Arbeitsplatzsicherung	749095
Aids-Hilfe	51214
Aktion Film Salzburg	27902
Aktionen zur Jugendmitbestimmung	25991
Aktivitäten für den Umweltschutz, sonstige	52999
Aktuelle Untersuchungsaufgaben (Gewässeraufsicht)	629019
Akzente Salzburg, Verein	25900
Allgemeinbildender Unterricht	21
Allgemeine Beiträge zur Förderung der Wirtschaft	78200
Allgemeine Förderung der Feuerwehren	16400
Allgemeine Sportförderung	26901
Alm- und Weidewirtschaft	71210
Alm- und Wirtschaftswege, Erhaltung	71021
Alpine Wege	61602
Alternative Energiequellen, Förderung	759005
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	363
Altstadterhaltungsfonds	36300

Altstoffsammlungen	52702
Amt der Landesregierung	02
Amtsbetrieb (Amt der Landesregierung)	02001
Amtsbetrieb, energetische Maßnahmen	AO 02002
Amtsbetrieb, Personal	02000
Amtsgebäude (Amt der Landesregierung)	02010
Amtsgebäude Michael-Pacher-Str.36, Sanierung	AO 02015
An- und Verkauf von Anteilen (Beteiligungen)	91400
Ankauf und Sicherung wertvoller Kunstgegenstände	34110
Ankauf von Grundstücken	84010
Ansiedlungswerbung	782045
Antidiskriminierung	42908
Anwendungsorientierte Forschung	28906
Arbeiterkammer / Förderung für Konsumentenberatung	05902
Arbeits- und Maschineneinsatz	74002
Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer	05905
Arbeitskreis für Vorsorgemedizin Salzburg	51211
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	78190
Arbeitsplatzsicherung	78201
Arbeitsprojekte gem. §§ 16, 18 MSG	41106
Archive	283
ARGE ALP	05905
ARGE ALP-Sportwettkämpfe	26903
Ärztliche Beratungen	51200
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	51000
Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst	51000
ASFINAG	61000
Assistenz für schwierige Kinder	209995
Aufsichtstätigkeit	050
Aus- und Fortbildung, Personal	091

Ausbau des Nahverkehrs	649015
Ausbau und Erhaltung von Regionalmuseen	36000
Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen	240105
Ausbildungskosten - medizinisch-technische Dienste	54300
Ausgleichszahlungen - Naturschutz	520204
Ausgleichszulage für besonders benachteiligte Gebiete	74905
Auslandsaufenthalte von Lehrlingen	782025
Auslandsösterreicherwerk	059015
Ausschließliche Landesabgaben	922
Außerschulische Jugenderziehung	25
Außerschulische Leibeserziehung	26
Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)	782004
Austrian American Foundation	289005
Autofreier Tourismus	649015

Barockmuseum, Leibrente	34021
Barrierefreiheit, Verbesserung (Amtsgebäude)	AO 02005
Bauernhilfe, Salzburger	749095
Baufondsrücklage	91201
Baugewerbe, Befähigungsprüfungen	05221
Bauhöfe (Straßenbau)	617
Bauhöfe (Wasserbau)	635
Bauleitungsausgaben, Bauführungsausgaben	0240
Baurecht, Straßenrecht	02203
Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt	05900
Bedarfszuweisung an Gemeinden	94000
Bedarfszuweisung an die Länder	94010
Bedarfszuweisungen	940
Bedienstetenschutz, Landesverwaltung	023001
Bedienstetenschutz, Landeslehrer	209999
Beförderung der Kindergartenkinder	24002
Behebung von Katastrophenschäden	44100
Behindertenbetreuung	41310
Behinderteneinstellungsgesetz	02095
Behindertengerechte Kraftfahrzeuge	413104
Behindertengerechtes Wohnen	413104
Behindertenhilfe, Einrichtungen	412
Behindertenhilfe, Maßnahmen	413
Behindertensport	26904
Beiträge an private Kindergärten	24001
Beiträge für Jugendbeschäftigung	781905
Beiträge nach dem Naturschutzgesetz	52021
Bekämpfung der Tollwut	74703
Beobachtungen der Oberflächenwassergüte	629015
Beratungsstellen, S-KJHG	43915

Berg- und Naturwacht	13400
Bergbauernzuschuss (Ausgleichszulage)	749055
Bergrettung	530904
Berufliche Eingliederung behinderter Menschen	41303
Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher	228
Berufsbildende mittlere Schulen	221
Berufsbildende Pflichtschulen	220
Berufsschule Kuchl	22002
Berufsschule Obertrum	22003
Berufsschulen	2200
Berufsschülerheime	25190
Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive	782055
Beschäftigungsprojekte	781905
Besondere Kurtaxe	921001
Besondere Ortstaxe	921001
Bestattungskosten, Ersatz	41160
Beteiligungen	914
Betreuung pflegebedürftiger Personen im Haushalt	41188
Betreuung schwerstbehinderter Kinder	413104
Betreuung von Fahrschülern	23202
Betriebliche Erhaltung / Landesstraßen und -brücken	61120
Betriebliche Forschung	782035
Betriebs- und Haushaltshilfe, landwirtschaftl.	74009
Betriebsansiedlungen und -gründungen	78204
Betriebshilfe für die Salzburger Wirtschaft	78201
Betriebshilferinge	74002
Bezirkshauptmannschaften	03
Bezirkshauptmannschaft Hallein	0302
Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung	0303
Bezirkshauptmannschaft St.Johann i.Pg.	0304

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	0305
Bezirkshauptmannschaft Zell am See	0306
Bezirkshauptmannschaft Hallein, Erweiterung und Sanierung	AO 03012
Bezirksschulräte	20500
Bezüge der Abgeordneten des Salzburger Landtages	00000
Bezüge der Lehrer, allgemeinbild. Pflichtschulen	21000
Bezüge der Lehrer, berufsbild. Pflichtschulen	22000
Bezüge der Lehrer, lw. Berufsschulen	22010
Bezüge der Lehrer, lw. Fachschulen	22110
Bezüge der Mitglieder der Salzburger Landesregierung	01000
Bezugsvorschüsse und Darlehen	09000
Bezugsvorschüsse und Darlehen, Lehrer	20900
Bibliotheken	27300
Bibliothekstantieme	27300
Bildende Künste - Einrichtungen	31100
Bildende Künste - Maßnahmen zur Förderung	31200
Bildung und Beratung, LAK	74011
Bildungshaus St. Virgil	27902
Bildungsnetz	23903
Bildungsscheck	781905
Bildungswerke	27100
Bildungszentren	27901
Biologische Wirtschaftsweise, ÖPUL	749045
Biomasse, Energieerzeugung	74910
Biotopkartierung	520229
Blasmusik	32200
Bodenaltertümer	3622
Bodenuntersuchungen, Bodenzustandsinventur	52991
BORG für Leistungssportler	26901
Bovine Spongiform Encephalopathy (BSE)	58100

Brandbekämpfung, Brandverhütung	164
Brandschutzmaßnahmen an Amtsgebäuden	AO 02004
Brandverhütungsfonds	16402
Brandverhütungsfonds, Salzburger	164024
BSE-Folgekosten	58100
Büchereien	27300
Bundes-Sonderwohnbaugesetz	485
Bundesbeitrag an den SAGES	59011
Bundesflüsse	630
Bundesländerübergreifende Maßnahmen	749095
Bundesstraßen A - Verwaltung und Erhaltung	61000
Burgen und Schlösser	36200
Burgensicherungen	362105
Bürogebäude und sonstige amtliche Erfordernisse	02010

DVR:0078182

- C -

27.10.2015 7

Camerata Academica	38100
Chorwesen	32200
Christian-Doppler-Klinik	55000

Dachmarkenwerbung	770105
Dachverband, Landesverbände	36900
Darlehen	911
Das Kino	371105
Datenverarbeitung	02030
Dauerbeobachtungsflächen (Bodenuntersuchungen)	52991
Denkmalpflege	362
Diabetiker-Schulungen	512119
Dienstkraftwagen, Amt der Landesregierung	02020
Digitale Katastralmappe	022009
Disziplinarkommissionen, Landeslehrer	20600
Dommuseum	340305
Dorf- und Stadterneuerung	02211
Druckwerke, Veranstaltungen	02200

EDV	02030
Ehrungen und Auszeichnungen	01200
Eingliederungshilfe	41306
Einnahmen durch den Verkauf von SAGIS-Basisdaten	022001
Einrichtungen der Behindertenhilfe	412
Einrichtungen der Behindertenhilfe	AO 41230
Einrichtungen zur Energieversorgung	74910
Einrichtungen zur Förderung v. Handel, Gewerbe und Industrie	780
Eisenbahninfrastruktur Pinzgauer Lokalbahn	AO 65010
Elektromagnetische Felder	52993
Elektronische Datenverarbeitung	02030
Elektrosmogforschung Salzburg	52993
Emissionsbezogene Schadstoffuntersuchungen	52992
Energetische Maßnahmen (Amtsbetrieb)	AO 02002
Energieberatung	28940
Energieerzeugung	75900
Energieerzeugung aus Biomasse	74910
Energieleitbild	28930
Energiesparmaßnahmen (Klimaschutz)	52999
Energiewirtschaft	75
Entgelte für die Tätigkeit Dritter	02300
Entwicklung ländlicher Raum (Achse 3)	712155
Entwicklung weiterer FH-Studienlehrgänge	289105
Entwicklungshilfe im Ausland	425
Entwicklungsprogramme (Raumplanung)	022009
Epidemiologie	52993
Erhaltung (betriebl.) / Landesstraßen und -brücken	61120
Erholungseinrichtungen, Landesbedienstete	09300
Erneuerungsprogramm FELS	71011
Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen	26902

Erschließung des Waldes	71030
Ertrag der Kurtaxe, Beiträge	57000
Erträge aus dem Geldverkehr	91000
Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben	925
Erwachsenenbildung	27902
Erziehung und Schulbildung für behinderte Kinder	41302
Ethikkommission	04900
EU-Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft	71215
EU-Verbindungsbüro Brüssel	02091
Euregio (EU)	05980
Europa-Information	05980
Europäischer Technologietransfer	782004
Evangelisches Bildungswerk	27100
Expertisen	02320
Exportoffensive	782045
Externe Gutachten	02300

Fachärztliche Beratungen und Untersuchungen	51200
Fachärztliche Beratung - Tbc	51201
Fachhochschulen	28910
Fachschulen, landwirtschaftliche	2211
Fahrschul- und Fahrlehrer (Prüfungen)	05210
Fahrsschüler, Beaufsichtigung	23202
Familienberatung (soziale Dienste)	41184
Familienförderung	46920
Familienhilfe und Familienhelferinnen (soziale Dienste)	41182
Familienpass	469009
Familienpolitische Maßnahmen	46900
FELS (Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes)	71011
FELS - Sonderprogramm	710114
Fernstudienzentrum Saalfelden	289005
Fest zur Festspieleröffnung	05992
Festspiele	325
Festung Hohensalzburg	36200
Festung Hohenwerfen	36200
Feuerschutzsteuer (Ertrag)	922001
Feuerschutzsteuer (Verwendung)	16400
Feuerwehrwesen	16
Film Location Salzburg	771015
Film- und Videoförderung	371105
Filmprojekte / Förderung	371105
Finanz- und Schuldenmanagement	95000
Finanzausgleich	925
Finanzwirtschaft	9
Finanzzuweisungen und Zuschüsse	94
Fischerei	747
Fischereiabgabe	922015

Fischereistrukturplan	712155
Flachgautakt (Verkehrsdienste)	64904
Fleischuntersuchungsgebühren	921001
Flüchtlingshilfe	426
Flurpolizei	134
Fonds Gesundes Österreich	519025
Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes (FELS)	71011
Förderung bes.benachteiligter Gebiete (Ausgleichszulage)	749055
Förderung betrieblicher Innovationen	78200
Förderung der Hortbetreuung	24011
Förderung der Lehrerschaft	231
Förderung der Presse	371
Förderung der Regionalverbände im Land Salzburg	02201
Förderung des Films	37110
Förderung des Fremdenverkehrs	77
Förderung des ländlichen Raumes	712155
Förderung des Naturschutzes	52020
Förderung des Schulbetriebes	230
Förderung kultureller Veranstaltungen	32401
Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	78
Förderung von Studentenheimen / Investitionen	AO 28100
Forschung und Zukunftsprojekte	28905
Forschungsinstitut Bad Gastein	28901
Forschungsinstituts-Abgabe	922001
Forschungskooperationen	28906
Forschungskooperationen	289065
Forststraßen und -wege	710305
Fortbildung der Lehrer	23100
Forum Familie/Elternservicestelle	469009
Frauenfragen	46910

DVR:0078182

- F -

27.10.2015 13

Frauenhäuser

41107

Freie Wohlfahrtspflege

42909

Fremdenverkehr

77

Galerie Traklhaus	31211
Geistige Landesverteidigung	18900
Gemeindebeitrag an den SAGES	59012
Gemeindebeiträge zur Sozialhilfe	411905
Gemeindebeiträge zur Behindertenhilfe	413905
Gemeindebeiträge zur Pflegesicherung	417005
Gemeindebeiträge zur Jugendwohlfahrt	439195
Gemeindebeiträge zur schulärztlichen Tätigkeit	51600
Gemeindeentwicklung	02211
Gemeinn. Salzburger Landeskliniken BetriebsgmbH (SALK)	55
Gemeinschaftliche Bundesabgaben	92500
Gemeinschaftliche Landesabgaben	92100
Gemeinschaftspflege	09400
Generationenangelegenheiten	42901
Geographisches Informationssystem (SAGIS)	022009
Geschützte Arbeit	41305
Gesundenuntersuchungen	51211
Gesundheitsdienst	51
Gesundheitsdienst - Einrichtungen (Förderungen)	51902
Gesundheitsfonds	590
Gesundheitsförderung an Schulen	20999
Gesundheitsförderung in Schule und Betrieb	519025
Gesundheitsvorsorgemaßnahmen, diverse	512119
Gesundheitsziele	519025
Gewaltprävention an Schulen	20999
Gewässeraufsicht	62901
Gewässerschutz	62901
Gewerbeprüfungen	05220
Gewerbezonen	78204
Gewerbliche und kaufmännische mittlere Schulen	2210

GIS-Portal Österreich	022009
GIS-Portal Österreich - Kostenabrechnung	022001
Gleichstellung von Frauen	46910
Grippe-Pandemie	51910
Großes Festspielhaus, Sanierung	AO 32501
Grünabfallkompostieranlagen	52702
Grundbesitz	840
Grundlagenverbesserung Land- und Forstwirtschaft	71
Grundstücke (Ankauf - Verkauf)	84010
Grundstückssicherung (raumordnungspol. Gründe)	52011
Grundversorgung hilfs-/schutzbedürftiger Fremder	42600
Grüner Star - Früherkennung	512119
Güterwege, Erhaltung	71011
Güterwege, Neu- und Ausbau	AO 71010
GV-Konzept und Mobilitätsverträge	649025
GVO-, PSM- und Forstmonitoring	749095

Haftungen	96
Hagelversicherung	74901
Hallein - Bezirkshauptmannschaft	0302
Haus der Jugend, Salzburg	25000
Haus der Natur	34000
Haus der Volkskultur	AO 36010
Haus für Stefan Zweig	059705
Haushaltsausgleich	98
Haushaltshilfe	41183
Haushaltshilfe für landwirtschaftl. Betriebe	74009
Haushaltsrücklage	91200
Hauskrankenpflege	41181
Hausstandsgründung	46100
Hebammen, Ruhe- und Versorgungsbezüge	45110
Heilstättenschule an den Landeskrankenanstalten	21300
Heimatmuseen	360
Heimatpflege	36
Heimatvereine, Volkstanz, Schützen	36900
Heizkostenzuschuss	42900
Herzverband Salzburg	519025
Hilfe durch geschützte Arbeit	41305
Hilfe in besonderen Lebenslagen	4117
Hilfe zur beruflichen Eingliederung	41303
Hilfe zur Erziehung und Schulbildung behinderter Kinder	41302
Hilfe zur sozialen Eingliederung	41304
Hilfs- und Einsatzorganisationen	53090
Hilfs- und schutzbedürftige Fremde	42600
Historische Bauwerke	3620
HIV/AIDS	51214
Hochbau-Projektentwicklung	02400

Hochschuleinrichtungen	281
Höhere Lehranstalten / Halleiner Schulschwestern	AO 21504
Höhlengesetz	52080
Holztechnikum Kuchl	22002
Holztechnikum Kuchl, Baumaßnahmen	AO 22002
Hör- und Sehbildung, Landeszentrum	41200
Horte und Hortbetreuung	24011
HS-Abschluss (Basisbildung)	279025
Hydrographischer Landesdienst	62900

Impfgebühren	51210
Impfungen - Kostenersätze	51210
Impfungen - Selbstbehalte	51210
Information und Dokumentation	021
Infrastruktur-Erhaltungsentgelt Pinzgauer Lokalbahn	650109
Innovations- und Forschungsförderung für die Wirtschaft	78203
Innovations- und Technologietransfer GmbH	782005
Innovations-, Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßnahmen	74005
Innovationsberatung	78200
Innovationsservice Salzburg	782004
Instandsetzung von Landesstraßen	611009
Institut für Bautechnik	05900
Institut für Heilpädagogik (Station und Ambulanz)	43100
Institut für Menschenrechte	289005
Institut für Raumordnung und Wohnen - SIR	02220
Institut für Rechtspolitik	289005
Institut für Schul- und Sportstättenbau	05900
Institut für Volkskunde	28310
Integration	42601
Interessenvertretungen, land- und forstwirtschaftliche	740
Internationale Beziehungen (EU)	05980
Internationale Sommerakademie für bildende Kunst	31000
Internationale Stiftung Mozarteum	381005
Internationale Vierschanzentournee	269055
INTERREG - Programme	712155
INTERREG - Programme (Ö-D, Ö-I)	782055
Investitionen / Sportstätten	AO 26902
Investitionsrücklage	91202
Investitionszuschüsse (Landeskliniken Salzburg)	AO 55001

Jagd und Fischerei	747
Jagdrechtsabgabe	921005
Jobs for You(th)	781905
Jugendanwaltschaft	43912
Jugendbeschäftigung	781905
Jugendbeschäftigung, Förderung	78201
Jugendcard SVV	64900
Jugenderziehung, außerschulische	25
Jugendherbergen und Jugendheime	252
Jugendinitiativen	25900
Jugendsportförderungsaktionen	26901
Jugendverbände	25990
Jugendverkehrserziehung	25300
Jugendwohlfahrt	43
Jugendzentren und Jugendräume	25202
Jungunternehmer-Förderungsaktion	782004

Kammer für Land- und Forstwirtschaft	7400
Kammer für Land- und Forstarbeiter	7401
Kanalisationsanlagen	62100
Katastrophendienst	17
Katastropheneinsatzgeräte	17901
Katastrophenlager	17900
Katastrophenmedizin	51910
Katastrophenschäden	44100
Katastrophenschutzplan	17900
Katholisches Bildungswerk	27100
Keltenforschung	28904
Keltenmuseum Hallein	34031
KFZ-Prüfstelle	05200
KFZ-Prüfstelle, Leasingraten	02012
Kienbergwand-Panoramastraße	61603
Kinder- und Jugendanwaltschaft	43912
Kinder- und Jugendlichen-Vorsorgeuntersuchungen	512119
Kinderbetreuungseinrichtungen	240104
Kindergärten	240
Kindergarten Schanzlgasse und Parsch	24090
Kindergartenkinder (Beförderung)	24002
Kindergartenpädagogik	24910
Kindergartenversuche	24900
Kindertagesbetreuung	24010
Kirchenorgeln	390005
Kirchliche Angelegenheiten	390
Kleßheim, landwirtschaftliche Fachschule	22111
Kleßheim, Landwirtschaftsbetrieb	86210
Kollegien - Landesschulrat und Bezirksschulräte	20501
Kommunale Anlagen - Abwasserbeseitigung	62100

Kompetenzzentren	289065
Konkurrenzgewässer	631
Konkurrenzgewässer	AO 63100
Konradinum Eugendorf	41210
Konsumentenberatung	05902
Konzentration von Dienststellen	AO 02003
Kooperationswerbung	77000
Kooperationswerbung	77000
Krankenanstalten (Landeskliniken Salzburg)	55
Krankenanstalten - Ethikkommission	04900
Krankenanstalten anderer Rechtsträger	56
Krankenanstaltenfonds	590
Krankenhaus Mittersill	55201
Krankenhaus Mittersill, Investitionen	AO 55201
Krankenhaus Oberndorf	AO 56160
Krankenhaus Schwarzach / Betrieb	56000
Krankenhaus Schwarzach, Investitionen	AO 56110
Krankenhaus Tamsweg	55200
Krankenhaus Tamsweg, Investitionen	AO 55200
Krankenhaus Zell am See	AO 56140
Krankenhausgebarung (Landeskliniken)	550009
Krankenhilfe	4112
Krankenpflegefachdienst	542
Krebshilfe Salzburg	519025
Kriegsopfer	41600
Kulturelle Großveranstaltungen	38100
Kulturelle Sonderprojekte	05970
Kulturelle Veranstaltungen, sonstige	38101
Kulturelle Zentren	38000
Kulturpflege	381

Kulturtechnische Maßnahmen	63100
Kultus	39
Kunst am Bau	AO 31200
Kunst- Musik- und Literaturpreise	38120
Künstlerförderung	35100
Kunstpflege	35
Kurfonds	570
Kurtaxe	922001
Kurtaxe, Besondere	921001
Kurzzeitpflege	41186

Laienspielbühnen und sonstige Theater	32400
Land- und Forstwirtschaft	71
Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	710
Land- und Forstwirtschaft, sonstige Förderung	74
Land- und forstwirtschaftliche Interessenvertretungen	740
Ländervertretung der Verbindungsstelle in Brüssel	020908
Landesabgaben	922
Landesabgaben, gemeinschaftliche	92100
Landesarchäologie	36220
Landesarchiv	28300
Landesbeitrag an den SAGES	59010
Landesbildungszentrum	09100
Landesbrücken / Neu- und Ausbau bzw Instandsetzung	61110
Landeseigene Kindergärten	24090
Landesfeuerwehrschule	16400
Landesfeuerwehrschule, Instandhaltung	16410
Landesfeuerwehrverband	164004
Landesinstitut für Sportmedizin	55000
Landeskliniken Salzburg	55000
Landeskliniken Salzburg, Investitionen	AO 55001
Landeskrankenhaus St. Veit	55000
Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds	416004
Landeslabor	52990
Landesmobilitätskonzept	64902
Landesplanung und örtliche Raumplanung	02200
Landesradwege, Neu- bzw. Ausbau und Instandsetzungen	61130
Landesrechnungshof	00200
Landesregierung	01
Landesregierung (Bezüge)	01000
Landesregierung (Ruhe- und Versorgungsbezüge)	01001

Landesschulrat und Bezirksschulräte	20500
Landessportorganisation	26000
Landessportzentrum, Betrieb	26910
Landesstelle für Brandverhütung	164024
Landesstraßen u.-brücken, Neu- u.Ausbau / Instandsetzungen	61100
Landesstraßen und -brücken, Betriebliche Erhaltung	61120
Landesstraßen und -brücken	AO 61100
Landesstraßen, Landesbrücken	611
Landestheater Salzburg	32300
Landesumlage	93000
Landesumweltanwaltschaft	02303
Landesverteidigung	18
Landesverwaltungsgericht	04500
Landeswarnzentrale	16401
Landeswohnbaufonds	48200
Landeszentrum für Hör- und Sehbildung	41200
Landeszentrum für Hör- und Sehbildung, Umbaumaßnahmen	AO 41200
Ländlicher Straßenerhaltungsfonds	71011
Landschaftsschutz	520
Landtag	00
Landtag - Internetübertragungen	00004
Landtagsparteien, Unterstützung der Landtagsarbeit	00003
Landtagspräsidium	00002
Landwirtschaftliche Berufsschulen	2201
Landwirtschaftliche Fachschulen	2211
Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim	22111
Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof, Oberalm	22112
Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Gl.Str.	22113
Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg	22114
Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim, Baumaßnahmen	AO 22111

Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof, Baumaßnahmen	AO 22112
Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg, Baumaßnahmen	AO 22114
Landwirtschaftsbetriebe	862
Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim	86210
Landwirtschaftsbetrieb Winklhof	86220
Landwirtschaftsbetrieb Piffgut	86230
Landwirtschaftsbetrieb Standlhof	86240
Landwirtschaftskammer	7400
Lärmbekämpfung	523
Lärmmessungen und Lärmerhebungen	52300
Lawinenverbauung	AO 63300
Lawinenwarndienst	53100
LEADER - Programme	712155
LEADER - Programme für Salzburg	782055
Lebenshilfe, Tages- und Wohnheime	413028
Lebensqualität Bauernhof	749095
Lehrlingsbeihilfen	22800
Lehrlingsförderung	78202
Lehrlingsheime	251
Leibeserziehung, außerschulische	26
Lern- und Fortbildungsbeihilfen	22800
Liegenschaften	84
Literaturförderung	33000
Luftmessnetz	52200
Lungautakt (Verkehrsdienste)	64904

Mammographie-Screening-Salzburg	51211
Marke "Salzburg"	78204
Maschineneinsatz	71310
Maschinenringe	74002
Mautbefreiung für Lungauer Kraftfahrzeuge	78220
Medienarchiv, Landesregierung und Amt der Landesregierung	021001
Medikamentenbevorratung	51910
Medizinisch-technische Dienste	543
Medizinische Beratung und Betreuung	512
Medizinische Bereichsversorgung	510
Melanom-Vorsorgeuntersuchung	51211
Meliorationsverzicht, kulturtechn. Maßnahmen	63100
Migration	42601
Milchkuhprämie	749065
Milchleistungskontrolle	740035
Milchwirtschaft, Qualitätssicherung	749065
Mindestsicherungs- und Sozialhilfeaufwand	41190
Mindestsicherungsgesetz Lebensunterhalt und Wohnbedarf	41100
Mitgliedsbeitrag	02230
Mitgliedsbeiträge an Institutionen	05900
Mobilitätsverträge	649025
Motorbootabgabe	922015
Mountainbike WM 2012	26905
Mozarteum-Orchester	32100
Müllbeseitigung	527
Museen, sonstige (Projektförderung)	34090
Museum der Moderne - Rupertinum	34101
Museum der Moderne am Mönchsberg	AO 34040
Museumsleitplan	340915
Museumsleitplan	AO 34091

Museumspädagogik	340905
Museumswoche	34092
Musik und darstellende Kunst	32
Musikalische Veranstaltungen - Förderung	32202
Musikpflege, Einrichtungen	321
Musikum Salzburg	23001
Mutter Kind : Krisen und Interventionsinstitut	43100
Mutterberatung	43900
Mutterkuhprämie	749065

Nahverkehr-Ausbauprogramm	649044
Nahversorgung, Förderung	782005
NAP (Nationaler Aktionsplan für Beschäftigung)	78190
Nationalpark Hohe Tauern	52000
Nationalparkfonds	52001
Natur- und Landschaftsschutz	520
Natura 2000 - Berichtspflichten	52023
Natura 2000 - Schutzgebietsnetzwerk	52021
Naturschutz (Förderung)	52020
Naturschutzzabgabe	52022
Naturschutzzabgabe	922001
Naturschutzfonds	52022
Naturschutzgesetz / Beiträge	52021
NAVIS - Schieneninfrastrukturprogramm	AO 65000
Nutztierschutz - Freiausläufe	715005

ÖBB-Hauptstrecken (Ausbauprogramm)	649044
Obduktionen	51900
Oberflächenwassergüte, Hydrographiegesetz	629019
Öffentliche Abgaben	92
Öffentliche Bibliotheken	27300
Öffentliche Büchereien	27300
Öffentlicher Verkehr im Zentralraum	64903
Öffentlichkeitsarbeit für die Landespolitik	02100
Ökoenergiefonds	75910
Ökologische Betriebsberatung	529999
Ökologische Produktionsmethoden (ÖPUL)	74904
Orchester, Ensembles, Chöre und Gesangsvereine	32201
Orthofotos Laserscandaten Handbuch Raumordnung	022001
Örtliche Raumplanung	022009
Ortsbilderhaltung	36301
Ortsnamenkommission	02240
Ortstaxe, Besondere	921001
Ost- und Südeuropahilfe	425015
Osterfestspiele	32501
Österr. Höhlenrettungsdienst	530904
Österreichische Diabetikervereinigung Salzburg	519025
Österreichische Forschungsgemeinschaft	289005
Österreichische Gesellschaft für politische Bildung	059004
Österreichische Raumordnungskonferenz - ÖROK	02230
Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband	059004
Österreichisches Impfkonzept	51210
Österreichisches Institut für Bautechnik	05900
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung	059004
Österreichisches Institut für Rechtspolitik	289005
Österreichisches Rotes Kreuz	53000

Paracelsusschule	21901
Park- und Ride-Plätze	649015
Parteienförderung	05930
Partnerschaften	05920
Partnerschaften, Sport	26903
Patientenvertretung	05100
Pauschalabgeltung durch den Bund	0240
Pendlerförderung	69900
Pensionen der Landeslehrer	208
Pensionskonto für Landeslehrer	209995
Pensionsvorschüsse und Darlehen, Lehrer	20801
Personalaus- und Fortbildung	091
Personalvertretung Hoheitsverwaltung	07000
Personalvertretung Landesanstalten	07000
Personalvertretung Landeslehrer	207
Pflanzenzucht, Qualitätsverbesserung	74003
Pflegegeld, JWO	439168
Pflegeheime und Pflegestationen	41187
Pflegesicherung	417
Piffgut, Landwirtschaftsbetrieb	86230
Pinzgau-Bahn	64904
Pinzgauer Lokalbahn	65010
Pinzgauer Lokalbahn	AO 65010
Pinzgautakt (Verkehrsdienste)	649044
Plattform gegen atomare Gefahren	52999
Pollenwarndienst	51213
Pongautakt (Verkehrsdienste)	649044
Presse- und Informationszentrum	02100
Presseförderung	371
Private Kindergärten	24001

Private Medizinische Universität Salzburg	28915
Private Medizinische Universität Salzburg, Investitionen	AO 28915
Pro Holz, Verein	782055
Programm zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft	74904
Projektentwicklung	02400
Projektierung auf Landesstraßen	611009
Projektierung Landeshochbau	AO 02300
Prüfungen im Baugewerbe	05221
Prüfungen von Fahrschul- und Fahrlehrern	05210
Prüfungstätigkeit	052
Psychosoziales Versorgungs- und Beratungszentrum	43100
Publikationen	02103

Qualifikations- und Disziplinarkommissionen, Landeslehrer	206
Qualifizierungsscheck	78190
Qualitätsoffensive und Produktfindung	78200
Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft	749065
Qualitätsverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft	74003

Radiologisches Messlabor	52400
Radwege, Neu- bzw. Ausbau und Instandsetzungen	61130
Raumforschung und grenzüberschreitende Raumplanung	02200
Raumordnung und Initiative Salzburg 2030	02220
Raumplanung	022009
Raumplanung, Grundlagenarbeit zu Gesetzesnovellen, zB	02203
Raumplanung, Landesplanung, SAGIS und Raumforschung	022
Recyclinghöfe	52702
Reformpool	590
Regionale Abfallwirtschaft	52700
Regionale Schlüsselprojekte / Regionalförderung	782055
Regulierung von Bundesflüssen	63000
Regulierung von Konkurrenzgewässern	63100
Regulierung von Konkurrenzgewässern	AO 63100
Reinhaltung der Luft	522002
Religionsgemeinschaften	39000
Rene Marcic-Preis	021005
Repräsentation	01100
Residenzgalerie	34100
Rettungsdienste	530
Robert-Jungk-Bibliothek	289005
Rohstoff-Forschung	28920
Rotavirus-Schutzimpfung	51210
Rotes Kreuz	53000
Rudolf-Steiner-Schule	21900
Ruhe- und Versorgungsbezüge, allgemeine Verwaltung	08000
Ruhe- und Versorgungsbezüge, Landeslehrer	20800
Ruhe- und Versorgungsbezüge, Lehrer an lw. Fachschulen	20810
Rundfunkabgabe	922001
Rupertinum	34101

DVR:0078182

- R -

27.10.2015 34

Rupertinum - Museum der Moderne

AO 34040

Saalfelden, Fernstudienzentrum	289005
Sachprogramme (Raumplanung)	022009
SAGES - Salzburger Gesundheitsfonds	590
SAGIS - Salzburger Geografisches Informationssystem	02200
SALIS - Luftmesssystem	52200
SALK - Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH	55
Salzburg AG, Dividende	91401
Salzburg AG, Verbundvertrag	91500
Salzburg Museum (Neue Residenz)	34010
Salzburg Research Forschungsgesellschaft mbH	289064
Salzburg-Umgebung - Bezirkshauptmannschaft	0303
Salzburger Bauernhilfe	749095
Salzburger Bildungsnetz	23903
Salzburger Bildungswerk	27100
Salzburger Brandverhütungsfonds	16402
Salzburger Domuseum	34030
Salzburger Festspiele	32500
Salzburger Freilichtmuseum in Großgmain	34102
Salzburger Geographisches Informationssystem - SAGIS	022009
Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES)	590
Salzburger Höhlengesetz	52080
Salzburger Institut für Volkskunde	28310
Salzburger Jagdgesetz, Entschädigungen	74700
Salzburger Jugendinitiativen	25900
Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung	43
Salzburger Kompetenznetzwerk	78203
Salzburger Land Tourismus GmbH (SLT)	77010
Salzburger Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds	416004
Salzburger Landeszeitung	02102
Salzburger Lokalbahn	64903

Salzburger Naturschutzfonds	52022
Salzburger Ortsnamenkommission	02240
Salzburger Patientenvertretung	05100
Salzburger Tiergarten Hellbrunn	28600
Salzburger Verwaltungsakademie	09100
Salzburger Volkshochschule	27000
Salzburger Wachstumsfonds	78010
Sanierung von Schutzhütten	26909
Sanitätspolizeiliche Obduktionen	51900
Schadstoffanalysen	52200
Schatzkammer-Projekte	059709
Schauspielhaus Salzburg	32400
Schi-Weltcup- und -Europacuprennen	26905
Schieneninfrastrukturprogramm (NAVIS)	AO 65000
Schiffsführerprüfungen	05212
Schlaganfall-Prävention	512119
Schloss Mauterndorf	36200
Schubhaftlinge	426008
Schulaufsicht	205
Schulbetrieb (Berufsschulen)	22001
Schulbetrieb (Landwirtschaftliche Berufsschulen)	22011
Schuldendienst (landeseigene Krankenanstalten)	55002
Schuldenmanagement	95000
Schule der Dorf- und Stadterneuerung	02211
Schüler-, Lehrlings- und Gesellenheime	251
Schülerbetreuung	232
Schülerhorte	250
Schülersportabzeichen	269015
Schulgesundheitspflege	51600
Schulische Präventionsarbeit	20998

Schulversuch "BORG für Leistungssportler"	269015
Schulversuche	209995
Schutzgebietsnetzwerk (Natura 2000)	52021
Schutzhüttensanierung (alpine Vereine)	26909
Schutzimpfungen	51210
Schutzwasserbau	63
Schwerstbehinderte, Betreuung	413104
Selbstmordprävention	519025
Sexualberatungsstelle	519025
Sicherung von Arbeitsplätzen	78201
Siedlungswasserwirtschaft	62400
Sirenenausbau	17902
Solar- und Wärmepumpenförderung	759005
Sonderbedarfe	4113
Sonderschule für körperbehinderte Kinder	21300
Sonderschule St. Anton	21300
Sonderschulen	213
Sonderveranstaltungen (Landesausstellungen)	32503
Sonstige Ausgleichsmaßnahmen in der Landwirtschaft	74906
Sonstige Familienförderung	46920
Sonstige Förderung der Erwachsenenbildung	27902
Sonstige Jugendförderung	2599
Sonstige kulturelle Veranstaltungen	381015
Sonstige Liegenschaften und Gebäude	84900
Sonstige Maßnahmen (Soziale Dienste)	41189
Sonstige Strukturverbesserung in der Landwirtschaft	71215
Sonstiger Mindestsicherungs- und Sozialhilfeaufwand	41190
Sozial- und Gesundheitsdienst, Ausbildungskosten	54200
Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg	43100
Soziale Dienste	4118

Soziale Dienste für Behinderte	41310
Soziale Dienste, S-KJHG	43915
Soziale Eingliederung behinderter Menschen	41304
Sozialpolitische Maßnahmen	45
Sozio-kulturelle Veranstaltungen	38101
Spesen aus dem Geldverkehr	91000
Spielbankabgabe	92501
Spitzensportförderung	269015
Sport	26
Sport-Großveranstaltungen	26905
Sportanlagen, Errichtung und Instandhaltung	26902
Sportförderung, allgemein	26901
Sportliche Partnerschaften	26903
Sportveranstaltungen in Schulen	23205
Sportzentrum Rif, Betrieb	26910
Sportzentrum Tamsweg	AO 26902
Sportzentrum Tamsweg	AO 269025
Sprachförderung	23207
Sprengelärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge	45100
St. Johannis-Spital	55000
St.Johann i.Pg. - Bezirkshauptmannschaft	0304
Staatsbürgerschaftsevidenz	02301
Standardkrankenanstalten	552
Standlhof, Landwirtschaftsbetrieb	86240
StandortAgentur Salzburg GmbH	78204
Standortmarketing für den Wirtschaftsstandort Salzburg	782045
Stefan Zweig Haus	059705
Stiftung Mozarteum	38100
Strahlenschutzlabor	52400
Straßenbau	61

Straßenverkehr	64
Strukturverbesserung	712
Strukturverbesserung i.d. Land- und Forstwirtschaft	74000
Studentenheime / Investitionen	AO 28100
Studentenheime und Mensen	28100
Studio West	371105
Sturmwarndienst	53101
Subventionsfonds für kirchliche Kindergärten	240015
Supervision für LandeslehrerInnen	209995
Szene Salzburg	38110

Tagesheim für Kleinkinder	43100
Tamsweg - Bezirkshauptmannschaft	0305
Tauernwege	61602
Technischer Prüfdienst (Agrarmarkt Austria)	712154
Technologie- und Innovationsberatung	782004
Technologietransfer- und Innovationsstrategien	782005
TEMPIS - Luftmesssystem	52200
Tennengautakt (Verkehrsdienste)	64904
Territorialer Beschäftigungspakt (TEP)	78190
Tiergarten Hellbrunn	28600
Tiergesundheit	58100
Tierkörperbeseitigung	52800
Tierschutz	52090
Tiertransporte / Kontrollen	05010
Tierzucht, Qualitätsverbesserung	74003
Tierzuchthemmende Krankheiten und Seuchen	58100
Tollwut (Bekämpfung)	74703
Top-Tourismus-Jungunternehmer-Förderungsaktion	782004
Tourismus-Förderung	771034
Tourismuspolitische Maßnahmen	77101
Tourismusschulen	AO 22102
Tourismuswerbung	77000
Tourismuswerbung	77000
Tuberkulose-Beratung	51201
Tuberkulose-Reihenuntersuchungen	51201

Überwachung der Luftqualität	52200
Übrige Schülerbetreuung	23209
Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie	629025
Umsetzung Museumsleitplan	AO 34091
Umweltschutz	52
Unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern	045
Universität Salzburg, wissenschaftliche Arbeiten	28900
Universität Salzburg, Laborgebäude	AO 28900
Universitäts- und Hochschuleinrichtungen	281
Unternehmensnetzwerke	782005
Unterstützung der Landtagsarbeit	00003
Unterstützung von Schulen / Assistenz für schwierige Kinder	20999
Unterstützungsfonds für Österreicher im Ausland	42909
Unterstützungsfonds für HIV-infizierte Bluter	51214

Verarbeitung und Vermarktung	712155
Verbilligter Mittagstisch	09200
Verbindungsbüro des Landes Salzburg in Brüssel	02091
Verbindungsstelle der Bundesländer	02090
Verein "Guter Nachbar"	25000
Verein Akzente Salzburg	25900
Verein Pro Holz	782055
Verein Salzburger Jugendinitiativen	25900
Verfügungsmittel der Landtagspräsidenten	00002
Verfügungsmittel der Landesregierung	01002
Verkabelung (Amtsgebäude)	AO 02001
Verkauf von Grundstücken	84010
Verkehrsdienstverträge	64904
Verkehrsinfrastruktur	6
Verkehrsprojekte	64901
Verkehrssicherheitsdienst	64990
Verkehrsverbund	64900
Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfallstoffen	52700
Versehrtensport	26904
Versicherungen	02099
Verstärkungsmittel	97000
Verwaltungsabgaben	92201
Verwaltungskademie	09100
Verwaltungsreform	023001
Verwaltungsstrafen (Immissionsschutzgesetz)	030215
Veterinärmedizin	58
Vierschanzentournee, Abschlußspringen in Bischofshofen	269055
Volksbildungswerke	271
Volksbüchereien	273
Volkshochschulen	270

Volkskulturförderung	36900
Volksmusik	32200
Volle Erziehung, S-KJHG	43916
Vorschul- und Schulgesundheitspflege	51600
Vorschulische Erziehung	24
Vorsorgeuntersuchungen	51211

Wachstumsfonds	78010
Walderschließung - Forstwege	71030
Waldorfschulverein	21900
Wärmepumpenförderung	759005
Warn- und Alarmsystem	17902
Warndienste	531
Wasserbau	62
Wasserbauhöfe	63500
Wasserrettung	530904
Wasserverband Salzburger Becken	62910
Wasserversorgungsanlagen	62000
Wasserwirtschaftliche Planung	62902
Wasserwirtschaftsfonds	624
Weidewirtschaft	71210
Weiterbildungsbedarfsforschung	28909
Weiterbildungsinformation und -marketing	27900
Weltkindertag	43912
Werkschulheim Felbertal, Beitrag für Investitionen	AO 22200
Werkvertragshonorare	02300
Wertpapiere	913
Wiederverwertung von Abfallstoffen	52702
Wildbachverbauung	AO 63300
Winklhof, landwirtschaftliche Fachschule	22112
Winklhof, Landwirtschaftsbetrieb	86220
Winterdienst	61120
Wirtschaftsförderung	7
Wirtschaftsleitbild des Landes	782
Wirtschaftspolitische Maßnahmen	782
Wirtschaftswege, Erhaltung	71021
Wissenschaftliche Archive	283

Wissenschaftliche Einrichtungen und Arbeiten	28900
Wissenschaftliche Einrichtungen und Arbeiten (AO)	AO 28900
Wissenschaftliche Preise	28900
Wissenschaftsagentur	059015
Wohnbauförderung	48
Wohnbauförderung	482
Wohnprojekte	41108

Zahnpflege- und Mundhygiene-Aktion	51600
Zeckenschutzimpfungen	51210
Zell am See - Bezirkshauptmannschaft	0306
Zentralkrankenanstalten	550
ziel 2 - Regionalförderung	782055
Zivilschutz	180
Zivilschutzverband	18000
Zoo Salzburg	28600
Zukunftsprojekte	28905